Inhalt.

Verhandlungen

der

zweyten Kammer der Ständeversammlung

des

Königreichs Baiern

im Jahre 1822.

Amtlich bekannt gemacht.

Fünfter Band.

München, 1822.

Im Verlage von E. A. Fleischmann.

Protokoll
über die XXVI. allgemeine öffentliche Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 29. März 1822.
(In Gegenwart von 94 Mitgliedern.)

Der Präsident eröffnete die heutige Sitzung, indem er den fünften der Redner, welche sich hatten einschreiben lassen, um über die von dem königl. Finanzministerium vorgeschlagene Errichtung einer Nationalbank von der Bühne aus zu sprechen, den Abgeordneten, Frhrn. v. Closen, auf den Rednerstuhl berief.

(Schon ehe die Rede begann, hatte der königliche Staatsminister der Finanzen, Frhr. v. Lerchenfeld, in dem Versammlungssaale sich eingefunden.)

Der Redner sprach Folgendes:

Meine Herrn! Neun Redner haben sich über die Bank einschreiben lassen: dieses beweiset schon, welche lebhafte Theilnahme dieser Gegenstand erregt hat. Ueberall vernahm ich dieselbe Stimme: wir wollen Nichts, was uns Papiergeld bringen kann; — aber die Errichtung von Kreditanstalten für Ackerbau und Gewerbe ist sehr zu wünschen.

Meine Herrn! von diesen Ansichten bin auch ich bey meiner Ihnen bereits lithographirt mitgetheilten Abstimmung über die Nationalbank ausgegangen. Der vom königl. Staatsministerinm der Finanzen uns vorgelegte Plan öffnet, wie er vorliegt, dem Papiergelde Thür und

Thor; — andere Redner haben sich vorgenommen, dieses zu beweisen; auch ist dieser Satz in dem einer hohen Versammlung vorgelegten Gutachten bereits beleuchtet worden. Aber nach meinem Vorschlage, der im Wesentlichen mit jenem des zweyten und des dritten Ausschusses übereinstimmt, erhält die Bank den Charakter einer für die vaterländische Nationalökonomie nützlichen Kreditanstalt, ohne zu gegründeten Besorgnissen vor Papiergeld Anlaß zu geben. Dieses, meine Herrn! werde ich mich bestreben, Ihnen zu entwickeln; ich werde es in vier Hauptsätzen:

Erstens. Die vaterländische Landwirthschaft und Gewerbe bedürfen dermal einer kräftigen Unterstützung durch Anlehen.

Zweytens. Nur eine Anstalt, nach dem Vorbilde der vom zweyten und dritten Ausschusse begutachteten Bank, wird diesem Zwecke entsprechen, da

Drittens alle gegründeten Besorgnisse vor Papiergeld verschwinden, nach den von mir vorgeschlagenen Modifikationen.

Viertens. Die Genehmigung einer solchen Kreditanstalt mit den begutachteten Vorzügen ist nicht Sache der Regierung, sondern erheischt die Mitwirkung des gesammten gesetzgebenden Körpers.

I. Von der Richtigkeit des ersten Satzes, daß Landwirthschaft und Gewerbe der Unterstützung, durch Anlehen, bedürfen, werden Sie Sich durch einen Blick auf ihren Zustand, dann auf die Verhältnisse, welche solchen herbeyführten, überzeugen.

Seit dreyßig Jahren hat der Krieg beynahe in allen Ländern von Europa, ich möchte sagen, in allen 5 Welttheilen, in dem gewöhnlichen Gange der Nationalökonomie bedeutende Veränderungen herbeygeführt. Eine un=

gewöhnliche Thätigkeit in der Landwirthschaft und in den Gewerben, Vergrößerung der Produktion, Vermehrung der Einnahme, dabey Vermehrung der Ausgabe aller Art; dieses sehen wir in allen Ländern, die den Schauplatz des Krieges bildeten, demselben nahe waren, oder am Kriege, wie immer, Theil nahmen. — Die Getreidpreise, die Preise der Viehgattungen jeder Art stiegen, weil die Armeen viel konsumirten, noch mehr verwüsteten; zugleich stiegen die Preise des Gewerbsmannes, die Steuern, der Reiz, die Kultur zu verbessern, und mehr Getreid anzubauen, der Reiz zum Wohlleben. — Die Konskription raffte die Blüthe der Jugend weg, daher der hohe Preis der zurückgebliebenen Männer, die hohen Dienstbotenlöhnungen. — Es ward Friede; nach einer Theuerung, die nur außerordentliche Naturereignisse herbeyführen konnten, entstand aus dem Ueberflusse aller Erzeugnisse Wohlfeilheit und allgemeine Verminderung der Einnahmen bey noch gleichgebliebenen Ausgaben.

Hier, meine Herrn! haben Sie in wenigen Zügen das Bild der Nationalökonomie von Baiern und von einem großen Theile von Europa: mehr Produktion als Bedarf — daher geringer Werth der Produkte einer Seits, und anderer Seits dieselben Ausgaben, wie ehemals. —

Nur Einschränkungen aller Art können nach und nach das Gleichgewicht herstellen, aber damit nicht die Ausgaben das Nationalverlags- und Betriebskapital selbst aufzehren, ist es nöthig, dem Verkaufe der Erzeugnisse um zu geringe Preise vorzubeugen, und die Wohlfeilheit dieser Preise zu anderen vortheilhaften Produktionen zu benutzen.

Der Landwirth muß viel zahlen; soll er sein Getreide, sein Vieh um die niedrigsten Preise losschlagen?

Verschwendung und Ausfluß dieser Waare in benachbarte Lande, von welchen man das zu Wohlfeile verkauft, vielleicht um dreyfachen Preis wieder kaufen muß, sind die Folgen einer solchen Wirthschaft. Besser ist es, etwas aufzunehmen, und die Vorräthe zu erhalten. Hätte der Landmann das nöthige Geld, wäre es nicht ein Glück, wenn jeder einen zweyjährigen Bedarf an Getreide aufbewahren, seinen Viehstand vermehren und verbessern, sein Getreide durch Fütterung in bessere Pferde, in feinwollige Schafe verwenden könnte?

Es kommt doch einst eine Zeit, wo die Vorräthe mit Vortheil verwerthet werden können, und doppelter Ersatz der Auslagen eintritt. Der Reichthum eines Landes besteht nicht bloß in Geld, auch in Vorräthen, in zweckmäßigen Einrichtungen. Wir sind arm an guten Pferden, an feinwolligen Schafen; — nichts ist der Emporbringung dieser zwey landwirthschaftlichen Zweige vortheilhafter, als Wohlfeilheit aller Landwirthschaftserzeugnisse. —

Allein, gegenwärtig hat der Landwirth zu wenig Geld, um selbst diese Wohlfeilheit zu solcher Verbesserung benutzen zu können: geht es so fort, so wird das Land an Waaren und an Geld arm. Unterstützung der Landwirthe durch Kapitalien kann allein diesem Uebel vorbeugen, und die Wohlfeilheit, die sonst zu allseitigem Verderben führt, theilweise in eine Quelle von Wohlstand umändern.

Wegen dieser Wohlfeilheit wurde erst jüngst in England, das so reich ist an Kapitalien, und wo die unaufkündbaren 5 Prozent Staatspapiere noch über hundert stehen, die Unterstützung der Landwirthe durch mehrere Millionen, welche die Regierung vorschießen sollte, in Antrag gebracht.

Auch dem einzelnen Fabrikanten ist es vortheilhaft, einige Schulden zu kontrahiren, um nicht seine Erzeugnisse unter dem Preise zu veräußern; und was von Erzeugnissen des Landwirths und des Fabrikanten gesagt wurde, gilt auch vom Grundeigenthum, das der Besitzer durch Darlehen, wegen seiner großen dermaligen Wohlfeilheit mit Recht, bis er bessere Preise zu erwarten hat, zu erhalten sucht.

Zu den aus der Lage des Landes hervorgehenden Gründen kommen noch diejenigen, die sich auf das einzuführende Hypothekengesetz beziehen. Meine Herrn! von sehr vielen sehr achtungswürdigen Mitgliedern dieser Kammer, die nicht zur Klasse der Gutsbesitzer mit Gerichtsbarkeit gehören, auch nicht nach bloßen Theorieen urtheilen, sondern nach der reinen Anschauung, die ihnen der praktische Blick in ihren nächsten Umgebungen gewährt, haben wir die Besorgniß vernommen, daß die Einführung des Hypothekengesetzes in vielen Familien Verlegenheiten hervorbringen werde: auch hier wird Balsam für manche Wunde nöthig, — dieser Balsam ist — Geld. Aber woher? — davon bey der zweyten Frage.

II. Entspricht nun eine Anstalt nach dem Vorbild der vom zweyten und dritten Ausschusse begutachteten Bank dem Bedürfnisse? — Zur Beantwortung dieser Frage vorerst ein Blick auf die uns angegebenen andern Hülfsmittel.

Das Hypothekengesetz allein wird nach der Meynung einiger Redner den nöthigen Kredit verschaffen.

Ich zweifle, ob so viele Schätze, so viele Gefangene, um die gebrauchten Ausdrücke zu wiederholen, aus ihren eisernen Kisten auf den Ruf des Hypothekenge-

setzes sich in die Hände des geldbedürftigen Landwirthes verfügen werden. Einige Kapitalien mögen wohl diesen Weg gehen, aber nicht so viele, als man braucht. Es blicke ein jeder in seine Umgebungen: er findet Wucherer, die hohen Zinsen nachgehen, und welchen sich dazu immer auf eine oder die andere Art Gelegenheit darbieten wird; er findet einige Geizhälse, die in der Anschauung ihrer Geldsäcke ihr Glück suchen, und solche lieber in ihre Kasten verschliessen, als gegen die solideste Hypothek herleihen; aber solide Männer, die aus blosser Aengstlichkeit ihr Geld todt liegen lassen, deren gibt es nicht sehr viele.

Wenn Hypothekenbücher allein schon den Landwirthen Kapitalien verschaffen, warum werden die solidesten Hypothekkapitalien im Rheinkreise mit 10 bis 15 Prozent Verlust verkauft? man sagt — wegen des Exekutionsverfahrens. Meine Herrn, wenn solide Hypothek allein Geld verschafft, so kann vom Exekutionsverfahren gar nie die Rede seyn, denn wenn ein Kapital aufgekündet wird, findet sich sogleich dann ein anderer Kapitalist, der das Aufgekündete vorschießt, und dann bedarf es weder einer Klage, noch einer Exekution. — Der Grund, warum auch sichere Hypothek nicht mehr so leicht Darleiher verschafft, wie ehemals, liegt in den Zeitverhältnissen. Die Kapitalisten sind zu sehr gewohnt, hohe Zinsen zu ziehen, und ihr Vermögen, um mich des gewöhnlichen Ausdrucks zu bedienen, im Portefeuille zu jeder Zeit realisirt zu tragen, als daß sie sich gerne auf Anlehen an einzelne Individuen einlassen möchten.

Warum, sagen oder denken sie — sich aussetzen, einen armen Bauer zu plagen, — für einen harther-

Gläubiger zu gelten, wenn man bey Staatspapieren nur die jährlichen Zinscoupons abschneiden, und das Geld dafür holen zu lassen braucht? —

Wer Metalliques kauft, bezieht noch jetzt 7% von seinem Kapital, versetzt er dieselben bey der österreichischen Bank à $\frac{2}{3}$ des Kurses, und kauft mit dem darauf erhaltenen Geld wieder solche Papiere, so kann er sein Geld auf 10 und noch mehr Prozent bringen.

Auch die solidesten Männer, die jede Stock-Jobberey vermeiden, nehmen keinen Anstand, einen großen Theil ihres Vermögens zum Ankauf von Staatspapieren aller Art zu verwenden, zufrieden mit den Zinsen — ohne Furcht vor dem Fall des Kurses, — da sie dann nicht zu verkaufen brauchen und mit Hoffnung, wenn der Kurs steigt, da sie sodann die theuern Papiere verkaufen und sich wieder wohlfeilere anschaffen können.

Auch diese Kapitalisten werden selten den Landwirthen Geld vorschießen.

Man spricht von einzelnen Kreditvereinen. — Was vermögen diese ohne eine bedeutende Summe Geldes bey'm ersten Beginnen? Nichts! — 100 Gutsbesitzer, die sich vereinigen, und die alle Geld brauchen, können so wenig Geld herleihen, als nach den ewigen Regeln der Mathematik 100 Minus zusammen addirt ein Plus ausmachen. —

Allein diesen Vereinen wird man doch eher Geld leihen, als dem Einzelnen? — Ja, wenn sie gehörig dotirt sind. — Wenn der Gläubiger nach ihrer Einrichtung sich überzeugen kann; daß er Interesse und Kapital leicht erhalten kann; aber ein Verein, der im ersten Augenblick kein Geld hat, bekommt auch keines; Jeder denkt an die Schwierigkeit, sein Geld zurück zu erhalten, und

da ihm nur 5 Prozent werden sollen, verwendet er sein Geld lieber auf eine andere Weise.

Mit Geld, nicht mit bloßen Schulden müssen solche Vereine beginnen, und haben solche Vereine begonnen, wie uns die Geschichte zeigt.

Der schlesische Verein erhielt vom großen Friedrich nach unserm Gelde beyläufig eine Million; was zu jener Zeit so viel war, als jetzt 1½ Million; so viel für eine einzige Provinz! Woher soll nun das Geld zu solchen Kreditvereinen kommen?

Der von Heynitzische Plan beruht auf Geldvorschüssen. Die Einzelnheiten ließen sich leicht mit dem von mir ausgearbeiteten ausgleichen.

Der von Utzschneider'sche Plan, so schön ausgedacht er auch ist, und so glänzende Seiten er auch darbietet, hat für's Erste das wesentliche Gebrechen, daß er nicht Das verschafft, was man am meisten braucht — Geld. Allein ich halte ihn ferner weder für ausführbar, da die Papiere schwerlich in den Kurs kommen können, noch Drittens unter den dermaligen Verhältnissen einer besondern Unterstützung würdig, weil derselbe den reichen Gutsbesitzern, die freye Hypothek und Geld haben, somit keiner Unterstützung bedürfen, Gelegenheit verschafft, mit der bloßen Hypothek — ohne Geld, ohne Auslage, zu wuchern, für den armen Gutsbesitzer aber, der Darlehen braucht, nur sehr wenig übrig bleibt, ja — wenn die Bank klug operirt, nichts eine halbe Million.

Der in dem Referat des zweyten Ausschusses über das Hypothekengesetz angeführte Murhard'sche Plan ist vortheilhafter für den bedürftigen Landwirth; ich zweifle aber, daß er, ohne Zwang, ohne gegründete

Besorgniß vor Papiergeld, in's Leben treten könne, — daß sich die Aktionairs dazu finden.

Des verdienstvollen Veterans in der Nationalökonomie, Grafen von Soden, Ideen werden zum Theil durch dieses mit der Bank zu verbindende Pfandbriefsinstitut realisirt. —

Daß Landgerichtsanstalten nicht in's Große wirken können, haben sowohl die lobenswürdigen, und selbst mit glücklichem Erfolge gekrönten, Hülfvereine der Herrn Landrichter, Graf Lerchenfeld, und Wächter in Gräfenberg, als die fruchtlosen Bemühungen des thätigen einsichtsvollen Herrn Landrichters Wellmer im Markte Erlbach bewiesen.

Man sprach von Kreisanstalten, allein, auch die Kreisanstalten brauchen Anfangs Geld; besteht aber unter denselben eine Verbindung, so ist im Ganzen bey weitem weniger Geld nöthig, als wenn sie unter sich völlig unabhängig sind. Der Reservefond kann klein seyn; was da erübrigt wird, kann dort verwendet werden.

Indessen nehme man an, daß solche Kreditanstalten für Kreise oder das ganze Reich Darlehen finden, so ist doch zu erwarten, daß gegen lange Aufkündigung die meisten Gläubiger 5% ansprechen — bey kurzer Aufkündigungszeit muß stets eine bedeutende Baarschaft in der Kasse todt liegen: wie sollen nun die Regiekosten, wie die Interessen der todt liegenden Baarschaft bestritten werden, wenn nicht entweder von dem Grundbesitzer mehr als 5% gefordert, oder bedeutende Baarschaft auf lange Zeit gegen geringe Zinsen vorgeschossen, oder endlich mit der Kreditanstalt noch andere einträglichere Geschäfte verbunden werden, wodurch das bey der Anstalt selbst nothwendig entstehende Defizit gedeckt wird, und Aktionairs zu Einlagen gereizt werden?

Hohe Zinsen will man nicht, der Staat ist nicht in der Lage, ein Paar Millionen gegen 3 Prozent auf längere Zeit unaufkündbar vorschießen zu können.

Es bleibt daher nichts übrig, als mit der allgemeinen Kreditanstalt, — die sich dann in Kreise abtheilen kann, ein anderes einträgliches Geschäft zu verbinden. Hierin, meine Herrn, liegt das Wesentliche der modifizirten Anstalt. Zu dieser Anstalt finden sich Theilnehmer, da sie mit der größten Sicherheit für die Kapitale selbst, — wahrscheinliche Aussicht auf höhere als 5 Prozent eröffnet. — Bey nur äußerst mäßigem Betriebe, und wenn sie selbst dem Staate 2 Millionen zu 4 Prozent gegen Deckung kreditirte, nach meiner Rechnung jährlich 7 Prozent. Nach diesem Plane, und bey Verbindung desselben mit einer Kreditanstalt könnten der Landwirthschaft Theils auf längere Zeit, Theils gegen deponirte Hypothekenbriefe 7 Millionen, den Gewerben auf Depot 2 Millionen kreditirt und vielleicht 20 Millionen Hypotheken — respektive Pfandbriefe al pari bey Verkäufern erhalten werden.

Ich komme zur dritten Frage: ist durch die vom zweyten Ausschusse von mir begutachtete Bestimmung, die Gefahr vom Papiergeld beseitiget? Ich glaube, ja, jedoch nur dann, wenn der von mir vorgeschlagene Zusatz angenommen wird, daß Banknoten, sowohl verzinsliche als unverzinsliche, nur für einen solchen Betrag verfertigt werden dürfen, wofür vollständige kaufmännische Deckung vorhanden ist. — Wiewohl über den Begriff von kaufmänischer Deckung nicht wohl ein Zweifel entstehen kann, so will ich doch erläutern, was ich nicht als kaufmännische Deckung ansehe, nämlich Anlehen beym Staat auf längere Zeit als drey Monate,

und ohne besondere Deckung oder ohne Anweisung auf spezielle, innerhalb dieses Zeitraums anfallende Staatsrenten; ferner Anlehen auf bloße Hypotheken. — Dagegen finde ich kaufmännische Deckung, wenn auf höchstens 3 Monate Anlehen bewilligt werden gegen Deponirung von Hypothekbriefen, Waaren, Staatspapieren bis höchstens zwey Drittel des Kurswerthes mit dem jus separationis und dem Verkaufsrecht, wenn die festgesetzte Zeit vorüber ist.

Sobald dieser Grundsatz von kaufmännischer Deckung angenommen wird, sind die Banknoten nichts anders, als stets gedeckte Wechsel eines soliden Wechselhauses, und bey dem kritischen Momente kann die Anstalt nicht in den Fall kommen, Einstellung ihrer Zahlungen oder einen gezwungenen Kurs für ihr Papier zu verlangen. Betrachten wir die Geschichte der vorzüglichsten Banken, welche ein unglückliches Ende nahmen, oder in große Verlegenheiten kamen, und auf die wir gestern hingewiesen wurden, etwas näher, und wir werden uns überzeugen, daß alles Unglück nur daher kam, daß diese Banken Papiere auf Sicht ohne kaufmännische Deckung emittirten. —

So die Girobank von Amsterdam, welche im Jahr 1609 errichtet wurde, und stets die ganzen Beträge ihrer Bankscheine in Baarem vorräthig haben sollte. Bey Annäherung Ludwigs des vierzehnten im Jahr 1672 wurden von ihr alle Deposita zurückverlangt, waren vorhanden und wurden baar bezahlt.

Die Bank blieb aber ihren Grundsätzen nicht treu, sie lieh das in ihren Hallen todt liegende Geld der Indischen Kompagnie, den Provinzen Holland und Westfriesland und der Stadt Amsterdam. Bey dem Einfall

der Franzosen im Jahr 1796 fand sich, daß die Bank diesen Körperschaften 10,624,793 fl. geliehen hatte, und zwar ohne merkantile Deckung. Die Körperschaften konnten nicht zahlen, und die Bank war bankerott.

Gehen wir zu der Zettelbank über, zu welcher die Depositenbank die erste Idee gegeben hatte; man dachte, es könne das todtliegende Geld größtentheils auf andere Weise benutzt werden, da nie alle Gläubiger auf Einmal ihr Geld verlangen; man versprach immer baare Einlösung, die Sache ging eine Zeit lang vortrefflich, — aber man verwendete die Gelder auf weit aussehende Unternehmungen, ohne kaufmännische Deckung, und daher hatten alle diese Banken, die ursprünglich von jedem Zwange entfernt waren, das Loos, entweder, daß Zwang wegen Annahme ihrer Papiere eintrat, oder, daß sie von der baaren Auslösung dispensirt wurden. — Jede solche Bank hatte immer eine Deckung, aber, eine zu entfernte — keine kaufmännische, und daher die Bankerotte; die Bank hatte nie was verschenkt, aber ohne Einschränkung geliehen, weil es dem Vorheil der Aktionäre zusagt, unverzinsliche Papiere für verzinsliche Obligationen herzugeben.

Selbst die berühmte Law'sche Bank in Frankreich hatte Deckung, aber — eine ideale am Missisipifluß; — die Assignaten waren Hypothekenanweisungen auf zu verkaufende Nationalgüter.

Die im Jahr 1657 errichtete Stockholmer Bank erhielt sich mit Ehren, bis sie anfing, dem Staat und dem Adel Darlehen zu machen, was keine kaufmännische Deckung war, sie mußte die gesetzgebende Gewalt zu Hülfe rufen, weil sie ihre Verbindlichkeit nicht mehr erfüllen konnte, durch allmählige Reduktion war es dahin

gekommen, daß im Jahr 1762 sie nicht mehr den 96sten Theil Dessen bezahlte, was sie ursprünglich schuldig war.

Die alte Kopenhagener Bank, welche im Jahre 1736 errichtet wurde, und im Jahre 1745 ihre Zahlungen einstellte, die neu im Jahre 1791 errichtete, die gleichfalls wenige Jahre nachher ihre Zahlungen einstellte, — hatten gleichfalls durch Darlehen an den Staat und an Privaten ohne kaufmännische Deckung ihr Loos herbeygeführt.

Im Jahr 1813 wurden 1800 Papierthaler für einen Geldthaler ausgeboten. —

Die im Jahre 1768 von der Kaiserin Katharina errichtete russische Bank, welche, wie gestern richtig bemerkt wurde, mit 40 Millionen Rubel sich mit Ehren erhalten hatte, ging abwärts, als im Jahre 1786 die Zahl der Banknoten um 60 Millionen vermehrt und davon 22 Millionen den Großen des Reiches, meistens zu neuen Verschwendungen, und 11 Millionen zu Gebäudeunternehmungen in den zwey Hauptstädten, somit beyde ohne kaufmännische Deckung hergeliehen wurden. —

Selbst die im Jahr 1694 errichtete englische Bank, jene große Nationalanstalt des Volkes, das den Kredit am beßten zu schätzen weiß, hat unter dem ersten Minister der Zeit, unter Pitt, am 26. Februar 1797 ihre baare Zahlungen eingestellt, wiewohl sie mehr als die Hälfte der von ihr emittirten Papiere in Geld und Goldstangen da liegen hatte; — sie hatte der Regierung zu viel geliehen, gegen Sicherheit, aber gegen zu entfernte.

Alle Banken, welche Papiere au porteur emittiren, ohne andere, als eine entfernte, zahlbare Deckung, müssen unter ungünstigen Verhältnissen ein übles Ende nehmen.

Die uns vorgeschlagene Bank würde bey dem ersten

Kanonenschuß 100 Stunden von der baierischen Gränze dahin geführt, oder dem Ackerbaue wenig genutzt haben, wie ich mich noch mehr durch die gestern vom Herrn Regierungskommissär gegebene Aufklärung überzeugt habe.

Das baare Geld sollte größtentheils der Schuldentilgungskasse geliehen werden, und zwar, auf lange Zeit, das Darlehen soll die Natur eines stehenden Kapitals annehmen; für Ackerbau wären nichts als die Einnahmen für Papier geblieben. Bey der geringsten Unruhe wären alle Papiere zur Bank geströmt. Womit hätten sie bezahlt werden können: mit Hypothekobligationen der Gutsbesitzer, mit Staatspapieren? — Meine Herrn! Jeder kann sich das Bild ausmalen.

Wenn aber die Bank, nach dem Vorschlag des zweyten Ausschusses, den größten Theil ihres baaren Geldes auf Ackerbau und Gewerbe hergibt, und den Erlös ihrer Papiere nur zu kaufmännischen und Depotsgeschäften auf höchstens 3 Monate verwendet, dann kann sie gar nicht in Verlegenheit kommen.

Ja, die Gefahr kommt nicht auf Einmal. Beym Annähern eines Sturms zieht die Bank die Segel ein, beschränkt ihre Geschäfte auf 6 Wochen, 1 Monat, zahlt alle Papiere, die ihr präsentirt werden, auf den letzten Kreuzer, und bedarf keiner Hülfe. Ja, kaufmännische Deckung ist sicherer als baares Geld in der Kiste.

Hätte die Hamburger Bank, statt Deckung in baarem Geld, merkantile Deckung gehabt, Davoust würde nicht in der Nacht vom 4. November 1813 ihren Schatz ergriffen haben.

In Frankreich, wo das Assignaten- und Mandatennwesen den gegründetsten Abscheu vor jedem Papiergeld zurückgelassen hatte, trug man dennoch kein Bedenken, unter beyläufig ähnlichen Grundsätzen, eine wie die von mir Beantragte, Bank zu errichten.

Ich glaube, meine Herrn! Ihnen durch Erfahrung — die beßte Meisterin — wie durch die Natur der Sache, dargethan zu haben, daß nur Mangel an kaufmännischer Deckung für den Betrag der auf Sicht zahlbaren Papiere das Unglück aller bisher bestandenen Banken herbeygeführt habe; aber, so wenig ein solides Wechselhaus in Verlegenheit kommt, seine Wechsel zu zahlen, so wenig kann eine Bank je in den Fall kommen, äußere Hülfe anzusprechen, sobald sie nur gegen merkantile Deckung Geschäfte unternimmt.

Es sey mir erlaubt, nur noch einigen Einwendungen zu begegnen.

Einige Redner glauben, es sollte auch die Verbindlichkeit der Schuldentilgungskasse, die Bankscheine an Zahlungsstatt zu übernehmen, unterbleiben.

Auch dazu könnte ich mich verstehen, wiewohl, bey der gegebenen Beschränkung, Nichts zu besorgen ist; aber ermächtigt sollte doch die Regierung seyn, die Papiere der Bank, wie es mit Privatwechseln jetzt schon geschieht, zur Erleichterung der Transporte u. dgl. zu übernehmen; — schon dieses wäre für den Staat Gewinn, und die Bank braucht nicht mehr.

Einige glauben, das Wesen des Papiergeldes liege in der unverzinslichen Eigenschaft, und wollen daher Banknoten au porteur à 2½ Prozent ohne Gränzen, aber keine unverzinsliche, emittiren lassen. Dieses scheint mir ein ganz irriger Begriff. Wo kein Zwang, stets realisirte vollständige Deckung, wo keine zu kleine Summen bestehen, da ist kein Papiergeld, das Kreditpapier mag verzinslich oder unverzinslich seyn; aber verzinsliche Papiere werden, unter übrigens gleichen Verhältnissen, weit eher zum Papiergeld, als unverzinsliche. Die große Mehrheit zieht 10 Dukaten in Gold einem Stück Papier vor, das 55 fl. gelten soll, das

so wenig, als die Dukaten Zins trägt; ohne Zwang werden daher die unverzinslichen Papiere nie viele Liebhaber finden; aber ein Papier, das jeden Augenblick, wie man es in der Kasse hat, Zinsen trägt, und dennoch nach Belieben in Geld umgesetzt werden kann, sucht Jeder. — Statt baaren Geldes finden wir bald nur noch solches Papier, das baare Geld verschwindet, und wandert in das Ausland, — weil es im Inlande keine Beschäftigung mehr findet.

Deßhalb habe ich auch vorgeschlagen, die verzinslichen Papiere nicht à vista, sondern nach einigen Tagen zahlbar zu machen, was einer Seits die Zahlung der Bank erleichtert, und anderer Seits verhindert, daß nicht gleichsam der tägliche Geldbedarf jedes Hausvaters in Papier umgewandelt werde.

Das zweyte verehrliche Mitglied, das gestern von der Bühne sprach, gestand zu, daß Nichts gegen Privatbanken zu erinnern sey, die ohne alle Verbindung mit dem Staate wären, deren Papiere kein Zwang begleitet, sondern als Wechsel auf sich selbst ausgestellt betrachtet werden müßten.

Eine solche Bank ist aber die von mir beantragte, und so bin ich ganz mit diesem Redner einverstanden.

Ein anderes verehrliches Mitglied, das gestern mit vieler praktischer Sachkenntniß gegen die Bank sprach, bemerkte, kleine Städte gewännen Nichts durch die Bankzettel, wegen der Beschwerden und Kosten der Einlösung. Allein, ist die Bank im Gang, und hat sie Kredit, dann denkt Niemand an Einlösung.

Dasselbe Mitglied sprach von Beeinträchtigung der Wechselhäuser. Wir kommen auf den Hauptgrund vieler Gegner der Bank, aber denjenigen, den sie gewöhnlich nicht anführen, indem sie nur mit Besorgnissen und Theorieen gegen die Bank streiten, was indessen

bey jenem Redner durchaus der Fall nicht ist: die Hrn. Bankiers fürchten, sie möchten in ihren Geschäften beeinträchtigt werden. Ich achte ihren Stand, ich würde nie dafür stimmen, viele gewerbtreibenden Familien durch das Monopol einer Anstalt zu kränken; aber die Bank, unter den von mir vorgeschlagenen Beschränkungen, wird die größere Mehrheit der Bankiers nur in ihren Geschäften unterstützen, statt beeinträchtigen.

Dasselbe Mitglied sprach gegen Zentralisiren; aber ich sehe es als ein Glück an, wenn, nachdem früher durch Zentralisiren die Kräfte des Landes in dem Mittelpunkt zusammengezogen wurden, jetzt von Mittelpunkt aus auf alle entferntesten Theile des Landes eine wohlthätige Wirkung geäußert werden soll, wie es durch die Bank in Verbindung mit der Kreditanstalt geschehen würde.

IV. Allein, wird man sagen, da jetzt nur auf eine von der Regierung ganz unabhängige Anstalt angetragen. aller Zwang beseitigt wird, bedarf es dazu eines Aktes der legislativen Gewalt? Kann das nicht die Regierung für sich?

Meine Herrn! ich komme hiemit zur letzten Frage, die Ihre besondere Aufmerksamkeit verdient, da es sich um die Kompetenz der Kammer handelt, und die ich glaube dahin beantworten zu müssen, daß die Bewilligung von Papieren au porteur zu jeden Zeiten zahlbar, und in kleinen Beträgen, welche somit die Stelle des Geldes im gewöhnlichen Lebensverkehr vertreten können, zum Gebiete der legislativen Gewalt gehöre. Ich beweise diesen Satz.

Freyheit und Eigenthum gehören in das Gebiet der verfassungsmäßigen Mitwirkungen der Stände; Zettelbanken aber können auf das Eigenthum der Staats-

bürger den bedeutendsten Einfluß äußern. Denn fürs Erste schon zur Verhinderung des, durch übermäßige Emittirung solcher Zettel, ohne Deckung, oder durch Fälschungen möglichen Betrugs in dem Vermögen der Staatsbürger, soll die staatspolizeyliche Gesetzgebung einschreiten.

Noch aufmerksamer muß für's Zweyte die nationalwirthschaftliche Gesetzgebung Zettelbanken in's Auge fassen, welche nach und nach das Geld verdrängen, einem Tauschmittel, das innern Werth hat, ein Tauschmittel ohne inneren Werth substituiren, durch Veränderung des allgemeinen Tauschmittels den Maßstab aller Werthe verrücken, alle Verhältnisse zwischen Gläubiger und Schuldner verwirren können.

Ja selbst für's Dritte, die militärische Gesetzgebung, wenn ich mich so ausdrücken darf, ist dabey betheiligt, weil solche Banken das Land vom nervus rerum gerendarum in Kriegszeiten — vom baaren Gelde — entblößen können. — Die Nationalunabhängigkeit kann durch unzweckmäßige Banken, welche alle Geld- und Kreditmittel vernichten — gefährdet werden.

Es sey mir erlaubt, eine Anekdote hier anzuführen, die ein im Fache der Nationalökonomie und der Geschichte gleich berühmter Schriftsteller gelegenheitlich der Banken angeführt hat.

Der Admiral Anson bemerkte bey seiner Reise längst des Kantonflusses Festungswerke, die ihm eine große Ehrfurcht vor der chinesischen Macht einflößen sollten, und die sehr schön aussahen, aber die Festungswerke waren von Papiermaché, die Kanonen von Pappendeckel. Das war allerdings recht ökonomisch — recht schön in Friedenszeiten, wie aber im Kriege? Dann, meine Herrn! bemerkt man bey der ersten Gefahr, daß papierne Kanonen und Thaler nicht Kanonen und Thaler von klingendem Metalle sind.

Man wird mir einwenden, daß alles dieses nur auf Papiere mit gezwungenem Kurse, nicht aber auf solche passe, deren Verwerthung man lediglich der Industrie der Theilnehmer überläßt? Keineswegs, meine Herrn. Eine Bank, welche Zettel emittirt, die in Ansehung der geringen Beträge in der augenblicklichen Einlösung den Karakter von Papiergeld tragen, würde nach und nach das Geld überflüssig machen; dasselbe wandert in's Ausland, und nur wenige äussere Umstände gehören dazu, um die gesetzgebende Gewalt in die Lage zu setzen, daß sie entweder den Zetteln einen gezwungenen Kurs zu geben, oder der Bank ein Moratorium zu ertheilen, gezwungen werde.

Zur Beleuchtung des Satzes, daß Zettelbanken ohne gezwungenen Kurs diese Resultate herbeyführen, ein Beyspiel aus der Wirklichkeit und ein hypothetischer Fall.

In den nordamerikanischen Staaten ist es jedem Staatsbürger erlaubt, eine Bank zu errichten und Zettel auf seinen Namen auszugeben. In der ganz neuen Staat Cincinnati, einer Stadt, die kaum 10,000 Einwohner zählt, befinden sich drey solche Privatbanken und ein Komptoir der Bank der vereinigten Staaten. Diese Banken wetteifern in der Verbreitung ihrer Papiere, die bis auf einen Werth von neun Kreuzern herabgehen. Diese Banken haben beynahe alles Geld verdrängt, und sie haben keinen gezwungenen Kurs. Die Folge dieser Einrichtung in Amerika ist, eine Menge Schwindelspekulationen von Seite solcher, welchen die Banken ihre Papiere statt Geld leihen, und kaufmännische Bankerotte ohne Ende.

Ein hypothetischer Fall. Gesetzt, ein weniger er

leuchtetes Ministerium gestattet einer Aktiengesellschaft, Banknoten bis zu einem Gulden zu emittiren, ohne Zwang. Die Direktoren wissen ihren Papieren Kurs zu verschaffen — der Staat, ohne Zwang, zur Ersparung von Transportkosten, gestattet seinen äussern Beamten, anstatt durch Privatwechsel oder Postwagen, der Kasse die Beträge durch Banknoten einzuschicken, die jedesmal sogleich wieder bey der Bank eingelöset werden; das ganze Geschäft geht vortrefflich.

Die Direktoren leihen nunmehr Millionen an Gutsbesitzer, sie leihen dem Staate mehrere Millionen baar Geld (das sie für ihre Noten erhielten) zu vier Prozent und setzen die Schuldentilgungskasse in den Stand, fünfprozentige Papiere einzulösen: diese Kasse macht somit keine neue Schulden?

Ist nicht alles dieses möglich?

Nun verbreitet sich das Gerücht eines Krieges; Alles verlangt Zahlung; die Bankdirektoren erklären sich dazu bereit, wenn die Grundbesitzer und die Schuldentilgungskasse ihnen die vorgestreckten Millionen alsbald heimzahlen. — Beydes ist nunmehr unmöglich. Meine Herrn! Sie sehen wohl, daß nun der legislativen Gewalt kein anderes Mittel mehr bleibt, als auf irgend eine Weise einen schrecklichen Eingriff in das Eigenthum der Staatsbürger zu machen, oder zu gestatten.

Auch Britanien, wo so viele Privatzettelbanken bestehen, hat anerkannt, das ihr Wirken nicht der gesetzgebenden Gewalt fremd sey, indem durch eine Parlamentsakte, um dem durch einige schottische Banken gemachten Mißbrauch zu begegnen, das Emittiren von Bankzetteln unter zwanzig Schilling, und der Zettel mit der sogenannten Wahlklausel, (daß es nämlich der Bank

freystehe, à vista, oder nach sechs Monaten mit fünf Prozent Zinsen zu zahlen) untersagt wurde.

Allein, meine Herrn! die auf die bereits angeführte Art modifizirte Bank läßt den berührten Besorgnissen durchaus keinen Raum.

Nur gänzliche Veränderung ihrer Konstituirung könnte Papiergeld herbeyführen, und nur in einem Staate mit absolut monarchischer Verfassung, oder, wenn ich unsere Verfassungsurkunde nur als eine schöne Blume ansähe, die mit Sonnenaufgang auflebt, und schon am Abend dahin welkt, würde ich mich verpflichtet fühlen, selbst gegen die modifizirte Bank zu stimmen.

Aber, ich habe einen hohen Begriff von den drey Elementen der obersten Gewalt in Baiern. Ich glaube nicht, daß je alle drey sich in einer wichtigen Nationalangelegenheit so sehr gegen alle Grundsätze der Theorie, gegen alle Lehren der Erfahrung versündigen können. Theilen Sie dieses Zutrauen mit mir, meine Herrn, so werden Sie die gewissen Vortheile der begutachteten Nationalkreditanstalten, nicht dem lobenswürdigen, aber zu großen Besorgnisse für eine entfernte Zukunft aufopfern.

Ich stimme hiernach für die Bank, jedoch nur unter den von mir begutachteten Modifikationen. —

Nach Beendigung dieses Vortrags betrat der königl. Staatsrath und Generaldirektor, Frhr. von der Becke, der während desselben sich eingefunden hatte, die Bühne, um, als königl. Kommissär, den Entwurf eines Gesetzes über den Eintritt der Großjährigkeit in den ehemals fuldaischen Aemtern und dem Marktflecken Redwitz, an die Stände des Reichs zu ihrer Berathung und Beystimmung, und zwar zuerst an die Kammer der Abgeordneten zu überbringen. (Dieser Entwurf liegt an unter Ziffer 89.)

Hierauf berief der Präsident den Abgeordneten, D. Geier, um von der Bühne aus die Rede über die Bank zu halten, zu der er sich hatte einschreiben lassen. Der Redner sprach Folgendes:

Meine Herrn! Es gehört zur Karakteristik unserer Zeit, über Geldmangel zu klagen, und zu glauben, diesem Bedürfnisse könne dermalen am besten durch sogenannte Bankanstalten abgeholfen werden. — Baiern soll zu dem Ende auch eine Bank erhalten, welche nach den Ansichten des Ministeriums einen sechsfachen Zweck erreichen soll:

1) Erleichterung des Geldverkehrs;
2) Benutzung todtliegender Kapitalien;
3) Wohlfeile Darlehen für Ackerbau und Gewerbe;
4) Verminderung des Auswanderns inländischer Kapitalien;
5) Beförderung des Gemeingeistes;
6) Unterstützung der Staatskasse bey künftigen außerordentlichen Bedürfnissen.

Ob die Erreichung dieses schönen Zwecks zu hoffen sey, kann, so lange die Erfahrung noch nicht über den Werth und Unwerth der Bank entschieden hat, nur aus einer strengen Prüfung des vorliegenden Gesetzentwurfs ermäßigt werden.

Die Hauptmomente dieses Gesetzentwurfs sind: Die Bestimmung und Fundirung der Bank, ihre Formation und ihr Wirkungskreis, ihre Begünstigungen und Verbindlichkeiten, ihr Verband mit der Regierung und den Staatskassen, und ihre Stellung zur Nationalindustrie im Königreiche Baiern. — Viele treffende Bemerkungen sind hierüber schon von den verehrlichen Ausschüssen und einzelnen Mitgliedern der Kammer gemacht worden; und es hat gestern der Abgeordnete Herr Bestelmeier den

Gesetzesentwurf in kaufmännischer Beziehung vorzüglich beleuchtet. Das Ministerium gibt der baierischen Bank eine Stellung, welche das Interesse der Staatskasse besonders berücksichtigt; dagegen bringt aus Auftrag des 4ten Ausschusses der verehrliche Abgeordnete, Herr von Schätzler, einen Vorschlag, nach welchem die Bank zwar den Namen einer baierischen Nationalbank führen soll, in ihren Geschäften aber das Interesse der Händler zum Hauptzweck hat. Beyde Entwürfe scheinen das eigentliche Interesse und Bedürfniß der baierischen Nation nicht zu befriedigen, und ich halte es darum für sachgemäß, beyde Entwürfe in besonderer Beziehung auf das nationalwirthschaftliche Interesse zu würdigen.

I.

Die Bestimmung der Bank und ihre Fundirung betreffend.

a) Die baierische Bank soll eine Privatgenossenschaft zur Betreibung der Geldgeschäfte, vor der Hand auf 25 Jahre seyn, und mit 5 Millionen Gulden, bestehend in fünftausend Aktien, fundirt werden; — sie soll nach der Angabe des Ministeriums einen eignen, von den Staatskassen unabhängigen, Kredit bilden, und mit den Staatskassen nur im freyesten Verkehr stehen.

Dieser wesentliche Karakter einer Nationalbank wird aber in den weitern Bestimmungen des Gesetzentwurfes wenig sichtbar.

Denn, schon ihre erste Fundirung soll mit ⅗ baaren Geldes und ⅖ fünfprozentigen baierischen Staatsobligationen geschehen. Wie kommen denn diese Staatspapiere sogleich zur ersten Fundirung der Bank? Es fehlt ja, nach dem offenen Bekenntniß des Ministeriums, in Baiern noch nicht so sehr an baarem Gelde, daß diese 5 Mil-

lionen Gulden nicht ganz in Metallgeld beygeschossen werden könnten? Auf der andern Seite ist auch, nach der Behauptung des Ministeriums, der Staatskredit so erstarkt, daß er dermalen keiner fremden Unterstützung bedarf. Wäre es demnach nicht besser, die Fundirung der Bank geschähe ganz in baarem Gelde?

Für die Bank und ihre Geldgeschäfte sind diese Staatspapiere so wenig ein Bedürfniß, als sie ihr einen, dem baaren Gelde gleichkommenden, Nutzen verschaffen können. Durch ihre Einmischung in den Bankaktien hört aber die Bank selbst auf, einen von den Staatskassen unabhängigen Kredit zu bilden, indem ja die Staatspapiere selbst nur auf Kredit beruhen.

Es ist demnach kein nationalwirthschaftlicher Grund sichtbar, die Bank mit ⅓ Staatspapieren zu fundiren, und es kann nur ein besonderer finanzieller Zweck hiezu vorhanden seyn, der aber auch nicht ausgesprochen ist. Indessen bleibt so viel gewiß, daß vor der Hand auf 25 Jahre hinaus unsre 5 prozentigen Staatspapiere mit Hülfe der Bank noch im Umlaufe bleiben sollen. Wie lange werden unter solchen Aussichten unsere übrigen Staatspapiere zu geringeren Zinsen noch bey Leben erhalten werden, und wie lange wird unsre Staatsschuldentilgungskasse mit einem jährlichen Kostenaufwand von 100,000 fl. noch fortbestehen? Wann wird einmal jener natürliche Zustand des Staatshaushaltes wieder kommen, wo es keine Staatsschulden und keine Staatsschuldentilgungsanstalten mehr gibt? — Mit dieser Fundirung in Staatspapieren wird auch jene Freyheit des Verkehrs zwischen der Bank und den Staatskassen aufgehoben, welche das Ministerium selbst als eine wesentliche Eigenschaft der Bank aner-

kennt, und die Geldgeschäfte der Bank werden schon bey ihrer ersten Grundlage zu ⅔ Theilen in Papiergeschäfte verwandelt. Vereinigt man diese Bemerkungen mit jenen des zweyten und vierten Ausschusses, des Herrn von Schätzler und noch mehrerer anderen Abgeordneten, so muß man darauf antragen, daß die baierische Bank möge bey ihrer Fundirung gar nichts mit Staatspapieren, von irgend einer Art, zu thun haben. Mit dieser Bedingung zerfällt aber der vorliegende Gesetzesentwurf schon in seiner ersten Grundlage.

Ich übergehe hier die nähere Prüfung der von den verehrlichen Mitgliedern der Kammer, von Utzschneider, von Heynitz, von Schätzler und andern in Antrag gebrachten Fundirung ganz anderer Banken und Kreditvereine, um mich dadurch nicht zu weit von dem vorliegenden Gesetzesentwurf zu entfernen.

b) Der Gesetzesentwurf erlaubt den Staatskassen, selbst Aktionärs der Bank zu werden. Dagegen haben die verehrlichen Ausschüsse und auch Herr von Schätzler nichts zu erinnern.

Mir dringt sich dagegen die Frage auf: Woher denn in unsern Staatskassen das baare Geld und die Staatsobligationen zur Anlegung auf Bankaktien kommen können?

Das Finanzgesetz vom Jahre 1819 hat bekanntlich für alle Zweige des Staatshaushaltes keine höheren Etatsummen genehmigt, als nach der Behauptung des Ministeriums und der reifen Berathung der Stände des Reichs zur Befriedigung der laufenden Staatsausgaben nothwendig sind. — Sollten sich dessenohngeachtet Ueberschüsse ergeben, so sind ja diese von demselben Finanzgesetze zur Erleichterung des Volkes durch Ver-

minderung der Abgaben bestimmt. Von ihrer Anlegung auf Bankaktien, mit denen man gewinnen, aber auch verlieren kann, spricht das Finanzgesetz so wenig, als sie überhaupt im Geiste dieses Gesetzes liegen kann.

Wenn übrigens auch die Staatskassen manchmal Ueberschüsse von einigen Millionen Gulden disponibel haben sollten, so kann und darf dieses, im Geiste des Finanzgesetzes, nur von so kurzer Dauer seyn, daß damit den eigentlichen Bankspekulationen nicht viel gedient wäre. Unsere Staatskassen dürfen so wenig todtliegende Gelder haben, als ungewisse Bankspekulationen machen.

Die Erfüllung des Finanzgesetzes in seiner ganzen Reinheit muß die Aufgabe des Ministeriums und der Stände des Reichs bleiben. Die Staatskassen sollen niemals Aktionärs einer Bank werden — die Stände des Reichs werden und müssen für die hinreichende Dotation aller Staatskassen, unter allen Verhältnissen der Gegenwart und der Zukunft, sorgen.

Spiele und Handelsspekulationen gehören nicht zum Finanzhaushalte in konstitutionellen Staaten, wie das Königreich Baiern ist.

II.

Die Formation und den Wirkungskreis der Bank betreffend.

a) Das Ministerium behauptet, eine Bank, welche zur Betreibung der Geldgeschäfte bestimmt sey, werde um so vollkommener, je weniger beschränkt ihr Zweck, und je freyer ihre Thätigkeit sey. Sie könne deshalb auch ohne bedeutende, durch ein Gesetz ihr zu ertheilende, Vorrechte nicht gedeihen.

Aus diesem Grunde soll es der baierischen Bank erlaubt seyn:

1) Alle Geschäfte eines Wechselhauses zu machen.

2) Darlehen auf Faustpfänder in Metallen, Waaren, Ewiggelder und verhypothezirte Schuldbriefe mit allen Vortheilen des Separationsrechtes zu geben.

3) Konzessionsgeschäfte mit Geldern, Pretiosen, Geldwerthen, mit Papieren und Dokumenten zu machen.

4) Darlehen auf inländische Hypotheken zu geben.

5) Endlich soll die Bank auch das Monopol in Baiern haben, verzinsliche und unverzinsliche Bankzettel in Umlauf zu setzen.

Bey diesem ausgedehnten Wirkungskreise kann die Bank, wenn ihr übrigens die Götter günstig sind, das erste Wechselhaus in Baiern mit jeder beliebigen Anzahl Comptoirs in allen Gegenden des Reiches werden. — Sie wird das große Pfandhaus des Königreichs, und kann an Faustpfändern und andern Hypotheken so große Waarenlager aufhäufen, daß allen übrigen Handelsleuten die Konkurrenz auf's Höchste erschwert wird. Sie kann, wenn ihre Bankzettel Kredit erhalten, alle ihre erforderlichen Zahlungsmittel zu den niedrigsten Zinsen anschaffen, und doppelte, auch dreyfache, Prozente damit gewinnen. Diese Ausstattung der Bank von Seite des Staats wird noch größer, wenn man bedenkt, daß sie für alle diese Begünstigungen keine andern Verbindlichkeiten übernimmt, als:

1) für ihre eigene Erhaltung zu sorgen, und die den Aktionärs versprochenen fünf Prozente und die übrige Dividende zu gewinnen!

2) Den hülfsbedürftigen Grundbesitzern und Gewerben (wenn sie mag, denn das Gesetz zwingt

sie nicht dazu!) gegen ganz sichere Faustpfänder und Hypotheken Anlehen zu geben, und in diesem Falle nicht mehr als fünf Prozente jährlicher Zinsen zu verlangen! —

Man sollte glauben, so einer Bank bliebe nichts mehr zu wünschen übrig.

Und doch ist mit dieser liberalen Ausstattung der Bank Herr v. Schätzler noch nicht zufrieden. Er verlangt beym Eskomptiren der Wechsel, der gezogenen Lotterieloose, der Interessenkoupons von inländischen Staatspapieren, der Kaufschillinge von veräusserten Staatsrealitäten noch freyeren Spielraum und spezielle Sicherheit für die Bank — in manchen Fällen sogar Haftung von Seiten der Staatskasse! Er verlangt, daß ganz vorzüglich die Bank mit allen in- und ausländischen Staatspapieren, welche in der Augsburger Börse Kurs haben, Geschäfte mache, und findet sogar ein großes Glück für Baiern darin, daß recht viele Geschäfte mit ausländischen Staatspapieren gemacht werden.

Solche Anträge lassen uns nicht lange in Ungewißheit, womit sich die baierische, sogenannte, Nationalbank eigentlich befassen werde! — Sie wird alle Geld- und Papiergeschäfte im Königreiche Baiern von sich abhängig machen — sie wird den verderblichen Papierspekulationen unserer Zeit noch eine neue Nahrung geben. Sie wird das baierische Volk ohne Absatz seiner Produkte, ohne Arbeit und Verdienst lassen. — Nichts wird sie in Umlauf setzen, als Bankzettel und Staatspapiere. — Sie wird unsre Kapitalisten zu spekulirenden Müßiggängern machen, und den fruchtbaren Geld- und Waarenhandel in ein Papierspiel verwan-

deln, bey welchem jeder auf das Unglück seines Nachbars kalkulirt, und der Eine immer verlieren muß, was der Andere gewinnen will, wobey aber das Totalprodukt und der allgemeine Wohlstand im Staate nichts Reelles gewinnen können, auf jeden Fall aber die theuere Zeche bezahlen müssen! — Wenn man von der Großmuth und Uneigennützigkeit solcher spekulirenden Institute etwas Besseres für die Nationalindustrie hoffen könnte, so wäre das Verbot wohl überflüßig, für ihre papierne Anlehen auf ganz gesicherte Faustpfänder und Hypotheken nicht mehr als—fünf Prozente Zinsen zu verlangen!? — Solche Spekulanten sind mit Hülfe der Götter auch noch anderer großer Entschlüsse fähig, sobald sie ihnen Gewinn versprechen, und das Bankgesetz hiefür freyen Spielraum gewährt!

Sie könnten es versuchen, nach der in unsern Zeiten gangbaren Idee, nicht nur die Geld- und Papiergeschäfte, sondern auch die Preise aller Waaren von ihren Spekulationen abhängig zu machen, und damit um so mehr den Verdienst und das Auskommen des Volkes in ihren Händen zu haben. —

Wer möchte sich und das Vaterland einer Handelskompagnie auf Diskretion ergeben?

Das wahre Wohl der Nationalindustrie wird zwar der schöne Aushängeschild solcher Spekulationen, bleibt aber immer ein sekundärer Zweck derselben! Indessen zahlt so eine Bank von ihren großen Kapitalien und Geschäften dem Staate keine Steuer, wälzet sofort diese Last auf die übrigen ärmern Volksklassen, und entziehet unsern übrigen besteuerten Handelsleuten im Reiche noch mehr von ihrem ohnehin schon sehr beschränkten, Gewerbsverdienste!

b) Wo übrigens der Hauptgewinn dieser projektirten Banken zu suchen sey, ist nicht schwer zu errathen.

Die papierenen Bankzettel sind es, deren Anschaffung weniger, als die Anschaffung des Metallgeldes kostet.

Auf ihren Umlauf ist der größte Gewinn der Bank berechnet.

Um diesen Umlauf, den das Gesetz nicht erzwingen will, dennoch zu erwirken und möglichst zu beschleunigen, erbietet sich unsere Staatsschuldentilgungsanstalt mit allen ihren Kassen und Oberaufschlagsämtern im Reiche gegen eine Provision zu 1 Prozent die unverzinslichen Bankzettel nicht nur an Zahlungsstatt anzunehmen, sondern auch alle ihr dargebrachten mit baarer Münze einzulösen. Es ist gewiß schon sehr viel, wenn die Regierung einer Privatgenossenschaft so weit die Hand bietet. Allein, das von Schätzlerische Projekt ist auch damit noch nicht zufrieden! Es will sämmtliche Oberaufschlagsämter, Staatsschuldentilgungskassen und Rentämter des Reichs zwar ermächtigen, diese unverzinslichen Bankzettel an Zahlungsstatt anzunehmen, alle diese Filialeinlösungs- und Auswechselungskassen durch die königlichen Staatsbeamten aber unter die Oberleitung des Instituts stellen!

Es ist doch weit gekommen, wenn eine Privatgenossenschaft in Baiern die Staatskassen und Staatsbeamten auf eine solche Weise als Mittel zu ihren Spekulationen in Antrag bringt! Alle Staatsdiener und Staatskassen werden die Regierung bitten, sie von einer solchen Oberherrschaft zu befreyen.

Meine Herrn! der zweyte und vierte Ausschuß haben sich bereits dahin erklärt, unsere Staatsschuldentilgungskasse mit der Bank nicht zu vermischen; würde diese Allianz zwischen beyden eintreten, so würde zwar die Bank nicht unter der offenen Firma der Regierung erscheinen, allein, das auf 25 Jahre lang geschlossene Band zwischen beyden Instituten — die mit der Unterschrift des Regierungskommissärs bezeichneten Bankzettel — dieser Wächter aller Bankgeschäftsführung und sein Veto gegen die Beschlüsse der Bank, bis das gesammte Staatsministerium, mit Ausschluß aller anderen Betheiligten, über ihren Werth und Unwerth entschieden hat, wobey sich beyde Institute so vielfach Gläubiger und Schuldner werden, daß man am Ende nicht mehr sagen kann, ob die Staatskasse der Bank, oder die Bank der Staatskasse mehr helfen wolle oder solle — würden den Charakter einer Privatgenossenschaft — den selbstständigen Kredit der Bank — und den freyen Verkehr zwischen der Bank und den Staatskassen, welche das Ministerium selbst behaupten will, ganz vernichten. und gar leicht ein Mißtrauen gegen die Solidität der Staatsschuldentilgungskasse erregen!

Die Bankzettel würden zwar dem Namen nach kein Papiergeld seyn, weil sie nicht unmittelbar von der Regierung ausgehen, und ihre Firma nicht tragen; in der Wirkung wären sie aber nichts anders, als Papiergeld! — Die Bank mag Wechsel ausstellen, so viel sie bezahlen kann, aber Bankzettel soll sie nicht in Umlauf bringen. Baiern hat zu seiner Ehre und zum Glücke seiner Nationalindustrie bisher noch kein Papiergeld geschaffen, welches bekanntlich unter so vielerley Gestalten der Menschheit schon so viel geschadet hat. Es verändert die Natur des Papiergeldes nicht, ob die

Zettel auf 5, 10 bis 15 fl., oder nur auf 50 und 100 fl. lauten. Halten wir doch auch künftighin mit allen Kräften auf den Umlauf des Goldes und Silbers! —

Das Ministerium sagt selbst, und wir sind es alle überzeugt, daß noch kein wirklicher Mangel des baaren Geldes in Baiern sey — daß sofort die Schwierigkeit, baares Geld gegen mäßige Zinsen zu erhalten, in andern Ursachen, z. B. in dem Mißtrauen und der Unsicherheit der Privatdarlehen und Zinsenzahlung — und in der Spekulation mit Staatskapitalien liege rc. Bey diesem offenen Bekenntnisse müssen wir uns doch selbst fragen:

Warum man denn mit der Hülfe nicht dort anfangen wolle, wo es wirklich fehlt? — Warum papierne Zahlungsmittel schaffen, wenn wir sie nicht brauchen, und wenn solche mehr Schaden als Nutzen bringen?

III.

In Beziehung auf das Verhältniß der Bank zu den Staatskassen und zur Nationalindustrie lassen sich auch noch folgende Bemerkungen machen:

1) Woher nimmt denn in jedem Tage des Jahres die Staatsschuldentilgungskasse in allen ihr angehörigen Kassen des Königreichs die disponibeln baaren Gelder zur Einlösung der, voraus gar nicht zu bestimmenden, Summe der unverzinslichen Bankzettel; und wo setzt die Staatsschuldentilgungskasse die eingenommenen Bankzettel so schnell wieder ab? Wahrscheinlich bey der Bank selbst! Welche unendliche Berechnungen würde dieses Geschäft zwischen beyden Kassen verursachen?

Ferner: die Bank gibt bey ihren Anlehen an die Staatsschuldentilgungskasse nur die Hälfte in baarem

Gelde! Wer bürgt dafür, daß nicht an mancher Kasse weit mehr Bankzettel zur Einlösung präsentirt werden, als das vorhandene baare Geld? Wird nicht überall zu dieser Zetteleinlösung eine größere baare Kasse gehalten werden müssen, als nach guten Finanzgrundsätzen seyn darf? Und werden diese todtliegenden baaren Fonds, und die zu mancher Zeit nothwendigen Anschaffungen des baaren Geldes die Provision zu Ein Prozent nicht weit übersteigen? —

Wollte man auch die übrigen Staatskassen zu diesem Zwecke benutzen, so würde esnoch mehr gegen das Finanzgesetz seyn, und dem Staatskredite noch nachtheiliger werden. Man darf auch fragen, warum sich denn die Staatsschuldentilgungskasse das 4prozentige, den emittirten, unverzinslichen Bankzetteln gleichkommende, Anlehen von der Bank nicht ganz in baarem Gelde bezahlen lassen wolle? Vielleicht weil es der Bank allzu lästig seyn werde, so viel baares Geld gegen 4 Prozente aus den Händen zu geben? Uebrigens wird dieses Anlehen der Bank an die Staatskasse zu 4 Prozent dennoch sehr lästig, ob es gleich anderer Seits die Staatskasse nicht ganz gegen Verlust sichert.

Endlich ist auch die Theilnahme, welche die Stände des Reichs an dieser Bank haben sollen, sehr beschränkt Sie sollen bloß den Gesetzesentwurf berathen, und wenn sie ihn angenommen haben, alle 3 Jahre einen umständlichen Bericht über den Zustand der Bank anhören! Abändern können sie alsdann 25 Jahre lang nichts mehr an diesem Institute, seine Wirkungen auf die Nationalindustrie und die Staatskassen mögen werden, wie sie immer wollen. Meine Herrn! für einen bloßen Versuch mit einer Bank wäre damit doch wohl zu viel gewagt! —

Meine Herrn! Ist es nach dieser Zergliederung des Bankgesetzes wohl wahrscheinlich, daß der sechsfache Zweck, welchen das Ministerium der Bank zur Aufgabe macht, erreicht werde?

a) Der erste war: Erleichterung des Geldverkehrs. Der verehrliche Redner, Herr Bestelmeier, hat sehr schön dargethan, daß bey kaufmännischen Zahlungen mit diesen Zetteln durch Ersparung des Geldtransports wenig gewonnen werde. Ich will dieses nicht wiederholen, sondern deßwegen die allgemeine Frage stellen: Wird durch bloße Vermehrung der Zahlungsmittel im Staate auch schon die Erleichterung seines Geldverkehrs bewirkt?

Sie wissen alle, daß nicht von der großen Menge des Geldes, sondern von dem damit zu machenden Verdienste die Erleichterung des Verkehrs und sein schneller Umlauf abhänge. Eine Million Gulden, zehnmal umgesetzt, hat die Wirkung von 10 Millionen. Gerade darum, weil das Geld, als solches, keine Konsumtionswaare, sondern eine bloße Zirkulationswaare, und das bloße Tauschmittel ist, vermag es, auch in kleinen Summen, durch öftere Wiederkehr diese Wunder in der Wirthschaft zu wirken. Nur Waaren und Umsatzes der Waaren bedarf die Nationalindustrie, dann kann es ihr nie an Geld fehlen.

Baiern hat vielleicht noch 30 Millionen Gulden baares Geld — (Herr von Schätzler will sogar noch 80 Millionen Gulden finden.) Es sind 30 Millionen Gulden genug, den größten Geldverkehr zu machen, und sie werden wie 1000 Millionen Gulden erscheinen und wirken, wenn sie 300 mal in Umsatz kommen. Hieraus, meine Herrn! geht unverkennbar hervor, daß

die wahre Hülfe für Baierns Nationalwohlstand und Auskommen nicht sowohl in der Vermehrung der absoluten Menge unserer Zahlungsmittel, also auch nicht in 10 Millionen Gulden Bankzettel, als vielmehr in der weit größeren Kunst bestehe, unsern Produktenabsatz und Arbeitsverdienst, und durch diese den Umlauf unsers dermaligen Geldvorraths zu vermehren und zu beschleunigen. Alle Bankzettel, verzinsliche und unverzinsliche, sind und bleiben zu diesem Zwecke für Baiern so unnöthig, als unwirksam. Sie vermehren weder unsern Produktenabsatz, noch unsern Arbeitsverdienst. Zu den größten Spekulationen wird es nicht an Geld fehlen, sobald sie nur einen namhaften Verdienst gewähren.

Es würde für eine Million Schäffel Getreide und eine Million Stück Vieh Geld genug da seyn, wenn sie nur gekauft würden.

Der erste Zweck der Bank wird sonach in kaufmännischer und nationalwirthschaftlicher Beziehung unerreicht bleiben, weil sie die wahren Mittel dazu nicht ergreift, weil sie nur die Zahlungsmittel und nicht den Kauf und Absatz unserer Produkte vermehren kann und will.

b) Der zweyte Zweck der Bank heißt: Benutzung todtliegender Kapitalien.

Ich frage: warum liegen denn in Baiern todte Kapitalien? Das Ministerium sagt: wegen Mißtrauen und Unsicherheit der Anlehen und ihrer Verzinsung, und ich setze hinzu, weil mit diesen Kapitalien zu wenig zu verdienen ist. — Was vermag denn aber unsere projektirte Bank gegen dieses zweyfache Uebel? — Kann sie mit ihren papierenen Zetteln das Mißtrauen und die Unsicher-

heit beseitigen? oder ist sie auch nur von der Ferne dazu gemacht, unsern Arbeitsverdienst und Produktenabsatz zu vermehren? Wer wird wohl sein baares Geld aus der Kiste nehmen, und dafür unverzinsliche oder mit 1 ½ Prozent verzinsliche Bankzettel hinein legen? Man wird sagen: weder Geld noch Bankzettel sollen todt liegen — beyde sollen in stetem Umlaufe seyn. Allein, hängt denn dieser Umlauf nur von unsern Worten oder gar von den Bankzetteln selbst ab? Können denn mehr Zahlungsmittel im Umlaufe seyn, als Waaren gekauft und verkauft werden? Warum ist denn bisher unser Metallgeld selbst nicht in größerem Umlaufe? weil es an Gelegenheit zu kaufen und zu verkaufen fehlt!

Meine Herrn! wenn bey diesen Banken irgend ein Gewinn herauskommen soll, so kommt er von Papiergeschäften, und bleibt auf Seite der Bank. — Die Nationalindustrie geht auf alle Fälle leer aus, und unser Metallgeld muß um so mehr aus dem Umlaufe verschwinden, je mehr Bankzettel in Verkehr kommen. — Man sehe nur hin auf jene Staaten, wo das Papiergeld zu Hause ist.

Die Bankzettel selbst bedürfen ja am allermeisten des Kredits, und finden ihn nur in der Gewißheit, daß sie gegen wirklich vorhandenes Metallgeld stets zu verkaufen seyen. Im glücklichsten Falle werden also mit Hülfe der Bank künftighin die Bankzettel, anstatt des Metallgeldes, in Umlauf kommen; keineswegs aber neben diesen Bankzetteln auch noch die gleiche Summe Metallgeldes. Auf diesen Gewinn wird aber ganz Baiern sehr gern Verzicht leisten.

Der dritte Zweck der Bank soll seyn: Wohlfeile Darlehen für Ackerbau und Gewerbe. Damit, meine Herren, würde sich die Bank aller-

dings großen Verdienst um die Nationalindüstrie erwerben, und den eigentlichen Bedürfnissen und Wünschen des baierischen Volkes mehr entgegen kommen; allein, die Wohlfeilheit dieser Anlehen kann nur von den Bankzetteln herkommen, deren Anschaffung der Bank keine, oder doch nur sehr geringe Zinsen kostet, für welche sie aber bey Darleben vier bis fünf Prozent Zinsen verlangen darf. Bedenke man doch, daß alle papierenen Anlehen, so lange die Bankzettel keinen allgemeinen Kurs haben, sogleich in die Einlösungskassen zurückgehen müssen, und dadurch in Geldanlehen verwandelt, sofort der Bank auch theurer zu stehen kommen. Die Größe des Gewinns aus diesen Bankzetteln ist für die Bank so lange unsicher, als die Zettel keinen allgemeinen Kurs haben, den Gott von Baiern abwenden wolle.

2) Was vermögen überdieses einige Millionen Gulden Bankfonds für ein vielleicht hundert Millionen Gulden umfassendes Bedürfniß, wenn von Kapitalanleihen auf längere Zeit die Frage ist?

Und was ist am Ende ein fünfprozentiges Anleihen auf ganz gesicherte Hypotheken und Faustpfänder mit Separationsrechte für eine besondere Wohlthat von Seiten der Bank? Jeder andere Kapitalbesitzer gibt gerne solche Anlehen, und hat sie bisher wohl nur darum nicht gegeben, weil es gerade an dieser Sicherheit der Darlehen gefehlt hat. Zu solchen Anlehen bedarf es also keiner besonderen Bank mit papierenem Gelde.

Nebstdem, meine Herrn, ist das Beyschaffen der Anlehen doch nicht die eigentliche Hülfe des Ackerbaues und der Gewerbe. — Der belohnende Absatz ihrer Produkte gibt erst die wahre Hülfe. Ohne diesen Absatz bleiben alle Darlehen und Vorschüsse ohne Wirkung, und verschlingen am

Ende nur das Faustpfand oder die Hypotheken des Schuldners. — Die Bank wird am Ende in dem Besitz der Güter und Faustpfänder kommen, aber eben so wenig mit denselben verdienen können, als die früheren verunglückten Eigenthümer, so lange kein besserer Absatz der Produkte erwirkt ist.

Mit diesem Absatze der Produkte, mit der Vermehrung des Arbeitverdienstes, will sich aber die Bank gar nicht befassen, sondern nur mit ganz gesicherten Anlehen, welches eben so sicher ohne Bank erreicht wird, wenn eine gute Gesetzgebung, prompte Justiz und eine zweckmäßige Hypothekenordnung in Baiern bestehen werden.

4) Die Bank soll das Auswandern inländischer Kapitalien vermindern, und das Einwandern fremder Kapitalien befördern.

a) Meine Herrn! Sobald die Bankzettel in Umlauf kommen, wird, wie schon ein anderer verehrlicher Redner bemerkt hat, das baare Geld nicht nur mehr ausser Verkehr im Inlande kommen, sondern auch noch häufiger in's Ausland wandern, weil dort die baierischen Bankzettel das Bürgerrecht nicht haben, sofort aller Verkehr mit Metallgelde und Waarentausche geschehen muß.

b) So lange das Glück der Bank noch nicht entschieden ist, (und dahin ist doch noch weit, besonders, wenn sie im wahren Sinne eine Nationalbank werden soll) so lange werden sich auch die einheimischen Kapitalisten nicht sehr mit Aktienabnahme bey der Bank beeilen, sondern, wie bisher, ihre Fonds dorthin geben, wo sie sich am beßten rentiren. — Das Einwandern fremder Kapitalien in die baierische Bank wird aber noch später

erfolgen, nachdem, wie das Ministerium selbst behauptet, die Anlegung der Kapitalien in Staatspapieren so bequem und einträglich für die Darleiher ist.

Käme aber auch einmal der Fall, daß die baierische Bank an ihre Aktionärs nicht nur die versprochenen fünf Prozente, sondern auch noch weitere Gewinnsdividende zu vertheilen hätte, so scheint es gar nicht wirthschaftlich und wünschenswerth, diesen aus Baiern gezogenen Bankgewinn mit den Ausländern zu theilen, während es im Innern von Baiern nicht an den erforderlichen Fonds für die Bank fehlt. Gerade damit würde ja ein neuer Abzugskanal zum Auswandern des baierischen Geldes eröffnet, welches durch die Bank verhütet werden soll. —

5) Soll die Bank den Gemeingeist in Baiern befördern.

Wie eine Bank mit papierenen Zahlungsmitteln, und selbst eine große Staatsschuld, den Gemeingeist einer Nation beleben, und die Anhänglichkeit an den Staat vermehren sollen, ist nicht wohl zu begreifen, wenn man nicht den bekannten Spruch aus dem Privatleben übertragen will, daß die Gläubiger eines großen Gemeinschuldners, der Nichts als eine Leibrente besitzt, bey den Gedanken seines frühen Todes zittern, und darum den lieben Gott um ein langes Leben ihres Gewährsmanns bitten!

Meine Herrn! wenn unsere Staatsverfassung — unsere Gesetzgebung und andere Interessen, die der ganzen Nation gleichheitlich angehören, den Gemeingeist nicht beleben — dann werden es noch weniger solche Institute vermögen, welche mehr das In-

teresse einer Partey, als das Interesse des Ganzen zu bewirken gemacht sind.

Von diesen allgemeinen Staatsinteressen geht der wahre Gemeingeist und die Anhänglichkeit an König und Vaterland aus! — Wenn sie an diesen Grundpfeilern des Staats keinen Vereinigungspunkt finden, dann werden sie auch die größten Staatsschulden und die papierenen und die metallenen Banken nicht zusammenhalten!!

6) Endlich soll die Bank auch der Staatsschuldentilgungskasse bey künftigen ausserordentlichen Bedürfnissen mit billigen Anlehen zu Hülfe kommen.

Meine Herrn! der Staatskredit ist nach der Versicherung des Ministeriums dermalen so erstarkt, daß er keiner Unterstützung bedarf. — Es kann aber doch, wird man sagen, künftig durch ausserordentliche Ereignisse eine solche Unterstützung nothwendig werden?

Ich frage: Wer hat denn die dermalige Erstarkung des Staatskredits hervorgebracht? Antwort: Die Gewährleistung der Staatsschuld durch die Stände des Reichs, und die von dem Ministerium bisher beobachte strenge Ordnung in Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten. So lange diese zwey Grundlagen des öffentlichen Vertrauens fortbestehen, wird der Staat mehr Anlehen in baarem Gelde erhalten, als er bedarf, und braucht sofort des papiernen Kredits der Bank nicht! — Hören aber jemals diese zwey Grundlagen des Kredits auf, so wird auch die Bank dem Staate kein Anlehen geben, weil sie selbst nur ganz gesicherte Darlehen geben darf, und geben will. Hätte denn so eine Bank vor dem Jahre 1819 dem Staate ein Anlehen gegeben, oder den Statskredit gerettet? Vermag denn die Gewährlei-

stung der Stände, und die Ordnung des Ministeriums in Vollziehung der Staatsschuldentilgungsanstalt nicht mehr als zehn solcher Banken?

Sehen Sie, meine Herrn! wie entbehrlich und nutzlos, wenn auch nicht schädlich — so eine Bank für Baiern's allgemeinen Wohlstand ist. Und es wird nach dieser Darstellung überflüssig seyn, noch tiefer in die Würdigung jener einzelnen Eigenschaften einzugehen, welche ihr nur zur besondern Begünstigung der Händler und Spekulanten beygelegt werden wollen. — Verzichten wir lieber auf alle Banken, wenn sie nur mit Papier anfangen, und mit Papier aufhören, und unserer Nationalindustrie keine größeren Vortheile gewähren wollen.

Meine Herrn! Baiern's Nationalindustrie leidet an ganz andern Uebeln, als an wirklichem Geldmangel — der Geldmangel, das heißt, der wenige Geldumlauf, ist nur eine Folge anderer Grundübel, bey welchen die Hülfe anfangen muß, wenn die Krankheit gründlich, und nicht bloß palliativ geheilt werden soll. Diese Krankheit liegt:

1) in der unmäßigen Konsumtion der ausländischen Waren aller Art;

2) in den verminderten Absatz unserer Produkte im Landbaue und Kunstfleiße;

3) in dem Mangel an Beschäftigung und Verdienst für unsere arbeitsfähigen Hände;

4) in der verderblichen Spekulation mit in- und ausländischen Staatspapieren;

5) in der unglücklichen Beschränkung unseres Landbaues und unserer Gewerbe von Seiten der Staatspolizey und der Finanzen;

6) in den Mängeln unserer Gesetzgebung und Justiz-

pflege — insbesondere in dem Mangel eines allgemeinen, auf die wahren Bedürfnisse der Nationalwirthschaft berechneten, Hypothekengesetzes, Handels- und Wechselrechtes für das ganze Königreich;

7) in der von dem Finanzhaushalte des neunzehnten Jahrhunderts zu weit getriebenen Geldwirthschaft;

8) in dem Mißverhältnisse der staats- und grundherrlichen Abgaben zu dem möglichen Erwerb des Volkes;

9) in der großen Ungleichheit unserer direkten und indirekten Abgaben, sowohl der großen Massen unter sich, als der einzelnen, abgabenpflichtigen Gemeinden und einzelner Staatsbürger.

Diese Krankheiten der baierischen Nationalwirthschaft vollständig auszumalen, gehört nicht zur Diskussion über die Bank, und ich behalte mir dieselbe als Gegenstand einer besonderen Rede vor. Jedoch muß ich heute nur einige Hauptzüge dieser Uebel bezeichnen.

1) Die unmäßige Konsumtion ausländischer Waaren.

Nicht nur Baiern, sondern ganz Teutschland und Europa, leiden an dieser Krankheit.

Die alten Teutschen, bis zum dreyzehnten Jahrhundert, hatten ihrer Unbekanntschaft mit diesen Genüssen des Orients und der neuen Welt ihre Kraft und ihren Wohlstand größten Theils zu danken. — Sie schwelgten in vaterländischen Erzeugnissen, und eben darum verließ sie auch das dankbare Vaterland nicht. — Das goldene Zeitalter der oberteutschen Handelsstädte, in dem vierzehnten, funfzehnten und sechszehnten Jahrhundert, wo der levantische Waarenzug über Oberteutschland ging, wo Augsburg, Nürnberg und andere Städte und Gegenden des heutigen Königreichs Baiern

zu den ersten Handels- und Fabrikplätzen der damaligen Welt gehörten, brachte auch im Gefolge des Reichthums und des Luxus die Lüsternheit nach ausländischen Genüssen aller Art in die teutsche Brust. Was Anfangs nur eine Sitte der Großen und Reichen war, wurde allmälig Bedürfniß der übrigen Volksklassen, und erhob sich endlich zu jener allgemeinen und unwiderstehlichen Leidenschaft, welche in unsern Tagen die theure, weltbekannte Abhängigkeit vom Auslande herbeygeführt hat. Wir finden jetzt alle fremden Waaren besser, als die Erzeugnisse des Vaterlands, und halten es in vielen Fällen für Armuth und Mangel an Bildung, sich in einheimischen Speisen und Getränken zu sättigen — in Kleidung und Geräthen von einheimischen Stoffen zu wachen und zu schlafen. Nach Humboldt's Berechnung im Jahre 1819 gehen aus Europa jährlich gegen 200 Millionen Gulden nur für Thee, Cacao, Kaffee und Zucker! — Daran zahlt Baiern auch seinen großen Antheil! Was kosten aber neben diesen noch Gewürze und Spezereyen — Tabak und Farben — Seide — Baumwolle und das übrige zahllose Heer von Luxuswaaren? Die Geschichte des teutschen Bergbaues seit dem neunzehnten Jahrhundert sagt, daß die Ausbeute an Gold und Silber gegen hunderttausend Millionen Gulden Werth betragen habe; — stürze man heute ganz Teutschland um, wir werden nicht für zehntausend Millionen finden; wo sind die übrigen neunzigtausend Millionen hingekommen?

Vormals konnte Oberteutschland mit seinem großen Fabrik- und Handelsverdienste diese Auslagen leicht bestreiten, und behielt noch die Bilanz für sich — dermalen, wo das Ausland der baierischen Produkte immer weniger bedarf und davon abnimmt, müssen um so größere baare Geldzahlungen in's Ausland geschehen.

Ich frage Sie alle, meine Herrn! wie lange kann dieser Handel noch fortgesetzt werden, ohne Baiern's Baarschaft und Wohlstand zu erschöpfen? — Glauben Sie wohl, daß gegen dieses Uebel eine Bank, sie heiße, wie sie wolle, mit papierenen Zahlungsmitteln Rettung schaffen könne?

2 u. 3) Der verminderte Absatz unserer Landesprodukte und der Mangel an Arbeitsverdienste vergrößern noch die unglücklichen Folgen des vorgenannten Uebels unserer Zeit.

Im funfzehnten Jahrhundert lieferte Schwaben jährlich mehr als eine Million Stücke Leinwand und Baumwollenzeuge auf den großen Markt des Handels — und Nürnberg galt für die erste Fabrikstadt der Welt. Wie sieht es denn jetzt in jenen Gegenden mit dem Fabrikwesen aus? Ganz Teutschland und Europa haben sich in den ehemaligen Fabrikverdienst der oberteutschen Länder getheilt — und das staatswirthschaftliche Prinzip aufgestellt: man müsse in seiner Heimath alles Mögliche, wenigstens zum eigenen Bedarf, selbst zu erzeugen suchen, um vom Auslande unabhängiger zu werden. Indessen sehen wir, daß jährlich noch aus Baiern die größten Summen für Fabrikate aller Art in's Ausland gehen, zu deren Verfertigung es auf baierischem Boden nicht an Materialien, und in seinen Werkstätten nicht an fähigen Köpfen und Händen fehlt, die aber wegen anderer Gebrechen im Staate unbenutzt und verdienstlos bleiben. — Kann hier wohl eine Bank mit fünf oder zehn Millionen papierener Gulden gründlich helfen?

Die meisten landwirthschaftlichen Erzeugnisse Baierns werden den übrigen Ländern Europa's und selbst der neuen Welt weniger Bedürfniß. Ueberall wird Getreidbau und Viehzucht weit mehr und besser getrie-

ben, als ehemals. Klee- und Kartoffelbau haben überall mehr oder weniger eine glückliche Revolution im Landbau hervorgebracht. — Baiern wird niemals mehr auf großen und theuern Absatz seines Getreides und Viehes rechnen dürfen. In gesegneten Jahren haben auch die andern Länder gute Ernten, — in Mißjahren kann aber auch Baiern wenig zum Verkaufe übrig haben. Noch stehen die Jahre 1816 und 1817 in frischem Andenken. Baiern ist, wie jeder andere Staat, durch die Ereignisse der neuern Zeit gezwungen, sich immer mehr mit seiner Produktion und Konsumtion auf sich selbst zurückzuziehen. Es muß in Allem, so viel möglich, sein eigner Produzent werden, und in seinem Landbaue, nach dem Getreidbaue und der Viehzucht, für eigenen Bedarf ganz besonders auf die Ergänzung jener Produkte bedacht seyn, welche noch länger ein besonderes Bedürfniß für das Ausland, sofort eine noch länger bleibende Handelswaare sind, z. B. Wein, Hopfen, Bauholz in den Rhein- und Maingegenden u. s. w.

Damit wird Baiern mehr gewinnen, als mit einer papiernen Bank.

4) In der verderblichen Spekulation mit in- und ausländischen Staatspapieren.

Meine Herrn! so lange es Staatsschulden gibt, und noch neue Anleihen gemacht werden — und mit diesen in- und ausländischen Staatspapieren, wie mit jeder andern Handelswaare, spekulirt werden darf, so lange, meine Herrn! bleibt die Nationalindustrie in Baiern ein Stiefkind. Das Ministerium selbst gesteht ein, daß die vortheilhaftere Anlegung der Kapitalien in Staatspapieren die übrigen Privatanleihen erschwere. — Nun würde aber unsere projektirte Bank diesen Handel

mit Staatspapieren nicht nur nicht aufheben, sondern noch vermehren. Der Bank selbst, welche ohne diese Papierspekulationen gar nicht bestehen könnte, würde nichts übrig bleiben, als gerade mit diesen Papierhändlern in Kompagnie zu treten, wobey unsere Nationalindustrie nothwendiger Weise noch mehr verlieren müßte. Hier, meine Herrn! ist das Grab unserer Industrie. Wer sie zum Leben erwecken will, der mache den Staatsanleihen und dem Handel mit Staatspapieren ein Ende! Dann wird das arme Stiefkind ohne Banken Nahrung genug finden und kraftig heranwachsen.

5) Die unglückliche Beschränkung unseres Landbaues und unserer Gewerbe von Seiten der Staatspolizey und der Finanzen.

Ich weiß, daß ich mit dieser Behauptung und mit meinen Ansichten über Gewerbsfreyheit dem größern Theile der hohen Kammer mißfallen werde; allein meine Ueberzeugung geht mir über Alles.

So lange in Baiern nicht jedem Staatsbürger frey steht, auf alle im Königreiche geduldeten Zweige der Nationalindustrie seine persönlichen Fähigkeiten und sein übriges Vermögen nach seinem beßten Wissen zu verwenden, so lange wird Baierns Wohlstand nicht werden, was er bey weiser Benutzung der wirthschaftlichen Hülfsmittel seyn kann.

Ich will hier Gewerbsfreyheit nicht mit Gewerbswillkür verwechseln. Ich will auch keinem gemeinschädlichen Gewerbe, wie es immer heiße, mit dieser Gewerbsfreyheit die Thüre öffnen — solche schädliche Zweige der Produktion und Konsumtion im Staate müssen vielmehr die Gesetze ganz verbannen, und auch ge-

gen die größten Abgaben an die Finanzkasse nicht gestatten, weil dieses nichts Anderes wäre, als eine Sünde gegen das Vaterland erlauben, wenn die Konzession gut bezahlt wird. Eben so wenig soll die Gewerbsfreyheit in Baiern nach der weltbürgerlichen Idee des unbedingten Handelsverkehrs gegeben werden; denn Baiern ist keine Welt, sondern nur ein einzelner Staat, der mit seinen individuellen Kräften nur nach staatsbürgerlichen, nicht weltbürgerlichen, Grundsätzen wirthschaften muß, wenn er sich in der allgemeinen Konkurrenz erhalten soll. Dagegen fordert Baierns wahrhaftes Interesse, daß im Innern des Reichs kein Staatsbürger von irgend einem gesetzlich erlaubten Gewerbe im Landbau, Kunstfleiße und Handel ausgeschlossen werde, sobald er sich über die dazu erforderlichen persönlichen Fähigkeiten und andere gesetzlichen Bedingungen, die aber nicht unnöthig erschwerend seyn dürfen, auszuweisen vermag.

Die Verfassung des Reichs gibt jedem Staatsbürger Freyheit der Person, Sicherheit des Eigenthums und des Genusses seines Vermögens — warum nicht auch die Freyheit des Erwerbes, ohne welche alle vorigen nur eine halbe Wohlthat bleiben? — In dem Geiste der Verfassung liegt allerdings auch die Gewerbsfreyheit, aber die Staatsverwaltung will diesem Grundsatze noch nicht huldigen. Dem neuen Landwirthe überläßt der Staat die Sorge, wie er sein Geschäft treiben und sein Auskommen finden wolle; man fragt die übrigen Bauern nicht, ob sie noch einen Rival neben sich haben wollen? Der Staat will gerade damit die größte Vermehrung und Veredlung des Totalprodukts im Landbaue erzielen, und es ist auch das sicherste Mittel zum Zweck. Wie ganz anders verfährt man dagegen bey der Technik und dem Handel! Hier sieht man überall das Gespenst der

Uebersetzung an Geschäftsleuten, oder eine Verkürzung der Finanzgefälle. Man läßt zwar jeden jungen Staatsbürger selbst jedes Kunst- und Handelsgeschäft wählen und erlernen; aber der künftigen selbstständigen Ausübung seines erlernten Geschaftes werden tausend Hindernisse entgegengesetzt. Man fragt die übrigen Techniker und Handelsleute, ob sie noch einen neuen Rival haben wollen? Diese werden wohl ewig nein sagen. Man will damit der Uebersetzung bey Gewerben vorbeugen, und das Auskommen der schon vorhandenen Gewerbsleute sicher stellen, verkennt aber, daß man mit einer solchen Vormundschafr über den Gewerbsstand gerade das Gegentheil bewirke. Man privilegirt dadurch die unbrauchbaren Gewerbsleute auf Kosten des konsumirenden Publikums und der bessern Talente. Man erstickt durch einen solchen Gewerbszwang tausend bessere Erfindungen im ersten Keime und entzieht dem Umlaufe die bedeutendsten Kapitalien. — Wo Gewerbsfreyheit ist, dort verbinden sich die Kapitalisten mit den besten Künstlern und Spekulanten. Wo die größte Konkurrenz ist, dort wird eben darum auch mit der größten Vorsicht bey dem Geschäfte zu Werke gegangen, und dadurch jeder Uebersetzung der Gewerbe sicherer vorgebeugt, als durch die ängstlichste Gewerbspolizey, die alle Gewerbe zu einem Vereine unmündiger Bürger macht, und darum immer größere Versorgungsanstalten für verunglückte Gewerbsleute zu schaffen hat. Meine Herrn! der Staat hat mehr für das Ganze, als für das Einzelne zu sorgen. Bey unserer so schnell steigenden Bevölkerung wird diese Gewerbfreyheit mehr als jemals Bedürfniß, und wird größern Nutzen bringen, als jede Bank. Ich wiederhole es: Gesetzlich und unter den Augen der Staatspolizey müssen alle Gewerbe bleiben;

aber unser jetziger, unnatürlicher Gewerbszwang muß aufhören, wenn der Geldumlauf und der Arbeitsverdienst in Baiern vermehrt werden sollen.

ad 6) Die Mängel unserer Gesetzgebung und Justizpflege, unserer Hypothekenordnungen, unseres Handels- und Wechselrechts sind von Ihnen, meine Herrn! und von der Regierung selbst anerkannt. Es ist auch Baierns voller Ernst, diese Gebrechen der Wirthschaft zu beseitigen. Das neue Hypothekengesetz ist bereits vorgelegt — das Strafgesetzbuch ist der Vorlegung nahe — die Verbesserung des Civilgesetzbuches und der Justizpflege sind möglichst bald zugesichert. — Noch ist ein gleiches, allgemeines, zweckmäßiges Handels- und Wechselrecht für das ganze Königreich der Wunsch besonders jener Provinzen, die gar kein solches Gesetz zur Hebung ihres Kredits im Handel und Verkehr besitzen. Am meisten leidet vielleicht hieran der Untermainkreis. Dort würde ein solches Gesetz mehr Geld in Umlauf bringen, als jede Bank mit oder ohne Bankzettel. Ich bitte im Namen des gesammten Gewerbsstandes im Untermainkreise, ihn diese Wohlthat nicht länger entbehren zu lassen. Die Regierung hat ihm seit dem 1sten März d. J. gleiches Maß und Gewicht mit den sechs ältern Kreisen des Reichs gegeben; warum soll er zum Behufe seines Verkehrs nicht auch ein gleiches und allgemeines Handels- und Weselrecht erhalten?

ad 7) Die in unserm Finanzhaushalte zu weit getriebene Geldwirthschaft ist für unsern Landbau die größte Last geworden, welche keine Bank zu heben vermag.

Daß die Abgaben, welche die Kunst- und Handelsgewerbe an den Staat zu entrichten haben, in Geld gefordert werden, ist ganz richtig, und auch den Gewerben selbst erleichternd, weil in ihren Händen immerhin ein größerer Theil des baaren Geldes wechselt. Ganz anders verhält es sich bey den Landwirthen in Baiern. Diese sind wohl immer im Besitze ihrer Nationalerzeugnisse, aber nicht immer im Besitze so vielen baaren Geldes, als dermal ihr Haushalt und ihre Abgaben an den Staat und an den Grundherrn betragen. Darum fallen dem Landbaue auch die Geldabgaben viel schwerer, als die Naturalleistungen. Der Landmann kann nicht jede Waare, zu allen Zeiten und ohne Verlust, umsetzen.

In ackerbauenden Staaten, wie Baiern ist, wo der größte Theil der Bevölkerung zu den Urproduzenten gehört, und sich Jeder den größten Theil seiner Alltagsbedürfnisse selbst erzeugt, wird nicht so viel gekauft und verkauft, als in Handelsstaaten. Darum finden die Landbauprodukte oft um den geringsten Preis keinen Absatz. — Es gibt oft Getreid und Vieh genug, aber zu wenig Geld, weil kein Absatz dieser Produkte da ist.

Wenn nun die laufenden jährlichen Abgaben des Landbauers dennoch in baarem Gelde gegeben werden müssen, so muß er entweder Geldschulden machen, oder seine Produkte um die niedrigsten Preise abgeben. — In beyden Fällen ist die Folge, daß der Landmann mit dieser Geldabgabe weit mehr verliert, als er der Anlage nach geben sollte. Z. B. wenn unsere Grundsteuer ⅕ Prozent des Mittelwerths der Güter seyn soll, so kann sie auf diesem Wege durch die

geringen Waarenpreise und das Fallen des Güterwerths Ein ganzes und manchmal auch 2 Prozente dieses Grundkapitals werden. — Dasselbe gilt von allen übrigen Geldabgaben. Naturalabgaben treten nicht so schnell und drückend aus dem Gleichheitsverhältniß mit dem Erwerbe im Landbaue. Darum sind in einem ackerbauenden Staate die Naturaleinnahmen und Ausgaben auch viel natürlicher und leichter, als die Geldabgaben. Geldwirthschaft bleibt ewig ein gekünstelter Zustand — die Kunst, Geld zu schaffen, ist aber nicht jedem Landwirthe, wenigstens nicht zu allen Zeiten des Jahres, gegeben. Die Geldwirthschaft bringt das Wesen der Steuern ihrer Erhebungsmethode zum Opfer. Dieser Mißgriff in dem Finanzhaushalte wirkt um so unglücklicher auf Baierns Landbau, je höher seine Geldabgaben steigen. — In der Vorzeit, wo weniger Steuersimpla erhoben wurden, war dieser Druck auch um so weniger fühlbar, als jetzt, wo das Vierfache der ersten Steueranlage gefordert wird.

Ich frage Sie, meine Herrn! ob gegen dieses große Leiden unserer Landwirthe eine Bank, mit oder ohne Bankzettel, reelle Hülfe schaffen könne? Es fehlt hier wieder nicht an Geldmenge, sondern an Abnahme der Produkte. Mit dieser gutbezahlten Abnahme der Produkte beschäftigt sich aber die Bank nicht. — Hier muß und kann allein die Finanzwirthschaft dadurch wahre Hülfe leisten, daß sie mehr Naturalien annimmt und mehr Naturalien ausgibt, als dermal geschieht. Geldwirthschaft, auf's Höchste getrieben, paßt wohl für Merkantilstaaten, aber nicht für Baiern.

ad 8. u. 9. Das Mißverhältniß der Staats- und grundherrlichen Abgaben zu den ge-

genwärtigen Erwerbsquellen der baierischen Nation ist allgemein anerkannt und wird jährlich fühlbarer.

Dieses Mißverhältniß liegt Theils in der Größe der Abgaben, Theils, und vielleicht am meisten, in der großen Ungleichheit der verschiedenen Abgaben unter sich und zur Abgabenfähigkeit der einzelnen Censiten.

Ich bin weit entfernt, das von den Ständen des Reichs genehmigte Finanzgesetz vom Jahre 1819 für die laufende Finanzperiode ändern zu wollen; dieses Gesetz muß erfüllt werden. — Daß aber dieses Gesetz in den künftigen Finanzperioden zum wahren Wohl des Staates manche wesentlichen Abänderungen erfahren müsse, davon werden sich die hier aus allen Gegenden des Reichs versammelten Stände wohl selbst überzeugt haben. Ich bin bereit, Ihnen aus dem Finanzgesetz vom Jahre 1819 zu zeigen, daß unsere direkten und indirekten Staatsauflagen von ihrer so oft gerühmten Weisheit und Gerechtigkeit nichts, als den Namen haben.

Soll künftig noch die ganze Summe der bisherigen Abgaben bezahlt werden, so müssen vorerst die Erwerbsquellen des Volks erweitert und ergiebiger werden, und eine gleichheitlichere Vertheilung der Lasten geschehen; sonst wird die Exekution dieses Gesetzes ohne die unglücklichsten Folgen für Baierns Wohlstand nicht möglich seyn. — Ein Volk, mit größerem Verdienste, kann auch größere Abgaben geben. — Der umgekehrte Fall ist aber auch eben so wahr. — Vermehrung des Nationalverdienstes, oder Verminderung der Abgaben sind ein dringenderes Bedürfniß für Baiern, als eine Bank, die

keine andern Wirkungen haben kann, als wir eben gesehen haben. Fangen wir doch hier, wo es am meisten Noth thut und am besten wirkt, mit unserer Hülfe an. Will der Handelsstand in Baiern für sich eine Bank zur Belebung des Handels errichten, so mag dieses wohl geschehen, und die Regierung nur dafür sorgen, daß der Wirkungskreis dieser Bank nicht in gemeinschädliche Operationen ausarte. — Wollen sich Kreditvereine für Landbau und Gewerbe in den einzelnen Kreisen des Reichs bilden, so sollen sie willkommen seyn. Ihre Entstehung und Erhaltung müssen aber ein natürliches Werk der Wirthschaft selbst, und kein erkünstelter, und eben darum nicht haltbarer, Zustand seyn, weil sonst auch diese Institute ihren Zweck nicht erreichen.

Unter allen diesen Umständen wird aber die Regierung mit den Ständen des Reichs den Staatsfinanzen und der Nationalindustrie keine reellere und bleibendere Hülfe schaffen können, als wenn sie die vorstehende neunfache Aufgabe so vollständig und schleunig, als es immer seyn kann, zu lösen strebt.

Auf ihn folgte als Redner der Abgeordnete, Frhr. von Schätzler, und sprach Folgendes:

Wenn ich von einem hohen Präsidium mir die Erlaubniß erbeten habe, von der Tribune aus umfassend über den Gegenstand zu sprechen, um den es sich heute handelt; so bitte ich zum Voraus, mir es auf's Wort zu glauben, daß ich dabey wohl keineswegs beabsichte, aus eitler Anmaßung, ohne allen Beruf dazu, mich Ihnen als Redner aufdringen zu wollen. — Daß ich das Rednertalent, die Gabe, aus freyem Gedächtniß geordnet und umfassend zu sprechen, nicht besitze, weiß ich mich wohl zu bescheiden, auch hatte ich nie Gele-

genheit mich darin zu üben, und wenn ich auch schon in Sachen, die ich verstehe, meine Gedanken ziemlich klar, gründlich und faßlich für Jeden, selbst auch für Denjenigen, der nicht Geschäftsmann ist, niederzuschreiben vermag, als wovon die amtlichen Protokolle der ersten Ständeversammlung hinlängliche Belege liefern, so ist es mir doch, ohne dabey meinen Aufsatz zur Hand zu nehmen, nicht möglich, Alles in nämlicher Kürze, eben so verständlich und in nämlicher systematischer Ordnung so vorzutragen, wie ich es niedergeschrieben habe, und vermöchte ich solches auch in freundschaftlicher kollegialischer Berathung unter meinen Mitbürgern zu thun, so verhält es sich doch ganz anders bey Vorträgen in dieser hohen Versammlung. Das Wort, so wie es dem Munde entschlüpft, wird da oben aufgefaßt und gehört der Welt an. Man muß sehr daran gewöhnt seyn, öffentlich zu sprechen, und dabey ganz unbefangen zu bleiben. Ich meines Theils vermag es nicht, am wenigsten, wenn ich, wie vorige Woche mir es geschah, auf ungeeignete Weise in meiner Rede unterbrochen werde. Aber dennoch fühle ich mich gedrungen, und erachte es für meine Pflicht, wenigstens heute noch einmal ausführlich über den so hochwichtigen Gegenstand — 45jährige praktische Erfahrung gibt mir einigen Anspruch dazu — zu sprechen.

Der Gesetzesentwurf zur Errichtung einer baierischen Bank, welcher von Seite eines königlichen Finanzministeriums schon vor circa zwey Monathen in die Kammer gebracht worden, hat seit dieser Zeit so in und ausser der Kammer, im In- und Auslande mannigfaltige Sensation erregt, so viele Widersprüche gefunden und selbst auch verschiedene Flugschriften über Zettelbanken, Papiergeld, Klagen der Zeit, Nationalunglück u. dgl. veranlaßt, daß dieser Gesetzesentwurf, so wie er ist, schwerlich die Zustimmung einer hohen

Kammer erhalten wird, erhalten kann. — Andern Theils hat der Antrag des verehrlichen Referenten des ersten Ausschusses, Freyherrn von Aretin, es möge eine Kreditanstalt errichtet werden, welche der Hypothekenordnung als schützender Genius zur Seite steht, und den Gutsbesitzern Dasjenige durch baare Unterstützung verschaffe, was solchen an ihrem Kredit durch die Hypothekenordnung entzogen werden möchte, fast allgemeine Theilnahme in der hohen Kammer gefunden. Eine solche Kreditanstalt aber, isolirt, ganz für sich allein dastehend, möchte nur schwerlich zu Stande zu bringen seyn, noch weniger sich erhalten können.

Die höchsten Zinsen, die solche als Unterstützungsanstalt nehmen darf, sind 5 Prozent, und auch dieses ist für den Ackerbau fast schon zu viel. Es ist zu wünschen und mit einiger Wahrscheinlichkeit selbst auch zu hoffen, solche werden in der Folge auf 4½, wo nicht 4 Prozent herabgesetzt werden können. Dann erst kann der Landmann seines Lebens wieder froh werden, wenn nebst den Steuern und Abgaben nicht auch noch so theuere Zinsen mit ihm aus der Schüssel essen. Eine Anstalt aber, die von den ausgeliehenen Geldern höchstens 5 Prozent einnimmt, auf den sowohl zum Behuf des täglichen Bedürfnisses, als weil sich nicht stets Anlaß zu nützlichen Verwendungen zeigt, unbenutzt in Kassa liegenden Geldern die Zinsen verliert, und noch überdies große Regie und andere Lasten zu bestreiten hat, kann für die Aktionärs nicht 5, kaum 4, vielleicht auch nur 3 Prozent jährlich Dividende abwerfen, und die Kapitalisten, die aus Patriotismus die erforderliche Summe von wenigstens 5 Millionen baar einschießen, um 3, höchstens 4 Prozent Interesse zu erhalten, und sich dabey ausser ihren persönlichen Bemühungen noch mancherley Beschränkungen, öffentlichen Rechnungsablagen, wohl auch gar Gantprozessen unterziehen, diese Capitalisten möchten so leicht nicht aufzufinden seyn.

Darüber also, wie beyderseitige Ansichten und Wünsche zu vereinbaren sind, wie eine Anstalt ins Leben gerufen werden könne, welche ohne irgend Jemand zu gefährden, ohne irgend ein Prärogativ, als den ohnehin nicht zu verweigernden Schutz des Staates dafür zu verlangen, freywillig die Verbindlichkeit übernimmt, Ackerbau, Handel und Gewerbe mit 4 bis 6 Millionen baar Geld, höchstens zu 5 Prozent Interesse zu unterstützen; eine Anstalt, an welcher Gutsbesitzer, sogar ohne eines Kreuzers baaren Geldes dazu zu bedürfen, Theil nehmen, und dadurch sowohl den Ertrag ihres Guts vermehren, als auch den Gutswerth selbst erhöhen können; eine Anstalt endlich, welche den Aktionärs nicht bloß 5, sondern 6 — 7 Prozent, auch wohl mehr jährlichen reinen Nutzensertrag von ihrer baaren Einlage abwerfe; wie eine solche Anstalt ins Leben gerufen werden könne, darüber, meine Herrn, wünsche ich, Ihnen einen umfassenden Vortrag erstatten zu dürfen. Um solches aber verständlich, in möglichster Kürze, indem ich discursando eine Stunde länger brauchen würde, und besonders, was die Grundlinien des allenfalls darüber zu fassenden Gesetzesentwurfs betrifft, in genau abgewogenen Worten thun zu können, werden Sie schon die Güte haben, mir zu erlauben, meinen deßfallsigen eigenhändigen Aufsatz zur Hand zu nehmen, um, indem ich, als was die Verfassung durch §. 25 Tit. II. zu beseitigen beabsichtet, dafür bürge, daß, wie schon aus dessen Aeussern ersichtlich ist, solcher auch nicht Ein Wort fremden Machwerks enthält, so oft hineinzusehen, als ich es für nöthig erachte, um Alles getreu so vorzutragen, wie ich es niedergeschrieben habe. In meinem Alter von 60 Jahren und mit grauem Kopfe, ist mir wahrhaftig meine Zeit zu kostbar, um mich wieder in meine Jugendjahre zu versetzen, und stundenlange Reden auswendig zu lernen.

Gerade und ehrlich, wie ich bin, will ich selbst auch

nicht einmal talentvoller scheinen, als ich nicht bin; will für keinen brillanten Stegreif- oder Gedächtnißredner gehalten werden, während den verehrlichen Mitgliedern auch bey meiner Rede nicht entgehen würde, was solchen bey so manchen anderen Reden sehr achtvoller Mitglieder, die Theils von Oktavblättchen, Theils wohl gar aus zwanglosen Folioheften abgelesen wurden, nicht unbemerkt geblieben ist.

Sollte jedoch eine hohe Kammer auch nur den mindesten Anstand nehmen, meinem Gesuche zu entsprechen, sollte solche eine Verletzung des §. 25. Tit. II. der Verfassung, als welcher mit Beseitigung des eigentlichen Sinnes der Verfassung so streng buchstäblich genommen der größeren Hälfte der verehrlichen Mitglieder den Mund schließen, und als welches, besonders bey der nächsten Diskussion über das Kulturgesetz bemerkbar werden dürfte, gerade die Männer vom Fache der Gelegenheit berauben würde, sich nicht bloß in einzelnen Sätzen, sondern umfassend über Das, was sie praktisch verstehen, zu äussern: so verzichte ich recht gerne auf die Ehre, Ihnen meine Rede persönlich vorzutragen, und bemerke zugleich, daß ich solche auf meine Kosten habe drucken lassen, und Ihnen solche, wenn auch nicht noch heute, doch morgen, ausgetheilt werden wird.

Ich ersuche also ein verehrliches Präsidium, die Kammer zu fragen, ob sie, da der Gegenstand zur Tagesordnung gehört, mich weiter hören will, oder nicht.

Der Abg. v. Hornthal bemerkte: Nach der von dem Abg., Herrn v. Schätzler, so eben gesprochenen Einleitung zu seinem Vortrage scheint es keinem Anstande zu unterliegen, daß derselbe Das, was er noch sagen hat, um so mehr ablese, da derselbe uns einen Entwurf, worin jedes Wort abgewogen ist, mittheilen zu wollen scheint, und die Verfassungsurkunde dadurch nicht verletzt wird.

Gleiche Ansicht theilte der Abgeordnete, Frhr. von Closen, und fügte noch hinzu, daß Herr von Schätzler ja so eben bewiesen habe, welche Fertigkeit er besitze, frey zu sprechen.

Der Abg. Stolle, derselben Meynung, ersuchte das Präsidium, zur Beseitigung aller Anstände, die Kammer zu fragen.

Der Abg. Frhr. v. Weinbach erinnerte, man dürfe nicht übersehen, daß hier durchaus von einer eigenen Komposition des Abg. v. Schätzler die Rede sey, und darum kein Bedenken obwalten könne, ihm das Lesen zu gestatten.

Da alle Stimmen mit diesen Ansichten sich vereinigten, so fuhr der Abg. von Schätzler fort, wie folgt:

Meine Herrn! Der durch ein königl. Ministerium der Finanzen am 15. Febr. d. J. in die Kammer gebrachte Gesetzesentwurf zur Errichtung einer baierischen Bank hat seitdem mehrere Ausschüsse ernstlich beschäftigt.

Das darüber durch den Abg. Herrn v. Utzschneider, als Referenten des zweyten Ausschusses, erstattete Referat nebst Beylage, enthält viele, zum Theil sehr gehaltvolle Abstimmungen und Vorschläge, deren jeder einzeln genommen in der Ausführung zwar mancher Schwierigkeit unterliegen dürfte, aus welchen sich aber ein dem Wohl der Nation, und namentlich der Unterstützung der Grundbesitzer, entsprechendes Ganze zusammensetzen läßt. In letzter Hinsicht möchte besonders die von den verehrlichen Mitgliedern Herrn v. Utzschneider und Frhrn. v. Heynitz aufgestellte Idee, daß mehrere Gutsbesitzer eines und desselben Kreises, deren Güter wenigstens 10,000 fl. Grundwerth haben, unter solidarischer Haftung die Hälfte des Grundwerthes durch Vermittlung einer Nationalkredit-

Anstalt zu 5 Prozent aufnehmen, und diese für nämlichen Betrag Pfandbriefe ausgeben, die ohne Kosten, noch sonstige Formalitäten, von Hand zu Hand eingetauscht werden können, ganz vorzügliche Beherzigung verdienen. Nur dürften bey einer solchen für sich allein bestehenden Kreditanstalt die Interessen von 5 Prozent nicht rein bleiben. Das halbe Prozent, so dem Vorschlag gemäß der Geldaufnehmer ein für allemal zu zahlen hätte, würde auf zwey Millionen nur 10,000 fl., auf vier Millionen aber in Allem nur 20,000 fl. betragen, folglich bey weitem die Kosten nicht decken, weil, um die Wohlthat über das ganze Reich zu verbreiten, nicht bloß in jeder Kreisstadt ein besonderes Bureau bestehen, sondern auch von den Kreisstädten aus Unterabtheilungen, Korrespondenzen und Benehmen mit den einschlägigen Gerichtsbehörden, so wie auch Reisen, Gutsbesichtigungen rc. Statt finden müssen. — In dieser Hinsicht scheint der Vorschlag des verehrlichen Mitgliedes Herrn Frhrn. v. Aretin, welcher diese Kreditanstalt zugleich mit einer Bank verbindet, ausführbarer zu seyn. — In Betreff der Einlagen zu einer solchen Hypothekenbank bringt das verehrliche Mitglied Hr. v. Utzschneider in Vorschlag, daß die Aktionärs ausschließlich aus Gutsbesitzern bestehen sollten, welche per Aktie 500 fl. in Pfandbriefen auf ihre Güter, und 100 fl. baar einzulegen hätten. Diese Idee hat allerdings viel Empfehlungswerthes für sich, jedoch würde durch die Gutsbesitzer allein, deren die meisten, anstatt baar Geld einlegen zu können, vielmehr selbst Geldunterstützung bedürfen, eine Bank, welche hauptsächlich die Unterstützung von Ackerbau und Gewerben beabsichtet, schwerlich begründet werden können. — Um 5 Millionen Pfandbriefe zu erhalten, müßten vorerst 10 Millionen durchaus schuldenfreye Grundstücke aufgefunden werden, und deren Besitzer geneigt seyn, ohne Geld dafür in die Hand zu bekommen, und

bloß des, wenigstens in den ersten Jahren, noch unsichern Genusses der Bankdividende wegen, durch Verpfändung ihrer Güter auf längere Zeit, auf die freye Disposition darüber zu verzichten. Auch dürfte eine einzige Million baarer Bankfond, selbst wenn solcher auch auf diese Weise zusammengebracht werden könnte, nicht hinreichend seyn, dem beabsichtigten Zwecke genügend zu entsprechen.

Den weitern Vorschlag, daß die hierüber auszustellenden Hypothekenscheine 1 1/5 Prozent Interesse tragen sollten, kann ich mir ebenfalls nicht aneignen. Wegen dieser so sehr geringen Interessen wird sich Niemand bewogen finden, zumalen wenn zugleich die Bank gegen aufkündbare Obligationen höhere Zinsen vergütet, diese Scheine längere Zeit in Kassa liegen zu lassen. Diese kleinliche, öfters nur wenige Kreuzer betragende, den Werth der Scheine mit jedem Tag verändernde, Interessevergütung würde deren Umlauf nicht erleichtern, sondern vielmehr erschweren, und solche weniger beliebt machen, demnach würde die Bank diese, wenn gleich sehr geringe, Zinsen nutzlos verlieren. Es scheint also, besonders, weil auch die zu emittirende Summe beschränkt ist, am Besten zu seyn, daß solche, gleich den Banknoten, keine Zinsen tragen. — Die von eben gedachtem verehrlichen Mitgliede aufgestellte Wahrscheinlichkeitsrechnung ist in so ferne nicht richtig, als es die volle zu Wechseloperationen bestimmte Summe von 5 Millionen als zinstragend, und noch überdieß à 6 1/2 Prozent in seiner Berechnung in Einnahme, und für sämmtliche Bureau- und Regiekosten nur 45,000 fl. in Ausgabe gebracht hat. — Um den Ackerbau und die Gewerbe jedes mit 2 Millionen zu unterstützen, Wechseloperationen zu machen, und täglich auf die Einlösung von auf Sicht zahlbar gestellten 5 Millionen Scheinen gefaßt zu seyn, können von den 5 Millionen höchstens

nur 3 als nutzbringend, die übrigen 2 Millionen aber, zumal, da sich nicht täglich, so wie Gelder eingehen, wieder neue Geschäfte vom nämlichen Belange machen lassen, als disponibel in Kassa konsiderirt werden. — Aber nichts desto weniger bietet dieser Vorschlag denjenigen Gutsbesitzern, die sich entschließen, sich durch Verpfändung ihrer Grundstücke als Aktionärs bey der Bank zu interessiren, große Vortheile dar; die Verhypothezirung des Gutes kostet den Grundeigenthümern eigentlich nichts; solchen verbleibt die volle Revenue des Gutes nach wie vor, sie zahlen kein Interesse davon, und die scheinbar darauf kontrahirte Schuld ist durch die dagegen erhaltene Bankaktie, als für welche ihnen der gesammte Aktienfond Rückbürgschaft leistet, mehr als zum Vollen wieder gedeckt. Der reine Nutzensertrag ist demnach, nicht, wie das verehrliche Mitglied v. Utzschneider irrig annahm, von dem Grundvermögen, das die Anstalt nie erhält, sondern bloß auf die eine Million baare Einlage, als die einzige wirkliche Entbehrung der Aktionäre, zu berechnen. Wenn solcher nun anstatt der in der Wahrscheinlichkeitsberechnung desfalls angenommenen Summe von 330,000 fl. auch nur 200,000 fl. betragen sollte, was auf 9 Millionen Betriebskapital, bey nur einigermaßen verständiger Direktion, gar wohl als wahrscheinlich angenommen werden kann, so beträgt dennoch dieser reine Nutzensertrag nicht bloß 5 3/4 Prozent, wie berechnet worden ist, und für die meisten Geldbesitzer allzuwenig Reiz darbieten würde, sondern 20 fl. per Aktie, oder volle 20 Prozent von dem Betrage der baaren Einlage von 100 fl. — Wenn man demnach die Interessen dieser baaren Einlage mit 5 fl. in Abzug bringt, so bleiben dennoch für jede Aktie auf die 500 fl. verpfändetes Grundeigenthum noch 15 fl. übrig. Bey Aktieneinlagen auf Grundeigenthum, bey welchen der Eigenthümer der Kreditanstalt sein Gut verpfändet, aber dafür nicht

baar Geld, sondern bloß unveräußerliche Aktien bekommt, kann die Kreditanstalt zur Erleichterung der Grundeigenthümer, das ihr verpfändet werdende Grundeigenthum, anstatt zur Hälfte, ohne alle Gefahr zu drey Fünftheilen des Werthes in Anschlag bringen. Derjenige Gutsbesitzer also, dessen Gut z. B. 100,000 fl. werth ist, ihm jährlich 4000 fl. rein erträgt, und von ihm für den Betrag von 100 Aktien, nämlich für 10,000 fl. baare verzinsliche Einlage, so die Kreditanstalt anstatt seiner einzulegen hat, und 50,000 fl. in Pfandbriefen, folglich zusammen für 60,000 fl. an die Kreditanstalt als Aktieneinlage verpfändet worden ist, hat demnach nach Abzug der Interessen von den baar aufgenommenen 10,000 fl. mit 600 fl. von 100 Stück Aktien noch 1,500 fl. Superdividende von der Kreditanstalt zu beziehen, und demnach statt 4000 fl. jährlich 5500 fl. reine Revenue seines Gutes. Er hat dafür durchaus keine andere Unannehmlichkeit, als daß er, so lange er Aktionär ist, nicht anderweitig über sein Gut disponiren kann. Nach nämlichen Verhältnissen kann demnach auch der Besitzer eines kleinen Gutes, das nur 10,000 fl. werth ist, und nur 400 fl. jährlich rein erträgt, sich, ohne baaren Geldes dazu zu bedürfen, für 10 Aktien bey der Bank interessiren, sein jährliches Einkommen auf 550 fl. vermehren, und schon **dadurch allein** den Werth seines Gutes erhöhen. Diese Idee, für so viel als sich solche ausführen läßt, habe ich bey den hier unten bezeichneten Grundlinien zu Errichtung einer Privatkreditanstalt in Baiern zu benutzen versucht, jedoch in der festen Ueberzeugung, daß dadurch keine 6 Millionen zusammengebracht werden können, die Aktieneinlage in baarem Gelde in dem Verhältniß, daß 600 fl. baare Einlage einem Erlag von 200 fl. baar und 1000 fl. in Versicherung auf inländisches Grundeigenthum gleich gelten sollen, beybehalten. Wegen dieses scheinbaren Widerspruchs, daß die Aktionärs auf

Grundeigenthum größere Summen als diejenigen, so den vollen Aktienbetrag in baar Geld entrichten, einlegen müssen, werde ich mich weiter unten rechtfertigen.

Für die Nettosumme dieser Aktieneinlagen in Grundvermögen wird ein förmliches, jedem Aktionär zur Einsicht offen stehendes, Grundbuch eröffnet, und bloß für die in solchem spezifizirt verzeichneten gerichtlich verpfändeten Grundstücke, und selbst auch diese nur zu drey Fünftheilen des wirklichen Werthes gerechnet, werden unter sorgfältiger Kontrole unverzinslicher Hypothekarscheine von 10, 50, 100 und 500 fl. verfertigt und ausgegeben. Diese Hypothekenscheine haben demnach nicht einen bloß eingebildeten, oder leicht der Anstalt wieder zu entrückenden Werth, sondern reellen, genau spezifizirten, zu keinem andern Behuf veräußerlichen, gerichtlich versicherten Werth auf Grund und Boden, welchen demnach sogar auch der Feind nicht wegtragen kann. Ueberdieß haftet der gesammte Aktienfond den Besitzern dieser Hypothekenscheine dafür, daß solche bey allen Kassen der Kreditanstalt augenblicklich auf Vorzeigung gegen baar Geld eingelößt werden; auch sämmtliche Staatskassen nehmen, eigner Bequemlichkeit und Vortheils wegen, diese so hoch versicherten Scheine unbedenklich an Zahlungsstatt an.

Durch die Emittirung dieser Hypothekbriefe, auf welchen jedoch ebenfalls ausdrücklich zu bemerken ist, daß die in oben erwähntem Grundbuche verzeichneten Grundstücke denselben zur Spezialhypothek dienen, und welchen erforderlichen Falls, wie weiter hierunten erwähnt, auch ein Theil der Pfandbriefe zur speziellen Deckung dienen kann, erhält die Kreditkasse wenigstens zum Theil die unverzinslichen Gelder, welche ihr durch die Befugniß, Bankzettel auszugeben, verschafft werden sollten. Die Ausgabe, sowohl der unverzins-

lichen, als auch der verzinslichen Bankzettel, wogegen von allen Seiten so große, obschon übertriebene, Besorgnisse laut geworden sind, daß solche wahrscheinlich die Verwerfung des Gesetzentwurfes zur Folge gehabt haben würden, hat demnach gänzlich zu unterbleiben.

Die Kreditanstalt übernimmt aus freyem eigenen Antrieb, denn sie verlangt eigentlich gar nichts dafür, die Verpflichtung, wenigstens drey Viertheile ihres auf diese Weise gebildeten Gesammtaktienfonds, so wie ein Viertheil der, wie unten erwähnt, gegen Obligationen noch verzinslich aufzunehmenden Kapitalien, zu Darlehen auf Grundstücke, solche für die Hälfte ihres wirklichen Werthes in Anschlag gebracht, zum Theil auch zu Unterstützung der Gewerbe zu verwenden. Sie beginnt damit, einsweilen die Hälfte der hiezu disponiblen Fonds für die größeren, sowohl adelichen, als nicht adelichen, Grundeigenthümer zu bestimmen, deren Güter wenigstens 10,000 fl. Grundwerth haben, und die, indem ein jeder Kreis nach eigenem Belieben einen besondern Verein unter sich bildet, der Anstalt für die von solcher aufgenommenen Gelder solidarisch verbunden bleiben, weshalb denn selbst auch im Falle daß, als welches die andern Vereinsmitglieder des Kreises ohnehin schon zu verhindern wissen werden, das eine oder das andere Gut zu hoch tarirt werden sollte, die Kreditanstalt dennoch keine Gefahr läuft, und demnach keiner Nachbürgschaft desfalls bedarf.

Die dafür auszustellenden Pfandbriefe könnten etwa nach dem von Frhrn. v. Heinitz aufgestellten Formular verfertigt und davon für so viel, als die Aktieneinlagen weniger, als die Hälfte der Aktienanzahl betragen, als unveräußerlich, so zu sagen, als eiserne Briefe, in das Grundbuch eingetragen, und auch dafür Hypothekarscheine emittirt werden, so daß in jedem

Falle die Summe der zu emittirenden, auf Grundeigenthum gerichtlich versicherten, unverzinslichen Hypothekarscheine wenigstens 5 Millionen beträgt. Die Kreditanstalt verschafft sich hiedurch für 5 Millionen Gelder, die ihr Nichts kosten, die sie aber in ihren Geschäften nutztragend walten läßt; sie sieht sich dadurch in den Stand gesetzt, alle Kosten zu decken, Alles zu leisten, was man von ihr erwartet, und ihren Aktionairs dennoch eine ergiebige Dividende zu verschaffen. Um nun auch die übrigen zu obigem Behuf entbehrlichen, gegen die Pfandbriefe verpfändeten, Grundstücke gewissermaßen zu mobilisiren, und zugleich auch die größeren Kapitalisten, so wie Wittwen und Vormünder, so nicht geneigt sind, direkte als Aktionärs einzutreten, sondern bloß beabsichten, ihre Kapitalien auf längere Zeit unaufkündbar mit vollkommener Sicherheit gegen Spezialhypothek anzulegen, in das Interesse der Kreditanstalt zu ziehen, wird solche es sich angelegen seyn lassen, diese Pfandbriefe wieder zu veräußern. Nach Maßgabe, daß solcher dadurch wieder Gelder eingehen, kann und wird sie auch noch größere Summen, als sie gemäß Vorstehendem verbunden ist, zu Darlehen auf Grundstücke verwenden. Vermöge der solidarischen Haftung sämmtlicher verbündeten Gutsbesitzer des Kreises und der besondern Haftung der Kreditanstalt, als welche noch überdieß jede etwaige gerichtliche Vormerkung selbst besorgt, halbjährig die Zinsen davon entrichtet, das Kapital aber nach vierteljähriger Aufkündigung unverweigerlich zurückzahlt, bieten diese Pfandbriefe größere Sicherheit dar, als durchaus keine andere Geldverwendung. Solche können ohne alle Formalitäten gleich baarem Gelde von Hand zu Hand gehen; das Grundeigenthum wird dadurch gewissermaßen mobil gemacht; der Besitzer hat dabey weder Mühe noch Kosten, noch, wie es wohl bey andern Anlagen auf Hypotheken öfters unvermeidlich ist, Zinsrückstände, Gantpro-

zesse und Kapitalverluste zu befürchten. Aus allen diesen Ursachen ist dann wohl nicht zu zweifeln, daß diese Pfandbriefe sowohl im Inlande, als selbst auch im Auslande, wodurch wohl auch fremdes Geld in's Land kommen würde, zu 4 1/2 vielleicht selbst zu 4 Prozent jährliche Interessen willig anzubringen seyn werden, so daß schon allein hiedurch der Kreditanstalt von dem Betrage sämmtlicher Pfandbriefe ein jährlicher Nutzen von 1 halben bis 1 Prozent zugehen würde.

Den übrigen Theil der Fonds, so die Kreditanstalt, wie oben erwähnt, zu Unterstützung des Ackerbaues zu bestimmen verbunden ist, kann solche Theils zu Darlehen auf kleinere Hypotheken, Theils zu Unterstützung der Gewerbe, beydes jedoch nicht in Summen unter 500 fl., verwenden. Der Kreditanstalt ist jedoch durchaus nicht zuzumuthen, sich namentlich bey Darlehen von so kleinen Summen der Gefahr von Gantprozessen auszusetzen, und weil gar viele Güter drey Mal höher in der Steuer liegen, als deren dermaliger Werth ist, so gibt selbst auch der Steuerfuß keinen richtigen Anhaltspunkt an die Hand. Noch erst vor wenigen Tagen hat ein sehr verehrliches Mitglied von der Tribune aus den rechtlichen Grundsatz: „bey gerichtlicher Taxation hat der Staat, welcher den Beamten hiezu eingesetzt hat, dem Darleiher, der „als Unterthan hiebey dem Gesetze vertraut hat, jedem durch „allzuhohe Taxation zugehenden Schaden zu ersetzen," mit siegenden, überzeugenden Gründen durchgeführt. Dieses ermuthigt mich um so mehr, auf der, schon vor drey Jahren gemachten, und auch in meinem neuerlichen Vortrage wiederholten Bedingung zu bestehen, daß wenn, der wiederholten Aufforderungen der einschlägigen Gerichtsbehörden ungeachtet, die Zinsen von dergleichen Darlehen binnen längstens einem Jahre nicht eingebracht werden können, der deßfallsige

Hypothekbrief gegen Ersatz von Kapital und Zinsen der Staatsverwaltung zu beliebiger Verfügung zuzuschieben sey. Der Staatsverwaltung stehen promptere Rechtsmittel als der Kreditanstalt zu Gebote, um sich deßfalls schadlos zu stellen. Sollte diese so einfache, als billige, Rückbürgschaft von Seiten der Staatsverwaltung verweigert werden wollen, so wird die Direktion der Kreditanstalt, welche sich bey möglich eintretendem Verlust keiner Verantwortlichkeit aussetzen will, noch darf, sich bemüßigt glauben, alle dergleichen kleinere Darlehen abzulehnen. Dadurch würde aber gerade der wohlthätigste Zweck dieser Kreditanstalt verfehlt werden.

Um nun auch die Geldzirkulation zu befördern, und manchem Privaten Gelegenheit an die Hand zu geben, seine Ersparnisse nutzbringend anzulegen, so wie auch, um sich wohlfeile Gelder zum Behuf ihrer Wechseloperationen zu verschaffen, nimmt die Kreditanstalt Gelder gegen Obligationen, nicht unter hundert, und so aufwärts immer in runden Summen auf Namen gestellt, auf kürzere oder längere Aufkündigung an; nämlich gegen Obligationen

auf Sicht zahlbar mit einem Sechstel Prozent per Monat laufenden Interessen,

nach einmonatlicher Aufkündigung zahlbar mit ein Fünftheil Prozent per Monat laufenden Interessen,

nach dreymonatlicher Aufkündigung zahlbar mit einem Viertel Prozent per Monat laufenden Interessen.

Zur Vereinfachung der Interessenberechnung werden sämmtliche Obligationen entweder vom 1. oder vom 15. l. M. datirt, von der Zwischenzeit aber keine Zinsen vergütet.

Ob die Kreditanstalt ausnahmsweise auch Gelder auf längere Aufkündigung, und zu höheren Zinsen aufnehmen darf, bleibt nach Maßgabe des eintretenden Bedürfnisses und Ge-

legenheit zu Verwendung deren eigenem freyen Ermessen überlassen.

Damit nun aber auch die Kreditanstalt diese ihr auf so mannigfaltige Weise zugehenden Gelder nutzbringend valiren machen könne, und solche doch auch auf kürzere Zeit wieder disponibel habe, sind solcher alle Geschäfte eines großen Wechselhauses gestattet; denn hauptsächlich sind es die Bankoperationen, durch welche die sehr bedeutenden Regie- und andern Kosten gedeckt, und die Superdividende bewirkt werden muß. Sie hat sich dabey so viel möglich aller unbedeckten Engagements, das heißt, solcher Geschäfte zu enthalten, bey welchen entweder das ganze Kapital in Gefahr kommt, oder die sonst nach merkantilischen Grundsätzen etwas gewagt erscheinen. Die Bankoperationen noch weiter durch das Gesetz beschränken zu wollen, finde ich weder rathsam, nach nöthig. Die zu Unterstützung von Ackerbau und Gewerben bestimmte Summe, worüber die Kreditanstalt alljährig öffentliche Rechnung abzulegen hat, kann ohnehin nicht dazu verwendet werden; es handelt sich hiebey nur von den auf kürzere Zeit disponiblen Geldern. Die Direktion der Anstalt, aus verständigen Männern gewählt, die mit ihrem eigenen Vermögen dabey interessirt sind, wird und muß schon selbst wissen, was sie jedes Mal nach Umständen zu thun hat, und namentlich möchte ich die Beschränkung, daß der Anstalt der Handel mit ausländischen Staatspapieren und Spekulationen auf Lieferungen nicht gestattet seyn sollen, nicht in das Gesetz aufnehmen.

Wenn je, so doch hoffentlich so bald nicht geschehen wird, der Staat oder auch einzelne Kreise wieder in den Fall kommen sollten, Kontrakte auf Lieferungen abschließen zu müssen, so möchte es doch gewiß weit wohlthätiger für das Volk, und mit weit größerer Ersparniß zu bewirken seyn, wenn die Di-

rektion der Kreditanstalt, die aus geachteten patriotischen Männern besteht, und in sämmtlichen Kreisen ihre Bureaux und Relationen zum Theil auch selbst mit den angesehensten Grundeigenthümern hat, sich dazu geneigt finden lassen sollte, als wenn, wovon wir noch aus dem letzten Kriege nur allzu traurige Beyspiele haben, der Staat, so wie die Unterthanen, sich gewissenlosen Wucherern und Lieferanten, welche mit den feindlichen Kommissären verstanden sind, und mit solchen den Raub theilen, sich auf Gnade und Ungnade überlassen müssen.

Daß übrigens die Lieferanten nicht sowohl durch die Lieferungen, als vielmehr durch das Nichtliefern, sich die großen Reichthümer erworben haben, die sie jetzt besitzen, so wie auch, daß bey Lieferungskontrakten, der Regel nach, nur ein Drittheil in natura geliefert, ein Drittheil dem feindlichen Kommissär baar bezahlt, und ein Drittheil dem Lieferanten unentgeltlich quittirt wird, ist eine zu bekannte Sache, als daß ich mich hier noch ausführlicher darüber äußern sollte.

Eben so können gar öfters Fälle eintreten, wo bey unvermuthetem bedeutenden Weichen der ausländischen Staatspapiere, als welches als unmittelbare Folge sehr oft auch das Weichen der inländischen Staatspapiere nach sich zieht, durch Ankauf derselben der Wohlstand vieler Unterthanen erhalten, und dadurch großen Verlusten und vielen Fallimenten vorgebeugt werden kann.

Von vielen mir bekannten Beyspielen will ich nur eines anführen. Gegen Ende des Jahrs 1820 wurden durch das plötzliche Weichen der österreichischen Staatspapiere Dutzende von Spekulanten, welche, namentlich hier in München, für eine größere Anzahl von Millionen Verbindlichkeiten übernommen hatten, als sie Hunderttausende an Vermögen besitzen, genöthigt, ihre Zahlungen einzustellen. Ihr Fall riß viele

kleinere Häuser, die ihre Verbindlichkeiten gar wohl hätten erfüllen können, wenn jene Spekulanten die ihrigen gegen sie erfüllt hätten, mit sich fort. Selbst mehrere der solidesten Häuser konnten nur dadurch sich den benöthigten Fond verschaffen, daß sie einen Theil ihrer besitzenden Staatspapiere fast zu jedem Preis realisirten.

Dadurch wurde sowohl hier, als in Augsburg, nicht bloß der Kurs der österreichischen Staatspapiere noch um mehrere Prozente tiefer herabgedrückt, als er in Wien stand, sondern auch die baierischen Staatspapiere wurden so herabgewürdigt, daß sogar die baierischen Lotterieloose, welche noch wenige Monate vorher weit über pari standen, kaum zu 80 bis 85 anzubringen waren; das baierische Finanzministerium sah sich deßwegen zu der übrigens sehr zweckmäßigen Verfügung vermüßigt, Alles, was davon unter einem bestimmten Preis angeboten wurde, für eigene Rechnung einkaufen zu lassen, und eine sehr geringe Summe war hinlänglich, um nicht bloß dem weitern Fallen der baierischen Staatspapiere vorzubeugen, sondern solche sogar im Kurse wieder zu heben. Wenn nun damals eine Bank nach nämlichen Grundsätzen, wie ich schon vor drey Jahren den Antrag dazu gestellt habe, in Baiern existirt, und solche nur eine einzige Million, vielleicht auch nur eine halbe Million, zum Ankauf von in- und ausländischen Staatspapieren verwendet hätte, so würden, da selbst auch dieses Weichen erkünstelt war, die Kurse sich schnell wieder gehoben haben.

Manche Handlungshäuser, welche nur durch den Sturz jener unbesonnenen Spekulanten mit niedergerissen wurden, würden aufrecht erhalten, und den baierischen Unterthanen der Verlust von mehreren hunderttausend Gulden erspart worden seyn.

Zwar wird in einer kürzlich erschienenen, sonst ganz gut geschriebenen, Flugschrift die Behauptung aufgestellt, der Staat gewinne durch das Steigen der Staatspapiere eigentlich nichts, vielmehr werde, wenn solche von 80 auf 100 stiegen, eben dadurch die Abzahlung der Staatsschuld um das Doppelte der Zeit weiter hinausgesetzt. In Baiern sind, mit Ausnahme einer sehr geringen Summe baierischer Staatspapiere, so sich in Handen des Auslandes befinden, bloß die Unterthanen und die Stiftungen die Staatsgläubiger; so lange nun die 100 Millionen Staatsschuld nach dem Kurs nur 80 Millionen Geldwerth haben, so sind in dieser Beziehung die Unterthanen und Stiftungen auch nur 80 Millionen reich; steigt aber der Kurs auf pari, so besitzen solche 100 Millionen; man kann für 80000 fl. in Staatspapieren eben so viel Grundeigenthum kaufen, als man früher mit 100,000 fl. in Staatspapieren hätte bezahlen müssen; das Wohl und der Reichthum eines Staates sind mit dem Wohl und dem Reichthum der Unterthanen innig verbunden. Von dieser Seite betrachtet ist demnach obige Behauptung nicht richtig. Es ist immer ein Landesunglück, wenn der Kurs der inländischen Staatspapiere zu tief herabgewürdigt wird.

Um endlich auch in Betreff der auszugebenden Hypothekarscheine das Publikum zu beruhigen, hat, was auf sehr einfache Weise geschehen kann, ein königl. Kommissär darüber zu wachen, daß davon keine größere Summe verfertigt und ausgegeben werde, als wirklich laut den Grundbüchern an Grund und Boden dafür verpfändet ist, und demnach die als Geldzeichen ausgegebenen Hypothekarscheine nicht bloß eingebildeten relativen Werth, sondern reellen Werth für diejenige Summe besitzen, auf welche sie lauten. Eine hohe Staatsverwaltung wird demnach, um sowohl diese für das ganze Land

so nützliche Anstalt zu befördern, als eigener Bequemlichkeit und Ersparniß wegen, keinen Anstand nehmen, sämmtlichen Staatskassen zu gestatten, diese Hypothekarscheine, welche bey der beschränkten, dem Bedürfniß kaum angemessenen, Summe, in welcher solche emittirt werden, wohl bald noch beliebter, als baar Geld werden möchten, an Zahlungsstatt anzunehmen, und sich solcher wieder zu ihren Versendungen in die Kreise zu bedienen. Je mehr solche dadurch beyträgt, diese Hypothekarscheine im ganzen Königreiche in Umlauf zu bringen, je mehr wird sich dadurch die Anstalt in den Stand gesetzt sehen, größere Summen zu Darlehen auf Grundvermögen zu verwenden, und dadurch den Ackerbau um so wirksamer zu unterstützen.

Bey allen diesen, von den frühern Anträgen sehr verschiedenen, Ansichten bedarf demnach die Privatkreditanstalt zu ihren Geschäften bloß der allerhöchsten Konzession und des königlichen Schutzes, nicht aber einiger Haftung des Staates, noch einer besondern Einwilligung der hohen Stände, als welche einer für das ganze Land so wohlthätigen Anstalt, welche bloß nutzen und in keinem Falle schaden kann, die ehrenvollste Anerkennung ohnehin nicht versagen werden. — Es ist und bleibt eine reine Privatanstalt, die keine andere Berechtigung in Anspruch nimmt, als jedem großen Wechselhaus ohnehin zusteht, die aber dennoch durch den mächtigen Verein, den sie bildet, sich verpflichtet, Ackerbau und Gewerbe mit bestimmten großen Summen zu unterstützen. In diesem ihren Wirkungskreise wird solche in Betreff der auf den Grund- und Hypothekbüchern zu machenden Vormerkungen, so wie in Betreff der auszufertigenden Pfandbriefe, wohl öfters mit den einschlagenden Gerichten, nur selten aber mit der Staatsverwaltung in Berührung kommen, und die wenigen, zwischen der

Staatsschuldentilgungskasse etwa vorkommenden, Auswechslungsgeschäfte können leichtlich durch das hiesige Komptoir der Anstalt besorgt werden.

Auch aus dieser Ursache also scheint es um so weniger erforderlich, daß diese Privatkreditanstalt ihren Sitz in der Residenzstadt, als dem Zentralpunkt der Staatsverwaltung, erhalte, und ich glaube demnach, neuerdings darauf antragen zu müssen, daß eben, weil Augsburg mehr als München in der Mitte des Königreichs liegt, und zugleich der einzige Wechselplatz des Königreichs ist, die Privatkreditanstalt sowohl als Wechsel- und Bankanstalt, als als Nationalkreditanstalt ihren Sitz in Augsburg, oder auch, Falls es vorgezogen werden wollte, in Nürnberg, als der größten Gewerbstadt des Königreichs, in keinem Falle aber in München bekomme.

Um Wiederholungen zu vermeiden, übergehe ich, indem ich mich sowohl auf meinen vor drey Jahren deßfalls eingereichten Antrag, als auf mein dem Referate des zweyten Ausschusses angefügtes Privatvotum, in so fern solches nicht bereits durch gegenwärtiges modifizirt worden ist, beziehe, alle übrigen, minder wichtigen, Bestimmungen, und erlaube mir nunmehr die Grundlinien, nach welchen die Privatkreditanstalt in Baiern errichtet werden könnte, bestimmter zu bezeichnen.

Grundlinien
zur Errichtung einer Privatkreditanstalt in Baiern.

I. Die zu errichtende Privatkreditanstalt in Baiern wird aus 10,000 Stück Aktien gebildet. Die Einlage der einen Hälfte ist 600 fl. baar Geld; die der andern Hälfte 200 fl. baar Geld, und 1000 fl. in hypothekarischer Versicherung auf inländisches Grundeigenthum. Dieses wird als Aktieneinlage zu drey Fünftheilen des dermaligen wirklichen Wer-

thes angenommen; meldet sich binnen der nächsten drey Jahre keine hinlängliche Anzahl von Grundeigenthümern zur Abnahme der Hälfte der Aktien gegen Versicherung auf Grundeigenthum, so kann die noch fehlende Anzahl Aktien durch Einlagen in baar Geld kompletirt werden; stehen, wie gar leicht geschehen kann, bis dahin die Aktien über pari, so ist die Bank nicht verbunden, solche unter dem wirklichen Kurs des Tages abzugeben.

II. Die baare Aktieneinlage wird in jedem Fall zu fünf Prozent verzinset; den Aktien à 600 fl. baare Einlage werden demnach halbjährige Interesse-Koupons zu 15 fl., denjenigen zu 200 fl. Einlage ähnliche Koupons auf 5 fl. beygefügt; deren Vorzeiger sind zugleich zur Erhebung der Superdividende berechtigt.

III. Von dem nach Abzug der Interessenvergütung zu fünf Prozent und sämmtlichen Kosten sich zeigenden Ueberschuß wird ein Drittheil als Reservefond zurückgelegt, die übrigen zwey Drittheile aber bilden die Superdividende, auf welche beyde Gattungen von Aktien vollkommen gleichen Anspruch haben.

Anmerkung. Eine hohe Kammer wolle dieser Idee, welche ich auf Veranlassung der obenerwähnten verschiedenen Eingaben selbst erst vor einigen Tagen aufgefaßt habe, ihrer ganz besonderen Prüfung würdigen, weil sie mir unter allen am geeignetsten scheint, die verschiedenen Ansichten zu vereinbaren. Ohngeachtet der scheinbar doppelten Einlage, so die Grundeigenthümer im Verhältniß der Kapitalisten zu machen haben, sind erstere dennoch ganz vorzüglich begünstigt. Es wird ohne Uebertreibung angenommen werden können, daß bey zweckmäßiger Wahl der Bankdirektion durch Emittirung der unverzinslichen Hy-

pothekarscheine, durch Wiederverkauf der Pfandbriefe mit ein halb zu ein Prozent jährlichem Interessegewinn, durch Geldaufnahme zu niedrigen Zinsen, so wie durch die Bankoperationen selbst, nach Abzug sämmtlicher Kosten, so wie der fixen Dividende von fünf Prozent für die baaren Einlagen, wenigstens noch weitere zwey Prozent reiner Nutzen übrig bleiben werde. Der Aktionär auf Grundeigenthum erhält demnach 10 fl. fixe Dividende, und 12 fl. Superdividende, in Allem 22 fl. oder eilf Prozent jährliche Interesse von seiner baaren Einlage von 200 fl. Der gesammte Aktienfond haftet ihm dafür, daß so lange als, was bey sachverständiger Direktion kaum als möglich gedacht werden kann, die Kreditanstalt nicht Kapitalverluste erleidet, er wegen der auf sein Gut geschehenen Vormerkung niemalen in Anspruch genommen werden wird, und ihm die Gesammtrevenue seines Gutes nach, wie vor, verbleibt. In dieser Hinsicht ist die auf sein Gut gemachte Vormerkung nur als ideal anzusehen, während er dennoch durch solche die Revenue seines Gutes fast um die Hälfte vermehrt, und dadurch indirekte der Werth seines Gutes nicht unbedeutend erhöht wird. Der einzige Nachtheil, den er dabey hat, besteht darin, daß, während die Aktionärs durch baare Geldeinlage über ihre Aktien freye Disposition behalten, er im direkten Besitze seiner Aktien verbleiben muß, solche nicht verkaufen, noch andere Verfügungen über seinen Grundbesitz, es sey denn mit fortdauernder Haftung, treffen kann. Doch steht es solchem jederzeit frey, nach vorhergegangener einjähriger Aufkündigung, aus der Aktienverbindung zu treten, und die desfalls auf seine Güter gemachte Vormerkung streichen zu lassen. Ist noch Reservefond vorhanden, so kann diese Ausstreichung ohne weiters geschehen, außerdem, wenn

nämlich die Kreditanstalt Kapitalverlust erlitten haben sollte, hat er vorher seinen Verlustantheil der Anstalt zu ersetzen.

VI. Für den Nettobetrag dieser Aktieneinlage auf Grundvermögen, worüber ein förmliches, jedem Aktionär zur Einsicht offenstehendes, Grundbuch vorliegt, werden unter sorgfältiger Kontrole unverzinsliche Hypothekarscheine von 10, 50, 100 und 500 fl., welche jedoch durchaus zwanglos im ganzen Königreiche gleich baarem Gelde Kours haben, bey sämmtlichen Kassen der Kreditanstalt nach Sicht zahlbar sind, und bey sämmtlichen Staatskassen an Zahlungsstatt angenommen werden, verfertigt und ausgegeben. Ein königlicher Kommissär hat darüber zu wachen, daß zu keiner Zeit und unter keinerley Umständen eine größere Summe in Hypothekenscheinen ausgegeben werde, als zu gleicher Zeit laut Grundbuch genau specificirt zu deren Sicherstellung hypothekarisch verpfändet ist.

V. Vermög der Emittirung dieser auf Grund und Boden speciell versicherten Hypothekscheine, welche nur in dem Verhältniß vermehrt werden dürfen, als gemäß dem Grundbuche die specielle Hypothek auf Grund und Boden sich vermehrt, *unterbleibt* gänzlich die, bey dem größten Theil der Nation so viele Besorgniß und Widerspruch erregende, im Gesetzesentwurf in Vorschlag gebrachte, *Emittirung sowohl der verzinslichen, als der unverzinslichen Wahlzettel.*

VI. Die Privatkreditanstalt ist *verpflichtet*, wenigstens drey Viertheile ihres auf diese Weise gebildeten Gesammtaktienfonds, so wie ein Viertheil der gegen Obligationen aufzunehmenden verzinslichen Kapitalien, theils zu Darlehen auf Grundstücke, solche für die Hälfte ihres dermaligen wirk-

lichen Werthes in Anschlag gebracht, Theils auch zu Unterstützung von Gewerben, zu verwenden.

VII. Die größere Hälfte davon ist zu Darlehen auf Güter bestimmt, deren Besitzer nach dem Vorbilde der von dem Frhrn. v. Heinitz in Vorschlag gebrachten schlesischen Kreditanstalt, sich sowohl zu richtiger Bezahlung der Interessen, als der Sicherheit des Kapitals solidarisch verbinden. Es bildet sich zu diesem Ende in jedem Kreise ein Verein von sowohl adelichen, als nichtadelichen Güterbesitzern, deren Grundbesitz wenigstens 10,000 fl. werth ist, und worauf höchstens die Hälfte dargeliehen wird. Bey dieser solidarischen Haftung kann, in soferne von Seiten der Mitgaranten nichts dagegen eingewendet wird, noch sonstige Bedenken dabey obwalten, auch ohne weitere Taxation, der Steuerfuß oder das Steuerkapital als Werth der Güter angenommen werden, ohne daß die Privatkreditanstalt einige Gefahr dabey zu besorgen hat. Für den Betrag des Darlehens werden Pfandbriefe von 500 fl., und so immer mit 500 fl. steigend bis 5,000 fl., ausgefertigt. In Betreff der dießfallsigen gerichtlichen Vormerkung, der Strafen für die säumigen Schuldner, der Sequestration und erforderlichen Falls des Gutsverkaufs, so wie der Taxation auf Kosten des Gutsbesitzers in außerordentlichen Fällen, der Heimzahlung ein Vierteljahr nach dem Tage der Anmeldung, und der in jedem Kreise aufzustellenden Direktion, wozu vorzüglich Gutsbesitzer gewählt werden können, welche aber unter der unmittelbaren Leitung der Kreditanstalt selbst steht, sind die von dem Abgeordneten Frhrn. v. Heinitz gemachten Anträge zum Grunde zu legen, das Darlehen selbst aber bleibt nicht zehn Jahre, sondern nur die ersten drey Jahre von Seiten der Kreditanstalt unaufkündbar stehen, und kann sodann, während dem Schuldner vierteljährige Aufkündigung freysteht, wenigstens nach einjähriger Aufkündigung zurückgefordert werden.

VIII. Die zweyte Hälfte, so die Privatkreditanstalt, wie obenerwähnt, zur Unterstützung des Ackerbaus und der Gewerbe zu bestimmen verbunden ist, kann solche Theils zu Darlehen auf kleinere Hypotheken, Theils zu Unterstützung der Gewerbe, beydes jedoch nicht in Summen unter 500 fl., verwenden. Diese Darlehen auf Hypotheken finden nur nach vorheriger gewissenhafter Taxation, und deßfalls von den königl. Gerichtsbehörden ausgestellte Atteste für die Hälfte des Schätzungswerthes Statt. Die Schuldner sind verpflichtet, die Zinsen halbjährig und portofrey an die in jedem Kreise zu Besorgung der Geschäfte der Bank aufgestellte Direktion einzusenden; erfolgt die Zahlung nicht spätestens binnen der nächsten drey Monate nach Verfall, so wird die betreffende Gerichtsbehörde des Schuldners gehörig requirirt, solche auf dem Exekutionswege einzutreiben. Sind solche aber selbst auch nicht auf diese Weise bis zum Verfalle der zweyten Zinsfrist zu erhalten, so ist der Kreditanstalt gestattet, den betreffenden Schuldbrief gegen Erstattung von Kapital und Zinsen der Staatsverwaltung zu beliebiger Verfügung zuzuschieben. Mit Gantprozessen hat die Kreditanstalt auf keine Weise sich zu befassen.

IX. Um die Geldzirkulation zu befördern, und manchem Privaten Gelegenheit an die Hand zu geben, ihre Ersparnisse oder bisher müßig gelegenen Gelder nutzbringend anzulegen, nimmt die Privatkreditanstalt auch fremde Gelder gegen Obligationen auf kürzere oder längere Aufkündigung verzinslich an, nämlich gegen Obligationen:

auf Sicht zahlbar mit ein 6tel Prozent per Monat,

nach einmonatlicher Zahlung Aufkündigung zahlbar mit ein 5tel Prozent per Monat,

nach dreymonatlicher Aufkündigung zahlbar mit ein 4tel Prozent per Monat laufenden Interessen.

Zum Behufe der leichtern Interessenberechnung werden sämmtliche Obligationen vom 1sten oder vom 16ten des laufenden Monats datirt.

X. Die Kreditanstalt übernimmt in Betreff gedachter Pfandbriefe die Besorgung aller etwaigen gerichtlichen Vormerkungen, so daß solche ohne Formalität, gleich baarem Gelde, von Hand zu Hand gehen können.

Sie verbindet sich zu pünktlicher Bezahlung der Zinsen, so wie, nach vierteljähriger Aufkündigung von Seite des Inhabers, zur Wiederablösung des Kapitals. Es ist ihr gestattet, diese Pfandbriefe an Diejenigen wieder zu überlassen, welche rücksichtlich dieser verstärkten solidarischen und hypothekarischen Sicherheit, als vier Prozent, höchstens vier ein halb Prozent, jährlichen Zins tragende Hypothekarbriefe, von der Kreditanstalt zu übernehmen verlangen, und sich dießfalls bey solcher melden.

Für so viel, als die Aktieneinlagen auf Grundvermögen nicht die Hälfte der Aktien betragen, werden von diesen Pfandbriefen als unveräußerlich in das Grundbuch eingetragen, und auch dafür Hypothekarscheine emittirt, so daß in jedem Falle die Summe der auszugebenden, auf Grundeigenthum versicherten, Hypothekarscheine nicht unter 5 Millionen beträgt.

XI. Die Privatkreditanstalt, welche, mit einziger Ausnahme des Gradationsstämpels von wirklichen baaren Vorschüssen, als welche der Geldempfänger ein für allemal zu erlegen hat, von allen und jeden Gerichtstaxen und Sporteln, etwa mit einziger Ausnahme billiger Einschreibs- und Ausfertigungsgebühren, und selbst auch, bey der Korrespondenz in Dienstsachen, mit den Gerichtsstellen von Erlegung des Briefporto befreyt ist, sind alle Befugnisse eines Wechselhauses gestattet. Sie enthält sich dabey so viel möglich aller

unbedeckten Engagements, das heißt, solcher Geschäfte, bey welchen entweder das Kapital in Gefahr kommt, oder die sonst nach merkantilischen Grundsätzen als besonders gewagt erscheinen.

Sie hat ihren Sitz in Augsburg, errichtet Komtoirs zu München und Nürnberg, und kann deren auch in andern Städten des Königreichs errichten, so wie sie zu Besorgung der Darlehensgeschäfte auf Grundvermögen in jedem Kreise ihre hiezu besonders ermächtigten Angestellten hat. Die Leitung der Geschäfte wird nach der Wahl der Aktionärs einem Direktor, fünf Vorstehern und drey Zensoren, sämmtlich in Augsburg wohnhaft, übertragen. Auch können mit gleichem Stimmenrechte noch zwey Zensoren für München, und eben so viel für Nürnberg erwählt werden, welche entweder persönlich, so oft es ihnen gefällt, nach Augsburg kommen, und von Allem Einsicht zu nehmen haben, oder an ihrer Stelle hiezu Spezialbevollmächtigte abordnen können.

XII. Die Privatkreditanstalt eskomptirt Wechsel, so nicht länger als höchstens drey Monate noch zu laufen haben, und worauf wenigstens zwey als vollkommen solid anerkannte Firmen sich befinden; es eskomptirt die gezogenen Lotterieloose, so wie die Interessenkoupons von inländischen Staatspapieren, die spätestens binnen der nächsten sechs Monate fällig sind; sie eskomptirt der Staatsverwaltung, oder der Staatsschuldentilgungskommission, unter der Haftung derselben, die Kaufschillingsreste von verkauften Staatsgütern, so wie andere letzterer zugewiesene Gefälle, so spätestens im Laufe der nächsten sechs Monate zahlbar sind; sie macht Darlehen auf in- und ausländische Staatspapiere, in soferne letztere auf der Augsburger Börse Kurs haben; sie gibt Vorschüsse auf Haus- und Hypothekenbriefe, auch kann sie Gelder, Prätiosen, Geld-

werth, Papiere und Dokumente über und auf Verfügung der Eigenthümer annehmen. Auf alle und jede bey solchen hinterlassenen Effekten ist solchen das Separationsrecht gestattet, gleich wie solches in dem hierüber noch zu entwerfenden Geschäftsreglement noch näher bestimmt werden wird.

In vorstehenden XII. Bestimmungen sind, nach meinem unmaßgeblichen Erachten, die hauptsächlichsten Grundzüge enthalten, nach welchen die Ordnung einer Privatkreditanstalt in Baiern zu entwerfen seyn möchte. Solche scheinen mir mehr als keine aller bisherigen Abstimmungen, die so sehr verschiedenen Ansichten zu vereinigen, denn:

a) Es wird dadurch eine Privatanstalt ins Leben gerufen, welche, ohne daß solche weder von dem Staate, noch von den Ständen, eine besondere Begünstigung, noch Unterstützung in Anspruch nimmt, sich freywillig verpflichtet, Ackerbau, Handel und Gewerbe nach und nach bis auf den Belauf von 6 Millionen, und vielleicht mit noch größeren Summen, zu fünf Prozent Interessen zu unterstützen, und auch außerdem noch mannigfaltig auf den Wohlstand der Nation einwirken wird.

b) Es sind hiebey die Besitzer von unverschuldetem Grundeigenthum, welche dieser wohlthätigen Anstalt als Aktionärs beyzutreten geneigt sind, ganz vorzüglich, und weit mehr als Kapitalisten begünstigt. Sie erhalten nach Verhältniß einen größern Antheil als diese an der Superdividende, selbst auch ohne einige baare Einlage dazu zu bedürfen; ja vielmehr kann und wird ihnen diese Anstalt bey eintretenden vorübergehenden Geldbedürfnissen augenblickliche Unterstützung gewähren. Wenn z. B. der Grundeigenthümer, der, wie ich Eingangs erwähnte, sein schuldenfreyes Gut, das 100,000 fl. werth, und von ihm der Anstalt für 60,000 fl., als den Betrag von 60 Aktien verpfändet worden ist, in den Fall kommen sollte,

wegen Familienabfindungen, oder wegen erlittener Brandschaden und wegen Bauten, oder weil er bey allzu niedrigen Getreidepreisen seine davon besitzenden Vorräthe in Erwartung günstiger Konjunkturen noch nicht losschlagen will, 10000 fl. zu bedürfen, so wird er, da bereits 60000 fl. auf sein Gut vorgemerkt sind, solche zwar bey niemanden Anderm finden, die Privatkreditanstalt aber kann ihm solche ohne alles Bedenken gegen bloße Wechsel mit fortlaufendem Interesse geben, denn der Gesammtbetrag jener vorgemerkten 60000 fl. befindet sich ja noch in den Händen der Kreditanstalt. Die Interessen, so er von gedachtem Anleihen zu zahlen hat, können wahrscheinlich schon von der ihm für seinen Antheil zukommenden Dividende in Abzug gebracht werden; wäre solches aber auch nicht, und hätte die Kredit-Anstalt sogar Kapitalsverlust erlitten, so würden doch auch im schlimmsten Fall von seiner Aktieneinlage mehr als 10000 fl. übrig bleiben.

Diese Ansicht, meine Herrn! scheint mir ganz vorzüglich geeignet zu seyn, auch die reichen und schuldenfreyen Gutsbesitzer anzureizen, sich bey der Anstalt als Aktionärs zu interessiren, und so lange sie selbst keines Kredits bedürfen, vermöge ihres Beytritts die Kreditanstalt in den Stand zu setzen, durch Emission von unverzinslichen Hypothekarscheinen, als auf welche dieser ganze Entwurf vorzüglich berechnet ist, ihre minderbegünstigten Mitbürger um so kräftiger zu unterstützen, um sodann auch ihrer Seits bey eintretenden Fällen um so gerechtern Anspruch auf die Unterstützung der Kreditanstalt zu haben.

c) Dadurch, daß bey den Einlagen durch Grundeigenthum die Kreditanstalt kein baar Geld hinausgibt, so wie dadurch, daß bey Darlehen auf Pfandbriefe mehrere Gutsbesitzer des Kreises sich zu solidarischer Haftung verbinden, ist in vorlie-

genden beyden Fällen, selbst wenn auch ein oder anderes der verpfändeten Güter nicht zum vollen den als Basis angenommenen Gutswerth, auf welchen drey Fünftheile vorgemerkt oder die Hälfte dargelehnt worden ist, haben sollte, die Kreditanstalt hinlänglich sicher gestellt, und können demnach, wenn nicht besondere Bedenklichkeiten obwalten, die gerichtliche Taxation, so wie die damit verbundenen Kosten und Unannehmlichkeiten vermieden werden. Wenn demnach die Kreditanstalt ihren wohlthätigen Wirkungskreis auch bloß hierauf, und, und insoferne es ebenfalls ohne Verlustgefahr geschehen kann, auf einige Unterstützung von Handel und Gewerben beschränken wollte, so würde schon dieses allein sehr dankenswerth erscheinen. Aber sie ist sehr geneigt, noch ausserdem dem gerechten Wunsche eines königlichen Finanzministeriums zu entsprechen, und als was zur Unterstützung des Ackerbaues und der Viehzucht ganz vorzüglich Noth thut, auch den kleinern Grundbesitzern mit Darlehen, sogar bis auf 500 fl. herab, wieder emporzuhelfen. Die Direktion der Kreditanstalt, welche so vielen tausend Aktionärs für ihr Thun und Lassen verantwortlich ist, zugleich aber sich in der Unmöglichkeit befindet, sich in kleinern Dörfern oder wohl gar in abgelegenen Einöden, die Ueberzeugung zu verschaffen, daß die Taxation dem Gutswerthe wirklich entspreche, und noch weniger dessen Abschwendung zu verhindern im Stande ist, kann sich aber durchaus keiner Verlustgefahr, noch weniger Gantprozessen aussetzen, und dieserwegen habe ich den Antrag gestellt, daß, so wie die Interessen dieser kleinen Anlehen sogar durch gerichtlichen Zwang nicht eingebracht werden können, oder sonst Verlustgefahr eintritt, die Staatsverwaltung an die Stelle der Kreditanstalt trete, und solche ohne weiters auslöse. Der Staatsverwaltung, welcher durch ihre Beamten ohnehin mehr als der Kreditanstalt, die erfor-

derlichen Mittel zu Gebote stehen, sich schadlos zu stellen, muß mehr als den Privaten, welche die Kreditanstalt bilden, daran gelegen seyn, daß der Landmann nicht zu Grunde gehe, sondern der Wohlstand auf dem flachen Lande wieder emporblühe. Wird dieses in Abrede gestellt; so wird und muß die Unterstützung der kleinen Gutsbesitzer und Landleute unterbleiben. Dieses würde allerdings ein großes Nationalunglück seyn, aber die Kreditanstalt und ihre Aktionärs würden solches nicht zu verantworten haben.

d) Die Emittirung der unverzinslichen Banknoten, wogegen sich von allen Seiten so große Besorgnisse erhoben haben, unterbleibt ganz, und schon hiedurch allein werden viele Mitglieder einer hohen Kammer, welche gegen die Errichtung einer baierischen Bank gestimmt haben würden, nunmehr für diese Anstalt stimmen. Nach meiner Ueberzeugung würde zwar die Emittirung von höchstens 10 Millionen Banknoten mit all der Vorsicht und Kontrole, wie ich sie in meinem, dem Referate des zweyten Ausschusses angehängten, Votum in Antrag gebracht habe, niemal das Schicksal der für diesen Fall mit Unrecht angeführten, und bloß durch den Einfluß der Regierung verderblich gewordenen, Zettelbanken haben können; der reine Nutzensertrag würde aber dadurch weit ergiebiger geworden, und die Anstalt dadurch in den Stand gesetzt worden seyn, die Interessen von Darlehen auf Grundeigenthum, wenigstens dasjenige der so mannigfaltig garantirten Pfandbriefe, auf 4 1/2, vielleicht sogar auf 4 Prozent herabzusetzen.

e) Dem in dem Gesetzentwurf enthaltenen Antrag, daß die Kapitalisten veranlaßt werden mögen, ihre Kapitalien nicht in ausländischen Staatspapieren, sondern im Inlande anzulegen, wird auf sehr genügende Weise entsprochen, zugleich aber auch das Grundeigenthum seinem Werthe nach erhöht, und einigermaßen mobil gemacht, die Geldzirkulation, so wie der

Verkehr im Allgemeinen sehr erleichtert, und überhaupt sämmtliche über diesen Gegenstand geäusserten Wünsche und Ansichten so viel als möglich vereinigt.

f) Die Benennung Privatkreditanstalt habe ich absichtlich gewählt, Theils weil es wirklich bloß ein Verein von Privaten ist, die sich gegenseitig Theils durch baare Einlagen, Theils durch Kredit unterstützen, so wie denn auch die Geldanlage gegen Obligationen bloßer Kredit ist, so die Einleger der Anstalt geben, Theils auch, damit bey etwaiger immer als möglich denkbarer feindlicher Invasion, schon aus der Benennung hervorgehe, daß es reines Privateigenthum sey, welches demnach weder als Staats- noch als Nationalgut, auf keine Weise in Anspruch genommen kann.

g) Weder der Staat, noch die hohen Stände, übernehmen wegen der Geschäfte der Kreditanstalt, obschon solche zu jährlicher öffentlicher Rechnungsablage verbunden ist, irgend eine Garantie, überhaupt wird die Kreditanstalt nur selten in Berührung mit der Staatsverwaltung kommen. Hiedurch sind die Bewegursachen, weshalb in dem Gesetzesentwurf darauf angetragen wurde, daß diese Anstalt ihren Sitz in München habe, als beseitigt anzusehen. Um mir aber, indem ich hiezu Augsburg in Vorschlag bringe, nicht den Vorwurf zuzuziehen, als ob ich desfalls pro domo spräche, bin ich es nicht minder zufrieden, wenn vorgezogen werden wollte, Nürnberg zum Sitz der Privatkreditanstalt zu bestimmen. Zu Bankgeschäften ist diese Stadt zwar allerdings nicht so geeignet, wie Augsburg, so hiezu weit größere Geldkräfte, und weit ausgedehntere Relationen besitzt, so daß bey eintretenden dringenden Fällen eine solche Anstalt in Augsburg sich weit schneller und bedeutendere Ressourcen, als eine solche Anstalt in Nürnberg, verschaffen kann.

Wechselgeschäfte sollen jedoch bey dieser Kreditanstalt nicht

Hauptsache, sondern nur Nebensache seyn. Nürnberg ist nach Augsburg die bedeutendste Handelsstadt des Königreichs. Nürnberg liegt noch mehr als Augsburg in der Mitte des Reichs, und in nicht zu großer Entfernung an einem schiffbaren Fluße. Es existirt daselbst bereits ein sehr gut organisirtes Merkantil- und Wechselgericht, und, obschon nach sehr verjüngtem Maßstabe, auch eine ähnliche Kreditanstalt, welche gar leicht größerer Erweiterung fähig seyn möchte. In den näheren Umgebungen von Nürnberg sind weit mehr und mannigfaltigere Fabriken, als um keine andere Stadt des Reichs, so, daß nicht in Abrede zu stellen ist, daß von Nürnberg aus auch den Gewerben weit größere Unterstützung zu Theil werden kann, als wenn die Kreditanstalt ihren Sitz in Augsburg hat.

Hauptsache, von welcher großentheils der günstige, oder mindergünstige Erfolg der Anstalt abhängig ist, wird es dabey immer seyn, daß die Aktionärs in der Wahl der Direktoren, Vorsteher und Zensoren, welche, mit eigner Aufopferung und aus reiner Absicht, das Wohl des Ganzen dadurch zu befördern, die eben nicht leichte Aufgabe, die Leitung einer so viel umfassenden und tief eingreifenden Institution übernehmen, vorsichtig und glücklich seyn mögen.

Wie denn aber auch, sowohl hinsichtlich des Sitzes der Privatkreditanstalt, als der sonstigen Bestimmungen von Seiten einer hohen Kammer entschieden werden mag, so hoffe ich, durch Vorgesagtes bey sehr vielen verehrlichen Mitgliedern derselben die Ueberzeugung bewirkt zu haben, eine solche Privatkreditanstalt sey, nebst dem Hypothekengesetz, die größte Wohlthat, so wir aus gegenwärtiger Ständeversammlung unsern Kommittenten, und namentlich den Grundeigenthümern und dem hartbedrängten Landmann, mit nach Hause bringen können. Ich wenigstens werde, wenn solche zu Stande kommt, es mir zur heiligen Pflicht rechnen, nach Kräften dazu beyzutragen, daß solche ganz dem vorgezeichneten großen Zwecke entspreche.

Der Präsident. Meine Herrn! die Redner, welche sich einschreiben ließen, haben geendigt, und es ist nunmehr Zeit, daß die einzelnen Mitglieder, von ihren Sitzen aus, in die Diskussionen eingehen. Vorher aber muß ich mich noch einmal mit allem Ernste und unwiderruflich wegen des Vorlesens der Reden in dieser Kammer erklären. Nie, auch selbst, wenn es, wie heute geschah, von der Kammer begehrt würde, werde ich es mehr zugeben, daß eine Rede, es sey von der Tribune oder vom Platze aus, gelesen werde.

Daß der Redner einen kurzen Entwurf von Dem, was er vorzutragen gedenkt, bey der Hand habe, wird ihm Niemand verwehren. Aber daß man, wie so eben, gegen meine Erwartung, von Herrn von Schätzler geschah, ganze Vorträge ablese, die sogar, wie der gegenwärtige, welcher als ein ganz neuer Entwurf erscheint, schon gedruckt in unsern Händen sind, das kann nimmermehr eingeräumt werden.

Der Abg. v. Hornthal. Nur einige Worte muß ich mir hier zu sagen erlauben. Ich habe es nicht veranlaßt, daß Herr von Schätzler uns eine so lange Vorlesung hielt. Ich wollte es der Kammer überlassen wissen, ob man Lust habe, ihn zu hören, und sie genehmigte es. Ich muß nun aber auch die Ursache angeben, um welcher willen ich Herrn von Schätzler zu hören wünschte. Ich sah ein ganz kleines Manuskript in seinen Händen, als er, wie es schien, aus dem Stegreife, eine recht hübsche kleine Anrede an uns hielt. Ich läugne nicht, daß ich begierig war, den von ihm uns angekündigten neuen Entwurf zu einer Kreditanstalt kennen zu lernen; aber das sah ich nicht voraus, daß Hr. v. Schätzler uns mit einer so langen und breiten Rede beschenken würde. Ich bin also ganz unschuldig daran.

Der Abg. v. Weinbach. Ich unterstütze, was,

uns der Herr Präsident in Betreff des Ablesens der Reden gesagt hat. Man muß fest daran halten, daß es nicht geschehe.

Der Abg. Frhr. v. Schätzler. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß, wenn die hohe Kammer in meinem Gesuch etwa eine Verletzung in der Verfassung finden sollte, ich gerne auf die Ehre, meine Rede persönlich vorzutragen, verzichte, und ich solche gedruckt austheilen lassen würde.

Es ist noch nicht lange her, daß wegen eines andern sehr verehrten Mitgliedes und großen Redners die nämliche Frage gestellt wurde, ob eine hohe Kammer ihn hören wolle. — Und als sich Niemand zu deren Unterstützung erhob, so verehrte er den Kammerbeschluß, und setzte lächelnd und wohlgemuth sich nieder. So hätte ich denn es gleichfalls gemacht.

Noch hätte ich ein Langes und Breites auf Dasjenige zu erwiedern, was der verehrliche Redner vor mir als Rüge meines über den Gesetzentwurf erstatteten lithographirten Vortrags, den er, wie es mir scheint, sich zum Stichblatt gewählt hat, zu sagen beliebte. Ich begnüge mich, davon nur eines Vorwurfs zu erwähnen, den er ganz entstellt, in Betreff der Oberleitung, welche, gemäß meines Antrags, die Bank über die Kassebeamten des Staates, sich vorbehalten haben soll. Ich hatte bloß darauf angetragen, daß, so lange die Bank nicht eigne Komtoirs in den Kreisstädten zu errichten für zweckmäßig erachte, die Beamten der Staatsschuldentilgungskasse mit Bewilligung einer hohen Staatsverwaltung, die Geschäfte für Rechnung der Bank, und als natürliche Folge davon, unter Oberleitung der Bank besorgen möchten. So wird es auch bey der österreichischen Bank gehalten, als welche bekanntlich nur in Prag ihre eigenen Beamten hat, bey den übrigen 7 Kassen aber ihre sämmtlichen, so hoch-

bedeutenden Geschäfte mit ausdrücklicher Bewilligung einer hohen Staatsverwaltung durch die kaiserl. Kassebeamten und, wie in dem Berichte des Bankgouverneurs ausdrücklich bemerkt ist, unter Oberleitung der Bank besorgen läßt.

Alles Uebrige, was das verehrliche Mitglied persistirend über meinen obigen Vortrag noch weiter erwähnte, glaube ich nicht besser würdigen zu können, als daß ich gar nichts darauf erwiedere.

Der erste Präsident. Herr Baron, wir schreiten nunmehr zu der Diskussion.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Wenn ich über die wichtige Angelegenheit, die Errichtung einer baierischen Bank betreffend, erst nach Anhörung mehrerer Redner von meinem Sitze aus meine Meynung dieser hohen Versammlung zu eröffnen wage, so geschah dieses in der Absicht, um über einen, meinem gewöhnlichen Geschäfts- und Berufskreise fremden, Gegenstand mich selbst zu unterrichten, und aus den Aufklärungen sachkundiger Männer jenen festen Gesichtspunkt zu erringen, von welchem ausgehend ich Herr über alle Zweifel werden könnte.

Nach den Erörterungen und Anträgen der verehrten Redner von der Bühne, bleibt mir nur Wenig zu sagen übrig, jedoch halte ich es, vielleicht um die Berathungen abzukürzen, für zweckmäßig

I. mit möglichster Kürze zusammen zu fassen, worin das Wesen der Bank bestehe, zu deren Errichtung nach dem Vorschlage des königlichen Staatsministeriums der Finanzen wir unsere Beystimmung ertheilen sollen.

II. Welche Veränderungen der Vorschlag des königlichen Staatsministeriums der Finanzen durch die Berathungen des zweyten Ausschusses erlitten habe, und

welche andere Arten von Banken aus denselben hervorgegangen seyen?

III. Mit gleicher möglichster Kürze zu prüfen, ob der Errichtung der baierischen Bank, wie solche vom königlichen Staatsministerium der Finanzen vorgeschlagen worden ist, die Beystimmung der Kammer der Abgeordneten zu ertheilen,

IV. was von den übrigen dem Vorschlage des Finanzministeriums unterstellten Banken zu halten sey?

I. Von dem Wesen der von der Regierung vorgeschlagenen Bank.

Das Wesen der von der Regierung vorgeschlagenen Bank besteht darin, daß eine Privatgesellschaft zusammen treten soll, zur Betreibung von Geldgeschäften, ausgerüstet mit dem großen Privilegium, zu demselben Zwecke Banknoten, d. h. Wechsel auf Sicht, auszugeben, welche wegen ihrer alsbaldigen Umsetzbarkeit in baares Geld als Zeichen des baaren Geldes zu betrachten sind, und in dem gemeinen Verkehre auch ohne Zwang wie baares Geld zirkuliren sollen.

Diese Bank soll dem äußern Ansehen nach eine Privatgenossenschaft seyn, welche sich selbst mit baarem Gelde und mit einheimischen fünfprozentigen Staatspapieren in dem Verhältnisse wie 6 zu 4 dotirt. —

Sie soll mit der Regierung in keinem Verhältnisse der Unterordnung stehen. — Dieselbe soll nicht ein Mal das Recht haben, ein Mitglied dieser Genossenschaft zu seyn, sondern, wenn die Gesellschaft organisirt, d. h. mit Vorständen, hervorgegangen aus ihrer Mitte durch freye Wahl, versehen seyn, und durch ihre wirklichen Operationen in das Leben treten würde, soll ein königlicher Kommissär ernannt werden, der zwar Kennt-

niß von ihren Geschäften zu nehmen, jedoch nur zu wachen habe, daß die Statuten der Gesellschaft beobachtet werden.

Glaubt derselbe, daß die Gesellschaft bey einer ihrer Operationen die Statuten zu verletzen im Begriffe sey, soll er darüber ein aufschiebendes Veto haben, d. h. er soll befugt seyn, den Vollzug eines gesellschaftlichen Schlusses acht Tage lang zu hindern, während welcher Zeit die Entscheidung des Gesammtministeriums erfolgen wird.

In dem ursprünglichen Plane des Ministeriums war kein Verhältniß der Noten, welche die Bank auszugeben berechtigt seyn sollte, festgesetzt. Damit daher die Regierung stets Herr und Meister dieses Verhältnisses bleibe, sollte der königliche Kommissär die unverzinslichen Banknoten unterzeichnen.

Da Alles daran lag, daß diese Bankanstalt ihre Hauptbestimmung, nämlich eine Zettelbank zu seyn, erfülle, daher ihre Zettel oder Noten wie baares Geld in Umlauf kommen, so setzt der Plan des Finanzministeriums die Bank mit der Staatsschuldentilgungsanstalt in Verhältniß, und gebietet, daß die Banknoten von allen Staatsschuldentilgungskassen und den Oberaufschlagämtern statt baaren Geldes bey allen Zahlungen angenommen werden sollen.

Für das große Privilegium, unverzinsliche Banknoten ausgeben zu dürfen, und um die Zahl der ausgegebenen Noten stets zu kontroliren, soll die Bank der Staatsschuldentilgungskasse ein der Zahl der ausgegebenen Noten gleichkommendes Kapital zu 4 Prozent vorleihen, und derselben Anstalt, wenn sie im Falle einer Verlegenheit einer schleunigen und wohlfeilen Kapitalsaufnahme bedürfen sollte, ihre guten Dienste darbieten.

Als Zwecke der Bank werden in dem Vortrage des verehrten Herrn Staatsministers mehrere angegeben. Ich will dieselben, als zu oft schon besprochen, nicht wiederholen.

Um diese vielfachen Zwecke zu erreichen, müßte die Bank, welcher die einfache Idee einer Zettelbank zu Grunde lag, nach dem Muster der neuesten österreichischen in ihrem Wesen vervielfältigt werden.

Die Bank sollte demnach

1) auch eine Hauptbank seyn, um kaufmännische Geschäfte mit Wechseln, Staatspapieren, Geldversendungen u. dgl. zu treiben.

2) Sie sollte eine Depositenbank seyn, und zwar in zweyfacher Beziehung, einmal um Gold und Silber, Münzen, Pretiosen auf Anweisung gegen Beziehung von Gebühren aufzubewahren, hiernächst, um solche Gelder, worüber der Eigenthümer auf längere Zeit nicht disponiren kann, oder will, gegen Ausstellung zinstragender und auf Sicht rückzahlbarer Banknoten zu übernehmen.

3) Eine Leihbank endlich sollte diese Bank seyn; Theils um gegen Pfänder, insbesondere auch gegen Staatspapiere, gute Hypothekenbriefe, Theils gegen Hypothezirung von Realitäten, Geldsummen gegen mäßige Zinsen an Geldbedürftige aus dem Gewerb- und Landeigenthümerstande auszuleihen.

II. Von den Veränderungen, welche dieser Vorschlag durch die Berathungen des zweyten Ausschusses erlitten hat, und von den verschiedenen aus den Berathungen dieses Ausschusses hervorgegangenen Bankarten.

Ich habe, wenn ich nicht irre, das Wesen des vom Königl. Staatsministerium der Finanzen hervorgegebenen

Planes zu einer baierischen Bank richtig aufgefaßt. Die Ordnung, welche ich mir wählte, führt mich auf die Veränderungen, welche dieser Vorschlag durch Berathung des zweyten Ausschusses erlitt, und die projektirten reinen Bankanstalten, welche aus diesem hervorgegangen sind.

Der Plan der Regierung wurde selbst von dem einzigen Mitgliede, welches sich in dem Ausschusse für die Annahme desselben erklärte, einzelnen Veränderungen unterworfen. — Dieser Plan hatte keinen, die Motive hatten eine Vielheit der Zwecke der baierischen Bank ausgesprochen. Dieses Mitglied, Herr geistliche Rath Socher, wollte als Zweck der Bank Wohlfeilheit der Darlehen zur Unterstützung des Ackerbaues und der Gewerbe aussprechen. Der Gesetzesentwurf drückt da, wo die Ausleihung von Summen gegen Pfänder, oder Hypotheken in Frage kommt, nur ein Können aus. — Herr geistliche Rath will dieses Können in Müssen umschaffen, und eine Quote des Fonds bestimmen, welche jährlich gegen ein Maximum von Zinsen, und zwar für den Ackerbau zu 5 Prozent, zu diesem Darlehen verwendet werden müsse.

Auf den kurzen, jedoch gediegenen, Vortrag des Sekretärs des vierten Ausschusses Hrn. Bestelmeier, welcher die Bedenklichkeiten gegen die Verbindung der Schuldentilgungsanstalt mit jener der Bank entwickelte, und auf die immer lauter werdenden Besorgnisse, daß die Zettelbank zu dem mit Recht verhaßten Papiergelde führen werde, änderte das mehrgedachte verehrte Mitglied den ministeriellen Plan dahin ab, daß kein Verhältniß zwischen der Schuldentilgungs- und Bankanstalt mehr Statt finden und der Anspruch der ersten auf ein dem Papiere der auszugebenden unverzinslichen Noten gleich-

kommendes Darlehen von der zweyten aufgegeben wer- den soll; derselbe trug sofort darauf an, daß die Sum- men der unverzinslichen Banknoten die Dotationssumme der Bank zu 5 Millionen Gulden niemals übersteigen, und die Dotationssummen nicht anders, als durch einen förmlichen Akt der gesetzgebenden Gewalt, und zwar von Seite der Ständeversammlung durch einen Beschluß, der von zwey Drittheilen der Stimmen gefaßt werden müsse, erhöht werden dürfen.

Auf diese Weise soll der ministerielle Vorschlag so modifizirt dastehen, daß die Operationen der Schulden- tilgungsanstalt von jenen der Bank für immer getrennt bleiben, und die höchstmöglichste Garantie gegen das Ausarten der unverzinslichen Banknoten in das gefürch- tete Papiergeld vorhanden seyn soll.

Der verehrliche Redner der Regierung erklärte uns gestern, daß er die vom Herrn geistl. Rathe Socher vorgeschlagene Garantie gegen das gefürchtete Papier- geld annehme, ohne jedoch die Verbindung der Regie- rung mit der Bank zum Behufe der Kontrahirung eines Verkehrs mit derselben, aufzugeben.

Der Referent des ersten Ausschusses, Herr geheime Rath von Utzschneider, ging mit dem genialen Vor- schlage einer sogenannten Hypothekenbank hervor, d. h. einer Bank, welche mit einer Million baaren Geldes, und fünf Millionen Kredit, ruhend auf Hypothekarver- schreibungen, dotirt werden soll.

Freyherr von Schätzler, in Bankgeschäften geübt und erfahren, entwickelte, verbesserte und verschönerte diesen Vorschlag in seiner heute gehaltenen Rede.

Um dieser Anstalt die höchste Ausbreitung und zu- gleich den höchsten Reiz zum Beytritte zu geben, will

er 12000 Aktionärs aufnehmen, setzt den Beytrag in baarem Gelde auf die geringe Summe von 100 fl., und bewilligt selbst zur Bezahlung dieser Summe noch geräumige Fristen.

Sie soll keine unverzinslichen Banknoten, jedoch Noten mit 1½ Prozent verzinslich ausgeben; strebt jedoch, wie die vom Herrn Minister vorgeschlagene Bank, nach Vervielfältigung ihres Wesens, und soll daher, wie diese eine Zettel- Eskompto- Depositen- und Leihbank, seyn. Sie soll nicht nur den Ackerbau und die Gewerbe unterstützen, sondern verschmäht auch nicht, mit der Regierung in freywilligen Verkehr zu treten, und wünscht, daß ihre Noten von den königlichen Kassen gegen alsbaldige Auswechslung angenommen werden.

Mit dieser Bank verbindet Herr von Utzschneider als innig vereinigte, jedoch zugleich als selbstständige, Tochter eine Kreditanstalt, vorzüglich für größere Gutsbesitzer, ähnlich den schlesischen Kreditanstalten, und verheißet derselben die kräftigste Unterstützung der Bank, ohne jedoch eine Abhängigkeit beyder Anstalten von derselben, oder eine Vermischung beyder zuzugeben.

Dieser Idee schloß sich im Wesentlichen die Stimmenmehrheit des Ausschusses an, obgleich die Einzelnen wieder sowohl über besondere Bestimmungen der baierischen Bank, als in der Organisirung der hiemit zu verbindenden Kreditanstalten von einander abweichen.

Der Eine, wie Herr von Closen, der erst heute seinen Vorschlag in einer regen Rede entwickelte, will sich die Ausgabe von unverzinslichen Banknoten gefallen lassen, glaubt jedoch ihrer Ausartung in Papiergeld durch Reduzirung derselben auf den Betrag von zwey Millionen und dadurch vorzubeugen, daß er die Deckung dieses

Betrags durch stets vorhanden seyn sollende Merkantileffekten anordnet, Andere stimmen im Wesentlichen mit dem Vorschlage des Herrn von Utzschneider überein, und suchen vorzüglich die hiemit zu verbindenden Kreditanstalten auszubilden, für welche sie Unterstützung und selbst eine Art von Garantie von Seite des Staats in Anspruch nehmen.

III. Ist zur Errichtung der baierischen Bank, wie solche von dem königlichen Staatsministerium der Finanzen vorgeschlagen worden ist, die Beystimmung der Kammer der Abgeordneten zu ertheilen?

Bey Anstalten von der Art, wie die in Antrag gebrachte Zettelbank ist, kommt es nicht immer auf die Frage an, ob es nöthig sey, eine solche Anstalt zu errichten. Hierüber hat sich auch gestern der Redner der Regierung ausgesprochen.

Wenn hergestellt werden kann, daß sie dem Staate in vielfacher Beziehung zum Nutzen gereiche, so ist sie eine wünschenswerthe, der Beachtung und Unterstützung der Stände des Reiches würdige Sache.

Es muß jedoch zugleich außer Zweifel seyn, daß sie Nutzen gewähre, ohne zugleich den Staat der Gefahr auszusetzen, in unabsehbares Verderben zu gerathen. Es muß entweder gar keine Gefahr eines solchen Verderbens vorhanden seyn, oder es muß ausreichende, unfehlbare Mittel geben, derselben auszuweichen.

Gewährt aber

1) die baierische Bank den in der Rede des königlichen Herrn Finanzministers angegebenen Nutzen?

2) Schließt sie alle Gefahr vor dem gefürchteten Papiergelde aus? und kann es überhaupt eine Garan-

le gegen die Ausartung der Banknoten in Papiergeld geben?

Zu 1) Mehrere Redner haben ihre Zweifel darüber entwickelt, ob die baierische Bank die ihr vorgesteckten Zwecke erfüllen werde. Ich will einmal annehmen, daß eine Zettelbank den Geldverkehr erleichtere; es mag ferner seyn, daß die Bank manche Kapitalien, welche, weil sie stets mobil bleiben mußten, bisher unbenutzt belassen wurden, zum Vortheile der Eigenthümer an sich ziehe, vielleicht sogar ausländische Kapitalien dem innern Verkehr des Königreichs zuwende.

Ob größere Wohlfeilheit der Kapitalien zur Unterstützung des Ackerbaues und der Gewerbe werde erzielt werden, scheint nicht außer Zweifel zu seyn. — Es ist wahr, man sollte denken, daß eine Bank, welche das Recht hat, sich mehrere Millionen Geld ohne Zinsen durch Ausgeben von Banknoten zu verschaffen, und von eben diesen Banknoten nicht nur Zinsen, sondern im Wege der kaufmännischen Geschäfte einen noch höhern Gewinn zu ziehen, im Stande seyn werde, dem Ackerbau und Gewerbe wohlfeile Kapitalien zu verschaffen; allein es scheint sich nicht mit der Einrichtung der Zettelbanken zu vertragen, Darlehen auf hypothekarische Versicherungen zu geben. Wenigstens hat die österreichische Bank, welcher die besondere Bestimmung gleich anfänglich für Darlehen dieser Art gegeben wurde, diese Bestimmung bis jetzt nicht erfüllt, obgleich ihre kaufmännischen Geschäfte längst geordnet sind und einen außerordentlichen Gewinn abwerfen. Auch hat das verehrte Mitglied dieser Versammlung, Frhr. v. Schätzler, zwar angenommen, daß die Landeigenthümer mit Darlehen gegen hypothekarische Versicherungen unterstützt werden könnten, jedoch eingeräumt, daß die Bank mit

der Heraustreibung der Darlehen sich nicht befassen könne, und vorgeschlagen, solche der Staatsverwaltung zur endlichen Beytreibung zu überlassen. Derselbe Freyherr von Schätzler hat die Schwierigkeiten entwickelt, welche bey Darlehen zur Unterstützung der Gewerbe Statt finden.

Endlich hat selbst der Redner der Regierung über die Erwartungen des Ackerbaues und der Gewerbe nichts Günstiges in seiner gesagten Rede geäußert.

Ob das Auswandern inländischer Kapitalien in fremde Fonds durch die Errichtung einer baierischen Bank zu verhindern sey, scheint problematisch zu seyn. Man hat die Spekulanten auf den Geldhandel in Virtuosen und Dilettanten eingetheilt. Die Einen wie die Andern werden durch Hoffnung des Gewinns geleitet. Von woher größere Hoffnungen glänzen, werden die Spekulanten angezogen werden.

Was das Verhältniß der Staatsverwaltung zu der zu errichtenden Zettelbank betrifft, so mißkenne ich die augenblicklichen großen Vortheile nicht, welche derselben schon dadurch zugehen, daß der Umlauf des baaren Geldes durch einen Repräsentanten desselben, wenn auch von einem eigentlichen Kurs habenden Papiergelde keine Rede seyn sollte, um mehrere Millionen ohne Aufopferung des Staats vermehrt wird. — Haben doch Oesterreich und Frankreich, unsere beyden großen Nachbarstaaten, den Vortheil von Nationalbanken! Warum sollte nicht Baiern, ehrwürdig durch seine Bevölkerung und sein tapferes Heer, und selbst stark durch seine Verfassung, nicht verhältnißmäßig auf gleiche Vortheile Anspruch machen können?

Warum sollte nicht Baiern, welches keinen eigentlichen Staatsschatz besitzt, durch eine Zettelbank sich

Hülfsmittel für gewisse kommende Verlegenheiten bilden, welche alle Forderungen eines Staatsschatzes befriedigen? — Der verehrte Herr Staatsminister der Finanzen hat diesen Zweck deutlich ausgesprochen, indem er die Hoffnung nährt, daß die Bank der Schuldentilgungsaustalt in Zeiten der Verlegenheit Darlehen leicht und wohlfeil zu verschaffen im Stande seyn werde. Zwar ist die nähere Verbindung der Anstalt der Staatsschuldentilgung mit jener der Bank durch den Verzicht auf das vierprozentige Darlehen, welches der Summe der auszugebenden Banknoten gleich seyn sollte, aufgegeben worden.

Allein, es ist nicht darauf verzichtet worden, in Zeiten der Verlegenheit Geschäfte mit der Bank zu machen!

Sollen wir dem Gesetzesentwurfe um deßwillen unsre Beystimmung schon ertheilen? Ich glaube nicht. Es muß

zu 2 erst untersucht werden, ob alle Gefahr vor dem gefürchteten Papiergelde ausgeschlossen werde?

Diese Frage glaube ich verneinen zu sollen; — die Gefahr vor dem gefürchteten Papiergelde ist unabwendbar, und es gibt keine Garantie gegen die Ansartung der Banknoten in Papiergeld. Der Beweis liegt

a) in der Geschichte;
b) in der Natur der unabwendbaren Ereignisse;
c) in dem Nothrechte des Staats.

Der Beweis liegt: a) in der Geschichte.

Keine Noten der Zettelbanken, welche die Geschichte kennt, waren bey dem Anfange ihrer Entstehung im eigentlichen Verstande Papiergeld, d. h. solches, welches im gewöhnlichen, selbst dem kleinen Marktverkehr, angenommen werden muß; allein sie arteten in Papiergeld aus, sobald die Auswechslung in baar Geld zu stocken anfing, die Noten nicht mehr, wie leichte Zahlungs-

mittel von Hand zu Hand gingen, sondern losgerissen von dem Metallgelde, einen eigenen, und zu dem Metallgelde niedriger stehenden Kurs zu nehmen anfingen. — In solchen Fällen verschwindet das Metallgeld aus dem Umlaufe, und wandert in Kästen und Kisten, oder in das Ausland zur fruchtbringenden Anlegung. Das Papiergeld allein bleibt in Umlauf im niedrigen Kurse.

Das Geschichtliche ist von mehreren Rednern entwickelt worden. Ich beziehe mich hierauf.

Man sagt, es sey von Staatsbanken hier die Rede, und könne daher auf Banken nicht angewendet werden, welche durch Aktien von Privatpersonen gegründet würden, und in konstitutionellen Staaten unter dem Schutze der Verfassung und der Gesetze stünden.

Allein auch Banken, gegründet durch Privaktien, wurden erschüttert durch die Ereignisse der Zeit.

Die englische Bank hörte im Jahre 1797 auf, ihre Noten gegen baares Geld einzuwechseln. Die insularische Lage dieses Staates, das Vertrauen auf den endlichen glücklichen Ausgang des Streites, in welchem die Nation befangen war, das Einschreiten der gesetzgebenden Gewalt in einem Staate, der nicht leicht einem feindlichen Einfalle ausgesetzt werden kann, hinderten die anderswo nothwendig eintretenden schlimmeren Folgen des von dem Metallgelde losgerissenen Papiergeldes, die Papiere sanken nur unter ihren Nennwerth herunter.

Man sagt, diese Ereignisse seyen Folgen des Einflusses, welchen sich die Regierungen auf dergleichen Banken erlaubten. Nicht also sey es bey der baierischen Bank, auf welche die Regierung nach dem Protokolle des zweyten Ausschusses vom 8. März keinen Einfluß, als jenen der Oberaufsicht auf das Einhalten der Statuten, und ein achttägiges Veto in Fällen verletzter Statuten haben soll.

Allein, wenn die Regierung sich in keine, oder nur höchst beschränkte, Geschäftsverhältnisse mit der baierischen Bank einzulassen befugt seyn sollte, wenn es ihr nicht gestattet ist, in Fällen von Verlegenheiten ein Darlehen von ihr leicht und wohlfeil zu erhalten, so möchte ich wissen, welches große Interesse ihr noch übrig bleibe, auf die Errichtung einer baierischen Bank anzutragen, zumal, da oben gezeigt worden ist, daß die Erreichung ihrer Zwecke, zum Theil wenigstens, sehr problematisch sey.

Es wird sich endlich weiter unten entwickeln, daß es auch in konstitutionellen Staaten keine Garantie gegen die Macht der Ereignisse und die Folgen des Nothrechtes gebe.

b) Der Beweis der nothwendigen Ausartung der Banknoten in Papiergeld liegt in der Natur unabwendbarer Ereignisse.

Wer vermag Garantie zu leisten gegen einen Krieg, wer gegen Ereignisse, die eine augenblickliche Rüstung, die Mobilmachung einer Armee, mithin ausserordentliche Auslagen eines Staates gebieterisch erheischen? Wer kann selbst jene Ereignisse abwenden, die ohne einen Krieg — ohne Rüstungen herbeyzuführen, dennoch geeignet sind, augenblicklich den Staats- und Privatkredit niederzudrücken?

In allen diesen Fällen geschieht nothwendig und unvermeidlich ein Andrang an die Bank zur Auswechslung der Banknoten, und da die Bank, wenn sie bestehen soll, niemals so viel baares Geld und alsbald umsetzbare Effekten haben kann, als erforderlich ist, um alle ihre Banknoten einzuwechseln, so lösen sich die Banknoten von dem Metallgelde, und es entsteht das Papiergeld.

Diese Gefahr ist in den Staaten zweyter Größe, zumal, wenn ihre weit ausgedehnten Gränzen weder

mit Festungen versehen, weder sonst bewacht werden können, in Staaten, welche die Handelsbilanz gegen sich haben, und durch eine Zettelbank die Quantität des zirkulirenden baaren Geldes immer mehr zu vermindern besorgen müssen, dringender, als in Staaten erster Größe.

Noch mehr zu besorgen ist:

e) von den unendlichen Folgen des Nothrechtes, welches alsdann eintritt, wenn die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit des Staats bedroht ist, und der Staat, um dieses höchste Nationalgut nicht zu verlieren, alle ihm zu Gebot stehenden Mittel in Anwendung zu bringen befugt ist.

Alle Lehrer der Staatskunst (Politik) kommen in dem Falle des eintretenden Nothrechts darin überein, daß ein Papiergeld geschaffen werden dürfe.

Die Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 15. (S. 47) erlaubt in ausserordentlichen Fällen, wo drohende, äußere Gefahren die Aufnahme von Kapitalien dringend erfordern, und die Einberufung der Stände durch äußere Verhältnisse unmöglich gemacht wird, den ständischen Kommissären, zu diesen Darlehen im Namen der Stände ihre Zustimmung zu ertheilen.

Tritt ein solcher Fall des Nothrechtes für Baiern ein, so braucht man nicht erst ein Papiergeld zu erschaffen, wenn man eine Zettelbank hat. Es handelt sich von Errettung des Staates, und in einem solchen Nothstande desselben ist das Schaffen des Papiergeldes erlaubt, und die Summe desselben nur durch das Bedürfniß begränzt.

Man sage nicht, daß die Verfassungsurkunde in einem solchen Stande nur die Aufnahme von Kapitalien erlaube. — Was wäre diese Operation anders, als eine Art von Darlehen unter ungünstigen Umstän-

den und Bedingnissen geschlossen, das vom Volke wieder bezahlt werden müßte!

Man sage nicht, daß der Fond der Bank nicht ohne einen Beschluß der Ständeversammlung zu zwey Drittheilen der Stimmen, und eben so wenig die Zahl der Banknoten ohne derselben Beschluß vermehrt werden dürfe. Auch hierin liegt keine Garantie gegen die Vermehrung der Banknoten und gegen ihre Losreißung vom Metallgelde.

Ich habe eine hohe Achtung gegen die konstitutionellen Gesinnungen unsers hochverehrten Hrn. Finanzministers, und freue mich immer, dieses öffentlich äußern zu können.

Allein dafür, was andere Minister, die ihm folgen dürften, thun werden, kann nicht gebürgt werden.

Ich frage ausserdem, was soll ein Finanzminister, welchem die Banknoten, ich möchte sagen, als ein Typus, als ein Anfang des Papiergeldes gegeben sind, bey einer unabwendbar eintretenden Verlegenheit thun, wenn die Ständeversammlung gar nicht einberufen werden kann, gleichwohl der Nothstand des Staates die Benutzung des schon vorhandenen, mittelst der Banknoten gebieterisch zu erheischen scheint? Wird er die Vermehrung der Banknoten als Mittel zu jenem Zwecke verschieben, oder unterlassen, bis der Augenblick der Rettung vorübergegangen ist?

Wird er nicht, wie einst Epaminondas die Lacedämonier bey Leuktra ohne Auftrag des Volkes schlug, auch die Bank ohne Beschluß der Ständeversammlung zu retten suchen?

Epaminondas wurde auf Tod und Leben angeklagt, daß er ohne Erlaubniß den Feind angegriffen habe. Er sollte zum Tode verurtheilt werden. Seine Vertheidigung war kurz. Verurtheilt mich, sagte er, zum Tode,

aber schreibt auf meinen Grabstein: er starb, weil er seine Landesleute zwang, die Lacedämonier bey Leuktra zu schlagen, die vor ihm Niemand nur anzuschauen wagte. Das Volk ging unter großen Beyfallsbezeigungen auseinander, nachdem es ihn freygesprochen hatte.

Könnte nicht ein Finanzminister unter gleichen Hoffnungen den Staat, um sich selbst gegen die Verletzung verfassungsmäßiger Formen zu retten, das gefährliche Spiel des Papiergeldes wagen?

Hier mag die Absicht gut seyn, der Erfolg aber ist nicht nur ungewiß, sondern nach allen Erfahrungen verderblich in seinen Folgen.

Man sage nicht, daß eben deßwegen, weil der Staat im Stande des Nothrechts Papiergeld zu schaffen befugt sey, die Errichtung einer Bank als gefahrlos sich darstelle. — Denn, wird auch das Erstere zugegeben, so kann doch Niemand wünschen, daß jemals vom Papiergelde Gebrauch gemacht, daher eine Zettelbank als Brücke zum Papiergelde errichtet werde. —

Dieses sind meine Ansichten von der vorgeschlagenen Bank. Sie sind vielleicht irrig, weil ich die erforderlichen Kenntnisse zu voller Beurtheilung einer solchen Anstalt nicht besitze. Allein, die Furcht, diese Anstalt werde uns oder unsern Nachkommen, aller Vorsichtsmaßregeln ungeachtet, zu dem verhaßten Papiergelde führen, ist so tief in mir gewurzelt, daß ich den Muth nicht habe, für die Errichtung derselben zu stimmen.

IV.

Was ist von den übrigen dem Vorschlage des königl. Staatsministeriums der Finanzen unterstellten Banken zu halten?

Ueber die Vorschläge, wodurch der Gesetzesentwurf

modifizirt werden sollte, kann ich mich noch kürzer fassen, da selbst der Redner der Regierung in dieselben nicht eingehen zu wollen, sich erklärt hat.

Die Hypothekenbank des Herrn von Utzschneider, dotirt mit einem Sechstel baaren Geldes und fünf Sechstel Kredit, möchte als bloßes Privatunternehmen Aufmerksamkeit verdienen. Nur schien mir eine vollkommene Erklärung des Zweckes, warum für fünf Millionen Gulden Hypothekenverschreibungen bey der Bank hinterlegt werden sollen, zu fehlen.

Es ist klar, daß diese Hypothekenverschreibungen den Kredit der Bank auf das Höchste steigern, und sie in den Stand setzen sollen, mit einer ursprünglichen Dotation von einer Million baaren Geldes ausgebreitete Geschäfte zu machen.

Allein, wer Aktionär dieser Bank werden, oder im Gemeinschaftsverhältnisse mit derselben treten will, wird sich nicht allein mit der Schilderung der Lichtseite ihrer Operationen begnügen. Er wird auch wissen wollen, was aus den Hypothekenverschreibungen werden soll, wenn die Bank in den Fall kommen sollte, ihre Verbindlichkeiten nicht zu erfüllen, ob der Besitzer der Hypothekengründe zu besorgen habe, daß ihm jeder Dritte, gegen welchen die Bank Verbindlichkeiten zu erfüllen hatte, und nicht erfüllet hat, die verschriebenen Gründe versteigern lassen, und aus dem Erlöse sich bezahlt machen könne. Ein Gleiches wird Derjenige wissen wollen, der mit der Bank in Geschäftsverhältnisse zu treten gedenkt.

Das verehrte Mitglied Frhr. v. Schätzler hat in seiner heutigen Rede diesen Punkt etwas näher entwickelt.

Indessen kann ich meines Orts mich weder für die Hypothekenbank des Hrn. v. Utzschneider, noch für

eine andere der projektirten Banken erklären. Alle sollen zugleich Zettelbanken seyn, mithin auch Banknoten ausgeben.

Wenn auch diese Banknoten ein kleines Prozent abwerfen sollen, so sind doch alle Gründe, welche ich der Errichtung einer Zettelbank entgegengesetzt habe, auch auf diese Hypothekenbanken anwendbar.

Ueber die verbesserte Hypothekenbank des Frhrn. v. Schätzler, über welche er heute erst einen Entwurf vorgelesen hat, vermag ich nicht zu urtheilen, da es unmöglich war, denselben vollkommen aufzufassen.

Ich stimme daher dahin, daß in diesen Vorschlag diesseits nicht einzugehen sey, und berufe mich, was die Kreditanstalten betrifft, auf meine hierüber bey der Diskussion der Hypothekgesetze geäußerte Meynung.

Der Abg. Mehmel. Ich habe meine Ansicht von der in Antrag gebrachten Bank eben so bestimmt, als freymüthig ausgesprochen. Im Wesentlichen weiß ich Nichts hinzu zu setzen, und möchte auch schwerlich Etwas hinzu zu setzen zu seyn.

Die Zeit und Ihre Geduld aber sind mir theuer; ich trete daher unbedingt dem Antrage des zweyten Herrn Präsidenten von Seuffert bey.

Der Abg. Sturz. In meinem schon weit vorgerückten Alter sind Banken nur sehr wenig in der Kathegorie meiner Dienstesverhältnisse gewesen. Noch weniger sind Merkantil-Verhältnisse jemals die meinigen gewesen, die doch hier auch sehr wichtig sind. Was ich von Banken weiß, reduzirt sich im Grunde auf die Depositionen unsers französischen Handelsgesetzbuchs und auf Das, was mir viele Jahre hindurch aus dem gewissermaßen gemeinen Leben bekannt war. Die Solidität und der große Nutzen, den die Pariser Bank dem Publikum, dem Han-

delsstande und selbst den Aktionärs leistete, waren auffallend. Die geringsten Bankzettel von 500 Franken dienten allenthalben statt Geld. Größere und die größten Zahlungen geschahen nicht nur durch Bankzettel, sondern durch bloßes Ab- und Zuschreiben auf der Bank, deren Interessenten alle einigermaßen bedeutende Handelsleute waren. Von Morgens 9 bis 3 Uhr Nachmittags war die Bank offen zum Bezahlen, sie war eine Einöde, wenn nicht Einer oder der Andere aus Neugierde sich einfand. So viel die Dispotionen des Handelsgesetzbuches trifft, so bestimmen sie genau alle Verhältnisse, die bey Handelsgesellschaften aller Arten einträten.

Nach diesen Voraussetzungen komme ich nun zu unserer Bank, beschränke mich aber auf einige allgemeine Bemerkungen. Der von meinem achtbaren Kollegen, Herrn Socher, ausgesprochene Grundsatz der Bank ist auch der meinige; allein ich gehe weiter. Banken und Bankgesellschaften sind Vereinigungen von Handelsleuten zur Betreibung von Bankgeschäften, Geld, Wechsel und Staatspapieren, an welche pro hubitu diese oder jene andere angeschlossen werden können. Sie können sich bilden ohne Intervention des Gesetzes und irgend einer öffentlichen Autorität. Die Quotitäten und die Arten ihrer Einlagen sind bloß ihre Sache; daß sie Geld gegen Papier und umgekehrt verwechseln, Letzteres unter diesem oder jenem Namen, von Bankbillets, Wechseln, Anweisungen, Bons au porteur u. dgl. versteht sich von selbst; sie bilden den großen Vortheil der Banken, und Niemand ist befugt, nachzusehen, oder gar Maßregeln zu nehmen gegen deren allenfallsigen unverhältnißmäßigen Exzeß; die Unterschriften müssen Denjenigen, die sich einlassen wollen und eingelassen haben, hinlänglich seyn. Auf gleiche Art

ist die innere Einrichtung ihrer Bank lediglich ihre eigene Sache, und höchstens möchte hier in diesem oder jenem Falle die Intervention nicht des Gesetzes, aber allenfalls der Regierung erforderlich seyn. Eine andere Bewandtniß hat es mit den in dem Gesetzentwurf aufgeführten Verhältnissen mit der allgemeinen Staatsschuldentilgungskasse. Hier muß das Gesetz interveniren. Ich dachte, daß es hier sich beschränken sollte, Das auszusprechen, was streng in seinen Attributionen ist, das Uebrige möchte den zukünftigen Aktionärs unter der Direktion der Regierung überlassen, hiebey jedoch der von einem achtbaren Mitgliede gemachte Vorschlag, den Hypothekenverschreibungen noch diesen oder jenen Antheil an den Einlagen zu verschaffen, nicht unberücksichtigt gelassen werden.

Noch zwey Worte über gewaltsame Eingriffe in die Bank, und so viel besprochenes Papiergeld. Ich weiß nicht, ob ich mich irre, aber ich meyne, in konstitutionellen Staaten, in Repräsentativversammlungen, sollte, in dem Sinne, wie hier zu geschehen scheint, ihr Name nie ausgesprochen werden, der Einbruch, oder gar der Umsturz der Verfassung scheint unterstellt zu werden.

Gewaltsame Eingriffe. Sie können von Aussen oder Innen kommen. Ein, wo nicht ausdrücklicher, doch wenigstens stillschweigender Grundsatz des neuesten europäischen Völkerrechts hat erstere — Dank sey es unserm Zeitalter! eliminirt. Frankreich und Europa haben wechselsweise in den letzten ungefähr 25 Jahren fast alle Hauptstädte und bedeutende Handelsplätze wechselweise militärisch okkupirt, und selbst die bedeutendsten Depots von Geld und Kostbarkeiten dieser oder jener Art wurden nicht berührt.

Der Abg. von Hornthal. So war es nicht in Hamburg.

Der Abg. Sturz. Nicht in fremden, sondern in dem eigenen Lande wurde hier, nach den Gesetzen des Landes, verfahren, und die Restitution war gewisser, als sie unglücklicherweise oft anderwärts es war und ist. Der Marschall Davoust hat sich übrigens hier nicht nur vor Frankreich, sondern vor ganz Europa auf's Vollständigste gerechtfertigt und rechtfertigen müssen.

Eingriffe von Innen. Ich übergehe sie.

Papiergeld. Ich will auf dessen Ursprung und verschiedene Schicksale von den Law'schen Papieren bis zu den Assignaten und Mandaten, welche letztere jedoch eben kein unglückliches Ende nahmen, nicht eingehen. Schwerlich stand es je in direkter Verbindung mit eigentlichem Bankpapier, d. h. mit solchem, welches die unmittelbare Garantie mehrerer bekannten, achtbaren Handelshäuser hat. Schwerlich dürfte es in Europa überhaupt je wieder aufkommen. Allein, wenn der Fall dann in Baiern eintreten sollte, würde alsdann nicht auf konstitutionsmäßige Art verfahren werden können, verfahren werden müssen und verfahren werden? Das Resultat mag seyn, welches es wolle; es wird respektirt werden müssen und respektirt werden.

Meine Herrn! Sie erwarten nicht, und können nicht von mir erwarten, daß ich mich hier auf das Einzelne alles Dessen, was von allen Seiten vorgekommen ist, einlasse; mit, aber nicht vielen, Worten glaube ich Ihnen jedoch die allgemeinen Grundsätze, von welchen ich wenigstens ausgehen zu müssen glaube, vorlegen zu können. Von vier Interessen und deren Würdigung kann allenthalben hier nur die Frage seyn.

1) Höhere, allgemeine, nicht finanzielle, Staatsrücksichten.

2) Finanzielle Staatsrücksichten.

3) Zukünftige Aktionärs.

4) Dieser oder jener Theil des Publikums, der mit der zukünftigen Bank Geschäfte macht.

ad 1) Kann man die von dem königlichen Finanzministerium zu Grund gelegten Zwecke und Vortheile, in diesem oder jenem Grad nicht verkennen. Ein Beyspiel, aus dem lebendigen Leben genommen, beweist oft mehr als alle Theorien. Ich bewohne Zweybrücken, einen Ort, der in Ansehung seiner, zumal finanziellen, Bedeutenheit eine sehr untergeordnete Stelle in dem Königreiche Baiern einnimmt. In dem Augenblicke, als ich von Zweybrücken abreiste, war eine Summe Geldes, welche auch in größern Städten nicht unbedeutend gewesen seyn würde, und schon mehrere Jahre in der Ungewißheit des desfallsigen Verwands todt lag, in Begriff, nach Paris in die öffentlichen Fonds zu gehen. Selbst die Belebung des Gemeingeistes scheint mir nicht so, wie dem Redner, der so eben von der Bühne sprach, so ganz ausgeschlossen werden zu können. Ohne eigenes Interesse dieser oder jener Art läßt sich Niemand mit der Bank mehr ein. Je mehr man sich mit ihr einläßt, je mehr wird sie bedeutend, und in allen Fällen ist sie ein nicht unbedeutendes Glied der großen Kette. Das Interesse, welches man dem Ackerbaue und den Gewerben in Ansehung des auf dieselbe zu dirigirenden baaren Geldes gegeben hat, will ich nicht verkennen; allein eines Theils muß alle erlaubte ehrbare Aktivität geweckt und unterhalten werden, andern Theils ist es unmöglich, diese oder jene wirklich oder vel quasi gezwungene Direktion,

dem Gelde der Privaten zu geben; das Wasser läuft den Strom hinunter, und gegen die Natur ist es in allen Fällen, es wenigstens bedeutend aufwärts zu zwingen. Man mag sagen, was man will, so lange diese oder jene Quellen geöffnet sind, welche einen wirklichen oder auch sogar nur eingebildeten, großen Gewinn, ein größeres Interesse, als das, welches Hypotheken geben, präsentiren, so lange wird es mit diesen übel stehen. Am beßten könnte freylich mit den den Stiftungen zurückzugebenden, schon sehr oft besprochenen, Stiftungskapitalien ausgeholfen werden. In allen Fällen läßt sich, wenn man zumal von der Furcht des Papiergeldes abstrahirt, kein möglicher Fall eines Nachtheils der Bank, die vor der Hand mit baarer Einlage von so vielen Millionen versichert ist, nur denken.

ad 2) Hierfür scheint der Gesetzentwurf vollständig gesorgt zu haben.

ad 3 et 4) Gegenwärtige Interessen glaube ich lediglich den dießfallsigen Interessenten überlassen zu müssen. Sie belehren, oder gar bekehren zu wollen, würde eine vergebliche Arbeit seyn, und stimmt mit dem von mir bey dem Hypothekengesetz ausgesprochenen Grundsatz: daß ein Jeder sich seinen eigenen Geschäften möglichst nähern soll, nicht überein. Ich erkenne hier sogar meine Inferiorität von Kenntnissen, und wie viel kommt hier nicht bloß auf diese, sondern auch auf andere Ansichten dieser oder jener Art an, auf welche einzugehen, so unnöthig als unmöglich wäre. Einer sogenannten untern Klasse, von welcher ich gewöhnlich aber nicht gern in dem hier in Frage stehenden Sinn reden höre, will ich doch noch erwähnen. Sie hat nichts zu befürchten; daß man die gewöhnlichen Bedürfnisse des Lebens im Kleinen mit Bank-

papieren kauft, dürfte wohl nicht zu befürchten seyn. Dieses Verhältniß ist hier umgekehrt, und schwerlich wird die Hausfrau oder die Haushälterin, die auf den Wochenmarkt geht, lieber vierzig Stück Papier, jedes von einem Groschen, als fünf Sechsbätzner, mitnehmen.

Ich schließe mit der Zurückverweisung auf die von mir in der Hauptsache vor der Hand geäußerte Meynung.

Der Abg. Merkel von Nürnberg. Meine Herrn! Ich müßte fürchten, Ihre Geduld zu ermüden, wenn ich über den vorliegenden Gesetzesvorschlag noch Etwas sagen wollte, nachdem viele verehrliche Redner vor mir weitläufig gesprochen haben, und da sein Schicksal, nach den Stimmen die sich öffentlich vernehmen lassen, zu urtheilen, bereits entschieden ist.

Ich will nur zwey, noch nicht erwähnte, Gesichtspunkte aufstellen, aus denen ich ihn betrachte; diese Betrachtungen leiten meine Abstimmung.

Das Bankinstitut ist, nach dem Vortrag des Herrn Finanzministers, auf unbeschränkten, öffentlichen Kredit gebaut, auf einen überall herrschenden, unerschütterlichen Kredit, frey von jedem Zwange.

Dieser Kredit, meine Herrn! hat sich aber, so verbreitet auch der Gesetzesvorschlag in den Provinzen ist, noch nicht kund gethan; gerade diejenigen Personen, für welche die Bank zunächst bestimmt wäre, die Mitglieder des Handelsstandes, erklären sich in großer Zahl dagegen, sie wünschen sie nicht, sie wollen sie nicht.

Der öffentliche unbeschränkte Kredit der Bank ist also nicht vorhanden, und, nach merkantilischen Erfahrungen, erwarte ich, daß sie, mag der Gesetzesvorschlag auch angenommen werden, wie er will, lahm seyn und

bleiben wird, so lange nicht im ganzen Lande öffentliches unbeschränktes Zutrauen zu ihr Statt findet.

Es sind aber auch schwere Besorgnisse geäußert worden, nicht allein in dieser Versammlung; der Bankvorschlag hat Unruhe veranlaßt, als wenn damit schon Papiergeld eingeführt, oder doch der gerade Weg dazu gebahnt wäre. Das, meine Herrn! wäre ein großes Unglück! Ich will hier nicht untersuchen, ob diese Besorgnisse gegründet oder ungegründet sind, aber ich glaube, daß selbst größere Vortheile, als irgend eine Bank gewähren kann, aufzugeben seyen, wenn sie auch nur mit Unruhe oder Unzufriedenheit eines Theiles der Staatsbürger erkauft werden müßten, oder wenn gerade diejenigen Klassen derselben, deren Vortheil zunächst beabsichtigt ist, entschiedene Abneigung dagegen zeigen.

Aus diesen Gesichtspunkten betrachtet, halte ich die Errichtung einer großen öffentlichen Bank nicht für zeitgemäß und stimme gegen den Gesetzesvorschlag.

Der Abg. von Hofstetten. Meine Herrn! Statt eines Bankprojektes haben wir nun deren eine Menge, quot capita, tot sensus! Würde der Gegenstand mit Einer Frage definitiv abgethan, könnte man sich sehr kurz fassen, so aber ist es nicht der Fall; ich will's indessen versuchen.

Das mitgetheilte Projekt des königl. Finanzministeriums scheint mir allerdings ausführbar — an sich; — die Ausführung aber, besonders in dermaliger politischen Krisis, nicht rathsam. Alles, was zur Beruhigung, hinsichtlich denkbarer Einmischung der Regierung und des möglichen Mißbrauchs der Banknoten, vorgebracht worden, beruhigt noch keineswegs; die Gefahren, welche man fürchtet, sind vielleicht näher, als man sie ahnet. Unsere politische Stellung und der Rückblick

auf das Wesen, Treiben und Manipulieren, das in der frühern Administrationsperiode Statt hatte, und welche man in verschiedener Beziehung noch nicht ganz aufgegeben haben dürfte, worüber Belege zu liefern ich hier unnöthig finde, heben die gerechten Besorgnisse, keineswegs. Aus Dem, was bereits vorgekommen, entnehme ich, daß ohne Unternehmung größerer Spekulationen (das Wort macht mich schaudern) die resp. Aktionärs wenig Geschmack an der Sache finden würden, und daß die Gewerbe und der Ackerbau zu kurz kommen müssen, wenn Wechsel und dergleichen Geschäfte im Großen geführt werden sollen.

Meine Herrn! In dem einen Falle daher kein genügender Gewinn für die Aktionärs, wie man ihn heut zu Tage, nach dem Beyspiele ausländischer Kreditanstalten, fordert und fordern darf; im andern Falle keine Unterstützung für Ackerbau und Gewerbe, in jedem Falle widersprechende Interessen, allseitige Lähmung in den Operationen!

Die Bemerkung, daß dem Landeigenthümer mit Anlehen zu fünf Prozent, wenn die Lage der Sachen noch lange bleibt, wie sie ist, gar nicht mehr zu helfen seyn wird, ist leider richtig! Eben so richtig ist es auch, wie ich schon anderwärts bemerkte, daß es wirklich an baarem Gelde gebricht, und unter den obwaltenden politischen Verhältnissen der andern Hemisphären gebrechen wird. Schon in dieser Beziehung muß man alle Anstalten meiden, bey deren möglichem Mißbrauche dem Inlande, oder doch dem gewöhnlichen Verkehre noch mehr baar Geld entzogen werden könnte, als das Mißverhältniß in der Handelsbilanz gegen das Ausland ohnedem schon bewirkt. — Sollte die Furcht vor Mißbrauch auch nur Vorurtheil seyn, und dieses Vorurtheil Wurzel fassen, oder schon gefaßt haben, so steht die Bankanstalt (noch in der Wiege) schon im

Verluste. Die Kurse haben kein Gesetz, sie erkennen keine Macht auf der Welt, als die öffentliche Meynung. Die Tagesgeschichte, die Geschichte aller Zeiten lehren es: die öffentliche Meynung ist gegen alle Gattungen von Papiergeld.

Ohne Papiergeld, so muß man die Lage nennen, wenn man wahr bleiben will, und ohne Verbindung mit der Schuldentilgungsanstalt des Staats kann ich mir ein Gedeihen der baierischen Nationalbank nicht wohl denken. Wenn man nun aber aus oft wiederholten Gründen ersteres zu schaffen vermeiden muß, und, wenn man bedenkt, daß nach den vorgeschlagenen Einrichtungen bey der geringsten politischen oder Handelskrise beyde Anstalten zugleich ihr Geld brauchen, ihren Kredit anwenden, sich gegenseitig unterstützen sollen, so wird es, schon bey dem Gedanken der Möglichkeit einer Stockung ihrer beyderseitigen Geschäfte, meines Erachtens klar, daß Nichts dringen kann für jetzt sich mit der Herstellung einer Nationalbank zu befassen.

Der Idee von der Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit des Gedeihens einer solchen Kreditanstalt durch die vorgeschlagene öffentliche Bank darf man die Gewißheit über den anerkanntermaßen festbegründeten Kredit der Staatsschuldentilgungsanstalt nicht aufopfern.

Sollte übrigens, jetzt oder einst, eine Nationalbank mit Würde und zum Vortheile des Inlandes begründet werden können, sollten ihre Rechtsgeschäfte nach Gebühr und Erforderniß klar und schnell bey den Richterbehörden entschieden werden, so muß man vor Allem wieder eine Lücke in dem Justizwesen ausfüllen. Das Bedürfniß eines allgemeinen Wechselgesetzes für Baiern ist längst anerkannt; die bestehenden sogenannten Merkantilgesetze genügen in gar keiner Hinsicht; diese Miß=

stände sind in der vorigen Sitzung zur Sprache gebracht, auch dermalen wieder angeregt worden.

Ich trage demnach bey dieser wichtigen Angelegenheit, wie ich glaube, ort-, zeit- und zweckgemäß, darauf an: Seine Königliche Majestät wolle im verfassungsmäßigen Wege allerunterthänigst gebeten werden, dem Justizministerium aufzugeben: daß

a) es ungesäumt eine Zusammenstellung der im Reiche bestehenden verschiedenen Wechsel- und Merkantilgesetze, und

b) ein allgemeines Wechsel- und Handelsgesetz zur Vorlage bringe.

Auch in diesem Betreffe müssen beym Justizdepartement längst alle Vorarbeiten in Massen vorzufinden seyn. Die verschiedenartigsten Wechselordnungen, Merkantilgesetze, Lokalstatuten, Observanzen in Augsburg, Nürnberg, Lindau, München, dann die famose Stockjobberey unserer Tage haben die nächste Veranlassung zu dieser Sammlung gegeben.

Ich wäre noch mit einer bedeutenden Zahl von Bemerkungen über die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes, so wie hinsichtlich der übrigen Projekte und gegenseitigen Modifikationen versehen, allein ich kann sie übergehen, weil bey der geringen Uebereinstimmung, die unter ihnen herrscht, an die Ausführbarkeit irgend eines dieser Projekte, für jetzt, nicht wohl gedacht werden kann.

Ein fernerer Grund meines Schweigens ist endlich, weil eigentliche Sachverständige in ihren Reden und Bemerkungen die meinigen schon antizipirt, mit größerer Sachkenntniß und weitläufiger ausgeführt haben, als ich in dieser Finanzangelegenheit es je zu Stande bringen könnte.

Was dem Staate stets Noth thut, seinen bestehen-

den Kredit im Glanze erhalten, ihn selbst vermehren muß, dürfte in Nachstehendem enthalten seyn:

1. Ungeheucheltes Anschließen aller Staats- und öffentlichen Diener ohne Ausnahme an das konstitutionelle System;

2. die Herausgabe der verheissenen Gesetzbücher;

3. eine kräftige loyale, nicht antinationale Politik;

4. das aufrichtige Bemühen aller administrativen Behörden ohne Ausnahme, in allen ihren Zweigen wesentliche Ersparungen herbeyzuführen;

5. ein thätigeres Streben der Regierung, die Fesseln des Handels im teutschen Bundesstaate, wenigstens in den südlichen Ländern, so bald als möglich, zu lösen;

6. das vor Kurzem berathene und von unserer Kammer angenommene allgemeine Hypothekengesetz.

Hierin bestehen unsere ersten und dringendsten Bedürfnisse, für jetzt unsere sichersten Kreditmittel.

Der Abg. Anns. In meinem Vortrage im dritten Ausschusse, welcher litographirt in Ihren Händen ist, habe ich mich bereits bestimmt erklärt, daß ich unter keiner Bedingung meine Zustimmung zu einer Anstalt gebe, welche, wenn auch nur auf die entfernteste Weise, die Möglichkeit eines Papiergeldes herbeyführen könnte.

Ich berührte dabey die Suspensionsakten in England, das Papiergeld in Oesterreich, und die vielfältigen Veranlassungen zur Exportation des baaren Geldes bey'm Bestehen des Papiergeldes.

Das verehrte Mitglied, Hr. v. Hornthal, hat übrigens diese Punkte besonders gründlich erörtert, und auf die unfehlbaren Folgen aufmerksam gemacht, daß es ein großer Ueberfluß wäre, wenn ich nur ein Wort weiter darüber verlieren wollte.

Ich will sonach die hohe Kammer mit Wiederholungen nicht um die edle Zeit bringen, aber dieses bitte ich, meine Herrn! daß der Grundsatz, welchen das verehrte Mitglied, Herr Bestelmeyer, in seiner natürlichen und ungeschminkten Rede von der Bühne, wie aus meinem Herzen gesprochen hat, beherzigt werden wolle, nämlich:

„Die beßte Bank, und ich setze hinzu, die sicherste, ist der Nationalwohlstand.“

Darauf, meine Herrn! lassen Sie uns in gegenwärtiger Versammlung hinarbeiten. Wenn die Staatsbürger wohlhabend sind, dann ist der Staat reich, und wenn er keinen Batzen in der Kasse hat.

Wie ist es aber möglich, daß der Gewerbsbürger bey dem verwirrten Gewerbswesen, wo einer dem andern den Bissen Brod aus dem Munde nimmt, zu irgend einem Wohlstand kommen kann? Wenn zehn an Einem Bissen nagen, wo oft kaum ein einziger satt werden kann!

Damit also ein Jeder satt werde, und für sich und den Staat einen Nothpfennig zurücklege, muß Ordnung eintreten.

Um so überraschender war mir, von der Bühne von einem verehrlichen Mitgliede den theoretischen Lehrsatz für „unbedingte Gewerbsfreyheit, und freye Konkurrenz“ zu vernehmen.

Wenn man sich nur bekennen möchte, die Sache vorurtheilsfrey zu betrachten, was man eigentlich unter Gewerbsordnung versteht, und was man verlangt; so aber ist kaum das Wort Gewerbsordnung aus dem Munde, so wird sogleich decidirt von Einem darüber abgesprochen, und ein Anderer bekommt einen Anfall von Schwindel.

So ist nun freylich eine ruhige, vorurtheilsfreye Betrachtung nicht zu erwarten.

Man will nur Ordnung, nicht Gewerbszwang; kein Monopol, kein unvernünftiges, mit Mißbräuchen vermischtes Zunftwesen, nur Ordnung wünscht man.

Eine jede Gesellschaft kann ohne gewisse Gesellschaftsordnung nicht bestehen; warum will man denn der großen Nationalgesellschaft keine Ordnung geben?

Das verehrte Mitglied behauptete, wo Gewerbsfreyheit ist, da findet sich Betrieb und die besten Kräfte und Köpfe.

Ja, Betrieb und Köpfe finden sich; aber ich habe die Ehre, in Städten und Märkten derley Konkurrenten zu kennen, sie sehen aber oft gewaltig zerlumpt und zerrissen aus, und treiben ihren Betrieb in so lange fort, bis sie dem für sein Domicil belasteten Gewerbsbürger seinen guten Rock auch vom Leibe weggetrieben haben. Dieser ist an sein Domicil gebunden, hat alle Lokallasten neben seiner Gewerbssteuer zu bestreiten, und muß sich seinen Verdienst vom Munde wegnehmen lassen. Der verehrliche Redner bringt das Beyspiel vor, daß ein Bauer auch nicht schel darüber sehe, wenn ein anderer Bauer sich neben ihm niederlasse. Allein, meine Herrn, dieser Vergleich will nun gar nicht passen; der Grund und Boden wird angebaut, ob ihn Dieser oder Jener benutzt, beym Gewerb ist es nicht so; der domicilirte Gewerbsbürger, welchem sein Wirkungskreis zugemessen ist, verliert offenbar, wenn noch ein dritter kommt; denn dieser war vorher nicht da, wie der Grund und Boden, der neben dem Eigenthum des Bauers lag.

Wie gesagt, nur Ordnung will man, und ich will Ihnen nur Einiges sagen, zu was die Unordnung führt.

Im Rheinkreise und bey uns ist das Hausiren streng verboten; dieses Verbot läßt sich aber, unter Begünstigung der freyen Konkurrenz, recht gut umgehen.

Jetzt ist Alles bestellt, wenn man so einen Hausirer erwischt, und wenn es offenbar erwiesen, daß er hausirt, und der Hausirer vor die Polizey geführt wird und dort abgestraft werden will, so geht er an die Kreisregierung und hier wird er losgesprochen, denn die Waare war ja bestellt, und auf solche Weise hat ein jeder Referent, so wie jeder Landrichter, ein freyes Spiel; denn bey uns ist kein Gewerbszwang und keine Gewerbsfreyheit, sondern nur so ein zwitterartiges Wesen, so daß Keiner fehlt, er mag reformiren, wie er will, und kann seinen Launen und Leidenschaften freyes Spiel lassen, denn es stehen ihm die verschiedenartigen Gesetze zur Seite; er darf sich nur eines heraussuchen, wie er es gebraucht. Doch ich komme wieder auf die Bank zurück, und schließe mich den eben abgelegten Abstimmungen der verehrten Mitglieder, Hr. Präsident von Seuffert und Hr. von Hofstetten gegen die Bank an.

Der Abg. Frhr. v. Weinbach. Die Zeit ist kurz, ich werde mich auch kurz fassen.

Da eine Nationalbank in Baiern weder nützlich noch nothwendig ist, so muß ich mich bestimmt dagegen aussprechen. Zeit und Erfahrung haben uns belehrt, was die Banken in und außer Deutschland für ein trauriges Schicksal hatten. Die Banken in Petersburg, Hamburg, Berlin und Paris haben ihrer Erwartung meistens nicht entsprochen, von Oesterreich will ich gar nicht sprechen, die so oft veränderten Bankanstalten, und die darauf errichteten Papierfabriken in Wien, sind re-

deude Beweise von den unglücklichsten Folgen für In- und Ausland. Man behauptet zwar, ein Banko diene dazu, um das Geld in Umlauf und im Lande zu erhalten, ich halte es aber für irrige Ansicht; Geld ist eine Waare, wie jede andere; haben wir Ueberfluß, so lasse man sie ohne Anstand hinausgehen, es gehen jedes Jahr 5 bis 7 Prozente zurück, dies beweisen die Metalliques, die in 18 bis 20 Jahren das Kapital in klingender Münze zurückliefern.

Zu was Ziel und Ende also eine Bank in Baiern? Wir haben schon drey vortreffliche Kreditanstalten in Baiern:

1) die erst kürzlich in der hohen Kammer mit Trompeten und Pauken angenommene Hypothekenordnung;

2) die reichlich dotirte Schuldentilgungskasse, wo Geld und Kredit horsten;

3) die von 80 Millionen wenigstens noch auf 40 Millionen herab zentralisirten Stiftungskapitalien. —

Haben wir nicht Zutrauen auf diese drey große Geldquellen, die, wenn wir darauf bestehen, reichen Umlauf gewähren; haben wir nicht Kraft genug, einen großen Theil hievon auf das Volk, auf Unterstützung des Ackerbaus und der Gewerbe in den Adern der Provinzen umströmen zu lassen?

Uebrigens ist es ein angenommener Staatsgrundsatz, daß eine Regierung selbst weder Banquier, noch Braumeister, noch Fabrikant seyn soll, sondern diese Geschäfte den Privaten überlassen möge.

In dem Augenblicke, wo Donnerwolken im Orient ein hartes Gewitter drohen, wird kaum der Zeitpunkt seyn, Banken zu errichten.

In 3 Jahren, meine Herrn, wenn wir wiederum hier zusammenkommen, werden wir näher prüfen, ob und wie eine Bank zu errichten räthlich sey; inzwischen wollen wir das Banko unter die Bank legen.

Der Abg. Frhr. v. Closen. Nachdem ich mich vor wenigen Stunden über den Berathungsgegenstand umständlich von der Bühne geäußert habe, so werde ich nur wenige Worte mehr nachtragen, und zwar nicht — wie vor mir geschehen — wider oder für die freye Konkurrenz im Gewerbwesen, sondern, über die Bank. —

Ich habe — mit dem Redner vor mir — gegen den ministerellen Bankvorschlag gesprochen. Ich brachte statt dessen eine Privatkreditanstalt in Vorschlag, und verfolgte somit den, von der hohen Kammer einstimmig gelegenheitlich des Hypothekengesetzes geäußerten Wunsch, daß Seine Königliche Majestät Kreditvereinen die allerhöchste Genehmigung ertheilen möchten.

Ich suchte aber zu entwickeln, daß solche Kreditvereine, wenn sie nicht bedeutende Geldunterstützungen zu geringen Zinsen erhielten, oder damit einträglichere Geschäfte verbunden würden, sich nicht bewegen, ja nicht bestehen könnten; in wie ferne diese Ansicht richtig, welche Vorrechte etwa einem großen Kreditverein zu ertheilen seyen, kann ich lediglich der Beurtheilung einer hohen Kammer unterstellen.

Hier unterbrach der Präsident die Sitzung und beraumte die nächste zur Fortsetzung der Diskussionen auf

Morgen den 30. März 9 Uhr

an

(L. S.) Freyherr v. Schrenk.
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer.

Merkel.

Geier.

Droß.

(Die Tagsordnung liegt unter Ziffer 90 bey.)

Protokoll
der
XXVII. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, den 30. März 1822.

(In Gegenwart von 97 Mitgliedern.)

Die heutige Sitzung eröffnete der Präsident mit der Einladung an die Mitglieder, ihre kurzen Bemerkungen über den vorgelegten Gesetzesentwurf, die baierische Bank betreffend, nach der Reihe der Sitze fortzusetzen.

Der Abg. Stolle. Zuvörderst muß ich bekennen, daß mich der von dem königlichen Staatsministerium der Finanzen geschehene Vorschlag zur Errichtung einer baierischen Bank gleich anfangs nicht angesprochen hat, weil ich mich von deren Nützlichkeit so wenig, als von deren Nothwendigkeit, überzeugen konnte. Meine Ansicht von der Sache fand ich bald durch Urtheile in der Nähe und aus der Ferne bestätigt.

Gleichwohl würde ich mich vielleicht bey den bereits vorhandenen ausführlichen — für meine Meynung sprechenden, — Reden und Abstimmungen einer weiteren Aeußerung darüber enthalten, hätte ich nicht erst heute vor acht Tagen von dem Handelsvorstande und Ausschusse zu Schweinfurt eine an die hohe Kammer der Abgeordneten gegen die Errichtung einer Bank in Baiern gerichtete Vorstellung erhalten, welche am 24. l. M. von mir und durch meine Unterschrift unterstützt übergeben worden ist.

Da diese Vorstellung wegen ihres verspäteten Eintreffens nicht zur Ablesung in der Kammer gekommen ist, so sey es mir erlaubt, deren Inhalt in möglichster

Kürze um so mehr mündlich vorzutragen, als mehrere verehrliche Redner ihre Meynung und Gründe dadurch aus der Ferne bestätigt finden werden, und ich mich gänzlich enthalte, auf andere Gegenstände, welche mit dem vorliegenden Berathungsgegenstande in näherer oder entfernterer Berührung stehen können, z. B. Errichtung einer Kreditanstalt, Ertheilung einer allgemeinen Handels- und Wechselordnung, Handelsgewerbsfreyheit oder Beschränkung 2c. einzugehen.

Der Handelsstand zu Schweinfurt hegt die Ueberzeugung, daß, so wichtig die Einführung eines neuen Gesetzbuches sey, die Berathung über die Errichtung einer baierischen Nationalbank von nicht minderer Bedeutsamkeit seyn dürfte. Denn, wenn ein Gesetzbuch in's Leben getreten sey, und sich gegen dessen Anwendbarkeit hie und da wesentliche Anstände erheben; so könne, obschon dieses immer für den Staat nachtheilig sey, doch durch Verbesserungen und neue Gesetze ab- und nachgeholfen werden. Nicht so könne den höchst nachtheiligen, sich einmal äußernden, Folgen einer Bank, wenn sie begründet worden sey, gesteuert werden, vielmehr werde man dem Strome, wohin er auch führe, nothgedrungen folgen müssen.

Der erwähnte Handelsstand zu Schweinfurt glaubt sich daher auch in seinen kleineren Verhältnissen und in einer Entfernung von 78 Poststunden von hier zu seiner Beruhigung verpflichtet, seinen staatsbürgerlichen Sinn und seine innigste Ueberzeugung vor den Vertretern der Nation auszusprechen.

Derselbe legt zuvörderst die vorgeschlagene Ordnung einer baierischen Bank nach den in den §. 10. und 12. enthaltenen Bestimmungen zum Grund, stimmt mit dem

Aussprüche mehrerer verehrlichen Redner dieser Kammer darin überein, daß eine Girobank in unserm Lande nicht wohl hergestellt werden könne, und fügt hinzu, daß die Einführung unverzinslicher Bankzettel wohl desto mehr eine genauere Erwägung erfordern dürfte.

Die Frage ist: Was sind unverzinsliche Bankzettel? Die Antwort:

1) Sie sind ein Ersatzmittel für baares Geld, welches für den Anfang, aber nur so lange wohlthätig wirkt, als nicht die mindeste Erschütterung eintritt.

2) Dieses Ersatzmittel greift aber das Vermögen des Inhabers sobald an, als nur die geringste Spur einer politischen Bewegung zu erwarten ist.

3) Zwar soll nach dem §. 14. des Bankordnungs-Entwurfes es Niemand anzunehmen gezwungen seyn; allein, wer kann Widerstand leisten, sobald die Annahme dieses Ersatzmittels durch dringende Verhältnisse geboten wird?

4) Dieses Ersatzmittel des Geldes eröffnet und erleichtert dem Betruge den Weg zur Verfälschung.

Ein falsches Geldstück ist von dem ächten leichter zu unterscheiden, als ein falscher Bankzettel von einem unverfälschten.

5) Dieses Ersatzmittel kann auch nach §. 16., da hier festgesetzt ist, Bankzettel auf bestimmte Zeit ausstellen zu dürfen, die nachtheilige Folge haben, daß mancher der Sache nicht kundige Inhaber vermeynt, er habe sein Eigenthum in sicherer Verwahrung und, unbekümmert um öffentliche Vorladungen, sich am Ende, wenn er seinen Bankzettel realisiren will, getäuscht findet, wenn er erfährt, daß derselbe im Werth verloren hat, oder ganz außer Kurs gesetzt ist, — wenn Mancher vielleicht hiedurch Ansprüche verliert, welche er,

durch mancherley Verhältnisse und Ursachen zur gehörigen Zeit geltend zu machen, gar nicht im Stande war.

6) Die nachtheiligen Folgen dieses Ersatzmittels müssen sich schon in Beziehung auf den Preis der inländischen Produkte und durch dessen schwankenden Werth äußern, und es führt auch die Waaren des Auslandes zu unsicheren und dem Wucher hingegebenen Preisen in's Inland.

7) Dieses Ersatzmittel drückt die Finanzen des Staats nieder und wird verderblich für ihn, wenn er in politische Stürme verwickelt werden sollte. Das Fallen des Bankpapiers wird durch das hinzukommende unselige Agiotiren unvermeidlich, und auch Kapitalisten und Gutsverpächter sind nicht dagegen sicher, ihre in baarem Gelde bedungene Zahlungen in dergleichen Papier annehmen zu müssen.

8) Dieses Ersatzmittel müßte selbst in ruhigen Zeiten durch die Agiotage mehr zum Verderben des Volks beytragen, da jene von der Menge der Papiere bestimmt wird, und nicht fest angenommen werden kann, wie viel davon in Umlauf gesetzt wird.

Der mehrangeführte Handelsstand bezieht sich, wie bereits von mehreren verehrlichen Rednern geschehen ist, auf die Beyspiele in Frankreich, Rußland, Oesterreich, Schweden und Dänemark.

Auch die preußischen Tresorscheine und sächsischen Kassebillets sanken bey eintretender kritischer Zeit, obschon sie gleich den für Baiern vorgeschlagenen Bankzetteln ohne Zwang für den Verkehr ausgegeben waren.

Die Erfahrung hat uns im Lande selbst gezeigt, daß Coupons, welche bey allen Kassen als baare Zahlung angenommen werden sollten, nur mit Mühe bey

der Schuldentilgungskasse anzubringen waren, ja! daß nicht einmal eine Kreiskasse die Billete der andern annahm.

Es ergibt sich hieraus, daß der Staat selbst in Fällen der Noth lieber zu jedem anderen Aushülfsmittel, als zu Papiergeld, seine Zuflucht nehmen solle.

Eines solchen außerordentlichen Mittels bedarf es aber dermal gar nicht, da sich, nach der Versicherung und Vorlage des königlichen Staatsministeriums der Finanzen, diese gebessert haben und die Staatsschuldentilgungskasse des vollkommensten Kredits sich erfreut.

Baiern hatte zur Zeit der Krisis keine Bankzettel, kein Papiergeld, und vermochte, sich in die Staatenreihe zu stellen; man vermeide demnach eine Maßregel, welche nur von nachtheiliger, vielleicht trauriger Wirkung auf das Volk seyn kann.

Dieses sind im Wesentlichen die von dem Handelsstande zu Schweinfurt in der erwähnten Vorstellung angeführten, aus der Natur der Sache, der Erfahrung und Geschichte hergenommenen Gründe, auf welche sowohl, als auf die übrigen von anderen verehrlichen Rednern vorgebrachten Motive gestützt, auch ich meine Meynung dahin äußere, daß die hohe Kammer der Abgeordneten dem gegenwärtigen Vorschlage zur Errichtung einer baierischen Bank ihre Zustimmung nicht ertheilen möge.

Der Abg. Bestelmeyer. Als Referent des vierten Ausschusses habe ich nichts weiter über den erörterten Gegenstand zu erinnern, da Dasjenige, was ich im Namen desselben zu berichten die Ehre hatte, keine Widerlegung, im Gegentheile Anerkennung, von den meisten verehrlichen Rednern gefunden hat. Auch die in

meiner Rede von der Bühne vorgetragenen Ansichten sind, mit weniger Ausnahme, vortheilhaft gewürdigt worden, so daß ich nur für die Nachsicht danken kann, mit der jenes Referat und diese Rede aufgenommen wurden.

Einem einzigen Einwurfe, der mir am Schlusse meiner Rede von einem Mitgliede des zweyten Ausschusses gemacht wurde, muß ich begegnen; ich sagte nämlich: dieser Ausschuß habe in seiner Sitzung vom 21sten Februar die unverzinslichen Zettel verworfen, und in der vom 8ten März mit Modifikation angenommen; dieses wurde von dem erwähnten verehrlichen Mitgliede bestritten. Es ist aber wirklich so, wie ich behauptete, denn das Protokoll vom 21. Februar bemerkt ad §. 2.: „Mit einer Majorität gegen 2 Stimmen ist der Ausschuß der Meynung, daß die Bank keine unverzinslichen Bankzettel emittiren solle“, und das Protokoll vom 8ten März sagt: „In Beziehung auf die zu Art. 12. vorgeschlagenen Abänderungen ist der Ausschuß in der Mehrheit dahin einverstanden, daß die unverzinslichen Bankzettel ⅔ des ganzen Aktivfonds nicht übersteigen dürfen.

Hieraus ist klar, daß zweyerley sich widersprechende Beschlüsse gefaßt wurden. Es mag seyn, daß der zweyte Beschluß eventuell für den Fall gelten sollte, wenn überhaupt auf die Errichtung einer Bank eingegangen werden würde; allein, in dem Referat kommt ein solcher Vorbehalt nicht vor, und ich konnte daher nicht anders schließen, als wie ich geschlossen habe.

Der Abg. Buchauer. Daß der ackerbau- und gewerbtreibende Unterthan Unterstützung und Hülfe bedarf, davon bin ich ganz überzeugt, und wünsche herzlich, daß diesen geholfen werde; aber nur nicht mit Papiergeld. Ich möchte erschrecken hierüber, denn ich kenne seit 30 Jahren das Unheil, welches durch das

Papiergeld über eine ganze Nation, unsern Nachbarstaat, gekommen ist, denn wir können voraus nicht einsehen, ob nicht ein Krieg oder andere Unglücksfälle eintreten; dann wird dieses Papiergeld eine andere Wendung bekommen. Ich unterstütze daher den in der Rede des sehr verehrlichen Mitgliedes, Herrn Bestelmeier, gemachten Antrag.

Der Abg. Kretz. Meine Herrn! ich habe schon viel von der baierischen Bank sprechen gehört, und insbesondere davon, daß ihr Zweck die Unterstützung des Ackerbaues und der Gewerbe seyn soll; dessenungeachtet sehe ich nicht ein, wie dieser Zweck durch die Bank erreicht werden kann.

Wir haben schon eine Bank, die unsere Voreltern errichtet haben, nämlich: die Stiftungen. Wenn uns die Stiftungsgelder herausgegeben werden, so kann den Ackerbau- und Gewerbtreibenden geholfen werden.

Ich habe in meinem Orte die Stiftungen mehrere Jahre verwaltet, und so oft ein Bauer oder Gewerbsmann, der eine hinlängliche Hypothek unterstellen konnte, ein Kapital, nach seinem Bedarf, ein größeres oder kleineres, verlangte, konnte seinem Gesuch willfahrt werden, höchstens wurde er bis zur allgemeinen Zinszeit vertröstet. Diese Kapitalien sind dem Bauer und Gewerbsmanne um so vortheilhafter, als sie nie aufgekündet zu werden pflegen, nur hielt ich jederzeit, und halte noch dafür, daß die Forderung einer dreyfachen Hypothek, welche für Stiftungsgelder durchaus erforderlich ist, für den Geldsuchenden zu beschwerlich fällt, daher eine zweyfache Hypothek ebenfalls genügen dürfte.

Mein Antrag ist deßhalb auf Herausgabe der Stiftungskapitalien gerichtet, womit den bedrängten Unterthanen schon geholfen werden könnte.

Der Abg. Wieninger, von Passau. So sehr gründlich der vorliegende Gegenstand vor mir bereits besprochen wurde, so glaube ich doch auch meine Meynung darüber noch nachtragen zu müssen. Ich halte eine Bankanstalt für unnöthig, für nicht nützlich zu dem vorgesetzten Zweck, und für sehr gefährlich. Unnöthig ist sie für den Staatskredit bestimmt: denn man darf nur die Schuldentilgungskasse fortan erhalten, wie wir sie vor 3 Jahren gestellt haben, so werden zu jeder Zeit, selbst wenn Krieg entstehen sollte, die erforderlichen Geldmittel auf die schnellste und wohlfeilste Art herbeygeschafft werden können. Dem vorgesetzten Zweck, Unterstützung des Ackerbaues und der Gewerbe, kann sie auch nicht entsprechen, denn eine Bankanstalt kann sich nur durch schnellen und oftmaligen Umsatz ihrer Fonds erhalten, das kann aber nicht der Fall seyn, wenn sie Gutsbesitzern und Handwerkern aufhilft; denn die ersten sind nicht im Stande, im Voraus zu bestimmen, wie bald es die Preise ihrer Produkte möglich machen, ihre Verbindlichkeiten zu erfüllen, die zweyten gewinnen in der Regel ohnedieß nur sehr langsam, und so würde sich die Bank nur an kaufmännische Geschäfte machen, zu denen man ihrer nicht bedarf. Endlich, meine Herrn! bleibt nichts an ihr übrig, als die größte Gefahr, die durch Einführung eines Papiergeldes für unser Vaterland ganz sicher entstehen würde. Wir müssen nämlich eine Menge unserer Bedürfnisse von den benachbarten Staaten kaufen, diese würden sich nicht mit Papier, sondern mit klingender Münze bezahlen lassen, während wir nur wenig an sie gegen baar Geld absetzen; dadurch könnten wir gar bald die traurige Erfahrung machen, daß alles schwere Geld aus dem Lande gewandert wäre, während wir uns mit Papiergeld bezahlt hätten, und auch bey

uns das traurige Sprichwort einheimisch würde: Gulden ist Gulden.

Der Abg. Frhr. v. Schätzler. Meinem gestrigen Vortrag habe ich eigentlich gar nichts beyzufügen. Ueber den ministeriellen Gesetzentwurf haben so viele Mitglieder einer hohen Kammer sich bereits ausgesprochen. Daß die für die jetzige Dauer der Versammlung bestimmte Zeit zu beschränkt ist, um über meinen gestrigen Antrag zu berathen, weiß ich mich wohl zu bescheiden. Aber dennoch hege ich die Ueberzeugung, daß wenn wir nach 2 oder 3 Jahren wieder zusammen kommen, die Nützlichkeit und die Nothwendigkeit einer Privatkreditanstalt gefühlt und erkannt, und solche, und zwar größten Theils nach den von mir dießfalls vorgezeichneten Grundlinien, beschlossen werden wird. —

Der Abg. Jakobi. Meine Herrn! es ist in Beziehung der vorgetragenen Nationalbank Alles so weitläufig erörtert worden, daß wohl wenig mehr darüber zu sagen übrig bleiben wird.

So viel geht aus Allem hervor, daß bey weitem der größte Theil der Versammlung sich überzeugt hat, wie schädlich die Operationen der Bank werden können, und daher nicht für dieselbe gestimmt ist.

Wenn eine Privatgesellschaft dieses Geschäft treiben will, so kann sie es thun und Nutzen schaffen. Aber sie muß durchaus eine Privatgesellschaft bleiben, ohne Garantie der Stände, ohne Theilnahme der Regierung, bloß für sich bestehen. Wir brauchen weder Bankzettel, noch Bankbriefe, dieses ist meine Meynung. Uebrigens hoffe und wünsche ich, daß nach 3 Jahren ein Hülfsverein nicht mehr nöthig seyn werde, weil ich glaube, daß es bis dahin besser im Allgemeinen werden könne, wie so eben geäußert wurde. Ich stimme also ganz gegen die Bank.

Der Abg. v. Faßmann. Es ist hinlänglich bewiesen worden, daß die Einführung der Bank sowohl für den Ackerbau, als den Gewerbtreibenden, als Gutsbesitzer, zum großen Nachtheile gereiche; aber ich kenne noch eine Klasse von Staatsbürgern, die bey der Einführung einer Bank unter gewissen Umständen sehr betheiligt würden, es sind die Staatsdiener. Es wäre ja möglich, daß der Staat durch kriegerische Ereignisse oder andere Einflüsse in Verlegenheit käme, seine Beamten nicht mehr mit klingender Münze bezahlen zu können, und seine Zuflucht zu Bankpapieren nehmen müßte; daß dann unter solchen Umständen der noch so fixirte Werth der Bankzettel schwankend werden müßte, und die oft ohnehin schon so karg bezahlten Beamten bey der Versilberung das Drittheil, auch die Hälfte ihrer Besoldung verlieren würden, ist außer Zweifel gestellt. Da dieser Klasse der Staatsbürger noch nicht erwähnt wurde, so will ich sie wenigstens protestando vertretrn.

Ich vereinige daher meine Stimme mit der fast allgemein ausgesprochenen Stimme, und rufe, keine Bank, keine Bankpapiere!

Geben wir den beschnittenen und unbeschnittenen Agioteuren keine neue Gelegenheit, ihre ohnehin schon vollen Kassen noch mehr zu füllen; und wollen wir den Kurs unserer Staatspapiere, der jetzt so gut steht, durch Emittirung neuer Papiere nicht herunterdrücken! Wir erhalten eine passende zweckmäßige Hypothekenordnung, dieses ist die beste Bank, welche die Geldmassen genugsam entwickelt.

Meine Herrn! Papiergeld, und die erst kürzlich so hochgepriesene Gewerbfreyheit, wenn wir diese mit nach Hause brächten, da würden uns unsere Kommittenten gewiß

nicht auf die freundschaftlichste Art empfangen. Der Himmel möge uns vor diesen Instituten, die nur Unglück und Verderben in ihrem Gefolge haben, schützend bewahren.

Der Abg. Gruber. Alles, was ich bis jetzt über die Bank gehört habe, — und es war viel und vielerley, — hat meine Ansichten nicht geändert, meine Zweifel nicht gehoben. Ich wiederhole also denn, Ihnen, meine Herrn! durch mein Separatvotum im zweyten Ausschuß bekannten, Antrag auf Vertagung!

Der Abg. v. Hornthal. Nicht wiederholen will ich, was ich die Ehre hatte, vorgestern von der Bühne aus über den Erörterungsgegenstand zu Ihnen zu sprechen, und auch Das nicht, was die verehrlichen Mitglieder, die nach mir sprachen, vortrugen. Ich will diese Vorträge nicht zusammenstellen, ordnen oder in Klassen 1, 2, 3, 4, oder a, b, c und d eintheilen; jeder von uns hat ein gesundes Gehör, und vernimmt selbst Das, was einmal gesagt wird.

Uebrigens steht meine Meynung fest, daß die in Antrag gebrachte Bank für Baiern weder nützlich noch nothwendig, sondern überflüssig sey, schädlich, sogar gefährlich werden könne. Mit diesem würde ich schließen können, doch sey mir eine Aeußerung noch erlaubt.

Ich hörte während der Diskussion aus dem Munde eines verehrlichen Mitglieds, Herrn von Seuffert, die Aeußerung: der Staat habe in manchen Fällen ein Nothrecht, und durch dieses könne der Staat dazu veranlaßt werden, Papiergeld hinauszugeben. Man bezog sich für dieses vermeyntliche Recht der Regierung auf die Konstitution §. 15. Tit. 7. Denselben §. hatte ich die Ehre, am Ende meiner Rede von der Bühne

mit den vorausgehenden §§. abzulesen. Ich glaube, diese Stelle so auffassen zu müssen, daß die Verfassung dafür Sorge trug, daß der Staat in jedem äußersten Nothfalle Mittel und erforderliche Hülfe besitze, den Bedürfnissen jeder Gefahr die Spitze zu bieten, ohne die konstitutionellen Bestimmungen zu verletzen, und doch, da alle möglichen Mittel nach der Verfassungsurkunde in die Hände der Regierung gegeben sind, da die Regierung auch im ausserordentlichsten Falle nicht hülflos gelassen ist, soll Nothrecht für sie eintreten, und dieses in einem konstitutionellen Staate?

Meine Herrn! Wenn Einer dem Andern feindlich zu Leibe geht, dann tritt der Fall des Nothrechts, der Nothwehr ein. Bey einem konstitutionellen Staate kann so ein Fall nur gegen Außen Statt finden; gegen Innen nie; gegen Innen ist jedes Nothrecht Unrecht. Gegen Innen können in einem konstitutionellen Staate Regierung und Volk stets nur einig, also jene nie im Nothrecht gegen dieses seyn; wie konnte man in unserer Kammer von so einem Nothrecht nur sprechen? — Ich würde mich mit Stillschweigen darüber hinweggesetzt haben, weil manchmal im Laufe der Diskussionen dem Redner so ein unpassendes Wort entschlüpfen kann. Allein in diesem Worte liegt so viele Bedeutung, ja, ich möchte sagen, so große Gefahr, daß ich es unmöglich unbeachtet vorübergehen lassen konnte. Wie können wir solche Grundsätze aufstellen? Wie kann eine Kammer, wie können die Stände des Reichs einräumen, daß der Regierung in dringenden Fällen gegen das Volk ein Nothrecht zustehe, — ein Recht, mit dem Vermögen der Nation zu schalten und zu walten nach Belieben? Das erkläre ich im konstitutionellen Staate, wie der unsrige, für Unrecht!

Von Kreditanstalten hörten Sie viel und verschiedenerley sprechen; die verehrlichen Sprecher hatten entschieden die edelste Absicht, nämlich: daß der leidenden Menschheit, daß unsern bedrängten Mitbürgern hülfreiche Hand geleistet und im Falle der Noth Unterstützung gegeben werde.

Ich erlaube mir nun, die Frage anfzuwerfen: soll diese oder jene Kreditanstalt, wovon so viel gesprochen ward, so bestehen, daß sie mit der Regierung in Verbindung trete, der Staat dafür hafte, oder nicht? Im letzten Falle ist sie eine Privatgesellschaft, und gehört um so weniger zur Prüfung der Stände des Reichs, als die Errichtung einer Kreditanstalt lediglich Privatsache ist. Uebrigens ist hierüber schon ein Antrag an die Regierung bey Gelegenheit des Hypothekengesetzes geschehen, und dort paßt er auch hin; als Gesetzesentwurf, glaube ich, kann eine Privatkreditanstalt in unserer Kammer zur Sprache gar nicht kommen.

Soll aber eine solche Kreditanstalt mit der Regierung so in Verbindung treten, daß sie authorisirt werde, Hypothekscheine, Bankzettel oder irgend ein Papiergeld auszugeben, und der Staat dafür hafte; wenn man so eine Idee auffassen und feststellen wollte, dann gehörte der Gegenstand allerdings zur Berathung in die Kammer, dann müßten freylich die Stände des Reichs ihre Zustimmung geben; dagegen aber haben sich bereits beynahe alle Stimmen ausgesprochen, dagegen ist die Unanwendbarkeit, die Schädlichkeit genügend gezeigt worden.

Indessen bleibt es allerdings richtig, daß Kreditanstalten ohne Bank, ohne Bankzettel und ihre Nachtheile, wünschenswerth seyen; da ich nun einmal diesen Gegenstand berührte, so erlaube ich mir, noch einige Worte beyzufügen.

Ich versuche, eine Kreditanstalt in Vorschlag zu bringen, wo Millionen eingebracht werden, wo die Regierung keines Papiergeldes, sondern auf dem Papier nur der Verfügungen bedarf, und die ganze Kreditanstalt stellt sich dar. Zu Aktionärs dieser Bank schlage ich verschiedene vor, deren Jeder Millionen einbringt, und sie sind folgende: 1) Oeffentlichkeit der Rechtspflege; 2) Trennung der Justiz von der Polizey; 3) Minderung der Ausgaben. 4) Ersparung im Haushalt, vorzüglich bey der Armeeadministration; 5) Wiederbelebung des Handels, der Gewerbe, des Ackerbaues; 6) Erleichterung der Volkslasten. Diese seyen unsere Aktionärs, von diesen bringt jeder eine Million und noch mehr mit, und wir bekommen keine Papiere.

Herr Präsident. ich bitte mir das Wort vorzubehalten; ich will jetzt die Diskussion vollenden lassen, und dann über einen Gegenstand sprechen, der mit der gegenwärtigen Sache noch in Verbindung steht.

Der Präsident. Jeder kommt unvorbereitet, abonnirt sich gleichsam auf das Wort, und spricht, ohne daß ich weiß, was nun in Antrag kommen soll. Wünscht ein Mitglied, etwas vorzutragen, so wünschte ich hievon Tags vorher in Kenntniß gesetzt zu werden, um es auf die Tagsordnung setzen zu können.

Der Abg. v. Hornthal. Sie verzeihen, Herr Präsident! Niemand ist im Stande, Ihnen Tags zuvor eine Rede zu halten, als Probe von der, die er Tags darauf halten will. Genug, worüber ich später sprechen will, ist ein Gegenstand, der mit der Bank in Verbindung steht.

Der Präsident. Gut, sprechen Sie Sich jetzt aus; was hindert Sie daran, wenn es mit dem Berathungsgegenstand in Verbindung steht?

Der Abg. v. Hornthal. Gut, ich fahre also fort. Wir haben verschiedene Reden gehalten, und diskutirt über die Frage: ob eine Bank in Baiern eingeführt werden soll, und nun, meine Herrn?

Es existirt wirklich eine Bank in Baiern, und zwar in Nürnberg. — Herr Präsident! jetzt wissen Sie, von was ich spreche.

Sie existirt meines Wissens unter dem Namen: königlich baierische privilegirte Bank, vorher Fürther- und Ansbacher Bank.

Ich will mich nicht in's Weitläuftige verlieren. Die Wesenheit war, daß die Depositen-, Vormundschaft- und dergleichen Gelder unter gewissen Bedingungen und Voraussetzungen in diese Anstalt gegeben, und dafür zwey bis vier Prozent gereicht, darüber von ihr, Bankanstalt, Banknoten gegeben wurden.

Diese waren kein Papiergeld, sondern sie waren Urkunden, wie man sie jetzt bey der Schuldentilgungskasse ausgibt. Die Bankanstalt stand unter der Garantie der Regierung.

Was geschah mit dem Gelde? Es wurden Geschäfte gemacht allerley Art, Diskonto, Eskonto, Wechselgeschäfte, und während des Kriegs auch Lieferungsgeschäfte, und die preußische Regierung hatte an dem Gewinn Antheil; sie war selbst mit Aktien dabey betheiligt.

Wie sie sich nach und nach entwickelte, Ihnen, meine Herrn! vorzutragen, würde zu weit führen.

Die Abänderungen, die sich nach und nach ergaben, sind mir nicht alle bekannt; so viel ist richtig, daß, ehe noch jene Gegenden mit dem baierischen Staate vereinigt wurden, dieses Institut in die Hände von Privataktionärs überging, und mehrere dadurch reich geworden sind. Die Gegend wurde Baierisch, und die

Bankanstalt wurde nach Nürnberg verlegt, unter der Firma: Königlich baierische Bank.

Ob und in wie weit sich unsere Regierung hierbey interessirte, ob sie davon eine Rente gezogen habe oder nicht, ist mir zur Zeit nicht bekannt, und hat auch keinen Einfluß auf Das, was ich sagen werde. Richtig ist aber, daß in Nürnberg diese Bank existirt.

In dem Regierungsblatte von 1807 St. I. S. 37 — liest man eine königl. Verordnung, welche so lautet:

Seine Majestät haben Sich, aus den Resultaten der mit Sorgfalt und Genauigkeit angestellten Prüfung der Bank zu Fürth überzeugt, daß dieselbe auf soliden Grundsätzen beruhe, und die Fortsetzung selbst für das Land von wesentlichem Nutzen sey.

Allerhöchstdieselben haben daher mittelst eines, unterm 21. Nov. 1806 erlassenen, Reskripts zu erklären geruht, daß

1) Dieses Institut mit der Firma: königlich baierische Bank, in seiner bisherigen Verfassung bleiben, auch die Direktion und das Betriebspersonal beybehalten; sonach die Banknoten, und Schuldscheine, wie bisher, von den Direktoren Kracker und Gullmann, und von dem Banquier Dürnhofer, die Korrespondenzen und kaufmännischen Wechsel aber allein von dem Letztern unterschrieben werden sollen; — daß

2) Seine Königliche Majestät in alle Rechte und Verbindlichkeiten Sr. Majestät des Königs von Preußen bey der Bank eintreten, mithin die vollkommene Garantie des Instituts, ohne allen Vorbehalt für Sich und Ihre Nachkommen in der Regierung übernehmen.

3) Die Pupillen-, Heiligen- und milde Stiftungsgelder,

a) aus dem Fürstenthume Ansbach und dem dazu geschlagenen Rothenburgischen Gebiete,
b) aus dem Fürstenthume Bamberg,
c) aus der Stadt Nürnberg und ihren Pflegämtern, woferne sie von den Vormündern und Vorstehern nicht anderwärts, gegen hypothekarische Sicherheit, zu höhern Zinsen angebracht werden können, zu jährlichen drey Prozenten bey der gedachten Bank belegt werden sollen.

4) Die Oberaufsicht über die Bank soll von dem Generallandeskommissariate in Franken, und die besondere Aufsicht von dem bestellten Kommissär, Regierungsdirektor Bandl, geführt werden."

Diese Verfügung liegt in Mitte; mir ist eine Aufhebung derselben nicht bekannt. Wenn eine im amtlichen Wege gegebene Aufhebung derselben gesetzlich geschehen ist, so können wir uns beruhigen; aber wenn dieses nicht ist, wie ist es zu halten mit dieser Bank, für welche der Staat und die Nation haften sollen? Wie, wenn diese Bank mit Millionen Geschäfte macht, wie, wenn sie bankerot wird? Wie dann, meine Herrn? Im Jahre 1807 hat die Regierung alle Verbindlichkeit übernommen, für sich und alle Nachkommen?

Ich berge nicht, daß mich dieses sehr ergriffen hat, wie ich auf die Idee kam, daß vielleicht für einen Gewinn von einem Paar tausend Gulden die Nation für Millionen zu haften haben soll!

Meine Herrn! sie existirt diese Haftung, und im Falle des Unglücks müßte also die Nation für Privatleute, die dabey reich geworden sind, haften und zahlen.

Ich zähle es mir zur Pflicht, den Antrag zu stellen: entweder werde uns eine beruhigende Aufklärung zu Theil, und mit ihr die Ueberzeugung, daß die Verbindlichkeit erloschen sey, oder es werde dahin gewirkt, damit dieselbe ungesäumt erlösche.

Der königl. Staatsminister der Finanzen, Frhr. v. Lerchenfeld. Bereit, gerne auf der Stelle Aufklärung zu ertheilen, bemerke ich auf die so eben geschehene Aeußerung über die Fürther Bank: dieselbe besteht wirklich noch, wie der verehrliche Redner gegenüber sagte. Sie ging mit dem Fürstenthume Ansbach an die Krone Baiern über, und es war kein Grund zu ihrer Aufhebung vorhanden.

Ueber die Verhältnisse dieser Bank wird Ihnen Hr. Ministerialrath Roth, welcher selbst Referent in dieser Sache ist, die näheren Aufschlüsse ertheilen.

Der königl. Ministerialrath v. Roth. Die königl. Bank zu Nürnberg hatte schon viele Jahre vor der Vereinigung Ansbachs mit Baiern, als eine königl. preußische Bank, zu Fürth bestanden. Sie hatte, von den Umständen sehr begünstigt, eine Zeitlang höchst ansehnliche und vortheilhafte Geschäfte gemacht. Sie war als eine nützliche Anstalt anerkannt, da sie Jedermann eine sichere Gelegenheit darbot, Geld auf unbestimmte Zeit, zwar gegen nur geringe Zinsen, aber mit der Gewißheit, daß es auf Verlangen sogleich oder doch sehr bald zurückbezahlt werden würde, anzulegen. Es wurde daher bald nach der Einverleibung Ansbachs beschlossen, diese Bank auf königliche Rechnung zu übernehmen. Die ganze Einrichtung wurde im Wesentlichen beybehalten; zwey Drittheil des Fonds würden zur Aktie des Staats erklärt; ein Drittheil bestand aus den Aktien der Geschäftsleute der Anstalt. Für die Verbindlichkeiten der Bank wurde von Seiten des Staats durch die eben vorgelesene öffentliche Bekanntmachung dieselbe Haftung übernommen, welche früher die Krone Preußen getragen hatte. Der baierische Staat übernahm jedoch die Bank als eine neue Societät, ohne die Forderungen und Verbindlichkeiten der alten, welche noch bis jetzt nicht vollständig haben auseinandergesetzt werden kön-

nen, weil über mehrere derselben bis jetzt Rechtsstreite obgewaltet haben. Baiern macht auf das von der Bank bis zu seiner Uebernahme derselben erworbene Vermögen keinen Anspruch, so wie es für die von ihr bis eben dahin eingegangenen Verbindlichkeiten nicht haftet. Uebrigens ist aus der Staatskasse gar keine Einlage in die Bank gemacht worden; sie hat dagegen auch bis jetzt Nichts daraus gezogen. Der ganze Antheil des Staats an dem jährlichen Gewinne ist zurückgelegt, und dadurch sind bis jetzt ungefähr zwey Drittheile der Aktie, die von der Staatskasse hätte eingelegt werden sollen, realisirt worden. Sobald diese Aktie vollständig, mithin der ihr zukommende Gewinn disponibel seyn wird, soll derselbe als Staatseinnahme auf das Budget gebracht werden. Das Ministerium wird keinen Anstand nehmen, weitere Erläuterungen zu geben, Falls solche auf dem geeigneten Wege begehrt werden. Vorläufig glaube ich nur dieses noch bemerken zu müssen, daß man nie Anlaß gehabt hat, die vorlängst übernommene Haftung des Staats als gefährlich für die Staatskasse anzusehen, und daß eines Theils die Kräfte der Bank selbst, andern Theils die zu fortdauernder strenger Aufsicht getroffenen Einrichtungen volle Sicherheit gewähren.

Der königl. Staatsminister der Finanzen, Frhr. v. Lerchenfeld. Bey dieser Bank besteht das Verhältniß, daß, ausser der Regierung, nur drey Aktionäre sind. Die Einlage des Staats soll seyn 60,000 fl., die der übrigen ist 33,000 fl.

Die Aktionäre sind:

1) der Direktor der Bank,
2) der Kassier der Bank mit 10,000 fl. und
3) der königl. Kommissär, der zugleich die Rechtsgeschäfte der Bank besorgt.

Diese drey sind die einzigen Aktionärs oder Theilnehmer an der Bank.

Der geringe Fond zeigt, daß die Geschäfte nicht so ausgedehnt seyn können, daß große Gefahr zu befürchten wäre; auf der andern Seite bestätigt aber eben diese Bank, wie große Vortheile solche Anstalten dem allgemeinen Verkehr gewähren können.

Diese kleine Bank setzt bereits jährlich über eine Million um, und wirkt dadurch zur Belebung des Verkehrs wesentlich mit.

Sie ist keine Zettelbank, sondern, wie Herr von Hornthal selbst bemerkte, hat sie nichts als Banknoten, die eigentlich nur Schuldscheine sind, die au porteur lauten.

Da über die Geschäfte dieser Bank ein Direktor wacht; da über dieselben monatlich Rechenschaft abgelegt, und von dem königlichen Kommissär fortwährend die genaueste Einsicht genommen wird, so kann sie durchaus keine Gefahr bringen. Daß sie Nutzen bringt, darüber glaube ich mich auf das Zeugniß der Herrn Abgeordneten der Stadt Nürnberg berufen zu können.

Von dieser Bank eine besondere Erwähnung zu machen, fand ich bisher noch keine Veranlassung; es handelte sich nicht um ihre Errichtung; in das Budget wurde sie nicht aufgenommen, weil noch keine Einnahme in Ansatz zu bringen ist, bevor die Aktie des Staats ersetzt ist. Wenn dieses erfüllt ist, wird diese Aufnahme unter den Staatseinnahmen erfolgen.

Der Abg. v. Hornthal. Ich bitte um das Wort!

Der erste Präsident. Ich glaube, wir wollen in keine Diskussionen eingehen.

Der Abg. v. Hornthal. Die Sache ist zu wichtig für den Staat!

Der erste Präsident. Machen sie einen schrift-

lichen Antrag, in eine Diskussion können wir nicht eingehen.

Der Staatsminister der Finanzen Frhr. v. Lerchenfeld. In eine Diskussion bin auch ich nicht eingegangen, ich habe bloß Aufklärung gegeben. Will Jemand in der Kammer hierüber einen Antrag stellen, so ist hiezu der Weg vorgeschrieben.

Der Abg. v. Hornthal. Gut! ich werde den Antrag auf der Stelle schriftlich machen, heute noch, oder wenigstens bis zur nächsten Sitzung. Die Sache ist sehr wichtig, da selbst der Herr Finanzminister Das, was ich gesagt habe, von Wort zu Wort bestätigte. Ich will nur die Frage stellen: kann der Staat wegen eines Gewinns von 2 bis 3000 fl. jährlich Millionen wagen? Eine Haftung für eine Privatanstalt übernehmen? Meine Herrn! das ist sehr gefährlich. Ich will also einen schriftlichen Antrag stellen, bitte aber, daß er bey der nächsten Sitzung zur Vorlage kommt, damit er nicht auch mit den andern schlafen geht.

Der Abg. Clarus. Ich trete der Abstimmung des Herrn Kollegen Stolle bey, indem auch mir von zwey Städten ähnliche Aufforderungen, wie ihm, zugegangen sind, und ich erwähne dieses Umstandes nur um deßwillen, damit Diejenigen, welche ihre Gedanken und Wünsche an mich gelangen ließen, über deren Erwähnung versichert sind.

Diese Wünsche gingen dahin, daß die hohe Kammer gegen den Gesetzesentwurf überhaupt, so wie gegen die unverzinslichen Banknoten und gegen die Agiotage, insbesondere sich aussprechen möge, daher ich den Stimmen Derjenigen beytrete, die sich dagegen bereits hinlänglich ausgesprochen haben.

Der Abg. Köster. In meinem Separatvotum, welches ich als Mitglied des zweyten Ausschusses bereits schon am 21sten Februar letzthin über die Frage:

„ob die von dem königlichen Finanzministerium vorgeschlagene Bankordnung dermalen für Baiern anzunehmen sey," abgelegt habe, und das den Akten des Referenten beyliegt, habe ich mich über diesen Gegenstand bestimmt ausgesprochen. Meine Erklärung war damals negativ. Sie ist es heute, nach Anhörung mehrerer Redner für und wider die Sache, noch, und ich konnte bis jetzt keine andere Ueberzeugung gewinnen.

Obgleich, wie es mir scheint, sich wenige Stimmen für die Einführung der Bank erklären werden, so sind wir doch, nach meinem Gefühle, dem Ministerium Dank dafür schuldig, daß durch den Vortrag die Idee über diesen Gegenstand in Anregung gebracht, und durch die Diskussion näher entwickelt worden ist.

Ich will nicht behaupten, daß eine Bankanstalt unter keinen Verhältnissen, in keinem Lande, zu empfehlen sey. Ich gebe zu, daß in Staaten, wo der Handel hoch über dem Ackerbau und den Gewerben steht, wo es an Zirkulationsmitteln fehlt, eine Bankanstalt weder überflüssig, noch schädlich oder gefährlich, sondern wohlthätig seyn mag, aber nie soll sie, nach dem Ausspruch des Herrn Socher, eine Regierungsbank, nie soll sie oligarchisch werden. Ich kann mir eine Bank mit dieser oder jener Organisation auch als ein wohlthätiges Institut denken; große Wechselhäuser sind auch Banken. Wie mir es scheint, hat das königl. Finanzministerium seinen Vorschlag nur fakultativ aufgestellt, und damit sagen wollen:

„Wenn im Königreiche Baiern eine Privatgenossenschaft eine Bank errichten will, die unter den Schutz des Staates gestellt werden soll, so kann es nur unter diesen oder jenen Bedingungen von der Regierung zugegeben werden."

Ich komme wieder auf die Frage zurück: bedarf Baiern jetzt einer Bank? sollen wir das Anerbieten der Regierung annehmen? Ist die Bank für Baiern, als ackerbautreibenden, in keinen großen Handelsverhältnissen stehenden, Staat von Nutzen?

Was die im Vorschlag angegebenen Zwecke betrifft, so scheint es, daß dieselben vor der Hand nicht erreichbar sind:

a) Unterstützung des Ackerbaues und der Gewerbe ist mit einer Bank unvereinbar. Diese muß mobile Fonds und merkantile Effekten zu ihrer Bereitschaft haben, um operiren zu können. Hypotheken aus dem Akerbau und Faustpfänder taugen hierzu nicht.

b) Erleichterung des Geldverkehrs. Dafür hat Baiern Wechselhäuser genug, und diese haben nichts zu thun. Verdoppelt man in einem solchen Staate, der am Passivhandel leidet, das Cirkulationsmittel durch Bankzettel, dann wandert desto schneller das baare Geld hinaus, und erst später sieht man, daß uns der Nachbar nur das Papier zurückgelassen hat.

c) Benutzung todtliegender Kapitalien. Diese wird durch das Hypothekengesetz und eine Kreditanstalt besser, als durch die Bank, herbeygeführt werden.

d) Beförderung des Gemeingeistes. Nein, meine Herrn, verfassungsmäßige Freyheit befördert den Gemeingeist, nicht aber Banken.

e) Aushülfe der Schuldentilgungskasse im Falle der Noth. Auch nicht einverstanden. In einer konstitutionellen Monarchie bedarf man solcher Hülfsmittel nicht.

In einem Staate, wo der Bürger seine konstitutionellen Rechte genießt, wo ohne die Stände des Reichs nicht willkürliche Anlehen und Hunderte von Millionen auf die Schultern des Volks können geladen werden; in einem Staate, wo man den Steuerpflichtigen öf-

fentlich Rechenschaft ablegt, wozu seine Steuern verwendet werden; in einem Staate, wo die Ausgaben von den Ständen bewilligt werden, und die Regierung mit dem Volke Hand in Hand geht, ist der Beutel eines jeden Bürgers eine Bank; — da wird Jeder gern den Staat in der Noth unterstützen, denn dieser und der Staatsbürger haben nur Ein Interesse.

Wenn nun alle diese Zwecke nicht erreicht werden können, was bleibt denn noch übrig? — Nichts, als Privatinteresse der reichen Kapitalisten, die das Geld des Königreichs an sich ziehen und zu eigenen Spekulationen und Gewinnung hoher Dividenden benutzen möchten; und was wird dann unter solchen Umständen aus der Bank? — ich will sie bey dem wahren Namen nennen:

„eine große Generalzentralgeldsaugpumpe"

aufgestellt in dem Mittelpunkt des Staates, an deren Hebeln die großen Kapitalisten des Staates stehen, und pumpend aus allen Kräften alles Geld der kleineren Kapitalisten in ihren Kanälen aus den nahen und entfernten Gegenden des Königreichs an sich saugen, wodurch dann diese Gegenden nothwendig verdorren und absterben müssen. So wie nun dieses Geld, das Blut des Staates, in das große Zentralbassin kommt, geht es in andere Kanäle — und in welche? — in den Handel der Staatspapiere, es tritt also größtentheils seine Wanderschaft nach Oesterreich und Frankreich an, wo man acht bis zehn Prozent und noch Prämien gewinnen kann, es wird zu Spekulationen und zu Geschäften verwendet, womit viel zu verdienen ist: dieses wird bald der Hauptzweck dieser neuen Zentralgeldsaugmaschine seyn. Vergebens wird der Landmann, der Handwerker von diesem Institut Geld verlangen. Keins bekommt er — für ihn ist das große Geldbassin verschlossen. Hier können nur Papierhänd-

ler und Wechsler schöpfen, für die andern Klassen ist keine Hülfe.

Dieses ist meine Ansicht von der Sache, die ich aus dem menschlichen Leben aufgegriffen habe. Abgesehen von allen andern, viel größeren, Gefahren, die aus der Emanirung von verzinslichen und unverzinslichen Bankzetteln, entstehen können, wovor vor der Hand ein guter Genius Baiern bewahren wolle. —

Wenn nun aber, meine Herrn Abgeordnete, diese Geldsaugmaschine dem Staat so gefährlich werden kann, gibt es denn keine andere, einen Nutzen bringende? ich glaube ja. Zwey Maschienen muß man anlegen, meine Herrn, eine. die verhindert, daß unser Geld nicht ewig für Kolonialwaaren und fremde Fabrikate hinaus über die Gränze wandert, und dann noch ein Druckwerk, wodurch das Geld, das Staatsblut, aus den Zentralpumpen, wo es sich immer anhäuft, in die äussern Theile hinausgetrieben wird, und daselbst einen wohlthätigen Einfluß auf Ackerbau und Gewerbe haben muß. Dem ersten Uebel kann dadurch abgeholfen werden, daß sich Teutschlands Fürsten mit einander vereinigen und eine allgemeine Mauthlinie, eben so drückend, als die, welche unsere Nachbarn gegen uns anwenden, aufgestellt wird, weshalb ich wünsche, die Kammer möchte die Regierung unbedingt ermächtigen, mit den andern Fürsten Teuschlands eine Uebereinkunft abzuschließen, unter dem Versprechen, den Ausfall der Mauth, wenn solcher Statt haben würde, auf eine oder die andere Art zu ersetzen, und zweytens, daß sich in Baiern unter der Protektion des Königs eine patriotische Gesellschaft bilde, welche sich verbindlich mache, nur baierische Fabrikate an ihrem Körper zu tragen und nur baierische Mobilien in ihrem Hause zu dulden, worüber ich in einigen Tagen der hohen Kammer einen Antrag übergeben werde. Diese Gesellschaft soll an die Stelle der vor-

geschlagenen Bank treten. Die Aktionäre legen kein Geld ein, sondern nur ihr Ehrenwort, keine andern, als baierische Fabrikate zu kaufen. Ich hoffe, die Kammer soll mit dem Beyspiel vorangehen.

Dem zweyten Uebel ist zum Theil schon durch die Gründung der neuen Hypothekenordnung abgeholfen. Um aber den Kapitalisten das Ausleihen an den Ackerbau und die Gewerbe zu erleichtern, schlage ich der hohen Kammer unmaßgeblich vor, in jedem der acht Kreise eine Kreditanstalt zu errichten, worüber ich später einen Vorschlag machen werde; ich bemerke nur vorläufig, daß dieselbe durch patriotische Gesellschaften errichtet werden sollen. —

Zur Erleichterung des Geldtransports aus der Hauptstadt in die Kreishauptstädt wird die Regierung gerne die Hand dazu bieten, Anweisungen auf die Kreiskassen zu geben, für den gleichen Betrag, den die Kapitalisten in die Zentralstaatskassen schießen. Der Reiche, den oft nur blindes Glück oder Geburt, oft auch Verdienst, nicht selten Wucher auf eine glänzende Höhe gestellt hat, mag bedenken, daß er dem Stande, der ihm im Schweiß des Angesichts alle Bedürfnisse des Lebens und alle Gegenstände des Luxus schafft, während diesem Stand oft kaum so viel übrig bleibt, um sein Leben zu fristen, Rücksicht schuldig ist. Möge der Reiche daher vorziehen, mit seinem Kapital diese Klassen zu unterstützen und dem Papierhandel entsagen.

Und so, meine Herrn Abgeordnete, wird durch Realisirung meiner Wünsche, die gewiß nicht im Reich der Unmöglichkeit liegen, Baierns schöne Morgenröthe aufgehen, dem W u c h e r gesteuert, die G e f a h r d e s P a p i e r g e l d e s vermieden, dem Königreich sein Staatsblut, das baare Geld, nicht ferner durch den verderblichen Passivhandel abgezapft, die Anstalt einer Bank überflüssig gemacht und dem Ackerbau und den Gewer-

ben, den großen Grundsäulen des Staats, aufgeholfen werden!

Ich stelle diesem vorgängig nun zwey Anträge, und bitte, solche unter die Fragen aufzunehmen.

1) Der Einführung der baierischen Bank für jetzt die Zustimmung nicht zu geben, und diese Frage primo loco zu stellen. —

2) Durch Kammerbeschluß auszusprechen, daß der Ausfall an Mauthgefällen, welcher durch Aufstellung einer allgemeinen Mauthlinie um die Staaten der Königreiche Baiern, Würtemberg, des Großherzogthums Baden, Hessen, der Häuser von Nassau und Frankfurt, entstehen kann, auf eine andere Art gedeckt werden solle, in so fern dessen bisheriger Ertrag durchaus zur Bestreitung der Staatsausgaben auch in Zukunft erforderlich seyn wird, sohin Se. Majestät den König nicht allein allerehrfurchtsvollst zu bitten, den Verein mit den bereits in Unterhandlung stehenden Fürsten baldmöglichst abzuschließen, sondern auch Se. Majestät den König von Preußen einzuladen, diesem Verein beyzutreten; vor der Hand, bis dieses geschehen, einstweilen Letztern zu vermögen, die gegen die teutschen Nachbarstaaten aufgestellten drückenden Mauthverhältnisse aufzuheben.

Der Abg. Frhr. v. Heynitz. Meine Herrn! Nur wenige Worte noch über die Bank, als Mitglied des zweyten Ausschusses. Es ging mir bey der Bank, wie mit dem bekannten §. 8. der Hypothekenordnung; der vorzüglichste, der Bank in dem ministeriellen Vortrage unterstellte Zweck, nämlich dem, Ackerbau und den Gewerben die zu ihrem Betriebe so nothwendigen Fonds auf eine leichte und minder kostspielige Art zu verschaffen, sprach mich ungemein an; allein bey näherer Prüfung erhielt ich die Ueberzeugung, daß das Ausleihen

von Kapitalien auf Grund und Boden und in die Gewerbe, wodurch die Gelder dem merkantilen Verkehr und dem schnellen Umsatz auf lange Zeit entzogen werden, dem Wesen und der Natur einer Bank geradezu entgegen seyen. Wie viele Mühe man sich auch durch eine Menge von Vorschlägen und Modifikationen gegeben hat, den letztern Zweck dessenungeachtet erreichbar zu machen: es will und wird nicht gehen. Und hiermit schien sich mir auch die Verneinung der Frage aufzudringen, ob das Vaterland, bey seiner Lage, bey seinen individuellen Verhältnissen, einer Bank bedürfe. Auch erzeugte sich in mir die Furcht, daß durch eine baierische Bank, wenn sie besonders den Ausfluß des Geldes in auswärtige Banken verhindern soll, die Darleihungen der Kapitalien von dem Grund und Boden eher noch mehr abgeleitet werden könnten, weil die eigentlichen Bankspekulationen den Aktionärs höhere Zinsen gewähren werden und müssen, als dieselben aus Darleihen an den Güterbesitzer und den Gewerbsmann schöpfen können. Lassen Sie mich lieber, meine Herrn! Ihre Aufmerksamkeit auf die Kreditvereine lenken. Aus meinem ehemaligen Aufenthalte in den preußischen Staaten habe ich ihre Vortrefflichkeit kennen gelernt. Sie haben bereits Plane dazu in Händen, und Vieles ist darüber zu Ihnen schon bey Gelegenheit des Hypoehekengesetzes und auch gestern und heute durch mehrere verehrliche Redner vor mir gesprochen worden. Halten Sie fest an den Antrag, den Sie in dieser Hinsicht bereits unter Ihre Beschlüsse in Betreff des Hypothekengesetzes aufgenommen haben, und genehmigen Sie es, daß ein solches Institut mit denjenigen Attributen ausgestattet wird, die es nothwendig haben muß, wenn es gedeihen soll

Gestattet es die uns karg zugemessene Zeit nur eini;

germaßen, so wird Ihnen von mehreren Mitgliedern dieser hohen Versammlung noch ein gemeinschaftlich ausgearbeiteter, vollständiger Plan dazu vorgelegt werden.

Ich hielt mich für verbunden, Ihnen, meine Herrn, nur noch einige Worte zur Rechtfertigung des zweyten Ausschusses gegen eine Beschuldigung zu sagen, welche ein von mir sehr verehrter Redner vorgestern demselben gemacht hat. Er sagte nämlich, daß er nicht habe begreifen können, wie sich der Ausschuß in Gemäßheit des Votums eines seiner Mitglieder habe bestimmen lassen können, von einer früher gefaßten Ansicht nnd Beschluß abzugehen. Allein er hat eigentlich durch die so eben gegebene Erklärung diese Vertheidigung überflüssig gemacht.

Bemerken muß ich aber doch, daß, meiner Ansicht nach, der zweyte Ausschuß sich auf jeden Fall in den Stand setzen mußte, gleichsam vermittelnde Modifikationen vorzuschlagen, unter welchen er glaube, daß der Entwurf der Regierung zu einer Bank angenommen werden könne, und dieselbe auszuführen seyn möchte, sobald die hohe Kammer für die Annahme einer baierischen Bank überhaupt stimmen sollte. Dieses war, glaube ich, die Pflicht des Ausschusses, der den ministeriellen Entwurf zu prüfen hatte, und unter dieser Voraussetzung war die letztere Abstimmung im Ausschusse nur als eventuell anzusehen.

Der Abg. Stephani. Meine Herrn! Ich hatte mir vorgenommen, von der Rednerbühne aus für die Bank zu sprechen, weil ich in dem uns darüber vorgelegten Plane eine so große schöne Idee als Hauptzweck dieser Anstalt angegeben fand, die, gehörig aus-

geführt und gesondert von allen unserm Volke gehässigen Nebenzuthaten, die dabey gar nicht wesentlich nöthig waren, höchst wohlthätig auf den Wohlstand unserer Staatsbürgerschaft hätte einwirken, und ihr sammt dem Urheber dadurch Unsterblichkeit verleihen müssen. Nachdem uns aber durch den Hrn. Ministerialrath v. Roth versichert wurde, daß man von diesen gehässigen Zuthaten in keinem Falle abgehen würde, habe ich meinen Namen auf der Liste der Redner wieder ausstreichen lassen, um nicht unsere so kostbare Zeit unnütz zu verschwenden. Ich werde jene vortreffliche Idee des Herrn Ministers, rein durchgeführt, auf eine andere Weise Ihnen öffentlich mittheilen, und beschränke mich daher jetzt darauf, Ihnen von meinem Sitze aus noch das Nöthige über jene erwähnten zwey höchstschädlichen und höchstgefährlichen Zuthaten zu sagen, die nie die Zustimmung unserer Kammer erhalten werden. Sie heißen Papiergeld, und eine privilegirte Wuchergesellschaft.

Papiergeld. Wen befällt nicht bey diesem Namen schon ein unwillkürliches geheimes Grauen! Hierzu will man bey uns eine eigene Fabrik errichten. Was wird durch eine solche Zettelbank, — denn so heißt man jede Bank, welche Papierzettel als Geld oder allgemeine Tauschwaare in Umlauf setzt, — denn wohl eigentlich beabsichtigt? Lassen Sie es mich auf gut baierisch geradezu heraussagen: man möchte uns gern unser baares Geld abnehmen und dafür — Papier in die Hand und in die Tasche geben. Man sagt Ihnen dabey: Papier, das jeden Augenblick in klingende Münze umgesetzt werden könne, sey nicht nur so gut, wie baares Geld, sondern selbst noch besser, weil es leichter zu tragen und zu versenden ist. Leichter ist es, das ist wahr, viel leichter; aber eben so wahr bleibt es auch, daß

Papier stets nur Papier, und kein Silber und Gold ist; keine Waare, die innern, selbstständigen, nicht wegnehmbaren Werth, wie jenes, hat. Dem Papiergelde kommt ewig nur ein äußerlicher, zufälliger, von veränderlichen Umständen abhängender Werth zu.

Dem einzelnen Bürger kann es zwar einerley, oft sogar angenehmer seyn, wenn er statt Geldes Papiere in Händen hat, die er zur Zahlungszeit an jedem Orte für die darauf bezeichnete Summe ausgeben kann. Aber einem Volke, in seiner Gesammtheit betrachtet, kann dieses, wenn es verständigerweise nicht bloß auf die Gegenwart sieht, sondern auch, wie es soll und muß, alle möglichen Fälle der Zukunft dabey mitberechnet, durchaus nicht einerley seyn. Hierauf richten Sie, meine Herrn, Ihre Aufmerksamkeit, wenn Sie diesen merkantilischen Betrug, den man unsern Völkern so häufig spielt, und über dessen verderbenbringende Folgen diese gewöhnlich zu spät die Augen öffnen, ganz bis auf den Grund hinab durchschauen wollen.

Durch solche Zettelbanken nimmt man einem Volke erstlich den größten Theil seines Metallgeldes wirklich ab, und gibt ihm dafür Schuldbriefe in die Hand, die auf Sicht lauten: denn dieses, und weiter nichts sind alle Banknoten. Reich ist dieses Volk jetzt nur noch an Papiergelde, und nicht mehr an Metallgelde. Letzteres hat es sich unverständigerweise abnehmen lassen, und ersterem kommt nur so lange Werth zu, als es gilt; wenn es aufhört zu gelten, hat es lediglich nichts weiter in der Hand, als — Papier. Der Einzelne kann zwar dieses Papiergeld sich noch vom Halse schaffen, sobald er früh genug merkt, daß sein längerer Besitz Gefahr bringt; aber ein ganzes

Volk nicht, vor dem die Zettelbank ihre Kassen und Thore verschließt, sobald es zu diesen strömt, um das Papiergeld in baares Geld umzusetzen. Vergebens nahmen die Banken in solchen Fällen ihre Zuflucht zu dem Mittel, alle Noten nur in kleinern Münzsorten auszuzahlen, weil dieses bey Millionen außerordentlich aufhält, und sie glaubten, ihr Kredit werde inzwischen wieder Haltung bekommen. Allein ein Volk, wenn es einmal die Augen geöffnet hat, verschließt solche nicht leicht wieder. —

Dieser wesentliche Unterschied zwischen Metallgeld und Papiergeld darf nie von einem weisen Volke außer Acht gelassen werden.

Zweytens: lassen Sie uns fragen, wer denn von diesem seltsamen Umtausche Vortheile zieht? Nicht die Nation selbst, der man das baare Geld guten Theils durch diese merkantilische Operation abgenommen hat, sondern die aus einigen hundert Reichen bestehende, die Aktien an sich ziehende, Bankgesellschaft. Diese darf bekanntlich von dem einem Volke abgenommenen Metallgelde nur ein Fünftheil in ihren Kassen vorräthig behalten, um alle ihre auf Sicht laufenden, zur Zahlung präsentirten Schuldbriefe sogleich baar zu berichtigen, und dadurch den Wahn des Volkes zu unterhalten, diese Banknoten seyen dem baaren Gelde gleich zu achten. Es betrage z. B. dieses abgenommene Metallgeld 15 Millionen. Ich könnte eine noch größere Summe annehmen, denn wer setzte solchen Zettelbanken noch jemals hierin gewisse Gränzen? Zur Bezahlung der präsentirten Banknoten braucht die Bank nur 3 Millionen vorräthig zu halten; mit den übrigen 12 Millionen treibt sie ihre andern geldwuchernden Geschäfte, die ihr nicht 5 Prozente

oder 600,000 fl., sondern wohl 1 Million und darüber jährlich eintragen können. Dieser Gewinn macht die jährliche Dividende aus, die den Bankinhabern zukommt. Nun lassen Sie uns aber auch fragen: Welchen Gewinn hat die Nation selbst dabey? Bloß die armseligen 2 Prozente Zinsen im Durchschnitte von den verzinslichen Banknoten; denn mit den unverzinslichen, welche die Bank von der Staatsschuldentilgungskasse gegen baares Geld erst kaufen soll, wird sie sich schwerlich einlassen. Und eben so wenig wird sie daran denken, den fleißigen Bürger mit Kapitalien zu 5 Prozent Zinsen zu unterstützen, da ihr diese, auf Wechselgeschäfte verwendet, über das Doppelte eintragen können. Der Hauptnutzen kommt folglich nur den Inhabern der Bank zu Gute, welche die Kunst verstehen, sich von den Zinsen fremder Kapitalien zu bereichern.

Dabey erwägen Sie Drittens, meine Herrn, die Gefahr, welcher sich eine Nation zugleich durch Ueberlassung des größten Theiles ihres baaren Vermögens preisgibt. Mehr als ein Zufall hat schon nicht nur die Zahlungsfähigkeit solcher Zettelbanken, selbst in dem reichen England, unterbrochen, sondern auch zum Bankerot hier und da geführt. Herr von Hornthal hat Sie bereits sehr verdienstlicher Weise aus der Geschichte über alle diese Unfälle belehrt, welche bis jetzt die berühmtesten Banken in Europa betroffen haben. Ich erinnere Sie nur jetzt noch einen Augenblick an die Gefahren, welchen solche Banken in Zeiten des Krieges ausgesetzt werden. Jene zu Genua und zu Hamburg sind ausgeplündert worden. Vergessen Sie nicht dabey, daß wir nicht, wie die Engländer, auf einer vom Meere beschützten Insel, sondern in einem offenen, von Gränzfestungen nicht einmal gesicherten Lande leben, und daß

wir vielleicht wieder am Ausbruche eines langwierigen Krieges stehen.

Fragen Sie endlich nur nicht, warum denn, wenn Zettelbanken und Papiergeld so grundverderblich für die Völker werden können, ihre Einführung dennoch von den Machthabern derselben nicht nur gestattet, sondern oft selbst besonders begünstigt wird. Ich kann Ihnen darauf wieder nicht anders, als auf gut baierisch oder gerade heraus antworten: weil die Regierungen wohl wissen, daß sie die Inhaber der Zettelbanken, diese Räuber des baaren Nationalreichthums, in ihren Händen haben! Zur Zeit der Noth können sie solche unter dem Vorwande eines Anlehens zwingen, mit ihnen den angewachsenen Raub zu theilen. Was weltkundig ist, darf nicht erst bewiesen werden. Der sehr verehrte Herr Staatsminister war so aufrichtig, auch hierauf in seinem Vortrage von ferne hinzudeuten.

Darum, baierisches Volk, sey weise, und vertausche Dein baares Geld nicht gegen Papier, was Dich ohne besondern Nutzen den mannigfaltigsten und größten Gefahren aussetzt.

Ich komme nun auf das zweyte Höchstgefährliche und Nachtheilige, was in dem uns vorgelegten Plane enthalten ist, und dieses ist die Errichtung einer privilegirten Wuchergesellschaft. Denn die Bank soll nach §. 1. eine Privatgesellschaft zur Betreibung von Geldgeschäften seyn; und nach §. 6. sind ihr alle Geschäfte eines Wechselhauses gestattet. Unterscheiden Sie, meine Herrn, weislich zwischen Wechsel- und Wuchergeschäft oder Agiotage. Das Geschäft des Wechselhauses, wenn es in seinen einfachen Gränzen bleibt, und nicht etwa in Wechselreiterey aus-

artet, ist an sich sehr wohlthätig und edel. Wucherey hingegen hat immer nur zum Zwecke, sey das Materiale dabey Geld oder Korn, Andere arm und sich dadurch reich zu machen. Daß in die Hände der Wucherer bereits das meiste Geld der Völker gekommen ist, wissen Sie Alle sehr gut; wie es aber in die Hände dieser, in der Welt jetzt so hochgeehrten, Wucherer gekommen ist, dürfte Einigen unter Ihnen nicht so völlig klar geworden seyn, als es unsere gegenwärtige Verhandlung gleichwohl fordert. Erlauben Sie mir daher, Ihnen darüber einige Aufschlüsse zu ertheilen.

Der Geldwucher hat seinen Ursprung Theils in der Verschiedenheit des Metalles, das bey uns zu Gelde geprägt wird, Theils in der Ungleichheit des Münzfußes, nach welchem letzteres geschieht. Wir sollten nur Ein Metall zum allgemeinen Umtausche und Preisbestimmungsmittel, und einerley Münzfuß in der ganzen zivilisirten Welt haben. Die zwey Metalle, Gold und Silber, deren Preisverhältniß so oft abwechselt, gab dem Wucher das erste Leben, indem es ihn auf die Kunst leitete, an Aufgeld bedeutend große Summen zu gewinnen, wenn eine dieser Geldsorten, durch Zufall oder durch geschickte Leitung bewirkt, mehr als die andere gesucht wird. Der verschiedene Münzfuß zog den Wucher weiter auf, indem es ihm ein noch reicheres Feld für seine Gewinnsucht anbot. Zur vollendeten Reife verhalf ihm aber das Papiergeld und der damit verbundene Handel in unsern Tagen. In's Große wird jetzt die Kunst getrieben, den Kurs der Papiere bald hinauf zu steigern, bald hinab zu drücken. Nicht einzelne Tausende, wie sonst, nein, Hunderttausende, ja Millionen sind jetzt dabey in kurzer Zeit von Dem zu gewinnen, der das Hand-

werk der Wucherey recht versteht, dabey einiges Glück hat und sich nicht von Andern noch Listigern überlisten läßt, wie wir jüngst in der Rothschild'schen Geschichte erfahren haben.

Wissen Sie denn auch, meine Herrn! woher diese Millionen gekommen sind, welche diese Millionäre jetzt besitzen? Das ist unser Geld; das ist das Geld der Völker, das sie durch ihre Kunst aus den Händen, Taschen und Kisten derselben in die ihrigen zu zaubern wußten. Sie haben es nicht aus der Erde gegraben; sie haben es nicht, wie unsere vormaligen berühmten Kaufleute, die Welser, Fugger rc. durch Waarentausch in fremden Welttheilen erworben; es ist dasselbe Geld, das vorhin unser Eigenthum war.

Wie geht denn dieses eigentlich zu, werden Sie fragen. Erwarten Sie nicht, daß ich Ihnen das ganze Geheimniß dieser Kunst, das Geld aus dem Beutel der andern Menschen, ohne die Hand hinein zu stecken, in den unsrigen zu bringen, mit allen untergeordneten Künsten zur Schau ausstelle. Ich will Niemanden dadurch in Versuchung führen, auf gleichem Wege sein Glück zu versuchen. Ich werde Ihnen dieses Geheimniß daher nur kürzlich durch ein Beyspiel versinnlichen, um Ihnen davon im Allgemeinen einen Begriff zu geben. Es sey aus dem Gebiete des baaren Geldes genommen, worin Sie mehr als im Gebiete des Papiergeldes bewandert sind. Sie haben heute 100 Dukaten eingenommen, und glauben, nach dem gegenwärtigen Stande des Goldes zum Silber und dem davon abhängenden Aufgelde, 560 fl. zu besitzen. Morgen wird der Kurs um 6 kr. herabgedrückt, und Sie haben 10 fl. weniger in Ihrer Tasche. Sie geben diese Du-

katen nach und nach aus, und nehmen dagegen eben so viel in Silbergelde wieder ein. Jetzt steigt das Gold wieder zu seiner vorigen Höhe, und Sie müssen nun, weil Sie Ihr Silbergeld zu Ihrem Geschäft nothwendig in Gold umsetzen müssen, 10 fl. hinzu legen, um 100 Dukaten wieder in Ihre Tasche zu bekommen. Das Gold fällt aber auf's Neue um eben so viel, und Sie sind nun um 20 fl. ärmer, und diese Summe floß Denen zu, welche die Kunst verstehen, den abwechselnden Kurs des Silbers und Goldes zu ihrem Vortheile zu benutzen. Noch ergiebiger ist dieser Geldhandel durch den verschiedenen Münzfuß, und am allerergiebigsten durch das Papiergeld und dessen stets wechselnden Kurs geworden. Denken Sie nun dieses Geschäft über ganze Völker ausgebreitet, und Sie werden begreifen, wie vor unsern Augen oft ganz arme Menschen in kurzer Zeit Millionäre, und aus Kaufleuten, wie die Bibel sagt, sogar Fürsten werden konnten. Damit Sie jedoch eine anschauliche Vorstellung Sich von diesem wucherischen Spekulationsgeiste machen können, der mit seinen Polypenarmen ganz Europa umfaßt, um überall den Völkern das Geld, das Blut ihres Staatskörpers, wie es ein Redner vor mir genannt hat, Vampyren gleich auszusaugen, gebe ich Ihnen noch ein anderes Beyspiel aus der merkantilischen Geschichtskunde zum Beßten. Ein solcher Wucherer, der Gründer eines jetzt mit großen Staatswürden bekleideten auswärtigen gräflichen Hauses, befand sich zu Zeiten des großen Papstes, Ganganelli, zu Rom, als man sich daselbst in's Ohr sagte, er habe von gewissen Ordensleuten, deren Freund er nicht war, und die auch seine Freunde nicht waren, eine Gabe von dem berüchtigten Gifte, Aqua toffana, bekommen, dem man bekanntlich die Eigenschaft zuschreibt,

daß sich seine allmählige tödtliche Wirkung mehrere Monate und Wochen im voraus genau bestimmen lasse. Hieran knüpfte der Wucherer sogleich einen weitumfassenden Plan. Eine Dose mit Goldstücken gefüllt, verschaffte ihm von dem päpstlichen Leibarzte die genaue Angabe, wann der Tod dieses großen Papstes erfolgen müsse. Und nun gab dieser Wucherer an seine Agenten in den vornehmsten Handlungsplätzen von Europa den Auftrag, alles vorräthige Wachs für ihn aufzukaufen, und nicht eher wieder loszuschlagen, als bis sein Preis um das Doppelte gestiegen seyn würde. Bis zum Todestage des Papstes war das übrige Wachs ziemlich verbraucht, und alle Kirchen in den katholischen Ländern sahen sich daher genöthigt, um die Exequien des Oberhauptes gehörig feyern zu können, die nöthigen Wachskerzen um jeden Preis einzukaufen. Diese einzige Spekulation trug dem Wucherer ein Paar Millionen ein.

Und nun bitte ich Sie zum Schlusse, meine Herrn! die Sache noch aus einem höhern Gesichtspunkte zu betrachten. Das Studium unserer Staatsverfassungen in Verbindung mit der Geschichte und der höhern Staatslehre muß Jeden zu der Ueberzeugung führen, daß die meisten europäischen Staaten darum einer unvermeidlichen Auflösung entgegengehen, weil sie in ihr inneres Staatsleben einige zerstörende Elemente aufgenommen haben. Unter diese feindlichen Elemente, die gleich Giften in dem Staatskörper, Anfangs Kränklichkeit, dann allmähliche Abzehrung, und zuletzt den Tod herbeyführen, rechnen Sie auch die Wucherey; sie, welche die fast erste Macht in der Welt, die Geldmacht, in die Hände einzelner Familien legt; sie, die einen Theil der Bürgerschaft entsetzlich bereichert, während dadurch der

größere andere Theil verarmt. Dadurch geht das nöthige innere Gleichgewicht unter den Staatsbürgerklassen verloren, und damit wird der Grund zur innern Auflösung der Staaten unbesonnener Weise gelegt. In England ist $\frac{1}{5}$tel der Staatsbürgerschaft sehr reich, $\frac{2}{5}$tel vermöglich und $\frac{2}{5}$ bettelarm. Wo viel Lumpenvolk ist, da gedeihen Revolutionen sehr leicht. — Meine Herrn! wenn wir zu schwach sind, alle Wucherey aus unserer europäischen Welt zu verbannen; wenn wir den Verwesungsprozeß der alten Welt nach dem Willen des ewigen Schicksals nicht aufhalten dürfen, damit hierdurch der neuen Welt das nöthige Befruchtungsmittel nicht entzogen werde: so dürfen wir doch nicht gestatten, da es in unserer Macht steht, daß sich eine privilegirte Wuchergesellschaft im Schooße des baierischen Staats bilde, des Staats, der von der Vorsehung bestimmt zu seyn scheint, während die andern um ihn her sich blindlings dem Zustande innerer Auflösung überlassen, sich durch seine Konstitution verjüngte Lebenskräfte zu sammeln, um, auf den Gräbern jener, sie zur höchsten Fülle zu entfalten.

Der Abg. v. Hornthal. Das Wort belehren, welches dem verehrlichen Redner, wie mir scheint, entschlüpfte, (indem er sagte, ich hätte Beyspiele angeführt, die Kammer zu belehren,) muß ich näher erläutern. Belehren will Keiner von uns, sondern nur seine eigenen Erfahrungen, Ansichten mittheilen, um die Urtheile darauf zu bauen.

Es ist nicht Vorwurf gegen das verehrliche Mitglied, aber im Flusse der Rede ist es ihm entschlüpft, und ich fand mich veranlaßt, dieses zu berichtigen.

Der Abg. Frhr. v. Closen. Ich bitte nur zwey Worte.

Der erste Präsident. Ich bitte, nicht vom Berathungsgegenstande abzugehen.

Der Abg. Frhr. v. Closen. Das verehrliche Mitglied, Herr Stephani, hat in seiner Rede gesagt, er wolle die Kunstgriffe der Spekulanten und Wucherer nicht angeben, um nicht zur Nachahmung zu reizen. Ich vermuthe, daß dieses nicht zur Kammer gesprochen wurde, indem gewiß kein Mitglied solcher Handlungen fähig ist, sondern allenfalls nur zu den Gallerieen.

Der erste Präsident. Ich bitte, meine Herrn, sich nicht zu vergessen, sondern im Berathungsgegenstande fortzufahren.

Der Abg. Stöber. Nach dem Vortrage so vieler Redner scheint es, daß die projektirte Bank kein Gedeihen finden will; allein noch vermisse ich vorgeschlagene Hülfsmittel, wie dem bedrängten Vaterlande geholfen werden kann, deßwegen unterstütze ich den Antrag des Herrn Kollegen Köster.

Der Abg. Wankel. Ich bitte um's Wort! Meine Herrn, ich hatte mir auch vorgenommen, meine Ansichten über den, vom königlichen Ministerium der Kammer der Abgeordneten zur Berathung vorgelegten, Gesetzesentwurf über Errichtung einer Nationalbank, von der Bühne aus, vorzutragen, und hatte mich zu diesem Ende bey dem Sekretariat einschreiben lassen. Da aber die Zeit zu beschränkt war, und schon sieben verehrliche Herrn Redner über diesen Gegenstand gesprochen, die ihre Geduld ohnehin sehr in Anspruch genommen haben, so habe ich dem Präsidium anzuzeigen, daß ich, um die Zeit, die uns so kostbar ist, zu sparen, meine Rede in den Druck geben, und der hohen Kammer widmen wolle, um solche vertheilen zu lassen. — Da man einem

verehrlichen Herrn Redner unter dem Vorwand, als 60jährigem Manne vergönnt hat, seine Rede von der Bühne aus ablesen zu dürfen, so glaube ich, als 74jähriger Mann, der älteste der hohen Kammer, eine Bitte wagen zu dürfen: daß nämlich meine Rede, wie jene abgelesene, auch mit in das Protokoll aufgenommen werde.

Meine Herrn! nur noch wenige Worte über ein Schreiben, welches ich von einem redlichen Rentbeamten, datirt vom 16ten dieses Monats, erhalten habe. Erlauben Sie, daß ich Ihnen eine Stelle ablese? Es heißt darin: „Der Himmel gebe seinen Segen dazu, „daß die Wünsche des Volkes und einiger Herrn Abgeordneten, nämlich Ersparniß der Ausgaben und Verminderung der Abgaben, erhört werden, sonst befürchte „ich üble Folgen. — Der Mißmuth der Bauern über zu „tief gesunkene Frucht- und Viehpreise, über Stockung „des Handels, ist auf das Höchste gestiegen, und wer „nicht unter ihnen wohnt und mit ihnen zu thun hat, „glaubt es nicht, welches eben das Uebel vermehrt.“

Meine Herrn! Sie werden in meiner gedruckten Rede lesen, daß ich den Wunsch geäussert habe, Ihnen, wie jene englischen Sprecher im Parlement zurufen zu können; Hört, Hört! Ja, meine Herrn, hören Sie den Ruf eines Beamten, den Ruf des Volks, und schließen Sie daraus, wie nothwendig es sey, für schnelle Abhülfe und Unterstützung für den Land- und Gewerbsmann zu sorgen, daß es somit mehr zu wünschen, daß statt einer Nationalbank eine Unterstützungsanstalt für diese Klasse in's Leben gerufen würde.

Noch ein Wort über den vom Herrn Kirchenrath Stephani gerügten Wucher. Derselbe besteht nicht je-

desmal in Silber und Gold: dieses beweise ich dem Herrn Kirchenrathe aus dem alten Testament. Jakob hat seinem Bruder das Recht seiner Erstgeburt nicht mit Gold und Silber; sondern mit einem Linsenmus abgewuchert, somit ist die volle Behauptung des Herrn Kirchenraths nicht ganz richtig.

Der Abg. von Hornthal (welcher sich aus dem Saale auf kurze Zeit entfernt, und den Antrag in Bezug auf die Nürnberger Bankanstalt gefertigt hatte, nahm nun das Wort:) Ich versprach, den schriftlichen Antrag wegen der Nürnberger Bank unverzüglich zu stellen; ich übergebe ihn hiermit, und bitte, wegen Wichtigkeit der Sache, die Vorlage demnächst zu veranlassen. So habe ich mein Versprechen erfüllt.

Der Präsident gab nunmehr, nachdem die Mitglieder nach der Reihe der Sitze gesprochen hatten, dem Referenten nochmals das Wort.

Der Abg. v. Utzschneider. Meine Herrn! Für jede Versammlung, welche an der Gesetzgebung des Staats Theil nimmt, ist es immer nützlich, verschiedene, selbst einander widersprechende, Meynungen zu hören. Ich bitte Sie demnach, dem zweyten Ausschusse es nicht zum Vorwurfe zu machen, daß er Ihnen, in Hinsicht auf die Errichtung einer baierischen Bank, verschiedene Meynungen vorgelegt hat. — Aus diesen verschiedenen Meynungen gingen manche lichtvolle Ideen über Nationalwohlstand, über Geldumlauf, über Bedürfnisse des Volks, über Theorie der Banken selbst hervor, welche seiner Zeit von großem Nutzen seyn werden.

Als im zweyten Ausschusse die Wahl — als Referent in dieser Sache — auf mich fiel, untersuchte ich vor Allem, ob das uns zur Berathung vorgelegte Bank-

gesetz den Bedürfnissen unsers Ackerbaues und unserer Gewerbe anpaße. — Allein ich fand dieses nicht; weil ich dieses aber als das Wesentlichste einer, unserm Vaterande zugedachten, Bank ansehe, so wählte ich den Weg zur Hypothekenbank; ich halte eine solche für die einzige, welche ihren emittirten Papieren volle Sicherheit gewähren kann. — Ich brachte diese Hypothekenbank mit einer Kreditanstalt für die Unterstützung bedrängter Landwirthe und Landgüterbesitzer in Verbindung, und glaubte dadurch eine für Baiern passende Idee angeregt zu haben. — Allein, man verstand mich nicht, und der königl. Hr. Regierungskommissär, welcher uns gestern seine Ansichten von der Bühne kund that, hat der Hypothekenbank bereits den Stab gebrochen, indem derselbe erklärte, daß die Regierung mit einer solchen Anstalt Nichts zu thun haben wolle.

Unser verehrtes Mitglied, der Abgeordnete Frhr. v. Schätzler, findet in meiner Wahrscheinlichkeitsrechnung, welche ich über die jährliche Rente dieser Anstalt vorgelegt habe, einige Fehler; — das hat Nichts zu sagen, sie sind unbedeutend, und entkräften den Grundsatz nicht. — Das Wichtigste aber ist, daß dieses verehrliche Mitglied, welches auf allen teutschen Handelsplätzen als einer der fähigsten Banquiers anerkannt ist, öffentlich das Geständniß ablegte, daß Grund und Boden die Grundlage zu einer Bankanstalt werden können. — Dieses Zeugniß kam mir unerwartet, und ist gewiß unpartheyisch, indem es von einem Manne kommt, der zu Bankgeschäften von jeher nur Geld verwendet hat. — Dieses Zeugniß ist für Güterbesitzer von großer Wichtigkeit; dadurch öffnet sich für den baierischen Ackerbau und für den Grundbesitz überhaupt eine neue Quelle des Einkommens; es tritt eine neue Kraft hervor, die wir bisher nicht kannten; ein Landeigenthümer unterstützt den andern — der Grundbesitz gibt und erhält

Kredit, und erhöht durch diesen Dienst, den er leistet, seinen Werth. Es reut mich nicht, diese Idee angeregt zu haben; doch scheint es jetzt noch nicht an der Zeit zu seyn, davon Gebrauch zu machen; — die Hypothekenbank soll ruhen, bis sie Bedürfniß wird. Es kann bey dem dermaligen großartigen Gange der Weltangelegenheiten dahin kommen, daß die Waare — welche wir Gold und Silber nennen — so theuer wird, daß wir sie nicht mehr in dem Verhältnisse kaufen können, als wir sie bedürfen. — Was würden Sie, meine Herrn! wohl thun, wenn z. B. durch vierfach gesteigerten Preis dieser edeln Metalle unsere Landgüter, unsere Erzeugnisse um das Vierfache am Werthe fielen? — Wäre es nicht gut, wenn wir dann ein Mittel hätten, welches uns das Steigen des Goldes und Silbers im Preise nicht nachtheilig machte? Doch genug hiervon! —

Aus den in meinem Referate, über die Errichtung einer baierischen Bank, vielfältig aufgeführten Gründen kann auch ich dem uns vorgelegten Gesetzentwurfe, über die Errichtung einer solchen Bank in Baiern, meine Zustimmung nicht geben. — Doch kann ich dabey aber auch mich nicht entschließen, den Antrag zur Errichtung einer Kreditanstalt, für Unterstützung bedrängter Landgüterbesitzer, aufzugeben. Ich wünsche, daß Sie, meine Herrn! dieses Stiftungsmittel für manche Familie, welche sich der Landwirthschaft widmet, nicht unbenutzt lassen, und stelle den förmlichen Antrag dahin: aus Ihrer Mitte eine Kommission zu benennen, um aus den gemachten verschiedenen Vorschlägen einen Plan zu einer Kreditanstalt zu entwerfen, und der hohen Kammer zur weitern Schlußfassung vorzulegen.

Ferner unterstütze ich den Antrag des verehrlichen Mitgliedes von Hofstetten hinsichtlich der Bearbei-

tung und Vorlage einer allgemeinen Wechselordnung für Baiern; sie ist neben der Hypothekenordnung eines der ersten Bedürfnisse unsers Vaterlandes. Ich will Sie nun nicht weiter mit Wiederholungen belästigen, und glaube Sie in den Stand gesetzt, über das uns zur Berathung vorgelegte Bankgesetz mit voller Sachkenntniß abstimmen zu können.

Der königl. Finanzminister Frhr. v. Lerchenfeld. Meine Herrn! Als ich Ihnen aus Auftrag Sr. Majestät des Königs den Entwurf des Gesetzes zur Errichtung einer Bankanstalt vorlegte, habe ich in einem kurzen Vortrage die Beweggründe entwickelt, welche die Regierung zu diesem Antrage veranlaßten, und der königl. Kommissär hat Ihnen bey Eröffnung der Berathung die Ansichten der Regierung und die Gründe, warum sie den Gesetzesentwurf in eben dieser Art übergeben hat, noch einmal näher beleuchtet. Dieser Gegenstand ist in der Kammer sehr ausführlich, und zum Theil reif berathen worden. Vor Allem muß ich hier der klaren Beleuchtung der wahren Verhältnisse durch den dritten Redner, Hrn. geistl. Rath Socher, erwähnen.

Nach meiner Ueberzeugung hat derselbe den wahren Gesichtspunkt, von welchem eine solche Bankanstalt ausgehen soll, gezeigt. Er hat nachgewiesen, daß nichts weniger als auf Errichtung einer Staatsbank, sondern vielmehr einer reinen Privatanstalt, der Antrag gestellt worden sey, welche, um mich seiner Worte zu bedienen, das Aug der Regierung, nicht aber ihre Hand begleitet, wo die Regierung nur darauf beschränkt ist, zu wachen, daß kein Mißbrauch Statt finden könne, die aber keineswegs als Mittel der Regierung zu finanziellen Zwecken bestimmt ist.

Derselbe verehrliche Redner hat ferner bemerkt, daß auch in Ansehung der Leitung der Anstalt Rücksicht genommen, daß sie nicht oligarchisch konstituirt, son-

dern vielmehr das wahre Prinzip beachtet sey, nach welchem die Berathung von der Vollziehung getrennt, und an jener mehrere Theil nehmen, während diese einem kleineren gewählten Ausschusse der Theilhaber anvertraut ist. —

Ich kann mich hier auf die sämmtlichen sehr verschiedenen Einwürfe, die gegen den Gesetzesentwurf gemacht worden sind, nicht einlassen. Viele derselben kommen nach meiner Ueberzeugung aus nicht vollkommen klarer Ansicht des Gesetzesentwurfes, andere vielleicht von einer schon früher vorgefaßten Meynung her.

Die ersteren zu beleuchten, ist meine Pflicht; die letztern zu übergehen, ist meine Absicht. Die Vorfrage, ob eine Bankanstalt zweckmäßig und zur Beförderung des allgemeinen Verkehrs wohlthätig sey, wurde selbst von Einigen verneint, obgleich von Vielen bejaht.

Was diese Frage betrifft, so glaube ich, daß wir uns vor Allem auf die Erfahrungen in allen Staaten berufen dürften, in welchen dergleichen Banken bestehen.

Wir müssen Gebrauch von Mißbrauch wohl unterscheiden; bey gehörigem Gebrauche hat sich allenthalben gezeigt, daß durch dergleichen Banken der Geldverkehr belebt wurde, weil sie ein Mittel dargeboten haben, Kapitalien mit Sicherheit so anzulegen, daß sie augenblicklich disponibel waren, und zugleich Denjenigen, welche Geldmittel suchten, dieselben gewährten, was zur Beförderung des Handels und der Gewerbe, und mit diesen auch des Ackerbaues, und somit zur allgemeinen Wohlfahrt gewiß beygetragen hat.

Die Vermehrung der Geldmittel bey einer Zettelbank befördert auch in dieser Hinsicht die Belebung der Industrie. Diese bedarf der Verlagskapitalien, deren Mangel oft die einzige Ursache ist, daß sie nicht jenen Aufschwung nehmen kann, dessen sie sonst fähig wäre.

Man sagt zwar, eine kleine, nicht sehr bedeutende Summe von einigen Millionen wird in dieser Hinsicht von keinen wohlthätigen Folgen seyn können.

Allein, wie mehrere der verehrlichen Redner bemerkt haben, nicht die Größe der Summe ist es, sondern die Lebhaftigkeit des Umsatzes, die Menge der Geschäfte, welche die Wirkung des Geldes unendlich vermehrt, und dadurch den Verkehr in jeder Beziehung belebt.

Wenn also auch nur eine Summe von vier oder fünf Millionen in Umlauf gesetzt ist, so kann man überzeugt seyn, daß diese im Laufe eines Jahres zehn, zum Theile auch zwanzig Mal umgesetzt werden kann, und daß dieser Betrieb gewiß nicht ohne wohlthätige Folgen für den allgemeinen Verkehr seyn werde.

Während viele Leute das baare Geld, Silber und Gold, in Kisten und Kassen bewahren, unter Riegel und Schloß halten, so werden gerade unverzinsliche Bankscheine schneller in Umlauf gebracht werden.

Die erforderlichen Verlagskapitalien, um entweder zu bestimmten Zeiten die nöthigen Einkäufe zu machen, oder eine Aushülfe für Fälle der Noth bereit zu haben, werden da, wo Banken bestehen, in diesen nutzbringend angelegt, weil man sie in jedem Momente wieder mit aller Leichtigkeit zurückziehen kann, und eine große Masse dermalen nicht disponibler Fonds wird hierdurch zum Beßten des Landes dem allgemeinen Verkehr preis gegeben.

In Zeiten, wo leider das Geld einen so großen Ausfluß in auswärtige Fonds nimmt, wo der Ankauf auswärtiger Staatspapiere so allgemein geworden ist, verdient es wohl doppelte Rücksicht, das Geld von Irrwegen ab, und wieder in das Inland zu leiten.

Zwar Viele vertheidigen den Einkauf fremder Staats-

piere, wegen den eingehenden großen Zinsen; allein, meine Herrn! wenn diese Summen in unsern Gewerben liegen, wenn sie auf Hypotheken angelegt werden, wenn sie auf Unterstützung des Ackerbaues hinwirken, welcher große Vortheil würde sich alsdann für das allgemeine Beßte hieraus ergeben!

Besorgen Sie nicht, daß die Aktienfonds, welche bey Errichtung einer Bank zusammengeschoßen werden sollen, dem Landbaue entzogen würden; gerade die eben berührte Quelle würde mehr als hinreichen das zusammenzubringen, was zu ihrer Unterstützung nothwendig wäre.

Die bedeutendsten Kapitalisten, wenn sie sähen, daß ihnen ein mäßiger, aber doch wohl zureichender Gewinn zukäme, würden gewiß gerne mit patriotischer Theilnahme einen Theil der Fonds dieser auswärtigen Kapitale zurückziehen, und in Aktien für unsere Bank verwandeln.

Aber nicht dieser Aktienfond allein würde, wie mehrere Redner vorauszusetzen schienen, das einzige Mittel der Operationen dieser Anstalt bilden.

Die Erfahrung zeigt, daß, wenn eine solche Anstalt einmal gegründet ist, sich auch genug Kapitalisten finden, die Geld für den Moment entbehrlich haben, um dasselbe dort anzulegen, und also bey einer solchen Bankanstalt verwenden, wodurch die Hülfsmittel weit über den ursprünglichen Fond vermehrt werden können.

Der größte Beweis zeigt sich aus den öffentlichen Rechnungen anderer Bankanstalten, bey welchen die in einem Jahre in Umlauf gesetzte Summe nicht nur 9 oder 10, sondern oft selbst 20 Mal mehr, als der eigentliche Aktienfond beträgt.

Ohnehin vermehren bey Zettelbanken sowohl die unverzinslichen, als die, zu geringen Zinsen kursirenden, verzinslichen Zettel bedeutend den ursprünglichen Fond.

Irrig ist es, zu glauben, daß für die unverzinslichen Bankscheine der baare Geldvorrath meistens ganz zu ihrer Auslösung vorhanden seyn müsse. Die Erfahrung lehrt, daß, so wie sich das Vertrauen gegründet hat, der größte Theil dieser Bankscheine nicht unmittelbar zur Bank komme, sondern wie baares Geld von einer Hand zur andern wandere.

Ohnehin muß sich die Direktion in Acht nehmen, nicht gleich Anfangs die ganze Summe auszugeben, sondern anfänglich nur eine kleinere Summe emittiren, bis sich das Vertrauen allmählich so gegründet hat, daß sie mit Sicherheit größere Summen ausgeben kann, ohne deren Zurückströmen fürchten zu müssen.

Allein, die Bankscheine sollen Ursache seyn, daß das baare Geld in das Ausland gehe.

Ja, meine Herrn! das baare Geld kann allerdings in's Ausland gehen, in jenen Staaten, wo wirklich Papiergeld besteht, da, wo das Papiergeld im allgemeinen Umlauf ist, da, wo die öffentlichen Abgaben mit Papiergeld bezahlt werden, wo jeder Privatmann gezwungen ist, Papiergeld anzunehmen, da kann allerdings der innere Verkehr sich zuletzt ganz auf Papiergeld beschränken, und das baare Geld, zu dem Verkehr mit dem Auslande bestimmt, großentheils dahin auswandern. Aber mehr als dieses Auswandern des baaren Geldes im Papierhandel, macht in solchen Staaten die Besorgniß, das baare Geld verschwinden und in die Kasten zurückgehen, indem man den veränderlichen Kurs des Papiergeldes, und daher die Ungewißheit des hierin bestehenden Vermögens zu vermeiden trachtet.

Ob Bankscheine, die keinen gezwungenen Kurs haben, im Lande bestehen oder nicht, so werden deßhalb nicht mehr Waaren von dem Auslande, als bisher, bezogen werden, und eben deßhalb wird auch nicht mehr Geld in dasselbe wandern; wohl aber wird die durch die Vermehrung des Geldumlaufes — selbst durch diese repräsentativen Zeichen belebte Industrie dahin gelangen, uns den Ankauf vieler fremden Produkte entbehrlich zu machen.

Die Vortheile zweckmäßiger Bankanstalten im Allgemeinen, meine Herrn! sind, bey genauer Unterscheidung des Mißbrauches vom Gebrauche nicht zu verkennen.

Es sind indessen über diese in Antrag gebrachte Anstalt mehrere Besorgnisse erhoben, und Einwürfe gemacht worden.

Der erste war: die Bank gewähre dem Landeigenthum keine hinreichende Unterstützung; man habe wenigstens keine hinlängliche Sicherheit, daß die ihm zugedachte Unterstützung ihm zufließen werde.

Der Gesetzesentwurf hat die Unterstützung desselben zwar im Allgemeinen unter die Verbindlichkeiten der Bank gesetzt, aber absichtlich keine Summe festgestellt, sondern sich nur des Ausdrucks bedient: die Bank macht Darlehen auf inländische Hypotheken.

Der Antrag des zweyten Ausschusses geht aber dahin, eine Quote festzusetzen, welche auf Hypotheken geliehen werden soll. Allein, meine Herrn! der Grund, warum man eine solche Verpflichtung nicht ausdrücklich aussprechen wollte, war, damit diese Anstalt nicht schon in der ersten Zeit zu sehr gedrängt, damit sie nicht gezwungen werde, gleich Anfangs einen größern Theil ihres Fonds auf Hypotheken hinzugeben, und damit nicht diejenigen, welche zuerst kommen, Berücksichtigung fordern, und die später kommenden keine finden mögen.

Ich glaube, daß, wenn eine solche Bankanstalt dermalen oder später zu Stande kömmt, die Direktion mit Zuziehung des Ausschusses hierüber Bestimmung treffen werde, die aber bloß dem Reglement der Bank vorbehalten seyn sollte. Sie wird dann selbst wachen, daß nicht zu große Summen einzeln dargeliehen werden, daß auf der andern Seite die Größe der Sicherheit, die gegeben werden muß, d. h. bis auf welchen Theil der Hypothek Darleihen gegeben werden dürfen, festgestellt werde; aber dieses Verhältniß ist zu zart, als daß hierüber gesetzliche Bestimmungen gemacht werden können.

Selbst nach dem Antrage Ihres Ausschusses fragt es sich: welche Quote soll zum Darleihen für den Ackerbau bestimmt werden? Auch hier würde die Bestimmung lediglich der Bankdirektion und den Ausschüssen überlassen werden müssen.

Uebrigens findet sich, selbst nach dem Vorschlage der Regierung, eine sehr große Beruhigung darin, weil ausdrücklich bestimmt ist, daß die Bank auch Darlehen auf Hypothekbriefe machen dürfe und solle.

Ich glaube, daß dieses gerade eine wesentliche Unterstützung des Grundeigenthums sey, in dem Augenblicke, wo das neue Hypothekengesetz in Wirkung tritt.

Mancher Gläubiger, der seinen Schuldner nicht drängen will, bedarf einer Summe; er bedarf sie vielleicht nur auf einige Monathe, er könnte sie dann wieder anlegen; allein er will kein Kapital aufnehmen, er will kein Geld anderwärts suchen; hier findet er Gelegenheit, bey der Bank den Hypothekenbrief unterzustellen, ohne daß er genöthigt ist, seinen Schuldner zu drängen.

Es heißt ferner: daß von der Bank auch auf Waaren Darlehen gegeben werden sollen, was sehr nützlich

für Gewerbe ist; wir wissen alle, meine Herrn! wie sehr der Handel darnieder liegt, wie mancher Handelsmann, bey der Stockung des Handels, in Verlegenheit kommt, seine Waaren absetzen zu können. Wie manchem Gewerbsmanne wird dadurch geholfen, daß er, um nicht seine Waaren um jeden Preis losschlagen zu müssen, auf dieselben ein Darlehen bekommen kann.

Um das Grundeigenthum sicherer zu unterstützen, ist man auf die Idee, eine Hypothekenbank zu errichten, übergegangen.

Eine Hypothekenbank, so wie sie uns in Vorschlag gebracht wurde, soll nur einen geringen Theil ihrer Fonds in baarem Gelde, den größten aber in dem Kredit erhalten, den die Theilnehmer durch Verschreibung auf ihre Besitzungen der Anstalt verschaffen.

Es müssen sich also Dritte finden, die der Anstalt auf diesen Kredit erst die erforderlichen Mittel darleihen, mit welchen sie in Thätigkeit zu treten, und Grundeigenthum und Gewerbe zu unterstützen vermag.

Da die ihr gemachten Darlehen stets zurückgezogen werden können, da ihr eigentlicher disponibler Fond sehr gering ist, so wird sie nie bedeutende Geschäfte machen, nie auf große Unterstützung rechnen können.

Wenn aber diese Bankanstalt mit der Zeit in Verlegenheit kommen sollte, wenn durch was immer für Umstände die von ihr ausgegebenen Bankzettel in größerer Menge auf einmal zurückströmen, sie sich die erforderlichen Mittel nicht verschaffen kann, und daher gezwungen ist, den von den Aktionärs auf ihre Grundbesitzungen gegebenen Kredit realisiren zu müssen: an wen soll sie sich wenden? wer ist der erste, der ergriffen werden soll? wie können die Gerichte vorschreiten, und welchen Weg haben die Gläubiger zu durchlaufen?

Hypothekenbanken dürften daher wohl nicht ihrem Zwecke entsprechen. Zweckmäßiger ist es, eigene Kreditvereine zu bilden, die in einer wohl organisirten Bankanstalt Unterstützung und Hülfe finden.

Diese Privatvereine und Kreditanstalten werden aus sich selbst die Mittel nicht aufzufinden wissen, den Ackerbau durch Kapitalien zu mäßigen Zinsen hinreichend zu unterstützen. Nur Bankanstalten können durch die ihnen zu Gebote stehenden Mittel, insbesondere durch unverzinsliche Banknoten, sich wohlfeilere Fonds verschaffen, und ihre Mittel in der Art vermehren, daß sie im Stande seyn werden, solchen Kreditvereinen, und dadurch auch den Landeigenthümern Vorschüsse zu 5 Prozent machen zu können.

Wenn man solche Vereine bilden will, so wird die Regierung dieselben auf alle Weise unterstützen; nur müssen sie keine Vorrechte in Anspruch nehmen, welche Ausnahmen von dem Gesetze verlangen, indem diese wohl nicht von der Regierung bewilligt werden könnten.

Man hat die Bankanstalt auch vorzüglich aus dem Grunde für überflüssig erklärt, weil man sagt, unsere Schuldentilgungsanstalt steht gegenwärtig so fest gegründet, und hat ein so allgemeines Vertrauen, daß es durchaus nicht nöthig ist, eine solche Bankanstalt zu Hülfe zu nehmen, oder von derselben seiner Zeit Hülfe zu suchen; allein, meine Herrn! wenn gegenwärtig wirklich zur Staatsschuldentilgungskasse so viele Anlehen kommen, so ist doch zu bedenken, daß es für diese Anstalt selbst gefährlich wäre, wenn sie eine zu große Summe von Kapitalien annehmen wollte, die nicht auf bestimmte Termine eingetragen sind, und wovon der größte Theil mit dreymonatlicher Aufkündung zahlbar ist.

Nicht auf die Gegenwart allein, auch auf die Zukunft und auf die Zeiten der Noth muß die Regierung

denken; für diese ist die Aufnahme zu vieler solcher Kapitalien, welche mit dreymonatlicher Aufkündung zahlbar sind, höchst bedenklich.

In welche große Verlegenheit könnte die Anstalt kommen, wenn die Heimzahlung eines großen Theils dieser Kapitalien auf einmal gefordert würde, und nicht geleistet werden könnte.

In Zeiten großer Noth sind Darleben nothwendig, die keine bestimmte Aufkündungszeit haben, oder wenigstens auf spätere Termine hinaus gesetzt sind, so, daß sie erst bey hergestellter Ordnung und Ruhe wieder allmälig abgetragen werden können.

Die Besorgniß, daß eine Bank der Regierung zu große Leichtigkeit zur Aufnahme von Kapitalien und Vermehrung der Schulden geben möchte, findet in den Bestimmungen der Verfassungsurkunde §. 11. und 12. ihre Beantwortung. Diese enthalten die bestimmtesten Normen, in welchen Fällen allein die Schulden vermehrt werden können. Es hängt daher weder von der Regierung, noch unbedingt von den Ständen ab, Kapitalien aufzunehmen.

Eine weitere große Besorgniß war die Verbindung der Bank mit der Staatsschuldentilgungskasse, indem dadurch der Fond der Anstalt gleich Anfangs geschwächt, und die Schuldentilgungskassa selbst in Gefahr gesetzt würde, wenn in Zeiten der Noth die Bankzettel zurückkommen würden.

Die Gründe dieses im Gesetzesentwurfe enthaltenen Antrages sind Ihnen von dem königl. Kommissär näher entwickelt worden.

Nachdem jedoch beynahe sämmtliche Ausschüsse bemerkt haben, daß diese Verbindung mit der Schuldentilgungskasse nicht nothwendig scheine, sondern da sie vielmehr überzeugt waren, daß die Bank auch ohne

diese Verbindung bestehen könne, so wird auch die Regierung auf derselben nicht beharren, und überläßt es der Erfahrung, wie die Geschäfte der Bank auch ohne jene Verbindung sich machen werden; nur finde ich sehr zweckmäßig, was im Antrage des Hrn. geistlichen Raths Socher enthalten ist, daß diese Bankscheine bey sämmtlichen Malzaufschlagsämtern angenommen werden, jedoch, ohne daß etwas darauf herausgegeben wird, wobey, da die Bankscheine jedes Mal ohne weiters bey der Bank ausgelöset würden, keine Gefahr für die Schuldentilgungsanstalt entstehen könnte.

Diese Verbindung wird auf dem Lande wohlthätig wirken; wenn der Brauer sieht, daß diese Bankscheine bey den Aufschlagämtern angenommen werden, wird er sie gerne einlösen, und dadurch wird der Kurs dieser Scheine auf dem flachen Lande befördert.

Uebrigens ist es keineswegs ein wesentliches Erforderniß, daß die Einlage zum Theil in Staatspapieren geschehe; bey dem hohen Kurse der Staatspapiere kann eben so leicht die ganze Einlage in baarem Gelde geschehen. Wir können wenigstens hoffen, daß deßwegen die Aktieneinlage nicht erschwert werde.

Die größte und stärkste von allen Besorgnissen war, daß diese Bankzettel früher oder später in Papiergeld verwandelt werden könnten.

Es ist im Verlaufe der Diskussion häufig geschehen, daß Bankscheine mit Papiergeld verwechselt wurden. Die Natur des Papiergeldes ist von diesen Scheinen, wie schon im Entwurfe bemerkt worden ist, sehr wesentlich verschieden. Papiergeld ist das vorstellende Zeichen in einem Lande, das allgemein die Stelle des baaren Geldes vertritt; es muß daher auch die Stelle des baaren Geldes vertreten können.

Zu dem Ende wurden in manchen Staaten die Banknoten in den geringsten Summen, selbst bis zu einem Gulden, ausgegeben. Ausser diesem hat aber auch das Papiergeld die wesentliche Eigenschaft, daß es in allen Zahlungen, bey Kassen und von Privaten, wie baares Geld angenommen werden muß. Gegen Papiergeld bin ich gewiß, wie nur Einer von Ihnen, auf das lebhafteste eingenommen, und ich kann Sie versichern, daß unser edler König Sich um keinen Preis und unter keinem Verhältniß bewegen ließe, Papiergeld einzuführen, und selbst wenn der Antrag hiezu von beyden Kammern gemacht würde.

Se. Majestät, unser allergnädigster König, haben, immer mit richtigem Blicke das Wohl ihrer Unterthanen erwägend, nie, selbst in den Zeiten des größten Dranges nicht, wo es darauf ankam, alle möglichen Mittel aufzubieten, um den Staat mit der höchsten Anstrengung aus Gefahren zu retten, die Selbstständigkeit desselben zu erhalten, zu solchen Mitteln Ihre Zuflucht nehmen wollen, sondern eher die größten Opfer nicht gescheut, um von Ihrem treuen Volke dieses für die Zukunft unberechenbare Uebel abzuwenden.

Aus den Beyspielen, welche angeführt wurden, daß bey allen Staaten durch solche Bankanstalten endlich Papiergeld entstanden, wenn es auch anfänglich nicht im Zwecke gelegen, folgt noch keineswegs, daß dieses auch bey uns der Fall seyn müsse oder könne.

Alle diese Staaten, mit Ausnahme von England, waren absolut monarchische Staaten; in allen waren gleich Anfangs jene Bankanstalten mehr oder weniger Sache der Regierung. Wo auch die Regierung nicht selbst diese Banken errichtete, wurden bey absolut monarchischer Verfassung immer mehr Anlehen gemacht, die Banken konnten dieselben zuletzt nur in Banknoten realisiren, und die Regierungen gestatteten in ihrer

Verlegenheit nicht nur die Vermehrung der Zettel, sondern auch die Annahme derselben bey den öffentlichen Kassen, von welchen sie wieder ausgegeben, gezwungenen Kurs im allgemeinen Verkehre erhielten. Daher die Sündfluth des Papiergeldes, welches aus den Bankzetteln entstanden ist.

Wenn auch in England dieser Fall eintrat, sind doch daselbst die Verhältnisse ganz anders, als bey uns.

Auch in England ist die Bank keineswegs beschränkt in der Zahl der Banknoten, sondern es war ihr selbst und ihrem eigenen Urtheile überlassen, ob sie es vortheilhafter fände, die Banknoten zu vermehren oder nicht. Die Verhältnisse dieses glücklichen Eilandes beförderten die Vermehrung der Banknoten, da auf der einen Seite der ausserordentlich lebhafte Umtrieb des Handels und der Gewerbe eine Vermehrung der das Geld repräsentirenden Umlaufszeichen erforderte, auf der andern Seite hingegen der große Aktivhandel das Herbeyströmen des Goldes und Silbers von allen Nationen beförderte.

Der große Kampf, den diese Nation in den letzten fünf und zwanzig Jahren mit einer seltenen Ausdauer überstand, hat in der letzten Zeit die ausserordentlichste Anstrengung erfordert, und die Restriktionsbill erzeugt, die momentan ergriffen werden mußte, aber nach erlangtem glücklichem Resultate dieser wohlberechneten Opfer schon wieder aufgehoben ist.

Die Regierung hat in ihrem Gesetzesvorschlag die Vermehrung der Banknoten dadurch zu vermeiden geglaubt, daß sie die Summe der Banknoten mit den Anleihen an die Schuldentilgungskasse in Verhältniß zu setzen gesucht hat. Dieser Antrag gründete sich auf die Voraussetzung, daß die Schuldentilgungsanstalt diese Banknoten auslösen solle. Soll dieses nunmehr unter-

bleiben, so ist es nothwendig, auf eine andere Weise zu sorgen, daß die zu emittirende Summe nicht zu groß werde.

Hierüber hat der Herr geistliche Rath Socher einen vollkommen zweckmäßigen Vorschlag gemacht. Nach diesem ist die größtmöglichste Sicherheit gegeben, daß die Zahl der Zettel nicht größer werde, als man voraussehen kann, daß die Deckung vollkommen zureiche. Sie soll die Summe von 5 Millionen, den Aktienfond, nicht übersteigen, was gewiß in jeder Beziehung ein sehr geeignetes Verhältniß bilden würde.

Nehmen wir auch nur 60 Millionen als das in Umlauf befindliche baare Geld an, so betragen 5 Millionen nicht mehr, als den zwölften Theil desselben. Betrachten wir hingegen den Kapitalfond gegen unser steuerbares Vermögen im Lande, so berechnet sich dieses über 1000 Millionen; wenn also 5 Millionen Bankscheine genommen werden, so würden diese nicht mehr, als ein halbes Prozent des steuerbaren Kapitals im Ganzen betragen.

Die Möglichkeit zu künftiger Vermehrung hat Herr geistliche Rath Socher auf das genügendste beschränkt. Er hat den Antrag gemacht, daß nur auf dem Wege, auf welchem konstitutionelle Bestimmungen verändert werden können, nämlich auf Antrag der Regierung und Zustimmung von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder in beyden Kammern, der Aktienfond vermehrt, und dadurch möglich gemacht werden könne, auch verhältnißmäßig wieder mehr unverzinsliche Bankscheine zu emittiren.

Es scheint nun hier die größte Sicherheit gegeben zu seyn, eben so, als wenn ausdrücklich in der Verfassungsurkunde die Bestimmung aufgenommen wäre, es soll in Baiern nie ein Papiergeld eingeführt werden

dürfen. Wenn dieses in der Verfassungsurkunde stände: würden Sie noch bey dem Vorschlag einer Bankanstalt diese Besorgniß hegen, die fast allgemein geäussert wurde? würden Sie nicht sagen: es ist die ausdrückliche Bestimmung der Verfassung, die uns sichert? Die Regierung und die Stände, würden Sie sagen, werden darüber wachen, und in keinem Falle zugeben, daß diese Bestimmung überschritten werde.

Warum wollen Sie, meine Herrn! nicht die eben so große Sicherheit erkennen, die durch die beantragte Modifikation Ihnen gegeben würde?

Bedenken Sie, daß Sie hiedurch eine neue — eine größere Sicherheit gegen künftige Einführung eines Papiergeldes herstellen, als dieselbe in dem gegenwärtigen Augenblicke besteht.

Denn, wenn in der Folge der Zeit jemals ein Regent im Drange der Noth die Einführung von Papiergeld vorschlagen wollte, so würde es nur der einfachen Majorität beyder Kammern, nicht der beantragten größeren — für konstitutionelle Bestimmungen festgesetzten, von zwey Drittheilen in jeder Kammer bedürfen. — Bedenken Sie, meine Herrn! daß, wenn einst Papiergeld eingeführt werden sollte, hiezu die Existenz einer Bank eben nicht erforderlich wäre.

Wollen wir indessen hoffen, daß nie ein Regent, nie eine Ständeversammlung in Baiern sich dahin verirren könnte.

Allein, lassen Sie uns auch dasselbe Vertrauen auf die künftigen Regenten und ihre Rathgeber, und insbesondere auch auf die künftigen Ständeversammlungen hegen, daß sie, das Beßte des Vaterlandes wohl erken-

nend, auch wenn eine Bank besteht, fest an den gesetzlichen Bestimmungen halten, und eine Vermehrung der Bankscheine — noch weniger aber den gezwungenen Kurs derselben je gestatten werde.

Lassen Sie uns auch eben so wenig besorgen, daß das in Anregung gebrachte Nothrecht der Regierung den Bankscheinen einen gezwungenen Werth geben könnte. Ich glaube nicht, daß für die Zukunft ein Regent, ein Minister, dem die Leitung der Finanzen übertragen ist, sich solche gewaltsame Maßregeln erlauben werde; denn die Gefahr sey noch so groß, so werden noch andere Mittel vorhanden seyn, als dieses, den Scheinen einer Privatanstalt einen gezwungenen Kurs zu geben.

Es wurde ferner gegen die Errichtung einer solchen Bank die Gefahr feindlicher Gewalt angeführt; nur ein Beyspiel ist aus den drangvollen Zeiten der letzten Kriege vorhanden, nämlich die Beschlagnahme der Hamburger Bank. Allein dieses war nicht eine Bank wie die unsrige, sie war eine Girobank, wo eine ungeheuere Masse Goldes und Silbers hinterlag.

Es war zur Zeit einer Belagerung, wo wirklich das Nothrecht in einer belagerten Festung eintritt; nur da konnte man sich einen solchen Eingriff erlauben, und selbst hier geschah es in der Form eines gezwungenen Darlehens, was sogleich nach vollzogener Kapitulation der Festung wieder zurückbezahlt werden sollte, und auch später im völkerrechtlichen Wege ersetzt worden ist.

Privatbanken, wie die von der Regierung beantragte, sind einer feindlichen Beschlagnahme nicht ausgesetzt. Privateigenthum ist überall geachtet; darum wurde der Bank auch kein anderer Name gegeben, als

jener: baierische Bank, nicht: Nationalbank, damit sie als Eigenthum einer Gesellschaft von Privaten bezeichnet sey, und man ja nicht auf den Gedanken geleitet werde, sie sey als Eigenthum der Regierung oder des Staates zu betrachten.

Die Bank, wie sie in Antrag gebracht wurde, ist keineswegs ein Erforderniß der Regierung. Die Regierung ist überzeugt, daß sie zwar sehr nützlich für das Beßte des Staats seyn, vorzüglich für den Landbau und die Gewerbe den wesentlichsten Vortheil gewähren würde. Sollte sie nicht zu Stande kommen, so wird ihre Entbehrung in mancher Beziehung fühlbar seyn.

Man hat zwar anstatt einer Bank als wesentliche Unterstützung für Landbau und Gewerbe die Heimzahlung der Stiftungskapitalien verlangt.

Ueber diese Heimzahlung ist auch schon bey der Berathung über das Hypothekengesetz gesprochen, und dieselbe unter die Wünsche und Anträge aufgenommen worden.

Ich muß Ihnen hierüber einigen Aufschluß geben.

Wir haben bey der Hauptschuldentilgungsanstalt im Ganzen bey 25 Millionen Stiftungskapitalien. Von diesen sind mehr als 21 Millionen unter 4⅗ verzinslich; die Verzinsung beträgt über 748,000 fl. Wenn nun diese Kapitalien allmählig zurückbezahlt werden sollen, so kann es nur geschehen, indem nach und nach Privatkapitalien zu 5 Prozent zu diesem Zwecke aufgenommen werden. Der Unterschied der Zinsen würde dann 321,000 fl. ausmachen, und würde dieselbe Folge haben, als wenn die Schuldenmasse um mehr als 6 Millionen vermehrt worden wäre.

Uebrigens muß ich zur Aufklärung noch bemerken, daß jene Summe der Stiftungskapitalien nicht erst kurz

Zeit angelegt worden ist. Der bey weitem größte Theil ist fast seit einem Jahrhundert bey der Staatskasse angelegt, und in der neuesten Zeit während der letzten Kriegsjahre sind nicht mehr als 800,000 fl. bey der Staatsschuldentilgungskasse angelegt worden.

Die Ursachen, warum die Regierung gerade im gegenwärtigen Zeitpunkte die Bankanstalt in Antrag gebracht hat, sind vorzüglich diese:

1) weil man geglaubt hat, daß es bey Einführung der Hypothekenordnung für die Grundeigenthümer nützlich wäre, eine Quelle zu eröffnen, wodurch sie unterstützt werden könnten;

2) weil die Ableitung des baaren Geldes in auswärtige Fonds wirklich die Aufmerksamkeit der Regierung verdient, und weil man glaubte, daß durch Anlegung einer solchen Bank viel baares Geld in das Inland zurückfließen dürfte.

Auch möchte vielleicht gerade der jetzige Moment der günstigste seyn, weil eben jetzt viele Kapitalien vom Auslande heimfließen möchten, welche in einer inländischen Bank angelegt werden könnten.

Die Bildung derselben bloß Privaten — in Privatbanken — frey zu geben, wie dieses von einigen Rednern bemerkt wurde, scheint jedoch nicht geeignet. — Keine Bank kann ohne Privilegien bestehen.

Bey Privatzettelbanken würde ohne alle Theilnahme und Aufsicht der Regierung die Gefahr nur zu groß werden. Der Unterschied zwischen Wechselhäusern, die auf sich selbst beruhen, gegen Banken, die Zettel ausgeben, ist zu bedeutend, als daß die Regierung die Unterthanen der Gefahr ihrer unbewachten Spekulationen Preis geben könnte.

Ich will hier nicht weiter auf besondere Vorschläge eingehen, die zur Gründung von Banken gemacht worden sind, und worunter sich nur der letzte dadurch auszeichnete, daß er statt der Bankzettel nur unverzinsliche Hypothekenscheine emittiren will.

Ich kann, meine Herrn! den Beschluß der geehrten Kammer ruhig erwarten; die Besorgnisse und die Abneigung gegen das Papiergeld habe ich, die erstern sehr natürlich, und die letztern sehr gegründet gefunden.

Was die ersteren betrifft, so waren sie nur auf Verwechslung der Ansichten, auf zu wenigem Vertrauen in die feste Einhaltung der zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen, gegründet.

Uebrigens, meine Herrn! kann ich Sie nochmals darüber beruhigen, daß, wenn die Stände des Reichs dem Gesetzesvorschlag mit denjenigen Modifikationen, wie sie im letzten Antrag des zweyten Ausschusses enthalten sind, ihre Zustimmung geben werden, diese Anstalt vollkommenes Zutrauen erwarten darf.

Beweise hievon habe ich sowohl vom Inlande, als Auslande, und es würde nicht lange Zeit erfordern, um die zur Eröffnung der Anstalt erforderlichen Aktien zu erlangen.

Ich hoffe, meine Herrn! daß Sie bey dem Vorschlage der Errichtung einer Bank die wohlthätige Absicht der Regierung nicht verkennen, welche staatswirthschaftliche Vortheile befördern will, und diesen die finanziellen Zwecke vollkommen unterordnet; übrigens sollen Wohlthaten durchaus nicht aufgedrungen, die wahren Verhältnisse aber müssen aufgeklärt, irrige Ansichten wenigstens für die künftige Zeit berichtigt werden.

Mir genügt es, dieses meiner Pflicht gemäß gethan zu haben.

Der Präsident erklärte nunmehr die Diskussion für geschlossen, und bemerkte, daß er die Abstimmungsfragen in der nächsten Sitzung zur allenfallsigen Aeußerung vorlegen werde. Zugleich bemerkte derselbe, daß er noch vor der Vorlesung des Protokolls einige Eingaben der Kammer vorzulegen habe, welche während der bisherigen Diskussion nicht hätten vorgelegt werden können, und worüber von Seite der Kammer geeignete Beschlüsse zu fassen seyen.

1) Das Gesuch des Abg. Herrn Pfarrers Graf von Frankenthal, um gänzliche Entlassung aus der Kammer, weil er, nach beyliegenden ärztlichen Zeugnissen, auf's neue erkrankt und schlechterdings unfähig sey, eine weite Reise zu machen, oder, wenn ihm auch dieses möglich seyn sollte, an den Sitzungen der Kammer regelmäßigen Antheil zu nehmen.

Der zweyte Präsident von Seuffert äußerte sein Bedauern über das fortdauernde Uebelbefinden dieses würdigen Abgeordneten, und trug, unterstützt von dem Abg. Köster und mehreren Andern, darauf an, daß dem Hrn. Dekan Graf bis zu Ende der gegenwärtigen Sitzung Urlaub gegeben würde, welchen Antrag die Kammer, nach geschehener Umfrage, einstimmig genehmigte.

2) Das Schreiben des Abgeordneten Haas, aus Bernek, der sich beeilt, den Nachweis zu liefern, daß er nicht mehr soviel Grundbesitz habe, als zu seiner passiven Wahlfähigkeit gehöre. Er legt ein Attest des königl. Rentamts vor, vidimirt durch das königl. Landgericht Gefrees, und beweis't, daß er nur noch 46 fl. 17 kr. Steuern bezahle, und sonst keine Grundstücke besitze. Auf die Aeußerung des Präsidenten, daß dieser Abgeordnete, unter den obwaltenden Verhältnissen, zu entlassen seyn dürfte, beschloß die Kammer einstimmig, daß der Ersatzmann einberufen werde.

3) Der Abg. Rottmanner legt ein Zeugniß vor, daß seine Gattin von einer gefährlichen Krankheit befallen, und daß es ihm deßwegen nothwendig geworden sey, um Verlängerung seines Urlaubs bis zu Ende des laufenden Monats einzukommen.

Der Präsident bemerkte, die vorliegende Sache spreche sich ganz von selbst aus, und da der Monat ohnehin zu Ende gehe, so sey dieser Abgeordnete einzuberufen, welches auch einstimmig beschlossen wurde.

4) Der Professor Eisenhofer bittet in einer Eingabe die Kammer um Erlaubniß, ihr ein Gedicht widmen zu dürfen, welches von ihm nicht bloß verfaßt, sondern zugleich in Musik gesetzt sey.

Der Präsident bemerkte, dieses Aktenstück sey in den ersten Tagen der Geschäfte der Einweisungskommission eingelaufen, habe sich aber unter andere Aktenstücke verschoben. Bey Wiederansicht derselben habe der Präsident den Hr. Abg. Mehmel ersucht, den Inhalt des befraglichen Gedichts zu prüfen, und dieser versicherte, es sey nach Inhalt und Form einer guten Aufnahme würdig.

Auch der Abg. Frhr. v. Aretin unterstützte dieses, und bemerkte, er könne dem Professor Eisenhofer aus persönlicher Bekanntschaft das Zeugniß geben, daß er einer der ausgezeichnetsten Professoren in Baiern sey, und nicht nur als Dichter und Tonsetzer, sondern auch als Patriot auf die allgemeine Achtung gegründete Ansprüche habe; worauf von der Kammer einstimmig beschlossen wurde, die Dedikation anzunehmen.

5) Das Gesuch des Herrn Bruckbräu, der Kammer der Abgeordneten ein von ihm herauszugebendes Werk, betitelt: Ständischer Ehrentempel, widmen zu dürfen.

Der zweyte Präsident. Ich sollte doch denken, daß es angemessen wäre, vor Allem ein Gutachten über diese Eingabe zu erholen. Der Gedanke ist allerdings sehr schön, und verdient Empfehlung; inzwischen biographische Notizen aus dem täglichen Leben der einzelnen Herrn Abgeordneten zu nehmen, würde doch immer einigen Schwierigkeiten unterliegen.

Ich trage daher darauf an, vor Allem durch eine Kommission ein Gutachten über den Plan dieses Werkes zu erholen.

Der Abg. Mehmel. Ich unterstütze diesen Antrag.

Der Abg. Frhr. v. Weinbach. Ich muß die nämliche Bitte dieses talentvollen jungen Mannes vollkommen unterstützen; jedoch wünsche ich, daß sein Plan zur Prüfung noch näher vorgelegt und einer Censur unterworfen werden möge.

Der erste Präsident. Censiren können wir nicht.

Der zweyte Präsident. Es handelt sich nicht von einer Censur, ich wünschte nur, daß wir den Plan des Werkes vorerst untersuchten; aber Unterstützung im Allgemeinen verdient er.

Der Abg. Frhr. v. Aretin. Ich wünschte, daß dieser Kommission nicht bloß der Plan, sondern auch ein Bogen von der Ausführung vorgelegt würde.

Der Abg. v. Hofstetten. Diejenigen, die das Gutachten abzufassen haben, dürften berücksichtigen, daß die Aufgabe aller Werke, worin lebende Personen, Regenten, Staatsdiener gepriesen werden sollen, etwas sehr Delikates sey.

Der Abg. v. Hornthal. Ich kann mir den vom verehrlichen Mitgliede Hrn. v. Seuffert gemachten

Vorschlag zu einer Kommission und Begutachtung nicht eigen machen. Die von dem Verfasser aufgefaßte Idee hatte die Absicht, die Kammer zu ehren, und in so weit verdient sie Lob; ich würde vorschlagen, dessen Ehrenerwähnung ins Protokoll zu legen, damit aber die Sache zu schließen; wir haben sonst wichtigere Anträge genug zu prüfen, und zu behandeln. Meine Gründe sind folgende: einer ist bereits zur Sprache gekommen.

Alles Biographiren lebender Personen ist sehr schwierig. Der Verfasser wird Mühe haben, die Mittel hiezu aufzufinden, die richtige Linie zu halten, zwischen Lob und Tadel, dieses ist schon im Allgemeinen anerkannte Wahrheit; insbesondere aber, eine Kammer der Abgeordneten, aus allen Ständen und Klassen des Volks zusammengesetzt, zu biographiren, bey Lebzeiten, dieses ist, meiner Ansicht nach, eine unlösbare Aufgabe.

Ich will es nicht weiter entwickeln, um nicht selbst eine Linie zu überschreiten, genug, daß ich es angedeutet habe. Ich gehe aber noch weiter: welcher Stoff soll aufgefaßt werden? Er sagt selbst, Privatverhältnisse werden ihm keinen Stoff geben; also das öffentliche Leben, nur das staatsdienstliche Leben? Aber dann wird wenig biographirt werden. Man schreibt an die Pfarreyen, man möchte nachsehen, wann Jemand geboren, getauft, verehelicht wurde; dann kommen die Wahlakten.

Was soll es sonst in Ansehung eines großen Theils unserer verehrlichen Mitglieder für Stoff zur Lebensbeschreibung geben? Es liegt in der Natur und der Stellung unserer Versammlung, in der Verfassungsurkunde selbst, daß ein großer Theil der Mitglieder weder für das schriftstellerische, noch für das staatsdienstliche, noch sonst politische Leben Beruf oder Pflicht hat; was wird

daraus folgen? Ein Theil wird paradiren, der eine als Staatsdiener, der andere als Schriftsteller ꝛc., und die andern Mitglieder, die dieselbe Ehrenstelle in unserer Versammlung bekleiden, die denselben hohen Beruf in der Versammlung haben, würden neben den breiten und fetten Biographieen ganz mager da stehen. Was soll das für ein Ehrentempel seyn? Ich glaube, es ist genug, ihn zu beloben, das verdient er für seine gute Absicht. Aber keine Kommission, keine Begutachtung.

Der erste Präsident. Eben deßwegen muß ich auch sagen, wir brauchen nicht einzusehen, wie er es machen will, genug, er will es thun; es handelt sich hier nur davon, ob der Verfasser sein Werk der Kammer dediciren darf.

Der Abg. Stephani. Meine Ansicht besteht darin, wir müssen allen Schein von Eitelkeit vermeiden, die Liebe und das Vertrauen des Volks ist unser Ehrentempel; das Uebrige bleibt seinem Privatbemühen überlassen.

Der erste Präsident. Will also die Kammer der schönen Absicht des Bittstellers im Protokolle eine ehrenvolle Erwähnung machen?

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Das ist auch in Antrag gebracht worden. Ich meyne aber, nachdem mehrere Mitglieder sich dahin erklärten, es sey zweckmäßig, sich zu erkundigen um den Plan und die Ausführung des Werkes, so möchte auch darüber Umfrage gestellt werden.

Der erste Präsident. Will die Kammer der Abgeordneten, daß der Plan durch eine Kommission näher geprüft werde?

Beschluß.

Mit Mehrheit, daß keine Kommission angeordnet, sondern eine Ehrenerwähnung im Protokolle gemacht werde.

Der erste Präsident. Nun bitte ich um Vorlesung des Protokolls.

Der Abg. v. Hornthal. Ich bitte, vor Ablesung des Protokolls mir zu erlauben, ein Wort zu sprechen.

Der erste Präsident. Ihre Eingabe wird den gesetzlichen Weg gehen.

Der Abg. v. Hornthal. Sie werden zufrieden seyn, wenn Sie mir das Wort auf einen Augenblick gestatten.

Der erste Präsident. Ich bin mit Ihnen nie unzufrieden.

Der Abg. v. Hornthal: (Für die Aeußerung dem Präsidenten durch Geberden dankend,) sagt: Ich erlaube mir, nur darauf aufmerksam zu machen: der zweyte Hr. Präsident v. Seuffert hat gelegenheitlich zweyer kleinen Gesetzesentwürfe für den Untermainkreis einen Antrag an die Kammer gestellt. Die Anträge kamen von der Regierung an die Kammer, gingen den gebahnten Weg zur Berathung. Bey dieser Gelegenheit fand es Herr v. Seuffert zweckmäßig, einen Antrag zu stellen, ob nicht der Code Napoléon in dem ehemals badischen Gebietstheile aufgehoben werden wolle. Dieser Antrag geschah mündlich, und einstimmig hieß es: er ist von Wichtigkeit, warum sollen wir nicht über ihn diskutiren? Es wurde Umfrage gehalten, und, ich glaube, auch ein Beschluß gefaßt.

Mein Antrag über die Nürnberger Bank, die wirklich gefährlich ist, weil die Haftung auf der Nation la-

ſtet, die alſo unbegränzt gefährlich iſt, dieſer ſo wichtige Antrag wurde weggewieſen, und ich wurde aufgefordert, ihn ſchriftlich zu ſtellen. Ich habe dieſem Auftrage genügt, und bitte, erwarte, daß derſelbe Antrag demnächſt zur Sprache komme.

Der zweyte Präſident v. Seuffert. Auf Das, was Herr v. Hornthal hinſichtlich meines Antrages ſagte, muß ich erwiedern: daß bey Diſkuſſionen über Geſetzesentwürfe Wünſche geäußert, Anträge geſtellt werden können, iſt bekannt. Wird während der Diſkuſſionen auf dieſelbe eingegangen, werden ſie erörtert und unterſtützt, ſo kann allerdings dießfalls von der Kammer ein Beſchluß gefaßt werden. Das war der Fall bey der Diſkuſſion über den Geſetzesentwurf, die Einführung der baierischen Geſetze im Amte Steinfeld betreffend. Ich, als erſter Votant, beantragte die Aufhebung des dort geltenden modifizirten Code Napoléon, und die Wiedereinführung des Würzburger Landrechts. Auf dieſen Antrag wurde während der Berathung vielſeitig eingegangen, derſelbe von vielen Mitgliedern unterſtützt, und es konnte daher hierüber Beſchluß gefaßt werden.

Nun verehre ich zwar den Antrag des Herrn von Hornthal, und glaube, daß er von hoher Wichtigkeit ſey: allein bisher hat ſich noch nicht Eine Stimme dafür erklärt. Er iſt heute Theils aus dem Vortrage des Hrn. v. Hornthal, und Theils aus den Erläuterungen des Hrn. Finanzminiſters der Kammer erſt zur Kenntniß gekommen; ich frage nun, wer kann gleich auf der Stelle darüber ſprechen und abſtimmen? Selbſt die Abſicht des Hrn. v. Hornthal iſt es nicht, ſondern ſeine Meynung iſt nur, daß noch in gegenwärtiger Sitzung derſelbe berathen und hierüber ein Beſchluß gefaßt werden möge.

Der erste Präsident. Weil eben von den beyden Gesetzesentwürfen die Rede ist, und die Beschlüsse der Kammer der Reichsräthe eben eingetroffen sind, so will ich sie sogleich bekannt machen.

Derselbe machte beyde Mittheilungen, wie sie die Anlagen Ziffer 91 und 92 enthalten, bekannt, wonach die Kammer der Reichsräthe den Beschlüssen der Kammer der Abgeordneten unumwunden beystimmt.

Hiernächst wurde das Protokoll der 25sten Sitzung vorgelesen, und nach einigen Berichtigungen genehmigt.

Der Präsident schloß die Sitzung und setzte die nächste auf

Montag, den 1. April, früh 9 Uhr

an.

(L. S.) Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer.
Stöber.
Hilz.
Baumann.

(Die Tagsordnung liegt unter Ziffer 93 bey.)

Protokoll

über die XXVIII. allgemeine öffentliche Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 1. April 1822.

(In Gegenwart von 86 Mitgliedern.)

Die heutige Sitzung eröffnete der Präsident mit der Bekanntmachung der Eingaben, welche seit der letzten Sitzung eingelaufen sind, nach der Anlage Ziff. 94.

Der Abg. v. Hornthal ersuchte das Präsidium, die Kammer zu fragen, ob sie nicht den Antrag des Abg. Hrn. Bestelmeier, die Stiftungsexigenzgelder betreffend, vorlesen hören wolle. Auf die gestellte Frage beliebte die Kammer die Vorlesung des Antrags, und derselbe wurde vom Antragsteller auf der Rednerbühne vorgelesen.

Der Präsident bemerkte: Nach der Tagesordnung sollten nun die Fragen über den Gesetzesentwurf: die Ordnung der baierischen Bank betreffend, (Beyl. 95) vorgelegt werden, allein, da von Seite des königl. Finanzministeriums noch Niemand anwesend sey, so werde die Vorlage der Fragen noch nicht Statt finden können, sondern ein weiterer Gegenstand der Tagsordnung vorzunehmen seyn.

Der zweyte Präsident v. Seuffert erachtete, es werde sich vor Allem fragen, ob die hinlängliche Anzahl der Mitglieder gegenwärtig sey, um gültige Beschlüsse fassen zu können, worauf

der Präsident erwiederte, die Zahl der Anwesenden sey 66 Mitglieder, also zur gültigen Beschlußfassung nicht hinreichend.

Der zweyte Präsident v. Seuffert glaubte daher, es stehe nichts im Wege, daß einstweilen einer der auf der Tagesordnung stehenden Vorträge an die Kammer erstattet werde.

Der Abg. v. Hornthal erklärte: Es sey zwar richtig, daß, um die Fragen vorlegen zu können, die Zahl der Mitglieder erforderlich sey, welche gültige Beschlüsse fassen könnten; allein nicht nothwendig sey es, die Erscheinung des königl. Kommissärs oder sonst Jemanden vom königlichen Finanzministerium abzuwarten, worauf

der Präsident bemerkte, daß die Gegenwart des königl. Kommissärs eben so erforderlich sey, als die gehörige Anzahl der Mitglieder.

Der Abg. v. Hornthal: Dieses finde ich nicht nothwendig; wenn die Herrn gar nicht kommen wollten, so fahren wir in Prüfung der gestellten Fragen dennoch fort. So lange aber die konstitutionell erforderliche Zahl der Mitglieder fehlt, kann die Abstimmung über die Fragestellung nicht erfolgen.

Der Präsident. Wenn Niemand von Seite des königl. Finanzministeriums kommt, so werde ich die Fragen dessenohngeachtet vorlegen. Jedoch muß man wenigstens die Zeit abwarten, wo ihr Erscheinen wahrscheinlich ist.

Derselbe berief den Referenten des vierten Ausschusses, um der Kammer Vortrag über das Staatsschuldenwesen des Königreichs für den Stand am 1. Okt. 1818 zu erstatten, und bemerkte, daß der Referent, geistlicher Rath Magold, den Sekretär des vierten Ausschusses, Abg. Bestelmeyer, ersucht habe, für ihn den Vortrag abzulesen.

Der Ab. Bestelmeier las den Vortrag, wie solcher in der Beylage Ziff. 69 angebogen ist, von der Rednerbühne ab.

(Während dieses Vortrags erschienen der königliche Staatsminister der Finanzen, Frhr. v. Lerchenfeld, der königl. Staatsrath, Ritter v. Suttner und der königl. Ministerialrath, D. Rudhardt.)

Der Präsident. Wir werden die Berathung über diesen Vortrag nach den Osterfeyertagen vornehmen; diejenigen Herrn Mitglieder, welche darüber zu sprechen wünschen, wollen sich im Sekretariate einschreiben lassen.

Wir gehen nun zu dem ersten Gegenstande der Tagesordnung über, nämlich zur Vorlage der Fragen für die Abstimmung über den vom königl. Finanzministerium vorgelegten Entwurf, die Errichtung einer Nationalbank betreffend.

Ich habe das Ganze in 3 Hauptfragen getheilt, und bey der zweyten die Modifikationen angefügt, welche in Antrag gebracht wurden. Ich folgte hierbey ganz der Reihe der Paragraphen in der vorliegenden Bankordnung, nur bey den §§. 10., 11., 12. war es mir nicht ganz möglich.

Gegen die erste Frage, nämlich: Ertheilt die Kammer der Abgeordneten dem von dem königl. Staatsministerium der Finanzen vorgelegten Entwurfe, zur Errichtung einer baier. Bank, ihre Zustimmung unbedingt? wurde Nichts eingewendet.

Nach Vorlesung der zweyten Frage äußerte

der Abg. Frhr. v. Aretin. Mir scheint, die dritte Frage sollte die zweyte werden, weil der Fall möglich wäre, daß die dritte Frage bejaht würde, und in diesem Falle wären alle Modifikationen überflüssig.

Der Präsident. Ich habe die Fragen wie gewöhnlich gestellt.

Will man die Modifikationen verwerfen, so fällt die zweyte Frage weg, und die dritte wird bejaht.

Der Abg. Frhr. v. Aretin. Für diesen Fall wünsche ich, daß die zweyte Frage allgemein dahin gestellt werde: Will die Kammer den Gesetzesentwurf mit Modifikatio-

nen annehmen? und dann erst: Will sie denselben mit folgenden Modifikationen annehmen?

Der zweyte Präsident von Senffert. Es sind allerdings drey Fragen bey einem jeden Gesetzesentwurfe in's Auge zu fassen.

Die erste Frage ist: Soll der Gesetzesentwurf unbedingt, die zweyte: soll er mit Modifikationen, und die dritte: soll er gar nicht angenommen werden? Haben sich im Laufe der Diskussion Modifikationen ergeben, aus welchen erhellt, daß der Gesetzesentwurf nur mit gewissen Modifikationen angenommen werde, — so muß dieses die zweyte Frage werden.

Für den vorliegenden Fall kenne ich eigentlich gar keine Modifikation, als jene, welcher der Hr. Finanzminister und der Hr. Regierungskommissär selbst beygestimmt haben; nämlich, die Bank soll, wenn sie angenommen wird, mit der Schuldentilgungskasse nicht in Verbindung kommen, und zweytens soll festgesetzt werden, daß die Dotationssumme der Bank nie erhöht werden, und die Bankzettel die Dotation nie übersteigen dürfen, als mit Bewilligung der gesetzgebenden Gewalt, und mit Beystimmung von zwey Drittheilen der beyden Kammern.

Auf alles Uebrige hat sich weder der Hr. Finanzminister, noch der königl. Hr. Regierungskommissär eingelassen, sondern gesagt, daß man, wenn die Bank nicht angenommen würde, eine Wohlthat keineswegs aufdringen wolle, mithin würden alle Fragesätze sich auf die angeführten Modifikationen um so mehr beschränken können, als mehrere Mitglieder, welche eigene Modifikationen vorgeschlagen, darauf, daß dermalen hierüber Schlüße gefaßt werden, verzichtet haben. Das ist meine Meynung; auf die einzelnen Paragraphen einzugehen, dürfte daher kaum nöthig seyn.

Der erste Präsident. Ich glaubte doch alle Modifikationen aufnehmen zu müssen, welche zur Sprache kamen.

Der Abg. von Hornthal. Ich erlaube mir die Sache so zu betrachten und darzustellen.

Welche Modifikationen das Finanzministerium sich eigen gemacht, beynahe schon, wie ich sagen hörte, bewilliget habe, darauf gehe ich nicht ein; sondern mir scheint es natürlicher, wenn die Kammer gefragt wird: will die Kammer der Abgeordneten den vorgeschlagenen Gesetzesentwurf, die Einführung der baierischen Bank betreffend, unbedingt annehmen, oder unbedingt verwerfen? Wird die erste Frage bejaht, so brauchen wir keine weitere Abstimmung. In diesem Fall würde der Entwurf, wie gegeben, angenommen, ohne Modifikation; daß dieses wohl nicht geschehe, darüber hat sich, glaube ich, während der Berathung die Mehrheit entschieden ausgesprochen. Wenn die zweyte Frage: will die Kammer dem Vorschlage ihre Zustimmung auch bedingt nicht, ertheilen, sondern ganz verweigern? bejaht wird, so fällt die ganze Reihe der übrigen Fragen über Modifikationen ebenfalls hinweg.

Meine Herrn, schon dadurch, daß wir in dem höchstwahrscheinlichen Fall der Nichtannahme, bey dieser Fragstellung, die Zeit einer ganzen Sitzung ersparen, wird ein großer Gewinn erreicht. Wir haben in jeder Sitzung gehört, daß so viele Arbeiten zurück sind, daß ein wesentlicher Theil dieser wichtigen Arbeiten noch nicht vorgekommen ist; warum will man diese Fragen so stellen lassen, daß wir die Zeit einer ganzen Sitzung wahrscheinlich auf's Spiel setzen? Diese Zeit ist vielleicht Millionen werth; wir können, in dem Falle der Verwerfung, die durch Entübrigung der Abstimmung über die Modifikationen ersparte Zeit verwenden, um von Erleich-

terung des Volkes, von diesem oder jenem wichtigen Antrage zu sprechen. Ich sehe hierin einen weit größern Vortheil, als in der ganzen Bankgeschichte.

Ich gehe noch weiter: wenn die Frage, wie vorgeschlagen, so stehen bleibt, so sollen wir in den weitern Fragen a — nn, die in Antrag gebrachten Modifikationen, welche diesem und jenem Paragraphen beyzusetzen wären, unsere Abstimmung geben? Was sollen wir auf diese Fragen antworten? Wir sollen uns über die Modifikation eines Dinges, das noch gar nicht existirt, aussprechen? Mir scheint, ich berge es nicht, dieses ganz widernatürlich, gerade so, als fragte man, ob das Kind einen langen oder kurzen Rock erhalten soll, während dem dessen Daseyn noch nicht entschieden ist.

Aus diesem Grunde schlage ich der Kammer vor, darauf zu bestehen, daß die natürliche Ordnung der Fragestellung beachtet werde; nämlich:

1) will die Kammer den Entwurf anbedingt annehmen? oder

2) will sie ihn unbedingt verwerfen? Dann fällt die dritte Frage von selbst weg.

Der königl. Finanzminister Frhr. v. Lerchenfeld. Durch die Verfassungsurkunde hat Se. Majestät der König den Ständen des Reichs das große und wichtige Recht eingeräumt, an der Gesetzgebung, die dem Könige als Souverain allein zugestanden hätte, Antheil zu nehmen, indem alle Gesetzesvorschläge denselben zur Prüfung vorgelegt werden sollen, und ohne ihren Beyrath und ihre Zustimmung von dem Monarchen kein Gesetz gegeben werden soll. Es handelt sich also darum, ob diesem Gesetzesvorschlage nach reifer Ueberlegung aller Verhältnisse die Beystimmung unbedingt ertheilt werden könne, oder ob die Stände, nach sorgsamer Erwägung,

Modifikationen zu demselben in Antrag zu bringen geneigt sind. Nur dann, wenn sie dem Gesetzesentwurfe weder unbedingt, noch bedingt ihre Zustimmung geben zu können glauben, tritt der Fall ein, Sr. Majestät dem Könige zu erklären, daß sie ihm unter keiner Bedingung ihre Zustimmung ertheilen können; daher scheint es auch, nach der klaren Bestimmung der Verfassung, der richtige Gang zu seyn, zuerst die Frage zu stellen, ob die Kammer dem Gesetzesvorschlag, wie ihn die Regierung übergeben, ihre Zustimmung unbedingt ertheilen könne, oder ob Modifikationen eintreten sollen, oder ob sie ihre Zustimmung gar nicht ertheilen zu können glaube.

Dieser Weg scheint der wahre und genügende zu seyn, und ich gestehe, daß ich glaube, dieser Weg sey auch derjenige, den die Kammer jedes Mal einhalten zu wollen geneigt seyn wird; wie sie denselben schon in allen früheren Fragestellungen so besonnen eingehalten hat.

Der erste Präsident. Eben Das, was der Herr Finanzminister gesprochen hat, wollte ich selbst zu meiner Rechtfertigung sagen.

Wenn Herr von Hornthal mir andeuten zu wollen geschienen hat, als hätte ich etwas Widersinniges oder etwas Dergleichen, was er vielleicht mit einem andern Ausdrucke bezeichnete, hier aufgestellt —

(Der Abg. v. Hornthal einfallend:) Das habe ich nicht gesagt.

Der erste Präsident. So etwas haben Sie gesagt, es sey gegen die natürliche Ordnung; kurz der Sinn wird nicht viel anders seyn, als hätte ich etwas Widersinniges aufgestellt.

Der Abg. von Hornthal. Ich sagte nicht widersinnig.

Der erste Präsident. Ich bitte, lassen Sie mich sprechen.

Ich muß sagen, wenn ich die Frage so gestellt habe, so war es nicht meine Absicht, der Kammer die Zeit rauben zu wollen. Ich kann nicht im Voraus wissen, wie die Kammer stimmen wird, und hat sich auch die Kammer im Allgemeinen dahin ausgesprochen, als wenn sie einer Nationalbank ihre Zustimmung versagen wolle, so kann ich im Voraus dieses nicht berücksichtigen; ich befolge die Reihe der Fragestellung, wie sie der Herr Finanzminister eben bezeichnet hat. Wenn die Kammer die zweyte Frage bejaht, dann kommen die weitern Zwischenfragen über die Modifikationen zur Abstimmung, und wenn die Kammer dieselbe verneint, dann fallen die Modifikationen von selbst weg; es bringt also keinen Zeitverlust für die Kammer, wenn die Fragen über die Modifikationen dastehen. Nur mir hat die Fragestellung die Zeit gekostet.

Der Satz, der aufgestellt worden ist, bleibt deßhalb immer richtig, wenn der Kammer das Gesetz vorgelegt ist, so erklärt sie die Annahme oder Nichtannahme, und im letzten Falle fallen alle Modifikationen weg.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Ich habe bereits in meiner vorigen Bemerkung mich dahin erklärt, daß allerdings die Frage über die Modifikationen um so zweckmäßiger seyen, als sie von Mitgliedern der Kammer angeregt, und selbst von der Regierung beachtet worden sind.

Allein ich sehe, daß noch mehrere Modifikationsfragen gemacht worden sind; ich habe sie auch nicht einmal gelesen, sondern eben erst, als ich in die Kammer trat, erhalten. Ich habe bloß gesagt, daß die Fragen so seyn sollen, daß auf das Verhältniß der Schuldentilgungskasse, auf die Dotationssumme und auf die be-

reits erwähnte Garantie der Bankzettel Rücksicht genommen werde.

Die Frage, ob der Gesetzesentwurf unter Modifikationen angenommen werden wolle, ist ganz der Natur der Sache gemäß.

Der erste Präsident. Mein Ideengang war so.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Es scheint, es war der nämliche, wie der meinige.

Der erste Präsident. Ich bin von dem Grundsatze ausgegangen: wird die zweyte Frage verneint, so fallen die Modifikationen weg.

Der Abg. Kurz. Das Ganze liegt darin, daß das Wort: „folgende" wegzustreichen wäre.

Der Präsident. Ich hatte in meinem ersten Projekte der Fragen die zweyte Frage in der Art getrennt, daß ich zuerst die Frage setzte: Will die Kammer den Gesetzesentwurf unter Modifikationen annehmen? und: Will die Kammer denselben unter nachfolgenden Modifikationen annehmen? Allein ich fand, daß diese beyden Fragen ganz füglich in eine einzige zusammengefaßt werden können. Wird diese verneint, so fallen die Fragen über die einzelnen Modifikationen weg.

Der Abg. Kurz. Es ist nicht Eins.

Der königl. Finanzminister, Frhr. v. Lerchenfeld. Ich habe noch Etwas zu bemerken; wenn die Frage im Allgemeinen gestellt würde: soll das Gesetz mit Modifikationen überhaupt angenommen werden? so ist diese Frage von jener: Soll das Gesetz verworfen werden, nicht weit verschieden, und könnte leicht zu Irrungen Anlaß geben.

Denn, wenn die Frage ohne Anführung der einzelnen Modifikationen gestellt wird, würde sich ein Mitglied nicht leicht erklären können, ob es seine Zu-

stimmung geben oder versagen solle; zuerst muß immer gesagt werden, mit welchen Modifikationen. Wenn man z. B. bey'm Hypothekengesetz die Frage gestellt hätte, ertheilt die Kammer diesem Gesetzesentwurfe mit Modifikationen ihre Zustimmung? so wäre es manchen Mitgliedern schwer geworden, sich hierüber entschieden zu äußern. Ich glaube, der Zeitverlust, der aus der Abstimmung herbeygeführt wird, ist doch wahrhaftig so groß nicht, als der, den die Diskussion über die Fragestellung veranlaßt.

Der Abg. Frhr. v. Aretin. Mir scheint, daß vor Allem die Frage geschehen muß, ob der Entwurf unbedingt verworfen werde; denn bey allen Untersuchungen muß die Quaestio an hergestellt seyn, ehe die quaestio quomodo gestellt werden kann.

Der Abg. v. Hornthal. Ich bitte noch ein Mal um das Wort.

Ich glaube, meine Herrn! es ist nothwendig, daß ich noch einige Worte darüber spreche.

Der Herr Finanzminister hat sich auf die Konstitution bezogen; auch ich beziehe mich darauf, das ist der Hauptgrund, warum ich noch ein Mal um das Wort bitten mußte.

Es ist richtig, daß durch die Verfassungsurkunde den Ständen des Reichs die Berathung und Zustimmung zur Gesetzgebung, als das vorzüglichste Kleinod eingeräumt sey; darüber kann kein Zweifel obwalten. Es muß den berathenden und zustimmenden Ständen des Reichs, den beyden Kammern, ganz frey und unbenommen seyn, ja oder nein zu sagen.

Es ist nirgends, in keinem Gesetze vorgeschrieben, daß das Ja oder Nein verblümt auf die gestellten Fragen ertheilt werde. Erst wenn die gestellte Frage weder un-

bedingt bejaht, noch unbedingt verneint ist, dann folgen Modifikationen.

Meine Herrn! das scheint mir der natürlichste Ideengang. Mir thut es leid, daß der Herr Präsident wieder etwas Mißfälliges in meiner Rede gefunden hat; übrigens kann ich ihm mein Wort geben, daß ich es nicht so meynte, wie er dachte. Wenn ich mich deutlich ausspreche, und nichts Arges hineinlege, so will man hie und da dennoch glauben, ich hätte etwas Anderes, als ich sagte, bezeichnen wollen. Indessen, da liegt mir nichts daran, das wird mich nicht irre machen. —

Daß der Herr Präsident meine heutigen Aeußerungen auch nicht so deuten wollte, dafür bürgt mir seine Rechtlichkeit und seine Tugend.

Wenn es heißt, man soll doch sehen, ob der Vorschlag der Regierung nicht mit Modifikationen anzunehmen sey, so setzt das voraus, daß Jemand weder ja, noch nein unbedingt sagt. Dieses versteht sich von selbst. Ich trage daher darauf an, zu beschließen, daß die dritte Frage zur zweyten werde, oder was Frhr. von Aretin und Hr. Kurz vorgeschlagen, daß in der zweyten Frage das Wort: „folgende" hinwegbleibe. Geschieht dieses, und die Kammer ertheilt der Frage ihre Zustimmung nicht, so fallen alle übrigen Fragen von A bis nn hinweg.

Erst dann, wenn die Kammer sagt, wir wollen das Gesetz mit Modifikationen annehmen, dann finden die Fragen über die Modifikationen Statt.

So wie es heißt: mit folgenden Modifikationen, so haben wir das Gesetz schon halb angenommen.

Meine Herrn! ich wiederhole daher meinen Antrag, und überlasse es dem Ermessen der hohen Kammer.

Der Abg. Bestelmeier. Meine Herrn! wenn ich den Gang der Diskussion richtig aufgenommen habe, so waren die meisten Sprecher gegen jede Bank, und daher glaube ich, es wird kein Bedenken Statt finden, die dritte Frage zur zweyten zu machen.

Der Präsident. Ich frage also die Kammer: ob die dritte Frage zur zweyten zu machen ist, oder, soll in der zweyten Frage das Wort „folgenden" gestrichen werden?

Der königl. Finanzminister Frhr. v. Lerchenfeld. Für den vorliegenden Fall scheint es mir nicht von Bedeutung zu seyn, ob diese Frage gestellt werde; im Allgemeinen wiederhole ich, was ich vorhin schon bemerkt habe, daß es dem guten Geiste einer jeden Kammer angemessen ist, zuvor zu sehen, ob der Gesetzesentwurf nicht mit den Modifikationen, die im Laufe der Diskussion in Antrag gebracht worden sind, angenommen werden wolle.

Meine Herrn! mir wenigstens ist keine Kammer, kein Parlament bekannt, wo man, wenn einem Gesetzesvorschlage nicht unbedingt beygestimmt wird, so gleich die Frage stellt: ob derselbe ohne weiters verworfen werden soll. Immer drückt sich der richtige Sinn und gute Geist einer Kammer dahin aus, daß, wenn der Gesetzesvorschlag auch nicht unbedingt angenommen werden kann, die Frage gestellt wird, ob er nicht mit Modifikationen Seiner Majestät dem Könige zur Genehmigung vorgelegt werden soll.

Der Abg. Köster. Wenn wir die dritte Frage zur zweyten machen, so könnte ja über die Privatkreditvereine nicht abgestimmt werden.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Privatkreditverein ist eine Privatanstalt; das gehört nicht zu unserer Berathung, darüber ist kein Gesetz, somit auch unsere Zustimmung nicht zu geben.

Der Präsident. So ist es. Ich frage also die Kammer, ob in der zweyten Frage das Wort „folgenden" gestrichen werden soll?

Der Abg. von Hornthal. Ich muß noch einmal um's Wort bitten. Es sind zwey Dinge zur Diskussion gekommen; das erste, ob die dritte Frage die zweyte werden soll; sollte nicht die Fragestellung vor Allem hierauf zu richten seyn, ehe von dem Streichen des Worts „folgende" die Rede ist?

Der erste Präsident. Es ist ganz Dasselbe.

Der Abgeordnete von Hornthal. Wenn das Streichen des Worts „folgende" und die darauf gerichtete Frage, als Dasselbe erachtet wird, wie die Umschaffung der dritten Frage in die zweyte, dann ist es gleichgültig, und ich bitte, fortzufahren.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Wenn die Frage so geändert werden will, muß ich meines Orts wirklich auch den Antrag stellen, daß beygefügt werde: für diesen Fall wollen wir auf die Vorausschickung der Frage: „will die Kammer den Entwurf mit Modifikationen annehmen?" verzichten.

Der Abg. von Hornthal. Von Verzichtleistung ist hier keine Rede; warum die Kammer beschränken? Ich wiederhole, man weise mir eine Stelle in der Konstitution, wo befohlen ist, wie das Ja oder Nein abzugeben sey.

Der Herr Finanzminister sowohl, als der Hr. Abg. und Präsident von Seuffert sind auf einen Nebenpunkt gekommen, der nicht hierher gehört; nämlich, man scheint sagen zu wollen, daß in Fällen, wo ein Gesetzentwurf der Kammer vorgelegt wird, man sich immer darauf einlassen soll, wenn nicht unbedingt, doch mit Modifikationen.

Ich sehe nicht ein, wie die Kammer sich auf so eine Verbindlichkeit einlassen könne. In jedem Gesetzes-

entwurf, der zur Berathung vorkommt, wird derselbe Fall gegeben; wenn z. B. in Ansehung des Hypothekengesetzes sich eine große Mehrheit der Mitglieder wider die Annahme überhaupt ausgesprochen hätte, so sehe ich nicht ein, wie man von Verletzung der Konstitution hätte sprechen können, wenn man die Frage gestellt hätte:

1) Will die Kammer dem Gesetzesentwurfe unbedingt zustimmen, oder

2) denselben unbedingt verwerfen?

Allein bey dem Hypothekengesetze war es ganz anders. Für diesen Gesetzesentwurf war schon vor drey Jahren die Stimmung zur Annahme anerkannt; wenn also Jemand den Antrag, wie er heute in Bezug auf die Modifikationen und deren Himweglassung oder Nachsetzung geschah, hätte stellen wollen, so wäre es zwar nicht konstitutionswidrig, aber wohl nicht zweckmäßig gewesen.

In Ansehung der Bankanstalt aber ist es ganz anders.

Die große Mehrheit hat sich ausgesprochen, daß die Bankanstalt gar nicht in's Leben gerufen werden soll; ja, wenn mich meine Beobachtung nicht getäuscht hat, so fürchtet sich Jeder vor dieser Bankeinrichtung unter jeder Modifikation; schon über die Frage: ob eine Bank in's Leben gerufen werden soll? scheint jedes verehrliche Mitglied mit Bangigkeit zurückzutreten und dagegen sich verwahren zu wollen — mit Worten oder durch Mienen, u. s. w. — und deßwegen habe ich den Vorschlag gethan, erklärt, daß von Modifikationen die Rede nicht seyn kann, ehe die Frage über unbedingte Verwerfung entschieden ist; — also darf weder von ausdrücklicher, noch stillschweigender Verzichtleistung Sprache geführt werden.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Aus Dem, was das verehrliche Mitglied vor mir gesagt hat, könnte man folgern, als hätte ich der Kammer eine Verzichtleistung in Antrag bringen wollen. Ich habe gesagt, wenn aus der Diskussion sich Modifikationen ergeben, so müssen sie durchaus in den Fragen berücksichtiget werden, im gegenwärtigen Fall aber waren wirklich Modifikationen, vorzüglich von dem Herrn Finanzminister, angetragen, oder doch zugegeben worden.

Es ist daher natürlich, daß auch auf Modifikationen eine Frage gestellt werde.

Ergeben sich während der Diskussion keine Anträge auf Modifikationen, so werden auch keine Fragen darüber gestellt werden; es ist also durchaus von keinem Präjudiz, von keiner Verzichtleistung die Rede, sondern von dem individuellen Falle, welchen wir vor uns haben, bey welchem auch das Schicksal der Modifikationen kaum zweifelhaft seyn dürfte.

Der erste Präsident. Ich, als Redakteur, erlaube mir die Bemerkung, daß es Fälle geben kann, wo man fragen muß: nimmt man das Gesetz an, oder verwirft man es? Wenn weder Mitglieder, weder die Kammer, noch der Ausschuß sich auf Modifikationen einlassen, wenn der Ausspruch rein dahin geht: wir wollen nicht, dann werde ich, als Präsident, es mir zur Pflicht halten, keine andere Frage zu stellen; wenn aber von dem Ausschuß, wenn von der Kammer, von dem Regierungskommissär bey den Debatten Modifikationen beantragt werden, dann ist es Pflicht, sie aufzunehmen.

Sache der Kammer ist es, zu sagen, wir wollen gar keine Modifikationen, und wenn die unbedingte Zustim-

mung nicht gegeben wird, die Modifikationen nicht beliebt werden, dann ist die Verwerfung natürliche Folge.

Der königl. Finanzminister, Frhr. v. Lerchenfeld. Die Verfassungsurkunde und das konstitutionelle Edikt zeichnen ja deutlich den Weg vor, in welchem die Abstimmung zu erfolgen hat. Im §. 52. heißt es: die Form der Kommunikation ist folgende:

Die Kammer glaubt, daß der Gesetzesvorschlag unbedingt, oder unter den beygefügten Modifikationen anzunehmen sey.

Daß also dieser Weg auch in der Fragestellung anzunehmen sey, liegt in den Bestimmungen des Edikts selbst.

Modifikationen und Berichtigungen werden ja nur alsdann aufgenommen, wenn sie in der Kammer selbst in Antrag gekommen sind, wie der Hr. Präsident bereits gesagt hat. Wird keine Modifikation in Antrag gebracht, so kann man sich bloß darauf beschränken, ob der Entwurf angenommen werden soll oder nicht.

Der Präsident. Ich frage also die Kammer wiederholt: soll das Wort folgenden in der zweyten Frage gestrichen werden?

Durch einstimmigen Beschluß wurde das Wort folgenden in der zweyten Frage gestrichen.

Der Abg. Geier wünschte, noch eine Bemerkung deßhalb zu machen, es wurde ihm aber von vielen Mitgliedern bemerkt, daß bereits abgestimmt sey, und seinen allenfallsigen Bemerkungen keine Folge mehr gegeben werden könne.

Der Präsident legte nunmehr die Fragen über die Modifikationen vor.

Nach der Frage lit. e. wünschte der Abgeordnete Frhr. v. Schätzler noch eine Beysatzfrage nach seinem Antrage, welchen er in seiner Rede von der Bühne entwickelt habe; allein die Kammer genehmigte dieselbe nicht.

In der Frage i) wurde das Wort „acceptiren" auf den Antrag des Abgeordneten, Frhr. v. Schätzler, in „escomptiren" verwandelt.

Zur Frage Q bemerkte der königliche Staatsminister der Finanzen:

Bey dieser Frage muß ich eine Bemerkung machen, und Ihre Aufmerksamkeit in Anspruch nehmen, welche Folgen daraus entstehen könnten.

So wie der ständische Kommissär die Bankzettel mit unterschriebe, würde eine Haftung von Seiten der Stände des Reichs daraus entstehen. Auch der Schuldentilgungskommissär darf diese Bankzettel nicht unterzeichnen, sondern nur der Kommissär, der aufgestellt ist von Seite der Regierung, um im Namen der vollziehenden Gewalt darüber zu wachen, daß die Bankgesellschaft ihre Pflichten genau erfülle, soll dieselben unterzeichnen.

Ich glaube nicht, daß der Vorschlag in einer andern Voraussetzung gemacht wurde, als unter der, daß die Schuldentilgungskasse verbunden sey, alle Papiere, so wie sie präsentirt werden, sogleich auszulösen.

Da aber bestimmt wurde, daß die Staatstilgungskasse keine dergleichen Papiere bey der Bank auslösen soll, und dieses allgemein auch von den übrigen Mitgliedern erkannt wurde, so glaube ich, fällt diese Frage weg.

Der Abg. Bestelmeier. Ich erlaube mir, zu bemerken, daß dieser Antrag nur in der Voraussetzung gestellt wurde, daß die Schuldentilgungskasse mit der Nationalbank in Verbindung gestellt werde; wenn dieses wegfällt, wie man sich allgemein ausgesprochen hat, so fällt auch dieser Antrag weg.

Der Präsident legte hierauf alle noch übrigen Fragen der Kammer vor.

Der Abg. Köster. Am Schluß der Berathung über die Fragestellung über die Bank, habe ich noch Folgendes zu erinnern und zu meiner Beruhigung in das Protokoll zu legen.

Der verehrliche Herr Finanzminister hat aus dem §. 52. des Edikts über die Ständeversammlung Tit. X. pag. 339., der nur allein von der Kommunikation der beyden Kammern handelt, und voraussetzt, daß die Beschlüsse schon gefaßt sind, argumentiren wollen, daß bey der Fragestellung über einen Gesetzesvorschlag die Fragen in folgender Ordnung gestellt werden sollen.

Nämlich obenan: soll der Gesetzesvorschlag unbedingt angenommen werden?

Sodann zur zweyten Frage: soll derselbe mit Modifikationen angenommen werden? Die präjudicielle Frage für die Annahme soll zuletzt stehen: die Kammer hat die Stellung durch absolute Majorität angenommen und nicht widersprochen. — Uebrigens glaube ich, daß die Kammer durch diesen Beschluß für die Zukunft keine Norm hat aufstellen wollen, und daß sie nur für den speciellen Fall diese Stellung ohne weiters Präjudiz zugegeben hat. —

Der erste Präsident. Es ist widersprochen worden.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Im Gegentheil, ich habe aus denselben Gründen vorgeschlagen,

für diesen Fall beyzusetzen: Wenn Anträge auf Modifikationen vorgebracht werden, so muß hierauf Frage gestellt werden.

Der Abg. Köster. Ich kann mich hierbey noch nicht beruhigen.

Der Abg. v. Hornthal. Ich glaube, Herr Köster kann sich dabey ganz beruhigen, weil, was nicht im Gesetze steht, auch für die Kammer kein Präjudiz geben kann.

Im §. 52. ist nur die Rede von der Form der Kommunikation, wenn ein Beschluß schon gefaßt ist; aber wo ist in dem Edikte eine Stelle, welche der Kammer die Art und Weise der Fragestellung und Abstimmung vorschreibt? Es kann also weder eine Gefahr, noch ein Präjudiz für die Kammer entstehen. Indeß verehre ich den Antrag des Hrn. Köster schon der geäußerten Bedenklichkeit wegen; denn, meine Herrn, man kann nicht behutsam genug seyn, um den Ständen und der Verfassung keinen Zwang anlegen zu lassen; es ist also gut, daß diese Diskussion veranlaßt wurde, und das hierüber Gesagte im Protokoll aufgenommen werde. Ich glaube auch gar nicht, daß es im Sinne des Herrn Finanzministers war, die vorgeschlagene Art der Fragestellung als durchaus nothwendig darstellen zu wollen, sondern er glaubte, es seiner Pflicht gemäß zu halten, die Kammer aufmerksam zu machen auf den vorgeschlagenen Gang hinsichtlich der Fragestellung. Aber aus dem Aufmerksammachen folgt noch kein Präjudiz.

Der Abg. Bestelmeyer. Wenn die zweyte Frage verneint wird, so muß die dritte ohnehin wegfallen.

Der Abg. v. Hofstetten. Was den letzten Punkt vor der dritten Frage betrifft: soll die Verbindung von

Privatkreditvereinen Statt finden? so dürfte kein Zweifel seyn, daß dieß heißen müsse, statt soll, statt finden dürfe.

Der Abg. v. Frank. Dann wird es übereinstimmen mit dem Schluß, der bey der Hypothekenordnung gefaßt worden ist.

Der Abg. v. Hofstetten. Ich vermisse endlich eine Frage, auf einen von mir gestellten Antrag oder Wunsch, nämlich, daß man Se. königliche Majestät bitten wolle, ein allgemeines Handels- und Wechselgesetz den Ständen vorzulegen. Ich glaube, daß es von Allen so aufgefaßt wurde, daß es keiner nähern Berathung mehr bedarf.

Der erste Präsident. Ich habe diesen Antrag keineswegs übersehen; aber er wurde nur von Einem Mitgliede unterstützt, und ich habe ihn deßwegen nicht aufgenommen, weil er mit dem Bankgeschäfte nicht in Verbindung steht, und noch überdieß eigene Anträge hierüber an die Kammer gebracht sind, welche bearbeitet, denselben zur nähern Berathung werden vorgelegt werden.

Der Abg. v. Hofstetten. Ich glaube allerdings, daß dieser Wunsch mit dem Berathungsgegenstande in Verbindung steht; denn wenn eine Nationalbank angenommen würde, wäre es eines der ersten Bedürfnisse. Es ist schon oft bemerkt worden, wie vielerley merkantilische Gesetze bestehen. Es ist mehrmal vorgekommen, und ich glaube, es braucht keine Ausführung, was Wechselgeschäfte ꝛc. sind, um den Wunsch auszudrücken, und Se. königliche Majestät zu bitten, ein Handelsgesetz vorlegen zu lassen, da Allgemeinheit der Gesetze durch die Konstitution zugesichert ist.

Ich weiß nicht, was für eine große Ausführung nöthig sey; im Gegentheile befürchte ich, wenn wir

auf die Vorlage der besondern Anträge warten, so werden sie entweder nicht zur Vorlage gebracht, oder können nicht berathen werden.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Ich muß dem Antrage des Hrn. v. Hofstetten vollkommen beytreten, nämlich daß ein allgemeines Wechsel- und Handelsgesetz höchst wünschenswerth sey; nachdem aber dergleichen Anträge bereits bey der Kammer schon eingegangen sind, so mag dieser Wunsch bey den Verbesserungen der Gesetzgebung über den Rechtsstand betreffend, angefügt werden; da kann man es gut anfügen.

Der Abg. Köster. Da unter den Fragen mein Antrag wegen Aufhebung der Binnenmauthen und Aufstellung derselben an die äußersten Gränzen der verschiedenen teutschen Fürsten, deren Abgesandte sich in Darmstadt wegen dieser Angelegenheit befinden, nicht berücksichtigt worden ist, so behalte ich mir vor, deßfalls einen besondern Antrag zu stellen. — Die Sache ist von der größten Wichtigkeit. Wird nicht bald Hülfe geschafft, so geht alles Geld fort, und die Völker verarmen obendrein durch Stockung des Handels. — Ich habe besonders den Wunsch geäußert, daß Preußen beytreten möge, und daß die Kammer erklären solle, jedes Deficit auf eine andere Art zu decken, das durch diese Verlegung der Mauthen dem Staatsärar erwachsen könnte.

Der erste Präsident. Auch diesen Antrag habe ich nicht überhört. Er wurde in finanzieller Hinsicht gestellt, von dem Ausfalle der Staatseinnahmen gesprochen, und die bestimmte Deckung nicht ausgesprochen. Bereits sind Anträge hinsichtlich dieses Gegenstandes gestellt. Diese werden berathen, und zur Vorlage gebracht werden, dann kann ein umfassender Beschluß gefaßt werden.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Der Antrag des Herrn Köster betrifft die Frage, ob im Innern von Südteutschland die Mauthen aufhören sollen, und ob eine Mauthlinie alle diese Staaten umfassen sollte; über diese Frage hat auch Hr. v. Hornthal einen Antrag gestellt, welcher bald zur Sprache kommen muß. Aber schon jetzt, ehe die Sache im Ausschusse umfassend bearbeitet und berathen ist, ehe die verschiedenen Interessen gegen einander abgewogen sind, ehe berathen ist, wie der Ausfall für das Staatsärar zu decken sey, und andere vielleicht noch wichtigere Rücksichten erörtert würden, kann hierüber kein Beschluß gefaßt werden.

Es gibt Gründe dafür und dagegen; — manche Fabrikanten mögen viel dagegen, und der Handelsstand sehr Wichtiges dafür anzuführen haben.

Es ist bekannt, daß in Darmstadt Verhandlungen Statt gefunden haben; wie weit es mit diesen gekommen ist, welche Rückwirkung das Resultat auf unsere Finanzen machen wird, das zu erfahren, wäre sehr wünschenswerth. Es wäre gut, wenn uns eine Vorlage dieser Verhandlungen gemacht, und gezeigt würde, welchen Ausfall der Finanzen wir haben werden.

Ich glaube, man muß erst wissen, wie dieser Ausfall sich darstellen wird, dann ist die Frage: ist dieser Ausfall zu decken, und wie?

Der Abg. v. Hornthal. Verzeihen Sie, Sie gerathen auf einen höchst wichtigen Gegenstand, der nicht hieher gehört; über diesen wird seiner Zeit besondere wichtige Erörterung Statt zu finden haben; — es gehört nicht hieher, mir würde eine Abweichung dieser Art nicht angehen.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Ich schließe

damit, daß also von dem königlichen Finanzministerium eine Vorlage des dermaligen Standes dieser Angelegenheit gefordert werden wolle, wo es alsdann an der Zeit seyn wird, weiter darüber zu berathen.

Der Abg. v. Hornthal. Der Antrag, dessen zuletzt von den beyden Rednern Erwähnung geschah, ist von der allerhöchsten Wichtigkeit. Ich glaube, dieses in dem von mir gestellten Antrage deutlich und in den allgemeinsten Umrissen angezeigt zu haben.

Daß man jetzt schon hierauf eingehen will, ist nicht an der Zeit; deßwegen habe ich mir erlaubt, Sie (den Hrn. Präsidenten) zu unterbrechen.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Der Antrag ist zu wichtig, als daß er in der Form eines Wunsches beygefügt werde. Darüber kann nur Eine Meynung seyn.

Bey dieser Gelegenheit kann ich mich aber der dringendsten Bitte nicht enthalten, daß wir alle mit vereinten Kräften zusammenwirken, daß uns dieser Gegenstand nicht entgehe.

Meine Herrn! die Zeit ist sehr kurz, und der Gegenstand ist höchst wichtig; die Verarmung von Baiern, vielleicht von ganz Teutschland, hängt davon ab.

Auf die gestellte Präsidialfrage wurden die vom Präsidenten gestellten Fragen mit der zur zweyten Frage beliebten Aenderung angenommen, und der Präsident erklärte, die Abstimmung über die Fragen werde nächsten Mittwoch früh 9 Uhr in geheimer Sitzung vorgenommen. Nach der Abstimmung werde die Sitzung in eine öffentliche verwandelt werden.

Sofort berief der Präsident den Referenten des ersten Ausschusses, um der Kammer Vortrag zu erstatten, über den Gesetzesvorschlag die Zwangsveräußerungen im Rheinkreise betreffend, und über einen Antrag auf Einführung der Hypothekenordnung im Rheinkreise.

Der Abg. Kurz trug die in der Anlage Ziff. 97 u. 98 enthaltenen Referate von der Bühne aus der Kammer vor, wornach der Präsident erklärte, er werde diese Gegenstände nach Ostern auf die Tagesordnung setzen, und ersuche die Mitglieder, welche allenfalls umfassend über diese Gegenstände zu sprechen wünschten, sich bey'm Sekretariate zur Rede mit der Bemerkung, ob sie dafür oder dagegen sprechen wollten, einschreiben zu lassen.

Der Abg. v. Heynitz, als Referent des zweyten Ausschusses über die Anträge verschiedener Mitglieder, die Zugviehsteuer, deren Aufhebung oder Aenderung betreffend erstattete, vom Präsidenten berufen, der Kammer den unter Ziffer 99. anliegenden Vortrag; und der Präsident bemerkte, daß auch dieser Gegenstand nach Ostern auf die Tagsordnung gesetzt werden solle, und ersuchte die Mitglieder, welche den Gegenstand umfassend behandeln wollten, sich zur Rede einschreiben zu lassen.

In Gefolge der Tagsordnung ersuchte der Präsident den Sekretär des Prüfungsausschusses, um die Kammer von dem Erfolge der vorgenommenen Prüfungen der gemachten Anträge in Kenntniß zu setzen, was der Abg. Dangel durch den unter Ziff. 100 und 101 angebogenen Vortrag bewerkstelligte.

Der Präsident bemerkte, es sey nun an dem, die angegebenen Anträge zur Kenntniß der Kammer zu bringen, damit diese entscheide, ob sie an die geeigneten Ausschüsse verwiesen werden sollten. Diese Vorlage und Berathung werde in der morgenden Sitzung Statt finden.

Hier unterbrach der Präsident die Sitzung, und ersuchte die Mitglieder, sich heute Abend 5 Uhr wieder zu versammeln, um die rückständigen Protokolle vorlesen zu hören.

Um 5 Uhr versammelten sich mehrere Mitglieder der Kammer, um der Vorlesung des Protokolls von der XXVIsten und von einem Theile der XXVIIsten Sitzung beyzuwohnen, worauf der Präsident die Versammlung entließ, mit der Einladung, sich morgen,

am 2. April um 9 Uhr,

im Sitzungssaale einzufinden.

(L. S.) Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer.

Weiß.
Weber.
Streber.

(Die Tagsordnung liegt unter Ziffer 102 bey.)

Protokoll
der
XXIX. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, den 2. April 1822.

(In Gegenwart von 75 Mitgliedern.)

Der Präsident eröffnete die heutige Sitzung, indem er den Referenten des ersten Ausschusses einlud, über den Antrag des Abgeordneten, Oberjustizrathes von Hornthal, die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege betreffend, gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Der Abgeordnete, Frhr. von Frank, betrat die Rednerbühne und hielt den unter Ziffer 103. beyliegenden Vortrag.

Nach Beendigung dieses Vortrags erklärte der Präsident, daß er den vorliegenden Gegenstand nach den bevorstehenden Feyertagen zur Berathung bringen werde, und darum diejenigen Mitglieder, welche als Redner darüber aufzutreten gedächten, ersuche, sich zu seiner Zeit einschreiben zu lassen.

Derselbe Referent des ersten Ausschusses ging sodann über zum Vortrage über eine Eingabe, worin mehrere Abgeordnete auf Vorlegung des bürgerlichen Gesetzbuches und der Prozeßordnung antragen (Anlage Ziff. 104.) Auch in Betreff dieses Antrags wurde die Berathung bis nach den Feyertagen ausgesetzt, wo alsdann diejenigen Mitglieder, welche darüber vom Rednerstuhl aus zu sprechen gedächten, sich vorher zur Einschreibung bey'm Sekretariate zu melden hätten.

Der Präsident berief nunmehr den Berichterstatter des zweyten Ausschusses, um über die Anträge des Herrn Abgeordneten, Freyhrn. von Gravenreuth,

Kretz und von Poschinger, wegen Minderung der Zollsätze einiger Waaren und der Essito-Gebühren, Vortrag zu erstatten.

Der Abg. von Utzschneider bestieg die Rednerbühne, und erstattete den unter Ziff. 105. angebogenen Vortrag.

Nach Beendigung desselben sprach

der Präsident. Der Vortrag, den wir eben gehört haben — — —

Der Abg. Anns (unterbrechend): Darf ich um das Wort bitten?

Der Präsident. Diskutiren wollen wir nicht — erlauben Sie mir, zuerst auszusprechen. Der Antrag, den wir eben gehört haben, ist von zweyfacher Natur. Er begreift einige Eingaben auswärtiger Bittsteller, hinsichtlich welcher der zweyte Ausschuß den Beschluß gefaßt hat, sie dem königl. Ministerium zur Berücksichtigung zu empfehlen. In dieser Hinsicht kommt es darauf an, daß ich sie ungesäumt expedire. Dann umfaßt dieser Vortrag auch Anträge der Herrn Abgeordneten Frhrn. von Gravenreuth, Kretz und von Poschinger, welche im verfassungsmäßigen Wege an Se. Königliche Majestät in Hinsicht der Modifikation, die Mauth betreffend, gebracht werden sollen. Dieses ist der Gegenstand, welcher zur Berathung an die Kammer zu bringen ist. Es wird also dieser Vortrag baldigst litographirt vertheilt werden, und ich werde den Gegenstand nach den Feyertagen auf die Tagesordnung setzen.

Wer allenfalls darüber sprechen will, beliebe sich bey'm Sekretariate einschreiben zu lassen. — Nicht der erste Theil, sondern der zweyte, wird also zur Berathung an die Kammer kommen.

Der Abg. Anns. Ich bitte wiederholt um's Wort.

Es sind einige Anträge vorgekommen, welche dem königl. Ministerium der Finanzen übergeben werden sollen.

Ich möchte hier auch die inländischen Wachsbleichen empfehlen.

Der Präsident. Wir können hierüber noch Nichts entscheiden.

Der Abg. Anns. Ich will nur bitten, daß diese Angelegenheit auch angeführt werde, damit das königl. Finanzministerium die Wachsbleichen berücksichtige.

Der Präsident. Dermalen kann ein solcher Antrag nicht gestellt werden; zur Zeit findet eine solche Berathung noch nicht Statt.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Das verehrliche Mitglied, Hr. Anns, kann entweder einen eigenen Antrag übergeben, oder bey der künftigen Diskussion seinen Wunsch zur Sprache bringen; dermalen ist es nicht an der Zeit, einen Antrag mündlich zu stellen.

Sodann berief das Präsidium den Referenten des zweyten Ausschusses, zum Vortage über die Anträge der Hrn. Abgeordneten Kretz, Schmerold und Wankel, die Einführung einer allgemeinen Taxordnung betreffend.

Der Abg. Gruber bestieg den Rednerstuhl, und hielt den unter Ziff. 106 beyliegenden Vortrag, worüber das Präsidium die Berathung, gleichfalls nach Maßgabe der Umstände, so bald als möglich vornehmen, und zur Tagesordnung bringen zu wollen erklärte.

Hierauf begann nach der Tagesordnung die Berathung über die vom Petitionsausschusse zur Vorlage an die Kammer geeignet befundenen Anträge, und derselben Verweisung an die betreffenden Ausschüsse.

1) Der Antrag des Abg. Wankel, den Wucher der Juden und Untersuchung der melochelten Weine betreffend, wurde verlesen.

Der Abg. Frhr. v. Schätzler. Mit dem Hopfen-

Handel ist's eben so; er befindet sich ganz in den Händen der Juden.

Auf die vom Präsidenten gestellte Frage wurde der Antrag einstimmig an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

2) Nachdem der Antrag des Abg. Jänisch, auf die Vorlage eines Gesetzes, die bürgerlichen Verhältnisse der Juden betreffend, vorgelesen war, erklärte

Der Abg. Köster. Die Juden werden in Altbaiern immer des Betrugs, des Wuchers, des Weinmalochlens, der Immoralität und der Schädlichkeit des Hausirens ꝛc. beschuldigt, — nichts als ewige Klagen, und täglich neue Rezepte zur Verbesserung! Man klagt hier die Juden an, daß sie sich isoliren, und einen Staat im Staate bilden, und sich nicht assimiliren wollen. Wer gibt dazu Gelegenheit? — die Regierungen, die Gesetze selbst. Dadurch, daß man die Juden nicht an allen Gesetzeswohlthaten und staatsbürgerlichen Rechten Theil nehmen läßt, und sie als eine besondere Menschenklasse behandelt, isolirt man sie selbst, und nöthigt sie, immer sich von den Christen zu entfernen, anstatt sich denselben zu nähern. Alle bisher erlassenen Gesetze und Verordnungen sind nicht passend, sie sind zu gewaltsam. Zwey Mittel werden dem Uebel abhelfen: Gleichheit der Rechte und bessere Erziehung. Durch Ersteres werden sich die Juden den Christen annähern, und gleiche bürgerliche Ehre mit ihnen theilen können. Durch bessere Bildung der Rabbiner wird die Erziehung der jüdischen Jugend verbessert, und das Licht und die Vernunft die Vorurtheile, wie überall, verdrängen. Ich empfehle diese Hülfsmittel zur Verbesserung dem Ausschuß; der Weg ist etwas lang, aber der Zweck wird sicher erreicht, die moralische Verbesserung läßt sich nicht durch Gesetze, wie sie in Baiern bestehen, erzwingen.

Der Abg. von Hoffstetten. Meine Herrn! Es ist zwar dermalen nicht die Zeit, um schon zu diskutiren; allein ich glaube noch beyfügen zu müssen, es fehlt nicht nur an der Erziehung der Juden, sondern es fehlt vorzüglich an der Erziehung der Beamten.

Das Ministerium des Innern soll nur für bessere Erziehung der Beamten sorgen; das Gesetz wird nicht gehörig exequirt, wir haben Gesetze genug gegen Fälschung, gegen Hausiren rc.

Man braucht nicht immer einen großen Theil der Staatsbürger zu mißhandeln; es gibt Christen, die gerade dasselbe thun; man kassire nur einmal einige solche pflichtvergessene Polizeybeamte, und schicke sie in's Zuchthaus, wo sie hingehören; von oben herab fehlt es am Ernste, die Gesetze vollziehend zu machen, die Beamten sind nicht gehörig in Zucht gehalten.

Der Abg. Bestelmeier. Auch ich bestätige, daß es hauptsächlich bey den Beamten fehlt; ich könnte bestimmte Fälle angeben, daß die Magistrate von den Kreisregierungen in dem Vollzuge der Gesetze über die Juden gehindert worden sind.

Der Abg. von Hornthal. Die letztere Aeusserung veranlaßt mich, einige Worte zu sprechen, in's besondere in Ansehung der sehr häufigen Betrügereyen, vorzüglich in dem, mit dem nicht gehörig unterrichteten Landmannn, von den Juden getrieben werdenden Viehhandel. Darüber bestehen schon lange sehr zweckmäßige Gesetze, vorzüglich in Neubaiern, im Ober- und Untermainkreise, die in diesem Augenblicke noch geltend sind.

Es existiren da Gesetze, nach welchen die Forderungen eines Juden gegen den Landmann und auch zum Theil gegen Bürger in den Städten gar nicht gelten,

gar nicht liquid erkannt werden, wenn nicht die Entstehung der Schuld bey Gericht geprüft und gehörig protokollirt worden ist.

Die Protokollirung wird nach diesen Verordnungen als ein wesentliches Erforderniß zur Liquidität angesehen; aber man gehe hin in viele Gerichte, und sehe, wie die Befehle vollzogen werden.

Wie Hr. v. Hoffstetten richtig sagte, man gehe hin in manche Landgerichte, und sehe, ob nicht gerade die Juden am meisten begünstigt sind. Wohl nicht in allen, doch aber in manchen Gerichten scheint es oft, als wären die Gerichtspersonen selbst mit den Juden in einer Art von Handlungsgesellschaft.

Das, was ich bemerkt habe, ist rein wahr; ich habe oft Gelegenheit gehabt, dieses zu beobachten, ich war selbst 13 Jahre als Advokat thätig, und habe Akten genug in die Hände bekommen, wo Thatumstände dieser Art erwiesen, und Beamte sogar deßwegen bestraft wurden.

Dieses zur Bestätigung Dessen, was Hr. von Hofstetten anführte; alles Uebrige zur Zeit der Diskussion.

Mittels einstimmigen Beschlusses wurde der Antrag an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Antrag des Abgeordneten Stephani, das künftige bürgerliche Schicksal der Israeliten im Königreiche betreffend.

Der zweyte Präsident von Seuffert. In dem Antrage, der so eben vorgelesen wurde, ist enthalten, daß es sehr wünschenswerth sey, das israelitische Volk mit den christlichen Staatsbürgern zu assimiliren.

Dieser Bemerkung habe ich beyzusetzen, daß nichts mehr die Assimilirung dieses Volkes zu erzielen vermag,

als ein gleiches Privatrecht. Wenigstens kann ich vom Untermainkreise sagen, daß dieses Volk in Folge des bürgerlichen Rechts, vorzüglich bey Testamenten, bey der Succession, bey dem Verhältniß zwischen Eltern und Kindern, nach eigenen Rechten beurtheilt wird.

Selbst bey Gerichtshöfen herrschten verschiedene Meynungen. Manche glaubten, daß man sie nach ihrem besondern Rechte beurtheilen müsse; einige meynen, man müsse sie nach dem allgemeinen Privatrechte beurtheilen, und glauben daher nicht, daß man das ältere mosaische Recht noch anerkennen soll.

Die Ursache liegt im Edikte vom Jahr 1813; Einige glauben, daß dieses Edikt den Unterschied der Privatrechtsverhältnisse aufgehoben habe, andere nicht.

Ich möchte den Ausschuß bloß darauf aufmerksam machen, diesen Gesichtspunkt vorzüglich in's Auge zu fassen.

Wenn man sie assimiliren will, muß man mit der Erziehung anfangen und fortfahren, dann aber auch ihre Privatrechte so stellen, daß sie sich den christlichen Sitten mehr nähern können, und unter dieser Voraussetzung wird es möglich seyn, die bereits bestehenden Gesetze zu vollziehen; denn sie sind vorhanden, und man darf bloß für den Vollzug derselben wachen. Die staatsbürgerlichen Rechte angesessener Israeliten, wie solche die Verfassungsurkunde bestimmt, müssen anerkannt, dem verderblichen Schacherhandel aber muß entgegen gearbeitet, überhaupt dürfte gesorgt werden, daß die Israeliten sich dem Landbaue und den Gewerben zu widmen lernen.

Dieses ist die Bemerkung, die ich dem Ausschusse machen wollte.

Der Abg. Frhr. v. Weinbach. Ehe die Beschwerden gegen die Juden zur Diskussion kommen, muß ich

die vorigen Redner nicht nur unterstützen, sondern zum voraus bemerken, daß in Altbaiern vorhin nur fünftausend Juden bestanden, die dermalen auf 49 bis 50,000 mit den neuen Kreisen angewachsen sind, und wogegen von den christlichen Kaufleuten so viele Beschwerden bey der Kammer eingereicht worden.

Was von den schädlichen Vieh- und Weinhandel gesagt worden, kann ich allerdings bestätigen, da mir bekannt ist, daß im Untermainkreise mehrere jüdische Weinfabriken vorhanden sind, die den komponirten oder auch verfälschten Wein, unter dem Namen Melouquas, nach Regensburg, besonders aber in größern Partien nach Sachsen und Preußen versenden, welches, wegen Gefahr auf menschliche Gesundheit, ernstliche Einschreitung verdienen möchte.

Ueberhaupt verdient dieser Gegenstand besondere Aufmerksamkeit der hohen Kammer, da die Klagen gegen die Verbreitung der Juden und ihren gefährlichen Handel nicht nur in Baiern, sondern in ganz Teutschland allgemein werden. In Hermes, der sehr berühmten Zeitschrift, wird unter andern angeführt, daß die Juden überall anfangen, alle großen Geschäfte, und hiemit das Geld an sich zuziehen, sie wissen sich überall Entrée zu verschaffen, mit ihrem Gold und geharnischten Männern dringen sie in die Kabinete der Fürsten und Minister, und werden überall begünstigt; man berechnet, daß jüdische Handlungshäuser von Hamburg bis Triest über hundert Millionen in baarem Gelde besitzen. Sie kaufen Herrschaften und Palläste, ja auf die letzt ganze Fürstenthümer; ihre Macht und Anzahl kann in Folge der Zeit bedenklich, und die Christen können ihre Sklaven werden.

So viel mir auf dem Lande bekannt ist, kann ich betheuern, daß eine ungünstige Stimmung unter dem Volke herrscht, und wer kann uns verbürgen, daß nicht traurige Vorfälle, wie in Spanien, und selbst

in mehrern Städten Baierns, aus finstern Jahrhunderten bekannte Auftritte sich erneuern dürften! Ich bin wahrlichkein Feind der Israeliten, aber als Freund muß ich ihnen rathen, daß sie, wenn sie sich untereinander mit fortgesetztem Schacherhandel nicht selbst aufreiben wollen, sich den Christen annähern, ihre Gebräuche denselben assimiliren, ihren Schabas auf unsern Sonntag verlegen, ihre Nahrungsart mit der unsrigen vereinigen, und sonach als Gewerbs- und arbeitsame Ackerleute, als Staatsbürger unser Zutrauen verdienen mögen.

Sollte aber das jüdische Unwesen, wie bisher, noch fortgetrieben werden, so muß ich bedauern, daß die schöne Stadt München in Jerusalem und das schöne gesegnete Baierland in Bethlehem verwandelt werden dürfte.

Der Abg. Frhr. v. Closen. Ich bitte um's Wort.

Der erste Präsident. Ich erlaube mir nur zu erinnern, daß hier noch 25 Eingaben liegen, welche alle noch der Kammer vorgetragen werden müssen.

Ich möchte Sie bitten, bloß darüber zu debattiren, ob sie an den Ausschuß kommen sollen oder nicht, und wenn Sie meinem gutgemeynten Rath nicht folgen, so muß ich sehr bedauern, wenn die Anträge nicht mehr an die Ausschüsse kommen können.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Ich schlage vor, dem guten und sehr zweckmäßigen Rathe des Herrn Präsidenten zu folgen, und wenn kein Anstand über die Verweisung eines Antrags an den geeigneten Ausschuß obwaltet, dieselben dem Ausschusse ohne weiters zu überweisen.

Der Abg. v. Hofstetten. Für die Zukunft möge dieses angenommen werden; aber da bereits Mehrere

gesprochen haben, so steht auch jedem Andern das Recht zu sprechen zu.

Der Abg. Frhr. v. Closen. Nachdem über diesen Gegenstand schon Mehrere gesprochen haben, so erlaube auch ich mir, einige Worte zu sprechen.

Der erste Präsident. Ich habe Sie nur erinnern wollen.

Der Abg. Frhr. v. Closen. Hätten Sie mich sprechen lassen, so wäre ich jetzt schon fertig.

Der Abg. v. Hofstetten. Wenn einmal Mehrere über den Gegenstand gesprochen haben, so kann der Herr Präsident Keinen mehr am Sprechen hindern.

Der erste Präsident. Das glaube ich nicht; denn nur mir, als Präsident, steht das Recht zu, das Wort zu geben.

Der Abg. v. Hofstetten. Da könnten Sie Sich den Vorwurf der Parteylichkeit zuziehen.

Der erste Präsident. Nein, es folgt der Vorwurf der Parteylichkeit nicht hieraus; ich glaube, Niemand hat mir bisher den Vorwurf der Parteylichkeit machen können. Ich habe das Recht, das Wort einzuräumen.

Der Abg. Frhr. v. Closen. Nur einige Worte über den Vollzug der Verordnung.

Der erste Präsident. Ich muß es gestehen, mir thut so Etwas weh, wenn ich Ihnen aus wesentlichen Gründen eine Vorstellung mache, welche auch von dem zweyten Hrn. Präsidenten unterstützt und dessenungeachtet darauf bestanden wird.

Der Abg. Stolle. Ich schlage vor, darüber die Kammer zu fragen.

Der erste Präsident. Wenn man über Alles die Kammer fragen muß, so werde ich als Präsident überflüssig.

Der Abg. Frhr. v. Closen. Wenn ausgesprochen werden will, daß Niemand mehr spricht, so entsage auch ich dem Worte.

Der Abg. Köster. Ich resignire auf mein Recht zu sprechen für heute; bey den Diskussionen mehr.

Der Abg. v. Hornthal. Nach meiner Ansicht kann die Kammer keinen Beschluß fassen, nach welchem festgesetzt würde, daß die Mitglieder nicht sprechen sollen, das wäre gegen die konstitutionelle Sprechfreyheit; aber die Aeußerung des Herrn Präsidenten ist gegründet; wir hörten schon oft, und tadelten es, daß die Anträge, Beschwerden u. s. w., ohne zur Erörterung in der Kammer zu gelangen, liegen bleiben; würde nun nach Ablesung eines jeden Antrags weitläuftig gesprochen, dann muß Verzögerung eintreten; es ist also der Vorschlag, Wunsch, oder wie man es nennen will, des Herrn Präsidenten sehr rühmlich, und allerdings der Berücksichtigung werth.

Der erste Präsident. Ich werde es auch zu keinem Beschluß der Kammer kommen lassen.

Der Abg. Frhr. v. Closen. (Will sprechen).

Mehrere: Zur Tagsordnung!

Der Antrag wurde durch einstimmigen Beschluß an den geeigneten Ausschuß verwiesen.

Nr. 4. Der Antrag mehrerer Deputirten des Rheinkreises, die Trennung der Steuer- und Gemeindeeinnehmereyen im Rheinkreise betreffend.

Nr. 5. Der Antrag des Abg. Stephani, die bessere Kontrole bey den Landgerichten und Rentämtern betreffend;

Nr. 6. Der Antrag des Abg. Schmerold, die Verbesserung des Zustandes der Irren im Unterdonaukreise betr.;

Nr. 7. Der Antrag des Abg. v. Hornthal, die Verwandtschaft und Schwägerschaft der Mitglieder der Justiz= und anderer Behörden betr.;

Nr. 8. Der Antrag des Abg. Clarus, die Prozeßkosten bey Rechtsstreiten über pfarrliche Besitzungen, Emolumente und Rechte betreffend;

Nr. 9. Der Antrag des Abg. Köster, die Vereinfachung des Regierungsorganismus betr.;

Nr. 10. Der Antrag des Abg. Popp, den jährlichen Holzhieb betr.;

Nr. 11. Der Antrag des Abg. v. Hornthal, die Aufhebung der auf verfassungswidrige Weise bestimmten, das Volk drückenden Steuererhebungsverordnung vom 25. Oktober 1819 betreffend;

Nr. 12. Der Antrag des Abg. Fallot, die Benutzung seiner Erfahrungen betreffend; (wobey der Abgeordnete v. Weinbach den Wunsch äußerte, die diesem Schreiben angebogene Beylage vorlesen zu hören, und wogegen der Abg. v. Hornthal bemerkte, daß diese Beylage bey Gelegenheit der Diskussion über die Darmstädter Verhandlungen zur Vorlage kommen werde.);

Nr. 13. Der Antrag des Abg. Frhn. v. Weinbach, das Mißverhältniß der Besoldungen der Oberappellationsräthe betreffend (bereits lithographirt und ausgetheilt);

Nr. 14. Der Antrag des Abg. v. Hofstetten, die Verbesserung der Besoldung der Appellationsgerichtsräthe und Assessoren betr.

Nr. 15. Der Antrag des Abg. Frhrn. v. Heynitz, die von den Rittergütern des ehemaligen Fürstenthums Baireuth geforderten Ablösungen der Ritterlehenspferde betreffend;

Nr. 16. Der Antrag des Abgeordneten Günther, die Aufhebung der Extrafamiliensteuer betreffend (wobey der Präsident bemerkte, daß dieser Gegenstand allerdings zum Wirkungskreise der Kammer gehöre, die Aufhebung dieser Steuer aber mit Ende der gegenwärtigen Finanzperiode sich von selbst verstehe, der Abgeordnete Günther aber dagegen erwiederte, diese seine Eingabe sey nur erinnerungsweise geschehen);

Nr. 17. Der Antrag des Abgeordneten Schmerold, die Getreidschuld aus dem Unterdonaukreise betreffend;

Nr. 18. Der Antrag des Abgeordneten Jänisch, die Einführung der Augsburgischen Wechselordnung für den Untermainkreis betreffend;

Nr. 19. Der Antrag des Abgeordneten Popp, gleiche Besteuerung betreffend;

Nr. 20. Der Antrag des Abgeordneten Bestelmeier, die Erhöhung des Gehalts der Officiere der königlichen Armee ohne Ueberschreitung des Etats betreffend;

Nr. 21. Der Antrag des Abgeordneten v. Hornthal, die zweckmäßigere Einrichtung der königl. baierischen Armee betreffend;

Nr. 22. Der Antrag desselben Abgeordneten, die Nürnberger Bank betreffend;

Nr. 23. Der Antrag des Abgeordneten Anns, die Postportofreyheit für die Magistrate betreffend;

Nr. 24. Der Antrag des Abgeordneten Thomasius, die Herstellung einer protestantischen Kathedralkirche in München auf Kosten des Staats betreffend; und endlich

Nr. 25. Der Antrag des Abgeordneten Freyherrn v. Heynitz, die Allodifikation der Ritterlehen betreffend; wurden, mit Ausnahme derer, die bereits früher ihrem Inhalte nach der Kammer bekannt gemacht, und selbst lithographirt schon ausgetheilt worden waren, durch den Sekretär vorgelesen, und, nach geschehener Umfrage des Präsidenten, einstimmig an die geeigneten Ausschüsse verwiesen.

Hierauf schloß der Präsident die heutige Sitzung, und beraumte die nächstfolgende auf Morgen um 9 Uhr an, mit dem Ersuchen, sämmtliche Mitglieder möchten vollzählig zur genannten Stunde sich einfinden, weil man zuerst eine geheime Abstimmung vornehmen, sodann aber, nach der Tagsordnung, zur öffentlichen Sitzung übergehen werde.

(L.S.) Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer.
Keller.
Thomasius.
Klein.

(Die Tagsordnung liegt unter Ziffer 107 bey.)

Protokoll
der
XXX. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, den 3ten April 1822.

(In Gegenwart von 83 Mitgliedern.)

Der Präsident eröffnete die heutige Sitzung, indem er die Mitglieder zur geheimen Abstimmung über den vom königl. Staatsministerium der Finanzen vorgelegten Entwurf zur Errichtung einer baierischen Bank einlud.

Die erste Frage: Ertheilt die Kammer der Abgeordneten dem vom königl. Staatsministerium der Finanzen vorgelegten Entwurfe zur Errichtung einer baierischen Bank ihre Zustimmung unbedingt? — wurde mit 80 Stimmen gegen Eine verneint.

Die zweyte Frage: Ertheilt die Kammer der Abgeordneten dem genannten Gesetzesentwurfe ihre Zustimmung mit Modifikationen? — wurde gleichfalls verneint, und zwar mit 71 Stimmen gegen zwölf.

Die dritte Frage: Versagt die Kammer der Abgeordneten dem vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes zur Errichtung einer baierischen Bank die Zustimmung unbedingt? — wurde mit 79 Stimmen gegen 3 Stimmen bejaht.

Nach dieser Abstimmung erklärte der Präsident die geheime Sitzung für geendigt, und befahl, die Gallerieen zu öffnen.

Hierauf betrat der Referent des zweyten Ausschusses, von Utzschneider, den Rednerstuhl, um den so eben gefaßten, an die Kammer der Reichsräthe zu bringen-

den, Beschluß der Kammer, den er einstweilen redigirt hatte, der Versammlung vorzulesen.

Er lautet wie folgt:

München, den 3. April 1822.

Die Kammer der Abgeordneten
an
die Kammer der Reichsräthe.

Die Kammer der Abgeordneten übergibt der Kammer der Reichsräthe den anliegenden Entwurf über die Errichtung einer baierischen Bank; sie hat demselben ihre Zustimmung nicht geben zu können geglaubt.

Mit ausgezeichneter Hochachtung geharret
die
Kammer der Abgeordneten.

Frhr. v. Schrenk, Präsident.

Häcker, Sekretär.

J. Utzschneider, Referent.

Der Abg. von Hornthal. Ich habe einen Zweifel darüber, nämlich: ob in einem Falle, wie der vorliegende ist, die Mittheilung an die Kammer der Reichsräthe noch nothwendig sey.

Der Präsident. Erlauben Sie, darauf können wir uns nicht einlassen. Ein Gesetzesentwurf, der aus Auftrag Sr. Majestät des Königs an die Ständeversammlung kommt, kann nicht einseitig verworfen werden; beyde Kammern müssen sich darüber aussprechen. Es wäre ja möglich, daß die Kammer der Reichsräthe den Gesetzesentwurf, unter gewissen Modifikationen, annehmen wollte.

Der Abg. v. Hornthal. Ich bitte nur um Aufklärung hierüber. Wir hatten noch nicht einen ähnlichen Fall.

Der Präsident. O ja, wir haben ihn vor 3

Jahren gehabt, z. B. bey dem Gesetzesentwurf über den Weinaufschlag, über die Landstraßen ꝛc. Ich finde gar keinen Anstand, warum der Beschluß der Kammer der Reichsräthe nicht sollte mitgetheilt werden.

Der Abg. von Hornthal. Allerdings schadet es nichts; was mich aber auf diesen Zweifel brachte, ist die Verfügung der Verfassungsurkunde, nach welcher, im Falle der Verwerfung von Seite einer Kammer, die Zustimmung der andern den geschehenen Gesetzesantrag zum Gesetze nicht erheben, und er nicht zur Sanktion an den Regenten gebracht werden könne.

Hier ist der Fall, wo der Gesetzesentwurf in unserer Kammer unbedingt verworfen wurde. Es scheint mir in der Natur der Sache zu liegen, daß, wenn die Kammer, an welche der Gesetzesantrag gelangt, die Zustimmung unbedingt ertheilt, dieses allein nicht genüge, den Gegenstand an Se. Majestät den König zu bringen, ohne mit der andern Kammer Kommunikation zu pflegen.

Wenn aber dem Gesetzesentwurf die Zustimmung unbedingt versagt, wenn derselbe auch mit Modifikationen nicht angenommen wird, wie es hier der Fall ist, so sehe ich nicht ein, zu welchem Zwecke eine solche Kommunikation dienen soll.

Der Präsident. Wir müssen den Gegenstand an Se. Majestät den König zurückbringen. Keine Kammer kann dieses für sich allein thun. §. 52. bestimmt es genau.

Der Abg. von Hornthal. Ich bitte um Verzeihung; ich wollte den Zweifel der hohen Kammer vortragen, obschon mir jetzt noch der §. 52. nur von der Form der Kommunikation gefaßter Beschlüsse zu sprechen scheint.

Der Präsident. Ich frage also die Kammer,

ob sie der Fassung des Beschlusses, so wie er vorgelesen wurde, ihre Zustimmung ertheile?

Schluß. Einstimmig bejaht.

Sodann machte das Präsidium die neuesten Eingaben, wie solche unter Ziff. 108 beyliegen, bekannt.

Der Abg. Kurz bat, die Kammer zu fragen, ob sie die Eingabe des Abg. Zacherl, die Verlegung des Domkapitels von München nach Freysing betreffend, vorlesen hören wolle. Da die Mehrheit der Abgeordneten diesen Wunsch äußerte, so las der Sekretär Schultz diese Eingabe vor.

Der Abg. Köster begehrte das Wort, um in Betreff derselben eine Bemerkung zu machen.

Der Präsident erwiederte, daß diese Sache erst zum Vortrage kommen müsse, und daß im gegenwärtigen Augenblicke noch keine Diskussion darüber gestattet werden könne.

Das Präsidium berief nunmehr den Sekretär und Berichtserstatter des dritten Ausschusses, um die Kammer von den bisherigen Arbeiten dieses Ausschusses in Kenntniß zu setzen.

Der Abg. Adolay betrat den Rednerstuhl, und erstattete den unter Ziff. 109 angebogenen Bericht.

Bey dem 11. Abschnitte desselben, die Eingabe des Karl Leonhard Streicher, in München, „die Beförderung inländischer Industrie, Hemmung des Geldausflusses und der Rettung Baiern's vom allmäligen Bettelstabe betreffend", begehrte

der Abg. von Hornthal das Wort und sprach: Mir scheint dieser Gegenstand von hoher Wichtigkeit. Wir haben verschiedene Anträge gehört, die mit dem unter dieser Rubrik vorgelesenen Gegenstande in nächster Verbindung stehen.

Es wäre höchst traurig für die baierische Nation, wenn der schon zur Sprache gekommene Darmstädter Handelsverein nicht zu Stande käme, um dadurch den Ausfluß des Geldes zu verhindern, und die eben bemerkte Eingabe des Kaufmanns Streicher, welche auf diesen höchst wichtigen Gegenstand Bezug hat, sollte zu den Akten gelegt werden?

Wenn ich die Rubrik der eben erwähnten Eingabe richtig aufgefaßt habe, so sind schon mehrere ähnlicher Art gewürdigt worden, und diese allein soll das Schicksal haben, zu den Akten gelegt zu werden?

Der Präsident. Ich habe hierauf zu bemerken, daß, wenn Anträge von Seite der Mitglieder gemacht werden, es allerdings in der Ordnung ist, daß darüber Vortrag in der Kammer erstattet, und darauf Rücksicht genommen werden kann und muß.

Der Abg. v. Hornthal. So, das ist es, was ich will.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Ich erlaube mir vorzuschlagen, daß dieser Wunsch einstweilen zu denjenigen Akten gelegt werde, die auf die Handelsfreyheit Bezug haben.

Der Abg. v. Hornthal. So beruht er also nicht ganz? Das wäre, wenn ich mich so ausdrücken darf, eine zeitlich quiescirte Vorstellung, und da man den Quiescenten wieder zur Aktivität berufen kann, so könnte man auch diese Eingabe wieder zur Würdigung an die Kammer bringen, darum also setze man bey: beruhend zu den Akten.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Nicht beruhend!

Der Abg. v. Hornthal. Nun, so bitte ich, ihn zu reaktiviren; der Ausdruck: ad acta wird sehr häufig in dem Sinne einer gänzlichen Ruhe genommen.

Der Präsident. Wenn es Anträge sind, die von der Kammer ausgehen, so können sie allerdings berücksichtigt werden; aber Anträge von Auswärtigen kann man auf diese Weise zurücklegen.

Der Abg. v. Hofstetten. Ich bitte auch um das Wort. Meine Herrn! ich habe nicht gewußt, ob am Ende des Vortrags einige Aeußerungen gemacht werden dürfen.

Ich wollte ganz die nämliche Motion machen, wie Hr. v. Hornthal, daß dergleichen Gegenstände immer beachtenswerth sind, sie mögen mehr oder minder in den Hauptantrag eingreifen, mögen von einem Mitgliede der hohen Kammer, oder von einem sonstigen Staatsbürger eingegeben seyn.

Ich sehe dadurch allen Zweifel gehoben, und glaube, daß, wenn die Sache so ausgedrückt wird, es dem Hrn. Referenten zur Berücksichtigung bey der Hauptsache anempfohlen ist. So ist es z. B. bey der Eingabe des Ranson.

Der Präsident. Er mag Ranson heißen, aber er hat sich als Sanson unterschrieben.

Der Abg. v. Hofstetten. Bey diesem ist es mir besonders aufgefallen. Ich kenne ihn persönlich, er ist ein ausgezeichneter Ingenieur und Mathematiker.

Der Präsident. Auch mein Wunsch ist es, daß dergleichen Gegenstände ihrer Zeit die gehörige Berücksichtigung finden.

Der Abg. v. Hornthal. So, glaube ich, können wir uns alle beruhigen.

Der Präsident. Uebrigens ist es Sache des Ausschusses, dergleichen Eingaben zu würdigen, und, nach Befinden, darüber Bericht zu erstatten, oder sie zu den Akten zu legen.

Der Abg. v. Hornthal. Der Ausschuß für sich

kann unmöglich sich dieses anmaßen; es können Gedanken von Interesse darin enthalten seyn.

Der Präsident. Ueber die auswärtigen Eingaben ist der Ausschuß Herr.

Der Abg. v. Hornthal. Sobald über dieselben Gegenstände Anträge von Mitgliedern der Kammer gestellt sind, so mache ich den Vorschlag, daß in Zukunft es deutlich ausgedrückt werde, daß die Eingaben mit den Anträgen der Kammer vorgetragen werden.

Der Präsident (ihn unterbrechend). Wenn Sie einen Antrag über irgend einen Gegenstand übergeben, und es ist von einem Auswärtigen das Nämliche geschehen, warum sollte das nicht Berücksichtigung verdienen?

Bey dem 17. Abschnitte, den Antrag des Abg. Kretz, „die Einführung einer Kontrole für die gutsherrlichen Gerichte hinsichtlich der Bezüge ihrer Renten, der Laudemien, Taxen und Sporteln" betreffend, äußerte

der Abg. von Hofstetten. Ich muß bemerken, daß bereits Verordnungen existiren. Ich weiß, daß in dem Isarkreise auch sogar eine Superrevision angeordnet ist.

Der Abg. von Closen. Es ist durch das Edikt 6. anbefohlen, daß die Protokolle der Patrimonialgerichte zweyter Klasse eingesendet werden müssen; das Landgericht macht dazu seine Bemerkungen, und schickt sie an die Kreisregierungen ein.

Bey dem 18. Abschnitte, den Antrag des Abg. Kretz, „die Nothwendigkeit einer schärfern Aufsicht auf müßige Leute in den Landgemeinden und die solchen Gemeinden zur Last fallenden unehelichen Kinder," betreffend, bemerkte

der Abg. Köster. Ich erlaube mir hier zu be-

merken, daß die Vermehrung der unehelichen Kinder im Rheinkreise besonders ihre Ursache in dem Konskriptionsgesetz hat; — seitdem dieses Gesetz an die Stelle der frühern, die Verehelichungen nicht einschränkenden, getreten ist, seitdem man Diejenigen, welche Ansprüche auf Befreyungen haben, durch die Vielschreiberey Jahre lang hinhält und Berge von Akten aufhäuft, — seitdem der Jüngling vor der Konskriptionszeit sich nicht mehr verehelichen kann, wächst die Zahl der unehelichen Kinder.

Herr Antragsteller Kretz klagt über große Sittenverderbniß des Gesindes, und verlangt eine Dienstbotenordnung; ich hätte gewünscht, daß er auch auf eine solche Ordnung für die Hausherrn angetragen hätte.

Hierauf berief der Präsident den Sekretär des fünften Ausschusses, um über diejenigen Eingaben, welche zur Vorlage an die Kammer nicht als geeignet erkannt worden seyen, Bericht zu erstatten.

Der Abg. Mehmel betrat die Rednerbühne, und erstattete den unter Ziff. 110. anliegenden Vortrag.

In Hinsicht auf die Vorstellung der Schiffer zu Bamberg und Schweinfurt, die Demolirung der Wöhrdlöcher auf dem Mainflusse betreffend, äußerte der

Abgeordnete von Hornthal. Mir scheint dieser Gegenstand von größerer Bedeutenheit, und der Rücksicht würdiger zu seyn, als er von dem Ausschuß beachtet wurde. Ich bin weit entfernt, den Ausspruch des verehrten Ausschusses, welchen wir vorlesen gehört, widerlegen zu wollen; ich will über die Sache nicht ohne weiters Entscheidung mir anmaßen, ich halte mich hierzu nicht für kompetent; aber ich erlaube mir die

Bemerkung, daß der Ausschuß hier eben so wenig kompetent seyn möchte, als ich. Die verehrlichen Mitglieder desselben können den Gegenstand in ihrem Sitzungszimmer eben so wenig technisch beurtheilen, als ich. Ich betrachte den Gegenstand als sehr zweifelhaft. Der Ausschuß hat nämlich die Bitte, (wie wir gehört) deßwegen zur Ruhe verweisen wollen, weil er eine Rechtsverletzung gegen die Müller nicht begehen wolle; aber ich wiederhole: wie kann man behaupten, daß eine solche Verletzung Statt finde, ohne vorher Untersuchung gepflogen zu haben?

Wir haben eben vernommen, daß unter der vormaligen großherzoglichen Regierung schon auf einem Punkt eines dieser Wöhrdlöcher zerstört wurde. Mir scheint dieses eben ein Beweis für die Möglichkeit der Ausführbarkeit in Ansehung der übrigen zu seyn; denn was man an einem Punkt ausgeführt hat, wird sich auch an dem andern ausführen lassen. Ich wiederhole es, ich habe keine technische Kenntniß von der Sache, aber wohl einige über die Thatsache; denn, wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, so ist schon bey der vorigen Bambergischen Regierung, bey dem Polizeysenate, dieser Gegenstand zur Sprache gekommen, und es sind auch Aktenstücke darüber da, die mir mehrmals unter die Hände gekommen, nach welchen die Unausführbarkeit keineswegs ausgesprochen ist.

Ich bin daher der Meynung, daß der Gegenstand beachtet werden müsse, um eine Untersuchung zu veranlassen, und dadurch Ueberzeugung zu gewinnen, ob das Interesse der Schiffer und Müller nicht vereinigt werden könne, da diese Schiffer, ja, (zu Bamberg und Schweinfurt) diese zwey Zünfte, den größten Theil ihrer Nahrung aus der Schifffahrt beziehen, da sie hiefür dem Staat eine große Abgabe bezahlen müssen, die sich, wie mir bekannt, nach Stunden oder Mei-

len vom Zentner der Fracht berechnet. Der Staat bezieht also eine bedeutende Rente aus dieser Schiffahrt, und ist demnach auch verbunden, sie in ihren Rechten, und gegen Verlust zu schützen.

Der Wohlstand der Stadt Bamberg und ihrer Umgebungen, der zwar auch gemindert, aber doch noch besser erhalten ist, als in manchen andern Gegenden, gründet sich auf die Mainschifffahrt. Diese hat einen wesentlichen Vortheil darin, daß zu Bamberg die Mündung, der Umladungsplatz existirt, wo die Güterspedition, Waarenversendung ꝛc. vor sich geht.

Da also diese Schifffahrt der Nahrungsstoff erwähnter Schiffer ist, so erscheint das Interesse für Hebung der Hindernisse voll gegründet. Es war schon mehrmal der Fall, z. B. bey Eltmann, wo meines Wissens das erste dieser Wöhrdlöcher ist, daß bey Hochwasser, bey dem plötzlichen Oeffnen dieser Wöhrde, die Schiffe durch das schnelle Einschießen in den Wasserfall scheiterten, die Güter zu Grunde gingen und über diesen Verlust nicht selten die Schiffer und Spediteurs mit den Eigenthümern der Ladung in Prozesse verwickelt wurden, und so bey Gericht und Advokaten neuerdings Schiffbruch litten.

Ich will bey den Gründen, die sich hiefür noch anführen lassen, nicht weiter verweilen; das Wenige, was ich Ihnen vorzutragen die Ehre hatte, verdient gewiß Aufmerksamkeit, und ich komme dahin zurück, daß es gewiß der Mühe werth sey, Untersuchung über Wegräumung der Schifffahrtshindernisse zu veranlassen.

Mein Wunsch geht dahin, daß die Vorstellung der Schiffer den königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern zur Prüfung und Beachtung mit Empfehlung gegeben werde.

Der königl. Finanzminister, Frhr. v. Lerchenfeld.

Ich erlaube mir hier zu bemerken, daß es der Aufmerksamkeit des Finanzministeriums nicht entgangen ist, und daß dieser Wöhrdlöcher wegen schon die nöthigen Untersuchungen eingeleitet sind, daß aber die Mittel, welche dem königl. Ministerium für Straßen- und Wasserbau zu Gebote stehen, leider nicht so beträchtlich sind, daß alle Hindernisse augenblicklich gehoben werden können.

Es wird zwar bey einigen dieser Wöhrdlöcher schwer seyn, diese Hindernisse der Schifffahrt zu heben; allein man wird Alles aufbieten, durch Kunst nachzuhelfen, wo man es im Stande ist, und man wird, wo diese Wöhrdlöcher wirklich nachtheilig sind, sie nach und nach zu entfernen suchen.

Der Abg. Mehmel. Ich erlaube mir hier noch hinzuzusetzen, daß gerade dieses vom Ausschuß unterschieden worden ist, daß es mehrere Bewohner in dieser Gegend gibt, die ohne diese Wöhrdplätze nicht im Stande sind, ihre Geschäfte zu verrichten, und daß gerade diese Wöhrdplätze zu entfernen, eine Rechtsverletzung herbeyführen würde. Wenn wir auch nicht alle technischen Kenntnisse besitzen, die wesentlich sind, so tritt doch hier der Fall ein, daß da, wo man alle möglichen Rücksichten genommen hat, wo der Ausschuß sehr klar unterrichtet war, doch kein anderes Resultat erzielt werden konnte, als dieses, wodurch den Betheiligten der Weg durchaus nicht abgeschnitten ist, weiter Hülfe suchen zu können.

Uebrigens wünscht der Ausschuß von ganzem Herzen, daß diese Sache von dem königl. Staatsministerium der Finanzen möglichst berücksichtigt werde.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Der Gegenstand ist hier in materieller und formeller Hinsicht zu betrachten. In materieller Hinsicht muß ich gestehen, daß ich mir schon bey Ablesung des Vortrags

dieselben Bemerkungen, welche Herr von Hornthal vorbrachte, gemacht habe. Es ist nämlich noch keineswegs entschieden, ob durch die Anträge der Schifferzunft zu Bamberg und zu Schweinfurt ein Recht verletzt oder unentbehrliche Werke im Mainflusse beeinträchtiget werden, mithin in materieller Hinsicht kann ich den Gegenstand nicht für ungeeignet finden.

Was das Formelle betrifft, so hat der Ausschuß allerdings das Recht gehabt, zu verlangen, daß das Gesuch gehörig belegt sey; die formellen Bedingnisse sind nicht erfüllt.

Indeß hätte auch ich geglaubt, daß nichts entgegen stände, wenn der Ausschuß dem königl. Finanzministerium diese Vorstellung zur geeigneten Berücksichtigung zuschicken wollte, um so mehr, als wir gehört haben, daß deßhalb bereits die nöthige Untersuchung eingeleitet sey.

Der erste Präsident. Ich denke, der Ausschuß wird die Sache in Ueberlegung ziehen, und seinen Beschluß dahin ändern.

Der Abg. Stolke. Im Allgemeinen schließe ich mich an die Aeusserung des Herrn Kollegen von Hornthal und des Herrn Präsidenten von Seuffert an; was aber die Stadt Schweinfurt betrifft, so wird die Zerstörung des dortigen Wöhrloches nicht ausführbar seyn, weil sonst eine Mühle von 16 Gängen in manchen Zeiten unbrauchbar würde.

Der königl. Finanzminister Frhr. von Lerchenfeld. Das Staatsministerium der Finanzen hat bereits die Einleitung getroffen, daß die Vermessung des Mainflusses geschehe; zuvor muß die Stromkarte des Mains aufgenommen, und dessen Gefälle genau bekannt seyn; erst alsdann wird sich in der Sache etwas beschließen lassen können.

Der Abg. von Hornthal. Ich nehme Ihre Aufmerksamkeit noch auf einen Augenblick in Anspruch. Es war mir sehr angenehm, daß der Herr Finanzminister im Wesentlichen Das, was ich vermuthete, bestätigte. Es ist sehr erfreulich, daß das königl. Finanzministerium Bedacht darauf nahm; ein Beweis, daß es der Untersuchung würdig ist. Es ist gewiß von hoher Wichtigkeit für die Einzelnen, wie für das Ganze.

Meine Herrn! Jetzt, wo Alles über das Darniederliegen des Handels und der Gewerbe klagt, glaube ich, ist es um so wichtiger, durch Nachhülfe von Seite der Kunst und der Natur, wo es geschehen kann, zu sorgen, und jeden Punkt zu berücksichtigen, wobey eine Unterstützung des Handels erzielt werden kann.

Was das Formelle anbetrifft, so ist es, wie Herr Kollege von Seuffert sagte, eine ganz andere Frage, ob die Sache zum Vortrage in der Kammer kommen soll. Aber hinsichtlich einer Mittheilung an das königl. Ministerium brauchen wir uns so sehr nicht zu binden.

Der Ausschuß hat deßwegen einen Anstand erhoben, daß die gehörige Vollmacht mangle. Die Eingebenden sind aber die Vorsteher der Zunft selbst.

Wollen sie denn Geld empfangen? Wollen sie denn Prozeß führen? Sie sagen: da drückt uns der Schuh, helft uns!

Ich glaube, dieses ist genug, um die Kammer zu veranlassen, daß sie meiner Meynung beytrete.

Der Abg. Mehmel. Was die Vollmacht betrifft, so ist dieselbe gesetzlich vorgeschrieben, davon können wir nicht abgehen.

Der Abg. von Hornthal. Ich bitte um Abstimmung.

Der erste Präsident. Ich bitte um Vergebung; die Kammer hat darüber nicht abzustimmen.

Bey der Bittvorstellung der Wittwe des Julius Spitalischen Musikdirektors Sebastian Keller, Se. Königliche Majestät in Kenntniß verweigerter Justiz in einer Lottoangelegenheit zu setzen, äusserte

der zweyte Präsident von Seuffert. Ich muß mir hier eine Bemerkung erlauben. Der Herr Berichterstatter des 5ten Ausschusses hat angeführt, daß im Königreiche Baiern noch eine Lottojustiz existire. Dieses ist unrichtig; dagegen muß ich mich verwahren. Wenn die Lottoadministration belangt werden will, so bestehen allerdings Behörden, an welche man sich wenden kann; nur haben die Kläger den rechten Weg nicht eingehalten. Alle Zentralbehörden haben ihren Gerichtsstand bey dem Appellationsgerichte des Isarkreises; sie müssen sich also an das Appellationsgericht des Isarkreises wenden, mit Vorbehalt der Berufung an die oberste Justizstelle. Aus diesen Gründen konnten die Gerichtsbehörden des Untermainkreises nicht einschreiten. Es fehlte denselben allenthalben an Kompetenz.

Sowohl der Musikdirektor Keller, als nun dessen Wittwe, hätten aus den Entscheidungsgründen der erlassenen Erkenntnisse den Weg ersehen können, den sie hätten einschlagen sollen, und welcher ihnen, wiewohl sie in 3 Instanzen, wo es sich einzig von der Kompetenz handelte, abgewiesen sind, dennoch vorbehalten bleibt; aber keineswegs können sie sich an den Staatsrath, wie der Ausschuß angeführt hat, wenden, sondern sie haben neuerdings den Rechtsweg zu betreten.

Der Abg. Mehmel. Ich halte diese Bemerkung des Herrn Präsidenten von Seuffert für höchst wichtig, und glaube, daß alle im Ausschuße die Ue-

berzeugung mit mir theilen werden, daß es angemessen wäre, die betreffende Stelle nach dieser Bemerkung umzuformen.

Der Präsident. Die Bemerkung kommt ja in's Protokoll.

Der Abg. v. Hornthal. Im Wesentlichen, was die Kompetenz betrifft, bin ich derselben Meynung, nämlich die Beschwerdeführer haben die gehörige Stelle nicht gefunden; sie haben beym Stadtgerichte in Würzburg geklagt: wie kann aber der Fiskus bey einem Stadtgerichte verklagt werden?

Man hat übrigens den Grundsatz aufgestellt, daß, wenn eine zentralisirte Stelle, oder statt ihrer der Fiskus wegen einer Beschädigung verklagt wird, bey'm Appellationsgerichte des Isarkreises die Klage erhoben werden müßte.

Meine Herrn! Das kann ich mir nicht eigen machen; der Fiskus ist in jedem Kreise, wo er verletzt, wo er zu leisten hat, bey dem Appellationsgerichte des nämlichen Kreises zu belangen.

Der erwähnte Grundsatz greift in die Rechte der Staatsbürger ein; mit diesem werden viele Staatsbürger in Unkosten und weitläuftige Prozesse geführt, ehe sie noch das Forum finden.

Die Mauth in Bamberg thut mir Unrecht: warum soll ich den Fiskus nicht beym Appellationsgerichte des Obermainkreises belangen können?

Wenn die die Klage begründende Thatsache richtig ist, (die nämlich, wovon die Eingabe spricht) durch Wen ist der verunglückte Kläger beschädigt worden? Durch den Fiskus, durch die Lottokollekte zu Würzburg: warum soll hier der Fiskus im Untermainkreise nicht auch beym Appellationsgericht des Untermainkreises belangt werden können?

Ich weiß, daß die gegnerische Behauptung aufrecht zu erhalten gesucht wird; allein ich kann mich dem nicht anschließen.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Sie irren Sich, Hr. v. Hornthal, ich kann Ihnen 3—4 Fälle anführen, in welchen rechtskräftig also erkannt worden ist.

Der Abg. v. Hornthal. Lassen Sie mich aussprechen.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Eben, weil ich glaube, daß Sie Sich irren, muß ich Sie unterbrechen. Bey den Mauthfällen ist es ganz anders; die Hallämter sind meistens Kläger. Die Generallottoadministration war in dem Falle, von welchem die Frage ist, beklagter Theil, und ist daher ganz als eine zentralisirte Behörde, so wie dieses von der Generalpostadministration durch eine eigene Verordnung entschieden ist, dem Appellationsgerichte des Isarkreises unterworfen.

Der Abg. v. Hornthal. Ich bitte, mich auskramen zu lassen.

Der Abg. v. Hofstetten. Die Spiele in Würzburg gelten gar nicht, wenn sie hier bey der Generaladministration nicht durchgesehen sind. Die Zentrallottoadministration ist der einzige Spieler.

Der Abg. v. Hornthal. Mir scheint, daß dieser Grundsatz die Rechte des Staatsbürgers sehr hart berühre. Wenn mir der Fiskus im Obermainkreise Unrecht thut, so belange ich ihn im Obermainkreise, thut er mir im Untermainkreise Unrecht, so wende ich mich an das Appellationsgericht des Untermainkreises.

Wenn man alle die Kosten tragen soll, in welche man durch einen in der Entfernung geführten Prozeß

versetzt wird, so ist dieses drückend; mir einmal scheint es ganz unrecht, ich kann mir diesen Grundsatz nicht aneignen, ich kann mich dabey nicht beruhigen, und wenn es zehnmal geschehen ist, so ist es Unrecht. Ich glaube, wenn die Bedrückten bey'm Appellationsgericht des Untermainkreises heute noch Klage stellen, so muß da entschieden werden. Indessen scheint mir's, wenn die heutigen Erläuterungen den Bedrückten zur Kenntniß kommen, so wird sich wohl ein Rechtserfahrner ihrer annehmen, und ihnen die richtige Bahn vorzeichnen.

Uebrigens benütze ich diese Gelegenheit, um über das fatale Lotto im Ganzen einige Worte zu äußern.

Die größte Ungerechtigkeit ist das Spiel selbst, darüber haben wir uns längst ausgesprochen, aber noch schreyender ist die Art und Weise, wie die Spielenden bisweilen von der Lottoadministration behandelt werden. Ich weiß, daß sich ganze Familien, vielleicht in den meisten Gegenden, dadurch ruinirt haben, daß sie bestimmte Nummern z. B. mit einem Gulden belegen, sie stets fort dupliren, und nach der Regel der Wahrscheinlichkeit darauf zählen, daß z. B. unter 20 Zügen sie einmal gewinnen werden. Darauf ist man bey der Lottoadministration sehr aufmerksam; man läßt die Leute z. B. 4, 6mal dupliren, (wenn man immer duplirt, weiß ein Jeder, daß es bald eine enorme Summe ausmacht) und wenn sie nun Alles hineingetragen haben, und sie sind an der Schwelle des Glückes, so wird, wie man sagt, der Löffel darauf gelegt, das heißt, die Nummern werden gesperrt, und so wird dem Spielenden die Gelegenheit entzogen, das verlorne Geld und den allenfallsigen Gewinn zu erzielen.

Ich mag den Ausdruck hiefür, der mir auf der Zunge schwebt, in der hohen Kammer nicht aussprechen.

Meine Herrn! unternähme ein ähnliches Spiel der Banquier am Pharotische, und würde ergriffen, man würde ihn hinsetzen — wohin? daß wissen Sie.

(Der Sekretär des fünften Ausschusses fährt fort in seiner Berichtserstattung.)

Bey der Bitte und Anlangen eines armen preßhaften Lehrers, 70jährigen Greises, Wolfgang Frietinger in Grunertshofen, königlichen Landgerichts Landsberg, bemerkte

der Abg. v. Hornthal. Mir scheint, bey der Vorstellung, den 70jährigen Schullehrer betreffend, kein gesetzliches Hinderniß obzuwalten, sie mit Empfehlung an das königliche Ministerium zu senden. Sie haben bey'm Ausschusse beschlossen, sie sey beruhend zu den Akten zu legen; wir wollen sie aber nicht ruhen lassen, sonst stirbt der arme Mann darüber; es ist besser, man schickt sie an das Ministerium, und dieses wird sich bewogen finden, dem armen Mann zu helfen.

Der Abg. Mehmel. Ich muß bemerken, daß wir nicht aus Motiven des Gefühls, sondern aus konstitutionellen Rücksichten unsere Beschlüsse fassen.

Der Abg. v. Hornthal. Wo ist das Empfehlen verboten?

Der Abg. Mehmel. Dadurch ist es verboten, daß das Gesuch nicht auf geeignete Weise begründet ist.

Der erste Präsident. Wenn wir darauf uns einlassen, so wird man uns mit Gnadengesuchen überhäufen.

Der Abg. Mehmel. Ich muß gestehen, es hat

uns weh gethan, den armen Mann nicht besser unterstützen zu können. Uebrigens für alle Fälle werden wir den Beschluß der Kammer mit Vergnügen annehmen.

Der Abg. v. Hornthal. Erlauben Sie, dadurch, daß es Ihnen weh gethan hat, thut es dem armen Mann noch nicht wohl.

Wir hatten heute mehrere Fälle, die zwar in materieller Hinsicht, aber nicht in der Form geeignet waren, und doch fand man sich bewogen, sie an das Ministerium mit Empfehlung hinüber zu geben; warum nicht auch hier?

Der Abg. Mehmel. Es ist ein Unterschied, Gegenstände nach dem Gefühle oder nach konstitutionellen Rücksichten zu behandeln.

Der Abg. v. Hornthal. Die Konstitution wird durch Empfehlung des alten armen Mannes gewiß nicht verletzt; ich wiederhole meine Bitte, mir in der Konstitution eine Stelle zu zeigen, wo das Empfehlen verboten ist.

Der Abg. Mehmel. Wir haben uns deutlich genug ausgesprochen, und unsere Gefühle so herzlich hingestellt, daß das Ministerium, wenn es zu seiner Kenntniß kommt, gewiß die Sache beherzigen wird.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. So bald die Behörden unsere Protokolle lesen, werden sie gewiß auf ihre Pflichten aufmerksam gemacht.

Der Abg. Thomasius. Bey aller Theilnahme hielt sich der Ausschuß nicht befugt, die Sache, als bloße Gnadensache dem königlichen Ministerium zu empfehlen, weil sonst Gesuche der Art sich in's Unendliche

vervielfältigen würden. Er glaubte aber, eben durch Das, was er in das Referat gelegt hat, mittelbar Anlaß zu geben, daß auf geeignetem Wege und durch die einschlägigen Stellen geholfen werde.

Der zweyte Sekretär Schultz. Mir scheint, daß die Kammer hier nicht für ein einzelnes Individuum, sondern für die Unglücklichen des Schullehrerstandes im Allgemeinen ihre Anträge zu stellen hätte. Nirgends ist noch, soviel ich weiß, in unserm Vaterlande für die Unterstützung emeritirter und dienstuntauglich gewordener Lehrer, nirgends für ihre Wittwen und Waisen, gesorgt. Also statt für diesen oder jenen einzelnen Nothleidenden dieses Standes fürbittend einzuschreiten, dürfte es zweckmäßiger seyn, uns ohne Unterschied für alle zu verwenden.

Der Abg. v. Hornthal. Nur darüber wünschte ich Beruhigung, ob es in ähnlichen Fällen nach der Verfassungsurkunde der Kammer und dem Ausschusse untersagt ist, zu empfehlen.

Der erste Präsident. Ich glaube, es muß vorerst unterschieden werden: ob der Gegenstand sich seiner Natur nach zur Kompetenz der Kammer eignet; wenn er aber nicht gehörig bescheinigt ist, dann glaube ich, kann sich der Ausschuß nicht damit befassen, die Sache an das Ministerium zu bringen, sonst würden wir mit Gnadengesuchen überschwemmt werden; denn übergeben wir einmal Eines, warum nicht auch hundert?

Der Abg. Mehmel. Der Ausschuß that alles Mögliche, was immer im konstitutionellen Wege geschehen konnte; weiter zu gehen, wäre ein Anstoß gegen die Vorschriften der Verfassung gewesen. Ich bin aber überzeugt, daß die Kammer nicht verlangt, daß der Aus-

schuß einen Schritt weiter gehe, sobald es gegen die Verfassung anstoßen würde; das müßte viele nachtheilige Folgen nach sich ziehen.

Der Abg. v. Hornthal. Ich wiederhole: das angebliche Anstoßen gegen die Verfassung kann mich nicht beruhigen; man zeige mir eine Stelle in der Konstitution, wo das Empfehlen verboten ist.

Hier heißt es, wenn der Ausschuß nur einen kleinen Schritt weiter gegangen wäre, so wäre die Konstitution verletzt; allein man zeige mir ein Verbot gegen Empfehlung.

Man setzt voraus, daß das Ministerium es in unsern Protokollen liest; das bezweifle ich nicht; allein, es ist ein großer Unterschied, wenn es der Ausschuß mit Empfehlung überschickt, oder wenn es in das Meer Dessen, was gesagt und gedruckt wird, hineinfällt.

Der erste Präsident. Der Ausschuß beschließt, und zeigt es der Kammer an; so schreibt es der §. 34. vor.

Der Abg. v. Hornthal. Im §. 34. heißt es so: Im Falle sie demnach als unbescheinigt oder als gänzlich grundlos, oder als ungeeignet befunden werden, sind sie ohne weiters als beruhend zu den Akten zu legen, oder an die betreffenden Staatsministerien zu geben. Das ist also für mich, meine Herrn!

Der erste Präsident. Wie es der Ausschuß will, nicht wie die Kammer!

Der Abg. v. Hornthal. Mein Wunsch und meine Ueberzeugung stehen fest, daß der Ausschuß die Sache dem Ministerium empfehlen möge, weil es einen alten armen Schulmann betrifft; denn wenn auch der Herr Referent

sein Weh und Leiden lebendig ausdrückte, dadurch ist dem armen Mann wahrlich nicht geholfen. Ich wiederhole also meine Bitte an den Ausschuß; die Vorschrift in der Verfassungsurkunde gibt die Alternative; warum wollen wir nicht das Menschlichere?

Der erste Präsident. (Zu dem Referenten des fünften Ausschusses.) Fahren Sie fort.

Bey dem Antrage der Deputirten Stephani, Clarus, Krauß und Thomasius, daß die hohe Kammer die der Nation verheißene Rechenschaft über die centralisirte Verwaltung und Verwendung ihres gesammten Stiftungsvermögens nunmehr mit allem Nachdrucke verlangen wolle; so wie bey dem Antrage des königlich-baierischen Oberstjustizraths, Abg. v. Hornthal, Rechnungsablagen über das centralisirt verwaltete Stiftungsvermögen im Königreiche betreffend, äußerte

der Abg. v. Hofstetten. Durch den Sekretär des VI. Ausschusses haben Sie die Gründe vernommen, aus welchen dieser Antrag nicht angenommen werden konnte. Ich glaube, es sey den Gründen Nichts entgegenzusetzen, warum man diesen Gegenstand an den V. Ausschuß als Beschwerde übergeben hat. Beschwerde ist es allerdings, wenn die Regierung eine Zusage, die sie gegeben hat, nicht erfüllt.

Diese Beschwerde, eine solche Nachweisung zu fordern, wird der Ausschuß, glaube ich, nicht Ursache haben, wegzuweisen, da die Sache notorisch ist, und dieser Gegenstand bereits vor drey Jahren in offizielle Anregung gebracht wurde, es demnach einer besondern Bescheinigung gar nicht bedarf.

Ich bitte mir den Ausdruck zu erlauben, durch eine Spitzfindigkeit, kann eine so wichtige Angelegenheit nicht aufgeschoben oder ad acta gelegt werden.

Der erste Präsident. Der sechste Ausschuß hat seine Schuldigkeit erfüllt. Er hat geglaubt, es möchte eine Beschwerde darin liegen, die der fünfte Ausschuß würdigen könnte. Dieser hat sich aber für inkompetent erklärt, und der Antrag kam zum Präsidium zurück.

Der Abg. v. Hofstetten. Der Beschluß des sechsten Ausschusses bleibt fest stehen, er kann den Antrag nicht zurücknehmen.

Der Abg. Mehmel. Ich habe die Sache sehr genau überlegt; die Gründe stehen fest, aber das Einzige habe ich zu erinnern: auf diese Weise wäre gar kein größeres Unglück für den Antrag, als wenn wir ihn als Beschwerde betrachtet hätten; denn da würde er bey den Akten liegen bleiben müssen.

Der erste Präsident. Erlauben Sie mir, ich will Ihnen etwas sagen: setzen wir den Fall, irgend eine Bürgerklasse würde auf was immer für eine Art bedrückt, z. B. in Laudemien, Grund- oder Gewerbesteuer ꝛc. Ein Abgeordneter bringt es als Antrag an die Kammer, bringt die Belege bey: kann da der sechste Ausschuß sagen, es gehört zur Kammer, es ist ein Antrag? - Nein, er wird sagen, es ist Privatsache, es ist eine Beschwerde.

Der Abg. Mehmel. Das ist ein ganz andrer Fall, der mit dem vorliegenden sich nicht vergleichen läßt. Ich bitte, den außerordentlichen Unterschied ja nicht zu übersehen, der zwischen Antrag und Beschwerde ist.

Der erste Präsident. Der sechste Ausschuß hat seine Schuldigkeit gethan, der fünfte auch.

Der Abg. v. Hornthal. Ich bitte um das Wort. Ich schicke voraus, daß ich die Absicht auf keinen Fall habe, oder haben könne, auf irgend eine Weise über die konstitutionelle Gränze, durch vorliegende Fälle veranlaßt, hinaus zu schreiten.

Der sechste Ausschuß hat bereits Vortrag erstattet, und ausgesprochen, daß es sich zur Vorlage an die Kammer nicht eigne.

Ich erlaubte mir schon dortmals die geeignete Bemerkung. Nun ist es einmal so. — In der Konstitution heißt es: wenn der Prüfungsausschuß die Unzulässigkeit zur Vorlage an die Kammer ausgesprochen hat, gehört der Gegenstand nicht mehr an die Kammer, und kann in der gegenwärtigen Versammlung (leider!) nicht mehr zur Sprache kommen.

Ich sehe das wirklich als ein Unglück an, und wiederhole meinen schon oft aufgestellten Satz. Denken Sie Sich den Fall, daß einst nach so und so vielen Jahren ein Prüfungsausschuß zusammengesetzt würde, (von dem gegenwärtigen ist keine Rede) aus 5 Mitgliedern bestehend, die nicht alle Zutrauen verdienen; fünf Mitglieder bilden den Ausschuß; drey davon wären fähig, sich Diesem oder Jenem hinzugeben, gegen das Interesse der Nation. Von diesen Dreyen würde also das Wohl und Weh der Nation abhängen!!

Der Abg. v. Hofstetten (unterbrechend). Zwey machen die Parität, also eigentlich gar nur von einem.

Der Abg. v. Hornthal. Gut! Nun von diesem

wird es abhängen, das Wohl der Nation so oder so zu beachten, und darüber ohne weiters Beschluß zu fassen. — Dieses ist eine traurige Idee! Was den speziellen Fall angeht, so erinnere ich mich, daß derselbe Antrag schon im Jahre 1819 gestellt, und damals als geeignet zur Vorlage an die Kammer befunden wurde. Die Verhandlungen, glaube ich, geben die Ueberzeugung, daß er dort als geeignet ausgesprochen, und darüber diskutirt und Schluß gefaßt worden ist.

Er theilte aber das Schicksal so mancher anderen Anträge. Nun gegenwärtig aber wird er als gar nicht geeignet gefunden!

Der erste Präsident. Es kann seyn, daß einmal ein Beschluß gefaßt wurde; so viel ich mich erinnere, bey den Exigenzgeldern.

Der Abg. v. Hornthal. Dem sey, wie ihm wolle; die Bemerkung erscheint als richtig. So viel ich mich erinnere, hat die Kammer nun einmal einen Beschluß gefaßt.

Den Unterschied zwischen Antrag und Beschwerde, welchen der Herr Referent des fünften Ausschusses mit vieler Beredsamkeit und Feinheit vortrug, diesen Unterschied kennen wir, und achten die konstitutionellen Bestimmungen; was aber daraus gefolgert werden will, dürfte unrichtig seyn.

Wenn ein einzelner Staatsbürger oder ein Theil der Nation sich beschwert erachtet, und ein Abgeordneter fühlt sich veranlaßt, darüber einen Antrag an die Kammer zu bringen, dann glaube ich gewiß, daß er nicht zu verwerfen sey.

Der Abg. Mehmel. Dann ist es ein Antrag.

Der Abg. v. Hornthal Also: in welchem fehlerhaften Kreise drehet dieser Gegenstand sich nun herum!

Die Stiftungen in Baiern wurden sehr verletzt. Es ist bekanntlich in dem organischen Edikte vom Jahre 1808, bey Gelegenheit der fatalen Zentralisirung der Stiftungen, der Nation unumwunden öffentliche Rechenschaft vorsprochen worden, bis zur Stunde aber über Millionen nicht abgelegt.

Meine Herrn! Was die ganze Welt davon sagt, wissen Sie alle. Ich will Sie nicht länger darüber aufhalten. Nun sind die Stände das zweyte Mal versamsammelt; neuerdings brachte man den Gegenstand zur Sprache, und was geschieht? Der sechste Ausschuß hält sich in seiner Weisheit verbunden, zu sagen, der Gegenstand gehört nicht als Antrag zur Kammer, er hält ihn für eine zum fünften Ausschuß sich eignende Beschwerde; der fünfte Ausschuß hat mit vieler Entwicklungsgabe gezeigt, wie wir gehört haben, daß er zu ihm auch nicht gehöre. Derselbe gibt ihn dem Präsidium zurück, der Präsident sagt, er gehört wieder zum sechsten Ausschuß, und da ist es auch wieder nichts, weil dieser sich schon dagegen ausgesprochen!!

Der Abg. Mehmel. Gerade die große Wichtigkeit der Folgen ist es, die es der Kammer zur feyerlichsten Angelegenheit macht, diesen Unterschied festzuhalten, wenn sie sich nicht den bedenklichsten Nachtheilen preisgeben will. Wenn die Kammer die Verwechselung dieser wichtigsten Angelegenheit auf sich nehmen will, — wir waschen unsere Hände in Unschuld.

Der Abg. von Hornthal. Wir wollen hoffen, wenn wir wieder zusammenkommen, wenn wir wieder Beruf hierher zur Standschaft haben werden, daß dieser Gegenstand einer der ersten in den Verhandlungen seyn werde. Diejenigen, die so heillos mit den Stiftungen umgingen, wären sie dann auch nicht mehr am Leben, nach dem Tode noch, sollen sie zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Abg. Stephani. Da ich einer der Unterzeichneten dieses Antrags bin, muß ich mir das Wort zu folgenden Bemerkungen erbitten.

Der Antrag betrifft, meine Herrn, keine Privatangelegenheit. Wir Unterzeichneten handelten nicht für uns, sondern für die Nation, deren Stellvertreter wir hier sind. Der Nation ist feyerlich versprochen worden, daß ihr über ihr Stiftungsvermögen sollte Rechenschaft abgelegt werden. Dieses beträgt zusammen eine Summe von 80 bis 100 Millionen.

Noch ist für Ablegung dieser Rechnungen so wenig gethan worden, daß bey einer Kreisregierung allein, wie ich gewiß weiß, 12,000 Rechnungen liegen. Dieß macht bey allen 8 Kreisen gegen 100,000 unrevidirte Rechnungen aus!

Ihnen erst zu schildern, meine Herrn! wie mit den Stiftungen der einzelnen Gemeinden umgegangen worden ist, und wie dringend nöthig deßhalb die baldige Revision der betreffenden Rechnungen sey, würde nur

Zeitverlust seyn; da Ihnen dieses Alles wohl bekannt ist. Ich spreche es nur laut aus, weil wir heute einen königl. Herrn Staatsminister in unserer Mitte zu verehren haben, dessen uns bekanntes patriotisches Herz alle die Gesinnungen und Gefühle für das Wohl des Vaterlandes theilt.

Aber laut muß es ausgesprochen werden, daß die Nation Ursache hat, hierüber bey Sr. Königlichen Majestät Beschwerde zu führen, damit von Allerhöchstdenenselben das königl. Staatsministerium beauftragt werde, den Kreisregierungen, wo der Grund der Beschwerdeführung allein, und nicht im königl. Ministerium liegt, auf das strengste anzubefehlen, die Revision der Stiftungen in der möglichst kürzesten Zeit zu berichtigen.

Der erste Präsident. Solches war aber der Antrag nicht; es war nicht darauf angetragen, daß den Kreisregierungen sollte aufgegeben werden, oder daß Ministerium sollte dieselben anweisen, die Rechnungen zu stellen, sondern der Antrag war, von Sr. Königlichen Majestät möchte allergnädigst angeordnet werden, daß den Ständen über die Verwaltung der Stiftungen Rechenschaft abgelegt werde.

Der königl. Finanzminister Frhr. v. Lerchenfeld. Meine Herrn! Die Rechnungen, von welchen hier die Rede ist, sind Stiftungsrechnungen, welche die Finanzverwaltung durchaus nicht berühren. Ich kann also eine

weitere Aufklärung hierüber nicht ertheilen, aber versichern kann ich Sie, daß es sich das königl. Ministerium des Innern angelegen seyn läßt, alle rückständigen Rechnungen in den Kreisen nach und nach erledigen zu lassen, und daß es schon lange den Behörden den Auftrag zu dieser Rechnungsstellung ertheilt hat. Uebrigens kann ich Sie versichern, daß dasselbe Ministerium auch über die genaue Befolgung dieses Auftrages wachen wird.

Unberichtiget wird keine Stiftungsrechnung belassen werden, und in dieser Hinsicht, glaube ich, kann Jedermann beruhigt seyn.

Ich bin überzeugt, daß jede Rechnung genau geprüft und erledigt werden wird.

Der Präsident. Wir kommen nun zur Vorlesung des Protokolls.

Nachdem die Vorlesung des Protokolls beendigt und dasselbe genehmigt war, schloß der Präsident die Sitzung, und beraumte die nächste auf

Mittwoch, den 10. April

an.

(L. S.) Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

Dr. Schultz,
zweyter Sekretär.
v. Heydekamp,
Wolkert,
Lindner.

(Die Tagesordnung liegt unter Ziffer 111. bey.)

In dem Vortrage des Abgeordneten Mehmel über die Hypothekenordnung S. 315 bis 325 sind folgende Druckfehler zu verbessern:

S. 316. Z. 18 von oben lies: über der verfassungsmäßigen, statt die verfassungsmäßige. S. 317 Z. 4 v. unten lies jede Form und Gestalt, statt weder Form noch Gestalt. S. 319. Z. 8. v. o. l. verschlossenen Kisten, statt verflossenen. S. 319. Z. 4. v. u. l., bedürfe, statt bedürfen. S. 323. Z. 5 v. o. l. dieses, statt das. S. 323. Z. 18 v. o. l. erstrecken, statt erstreckend.

Freyherr v. Closen:

S. 396. Z. 17 gehört vor ausübt das Wort nicht. S. 401. Z. 15 l. 26 kr., statt 6 kr.

Bestelmeier:

S. 412. Z. 13 l. Sportelantheile, statt Wechselbank.

Protokoll

über die XXXI. allgemeine öffentliche Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 10. April 1822.

(In Gegenwart von 56 Mitgliedern.)

Der Präsident eröffnete die heutige Sitzung, indem er die Vorlesung des Protokolls von der letztvorhergehenden Sitzung veranlaßte. Nachdem das Protokoll, während dessen Vorlesung der königliche Staatsminister, Freyherr von Lerchenfeld, in den Saal trat, mit einigen kleinen Berichtigungen, genehmigt war, begehrte der Abgeordnete Köster das Wort, um Etwas, das Bezug auf das Protokoll habe, in Anregung zu bringen. Er sprach Folgendes:

Ich erlaube mir, in Beziehung auf Das, was so eben aus dem Protokoll vorgelesen worden, eine Bemerkung zu machen.

Ich bitte das verehrliche Präsidium, Aufklärung zu ertheilen, was aus dem Antrag der Abgeordneten Hrn. v. Hornthal, Herrn Stephani, Herrn Thomasius, Herrn Kraus und Herrn Clarus, die Rechenschaftsablage über das centralisirte Stiftungsvermögen betreffend, geworden ist.

Der erste Präsident. Ich muß um Vergebung bitten; der Sekretär des VI. Ausschusses hat auf der Tribune hierüber Vortrag erstattet, und im Protokolle des Ausschusses steht mit deutlichen Worten: aus diesen und diesen Gründen ist der Antrag zur Vorlage an die Kammer nicht geeignet befunden worden.

Jedoch hat man ihn als Beschwerde dem V. Ausschuß übergeben; dieser aber hat sich für inkompetent erklärt, und also beruht der Antrag ad Acta.

Der Abg. Köster. Wir wissen, daß der Ausschuß die Sache, als nicht geeignet zur Vorlage an die Kammer, an den fünften verwiesen und sie zu einer Beschwerde gemacht hat. — Letzter Ausschuß erkannte sich für inkompetent, und setzte die Sache mit Scharfsinn auseinander, um der Amtsbefugniß der Kammerglieder nicht zu nahe zu treten; — so kam die Sache an's Präsidium.

Der erste Präsident. Erlauben Sie mir! Der Ausschuß hat sich für inkompetent erklärt, und sohin beruht der Antrag ad acta.

Der Abg. Stephani. Die Kammer hat sich über diesen Antrag noch nicht erklärt.

Der erste Präsident. Die Kammer hat sich gar nicht hierüber zu erklären; sie hat sich hierüber gar nicht zu berathen.

Der Abg. Köster. Es fragt sich nun: was soll aus dem Antrag werden? Entweder müßte man darüber Beschluß fassen, da derselbe noch nicht ad acta gelegt ist, oder brevi manu den Antrag, als Wunsch, stellen, Seine Majestät den König zu bitten, Derselbe wolle geruhen, eine Verordnung zu erlassen, daß die befragliche Rechenschaft von Wem Rechtens abgelegt werden soll. Ich glaube, die hohe Kammer wird diesen Wunsch um so mehr annehmen, als auch neulich, bey der Berathung über die Einführung der baierischen Gesetze im Amte Steinfeld, dem Antrage auf Abschaffung des Code Napoléon in diesem Amte vorher kein schriftlicher Antrag vorausgegangen war. —

Der erste Präsident. Allerdings ist es von großer Wichtigkeit; aber aus der Form dürfen wir nicht schreiten; die Konstitution gibt sie, nicht wir; Anträge der Art müssen schriftlich geschehen.

Der Abg. Köster. Warum will man denn immer die Formen einschränken? Leider muß die Materie auch in den wichtigsten Angelegenheiten der Form aufgeopfert werden!

Der zweyte Präsident von Seuffert. Der Herr Kollega Köster hat hier den Antrag in Betreff der Rechnungsablage der centralisirten Stiftungen abermal in Anregung gebracht.

In Bezug auf dieses habe ich bey einer andern Gelegenheit schon bemerkt, daß über Anträge, die im Laufe der Diskussion gestellt werden, allerdings am Ende abgestimmt und Beschlüsse zu Stande gebracht werden können; aber einen Wunsch zu äußern ex abrupto, darüber abstimmen zu lassen und Beschluß zu fassen, das liegt nicht in der Konstitution. Dieselbe schreibt ausdrücklich vor, daß Anträge schriftlich gestellt und dem Präsidium schriftlich übergeben werden sollen.

Der Antrag, in Betreff der Stiftungen, hat nun das Schicksal gehabt, als nicht geeignet zur Kammer, verwiesen zu werden; als solcher kann er daher nicht mehr zur Sprache kommen; aber wenn er geändert werden kann, so könnte er abermals dem Präsidium vorgelegt und von dem VI. Ausschusse geprüft werden.

Der erste Präsident. Wenn ich nicht irre, so ist auch ein anderer Antrag desselben Inhalts der Kammer vorgelegt worden, nämlich Se. königliche Majestät zu bitten, daß der Regierung möchte aufgegeben werden, diese Stiftungsrechnungen baldigst zu erledigen.

Der Abg. Thomasius. Dieser Antrag, Herr Präsident, ist von mir, und geht dahin, Se. königliche Majestät möchte gemessenst befehlen, daß alle vormaligen Stiftungsadministratoren binnen zwey Jahren ihre

sämmtlichen Rechnungen ablegen, und daß in angemessener kürzester Frist die Revision derselben vollzogen werde. — Nach dem Vortrag des sechsten Ausschusses ist dieser Antrag zur Vorlage bey der Kammer geeignet befunden worden, und befindet sich sonach gegenwärtig im dritten Ausschusse. Das hat mich bisher beruhigt, weil ich nun hoffen kann, daß er zur Debatte kommt.

Der erste Präsident. Dieser Antrag ist an den dritten Ausschuß gekommen.

Der Abg. v. Hornthal. Was den Vergleich betrifft, welchen Herr Köster in Ansehung des fraglichen Antrags mit jenem des zweyten Herrn Präsidenten v. Seuffert, gelegenheitlich der Diskussion über die Einführung der baierischen Gerichtsordnung im Amte Steinfeld, für Aufhebung des Code Napoléon angeführt hat; so sehe ich den Unterschied nicht ein, den der Herr v. Seuffert hineinlegen will.

Ich glaube, dasselbe schon bey einer andern Gelegenheit dargethan zu haben. Es ist nicht beynahe, sondern wirklich derselbe Fall. Der zweyte Herr Präsident v. Seuffert hat die Bemerkung gemacht: Es sey zwar noch kein Antrag gestellt, aber er kann jetzt doch zum Wunsche erhoben, und zum Antrag gebildet werden. Wenn dieses in Einem Falle nicht konstitutionswidrig war, warum soll es in andern ähnlichen Fällen konstitutionswidrig seyn?

Wenn es heißt: damals ist es während der Diskussion geschehen, so sage ich: das haben wir heute auch, denn was heißt Diskussion? Erörterung! Seine Ideen austauschen! Man hat sich auf die Konstitution bezogen, und wollte behaupten, in jenem Falle sey es nicht gegen die Konstitution gewesen, dieses Mal aber wäre es

gegen die Konstitution. Darin weiß ich mich nicht zu finden; — wo ist der Unterschied?

Warum soll es bey einem ganz ähnlichen, beynahe demselben Falle gegen die Konstitution anstoßend seyn? Wir können doch wahrlich nicht annehmen, daß der Unterschied darin bestehen soll, weil es der zweyte Herr Präsident v. Seuffert beantragte, daß es deßwegen nicht gegen die Konstitution seyn soll! Dieses wird wohl der bescheidene zweyte Herr Präsident von Seuffert selbst nicht verlangen. Was dem Einen Recht, ist es auch dem Andern; was bey dem Einen gegen die Konstitution ist, muß es auch bey dem Andern seyn!

Was die Sache selbst betrifft, so habe ich diesen Gegenstand jeder Zeit, sowohl im J. 1819 als in diesem Jahre, berührt und erörtert, und so oft sich Gelegenheit darbieten wird, werde ich es mir zur Pflicht zählen, dafür zu sprechen.

Im Jahre 1808 kam man auf die fatale Idee, die Stiftungen zu zentralisiren; was die Folge davon war, will ich nicht wiederholen, denn das würde mehrere Sitzungen in Anspruch nehmen. Ihnen allen ist bekannt, wie man mit dem Stiftungsvermögen umging.

In jenem organischen Edikte hat sich die Regierung für verbindlich erklärt: daß

1) die Gränzlinien zwischen Stiftungs- und Staatsvermögen scharf und heilig beachtet werden, und daß der Staat in das Stiftungsvermögen nie übergreifen,

2) daß über die Verwaltung des Stiftungsvermögens bestimmte und genaue öffentliche Rechenschaft gegeben werden solle.

Ob und, in wie ferne man die ausdrücklich zu beobachten versprochene Scheidelinie wirklich beobachtete, wissen und beurtheilen Sie selbst, meine Herrn!

Was die Rechenschaft betrifft, so ist heute noch keine abgelegt.

Die Stiftungen des ganzen Königreichs leiden noch heute an dieser Krankheit.

Ich hörte von dem Hrn. Präsidenten die Bemerkung: es sey noch ein Antrag da über die Prüfung der Stiftungsrechnungen durch die Kreisregierungen.

Meine Herrn! das ist ein ganz anderer Gegenstand. Prüfung dieser Rechnungen geht allerdings vor sich, aber sehr langsam. Man beschäftigt sich bey verschiedenen Kreisregierungen jetzt noch mit den Rechnungen von 1808, indessen sind noch mehrere hundert, vielleicht tausende derselben im Rückstande.

Dieses sind einzelne Rechnungen der Administratoren, wovon schon viele gestorben und verdorben, wovon noch viele in Pensionsstand sind; die Stiftungen müssen heute noch viele schlechte Subjekte bezahlen, viele, von denen es notorisch ist, daß sie das Stiftungsvermögen schlecht verwaltet, geschmälert haben, gehen heute noch frey und im Wohlseyn herum, und ich glaube, es sind deren manche, die sich Kutschen und Pferde halten; man sieht nicht ein, wie dieses möglich, und doch ist es so. So verhält sich's mit den Rechnungen der einzelnen Administratoren. Ein ganz Ande-

res aber ist es, wenn die Rede von der Rechnungsablage des zentralisirten Stiftungsvermögens vorkommt; diese Rechnungsablage von der Regierung zu verlangen, müssen wir im Namen der Nation berechtigt seyn.

Die Zentraladministration ist, Gott sey Dank, aufgelöset; aber folgt daraus die Befreyung von Rechnungsablage, von der Bestrafung? Ich will nicht aussprechen, daß sie schon wirklich verdient, und zu vollziehen sey, aber es geht so eine Sage herum, daß mancher dieser Zentraladministratoren das heilige Stiftungsvermögen am redlichsten nicht verwaltet haben soll. — Das betrifft die Rechnungsablage im Ganzen.

Die Bemerkung also, welche der Hr. Präsident zu machen beliebte, scheint mir nicht am gehörigen Platze gewesen zu seyn.

Nach allem diesem unterstütze ich den Antrag des Hrn. Köster, und wünsche, daß derselbe neuerdings einen eigenen Antrag darüber baldigst stellen möchte.

Der Abg. Köster. An der Stelle des fünften Ausschusses würde ich dennoch vorgezogen haben, die Anträge an die betreffenden Staatsministerien zu verweisen, als dieselben für ganz beruhend zu erklären, was sie jetzt zu seyn scheinen.

Der Abg. Mehmel. Ich muß um das Wort bitten. An das Ministerium abgeben? dann hätte der Ausschuß die Anträge nie für Beschwerden anerkannt. Wenn der Ausschuß das gethan, wenn ich dazu gerathen hätte, wenn ich mich bemüht hätte, den Aus-

schuß zu einem solchen Mißschritte zu verleiten, das würde ich mir zum bittersten Vorwurfe machen, und mein ganzes Leben hindurch bereuen müssen.

Der Ausschuß hat diese Anträge weder als geeignet zu den Akten, noch zur Uebergabe an das Staatsministerium erkannt, sondern für eine Angelegenheit ausser seinem Wirkungskreise dargestellt. Ich muß mich daher feyerlich dagegen erklären, daß sie wenigstens an das königl. Staatsministerium hätte übergeben werden sollen.

Es kam darauf an, daß der Ausschuß überhaupt von der Wichtigkeit und den unzuberechnenden Folgen der Sache sich streng in der Gränze seiner Zuständigkeit hielt, daß er dieselbe ganz verkannt und unrecht gehandelt hätte, wenn er einen solchen Antrag hinübergegeben, und ihn als eine Beschwerde behandelt hätte. Das wäre gerade die größte Sünde gegen den heil. Geist gewesen!

Keine Beschwerden, Anträge sind es von Mitgliedern aus der Mitte der Kammer! Nicht von der eigenen Sache der Einzelnen, sondern von einer allgemeinen Angelegenheit ist die Rede, von einer Angelegenheit, welche nicht erst die Laufbahn aller Behörden zu durchwandern hat, ehe sie berücksichtigt werden kann, nicht eine Angelegenheit, welche nicht umständlich belegt, nicht durch äußere Autorität beglaubigt werden muß, sondern als Amtshandlung hier in der Kammer niedergelegt wird.

Ich muß mich wundern, daß der Unterschied zwischen Antrag und Beschwerde, den der fünfte Ausschuß so scharf entwickelt hat, noch immer übersehen wird.

Wie Himmel und Erde, so weit sind Antrag und Beschwerde verschieden.

Der Ausschuß hätte nichts Schlimmeres thun können, als diese Anträge in Beschwerden zu verwandeln: dann lägen sie ruhig bey den Akten und das von Rechtswegen.

Ein Antrag in eine Beschwerde verwandelt, wäre unabänderlich zu den Akten prädestinirt.

Sie verkennen also, theuerster Herr Kollege, was wir gethan haben; aber ich weiß, daß Sie Das nicht haben wollen.

Wir haben diese Anträge nicht zu den Akten gelegt, sondern rein in die Hände des Präsidiums zur weitern Verfügung zurückgestellt, um die hohe Kammer aufmerksam zu machen auf den wahren Stand der Sache und die Folgen, die daraus entstehen müssen, wenn Anträge für Beschwerden gehalten würden. Ich muß also wider die Bemerkung, daß wir diese Anträge wenigstens an das königl. Staatsministerium hätten übergeben sollen, sehr protestiren.

Der fünfte Ausschuß hat gesagt: hier sey ihm ein Antrag von mehreren Abgeordneten als Beschwerde

übergeben, was er weder sey, noch seyn könne; er stelle ihn daher an das Präsidium zurück.

Der sechste Ausschuß wäre von Amtswegen verpflichtet gewesen, die Sache auf das sorgfältigste zu prüfen und der Kammer die Gründe genau, klar und überzeugend zu entwickeln, wodurch dieser Antrag zur Vorlage sich eigne, oder nicht. Entscheiden sollte er, nicht an den fünften Ausschuß verweisen. Aber anstatt den Antrag scharf, durchgreifend und umständlich zu entwickeln, und so darüber zu sprechen, erklärt er ihn für eine Beschwerde.

Der fünfte Ausschuß konnte Dem nicht beystimmen, und hat seinen Beschluß nicht etwa als eine zufällige Ansicht, sondern als die klarste Ueberzeugung entwickelt vorgelegt, und so die Eingaben selbst rein und unverletzt in die Hände des Präsidiums zurückgegeben zur weitern Verfügung.

Der Abg. von Hornthal. Ich wiederhole meinen Wunsch, daß der Antrag vom Herrn Köster schleunigst gestellt werde, daß dieser sodann rein und unverletzt hingegebene Antrag wieder aus diesen Händen rein herauskomme, sonst kommt er weder im Himmel, noch auf Erden zur Sprache.

Keine Subtilität! Wir wollen Rechenschaft haben. Mit scharfen Ausscheidungen und Entwickelungen ist der Nation nicht geholfen; ich bewundere Ihren Scharfsinn (sich zu Herrn Abg. Mehmel wendend) und Ihre

Entwickelungsgabe; aber Rechenschaft über die Stiftungen will die Kammer haben.

Der Präsident. Meine Herrn! von dem heute vorgelesenen Protokoll nehme ich Anlaß, der hohen Kammer eine Bemerkung vorzutragen. Wir haben in unserer letzten Sitzung über den Entwurf einer Bankordnung im Geheimen abgestimmt; das Resultat dieser Abstimmung hörten wir heute im Protokoll vorlesen. Das, was wir vorlesen hörten, dieses Resultat unserer geheimen Abstimmung ist es, was zur öffentlichen Kunde gelangen darf. Es war mir daher auffallend, in einer Zeitung, in der Neckarzeitung, ebenfalls das Ergebniß der genannten Abstimmung aufgenommen zu finden, doch mit dem Unterschiede, daß dort alle jene Mitglieder mit Namen genannt sind, welche für den Gesetzesentwurf gestimmt haben. Wenn ich schon sonst erklärt habe, von Zeitungsartikeln keine Notiz nehmen zu wollen, so ist mir doch der eben berührte zu wichtig, als daß ich ihn mit Stillschweigen übergehen könnte. In geheimer Sitzung haben wir abgestimmt; die geheime Abstimmung kann nur den Zweck haben, zu verhindern, daß die Stimmen der einzelnen Mitglieder nicht öffentlich bekannt werden, damit jeder Abgeordnete um desto freyer seine Ansicht nach seiner Ueberzeugung aussprechen könne. Die Bekanntmachung der einzelnen, in geheimer Sitzung abgegebenen Stimmen, ist somit eine Verletzung des gesetzlich bestimmten Geheimnisses; es ist ein Angriff auf die Stimmenfreyheit,

da durch eine solche Kundmachung Dessen, was geheim bleiben sollte, versucht werden möchte, die Stimmen zu lenken. Niemand, meine Herrn! war in unserer Mitte, da wir abstimmten, als wir selbst. Zu meinem Bedauern und Betrübniß dringt sich mir also der Gedanke auf, daß eine solche pflichtwidrige Kundmachung des Inhalts der einzelnen Stimmen wohl gar von Einem aus unserer Mitte könnte ausgegangen seyn. Von meinen Pflichten als Präsident hab' ich mich demnach aufgefordert erachtet, die so eben ausgesprochene Bemerkung der hohen Kammer nicht vorzuenthalten.

Der Abg. von Hofstetten. Meine Herrn! es scheint hier eine Anschuldigung gegen die Mitglieder der Kammer vorzukommen; ich muß gestehen, daß mir dieses sehr auffallend ist, und ich kann nicht glauben, daß dieses von einem Mitgliede der Kammer herrühre. Betrachten Sie, meine Herrn! wie viele Thüren hier sind, und immer kann es Lauscher geben, wenn nicht eigene Posten aufgestellt werden.

Es ist auch schon vor 3 Jahren der Fall gewesen, daß die Mitglieder noch nicht aus der Kammer waren, und man hat schon in der ganzen Stadt gewußt, wie abgestimmt wurde.

Der Abg. Kurz. Ich glaube selbst, daß die Beschuldigung des Präsidiums etwas zu hart ist. Es kann seyn, daß ein Papier, worauf die Abstimmungen ge-

schrieben waren, unter andern Papieren in die Kanzley kam. Ich glaube, die Stimmzettel dürften jeder Zeit vernichtet werden.

Der zweyte Sekretär Schultz. In die Kanzley kommen sie nicht hinab.

Der Präsident. Sie verzeihen, Hr. Kurz, vernichtet dürfen diese Stimmzettel nicht werden, denn sie sind Aktenstücke.

Der zweyte Sekretär Schultz. Die Papiere, von denen hier die Rede ist, liegen, ich wiederhole es, als zu den Akten gehörig, bey'm Sekretariat hinter Schloß und Riegel. Nur Das wäre denkbar, daß, während dem wir noch hier versammelt sind, Einer oder der Andere die Namensverzeichnisse, so wie sie bey solchen Gelegenheiten hier auf den Tischen vor uns liegen, noch ein Mal nachsähe, aber für uns selbst, die Mitglieder der Kammer, ist ja die Sache durchaus kein Geheimniß.

Der Abg. v. Hoffstetten. Ich habe wirklich schon solche Bogen liegen sehen; sie sollten immer auf der Stelle vernichtet werden.

Der Abg. Kurz. Das Protokoll ist Aktenstück, aber nicht diese Abstimmungszettel; es wäre nothwendig, daß diese Abstimmungszettel jedesmal sogleich vernichtet würden.

Der Abg. v. Hornthal. Meine Herrn! für's Erste ist mir irgend eine Stelle der Konstitution nicht bekannt, welche bestimmt, daß, wenn sich die Kammer

in eine geheime Sitzung zur Abstimmung verwandelt, die Bekanntmachung derselben verboten sey.

Die Ursache und der Geist des Gesetzes bey Anordnung der Entfernung aller Zuhörer, wenn es zur Abstimmung geht, ist, damit jeder Stimmführer zwanglos seine Stimme abgebe. Die Entfernung der Zuhörer ist also geboten, aber die Stelle in der Verfassungsurkunde weise man mir, welche das Bekanntmachen nach der Abstimmung untersage.

Meine Herrn! wäre dieses der Fall, so getraute ich mir, wäre es nothwendig nachzuweisen, daß im Jahre 1819 in sehr vielen Fällen entgegen gehandelt worden sey. — Wenn frühe in geheimer Sitzung abgestimmt war, so konnte man Mittags überall in der Stadt erfahren, wer dafür, und wer dagegen seine Stimme gab; es war nicht gefehlt, denn keine Stelle in der Konstitution verbietet es. Ich bitte Sie, Hr. Präsident, zeigen Sie mir eine einzige Stelle in der Konstitution, wo es verboten wäre.

Der Präsident. Ich meyne, es liege schon darin, daß es heißt, es soll in geheimer Sitzung abgestimmt werden, sonst hat das ganze Gesetz keinen Sinn.

Der Abg. v. Hornthal. Dieses habe ich schon widerlegt. — Es ist von hoher Wichtigkeit. . .

Der Präsident (unterbrechend). Allerdings ist es von Wichtigkeit, sonst würde ich es nicht in Anregung gebracht haben.

Der Abg. v. Hornthal. Eben deßwegen erlaube ich mir, die Sache noch näher zu erörtern. Ohne gesetzlich verbietende Bestimmung existirt kein Verbot. Wiederholt bitte ich, mir die Gesetzesstelle zu zeigen, welche verbietet, nach gehaltner Abstimmung, offen zu sagen: ich habe so, Jener so gestimmt.

Die Konstitution (das Edikt X. §. 43) verfügt, daß vor der Abstimmung über wichtige Gegenstände alle Zuhörer, auch die Minister und die Regierungs-kommissäre, sich entfernen müssen.

Wird in einem Falle dieser Art die Entfernung erwähnter Zuhörer u. s. w. nicht vollzogen, dann wäre gegen die Konstitution gehandelt; denn jeder Stimmführer, wie schon gesagt, soll bey der Abstimmung frey, zwanglos, seine Stimme geben. Sie alle, meine Herrn! bitte ich, mir die Gesetzesstelle zu zeigen, welche das Geheimhalten nachher zum Gebote erhebt.

Der Präsident. Sie erlauben —

Der Abg. v. Hornthal. Ich bitte, mich aussprechen zu lassen.

Der Präsident. Sie fragen mich ja immer!

Der Abg. v. Hornthal. Ja, wenn Sie mich belehren wollen.

Der Präsident. Für so weise halte ich mich nicht, Sie belehren zu wollen. Sie können wohl sagen,

wie Sie abgestimmt haben, aber nicht wie ein Anderer.

Der Abg. v. Hornthal. Meine Herrn! Ich fordere Sie alle noch einmal auf, ich bitte Sie wiederholt, mir doch die Stelle zu zeigen, wo das Behauptete vorkommt. Es fällt mir eben ein, daß Dienstesverschwiegenheit bey den Stellen durch Verfügungen eingeführt ist; indessen ist es leicht, nach gehaltenem Rathe, für ein gutes Wort, manchmal für einen großen Thaler, heute zu erfahren, was gestern vorging. — Das sind indessen Verfügungen; in unserer Kammer existirt aber kein verbietendes Gesetz, wir bedürfen der Geheimnisse nicht.

Der erste Präsident. Das ist aber Pflichtverletzung, und bey uns ist nicht der Fall, daß man es um einen großen Thaler erfährt.

Der Abg. v. Hornthal. Dort will ich es noch dahin gestellt seyn lassen; man bezieht sich auf bestehende Verfügungen; im heutigen Einlaufsprotokoll kommt von mir wirklich ein Antrag darüber vor, in welchem ich nachweise, daß in einem konstitutionellen Staate Dienstgeheimnisse (mit weniger Ausnahme im Politischen ꝛc.) gar nicht existiren sollen; dem sey, wie ihm wolle, ich wiederhole: in unserer Kammer gibt es nicht so ein Verbot. — Ich bitte, belehren Sie mich, wenn ich irre.

Der Abg. Frhr. v. Closen. Ich bitte um Aufklärung, was heißt denn geheime Sitzung? Wenn nicht Verschwiegenheit damit verbunden, so wäre das Gesetz baarer Unsinn.

Der Abg. v. Hornthal. Unsinn möchte ich es nicht nennen, hier muß ich das Gesetz in Schutz nehmen. Geheime Abstimmung ist durch dasselbe verfügt, damit Jeder frey von äußerm Einflusse sey.

Der erste Präsident. Es bleibt dasselbe.

Der Abg. v. Hornthal. Es kann doch kein Gesetz, das nicht existirt, herausgedrechselt werden.

Der Abg. Frhr. v. Closen. Darin existirt das Verbot, daß es geheime Sitzung heißt. Wenn Alles eine Viertelstunde nachher bekannt wird, ist es keine geheime Sitzung mehr.

Der Abg. Mehmel. Ich muß gestehen, daß es mich ebenfalls in der Seele befremdet hat, wie Etwas, das nur in geheimer Sitzung vorging, und darin bekannt war, so genau und bestimmt in öffentliche Blätter übergehen konnte. Wie kam es da hinein? Die Sache verdient die größte Mißbilligung, und ich muß hinzusetzen, daß ich entweder Pflichtvergessenheit oder unerlaubte Aufpasserey befürchte. Es wird gewiß die Kammer sehr interessiren, daß diese Sache zur Sprache gebracht wurde. Ich halte daher die Mißbilligung des Herrn Präsidenten ganz in der Ordnung, und betrachte sie als ein wahres Wort zu seiner Zeit. Zugleich aber hat mich die Bemerkung, welche gemacht wurde, gefreut, daß eine solche Pflichtvergessenheit, kaum von einem Mitgliede der Kammer zu fürchten sey, die Bekanntmachung der Abstimmung vielmehr von der Aufpasserey und Horcherey, welche sich Dieser oder Jener erlaube, herrühren möge. Es wird daher nöthig seyn, daß solcher Zudringlichkeit mit Nachdruck gesteuert werde, weßhalb ich's mir

zur Pflicht mache, auf angemessene Maßregeln anzutragen, daß keinem ungeweihten Ohre künftig gestattet werde, sich unserer Versammlung, wenn abgestimmt wird, zu nähern.

Was aber die Sache selbst betrifft, so kann ich nicht der Meynung des verehrlichen Redners, Herrn v. Hornthal, seyn, daß die Bekanntmachung seiner eigenen oder eines Andern Stimme nichts Gesetzwidriges enthalte. Man zeige mir, sagte derselbe, die Verordnung, wodurch es Jemanden verboten ist, zu sagen, wie er oder ein Anderer abgestimmt habe.

Es ist ein großer Unterschied zwischen der Bekanntmachung seiner eigenen und eines Andern Stimme, und Niemand verbietet, was sich von selbst versteht.

Allerdings ist Jeder Herr über sich selbst, und ich rechne es zur Freymüthigkeit des Mannes, ohne Bedenken frey herauszusagen: das ist meine Ansicht, das meine Ueberzeugung, so und so habe ich gestimmt; aber Niemand hat das Recht, über die Abstimmung eines Andern sich vernehmen zu lassen, Niemand das Recht, Das, was ein Anderer gethan hat, in das Publikum zu bringen. Keiner kann schalten und walten mit der Stimme eines Andern.

Wer eigenmächtig die Stimme eines Andern öffentlich bekannt macht, greift verletzend ein in die Rechte eines Andern und begeht eine Widerrechtlichkeit. Wer hat ihm erlaubt, ohne Zustimmung des Andern, dessen Stimme bekannt zu machen? Hätte er ihn gefragt, ob er Nichts gegen die Bekanntmachung habe, so hätte er sie sich erlauben mögen. Thut er so Etwas hingegen ganz unbefugt, ohne Vorwissen des Andern, so kränkt

er nicht nur die Rechte und Verhältnisse des Einzelnen, sondern begeht zugleich eine Amtsverletzung. Hier steht er in Eid und Pflicht. Was hier geschieht, soll nicht auf den Dächern gepredigt werden. Und wofür ist es denn eine geheime Abstimmung? Aus dem bloßen Begriffe und dem Wesen einer geheimen Abstimmung folgt schon, daß die einzelnen Stimmen nicht öffentlich bekannt gemacht werden. Es wäre ja widersinnig, was sich von selbst versteht, zu einem Gesetze zu machen. Eine Abstimmung bliebe keine geheime, wenn es erlaubt seyn könnte, sie auszuplaudern. Könnte und sollte daher die fragliche Bekanntmachung der Abstimmung über die Bank von Jemanden aus unserer Mitte herrühren, so hätte er die rechtlichen Verhältnisse eines Kollegen verletzt, hätte gegen seine Pflicht, gegen seinen Eid, gegen das Gesetz der Verfassung, und den allgemeinen Grundsätzen der rechtlichen Ordnung zuwider gehandelt.

Wer gibt ihm das Recht, einen Dritten, einen Kollega öffentlich preis zu geben und bloß zu stellen?

Durch ein Gesetz aber ausdrücklich zu verbieten, daß die Abstimmung in einer geheimen Sitzung nicht öffentlich bekannt gemacht werden dürfe, würde mir höchst überflüssig und wunderlich vorkommen. Wie kann eine Abstimmung geheim heißen, wenn hinterher bekannt gemacht werden darf, wie ein Jeder abgestimmt habe?

Im tiefsten Gefühle der Mißbilligung einer solchen Ausplauderey muß ich daher den Wunsch äußern, daß sie nun und nimmermehr wieder vorkommen möge.

Ich trage demnach darauf an, daß auf der einen Seite der Grundsatz erneuert werde, die Abstimmungen in geheimer Sitzung nicht bekannt werden zu lassen,

und auf der andern Seite Vorkehrungen zu treffen, wenn wir wieder geheime Sitzung haben, daß der Saal wohlgeschlossen und jedes ungeweihte Ohr entfernt werde, welches sich heranschleichen wollte, uns zu behorchen.

Der Abg. Sturz. In gegenwärtiger Diskussion scheine ich am Wesentlichsten interessirt zu seyn. Für meine Person scheue ich keine Publizität, habe sie vielmehr sehr oft selbst in der größten Latitude in Ansehung dieser oder jener meiner Dienstfunktionen reklamirt; auf der andern Seite gestehe ich offenherzig, daß Das, was von mir in der Neckarzeitung steht, nicht nur mir von Fremden, sondern auch Fremden von mir, ohne Rückhalt gesagt worden ist; in dem ersten Falle habe ich es zuverlässig nie verneint. Unterdessen könnte ich doch nicht sagen, daß ich der Art und Weise, wie Einsender und Redakteur hier gehandelt, und besonders gedacht haben, meinen Beyfall geben könnte; auf's wenigste hätte denn doch auf Das, was ich in der Diskussion öffentlich und umständlich gesagt hatte, hingewiesen werden sollen, indem ich in dessen Entstehung ganz unvertheidigt dastehe. Es muß mir unbenommen seyn, mich auf die Art, wie ich angegriffen worden bin, zu vertheidigen; in allen Fällen wiederhole ich, was ich in Bezug auf Publizität für meine Person gesagt habe.

Der Abg. Frhr. v. Closen. Ich erkläre gleichfalls, und insbesondere für den gegenwärtigen Fall, daß, wenn ich genannt wurde, es mir durchaus gleichgültig sey; zumal da ich von der Bühne aus schon meine Ueberzeugung ausgesprochen habe.

Ich bin der Meynung, daß wir von dem vorliegenden Fall hier durchaus keine Notiz zu nehmen brau=

chen; indeß wichtig scheint mir der Gegenstand für die Zukunft; denn es könnten Fälle eintreten, wo es die nachtheiligsten Folgen herbeyführen könnte, und zudem, wenn ich in die Frage nicht eingehen wollte, ob geheime Sitzungen zweckmäßig seyen, oder nicht, so ist es in der Verfassungsurkunde ganz klar gesagt: in geheimer Sitzung wird abgestimmt.

Nach dem Begriffe einer solchen Sitzung ist es nicht erlaubt, zu sagen, was in geheimer Abstimmung vorgegangen ist; das liegt im Begriffe selbst.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Ich habe noch eine Erinnerung zu machen, über die Frage, ob Das, was in geheimer Abstimmung vorkommt, öffentlich bekannt gemacht werden darf. Es ist richtig, in der Konstitution ist es nicht ausdrücklich verboten; allein sie hat geheime Abstimmung verordnet, warum? damit die Stimmenfreyheit nicht verletzt werde. Diese Stimmenfreyheit würde verletzt, nicht nur dadurch, wenn das Publikum zugelassen würde, wenn die Minister und die königl. Regierungskommissäre anwesend wären, sondern auch wenn nach der Sitzung das Resultat derselben mit den Namen der Abstimmenden öffentlich bekannt gemacht würde.

Der Begriff von geheimer Sitzung geht dahin, daß die Namen nie bekannt gemacht werden sollen; denn, wenn man den Votant nennt, so wird man offenbar nach der Voraussetzung der konstitutionellen Bestimmung einen Eingriff in die Stimmenfreyheit wagen.

Ich glaube übrigens nicht, daß angenommen werden könnte, diese Bekanntmachung rühre von einem Mitgliede her; der Hr. Präsident hat, wie mir scheint,

bloß diese Bemerkung zur Beherzigung in der Kammer gemacht.

Ich glaube nicht, daß er in eigentlichem Verstande eine Beschuldigung machen oder ein Mitglied als Urheber auflagen wollte, sondern seine Absicht war, die Mitglieder auf die Konstitution und ihre Bestimmungen aufmerksam zu machen.

Ich glaube, wir können es dabey belassen, und ohne weiters bloß das berücksichtigen, Maßregeln zu treffen, daß kein fremder Horcher uns mehr von Außen her belausche, und somit dürfte die Diskussion beschlossen werden.

Der Abg. Köster. Ich will Das, was Herr Präsident über die Bekanntmachung der geheimen Abstimmung, die Bank betreffend, gesagt hat, nicht als eine Anschuldigung auf eines der Kammerglieder, sondern nur als eine Bemerkung betrachten und annehmen, — so lange die Zeitungsredaktion darüber nicht befragt ist, kann von Anschuldigung gar keine Rede seyn.

Der Abg. Kurz. Ich bin ganz der Meynung, daß geheime Sitzungen deßwegen angeordnet sind, damit die Stimmen geheim bleiben. Indessen ist es mir, für meinen Theil, völlig gleichgültig, ich werde mich nie scheuen, meine Ueberzeugung auszusprechen. Was aber die Vorsichtsmaßregel des Hrn. v. Hofstetten betrifft, die Stimmenzettel zu vernichten, so ist dieselbe sehr zu empfehlen, und ich wiederhole daher meinen Antrag, die Stimmenzettel immer auf der Stelle zu vernichten.

Der Präsident. Das darf nicht seyn, die Stimmenzettel sind Aktenstücke.

Der Abg. Kurz. Die Stimmenzettel sind keine Aktenstücke, sondern das Protokoll ist der Akt. Ich bitte, abstimmen zu lassen.

Der Präsident. Das kann nicht seyn!

Der Abg. v. Hornthal. Mit der Meynung des Hrn. Kollega Kurz, daß die Abstimmungsprotokolle vernichtet werden sollen, kann ich mich nicht vereinigen; es könnte der Fall seyn, daß eine einzige Stimme den Ausschlag gäbe, und die Mehrheit dadurch entscheide, gesetzt, es entstünde nachher Zweifel, so könnte man zur Beruhigung in den Akten die Abstimmungsprotokolle nachsehen.

Uebrigens, meine Herrn! veranlaßt die vom Hrn. Präsidenten nun einmal geschehene Anregung, und die dadurch herbeygeführte Diskussion in mir den Wunsch, sobald wir mit den gesetzlichen zwey Drittheilen der Mitglieder versehen, somit vollzählig sind, darüber etwas festzusetzen.

Meine Herrn! ich sage es noch ein Mal, es ist nirgendwo im Gesetze verboten. Wenn hierüber Eines oder das Andere mit ausserordentlicher Anstrengung von Pflicht- und Eidesverletzung heute gesprochen worden, so hat dieses Alles keine Ueberzeugung gewähren können, ohne konstitutionell gesetzliches Verbot keine Verletzung. So etwas ist leicht mit Nachdruck, mit Schmerz und Herzensweh gesagt, aber deßwegen noch kein Grund, keine Ueberzeugung gegeben.

Pflicht und Eidesverletzung sprach man aus — und der Grund? — weil Pflicht und Eid verletzt seyn soll! Ein schönes Argument!

Ich verehre eines Jeden Meynung; wenn ich mich irre, lasse ich mich gerne belehren und zurecht weisen; aber man muß auch Grund und Ueberzeugung geben, sonst nicht. Zum Dritten oder Vierten mal wiederhole ich es, in dem Ausdruck: „geheime Sitzung" liegt die Verfügung für geheime Abstimmung, nach Entfernung des Publikums, der Minister und der Regierungskommissäre, zum Zwecke der zwanglosen Abstimmung. — Sonst etwas ist in der Konstitution nicht ausgedrückt, darf also weder hinein- noch herausgedreht werden. Wer will von Strafgesetz, von Pflicht- und Eidesverletzung sprechen, wo das Gesetz nichts spricht? Das hat man heute geäußert, das ist stark, ist auffallend. Gesetzwidrige Handlungen, Pflichtverletzungen und Eidesbrüchigkeit, wo diese wirklich existirt, da ist Untersuchung und Bestrafung die Folge; bey Nichtexistenz eines Gesetzes fällt dieses Alles, den natürlichsten Begriffen nach, hinweg. — Die Meynung eines oder einiger Mitglieder ist keine Gesetzgebung. Wiederholt schlage ich indessen vor, wenn die gehörige Anzahl Mitglieder existirt, möge davon die Sprache seyn, und die Kammer sich allenfalls eine Reglementärstimmung geben.

Was nicht im Gesetze liegt, lasse ich mir nicht aufdringen, das kann und werde ich nie gestatten. Beschlüsse der Kammer werde ich, wie Jeder, zu ehren

wissen. Ehe aber ein Gesetz oder auch nur ein Kammerbeschluß existirt, so was fordern, Lärmen schlagen, geradezu von Pflichtverletzung, Eidesbrüchigkeit in die Welt hineinschreyen, das ist Pflichtverletzung.

Der Abg. Mehmel. Ich bitte um's Wort. Ich habe hier Gründe entwickelt und hätte erwartet, daß man sie widerlegen würde; statt dessen tritt Herr von Hornthal, über die Sache hinweggehend, mit anzüglichen und beleidigenden Ausdrücken auf.

Der Abg. von Hornthal. Nicht beleidigend!

Der Abg. Mehmel. In die Welt hineinschreyen, ist ein beleidigender Ausdruck. Ich schreye nie in die Welt hinein, und spreche nicht halb so viel, als der verehrliche Redner spricht. Wenn ich rede, so geschieht es immer, weil die Natur der Sache es fordert, und Antworten, wie dieser, wird man nie von mir hören, als wenn ich herausgefordert werde. Ich muß also wider alle diese Unschicklichkeiten, die sich Herr von Hornthal erlaubt hat, hier feyerlich protestiren, und dieses ist Alles, wozu er mich jemals zwingen konnte. Aber befremden mußte es mich sehr, solche Beleidigung zu erfahren. Ich frage die ganze hohe Kammer: hat Herr von Hornthal mich widerlegt? hat er gezeigt, daß die Bekanntmachung fremder Stimmen der Natur einer geheimen Abstimmung nicht zuwider sey? gezeigt, daß eine solche Bekanntmachung weder die Rechte eines Dritten, noch die Amtspflicht verletze? gezeigt, daß es noch eines Gesetzes bedürfe, für Das, was nothwendig schon

in dem bloßen Begriffe einer Sache liegt? Er läßt die aufgestellten Gründe stehen, und greift die Person an.

Der Abg. von Hornthal. Die Person ward nicht angegriffen.

Der Abg. Mehmel. Sie haben gesagt, in die Welt hineinschreyen; das ist unschicklich!

Der Abg. von Hornthal. Ich sagte, daß kein Gesetz vorhanden, also zum Schreyen darüber kein Grund existire.

Der Präsident. Sie haben den Herrn Hofrath Mehmel provozirt, Sie haben es gesagt, und Sie müssen es auch wieder annehmen.

Der Abg. von Hornthal. Und er muß es sich gefallen lassen, daß ich es wieder zurückgebe.

Der Abg. Mehmel. Sie haben von in die Welt hineinschreyen geredet.

Der erste Präsident. Ruhig!

Der Abg. Frhr. von Closen. Ich stimme dem Herrn von Hornthal dahin bey, daß über die Folgen der verfassungsmäßigen Bestimmung, rücksichtlich der geheimen Sitzungen die Kammer sich einen schriftlichen Vortrag von einer Kommission erstatten lassen möge.

Der Abg. von Hofstetten. Das ist Reglementssache.

Der Abg. von Hornthal. Ich bestehe ein für alle Mal auf meiner Behauptung, weil kein Gesetz vorliegt. Uebrigens ließ ich die Person stehen, Gründe zu

widerlegen gab es keine. Unschicklichkeit gebe ich hiermit im vollsten Maße zurück. Mein Antrag wird hiermit wiederholt.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Man hat gesagt, es seyen Maßregeln zu treffen, daß von geheimen Abstimmungen Nichts in die Zeitungen eingerückt werden könne. Um also die geheimen Sitzungen nicht zu promulgiren, komme ich auf meinen Antrag zurück, daß man für jetzt die Diskussion schließe, und dem Herrn Präsidenten es lediglich überlassen möge, bey geheimen Sitzungen die geeigneten Maßregeln zu ergreifen.

Der Präsident. Ich werde allerdings künftig solche Maßregeln treffen, daß kein ungeweihtes Ohr bey geheimen Sitzungen uns mehr belausche, und unsere Abstimmungen nicht profanirt werden.

Deßwegen habe ich mich auch bewogen gefunden, der Kammer darüber Anzeige zu machen.

Der zweyte Sekretär Schultz. Es war früher davon die Rede, daß das namentliche Bekanntmachen der Stimmen, wie sie hier für oder wider, bejahend oder verneinend, sich aussprechen, durch keine Stelle der Verfassungsurkunde untersagt sey, und daß, so lang keine gesetzliche Verfügung hierüber bestehe, Niemand zur Rede gestellt werden könne, der die Resultate einer geheimen Abstimmung laut werden läßt.

Mir scheint, meine Herrn! daß es Regeln gebe, für deren strenge Beobachtung der Mann von Ehre

und Pflichtgefühl keiner ausdrücklich gegebenen Vorschrift bedarf, und daß es uns deßhalb erlaubt seyn werde, über den heute gerügten Unfug, rühre er her, von Wem er wolle, unsere Indignation zu erkennen zu geben.

Der Abg. Kürz. Ich bestehe noch immer darauf, und mehrere Mitglieder werden mir Beyfall geben, daß durch die Aufbewahrung der Stimmzettel irgend etwas vorgehen könne; und da im Protokolle angezeigt ist, wie viele Stimmen dafür und dagegen waren; so halte ich es für hinreichend, daß bloß das Protokoll als Aktenstück aufbewahrt werde, um so mehr, als es nicht vorgeschrieben ist, daß die Stimmzettel aufbewahrt werden sollen. Auch Das ist nicht nöthig, daß man, wie Herr von Hornthal gesagt hat, in zweifelhaften Fällen darauf rekurriren müsse.

Der Abg. Frhr. von Weinbach. Ich bin der Ueberzeugung, und traue dem Präsidium zu, daß es dafür sorgen werde, in Zukunft solche Vorsichtsmaßregeln zu treffen, daß von geheimen Sitzungen Nichts mehr öffentlich bekannt werde.

Uebrigens bin auch ich dagegen, daß die Stimmzettel vernichtet werden, da sie Aktenstücke sind, und als Belege zum Protokolle gehören.

Der Präsident. Die Stimmzettel sind von den Sekretären unter Riegel und Schloß verwahrt.

Der Abg. von Hofstetten. Wir brauchen kein anderes Aktenstück, als das Protokoll; ein Wider-

spruch kann nie mehr existiren, es darf keiner mehr angenommen werden, sobald im Protokolle einmal die Stimmenanzahl aufgenommen ist. Im Gegentheile, gerade, wenn diese Stimmenzettel aufbewahrt werden sollen, abgesehen davon, daß eine eigene Registratur dazu gehörte, so kann eben dieses zu solchen unangenehmen Auftritten Anlaß geben.

Der Abg. Frhr. von Closen. Diese Bemerkung bestätigt meinen Antrag, der Kammer durch eine Kommission Vortrag erstatten zu lassen. Es dem Präsidium zu überlassen, die geeigneten Maßregeln zu ergreifen, genügt nicht, nachdem die Frage aufgeworfen worden ist, ob nicht ein einzelnes Mitglied berechtigt sey, die Stimmen bekannt zu machen, denn was nutzt es, alle Thüren mit Posten zu besetzen und zu verschließen, wenn ein oder mehrere Mitglieder es für erlaubt halten, die Stimmen bekannt zu machen?

Darüber muß sich die Kammer aussprechen, und deßwegen ist es aber auch nothwendig, daß ein schriftlicher Vortrag darüber erstattet werde.

Der Abg. Köster. Ich kann dem Antrag, die Protokolle der geheimen Abstimmungen zu vernichten, durchaus nicht beystimmen. Dieselben sind ein appendix, ein integrirender Theil des Hauptprotokolls, und müssen in Verwahrung genommen werden. In den Registraturen werden so viele Papiere von weniger Wichtigkeit aufgehoben, warum unser Protokoll vernichten? Sie sind immer wichtig zur Kontrole.

Der Abg. v. Hornthal. Wir sind nun aber noch nicht zum Ziele gekommen; indessen will ich nicht von vorne anfangen, weil die Diskussion geschlossen ist.

Der Präsident las nunmehr die Einläufe (s. Beyl. Ziff. 112.) vor, und berief sodann den Referenten des ersten Ausschusses zum Vortrage über den vom Ministerium letzthin übergebenen Gesetzesentwurf der Großjährigkeitstermine in den ehemals fuldaischen Aemtern und dem Markte Redwitz betreff.

Der Abg. Stolle trägt vor (s. Beyl. Ziff. 113).

Der Präsident. Ich habe zwar noch einen Gegenstand auf die Tagesordnung gesetzt, in der Hoffnung, die Berathung über denselben vornehmen zu können; da aber nicht so viele Mitglieder gegenwärtig sind, als die konstitutionelle Bestimmung es fordert, so muß ich mit Bedauern die gegenwärtige Sitzung schließen, und die nächste auf

Freytag den 12. April Morgens 9 Uhr anberaumen, wo dann die Berathung Statt finden wird.

(L. S.) Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

Dr. Schultz,
zweyter Sekretär der Kammer.

Wankel.

Hauser.

Schack,

(Die Tagsordnung liegt unter Ziffer 114. bey.)

Protokoll

der

XXXII. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, den 12. April 1822.

(In Gegenwart von 83 Mitgliedern.)

Mit der Vorlesung des Protokolls der vorigen Sitzung begann die heutige. — Während derselben erschienen der königliche Staatsminister der Finanzen, Freyherr von Lerchenfeld, der königliche Staatsrath, Ritter von Sutner, und der königliche Ministerialrath, Dr. Rudhardt.

Das Protokoll erhielt die Genehmigung der Kammer.

Hiernächst eröffnete der Präsident, daß das königliche Staatsministerium der Finanzen ihm angezeigt habe, es wolle

1) einen Gesetzesentwurf über einige Verhältnisse der Staatsschuld,

2) die genaue Nachweisung des Standes der Staatsschuldentilgungskasse für die Verwaltungsjahre 18⁴⁄₅ und 18²⁄₂ der Kammer vorlegen.

Der königliche Staatsminister der Finanzen, Frhr. von Lerchenfeld, machte von der Rednerbühne aus den unter Beylagenziffer 115 angebogenen Vortrag über den Stand der Staatsschulden, und der königliche Ministerialrath, Dr. Rudhardt, übergab die betreffenden Rechnungen mit den Beschlüssen des obersten Rechnungshofes, worauf der königliche Finanzminister die Motive zu einem Gesetze über einige Verhältnisse der Staatsschuld und das Gesetz selbst der Kammer vorlegte.

Beyde Aktenstücke sind unter den Beylagenziffern 116 und 117 beygebogen.

Sofort machte der Präsident die seit der letzten Sitzung eingelaufenen Eingaben (verzeichnet in der Anlageziffer 118) bekannt; worauf er die Diskussion über den Antrag des Abgeordneten Anns, die Revision der Gewerbssteuer betreffend, worüber schon vorlängst der Kammer von dem 2ten Ausschusse Vortrag erstattet worden, die Diskussion aber wegen anderer vordringenden Arbeiten noch nicht hatte Statt finden können, eröffnete, mit der Bemerkung, daß sich kein Redner, von der Bühne aus umfassend über den Antrag sprechen zu wollen, habe einschreiben lassen; weßhalb er die Mitglieder einlud, ihre Berkungen nach der Reihe der Sitze vom Platze aus zu machen.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Der zur Erörterung ausgesetzte Gegenstand ist zwar einfach, jedoch von hoher Wichtigkeit, da derselbe die Besteuerungsart einer großen und interessanten Klasse von Staatsbürgern, nämlich der Gewerbe treibenden, als solcher, betrifft.

Der Herr Antragsteller, Bürgermeister Anns, hat darauf angetragen

1) Seine Majestät, der König, möchte im verfassungsmäßigen Wege gebeten werden, den Ständen des Reichs ein Gesetz vorlegen zu lassen, in welchem für die Repartition der Gewerbsteuer feste, der Natur der Gewerbsverhältnisse angemessene, Grundsätze aufgestellt würden, und

2) anzuordnen, daß wenigstens alle drey Jahre eine Erneuerung der Gewerbesteuerkatäster vorzunehmen wäre.

Ich will die Gründe nicht wiederholen, mit welchen dieser Antrag motivirt worden ist. Der kurzge-

faßte Antrag, und der eben so gedrängte Vortrag des zweyten Ausschusses entwickeln dieselben zureichend und deutlich.

Was den ersten Theil des Antrages betrifft, so ist weder von dem Herrn Antragsteller, noch von dem Ausschusse über jene festen, und den Gewerbsverhältnissen angemessenen Grundsätze, welche gewünscht werden, in eine Erörterung eingegangen worden. Dieselben sind daher kein Gegenstand der Diskussion.

In dem Edikte vom 13. May 1808 §. XI. wird zwar der Grundsatz aufgestellt, daß der verhältnißmäßige und billige Anschlag der Gewerbe dadurch regulirt werden solle, daß dieselben nicht nur nach ihrer eigenen Wichtigkeit und Einträglichkeit, sondern auch nach ihren äußern, oder lokalen Verhältnissen klassifizirt werden, und in der Instruktion Nr. IV. zu diesem Edikte §§. 65 und 66 sind Klassen bestimmt; auch ist angeordnet worden, daß die Klassifikation der Gewerbsteuer von den Stadtmagistraten und einem Ausschusse der Bürgerschaft entworfen, und von dem Stadtkommissäre, und da, wo keine sind, von den Landrichtern und andern Landbeamten begutachtet werden solle.

Allein es ist klar, daß das bloße Hinweisen auf die Wichtigkeit oder Einträglichkeit, auf die äußern oder lokalen Verhältnisse der Gewerbe, etwas zu Allgemeines und Unbestimmtes sey, als daß es bey der Klassifikation der Gewerbe zu einem festen Anhaltspunkte dienen könnte. Kein Wunder, daß sich Willkür und Leidenschaft, wie der Herr Antragsteller und mit ihm der Berichtserstatter des zweyten Ausschusses behaupten, in diese Klassifikationen mischen, und die Gewerbsteuer in eine drückende Last umschaffen.

Hätte ich, ohne mich in eine Diskussion über die Grundsätze selbst einzulassen, einen Wunsch zu äußern, so bestünde er darin, Seine Majestät den König zu bitten, bey Klassifikation der Gewerbesteuer die volleste Oeffentlichkeit dahin anzuordnen, daß zur Klassifikation alle Interessenten vorgerufen, und die Klassen in ihrer Gegenwart und bey offenen Thüren bestimmt werden, weil Nichts als die Macht der Oeffentlichkeit die im Geheimen und Verborgenen schleichende Willkür zu zügeln, und der Leidenschaft Stillschweigen zu gebieten vermag.

Unter diesem Wunsche finde ich kein Bedenken, dem ersten Theile des gestellten Antrages beyzutreten.

Der zweyte Theil des Antrages geht auf eine wenigstens alle drey Jahre Statt finden sollende Revision der Gewerbssteuer.

Sowohl in dem Antrage, als in dem Gutachten des zweyten Ausschusses wird bemerkt, daß nach dem Gesetze alle 5 Jahre die Steuerkataster einer Revision unterworfen werden sollten, daß aber diese Periode vorübergegangen sey, ohne das Gesetz zu vollziehen. Es ist allerdings eine Erfahrung, welche man in einem konstitutionellen Staate am Wenigsten machen sollte, daß Gesetze, besonders solche, welche die wohlthätige Tendenz haben, Ungleichheiten und Ueberbürdungen, durch die Zeit herbeygeführt, auszugleichen oder zu heben, unvollzogen bleiben. Wie Dem aber auch sey; ich kann mich näher in eine mir unbekannte Thatsache oder vielmehr auf die mir unbekannten Gründe derselben nicht einlassen.

Von dem Herrn Antragsteller sowohl, als dem zweyten Ausschusse wird eine fünfjährige Periode der Re-

vision der Steuerkataster für zu lang gehalten, und eine kürzere gewünscht. Es sollen Seine Majestät der König gebeten werden, die Revision der Gewerbesteuerkataster wenigstens alle drey Jahre anordnen zu lassen.

Auf dem Lande mögen die Gewerbe in Bezug auf Wichtigkeit und Einträglichkeit den Karakter einer gewissen Stetigkeit behaupten, die Klassifikation derselben dürfte wenig Verschiedenes und Mannichfaltiges darbieten. In den Städten aber herrscht eine große Beweglichkeit der Gewerbe. Man sieht die Wichtigkeit und Einträglichkeit derselben bald steigen, bald fallen.

Da nun der größte Theil der Gewerbsteuerpflichtigen sich in den Städten und Märkten befindet, und eine dreyjährige Revision der Steuerkataster weder mit großer Mühe, noch mit großen Kosten verbunden ist, so stimme ich für die in Antrag gebrachte dreyjährige Revision der Gewerbesteuerkataster; jedoch, weil die Steuergesetze der ältern sechs Kreise im Untermainkreise keine Verbindlichkeit haben, mit dem Beysatze, daß es an jenen Orten, wo durch Gesetz oder Observanz eine auch kürzere Periode bestimmt ist, hiebey, bis zur Erscheinung einer allgemeinen Steuerverordnung, belassen werde.

Der Abg. Mehmel. Ich bin nicht im Stande, in die Sache selbst tief einzugehen; aber es scheint mir von höchster Wichtigkeit, daß darüber allgemeine, sichere und feste Grundsätze aufgestellt werden, und es gibt kein besseres Mittel, zu denselben zu gelangen, als die Sache einer eigenen, sachkundigen Untersuchung zu unterstellen, und sie allseitig mit der freymüthigsten Oeffentlichkeit zu behandeln. Darauf kommt es an, einen sichern Boden zu gewinnen, auf welchen sich ein zweck-

mäßiges Gebäude einer neuen Gewerbsteuer aufführen läßt.

Ich trete daher dem Antrage des zweyten Herrn Präsidenten aus allen denkbaren Gründen bey, daß Se. Majestät der König gebeten werde, durch Anordnung einer solchen Untersuchung mit der möglichsten Oeffentlichkeit eine befriedigende, sichere und gründliche Regulirung der Gewerbsteuer zu veranlassen; so wie ich auch den Antrag kräftigst unterstütze, daß die Kataster alle drey Jahre einer neuen Prüfung, und, in soweit es möglich und nothwendig ist, einer angemessenen Abänderung unterworfen werden.

Der Abg. Sturz. Ich kann nicht verkennen, daß die altbaierischen Gewerbsverhältnisse mir ganz fremd sind, und fast fremd seyn müssen. Die Hauptbasen sind ganz andere, als die des Rheinkreises, und in diesem kennt man selbst dem Namen nach die beyden Gegenstände des dermaligen Antrags nicht. Unterdessen scheint mir hier die von dem verehrten ersten Herrn Stimmführer vorgeschlagene Publizität, von welcher bey uns auch in andern Fällen nützliche Anwendung gemacht wird, vollkommen zweckmäßig; daß übrigens gegenwärtiger Antrag dem Rheinkreise fremd ist und bleibt, versteht sich von selbst, und ist eine natürliche Folge Dessen, was ich im Anfange bemerkt habe.

Der Abg. Merkel. Was der verehrliche zweyte Herr Präsident so eben über den in Rede stehenden Gegenstand gesagt hat, muß ich aus voller Ueberzeugung bestätigen. Die Gewerbe in den Städten sind dem beständigen Wechsel unterworfen, sie heben sich und sinken wieder, eine feste Besteuerung ist ihnen schädlich. So wie der noch niedrig besteuerte Staatsbürger, dessen Gewerbe sich wieder gehoben hat, zu einem höheren Bey-

trage verpflichtet ist, so ist auch der, dessen Gewerbe gesunken, Erleichterung in der Steuer zu verlangen berechtigt. Die Oeffentlichkeit dieser Besteuerung, die regelmäßige Revision derselben von 3 zu 3 Jahren, und die Einwirkung der Gemeinden bey der Bestimmung der Klassifikation, sind von wichtigem Einflusse auf die Sache selbst. Unter diesen Voraussetzungen ist zu erwarten, daß, wer bey zugenommenem Gewerbe in eine höhere Klasse gesetzt werden muß, dazu willig seyn wird; demjenigen aber, dessen Gewerbe abgenommen hat, wird durch Heruntersetzung sein Recht angethan, und dadurch oft eine große Erleichterung geschenkt; daher die Annahme dieses Antrages in den Städten mit lebhaftem Interesse aufgenommen werden wird.

Der Abg. Kraus. Nach der Kenntniß, die ich von dem Gewerbstande meiner Vaterstadt (Augsburg) habe, kann und muß ich die beyden Anträge mit Ueberzeugung unterstützen, und zugleich dem Vorschlage des verehrten zweyten Herrn Präsidenten v. Seuffert beystimmen, daß bey der Repartition eine zweckmäßige Oeffentlichkeit Statt finden, und in wohlgeordnete Ausübung gebracht werden möge.

Der Abg. v. Hofstetten. Meine Herrn! Es ist, glaube ich, Jedermann einleuchtend, daß die Revision der Gewerbsteuer von höchster Wichtigkeit ist, nicht nur für Diejenigen, welche es betrifft, sondern auch für das Allgemeine. Daß Leidenschaften dabey Einfluß haben können, und vielleicht gehabt haben, ist eine Sache, die nicht zu läugnen ist.

Allein schwer ist es, darüber Bestimmungen zu treffen, die in anderer Hinsicht nicht wieder Schaden herbeyführen.

Wenn nach dem Antrag eines verehrten Mitglieds, das vor mir gesprochen, eine unbedingte Oeffentlichkeit so bestehen sollte, daß die Klassifikation der Gewerbsleute öffentlich besprochen, und sonach alle ihre häuslichen Verhältnisse zur Sprache kämen, und allgemein bekannt gemacht würden, dann glaube ich, könnte diese Öffentlichkeit Manchem sehr schwer fallen; denn wie bey dem Handelsstande, so auch bey andern Gewerben, ist Personalkredit oft nöthig, und es könnte eine unbedingte und an sich unnöthige Oeffentlichkeit viel Schaden stiften.

Eine solche Oeffentlichkeit wünsche ich demnach nicht; nur dafür stimme ich, daß die Resultate der Klassifikation der Gewerbsleute auf jeden Fall öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche hierin zu urtheilen haben, würden unter solchen Umständen sich hüten, großer Versehen sich schuldig zu machen, oder Leidenschaftlichkeit an den Tag zu legen. Die Revision sollte bisher alle 5 Jahre geschehen. Es ist bekannt, welche große Veränderungen in den Gewerben vorgefallen sind; ich sehe den Grund nicht ein, warum diese Revision nicht geschah; man weiß, wie sehr und schnell die Aenderung politischer und merkantilischer Verhältnisse Einfluß auch auf die Gewerbe habe; ich trage demnach auf schleunige Vornahme der schon verspäteten Revision der Gewerbsteuer, und für die Zukunft auf die Vornahme derselben in einem Zwischenraume von 3 zu 3 Jahren an.

Der Abg. Kurz. Die Beschwerden über Willkühr und Bedrückung bey der Anlage der Gewerbsteuer scheinen allein ihren Grund darin zu haben, daß man diese Steuer als eine Vertheilungssteuer behandelt, das heißt, daß man die zu erhebende Summe im Voraus bestimmt, und sie auf Bezirke, Gemeinden und einzelne Bürger re-

partirt. So lange man dieses Verfahren beobachtet, werden die Reklamationen wegen Ueberbürdung und Willkür nie aufhören.

Sobald man diese Steuer aber als eine Quotitätssteuer behandelt, — sobald man nämlich den Beytrag eines jeden Gewerbes im Voraus bestimmt, und ihn nach der Bevölkerung der Gemeinden, in welchen es ausgeübt, nach der Anzahl der Geschäftsgehülfen, — der Webstühle, der Mahlgänge und dergleichen, mit welchen es betrieben wird, nach festen Normen in der Art erhöhet, daß jeder Gewerbsmann am Anfange jeden Jahres schon im Voraus nach Ansicht des Gewerbsteuergesetzes selbst bestimmen kann, wieviel er zu zahlen hat, sobald, sage ich, hören alle Beschwerden über Willkür und Bedrückung von selbst auf.

Wenn nun nach dem gestellten Antrage feste Normen zu einem Gewerbsteuergesetz fürs ganze Königreich aufgestellt, und dabey nach diesen Grundsätzen verfahren werden wollte, so kann ich dem verehrlichen Herrn Kollegen Sturz darin keineswegs beystimmen, daß für den Rheinkreis hier eine Ausnahme gemacht werden sollte; denn es ist bekannt, daß die Gewerbe in den übrigen Kreisen weit geringer und mäßiger besteuert sind, als in dem Rheinkreise; es gebietet also der Grundsatz der gleichen Besteuerung, daß auch die Gewerbsleute des Rheinkreises nach eben den Grundsätzen und mit eben so mäßigen Ansätzen besteuert werden, wie jene in den übrigen Kreisen.

Der Abg. Schmidt: Ich habe später, als Herr Anns, einen Antrag an die Kammer gebracht, der das Nämliche beabsichtiget, nämlich, das Mißverhältniß in der Gewerbesteuer auszugleichen.

Ich unterstütze übrigens Das, was der zweyte Hr. Präsident v. Seuffert gesagt hat, und bedaure, daß die Revision der Gewerbssteuer so lange verzögert wurde.

Ich kenne mehrere gewerbtreibende Bürger, sie haben lange darauf gewartet, und geglaubt, sie würden von ihrer Ueberbürdung erlöset werden; sie erkundigten sich bey dem Rentamte; allein dieses gab ihnen zur Antwort: die Sache sey bearbeitet, und an die königl. Regierung eingesendet, eine Aenderung könne nicht Statt finden. Ferner hieß es: man müsse, um dem Einen etwas abnehmen zu können, dieses dem Andern auflegen. Dasselbe geschah leider auch bey den Reklamationen hinsichtlich der Grundsteuer.

Ich kenne Distrikte, die vor drey Jahren reklamirt haben; sie sind heuer wieder mit Beschwerden an die Kammer gekommen, aber diese gediehen nicht zur Vorlage.

Es wird auch nicht viel zur Erleichterung geschehen. Man will die ganze Steuersumme erhalten, man vergleicht die Steuer, gegen welche reklamirt wird, mit jener eines benachbarten Grundstücks, und die Folge der Reklamation ist, daß dem Nachbar aufgebürdet werden will, um was der andere erleichtert werden soll. Nun kommt das Geschäft bald ins Stocken. Der Nachbar erklärt, ich lasse mir nichts aufbürden, ich bin belastet genug, und damit kommt das Geschäft nicht weiter.

Ich unterstütze daher den Antrag des Herrn Bürgermeisters Auns.

Uebrigens nimmt es mich Wunder, daß von meinem Antrage gar nichts gemeldet wurde. Hr. Gruber war Referent in der Sache, und sagte, er werde zugleich mit dem Antrage des Hrn. Bürgermeisters Auns berathen.

Ich hätte es gewünscht; denn ich wollte den gegenwärtigen Antrag nur unterstützen, und es wäre ganz leicht gewesen, den von mir gestellten Antrag gleichzeitig vorzunehmen.

Ich wünschte, daß für die Anlage der Gewerbsleute in der Gewerbssteuer sicherere Anhaltspunkte ausfindig gemacht würden. Dieses läßt sich leisten; wenn man z. B. die Bierbrauer zur Gewerbssteuer nach der Entrichtung des Malzaufschlags anlegen würde, so wäre hiedurch der richtigste Maßstab gegeben; denn die Entrichtung des Malzaufschlags gibt den ganzen Umfang seines Geschäftes an. Man wird mir die Defraudationen entgegensetzen; allein Defraudationen finden überall Statt, und können nicht von dem Belange seyn, daß sie in der Steueranlage besondere Berücksichtigung verdienten.

Im Allgemeinen unterstütze ich den gestellten Antrag, und füge den Wunsch bey, daß die angetragene Revision der Gewerbsteuer recht bald geschehe, wo vielleicht den bedrängten Gewerbsleuten noch einige Hülfe geleistet werden kann.

Der Abg. Haffner. Die größte Ungleichheit der Besteuerung, sowohl der Gewerbe, als der Gründe, besonders im Rezatkreise, glaube ich genügend in meinem besondern, deßhalb früher eingereichten Antrag bewiesen zu haben, indem ich unter andern darin sagte, daß im königlichen Landgericht Cadolzburg Müller mit 2 bis 3 Mahlgängen und einer Sägemühle 24 fl. Gewerbsteuer jährlich entrichten, während in nahe daran liegenden Landgerichten Müller mit 4 Mahlgängen und einer Sägemühle bey starkem Wasser, und besserer Lage nur 12 fl. Gewerbsteuer jährlich entrichten. Eben so ist dieselbe große Ungleichheit bey Brauern und vielen andern Gewerben. Man ziehe nun in Erwägung, daß

nach diesem ungleichen Maßstab auch alle Einquartierungs- und Gemeindeausschläge ꝛc. aller Art, selbst jene, welche von vielen frühern Jahren herrühren, nun erst ausgeglichen worden, wo es öfters einen Steuergulden 20 bis 30 fl. Beytrag hierzu trifft, so ist die Last gewiß von der Art, daß man mit vollem Recht nach Hülfe laut rufen muß. Was der verehrliche zweyte Präsident, Herr von Seuffert, wegen Oeffentlichkeit der neuen Steuereinschätzung sagte, stimme ich ganz bey, nicht aber Dem, was Herr Abg. Merkel aus Nürnberg glaubt, daß in den Städten die ungleiche Besteuerung größer als auf dem Lande sey, indem ich nach Verhältniß das Gegentheil zu beweisen bereit bin.

Ich schließe mit dem Wunsch und der Bitte, daß bald, ja recht sehr bald hierin geholfen werden möge, weil sonst, wie ich schon öfters sagte, nicht Allen mehr geholfen werden kann.

Der Abg. Anns. Die Repartition der Gewerbsteuer ist äusserst prekär; nur nach Gutdünken, und nicht selten mit Leidenschaft, werden die Gewerbsbürger belegt. Zwar wurde eine eigene Kommission dafür niedergesetzt, allein ich weiß aus Erfahrung, wie Mancher höher belegt wurde, der etwa da oder dort an einem Vergnügungsorte angetroffen wurde. Da hieß es dann gleich: der kann's zahlen.

Daher habe ich hauptsächlich auch darauf angetragen, daß für die Repartition der Gewerbsteuer feste, der Natur der Gewerbsverhältnisse angemessene, Grundsätze aufgestellt werden möchten.

In Regensburg haben wir vor Kurzem für den Entwurf eines Quartiertypus die Sache schon genauer genommen, und aus jedem Gewerbe einige Individuen

beygezogen, um vorerst die Verhältnisse der Gewerbe gegen einander zu prüfen.

Ich vernehme, daß der zweyte Herr Präsident von Seuffert die Oeffentlichkeit bey der Gewerbsteuer-repartition in Antrag gebracht hat, und bedauere nur, daß mich die Sitzung im Ausschusse aufhielt, dem Anfange der Diskussion beyzuwohnen. Indessen trete auch ich der Oeffentlichkeit bey, jedoch in der Art, wie das verehrte Mitglied von Hofstetten solche vorschlägt; sie ist die Art, wie wir sie bey dem besagten Entwurfe des Quartiertypus anwendeten, nämlich: nachdem der Entwurf vollendet war, wurde er zur Einsicht aller Betheiligten mehrere Tage aufgelegt, und somit konnte ein Jeder einsehen, wie er gegen den Andern angelegt war.

Allein, treffe man die Repartition der Gewerbsteuer noch so genau, so bleibt der Zustand derselben doch immer prekär für den Gewerbsbürger, in so lange die oft besprochene leidige freye Konkurrenz ihr Unwesen treiben darf.

Das königl. Finanzministerium schlägt die Steuer nach der Volkszahl, nach der Zahl der Konsumenten einer Stadt, eines Distrikts aus, und der Grundsatz wäre schon recht; allein nun kommen die Heere von Konkurrenten, und nehmen dem auf seinen Bezirk angewiesenen, dafür besteuerten Gewerbsbürger den Bissen vom Munde; sonach steht das königl. Ministerium des Innern mit dem königl. Ministerium der Finanzen in immerwährendem Widerspruche.

Ich will nur den einzigen Fall mit den Metzgern in Regensburg anführen, welche durch die Landmetzger auf die empfindlichste Weise beeinträchtigt wurden. Diese brachten täglich Fleisch in die Stadt, hatten eine eigene Bank, durften sogar sich Keller miethen, um das un-

verkaufte Fleisch aufzubewahren, kurz, sie hatten alle Rechte, wie konzessionirte Metzger in der Stadt, es fehlte Nichts, als daß sie keine eigene Häuser hatten.

Endlich wurde der Noth der Stadtmetzger durch eine Entschließung des königl. Ministeriums des Innern ein Ende gemacht, da dasselbe die Landbank aufhob.

Aber, was ist's jetzt? jetzt wird das Hereinschleppen des Landfleisches auf andere Weise begünstigt, und man war öfters in dem Fall, von Polizeywegen verdorbenes Fleisch wegnehmen zu lassen; ein Glück noch, wenn man es attrapirt.

Wie ungerecht mußten nun bisher die Stadtmetzger ihre Gewerbsteuer bezahlen.

Indessen will ich die hohe Kammer jetzt nicht länger aufhalten, da ich, als Antragsteller, am Schlusse der Diskussionen ohnehin noch einmal das Wort erhalte.

Der Abg. Frhr. von Weinbach. Die Oeffentlichkeit in allen unsern Handlungen ist das Palladium konstitutioneller Verfassung; die Gewerbsteuer muß daher mit Oeffentlichkeit behandelt werden, auch die Revision des Steuergeschäfts alle 3 Jahre Statt haben.

Ich kann hierbey nicht unbemerkt lassen, daß, da die größten Lasten und Abgaben meistens nur auf dem Grundbesitzer und Gewerbsmann haften, nach der Verfassungsurkunde p. 5. aber Gleichheit der Belegung ausdrücklich verordnet ist, so müssen auch alle, das geldgewerbtreibende Staatsbürger, vorzüglich gleich belegt worden. Geld ist eine Tausch- und Handlungswaare, ein Geldgewerbe kostet die geringste Anstrengung und wirft den reichsten Gewinn ab. Warum wollen die hohen, reichen Goldhändler, Wechsler, Banquiers und Kapitalisten zu den Staatslasten wenig oder nichts beytragen? dieses ist auffallende Ungleichheit, schreyendes Unrecht!

Ich stimme dahin, daß diese gleichsam privilegirte

Klasse der Staatsbürger mit verhältnißmäßiger Gewerbsteuer zu den allgemeinen Lasten beygezogen, dagegen die Klasse der Professionisten erleichtert werden möge.

Der Abg. v. Wachter. Die Veränderungen, die öfters in kurzer Zeit bey Gewerbsleuten in Städten vorkommen, machen es sehr wünschenswerth, daß die Revision so bald als möglich, und in Zukunft regelmäßig alle drey Jahre vorgenommen werde.

Was einen Maßstab betrifft, nach welchem die Normen festgesetzt werden sollen, so mißkenne ich nicht, daß diese Festsetzung mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, besonders, nachdem in neuerer Zeit die Konkurrenz der benachbarten Gewerbsleute so vielen Eintrag thut, und es wird also die Nothwendigkeit eintreten, daß auch die Umgebung der Städte bey der Klassifikation der Gewerbsleute für die Steuer berücksichtigt werden muß, um einen richtigen Maßstab zu finden; indessen wird er immer nur approximativ bleiben, und eine Schätzung von Männern, die mit den Lokalverhältnissen vertraut sind, wird nicht umgangen werden können.

Der Abg. Riedl. Nicht bloß Willkür, sondern auch Parteylichkeit hat bisher in dem Gewerbswesen geherrscht. Ich weiß Beyspiele, daß Leute, die vielleicht jährlich 20,000 fl. umsetzen, kaum mehr geben, als mancher gewerbtreibende Bürger, der sich kümmerlich mit Weib und Kindern ernährt.

Was Frhr. v. Weinbach gesprochen haben, hinsichtlich der Geldmäkler, die das Geld so häufig umwechseln, so wird es gut seyn, diese Menschenklasse vorher einer Zunft einzuverleiben, wornach man sie besteuern könnte.

Uebrigens schließe ich mich den Ansichten des zweyten Hrn. Präsidenten v. Seuffert an.

Der Abg. Stolle. Indem ich den Antrag des

zweyten Ausschusses auf Erlassung eines Gesetzes, wodurch für Bestimmung und Repartition der Gewerbesteuer feste und mit der Beschaffenheit der Gewerbsverhältnisse übereinstimmende Grundsätze, als Normativ, aufgestellt werden, — nicht weniger den Antrag auf die in dreyjährigen Zeitabschnitten vorzunehmende Revision der Gewerbssteuer unterstütze, stimme ich zugleich für die Oeffentlichkeit des Geschäfts der Gewerbssteuerbelegung und Revision in der Art, daß nach geschehener Klassifikation und Revision das Resultat den Betheiligten offen vorgelegt und bekannt gemacht werde, damit sie ihre etwaigen Vorstellungen und Beschwerden dagegen binnen einer gewissen Frist bey der Behörde anbringen, und von dieser darauf entweder die nöthige Abhülfe, oder die erläuternde Zurechtweisung ertheilt werde.

Zugleich bemerke ich hierbey, daß in der Stadt Schweinfurt alljährlich durch einen Ausschuß des Magistrats, unter Zuziehung der Distriktsdeputirten, eine solche Gewerbsteuer-Subrevision und theilweise veränderte Repartition vorgenommen wird.

Denn obschon die sämmtlichen Mitglieder einer Zunft oder Innung auf eine gewisse Periode von Jahren eine bestimmte Gewerbsteuer zusammen zu zahlen haben; so treten doch unter den einzelnen Mitgliedern jährlich durch Todesfälle, wachsenden Wohlstand im Gewerbe, oder Nahrungsabnahme bedeutende Veränderungen ein, so daß dadurch ein Mitglied in der Klasse vorzurücken, das andere hingegen zurückzusetzen, mithin der Gewerbssteuerbeytrag des einen zu erhöhen, so wie der des andern zu mindern ist.

Und dieser Gesichtspunkt und diese Einrichtung dürften nach meiner Meynung wohl allenthalben zu beachten seyn.

Der Abg. Dietrich. Ich glaube, nicht zu viel zu

behaupten, wenn ich unser Steuersystem darin für sehr mangelhaft, ja sehr nachtheilig halte, daß dasselbe nur vorzüglich das Grundeigenthum, den Güterbesitzer belastet, und im Allgemeinen den indirekten Steuern jene besondere Berücksichtigung nicht gewidmet hat, mit welcher diese indirekten Steuern in andern, durch weise Finanzverwaltung berühmten Staaten betrachtet werden.

Die indirekten Steuern sind es, welche das Volk am Leichtesten bezahlt, wodurch alle Klassen der Staatsbürger am Gleichheitlichsten in Anspruch genommen werden können, und manche Quelle dürfte hierin noch mit Umsicht benutzt, der Staatskasse Revenuen eröffnen, wodurch dieselbe mit Recht einige Unterthanen oder Konsumenten besteuerte, um dadurch in den Stand gesetzt zu werden, dem Grundbesitzer, dem Landmanne einige drückende Steuern zu erlassen.

Bisher ist es ohnehin dieser, welcher am Meisten mit Steuern belegt ist. Das gegenwärtige Steuersystem ist vorzüglich auf Grund und Boden berechnet. Leicht ist es ja, die Jauchert Aecker, den Morgen Wiesen zu vermessen, nach Willkür zu schätzen, und nach dieser Schätzung zu besteuern.

Der größte Theil der Einkünfte des Staats fließt aus dem Grundeigenthum.

Nun fragt sich's aber: für Wen sind denn die gegenwärtigen Verhältnisse drückender, unerschwinglicher?

Wenn auch der Gewerbsmann mit Manchem zu kämpfen hat, so ist er doch überhaupt weit besser daran, als der Bauer.

Richtig ist es, und wir überzeugen uns täglich mehr, daß der Wohlstand in unserm lieben Vaterlande

seit fünf Jahren sehr abgenommen hat, noch mehr abnehmen wird.

Und so sehr also, als der Grundeigenthümer sein Definitivum wünscht, so sehr kann eine Revision der Gewerbesteuer nur allgemeiner Wunsch seyn. Allein es ist vor Allem nothwendig, daß bey dieser Revision feste, bestimmte und billige Normen zur Grundlage genommen werden, denn ohne diese entstehen nur neue Klagen, und nie läßt sich allseitige Zufriedenstellung erwarten.

Die Grundsätze, nach welchen bisher das Finanzministerium Steuerreklamationen zu entscheiden befahl, können am Allerwenigsten beruhigen, und scheinen sich durch keine Gründe des Rechts oder der Billigkeit zu rechtfertigen.

Wenn bisher ein Unterthan die vielen Hindernisse, die bey Steuerreklamationen gemacht werden, glücklich überwindend, es dahin gebracht hat, ad oculos zu demonstriren, daß er in der Steuer überlastet ist; wenn es von den betreffenden Stellen anerkannt ist, daß ihm zu viel aufgelegt ist: so wird ihm von seiner Steuer-Quote zwar etwas abgeschrieben, allein mit dem Auftrage, seinen Nachbarn diese Steuer zuzuschreiben, und diese um soviel höher zu belegen.

Also, weil diesem Unrecht geschehen, es nun auch den andern anzuthun?

Wer könnte bezweifeln, daß nun nicht die Nachbarn zur Klage berechtigt sind? wer die Verhältnisse ausmitteln, die nicht zu Prozessen unter ihnen selbst Anlaß geben müßten?

Kurz, wer fühlt nicht alle das Unbillige, Ungerechte dieses Verfahrens?

Und wer wird sich denn endlich entschließen können,

Reklamationen zu machen, wenn er voraussehen muß, es höchstens dahin zu bringen, daß sein Nachbar um Das härter belegt wird, und sich dadurch die Feindschaft, den Fluch seiner ganzen Gemeinde auf sich laden soll.

Also eine feste, bestimmte, billige Norm, die der Willkür, der Leidenschaft, der Gunst nicht ein so großes Feld offen läßt, als es bey Steuerrepartirung bisher vorzüglich auch in Gewerben der Fall war.

So wie Oeffentlichkeit überhaupt, das Palladium der Freyheit, nur Wahrheit und Recht duldet, so scheidet sie auch alle Auswüchse des geheimen Unwesens aus.

Und so wie sie in allen Besteuerungen gegenseitig die sichersten Normen gründet, so wird sie auch in der Gewerbsteuer die wahren Verhältnisse am beßten angeben.

Manches Gewerbe liegt seit einem Paar Jahren darnieder, was bey Regulirung der Gewerbsteuer noch blühend war, und muß dennoch die Gewerbsteuer fortbezahlen, während andere Gewerbe, vorzüglich in großen Städten, die wegen ihres Betriebes mit andern auf dem Lande in keinen Vergleich zu setzen, ohne Verhältniß zu gering angelegt sind.

Ich unterstütze daher den Antrag, verbunden mit dem öffentlichen Verfahren, und wünsche nur, daß die Revision der Gewerbsteuer recht bald vorgenommen werden möchte.

Mancher Unterthan könnte darin noch seine Rettung finden.

Denn nicht nur die Gewerbstener selbst ist der Ruin so Vieler, sondern jene andern Umlagen und Lasten, welche nach diesem Maßstabe ihm zugetheilt werden.

Denn auch Lieferungen, Quartiere u. s. w., müßte

er nach dieser Gewerbsteuer ertragen, und somit unverhältnißmäßig tragen, und ohne Verschulden mit seiner Familie zu Grunde gehen.

Der Abg. Schnitzer. Es ist sehr wünschenswerth, daß sehr bald eine genaue Revision der Gewerbe eintrete. Besonders wünschenswerth ist eine solche aber für Städte, welche früher im Besitze königlicher Regierungen waren, und diese später verloren haben, wie Kempten, Memmingen rc. Bey Einführung der Regierungen in benannte Städte präsumirte man, daß die Gewerbe mehr Verdienst hätten, sie wurden daher nach ihrem Erwerbe hoch besteuert, welche Besteuerung auch jetzt noch, nach Verlust der Regierung, von den Gewerben bezahlt werden muß, wo sie doch den größten Theil ihres Gewerbeinkommens verloren haben, ja viele bereits ohne Beschäftigung und Verdienst sind.

Der Abg, Frhr. v. Frank. Der vorliegende Antrag umfaßt 3 Gegenstände: der erste ist die Bemerkung, daß die Revision der Gewerbssteuer nicht nach Ausfluß der 5 jährigen gesetzlichen Zeitfrist vorgenommen wurde. In Rücksicht desselben Gegenstandes stimme ich allerdings bey, daß bey der Regierung in Antrag gebracht werde, jetzt gleich, ohne Verzug, die Revision der Gewerbssteuer vorzukehren, da die Gewerbsleute gerechten Anspruch auf Einhaltung des Revisionstermins, und auf Beachtung der vorgenommenen Aenderungen der individuellen Verhältnisse haben. Der zweyte Gegenstand des Antrags ist die Abkürzung der Revisionszeit. Auch in diesem Punkt unterstütze ich den Antrag; denn, da es eine sehr schwere, ja beynahe nie ganz befriedigend zu lösende, Aufgabe bleibt, die Gewerbsteuer durchaus angemessen und gleich zu reguliren, so darf es nie zu lange verschoben werden, die durch Verhältnisse herbeygeführten Ungleichheiten gerecht auszugleichen.

Unter 3 Jahren die Revision vorzunehmen, ist nicht wohl thunlich, aber 5 Jahre sind zu viel.

Der dritte Gegenstand ist der Antrag: feste, der Natur der Gewerbsverhältnisse, angemessene Grundsätze für diese Steuerrevision aufzustellen.

Ich wundere mich, daß weder der zweyte Ausschuß, noch einer der verehrten Redner vor mir des neuesten Gesetzes über Gewerbsteuer im Geringsten erwähnte! Nicht das vom verehrten ersten Redner angezogene Gesetz von 1808 ist das neueste, sondern jenes von 1814; dieses enthält Modalitäten, welche, werden sie genau beachtet, den Ungleichheiten in der Besteuerung der Gewerbsleute vorbeugen, daher es vielmehr in der Vollziehung des Gesetzes zu fehlen scheint, wenn sich häufige Beschwerden ergeben.

Diese neueste Verordnung bestimmt in §. 6., (wenn ich nicht irre) daß ein von den Gewerbsleuten frey gewählter Ausschuß von 5 Mitgliedern aus ihrer Mitte die Einreihung eines jeden Gewerbsmanns in irgend eine Klasse und Unterklasse in Antrag bringt.

Es haben daher die Gewerbsleute selbst den ersten und unmittelbarsten Einfluß auf die Klassifikation. Nicht genug. Nach einem weitern §. der Verordnung wird nach Vollendung des Klassifikationsentwurfs bekannt gemacht, daß er zur Einsichtnahme für jeden Betheiligten bereit liege, und jeder, der sich ungleich besteuert glaubt, in einer abgekürzten Frist gegen das Gutachten Vorstellung machen, und sich daher gegen Ueberbürdung wahren kann. Dadurch ist demnach schon eine Art von Oeffentlichkeit der Klassifikation gegeben, aber auf eine unnachtheilige Weise, welche die vom verehrten Redner Herrn v. Hofstetten als nicht räthlich dargestellte Eröffnung der gesunkenen Verhältnisse eines Gewerbsmanns vermeidet.

Distrikt zu Distrikte, von Kreise zu Kreisen verschieden, dem Wechsel des Bedürfnisses, der Mode, dem Zuge des Handels unterworfen, kann nicht, ohne Unbilligkeit, auf eine längere Dauer der Jahre festgesetzt werden.

Es sind also höhere Grundsätze nöthig, um so wohl den Werth, als hierauf die entsprechende Steuer der Gewerbe umzulegen.

Vielleicht möchte das Verhältniß des Grundeigenthums und seines Ertrages zu jenem der Gewerbe einen Weg zeigen, um das billigste Verhältniß der Besteuerung für diese beyden Theile der produktiven Beschäftigung aufzufinden, besonders da, zumal auf dem Lande, der Ackersmann zugleich Gewerbsmann, und dieser zugleich Ackersmann ist. Denn bey einer noch unausgebildeten Landeskultur sind beyde Zweige noch nicht so sehr von einander geschieden. Vielleicht könnten die Bildungskosten, die ein Gewerbe vor dem andern in größern Anspruch nimmt, Gründe darbieten, welche bey einem Gewerbe eine höhere Besteuerung, als bey dem andern zulassen. Vielleicht könnte aus der Zunftverfassung, aus dem größern Absatze des einen Gewerbes, aus der Kostbarkeit der Lehrjahre und der Werkzeuge, — gefolgert werden, ob der Schneider höher als der Schuhmacher zu besteuern sey. Ich enthalte mich einer weitern Ausführung, und beschränke mich auf die Nothwendigkeit, das oberste Prinzip der Besteuerung bey aller produktiven Thätigkeit, und das billigste Verhältniß dieser Besteuerung nicht nur des Grundeigenthums und der Gewerbe, sondern auch der verschiedenen Gewerbe unter sich selbst, vorerst aufzufinden.

Allein, je schwieriger diese Aufgabe ist, je längere und reifere Ueberlegung sie erheischen dürfte, je später

man damit zum Ziele kömmt, desto dringender ist es, für den Moment Hülfe zu schaffen. Wenn auch noch nicht alle Beschwerden damit gehoben werden, so ist doch eine augenblickliche Hülfe besser, als eine zwar gründlich erwogene, doch lang verschobene, wenn sie zu spät kommt.

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gewerbsteuer, worauf der verehrliche Redner vor mir die hohe Kammer aufmerksam gemacht hat, lassen hoffen, daß die so sehr gewünschte Revision der Gewerbsteuer bald vollzogen werde, und wenigstens die auffallendsten Ungleichheiten in einzelnen Fällen gehoben werden können, wie z. B. jene ist, welche der Hr. Abgeordnete Haffner in seinem Antrage über die zu hohe Besteuerung des Rezatkreises angeregt hat, wo die in einem königlichen Landgerichte gelegene Mühle von 3 Gängen und einer Sägemühle 24 fl. bezahlt, während eine nahe, in einem andern Landgerichte befindliche, Mühle bey 4 bis 5 Gängen, mit einer Sägemaschine und starkem Zugange, nur 12 fl. zu entrichten hat.

Wenn nun die zugleich beantragte Oeffentlichkeit der Resultate der revidirten Gewerbsteuer Statt findet, so wird es nicht fehlen, daß auf dem Wege gegründeter Reklamationen manche drückenden Beschwerden schon jetzt gemildert werden können, bis die allerhöchste Regierung nicht nur das Gewerbsteuergesetz, sondern auch die höhern Grundsätze, auf die jede Besteuerung gebauet seyn soll, der Berathung der Stände vorzulegen geruhen wird.

Mit diesem Wunsche einer bald anzuordnenden Revision der Gewerbsteuer schließe ich mich den Ansichten des Ausschusses und der verehrlichen Redner vor

mir, gänzlich an, welche auf Oeffentlichkeit und Vorlage fester Grundsätze der Besteuerung angetragen haben.

Der Abg. Freyh. von Schätzler. Im Ganzen stimme ich dem verehrlichen zweyten Herrn Präsidenten und dem verehrlichen Mitgliede Herrn Auns bey. — Zuvörderst müssen, Falls solche nicht schon bestehen, in Betreff der verschiedenen Abstufungen der Gewerbssteuer feste Grundsätze aufgestellt werden, nämlich, wie jedes Gewerbe nach Maßgabe der Umstände und der Lokalität als Maximum und als Minimum zu besteuern ist. Der Anhaltspunkt der mehr oder mindern Besteuerung kann doch wohl nur die größere oder geringere Ausdehnung der Gewerbe, der größere oder mindere Ertrag derselben seyn. Diesen Grundsätzen gemäß regulirt ein Ausschuß aus verschiedenen Gewerben, mit Zuziehung magistratischer Deputirter die Besteuerung der einzelnen Individuen. Ehe dieses Regulativ aber definitiv anerkannt wird, steht solches jedem Gewerbtreibenden zur Einsicht offen; diese wissen sie unter sich wohl am beßten zu beurtheilen. Mancher wird, wenn es diesem gemäß zur öffentlichen Kunde kommt, sich schämen, daß er bisher kaum halb soviel Gewerbsteuer zahlte, als sein Nachbar, dessen Gewerb kaum halb so bedeutend, wie das seinige ist. Dergleichen Fälle sind mir aus Erfahrung bekannt. Dabey wünsche ich nun freylich, die Gewerbtreibenden in den Städten möchten nicht mehr so sehr als bisher durch die Konzessionirten der nächstumliegenden Dörfer beeinträchtigt werden. Aus der jüngsten deßfallsigen Beschwerdeschrift der Stadt Augsburg geht hervor, daß in fünf kleinen Dörfern, die höchstens eine halbe, zum Theil nur eine viertel Stunde von Augsburg entfernt sind, sich sechshundert neun und zwanzig Gewerbskonzessionirte befinden, so dann nothwendiger Weise in die Stadt pfuschen und den Bürgern die Nahrung entziehen.

Gerne habe ich übrigens von einem verehrlichen Mitgliede des Rheinkreises vernommen, er wünsche, das Gewerbssteuergesetz, so wie es in Baiern besteht, möge auch auf den Rheinkreis deßwegen in Anwendung gebracht werden, weil die deßfallsigen Steuerbeyträge niedriger, als diejenigen im Rheinkreise seyen. Aus nämlichen Grundsätzen der Gleichstellung wird solches dann auch billig finden, wenn künftig diejenigen Gesetze, durch welche die sechs ältern Kreise mehr als der Rheinkreis besteuert sind, ebenfalls auf den Rheinkreis in Anwendung gebracht werden.

Ein verehrliches Mitglied hat auch Besteuerung der Kapitalisten oder Vermögenssteuer in Antrag gebracht. Mir scheint, es müsse dabey wohl unterschieden werden, ob der Kapitalist sein Vermögen in Geschäften oder Gewerben valiren macht, oder bloß seine Renten im Lande verzehrt. Im ersteren Fall hat er, wie billig, um so größere Gewerbesteuer zu bezahlen, als seine Geschäfte und das zu solchen verwandte Vermögen bedeutend ist. Ich z. B. habe gemäß den Wahllisten bloß im Stadtbezirke Augsburg 495 fl. jährliches Steuersimplum zu entrichten. Nicht sehr Viele im Königreiche werden mehr zahlen, aber dennoch ist's mir wohl noch nie eingefallen, diese Besteuerung unbillig zu finden. Anders verhält sich's bey Rentiers oder reichen Partikuliers, welche, wie wir z. B. in Augsburg den Fall haben, ohne besondern Staatsschutz dazu zu bedürfen, bloß die Revenüen ihres Vermögens im Lande verzehren. Wäre dieses Vermögen auch nur eine Million und die Einkünfte davon nur 50000 fl., so kommen doch die Einkünfte von einer Million Vermögen, mit 50000 fl. im Lande verzehrt, Handel und Gewerbe zu Guten. Man kann annehmen, daß wenigstens 5000 fl. davon in Bier konsumirt werden; die circa 1500 fl., so davon dem Staat als

Malzgefälle zugehen, der Vortheil, den Handel und Gewerbe davon haben, daß jene 50000 fl. im Lande verzehrt werden, würden nicht Statt finden, wenn jener Rentier durch den Versuch, ihm Vermögensteuer aufzuhalsen, veranlaßt werden sollte, sein Vermögen ausserhalb Landes zu verzehren.

Der Aeusserung des verehrlichen Mitgliedes, Herrn Dietrich, daß man so viel wie möglich mehr auf indirekte als auf direkte Steuern den Antrag stellen möge, stimme ich vollkommen bey. Daß indirekte Steuern weit mehr eintragen und weit leichter zu erheben sind, als direkte Steuern, ist ein allgemein bekannter und fast in ganz Europa in Anwendung gebrachter Grundsatz. Schon vor drey Jahren habe ich in meiner Rede über das Lotto, und zwar, wie ich glaube, ziemlich deutlich erwiesen, daß bloß ein kleinerer Theil der ärmern Einwohner des Königreichs, nämlich diejenigen, die nicht mehr als in Sätzen von 3 Kreuzern bis höchstens 15 Kreuzern in's Lotto setzten, sich im Laufe eines einzigen Jahres um $1\frac{1}{2}$ Million, sage eine und eine halbe Million, freywillig dadurch besteuerten, daß sie in's Lotto setzten, und $1\frac{1}{2}$ Million weniger zurückerhielten als ihr Einsatz betrug. Durch direkte Besteuerung möchten von solchen wohl schwerlich auch nur 100,000 fl. herauszupressen gewesen seyn.

Wenn demnach z. B. keineswegs zur Verminderung der Gewerbssteuer, als welche in manchen Fällen wohl eher eine Erhöhung verträgt, sondern bloß und allein zur Erleichterung des Ackerbaues verfügt werden wollte, daß ein einziger Pfenning mehr auf die Maß Bier gelegt werden würde, so würde, da solches keine besondern Perzeptionskosten erheischte, das Staatseinkommen um volle 1,200,000 fl. dadurch vermehret werden. Und was ließe sich mit diesen 1,200,000 fl. nicht Alles zur Erleichterung des Landbaues bewirken! Ich glaube,

allen Grundeigenthümern kühn die Frage vorlegen zu dürfen, was ihnen lieber sey: ob ein Pfenning Zuschlag auf's Bier, oder Beybehaltung der Zuaviehsteuer? Ohne Zweifel würden alle die schleunige Abschaffung der letztern vorziehen, und dann blieben dennoch von diesem einzelnen Pfenning noch mehr als eine halbe Million Gulden übrig, so man anderweitig zum Beßten des Ackerbaues verwenden könnte. Aber vielleicht ist es, um alles Dieses zu bewirken, gar nicht einmal erforderlich, den Preiß des Biers zu erhöhen. Der erwähnte Pfenning, oder die 1,200,000 fl. werden sich durch genauere Revision des Biersatzregulativs und durch verschärfte Aufsicht gegen Malzdefraudation wahrscheinlich von selbst finden.

Der Abg. Jakobi. Die Gleichheit der Besteuerung ist als richtiger Grundsatz angenommen. Daß auffallende Ungleichheiten Statt fanden, davon kann man wohl in allen Städten Beweise genug finden.

Auch ich könnte deren anführen; allein, wozu noch mehr solcher Dokumente?

Ein gleiches, richtiges Verhältniß aufzufinden, wird schwer seyn, und es werden bey allen Gewerben wohl immer Ungleichheiten Statt finden; doch das Bestreben, so viel als möglich Gleichheit herbeyzuführen, ist auch mein Wunsch.

In Beziehung auf Oeffentlichkeit, auf Abstellung zu hoher Anlage der Gewerbe, so wie auch hinsichtlich des Termins bin ich vollkommen einverstanden, und hege nur den Wunsch, daß sobald und soviel als möglich dem Zwecke entsprochen werde.

Ueber die Ansichten, die einzeln geäussert wurden, noch etwas zu sagen, halte ich für überflüssig; es wird wohl im Laufe der Diskussion noch weiter darüber gesprochen werden, was immer mehr Licht in die Sache bringen muß.

Ich habe also bloß den Wunsch, daß die Sache bald vorgenommen werde, und etwas recht ersprießliches aus unserer Berathung hervorgehen möge.

Der Abg. Scheichenpflug. Die allgemeinen Klagen über das Mißverhältniß und die Vertheilung der Gewerbsteuer, welche von Jedem, nur nicht im Rheinkreise, wie ich heute hörte, kommen, bestehen auch in der hiesigen Residenzstadt um so mehr, als da die Veränderungen der Gewerbebesitzer und damit auch der Betriebs- und Vermögenszustand derselben, immer häufiger Statt haben. Deßwegen finde ich auch eine Revision dieser Gewerbssteuer, sobald nur möglich, sehr nothwendig, womit auch, wenigstens alle drey Jahre, fortgefahren werden sollte.

Der Abg. Gruber. Nachdem, was bis jetzt über den Berathungsgegenstand gesprochen wurde, glaube ich mich vor der Hand füglich darauf beschränken zu können, Antrag und Vortrag darüber zu bestätigen und auf's Beßte zu unterstützen.

Der Abg. Wieninger, von Passau. Ich schließe mich dem Antrage des verehrlichen Mitgliedes, Hr. v. Wachter, an, daß unverzüglich eine Gewerbsteuerrevision vorgenommen werden möchte, weil durch die eingetretenen Gewerbsveränderungen wirklich schon sehr viele und große Ungleichheiten in der Besteurung entstanden sind. Zu diesem Antrag mache ich aber noch den zweyten, daß die letzteren Positionen im Gewerbsteuergesetz, die für die Provinzialstädte und Märkte gelten sollen, weiter herabgesetzt werden möchten. Die Norm dazu scheint ganz aus dem Umschwunge der Gewerbe der Hauptstadt genommen zu seyn, und deßwegen eben paßt sie nicht für das ganze Land. Wer in der Hauptstadt arbeiten will, findet bey der großen Bevölkerung Arbeit genug, und dadurch sein ordentliches

Auskommen; er hat keine Konkurrenz mit benachbarten Künstlern und Handwerkern zu bestehen, weil sein Erzeugniß der Regel nach, in Hinsicht der Vollkommenheit, von Landmeistern, die mehr für die Dauer, als für das Ansehen zu arbeiten haben, nicht so leicht erreicht werden kann, und er drey- und vierfachen Umsatz bey besserem Verdienst gegen diesen macht. In Provinzialstädten und Märkten ist das ganz anders. Hier muß um weit geringeren Preis gearbeitet werden, die Bevölkerung ist meistens sehr gering, und nur an das Allernöthigste gewöhnt. Die Gewerbtreibenden haben es hier mit der Konkurrenz der ganzen Umgegend zu thun, und dazu werden noch von den Regierungen Konzessionen über Konzessionen begutachtet, ohne daß sie von den Gemeinden erbeten werden, wodurch man beynahe verleitet wird, sich dem leidigen Gedanken hinzugeben, daß, weil es keinen Krieg mehr gibt, die gewerbtreibende Klasse der Nation wenigstens durch ihre Uebersetzungen zu Boden gedrückt werden soll.

Der Abg. von Hornthal. Oeffentlichkeit betreffend, stimme ich der Meynung des Herrn Kollegen von Hofstetten bey.

Oeffentlichkeit ist in Allem, so weit nur immer die Gesetze sie gestatten, so lange kein Gesetz sie verbietet, die Seele und der Anker in jedem konstitutionellen Staate. Nur, wo das Gesetz Schweigen gebietet, da ist keine — sonst überall Oeffentlichkeit, um so mehr, da es, in jeder Rücksicht, alle Stände im konstitutionellen Staate interessiren muß, durch Oeffentlichkeit verfassungsmäßige Sicherheit zu erhalten.

Die Idee der Oeffentlichkeit verdient auch hier Huldigung und Unterstützung.

Ich hörte, wenn ich nicht irre, das Wort fallen, daß die Stadtkommissäre zur Begutachtung gezogen werden sollen.

Meine Herrn! ich wünschte, daß dieses nicht in Vorschlag gekommen wäre, vielmehr, daß sie, die Stadtkommissäre, gar nicht existirten. Es ist selbst über die Zweckwidrigkeit und den Nachtheil ihrer Existenz schon im Jahre 1819 gesprochen worden; davon kann heute keine Rede seyn; aber, warum ihren Wirkungskreis noch zu erweitern suchen? Ihre Stellung in jeder Stadt ist immer beynahe in Opposition mit den Staatsbürgern. Sie sind die von dem Gesetze privilegirten Beobachter — Beobachter, wollen wir sie einstweilen nennen. In ihrer Stellung und Dienstverhältnissen suchen sie sich immer ein Verdienst zu erwerben, entweder bey den Kreisregierungen, oder den Ministerien; hierdurch werde ich leider! auf die oft schon vorgekommene Idee zurückgeführt, nämlich: daß ich immer noch die Regierungen, den Fiskus, das Finanzministerium dem Volke sich einigermaßen feindlich gegenüber stellen sehe. Will's Gott, so werden sich auch diese nach und nach das konstitutionelle Wesen eigen machen; zur Zeit aber kann man noch nicht sagen, daß sich's so verhalte. Also wieder auf die Stadtkommissäre zurück. Dieser oder jener wird sich, wenn man ihn beyziehen wollte, durch die Steigerung der Abgaben zu empfehlen suchen; zum Wohl der Stadtbürger dürfte aus Mund und Feder des Stadtkommissärs kaum ein Gutachten, sondern immer ein Uebelachten fließen!

Was die Herrn Kollegen Schmitt und Hafner bemerkten, ist ganz richtig; bey solchen Gelegenheiten, wenn dem Einen eine Minderung zu Theil wird, sollen immer Andere das Opfer seyn.

Wenn im Allgemeinen der Wohlstand steigt, was wir aber gegenwärtig zu fühlen das Glück nicht haben, wenn dann auch eine Vermehrung, zum Beßren der Staatskasse, eintritt, dann könnten wir uns Dessen freuen; unter den jetzigen Verhältnissen aber ist lei-

der! der Fall traurig, wenn, bey Vornahme einer Revision, Einigen 30—40 fl. z. B. abgenommen, und Andere damit überbürdet werden sollten; ich muß daher die beyden bemerkten Anträge kräftig unterstützen.

Ein anderes verehrtes Mitglied hat den Vorschlag gemacht, eine sechste Klasse zu errichten, weil die fünfte nur 300 fl. zahle, und in der sechsten noch mehr bezahlt werden könnte. Meine Herrn! wir sprechen immer von Volkserleichterung, wie könnten wir auf diese Art Veranlassung zu neuen Beschwerden geben!

Man hat von den verschiedenen Steuern gesprochen; das kann ich nicht anders auslegen, als daß die verehrlichen Mitglieder es so meynten: wenn in der Folge ein neues Budget entworfen würde, möglichste Schonung für die Gewerbsklasse herbeyzuführen wäre; aber jetzt davon reden, daß auch noch Einer oder der Andere gelegenheitlich der Revision so viele Gulden oder Groschen mehr noch bezahle, kann hievon heute die Rede seyn? —

Der Abg. Jänisch. Bey den vielen Beschwerden über Gewerbsbeeinträchtigungen, während der vorigen Sitzung der hohen Kammer, scheint es ganz unbegreiflich, daß in den verflossenen drey Jahren gar Nichts in dieser Hinsicht geschehen, und die versprochene Vorlage eines dießfälligen Gesetzes in der gegenwärtigen Sitzung wieder nicht vorkommt. Wie groß der Unfug der Gewerbsbeeinträchtigungen noch fortdauernd ist, beweisen die vielen neuen Beschwerden, und sie begründen den Antrag, daß doch endlich einmal Abhülfe deßhalb geschehen möge.

Das verehrliche Mitglied, Herr von Frank, hat der bereits bestehenden Gesetze erwähnt; wie wenig sie befolgt werden, das sagen uns alle Beschwerden. Welche Willkür sich manche Beamte und Landrichter in dieser

Hinsicht, besonders aber bey Ertheilung von Konzessionen an Juden, zu Schulden kommen lassen, darüber finden sich in dem Antrage des Herrn [illegible] über den Hausir- und Schacherhandel der Juden die treffendsten und gegründetsten Angaben.

In Betreff der Oeffentlichkeit unterstütze ich, was die verehrlichen Mitglieder, Herr Stolle und Herr Anns, gesagt haben, besonders in Bezug auf die alle drey Jahre Statt finden sollende Revision der Belegungen, wo uns das verehrliche Mitglied, Herr Stolke, den Beweis geliefert hat, daß die Subrepartition selbst alle drey Jahre Statt finden kann, worauf ich denn den Antrag gründe, es möge doch ja den Gemeinden frey gestellt werden, diese Vertheilung der Gewerbesteuer alle Jahr vornehmen zu dürfen.

Der Abg. Hötz. Als Bürger eines Landstädtchens hat mich der an die Kammer gemachte Antrag wegen der Revision der Gewerbsteuer, so wie der Vortrag des zweyten Ausschusses, sehr erfreut, um so mehr, weil ich nicht nur glaube, sondern mehr, wie überzeugt bin, daß gerade die kleinen Städte und Märkte, im Verhältniß zu den größern Städten des Reichs, viel zu hoch besteuert sind, weßhalb man sich öfters beschwerte, die Beschwerden aber entweder unerledigt blieben, oder die Beschwerdeführer höchstens auf die bevorstehende Revision vertröstet wurden.

Bey der vorzunehmenden Revision möchten auch die Gewerbe der Industrie, die in einem Gerichtsbezirke sehr hoch, dagegen im andern äusserst gering, oder gar nicht besteuert werden, und unter welche ich vorzüglich den Handel mit der inländischen Leinwand zähle, nicht, oder nur sehr gering besteuert werden. In einigen Gerichten müssen auch von ruhenden Gewerben sehr hohe Steuern be-

zahlt werden, die eine Beachtung verdienen, und geringer besteuert werden möchten.

Was die Verminderung der Gewerbsteuer durch einen Aufschlag von einem Pfenning auf die Maß Bier betrifft, wie von einem Mitgliede Erwähnung geschah, kann ich derselben nicht beytreten, indem Jene, die Bier trinken, nämlich der Land- und Handwerksmann, zur Staatskasse durch den hohen Malzaufschlag schon genug beytragen, und ich glaube, daß es weit zweckmäßiger seyn würde, die Weintrinker mit einer hohen Steuer, als Jene, die Bier trinken, zu belegen.

Der Abg. Köster. Meine Herrn! ich spreche dießmal nicht für die freye Gewerbskonkurrenz, deren Protektor ich bin, jedoch muß ich dieselbe mit dem Gewerbsteuergesetz in Berührung bringen. — Ich unterstütze den Antrag; — aber ich bezweifle, ob in demjenigen Theil Baierns, wo keine freye Konkurrenz ist, und wo es von dem Willen der Magistrate, Regierung und der Innungen abhängt, ob und wie man ein Gewerb treiben darf, oberste und richtige Grundsätze für die Regulirung der Gewerbsteuer aufgestellt werden können. Für eine im Allgemeinen festgesetzte Gewerbsteuersumme, die erhoben werden soll, kann nur dieß alsdann der richtige Vertheilungsmaßstab seyn, daß man das Gewerb an sich nach seinem Ertrag und dann nach der mehr oder minderen Seelenzahl, wo der Gewerbtreibende seinen Sitz hat, in Anschlag bringt — sobald man Rücksicht auf das Individuum, auf seine persönliche und nachbarliche Verhältnisse nimmt, und diese Rücksichten der Zunft oder den Magistraten überlassen sind, muß Willkür und Unzufriedenheit entstehen — und nie wird es, bey dem Zunftzwang, der Regierung gelingen, jeden zu

befriedigen. Auflage auf die Gewerbe darf nie Vertheilungssteuer seyn, sondern eine Quotitätssteuer — jedes Gewerb muß nach einem Tarif taxirt werden.

Was Herr Kollega Kurz vor mir von dem Rheinkreise sagte, darf nicht mißverstanden werden. Auch ich wünsche in der Hinsicht mit den sieben ältern Kreisen assimilirt zu werden, daß man die Gewerbe nicht höher als hier taxirt und belegt, aber bey unseren jetzigen Verschiedenheiten ist ein und dasselbe Gewerbsteuergesetz für alle Kreise nicht ausführbar, und der Rheinkreis wäre davon auszunehmen, weßhalb ich mich insofern an die Aeußerung des Hrn. Kollega Sturz anschließe. — Wo eine Quotitätssteuer und freye Konkurrenz bestehet, fällt alle Bedrückung und Willkür hinweg. — So wie ein Zolltarif genau bestimmt, welche Eingangsgebühren von jeder Waare zu bezahlen sind, eben so sind im Rheinkreise alle Gewerbe tarifirt — mit Rücksicht auf mehr oder mindere Seelenzahl, mehr oder mindere Wichtigkeit des Gewerbs ohne Rücksicht auf Lokalitäten, Individuenanzahl der Gewerbtreibenden u. s. w. Wer eins oder mehrere Gewerbe treiben will, kommt weder mit der Regierung, noch mit den Magistraten in Kollision; — er schafft sich Lokal und Geräthschaften an, und setzt dann den Magistrat in Kenntniß, daß er nun dieses oder mehrere Gewerbe von der oder jener Art treibe, worauf er sodann nach dem Tarif auf die Gewerbsteuerrolle ohne weitere Formalitäten eingetragen wird. — Eben so leicht kommt er auch wieder aus dieser Steuer durch die einfache Erklärung, daß er aufhöre, die angegebenen Gewerbe zu treiben, oder andere treiben wolle. Das ist Ordnung. — Auch ist hier bey der Taxation und Schätzung keine Oeffentlichkeit nöthig; Alles ist schon gedruckt vor Augen, und Jedermann kann

sich seine Rechnung voraus machen. Wir haben vor drey Jahren über allzuhohen Tarif der Gewerbsteuer geklagt — ich stellte den Antrag — wir haben auch im Ganzen eine Verminderung erhalten — aber keine Klagen werden sie über freye Konkurrenz vernommen haben. Und ich fordre meine Herrn Kollegen auf, es zu sagen, wenn es anders seyn sollte — ich weiß von keiner Beschwerde. Bey der Revision der Gewerbe und Aufstellung der Tarife muß man nur nicht in's Kleinliche gehen, und Mausfallenmacher, Besenbinder und dergleichen Art Beschäftigungen in den Rang der Gewerbtreibenden aufnehmen. — Gewöhnlich haben die Revisionen die Folge, daß man am Ende noch mehr als vorher bezahlt, worüber heute schon einige Klagen erhoben worden.

Der Abg. Frhr. v. Heynitz. Meine Herrn! Als Mitglied des zweyten Ausschusses, welcher über den in Frage befangenen Gegenstand seine Anträge bereits gestellt hat, kann ich über denselben wenig mehr sagen. Das Wesentliche wird sich jetzt darauf beschränken, die Gewerbsteuer einer unverzüglichen Revision zu unterwerfen, und dann, es möge nun ein neues Gewerbesteuergesetz gegeben, oder das alte verbessert werden, alle drey Jahre eine neue Revision dieser Steuer eintreten zu lassen.

Was das Prinzip der Oeffentlichkeit bey der Anlage der Gewerbsteuer betrifft, so trete ich in dieser Hinsicht der Abstimmung des sehr verehrlichen Mitgliedes von Hofstetten bey, und ich glaube, daß die Oeffentlichkeit in der Art, wie derselbe sie bezeichnet hat, sehr wohlthätig wirken wird.

Zum Ueberfluß kann ich jene Aeußerung mit dem

Beyspiel eines Nachbarstaates unterstützen, dessen Stände ein ähnliches Verfahren bey der Gewerbsteuer als zweckmäßig und wohlthätig begutachtet haben.

Der Abg. Stephani: Es ist zu bedauern, meine Herrn! daß man sich in der staatsbürgerlichen Welt noch immer nicht zu der Ueberzeugung erhoben hat, wie sehr das persönliche Besteuerungsprinzip dem sächlichen vorzuziehen sey. Daher in allen Staaten, und so auch in dem unsrigen, die so häufigen Klagen über Bedrückungen, welche in der Verwechslung dieser beyden Prinzipien ihren Grund haben.

Einen Beweis hiervon liefern uns auch die so häufigen Beschwerden über ungleiche Besteuerung der Gewerbe. Bey diesen wendet man auch bis jetzt nur das sächliche Prinzip an, indem man die Gewerbe, folglich bloß die Sachen, und nicht das Einkommen der Gewerbsinhaber (die Personen) besteuert. Auf diese Ver-Verwechslung gründet sich die doppelte Klage, daß man bey dieser Klassifikation weder die Oertlichkeit, noch die Wandelbarkeit der Gewerbe gehörig berücksichtigt.

Nicht die Oertlichkeit, indem man zu erwägen vergißt, daß ein Gewerbe nicht an allen Orten von gleicher Ergiebigkeit seyn könne. Der verehrliche Redner, Haffner, hat bereits die Mühlen als Beyspiel angeführt. Noch größere Klagen habe ich von den Besitzern der Apotheken vernommen, worüber ich mich aber nicht weiter verbreiten will, weil ich mir einmal Kürze zum Gesetze gemacht habe.

Nicht die Wandelbarkeit des Einkommens eines Gewerbes wird bey Besteuerung desselben gehörig beachtet. Unterliegen jener nicht alle auf die auffallendste Weise? Ich will hier nur kürzlich als Beyspiel der

Kleidermacher in Städten erwähnen, über deren Verdienst so oft der Zufall entscheidet. Ein Schneider darf daselbst das Glück haben, einer Dame von gutem Wuchse ein Kleid zu machen, das Allen wohl gefällt. Plötzlich verlassen alle Schönen ihre bisherigen Meister, und wollen von dem neuen eben so schön gekleidet seyn. Der alte Meister, der 6 bis 8 Gesellen und darüber vorher hielt, muß sie jetzt alle abdanken, und kann kaum für sich und seine Familie das liebe Brod und noch weniger die Gewerbsteuer verdienen.

Aus diesen Gründen stimme ich den beyden Anträgen des verehrlichen Ausschusses bey, und wünsche, daß vor allen Dingen bessere Grundsätze über die Gewerbbesteuerung aufgestellt werden möchten. Das Erste dabey ist, daß man sich an das persönliche Besteuerungsprinzip halte; das Andere, daß man, wie schon andere verehrliche Mitglieder erwähnt haben, sich an den Grundsatz der Oeffentlichkeit halte.

Eben so stimme ich auch dem zweyten Antrage bey, daß man wenigstens alle drey Jahre eine Revision der Gewerbsteuer vornehmen möge. Ich wünsche sogar, daß sie, wie bey der Armensteuer bereits geschieht, alle Jahre vorgenommen werde, da in Jahresfrist das Gewerbeinkommen sich eben so leicht sehr vermindern, als sehr vermehren kann.

Endlich stimme ich auch dem Antrage mehrerer verehrlichen Mitglieder bey, daß diese Revision bald vorgenommen werden möge. Es genügt mir nicht, wenn darüber bloß im Landtagsabschiede eine Versicherung ausgestellt wird. Bey dem letzten Abschiede haben wir 20 Verheißungen erhalten, und noch ist nach drey Jahren keine davon in Erfüllung gegangen, obschon unser

Sitzung in wenigen Wochen zu Ende geht. Ich rufe hierbey in's Gedächtniß, was jener lateinische Vers so richtig sagt: bis dat, qui cito dat, etc.; oder zu Deutsch: doppelt gibt, wer bald gibt; Nichts gibt, wer spät gibt.

Der Abg. Geier. Meine Herrn! Alle Steuern — nicht allein die Gewerbssteuer — fordern in einem Staate, wo der Finanzhaushalt und das gesammte Steuerwesen Anspruch auf Ordnung machen wollen, periodische Revision. Die Periode dieser Revision selbst läßt sich im Allgemeinen nicht nach Jahren bestimmen; es können 3, 5, auch 10 und 20 Jahre seyn, nachdem das besteuerte Objekt einem schnellern Wechsel seines Bestandes unterliegt. Bey den Grundsteuern ist der Wechsel nicht so schnell — bey den Gewerbsteuern ist er häufiger. Daß unsere Gewerbsteuer dermalen einer Revision sehr dringend bedürfe, ist außer Zweifel, und sie soll deßwegen auch ohne Verzug vorgenommen werden. Ob sie aber in der Folge jedes Mal nach 5 oder 3 Jahren zu geschehen habe, kann nur das zeitliche Bedürfniß bestimmen.

Wenn ich übrigens den gestellten Antrag, das Gutachten des Ausschusses und die Abstimmung der verehrlichen Redner vor mir richtig aufgefaßt habe, so will man das Bedürfniß dieser Revision darin finden, daß die einzelnen Gewerbe und Gewerbsleute unter sich sehr ungleich besteuert seyen, und will diesem Uebel durch die jetzige und alle 3 Jahre wiederkehrende Revision der Gewerbssteuer abhelfen. Dieser mangelhafte Zustand unserer Gewerbssteuer ist notorisch — ich wünsche mit der ganzen Kammer Abhülfe, und trete dem Antrage auf Revision der Gewerbssteuer und ihrer Def-

fentlichkeit in der Art bey, daß bey jedem Gewerbsvereine das die einzelnen Mitglieder desselben treffende Steuerquotum in einer vergleichenden Zusammenstellung bekannt gemacht werde, damit jedes besteuerte Mitglied sich mit seinen Konkurrenten selbst vergleichen und seine etwaige Ueberbürdung nachweisen könne. Die künftigen Revisionen ergeben sich alsdann jährlich leicht und gründlich, und fordern weniger Zeitaufwand, als die jährlichen Militärkonscriptionen im Staate. Wollte man alle 3 Jahre eine specielle Zusammenberufung aller einzelnen Gewerbsleute veranstalten, so dürfte der gute Zweck unter dem Tumult der Konkurrenz verloren gehen und Manchem einen Zeitverlust bringen, der die Gewerbssteuer selbst übersteigt.

Allein, es dringt sich mir der Zweifel auf, ob mit einer bloßen Revision der Gewerbssteuer nach den dermal bestehenden Steuerprinzipien in Baiern der von der Kammer gewünschte Zweck befriedigend erreicht werden könne? und ob nicht vielmehr, anstatt einer bloßen Gewerbssteuerrevision, eine Revision unsers gesammten direkten und indirekten Steuerwesens das eigentliche Bedürfniß in Baiern sey, und nur mit dieser totalen Reform dem Uebel gründlich abgeholfen werden könne und müsse? Das Letzte muß nach meiner Ueberzeugung geschehen. Vor Allem müssen wir wissen, ob die Gesammtsumme unsrer Gewerbsteuer mit 835,478 fl. zu den übrigen direkten und indirekten Staatsauflagen im ganzen und einzelnen Betrage im richtigen Verhältnisse stehe? Um aber dieses zu erkennen, muß die Richtigstellung unsrer Grund=, Dominikal=, Häuser= und Familiensteuern mit allen übrigen Staatsauflagen vorausgehen. Haben wir auf diesem Wege die Totalsumme

der Gewerbsteuer des ganzen Reichs mit befriedigender Approximation gefunden (eine ganz vollkommene Gewerbssteuer kommt nicht vor unter der Sonne, und könnte, wenn sie auch einmal erreicht würde, bey dem schnellen und ewigen Wechsel der Dinge nicht behauptet werden); dann geht ihre Vertheilung auf die einzelnen Kreise des Reichs, von diesen auf die einzelnen Landgerichte, und durch diese auf die einzelnen Gewerbsvereine, welche die endliche Subrepartition dieser Steuer auf die einzelnen Gewerbsleute nach der Größe ihres Gewerbes um so leichter und befriedigender vollziehen, und jährliche Revisionen vornehmen können, als sie den jedesmaligen Stand und die Größe der Gewerbe genauer, als die Regierung mit allen ihren Steuerkommissionen durchschauen. Mit dieser allgemeinen Revision der Steuern von oben herab wird allein die möglichste Gleichheit der Steuern in ihren großen Massen, und durch diese bis auf die einzelnen Gewerbsleute herab möglich werden.

Bis jetzt hat Baiern keine Gleichheit in den Prinzipien seiner Gewerbssteuer. In den 6 ältern Kreisen des Reichs gelten andere Normen, als in dem Untermainkreise und Rheinkreise. Im Untermainkreise ist ein Theil der Gewerbssteuer sogar unter der Grundsteuer begriffen. Wollen wir nun eine bloße Revision der Gewerbssteuer nach den in jedem Kreise dermal bestehenden Grundsätzen vornehmen, so bleibt die bisherige Ungleichheit in den großen Steuermassen, und Baiern erhält keine allgemeine gleiche Gewerbssteuer. So eine Revision würde höchstens bewirken können, daß die einzelnen Gewerbsleute in den nächsten Städten und Gegenden ihre bisherige Gewerbssteuersumme gleichheitlicher unter sich vertheilten.

Allerdings wäre damit auch schon etwas gewonnen, keineswegs aber dem großen Staatsbedürfniß abgeholfen. Wie leicht übrigens die Subrepartition der Gewerbsauflagen durch die Gewerbsvereine selbst geschehe, beweist eine mehr als zweyhundertjährige Erfahrung im Untermainkreise, namentlich bey den Bäckern und andern Gewerben in der Stadt Würzburg — und selbst bey der Subrepartition der Grundsteuer in und durch die Landgemeinden. Ich trage aus diesen Gründen nicht bloß auf eine unverzügliche Revision der Gewerbssteuer nach den dermaligen Steuerprinzipien, sondern auf eine totale Revision aller direkten und indirekten Staatsauflagen an, damit das ganze Königreich Einheit aller Steuergrundsätze, und, soviel möglich, gleiche Vertheilung dieser Lasten erhalte.

Der Abg. Weiß. Wahr ist es, bey Regulirung der Gewerbsteuer wurden Magistrate, Gemeindevorstände und Sachverständige beygezogen, und zur gleichheitlicher Herstellung der Gewerbsteuer verpflichtet, die Register wurden hergestellt, und Alles nach dem Befehl der königl. Regierung klassifizirt, die Steuerkataster an die einschlägigen Behörden eingesendet; allein bey dieser Klassifikation blieb es nicht stehen, sondern Manche um die Hälfte, zwey Drittheile oder gar um das Ganze höher taxirt, es entstanden Klagen nicht allein an die einschlägigen Behörden, sondern die Reklamationen gingen bis an die königl. Regierung; allein keine Revision, keine Moderation war bisher erfolgt.

Schon bey Regulirung der Gewerbsteuer scheint mir ein Hauptgegenstand nicht berücksichtet worden zu seyn, nämlich: die Hofmarksherrn verliehen ihren Unterthanen Gewerbsgerechtigkeiten; und belegen schon diese Gewerbe mit Gewerbsteuer, wel-

che sie gleich mit in die Stiftbriefe aufnahmen, nun wurde noch eine Gewerbsteuer von dem Staate darauf gelegt, somit versteuern diese ihre Gewerbe doppelt.

Dieses war auch größten Theils der Fall bey den ehemaligen Klöstern; diese verliehen in ihren Hofmarken Gewerbe aller Arten; es entstanden dadurch Kommunen, ja bey Manchen sogar Märkte; die Gewerbsleute fanden Nahrung, befanden sich gut dabey, und bezahlten gern die Gewerbsteuer, welche ihnen schon mit in die Stiftbriefe eingerechnet war, und nach Verhältniß der Gewerbe jährlich von 1 bis auf 30 fl. und noch höher belegt waren.

Alle Besitzungen der Klöster wurden Eigenthum des Staats; diese Klöster besaßen Brauereyen, Mahl- und Sägmühlen, Schmieden, Wagnerey, Bäckerey, und so andere Gewerbe, übten dieselbe aber nur für ihren eigenen Gebrauch aus.

Nun verkaufte der Staat diese Güter mit allen Gewerben auf Realgerechtigkeiten, die Besitzer treiben diese Gewerbe nicht zu ihrem Gebrauche allein, sondern üben sie in vollem Maße aus, wodurch die übrigen, da angesessenen Staatsbürger bedeutenden Schaden leiden, und gewiß einer Revision und Moderation werden würdig gefunden werden.

Das königl. Staatsministerium der Finanzen legte, wie billig, eine Gewerbsteuer an, es wird auch nicht über eine regelmäßige Gewerbsteuer geklagt, sondern man freute sich in der Hoffnung, daß dadurch die Gewerbe aufrecht erhalten werden.

Allein vergebens, das königl. Ministerium des Innern schlug den Gewerben tiefe Wunden durch Verleihung überflüßiger Konzessionen.

Früher waren auf dem platten Lande nur die nöthigsten Gewerbe des Landmanns, die übrigen waren

in Städten und Märkten, der Bürger und Bauer befand sich wohl dabey, weil einer von dem andern lebte, nun aber durch Verleihung überflüßiger Konzessionen stehen viele Gewerbe in kleinen Städten und Märkten ganz still, ja manche mußten schon Gewerbsrealitäten verkaufen, um die Gewerbssteuer zu zahlen, in Hoffnung auf bessere Zeiten.

Man muß die Gewerbe nicht nach dem Glanze der Stadt München betrachten, wo übertriebener Luxus herrscht, sondern man muß in das Innere hineingehen, man muß mehrere Jahre unter Gewerbsleuten leben, mit ihnen in Verbindung stehen, dann wird man die wahren Resultate finden, daß der ehemalige Wohlstand des gewerbtreibenden Staatsbürgers sich mit jedem Jahre seinem Zerfall nähert; in der Haupt- und Residenzstadt wollte ich diese Uebel finden, und jeder kann sich selbst davon überzeugen, daß viele Gewerbe, ich wollte sie namentlich nennen, (wenn nicht die Zeit zu kurz wäre) nicht mehr die Hälfte ihrer ehemaligen Verdienste haben, und nur kümmerlich sich ehrlich fortbringen; wahr ist es, dagegen sind einzelne, die ihre Geschäfte auf das äußerste treiben, zum Nachtheil ihrer Mitbürger.

Ein wohlhabender Staat besteht nicht aus einzelnen wohlhabenden Staatsbürgern, sondern aus vielen wohlhabenden Staatsbürgern, die dem Staate selbst mehr, als nur einzelne, Garantie leisten.

Ich hoffe nicht, daß das königl. Finanzministerium durch die Revision einer geregelten Gewerbssteuer eine Mindereinnahme zu befürchten hat; wenn aber ein Defizit herauskäme, so haben zwar einige verehrliche Mitglieder, die vor mir sprachen, eine Kapitalsteuer, Besoldungssteuer, Bier- und Weinaufschlag und so Anderes in Vorschlag gebracht. Keiner neuen Steuer kann ich

beystimmen, sondern hoffe, die königliche, weise Regierung wird schon selbst Mittel und Wege finden!

Der Bürger- und Bauernstand ist bey jetziger neuen philosophischen Welt der verachtetste, der sonst edel geachtete Nährstand wird von dem übertriebenen Zehrstand beynahe aufgefressen; wenn nicht baldige, thätig zweckmäßige Hülfe kommt, so bedaure ich beyde Stände, weil einer mit dem andern zu Grunde gehen würde. Ich will zwar kein Prophet seyn, allein, ohne Hülfe von oben und auf Erde, werden wir in wenigen Jahren die traurigen Beyspiele erleben!

Uebrigens stimme ich ganz den sehr verehrlichen Mitgliedern, Hrn. Antragsteller, dem Hrn. Referenten und dem zweyten Präsidenten, Hrn. von Seuffert bey, nur noch mit dem weitern Antrag:

1) Bey der Revision der Gewerbsteuer genau zu untersuchen, ob nicht einige Gewerbe schon von den Hofmarksherrn mit Gewerbsteuer belegt, und von dem Staate auch noch mit Gewerbsteuer belegt worden sind, somit wegen doppelter Besteurung besondere Rücksicht verdienen; hauptsächlich die Klosterunterthanen, diese sind dem Staate zugefallen, weil der Staat die Gefälle der Klöster auch bezieht: so ist es nur billig und gerecht.
2) Bey Revision der Gewerbsteuer genau darauf zu sehen, ob die Gewerbe nicht übersetzt sind, besonders wo von ruhenden Gewerben noch immer Gewerbsteuern bezahlt werden; dieses ist schon ein Zeichen von übersetzten Gewerben, diese sollen besonders mit Verleihung neuer Konzessionen verschont bleiben.

Der Abg. Wolfert. Meine Herrn! Ich würde über diesen Gegenstand, die Gewerbsteuerrevision, nichts sprechen, wenn ich nicht schon mehrere Beschwerden von

verschiedenen Gewerbtreibenden in Händen hätte, welche mir von meiner Gegend zugesandt wurden.

Ich habe auch diese Beschwerden bisher der hohen Kammer nicht vorlegen wollen, weil ich wußte und überzeugt war, daß die Angelegenheit der Gewerbssteuerrevision in der Kammer sehr reiflich berathen und vorgelegt werden wird, daher ich die Kammer mit einzelnen Beschwerden und Eingaben verschonen wollte.

Uebrigens ist es ganz in der Ordnung, daß man auf die schnelle Revision der Gewerbssteuer den größten Bedacht nehmen müsse, und wie solches auszuführen seyn wird, wird wohl eine hohe Regierung am besten zu verfügen und anzuordnen wissen.

Daß ich indessen dem Vorschlage des Herrn Präsidenten von Seuffert beystimme und ihn für den besten halte, muß ich bekennen; denn durch öffentliche Repartition und Eintheilung der Gewerbssteuer wird sich's am sichersten zeigen, wer zu viel, oder zu wenig Gewerbssteuer zahlt. Ich habe auch dieses öffentliche Verfahren schon vor drey Jahren, bey Bonitirung der Grundsteuer, empfohlen, und ich bin überzeugt, daß bey einem solchen Verfahren der sicherste Maßstab erreicht werden kann, und auch die Reklamationen am Ende aufhören müssen. Ich schließe mich daher ganz dem Antrag des Herrn Präsidenten v. Seuffert an. Was aber die Bemerkung eines verehrlichen Mitgliedes anbelangt, daß man einen Pfenning auf die Maß Bier mehr legen solle, kann ich nicht beytreten; ich habe schon vor drey Jahren feyerlich dagegen protestirt, und wiederhole es eben so feyerlich wieder, ich hätte lieber gewünscht, daß der Weinaufschlag durchgegangen wäre, und wünschte es lieber heute noch, als auf die Maß Bier einen Pfenning zu legen, denn dieses Nationalgetränke hat gewiß genug Auflagen.

Sollte sich aber bey genauer Revision ein Defizit zeigen, so wollte ich darauf antragen, daß solches durch Diejenigen gedeckt werde, welche brillantene Ringe, Gold und Edelsteine tragen, denn diese könnten am ersten und leichtesten ein Opfer dem Staate bringen.

Der Abg. Schack. Ich wiederhole, was so eben das verehrliche Mitglied, Herr Weiß, berührt hat. Es wurden nämlich bey Errichtung der Gewerbssteuer von Seite der königl. Landgerichte Schätzleute aufgestellt, sie wurden verpflichtet, beeidet; diese, als ehrliche und verpflichtete Männer, schätzten nach wahrer Einsicht und Gewissen; allein, als die Schätzungsprotokolle zu den königl. Kreisregierungen eingeschickt, wurden dieselben durch die königl. Finanzdirektion am Bielés nach Gutdünken erhöht, von den Rentämtern, ohne weitere Reklamationen anzunehmen, eingebracht, und so der Gewerbtreibende Unterthan gedrückt. Ich bitte die hohe Kammer, auf Realisirung einer neuen, dem gewerbtreibenden Unterthan mehr anpassenden, Gleichheit zu trachten, und dem ohnehin bedrängten Gewerbsmanne Erleichterung zu verschaffen.

Der erste Sekretär Häcker. Der Antrag, welcher in der eben Statt gehabten Diskussion berathen worden, enthält zwey Theile.

Der eine geht auf ein momentanes Bedürfniß dahin, daß eine Revision der Gewerbssteuer Statt finde, daß diese fernerhin statt alle 5 Jahre, alle 3 Jahre vorgenommen werden solle. Das Bedürfniß dieser Revision wurde allgemein anerkannt, mit wichtigen, statthaften Gründen unterstützt, und diesem Antrage wird kaum etwas beyzusetzen seyn.

Bey dieser Gelegenheit hat der verehrte zweyte Hr. Präsident von Seuffert die Oeffentlichkeit bey Regulirung und Revision der Gewerbsteuer in Vorschlag ge-

bracht, mehrere andere verehrliche Redner haben diesem Antrage beygepflichtet, und einzelne Modifikationen dieser Oeffentlichkeit gewünscht.

Bemerken muß ich, daß das Gesetz vom Jahre 1814, welches die Gewerbsteuer näher modifizirt, schon eine Art Oeffentlichkeit angeordnet hat. Wenn dieser noch jene Oeffentlichkeit beygesetzt wird, daß die regulirte Gewerbsteuer öffentlich bekannt gemacht werde, so wird dieses den Willkürlichkeiten, den Persönlichkeiten, den allenfalls möglichen Intriguen vorzüglich Abhülfe leisten.

Wenn jedoch die Revision der Gewerbssteuer vorgenommen wird, so glauben Sie ja nicht, meine Herren, daß damit eine gründliche Hülfe geleistet sey, oder daß dann die bisherigen Klagen verstummen werden. Das Uebel liegt viel tiefer, es liegt in den Grundsätzen der Besteuerung im Allgemeinen, daher erscheint der zweyte Antrag unter Lit. a. von der höchsten Wichtigkeit. Es heißt da, es wird angetragen,

daß für die Repartition der Gewerbsteuer feste, der Natur der Gewerbsverhältnisse angemessene, Grundsätze aufgestellt werden.

Dieses ist ein Antrag von hoher Wichtigkeit, und ich muß es bedauern, daß dieser Antrag von dem zweyten Ausschusse nicht mit der Wichtigkeit behandelt wurde, welche ihm von mehreren verehrten Rednern zu Theil geworden ist.

Schon in der Sitzung im Jahre 1819 hat, bey der Gelegenheit der Berathung über die Gewerbsteuer, der Abgeordnete, geistliche Rath Socher, bemerkt, daß hinsichtlich der Gewerbsteuer untersucht werden müsse, ob die Gewerbsteuer mit der Grundsteuer nicht im Mißverhältnisse stehe? Er hat gefragt, wie sich die Konkurrenz beyder Steuern zum Ertrage verhalte; er hat angeführt, daß sich die Zahl der Bürger zu den Bauern,

wie 1 zu 2 verhalte, und die Grundsteuer, welche doch die Bauern am meisten treffe, 5,940,250 fl., dagegen die Gewerbsteuer 869,000 fl. betrage.

Die königl. Regierung hat im Jahre 1820 von den königl. Kreisregierungen und den äußern Aemtern Berichte abgefordert darüber, wie sich die Gewerbsteuer zu den andern Steuerarten verhält. Ich weiß es aus dem Kreise meiner Erfahrung, aus meiner Gegend und Umgegend, daß ein sehr drückendes Mißverhältniß Statt findet zwischen den Gewerbs- und übrigen Steuern.

Soll die Zusage der Verfassung, eine gleiche Belastung der Staatsbürger, gleiche Beytragspflichtigkeit zu den Staatskassen, in Wirksamkeit treten, so muß tiefer in die Sache eingegangen werden, und ich muß es bedauern, daß ich nun, als letzter Votant, hierüber nicht ausführlicher sprechen kann, weil denn nun nach Beynahe geschlossener Diskussion nicht mehr in die Berathung der gestellten Anträge eingegangen werden kann. Inzwischen tröste ich mich damit, daß, nachdem das königl. Finanzministerium uns schon mehrere Male angeführt hat, es habe ein neues, umfassendes Steuergesetz bearbeitet, uns diese Arbeit baldigst vorgelegt werde, wodurch wir in den Stand gesetzt werden, über die Grundsätze der Besteuerung zu berathen.

In dieser Beziehung muß ich mich vorläufig an Das anschließen, was das verehrte Mitglied, Herr Regierungsrath Geier, hierüber gesprochen hat. Die von ihm vorgetragenen Grundsätze billige ich ganz, er hat mit Gründlichkeit den wahren Punkt ausgehoben. Damit aber dieses nicht umsonst gesagt sey, damit den ewigen Klagen einmal mit Gründlichkeit begegnet werde, erlaube ich mir den Antrag, die Kammer wolle Se. Königliche Majestät ehrfurchtsvoll bitten, uns den Entwurf des Steuergesetzes baldigst vorlegen zu

lassen, und bitte das Präsidium, hiernach eine eigene Frage an die Kammer stellen zu wollen.

„Erst, wenn die Grundsätze über ein umfassendes Steuergesetz berichtigt sind und feststehen, erst dann kann erwartet werden, daß die Klagen über ungleiche Besteuerung aufhören werden.

Der Abg. Gruber. Auf die Bemerkung des verehrlichen Redners, Herrn Häcker, vor mir, habe ich nur zu erwiedern, daß der zweyte Ausschuß, in der Erwartung, die Regierung werde, bey dem von ihr zugesicherten allgemeinen Steuergesetz, von selbst die geeignete Rücksicht auf diesen Gegenstand nehmen, sich für jetzt nicht weiter darauf einzulassen nöthig fand.

Nachdem nun alle Mitglieder nach der Reihe der Sitze gesprochen hatten, gab der Präsident dem Antragsteller das letzte Wort.

Der Abg. Anns. Die warme Theilnahme, welche meinem Antrag für Revision der Gewerbsteuer zu Theil wurde, wird die gewerbetreibende Nation mit dem gebührenden Dank erkennen.

Ich hätte eigentlich darüber nichts mehr zu sagen, kann mich aber doch einiger Bemerkungen über gefallene Aeusserungen nicht enthalten.

Ein sehr verehrtes Mitglied zitirte das Gesetz vom Jahr 1814, vermöge welchem ein Ausschuß gewählt wurde, der die Gewerbsteuer repartirte.

Wahr ist's, es wurde eine Kommission niedergesetzt, aber wir haben so eben von den Herrn Kollegen Weiß und Schack gehört, wie es weiter ging. Ich kann dieses auch aus eigener Erfahrung bestätigen. In Regensburg geschah die Repartition auch durch eine Kommission, nachdem das Geschäft aber beendigt war, so dauchte das Resultat der Kreisregierung, Kammer der Finanzen, zu gering, es wurde also verworfen. Der damalige sehr geehrte Polizeydirektor Gruber

machte nun die Sache kurz, hob die Kommission ganz, ich weiß es nicht mehr recht, aber sicher, zum Theil, auf, repartirte mit dieser höher, dann war es recht.

Jenes sehr verehrte Mitglied bemerkte auch, daß eine freye Konkurrenz nicht Statt habe, und sie kann nicht ungebundener seyn. Z. B. Auf dem Lande sitzt ein Schreiner, ein Zimmermann, die, wenn sie ihren Feldbau bestellt haben, Sessel, Stühle, Tische, verfertigen, sie in die Stadt zu Dutzenden an Taschner, Tapezirer und dergleichen bringen, und der ansäßige Schreiner sitzt ohne Arbeit.

Wie es den Metzgern ergeht, habe ich bereits früher schon gesagt.

Die Bäcker sind aller möglichen Beeinträchtigung ausgesetzt.

Meine Herrn! Gewerbe, welche unter Polizey stehen, das Publikum versorgen müssen, sind am meisten der freyen Konkurrenz preisgegeben.

In den Hungerjahren 18$\frac{16}{17}$ wurden die Bäcker mit Gewalt gezwungen, Brod abzugeben, wer es verlangte, nun sind in einem Umkreis von zehn und mehr Stunden die Leute mit Wagen gekommen, und haben Brod geholt, selbst Bäcker, die in guten Zeiten ernteten.

Jene Jahre haben diejenigen Bäcker, welche schwach standen, ganz niedergedrückt, die vermöglichern in Nothstand versetzt, nur diejenigen, welche ganz wohlhabend waren, haben sich erhalten; ich weiß, daß Bäcker das Mehl Metzenweis gekauft haben, um nur backen zu können. Kaum war aber das Getreid mit einigem Vortheil wieder zu verbacken, so fanden sich die Konkurrenten auch schon wieder ein.

Nun bitte ich Sie um's Himmelswillen, meine Herrn, ist dieses gerecht, ist dieses billig? In der Noth ließ sich keiner sehen, vielmehr sie nährten sich von der Stadt, und sobald ein Ueberfluß kam, wo der

Stadtbäcker wieder einige Entschädigung für seine schweren Opfer hätte erhalten können, theilen die Fremden wieder den Nutzen mit ihm. Wer in der Noth hilft, kann Begünstigung fordern. Gegen solche freye Konkurrenz, meine Herrn, kämpfe eine vernünftige Konkurrenz, welche den Konsumenten sicher stellt, diese wird Niemand tadeln.

Wie treiben die Juden ihr Wesen unter Begünstigung der freyen Konkurrenz, wie die Ausländer, die Würtemberger, Italiener!

Ein Gesetz, ich meyne, es ist jenes zitirte von 1814, spricht deutlich aus: Gewerbsteuerpflichtig ist diejenige Innung, welche die ausschließliche Befugniß hat, dieses oder jenes Gewerbe zu treiben. Und die Regierung, Kammer des Innern, gibt freye Konkurrenz; wie stehen sich diese beyden Verfügungen im Widerspruch!

Ein verehrtes Mitglied wünscht, statt der Gewerbesteuer, eine andere indirekte Steuer. Ich muß gestehen, daß ich mich mit einer Gewerbesteuer auch nicht recht vereinigen kann, denn das Gewerbe ist das Mittel, womit alle anderen Abgaben verdient werden müssen, und dieses Mittel sollte nicht besteuert werden; indessen man bedarf's, und ein anderes Surrogat weiß ich nicht vorzuschlagen, denn für den Bierpfennig, als Surrogat, stimme ich nicht.

Endlich vernahm ich noch eine Verwahrung des Rheinkreises gegen die Art der in den andern Kreisen üblichen Gewerbesteuer, und dabey die Bemerkung, daß eine Assimilirung mit Baiern für den Rheinkreis nicht passe.

Die hohe Kammer hat vor drey Jahren den Beweis gegeben, daß sie dem Rheinkreis seine Institute und seine Gewerbsfreyheit gönnt.

Wir hörten und hören oft: bey uns im Rheinkreise ist's so, und wir haben's so belassen.

Nun drehe ich den Satz um, und sage: Eine Assimilirung mit dem Rheinkreis paßt für Altbaiern nicht, und glaube billigermaßen erwarten zu dürfen, daß man auch uns bey unserm Glauben belasse.

Wir haben öfter gehört, daß im Rheinkreis Einer heute dieses, morgen ein anderes Handwerk treiben kann, ohne daß ihm was in den Weg gelegt wird.

Wenn sonach der Schneider mit dem Schneidern nicht mehr fortkommt, so kann er heute die Nadel weglegen und morgen die Schumacherahl, übermorgen wieder ein anderes Instrument nehmen und so fort, und wenn dann nichts mehr gehen will, seinen Bündel schnüren und weiter gehen.

Da muß ich freylich gestehen, da sind wir noch zurück; der baierische Gewerbsbürger wird kaum sich überwinden können, mit philosophischer Gleichgültigkeit seinen Wanderbündel zu schnüren, er hängt dem Sprüchlein von der Schule her noch zu sehr an: Bleibe im Lande und nähre dich redlich, das heißt, lerne ein Handwerk, und nähre dich darauf.

Der königliche Finanzminister Frhr. v. Lerchenfeld. Der Antrag des Ausschusses geht dahin, daß

1) eine Revision der Gewerbsteuer von Seite des Finanzministeriums angeordnet, und in Zukunft alle 3 Jahre vorgenommen werde;

2) daß feste Grundsätze über die Repartition derselben vorgelegt werden mögen.

Was das Erste betrifft, so habe ich die Ehre zu bemerken, daß im Obermainkreise die Revision der Gewerbsteuer schon im Gange, in andern Kreisen angeordnet ist.

Das Ministerium wird sich hiebey an die bestehenden Verordnungen genau halten.

Was das Gesuch betrifft, daß von Seite der Regierung allgemeine Grundsätze vorgelegt, und das Gewerbsteuergesetz einer nähern Revision unterworfen werde, so ist das Finanzministerium diesem Wunsche bereits vorausgegangen, indem bey dem Entwurfe eines allgemeinen Steuergesetzes auch auf die Gewerbsteuer die geeignete Rücksicht genommen worden ist.

Allerdings ist es eine schwere Aufgabe, bestimmte, keiner Willkür unterliegende, Normen zu Stande zu bringen, und das richtige Verhältniß der Gewerbe, des Einkommens und Grundeigenthums zu treffen. Ob und in wie ferne sie in dem Gesetzesentwurfe gelöst worden sey, wird seiner Zeit einer weitern Berathung unterliegen.

Allein, ich erlaube mir nur, das gegenwärtig bestehende Gesetz etwas näher zu beleuchten, da bereits diesem Gesetze mehrere Vorwürfe gemacht wurden, die mir nicht gegründet scheinen. Man hat vor allen dem bestehenden Gesetze den Vorwurf der Ungleichheit gemacht.

Das Steuergesetz vom 15. April 1814 ist von dem Gesichtspunkte ausgegangen, daß im Allgemeinen für die Gewerbe bestimmte Hauptklassen festgesetzt werden sollen. Hierbey soll Rücksicht genommen werden auf die Bevölkerung, auf den Ort, in welchem diese Gewerbe ausgeübt werden, ob auf dem Lande oder in Städten und Märkten, nach der Zahl der Familien, von 400 bis 1000 u. s. w. Allein man glaubte, daß keineswegs bey denselben Gewerben in einem und demselben Orte durchaus die nämliche Gewerbsteuer Statt finden könne, weil persönliche Verhältnisse berücksichtigt werden müssen; es wurden also in jeder Hauptklasse fünf untergeordnete Klassen gemacht, so daß die Möglichkeit gegeben war,

auch auf die Verschiedenheit des Betriebes und Umfanges der Gewerbe Rücksicht zu nehmen. Die erste Klasse zahlt 30 kr. bis 3 fl. die zweyte 4 bis 16 fl., die dritte 20 bis 40 fl., die vierte 50 bis 100 fl., die fünfte 120 bis 300 fl.

In der That keine übertriebenen Ansätze!

Was die Art und Weise betrifft, daß auch hier dasselbe Prinzip beobachtet wurde, wie im Rheinkreise, daß auf Bevölkerung, Lokalität ꝛc. Rücksicht genommen wurde, wird Ihnen nicht entgangen seyn.

Der Rheinkreis, wo die allgemeine Konkurrenz besteht, hat über dieses Prinzip noch keine einzige Reklamation oder Klage erhoben, und wir sehen, daß die Mitglieder des Rheinkreises dasselbe durchaus als rechtlich und zweckgemäß anerkannt haben.

Ich glaube daher, daß der Vorwurf der Ungleichheit wenigstens im Gesetze nicht begründet sey; wo sie wirklich vorhanden ist, mag dieses von Mißgriffen bey der Anwendung und Einstellung derselben Gewerbe an demselben Orte in die Unterklassen herrühren; die Revision wird solchen Ungleichheiten abhelfen.

Das Gutachten der Gewerbsgenossen ist ein Gutachten, und für die Regierung nicht bindend; dieses ist um so mehr nothwendig, als Rücksichten aller Art selbst auf dieses Gutachten zum Nachtheil der erforderlichen rechtlichen Gleichheit einwirken können; die Regierung hat daher die Pflicht, das Gutachten zu berücksichtigen, aber mit allen Verhältnissen zu vergleichen, nach dem Gesetz zu erwägen und hiernach das Gewerbe in die treffende Niederklasse einzustellen.

Die Oeffentlichkeit, welche bey dieser Gelegenheit mit in Anspruch genommen wurde, findet sich auch

schon in dem Gesetze vom Jahre 1814 berücksichtigt; es soll nämlich der Ausschuß jedes Steuerdistrikts aus zwey Mitgliedern des Distriktes, aus zwey des benachbarten Bezirkes, und aus einem für den ganzen Amtsbezirk bestehen. Die erstern vier werden von den einschlägigen Steuerdistrikten und der fünfte von Seite der Polizeybehörde selbst bestimmt.

Dieser Ausschuß schätzt nun die Gewerbe ein, und übergibt das Gutachten dem Landgerichte, das es wieder mit einem Gutachten begleitet der Kreisregierung vorlegt, und diese hat, wie gesagt, zu prüfen, und, wo es nothwendig ist, die geeigneten Veränderungen und selbst auch Minderungen vorzunehmen. Ist nun von Seite der Regierung die Eintragung der Gewerbsklassen berichtigt worden, so folgt es zum Amte zurück, und wird den Gewerbsgenossenen bekannt gemacht, und zwar in der Art, daß den betheiligten Gewerbsleuten gestattet ist, das Kataster einzusehen, und in größeren Städten binnen 8 Tagen, auf dem Lande aber in 14 Tagen, schriftliche Vorstellungen einzureichen, wenn sie glauben, daß sie zu hoch in einem Gewerbe eingereiht oder Ungleichheiten eingetreten sind.

Es ist also auch in dieser Hinsicht dafür gesorgt, daß jeder Gewerbsgenosse das Kataster einsehen kann; und ich glaube daher, daß auch in Hinsicht der Oeffentlichkeit durch die Bestimmung des Gesetzes Sorge getroffen ist.

Was übrigens den allgemeinen Wunsch, die Rektifikation der Gewerbsteuer, betrifft, so kann er in der Art, wie er von den meisten Mitgliedern vorgeschlagen wurde, nicht erfüllt werden.

Durch diese Revision kann zwar allerdings den Ungleichheiten abgeholfen werden, die in einzelnen Bezir-

ten bestanden haben: in der Art, daß; wenn Gewerbe im Ganzen abgenommen haben, dieses bey der Gewerbsteuer berücksichtigt wird.

Eine allgemeine Verminderung der Gewerbssteuer wäre ein Gegenstand des allgemeinen Steuergesetzes. Allein der verehrliche Redner, Herr Sekretär Häcker, hat bereits bemerkt, in welchem Verhältnisse diese Gewerbsteuer mit der allgemeinen steht. Sie beträgt 794,000 fl., nicht ganz den 11ten Theil der gesammten direkten Steuer. Erwägen Sie selbst, meine Herrn! ob sie in Ansehung der Bevölkerung des Gewerbstandes, in Ansehung der Erwerbsmittel aus den Gewerben und des Wohlstandes übertrieben sey?

Wenn in unsern gegenwärtigen Zeiten der Landmann, und zwar mit Recht, über den gesunkenen Werth des Getreides klagt; wenn wir sehen, wie sehr er sich in jeder Beziehung gegen den Gewerbtreibenden benachtheiligt und sich in allen seinen Bedürfnissen zur Beschränkung gezwungen sieht; so möchte der Wunsch nicht an der Zeit seyn, daß der Gewerbstand noch weniger beytragen sollte.

Auf die oben erwähnte Summe wurde die allgemeine Gewerbssteuer berechnet und vor 3 Jahren im Budget bestimmt, derselben Ihre Zustimmung ertheilt und sie zum Gesetze erhoben.

Wenn nun hier durch die Revision der Gewerbsteuer die Staatseinnahmen nach dem Gutachten der Gewerbsausschüsse um ein Drittheil heruntergehen würden; auf Wen sollte denn diese Last zurückfallen, und haben nicht alle Stände gleiches Recht, gleiche Rücksicht zu verlangen? Hat der Landmann nicht das Recht, zu fordern, daß der Gewerbsmann, dem er sein im sauern

Schweiße erworbenes Geld hintragen muß, in demselben Maße zu den Staatslasten beytragen muß, wie er?

Ich glaube, es bedarf nichts mehr, als die Erwägung des nothwendig gleichen Verhältnisses zum gleichen Beytrage, um Sie selbst zu überzeugen, daß die Hoffnung, die man sich hinsichtlich der Revision der Gewerbsteuer machen will, daß sie nämlich allgemein heruntergesetzt würde, von Seite des Finanzministeriums nicht erfüllt werden kann.

Gleichheit ist Pflicht; Ungleichheit soll gehoben werden, was auch von Seite des Finanzministeriums berücksichtigt werden wird.

Hier erklärte der Präsident diese Diskussion für geschlossen, und bemerkte, daß er demnächst der Kammer die Abstimmungsfragen zur Berichtigung vorlegen werde.

Sofort schritt derselbe, der Tagsordnung gemäß, zur Diskussion über den vom Staatsministerium der Finanzen vorgelegten Stand der Staatsschuld vom Jahre 1818, und berief den eingeschriebenen Redner, Abgeordneten von Hornthal, um von der Bühne aus umfassend über den Vortrag zu sprechen.

Der Abg. v. Hornthal. Meine Herrn! Das Wohl eines jeden Staats, jedes Volks, ist mit dem öffentlichen Zutrauen, mit der öffentlichen Meynung und dem Kredit im engsten Verbande. Das Wohl jedes Staates steigt und sinkt nach dem Maßstabe, nach welchem das öffentliche Zutrauen sinkt, oder herabgedrückt wird. Im allgemeinen Sinne des Worts deutet Staatskredit auf verschiedene Gegenstände hin.

Intelligenz, innere physische, moralische Kraft, Flächeninhalt, Bevölkerung ꝛc., haben auf den Staatskredit im Allgemeinen unmittelbaren Einfluß; Staatswohl und

Staatskredit sind immer in Wechselwirkung, in engster Verbindung.

Im engern Sinne des Worts deutet Staatskredit auf Geldkredit; in diesem Anbetracht walten vorzüglich zwey Grundzüge ob: zahlen können und zahlen wollen. Wie bey dem Privatmanne, so bey dem Staate. Bey jenem wie bey diesem, hängt Alles von der Ueberzeugung des Trauenden ab, daß die eingegangene Verbindlichkeit erfüllt werden könne, und erfüllt werden wolle, daß Vermögen und Redlichkeit herrsche.

Dieses liegt in der Natur der Sache, und dasselbe beurkundet auch die Geschichte. — Früherhin, und es ist noch nicht lange her, war in den größern, mittlern und kleinern Staaten ein solches Verhältniß, der Haushalt, so geordnet, daß Einnahmen und Ausgaben der Regel nach sich im Gleichgewichte befanden. Hier war also die Vorbedingung zum Staatskredit gegeben, denn beyde Grundzüge, zahlen können und zahlen wollen, waren vorhanden.

Es ereignete sich, daß Staaten durch Zufälle, durch Ereignisse mancher Art in augenblickliche Verlegenheit kamen; allein wahre Verlegenheit war nicht vorhanden; es strömten Anlehen von allen Seiten herbey; wir alle erinnern uns dieser Zeit; ein jeder Privatmann, jede Kommune, jede Stiftung brachte ihren Geldüberfluß, und bot es dem Staat gegen mäßige Zinsen dar. Ich erinnere mich, meine Herrn, daß in jener Epoche die Staatsgläubiger sich in Masse hinzudrängten, und sich glücklich schätzten, ihr Geld bey dem Staate verzinslich anzulegen. Dies ist jedoch in der Folge anders geworden. Theils durch unglückliche Zeitumstände, Theils durch andere Verhältnisse ward, leider! wesentliche Veränderung deßhalb herbeygeführt. Die lange andauernden Kriege sind uns

Allen bekannt, eben so die dadurch für die Staaten her-beygeführten Verhältnisse; aber es ist uns Allen auch bekannt, wie häufig andere Ursachen sich einmischten, wie häufig die Einrichtungen im Staatshaushalt fehlerhaft erschienen. Der kleinere Staat suchte den mittleren, der mittlere den größern zu erreichen, aber wie? in Kraft? das war unmöglich; also im Glanze, in der Pracht der äussern Umgebungen; die nothwendige Folge war Mißverhältniß in jeder Rücksicht. Erhöhung der Ausgaben, beständiges Streben nach Deckungsmitteln, also Steigerung der Abgaben, lag in der Natur dieses herbeygeführten Mißverhältnisses.

Die Steigerung der Bedürfnisse, die dadurch nothwendig gewordene Erhöhung der Abgaben, Spannung, ja Ueberspannung der Nationalkräfte — war nicht hinreichend, die immer sich mehrenden Ausgaben zu decken. — Was waren hiervon die Folgen? Wir kennen sie Alle; leider! hat sie unsere gegenwärtige Generation schon gefühlt, und wird sie noch lange und schwer fühlen. Die Staatskassen waren leer, sonst vertrauensvolle Staatsgläubiger erhielten in gewissen Epochen nicht einmal ihre fälligen Zinsen, noch weniger verlangte Kapitalsrückzahlung; Zutrauen verwandelte sich in Mißtrauen; der hochgestandene Staatskredit sank tief herunter. Indeß stieg des Staats Bedürfniß immer höher, kein Mittel zur Deckung war erklecklich vorhanden, es ward also — Zuflucht zum Schuldenkontrahiren genommen.

Zwar wurden auch früher vom Staate Schulden gemacht, aber wie? immer im Ebenmaß, immer im Verhältnisse mit den Staatskräften; jetzt aber wurden Schulden kontrahirt, wie — und wo man konnte.

Da das öffentliche Zutrauen, und also auch der Staatskredit gelähmt, ja, ich möchte sagen — in einer ge-

wissen Epoche ganz zernichtet war, so gerieth der Staat in die Hände des Wuchers, so häufte sich eine Schuldenmasse in ungeheurer Proportion, ich möchte es nennen, im verkehrten Verhältnisse mit der Zeit.

Man war damals erfinderisch im Schuldenmachen, man konnte nicht Benennungen genug auffinden, um Schulden zu häufen. Beynahe mit jedem Tage entstand eine neue Gattung von Staatsschuldpapieren, um unter allerley Erfindungen, Benennungen und Kunstgriffen die Schulden zu häufen; — dieses war da und dort und in mehrern Staaten der Fall. Leider wissen wir, daß auch in Baiern Anlehen kontrahirt wurden, wo der Staat nicht die Hälfte, und, Viele sagen, nicht das Drittheil erhalten hat — von Dem, was verschrieben wurde. — So entstand eine ungeheure Schuldenlast für die Staaten, zum Unglücke der Nation. Es war wahrlich die höchste Zeit, daß diese Umstände sich änderten; es war höchste Zeit, daß der Himmel Europa mit einem allgemeinen Frieden segnete, und dadurch Gelegenheit gab, die so tief geschlagenen Wunden heilen zu können. Wirklich dachten alle Regierungen sogleich daran, wie dieses zu erzielen wäre, und wir wissen aus den öffentlichen Blättern, aus den Kongreßakten, wie vielfach und herrlich dieses Alles aus dem Munde der Herrscher selbst und ihrer Abgesandten hervorging.

Völkerwohl war das allgemeine Losungswort, Heilung der Wunden war das allgemeine Streben, und meine Herrn! Sie erinnern Sich alle mit mir, daß dieses die nächste Veranlassung gab, daß die Herrscher selbst darauf dachten, ihren Völkern Konstitutionen zu geben, und so einen bessern Haushalt im Staate herbeyzuführen.

Der allbekannte wichtige dreyzehnte Artikel der Bundesakte war ein Kind dieser Ereignisse, zu Folge welcher

Baiern, so wie andere Staaten, das Glück seit einiger Zeit genießt, die Ausführung dieser herrlichen Ideen, die Erfüllung der heiligen Verheißungen, in's Leben treten zu sehen.

Wir wissen Alle, daß für Baiern dieser seegenreiche Augenblick im Jahre 1818 erschien, und in Folge dessen im Jahre 1819 die Stände des Reichs zum ersten Male zusammenberufen wurden, um in den allgemeinen Landesangelegenheiten mit zu berathen und zu beschließen.

Ein wichtiger Gegenstand dieser Berathung war insbesondere die Staatsschuld. Sie wurde uns durch das Finanzministerium im Jahre 1819 vorgelegt; Sie werden Sich erinnern, daß darüber viel berathen und beschlossen ward. Daß bey Vorlage der Staatsschuld so verschiedenartige Schulden vorkommen mußten, liegt in der Natur der Sache; — daher die verschiedenen Abtheilungen und Unterabtheilungen, Ausscheidungen, Klassifikationen der Schulden; daher unter andern auch die Hauptabtheilung in Schulden der Spezialkassen (dieses sind die ältern, gegen mäßige Zinsen gegebenen baaren Darlehen, die redlich entstandenen Schulden), und in Schulden der Hauptkasse (dieses sind die neuern, großen Theils wucherisch entstandenen Schulden), dieses ist wohl zu bemerken, meine Herrn! Hierüber ist in der vorigen Versammlung Vieles schon zur Sprache gekommen.

Ich will Sie heute nicht aufhalten mit Dem, was im Jahre 1819 so vielfach und lange besprochen wurde, da dieses ohnehin in den Verhandlungen vom Jahre 1819 enthalten ist, und Jeder Gelegenheit hat sich dasselbe in's Gedächtniß zurückzurufen.

In Folge der Konstitution Tit. VII. §. 11. gelang es, daß durch die daselbst vorhandene Stelle das öffent-

liche Zutrauen und der Staatskredit in Baiern bey richtiger Behandlung der Sache — sich wieder heben mußte.

Die Stände des Reichs stellten die Staatsschuld unter ihre Gewährleistung, d. h. unter die Gewährleistung der Nation.

Daß im Jahre 1819 diesem hochwichtigen Gegenstand die höchste Aufmerksamkeit und schärfste Prüfung gewidmet wurde, lag in der Natur der Sache, und zwar — sowohl in Hinsicht auf die Summe wegen ihrer Größe, als auf die Betheiligten, — denn die Nation ist die Betheiligte.

Es war also wegen der Bedeutenheit der Summe, und in Rücksicht auf die betheiligte Nation (die ganze Nation und Jeder im Staate hat dabey Interesse) heilige Pflicht, den Gegenstand der genauesten Prüfung zu unterwerfen; dieses war um so unerläßlicher, weil in Dem, was uns das Staatsministerium der Finanzen dortmals vorlegte, die Staatsschuld ein Mal auf hundert fünf Millionen, bey einer andern Gelegenheit auf acht und neunzig Millionen, und dann wieder ein Mal auf vier und neunzig Millionen in Ansatz gebracht wurde.

Alle diese Ansätze kommen in den Verhandlungen vom Jahre 1819 Bd. 11. S. 114 und 182 vor; — wie sich das dortmals ergeben, und woher diese Verschiedenheit der Angaben entstanden, auch darüber ist heute nicht Zeit und Ort zu sprechen, und ich beziehe mich daher der Kürze wegen auf diese Verhandlungen.

Ich habe diese Verschiedenheit deßwegen heute andeuten wollen, um Sie, meine Herrn! darauf aufmerksam zu machen, daß auch jetzt alle Aufmerksamkeit darauf gerichtet werden müsse, sich in dem Augenblick, wo wir uns, resp. die Nation, die Staatsschuld unbedingt

zu übernehmen, aussprechen werden; wir vor Allem von dem wahren Stand der Staatsschuld die genaue Ueberzeugung uns verschaffen müssen; gewiß ist es ein sehr wichtiger Moment für die ganze Nation.

Im Jahre 1819 kam ein Beschluß zu Stande, (es wird nöthig seyn, diesen wörtlich abzulesen, weil dieser Beschluß die Basis alles Dessen seyn wird, wovon jetzt die Rede ist, und wir die Pflicht haben, neuerdings höchst wichtige Beschlüsse zu fassen.) Es heißt B. 13. S. der Verhandlungen:

„Zweyte Abstimmung über den vom königl. Staatsministerium der Finanzen vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über das Staatsschuldenwesen.

Erste Frage. Ertheilt die Kammer der Abgeordneten dem vom königlichen Staatsministerium der Finanzen vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes über das Staatsschuldenwesen mit den bey der Berathung übergebenen Abänderung ihre Zustimmung nach seinem vollen Inhalte?

Beschluß: Mit 100 Stimmen wurde die Frage verneint.

Zweyte Frage: Uebernimmt die Kammer der Abgeordneten die Gewährleistung für die gesammte Staatsschuld, so, wie solche vom königlichen Staatsministerium der Finanzen der Kammer vorgelegt wurde, und der Verwaltung der Schuldentilgungsanstalten zugewiesen ist, unter der Voraussetzung, daß über die gesammten Schuldgattungen die Rechnungen für das Jahr 18¹⁄₁₈, wenn sie vom königlichen obersten Rechnungshofe werden revidirt und anerkannt seyn, den Kommissarien der Ständeversammlung zur Einsicht und Prüfung und der künftigen Ständeversammlung zur endlichen Genehmigung vorgelegt werden?

Beschluß: mit einer Stimmenmehrheit von 98 gegen 2 Stimmen wurde die Frage bejaht.

Diese zweyte höchst wichtige Frage wurde bejaht, und es folgt hieraus, daß vor dem Ausspruche der unbedingten Uebernahme der Staatsschuld diese, die Rechnungen darüber, vom obersten Rechnungshofe revidirt, auf's Genaueste geprüft und unumwunden (ohne Vorbehalt) anerkannt seyn müssen.

Die erste und wesentlichste Bedingung, ich wiederhole es, ist Revision des obersten Rechnungshofes, und Anerkennung sämmtlicher Rechnungen vom Jahre 1819.

Erst wenn sich hier kein Anstand ergibt, so folgt die unbedingte Uebernahme.

Was aber, meine Herrn, ist uns in Ansehung des ersten Punkts vorgelegt? — Das Finanzministerium hat uns einen Bericht mit Beylagen von 1 bis 17 mitgetheilt, der vierte Ausschuß hat darüber Bericht erstattet, welcher mit folgender merkwürdigen Stelle schließt:

„§. 216. Indem der vierte Ausschuß hiemit die Resultate seiner Untersuchung der hohen Kammer zur weitern endlichen Verfügung in Vorlage bringt, findet er es zugleich in seiner Pflicht, zu bemerken, daß von Seiten des Herrn Staatsministers der Finanzen und der königl. Staatsschuldentilgungskommission nicht nur die sämmtlichen vom obersten Rechnungshofe revidirten Originalrechnungen vom Jahre 18¹⁷⁄₁₈ auf Verlangen den Referenten zugestellt, sondern auch mit zuvorkommender Bereitwilligkeit die erforderlichen Aufschlüsse jedesmal denselben ertheilt wurden.

Zieht man das bisher Gesagte in Erwägung, so glaube ich, entsteht die Frage: ist die erste Bedingung erfüllt, ist eine Revision von Seite des obersten Rechnungshofes vor sich gegangen? Wenn von diesem kein Anstand erhoben ist, so glaubt man, die Frage müsse bejaht werden, und die Diskussion über diesen Gegenstand sey in der Hauptsache zu Ende, und wenn man die mi-

nisterielle Vorlage und den Bericht des Ausschusses zur Hand nimmt, so gewinnt es den Anschein, als sey in der That gar kein Anstand erhoben. — Allein, meine Herrn, ich zähle es mir zur Pflicht, noch verschiedene Zweifel vorzutragen. Der vierte Ausschuß und dessen verehrliche Mitglieder werden es mir nicht übel nehmen, und nicht auf die Idee kommen (wie es bey anderer Gelegenheit früher schon geschah), als wollte ich mir anmaßen, seine Arbeiten, seine Bemühungen, sein löbliches Streben zu tadeln; nein, meine Herrn! nur da in mir Zweifel entstanden sind, zähle ich mir es zur Pflicht, der hohen Kammer sie vorzutragen, und es wird mich freuen, wenn sie mir gelöst werden; — werden sie mir nicht gelöst, und die hohe Kammer wollte sie dennoch für gelöst erachten, dann habe ich meine Pflicht erfüllt, und bin auch dann beruhigt. — Dieses zum Voraus, um jeder Mißdeutung, jeder Erhitzung zuvor zu kommen.

Mein erster Zweifel ist: um die Rechnungen vom Jahre 1818—1819 zu bescheiden, muß der oberste Rechnungshof alle, bis zum Jahre $18\frac{11}{12}$ rückwärts, gestellten Rechnungen vor sich gehabt, geprüft und erledigt haben, — ich muß diese Erläuterung beyfügen. — Ich will nicht sagen, daß die hohe Kammer in diese frühern Rechnungen eingehen, das Innere derselben, die Entstehung, Verwendung der Schulden u. s. w. prüfen soll; der Beschluß vom Jahre 1819 steht fest, er ist zum Gesetz geworden; aber das liegt in der Natur der Sache, daß, wenn eine Rechnung geprüft werden soll, die vorgängigen Rechnungen zu Grunde gelegt werden müssen.

Z. B. ich wäre Revisor, sollte über die Rechnungsstellung nur von einer kleinen Summe, etwa von 2 bis 3000 fl., im Jahre $18\frac{16}{17}$ gewissenhaft entscheiden, und es

hätte über diese Summe eine frühere Administration, z. B. im Jahre 1816—1817 bestanden, so müßte ich auch diese Papiere haben, um die Rechnung vom Jahre 1817—1818 zu prüfen, sonst könnte ich meine Arbeit gar nicht beginnen. Wenn dieses bey einem einfachen, unbedeutenden Gegenstande unwidersprechbar ist, um wie viel mehr bey so hoch wichtigen Gegenständen, wie unser Staatsschuldenwesen? — Nach meiner Ueberzeugung muß der oberste Rechnungshof, um der Sache auf den Grund gesehen zu haben, aussprechen können: ich habe alle frühern Rechnungen über das Staatsschuldenwesen vor mir gehabt, sie alle der Reihe nach geprüft, erledigt, und darauf hier meine Revision, meine Prüfung, Bescheidung über die Rechnungen vom Jahre 18¹⁸⁄₁₉, fest und wahr gegründet.

Hier erlaube ich mir die Frage: sollen denn über einen so hoch wichtigen Gegenstand keine Zweifel geblieben seyn, sollten über die Rechnung vom Jahr 1818—1819 keine sogenannten Reservate existiren?

Im Ausschußberichte bin ich auf einige gekommen, aber, ich gestehe es, das kann mich nicht wohl beruhigen, und ich halte es fast für unmöglich (ich werde mich glücklich schätzen, eine andere Ueberzeugung zu bekommen), daß der oberste Rechnungshof gar keine Anstände gefunden haben soll, im Gegentheile glaube ich, daß sehr viele Anstände da seyn müssen.

Ein Jeder von uns, meine Herrn, wie ich, weiß, wie Rechnungen geprüft werden; sie werden zur Prüfung und Bescheidung gegeben. Die revidirende Stelle gibt Erinnerung, der Rechnungsleister Antwort; ist diese erschöpfend, folgt Erledigung und Bescheidung; ist sie unstatthaft, Verwerfung; ist sie zwar nicht ganz unstatthaft, aber nicht ganz genügend, so folgt bedingte Bescheidung, unter Vorbehalt der noch zu gebenden vollen Erledigung,

und so ist ein Reservat vorhanden, — also keine pure, unbedingte Bescheidung. Wenn dieses bey jeder, noch so kleinen, Rechnung beobachtet werden muß, um so mehr ist es bey einer so hochwichtigen Sache zu vollziehen.

Mein zweytes Bedenken ist: hat der oberste Rechnungshof diejenige Stellung, von welcher wir die Ueberzeugung haben können, daß er ganz selbstständig, ganz unabhängig von allem Einflusse gehandelt habe?

Wir haben auch über diesen Gegenstand im Jahre 1819 stark diskutirt, und es war die Sprache, auch die Kammer der Reichsräthe stimmte mit uns darin überein, (also ein gemeinschaftlicher Beschluß, meine Herrn!) daß der Wunsch an Seine Majestät den König im verfassungsmäßigen Wege gebracht werde, damit der oberste Rechnungshof eine solche Stellung bekomme, daß er frey und unabhängig von jedem Ministerium, und insbesondere von dem Finanzministerium, sey.

Ist diesem Wunsche entsprochen worden? Hat der oberste Rechnungshof diese Stellung erhalten? Im Gegentheil, — ich weiß das Entgegengesetzte, und ich habe deßhalb einen Antrag an die hohe Kammer in Bereitschaft, um diesen nicht erledigten Wunsch in Erfüllung bringen zu machen.

Der oberste Rechnungshof hat keine selbstständige Stellung: was folgt daraus?

Der oberste Rechnungshof beanstandet z. B. so und so viel Millionen, so oder so viele hunderttausend Gulden rc. Das Finanzministerium, von welchem der oberste Rechnungshof abhängt, gibt eine Ordonanz, eine Weisung, einen Befehl, oder wie man es immer nennen will, hinüber, davon Umgang zu neh-

men, den Punkt der Untersuchung beruhen zu lassen; kurz, dafür gibt es eine Menge technischer Ausdrücke. Die Möglichkeit der Thatsache ist richtig; ob solche wirklich hingekommen seyen? und sind keine hingekommen, so muß dieses mit Offenheit den Ständen des Reichs vorgelegt werden. Hierüber werde ich besondern Antrag stellen.

Der hohen Kammer überlasse ich es, ob sie nicht jetzt schon glaube, daß mein Zweifel als gegründet erscheine?

Hier ist die Nation Partey, denn sie soll die große Last einer Schuld von 100 Millionen auf den Rücken nehmen; das Finanzministerium (nicht das Individuum, sondern das Ministerium, als moralische Person) ist die andere Partey, der Richter ist der oberste Rechnungshof, und die eine Partey sagt nun dem Richter: so, will ich, daß du bescheidest, urtheilst — und anders darfst du nicht bescheiden!

Ist das Beruhigung, meine Herrn!? — Kann die andere Partey mit Ueberzeugung sagen: ich bin gerecht verurtheilt? können wir als Vertreter, der Nation, ein solches Urtheil billigen, anerkennen?

Noch ein Umstand, der bey dem obersten Rechnungshof notorisch existirt, ist das persönliche Verhältniß, was nach meinem Ermessen für die unbefangene Bescheidung von großem Nachtheile, von Gefahr seyn muß.

Der Präsident des obersten Rechnungshofes ist zugleich Staatsrath, ist zugleich Vorstand bey der Haupt-

buchhaltung, steht also mit dem Finanzministerium im engsten Verbande, bildet einen Theil des bey der Sache befangenen Finanzministeriums; nun kommt eine Rechnung zur Bescheidung; es hängt hier von Stimmen ab; die Stimmführer sind von einem Vorstande geleitet, welcher im engsten Verbande mit dem Ministerium steht, und dieses ist ja selbst der Betheiligte! Was kann hiervon die Folge seyn? — Meine Herrn! dieses beantwortet Jeder selbst.

Ich gehe auf den dritten Gegenstand über: im Jahre 1815, in der Epoche der bekannten Flucht Napoleons von der Insel Elba, wo Alles in Europa durch diesen einzigen Mann in Bewegung gejagt wurde, wo jeder Staat seine Armee wieder in Bewegung setzen mußte, erhielt die Staatsschuldentilgungskasse den Auftrag, für die Mobilmachung unserer Armee 3,000,000 herbeyzuschaffen. — Das war eine schwere Aufgabe, und die drey Millionen kamen nicht; indeß die Armee wurde doch mobil und so, daß Alles schnell und gut vor sich ging. Die drey Millionen wurden nicht angeschafft, so war es dortmals, und ist jetzt noch bekannt.

Indeß ist es eben so bekannt, daß die Staatsschuldentilgungskasse, entweder wirklich oder vermeyntlich autorisirt, bis in die neuere Zeit fortoperirte; hier sollen bedeutende Verluste gemacht worden seyn; und zwar von mehreren hunderttausend Gulden, — so wird allenthalben gesprochen.

In dem Ausschußbericht finde ich aber keine Spur hiervon, und ich erlaube mir die Frage: wo stecken denn

diese Hunderttausende? Ist die Nation rechtlich verbunden, diesen Verlust zu tragen?

Hierüber muß vom obersten Rechnungshof Bescheidung gegeben, oder es müssen Reservate vorhanden seyn.

Ob der vierte Ausschuß davon Kenntniß gehabt, weiß ich nicht; ich aber hielt es für Pflicht, die Sache in Anregung zu bringen.

Ein vierter Anstand, Zweifel, dringt sich mir auf aus dem Bericht S. 74. §. 173, Nr. 1. Mein Bestreben, in dem Bericht, in der Zusammenstellung die Ausgabe von 14 Millionen zu finden, war fruchtlos; ich habe nun die Tabellen nachgesehen, und finde in der Tabelle II., welche uns das Finanzministerium mittheilte, auf der letzten Seite unter der Rubrik: Erfüllung eine Ausgabe von 15 Millionen achtmalhundert zwey und dreyßig tausend Gulden. Wie dieses zusammenstimme, kann ich mir nicht erklären; eine Million mehr ausgeben, und doch soll keine Mehrausgabe da seyn? — Ich wünsche überhaupt, zu wissen, worin diese 14 Millionen Ausgaben bestanden, ob diese von dem obersten Rechnungshof definitiv unbedingt beschieden wurden, oder ob Reservate vorhanden seyen?

Es kann seyn, daß ich mich irre, aber wegen dieser funfzehnten Million ist nun einmal keine Nachweisung da, und über die andern vierzehn Millionen auch nicht; ich glaube, es sey wegen ein Paar Millionen doch der Mühe werth, zu zweifeln!

Ein fünfter Punkt, der schon im Jahre 1819 vielfach zur Sprache kam, ist die sogenannte Diskonto-

kasse. Ich gestehe es, meine Herrn! mir hat diese Anstalt nie gefallen; ich will übrigens das Lied nicht noch einmal singen, das ich im Jahre 1819, wie ich glaube, mit Variationen gesungen habe.

Es kam mehrmalen zur Sprache, auch ist es notorisch, daß im Jahre 1819 im Monate März hierüber, ohne Vorwissen der Stände des Reichs, ein Vergleich abgeschlossen wurde; wie ich höre, ward das Ganze nach und nach bereits bezahlt. Ob aber das auch ohne Zustimmung der Stände geschehen durfte, das ist auch ein Zweifel, über den ich um Beruhigung und Aufklärung bitte.

Ein sechster Punkt von Wichtigkeit, wie mir scheint, ist: ich sagte schon vorhin, daß der oberste Rechnungshof, um den Stand der Staatsschuld für das Jahr 18 1/8 9 festsetzen zu können, auch die früheren Rechnungen vor sich haben, prüfen und zusammenstellen mußte. Es ist allgemein bekannt, daß vom Jahre 1811 bis 1814 die Schuldentilgungskasse eine Schuldenmehrungskasse war, indem so operirt wurde, daß große Summen für den Staat verloren gingen.

Ich frage nun: hat der oberste Rechnungshof dieses beachtet, oder hat sich irgend etwas von Seite des Finanzministeriums eingemischt, ist eine Ordonnanz, eine Weisung, oder so etwas Dergleichen hinüber gegangen? Ich will nicht sagen, daß die Kammer in eine Untersuchung eingehen soll, wir sollen und müssen an dem Kammerbeschluß festhalten, keinen Rückblick mehr; aber die Frage an den obersten Rechnungshof, ob kein Anstand mehr existire, oder ob Reservate vorhanden seyen, diese zu stellen, hat die Kammer das Recht und die Pflicht.

Siebentens erlaube ich mir die Frage: hat der vierte

Ausschuß (da ich nicht Mitglied bin, so weiß ich es nicht — es sey mir also diese Frage erlaubt) die Revisionsprotokolle erhalten? — sind sie ihm vorgelegt worden? — denn das ist ein großer Unterschied, nur den Abschluß, die Bescheidung des obersten Rechnungshofs, oder auch die Revisionsprotokolle und Reservate vor sich zu haben; — hat der vierte Ausschuß ferner die sämmtlichen Revisionsprotokolle verlangt, hat er die Vorlage der Reservate in Anspruch genommen? — Dieses sind Punkte, deren Beantwortung ich entgegen sehe.

Ein achter Punkt ist, die bekannte Zweybrücker Liquidationskommission. Auch hiervon ist in dem Bericht des Ausschusses S. 41 §. 106. u. 7 Erwähnung geschehen. — Was diese Kommission war, will ich nicht wiederholen, und Gottlob, daß sie aufgelöst ist! Sie hat aufgehört, sie ist auf die Schuldentilgungsanstalt übertragen worden, aber, so viel ich unterrichtet bin, existiren dabey noch dieselben Individuen, wie zuvor; sie sollen nicht die beßte Wirthschaft treiben, und der Staat hart mitgenommen werden.

Dieses, meine Herrn! verdient die größte Aufmerksamkeit, die Thüre ist noch offen, und zur Beruhigung ist es nothwendig, zu wachen; es ist nicht allein für die Kammer, sondern für den Staat, und für die allgemeine Sicherheit der Nation von großer Wichtigkeit.

Es ist dieses eine Liquidation, — ein Zuwachs von unbekannten Schulden, ohne Grund und Boden, möchte ich sagen, es gibt immer neue Nahrung. Das Gesagte stimmt mit Dem überein, was ich hierüber schon 1819 äußerte.

Wer endlich etwas zu fordern hat, bleibt sicherlich nicht zwanzig, dreyßig und noch mehrere Jahre mit seiner Forderung zurück. Man sagt hier allgemein, daß das

Geschäftmachen in dieser Beziehung noch kein Ende nimmt. — Was ich sagte, will ich einstweilen nur als Zweifel hinstellen; wenn ich widerlegt und beruhigt werde, so soll mir die Beruhigung wohl thun.

Die Stände des Reichs zerbrechen sich die Köpfe, wie sie die geschlagenen Wunden verbinden, heilen, die Schulden zahlen wollen, und immer sollen wieder neue dazu kommen.

Neuntens. Seite 74 des Ausschußberichtes kommen 4 Millionen vor, von welchen schon vorhin die Rede war; dieser Aktivrest besteht in Effekten, Staatspapieren; aber, meine Herrn! meines Wissens sind dieses eingelöste Staatspapiere, existiren noch — sind nicht vernichtet?

Wenn die Anstalt die Summen bezahlt, und die Papiere eingelöst hat, so müssen sie vertilgt werden, nicht hingelegt, um wieder zu neuen Operationen gebraucht zu werden. Sie sind aber im Kataster nicht einmal gelöscht, noch viel weniger kassirt, sondern sie liegen mit den Zinskoupons in Verwahrung.

Ich frage nun: zu welchem Zweck? um sie noch einmal auszugeben? Wer autorisirt denn den Minister, sich deren wieder zu bedienen, statt die eingelösten Schuldpapiere zu tilgen, durch deren neuere Ausgabe neue Schulden, ohne Vorwissen der Stände des Reichs, zu machen?

Hierin, meine Herrn! liegt eine sehr große Gefahr, auf welche ich Sie aufmerksam zu machen mir erlaube. Wenn z. B. 4 Millionen Papiere daliegen, die sind dem Diebstahl mehr ausgesetzt, als baares Geld; dieses, besonders im Silber, kann in großen Massen und im Verhältnisse mit der physischen Kraft des Entwenders gestohlen werden; aber so eine halbe Million Papiere sind leicht in die Tasche gesteckt, wie der Fall schon gewesen. Warum also den Staat der Gefahr noch einmal aussetzen? ist

der schon früher an der öffentlichen Kasse geschehene Diebstahl ersetzt? —

Und wäre es, früher waren 40 oder 100,000 fl. der Gegenstand des Raubs; bey der zweckwidrigen Hinterlegung der Staatspapiere könnten es in Zukunft Millionen seyn, die entwendet würden!

Die Manipulation mit diesen Papieren ist folgende: die bezahlte Urkunde kommt in's Depositorium; da liegt sie mit den Zinskoupons.

Ich frage nun, wo ist Buch und Rechnung, wo ist die Kontrole über die Haupturkunden und über die Koupons? Es sind lauter wichtige Zweifel, meine Herrn! ich hoffe, daß sie gelöst werden.

Eben in Ansehung der vier Millionen soll wirklich ein Kassadefekt existiren. Ich muß mir die Frage erlauben: ist nachgewiesen, daß das Gerücht falsch sey? ist einmal unbedingt vom obersten Rechnungshofe beschieden, oder sind Reservate vorhanden? Meine Herrn, hätte ich weniger Zweifel gehabt, so würde ich Ihre Geduld nicht so lange in Anspruch genommen haben; aber bey diesen vielfachen und wichtigen Zweifeln zählte ich mir's zur Pflicht, sie der hohen Kammer mitzutheilen und ich zweifle nicht, daß die hohe Kammer meine Ansicht theile, daß sie gelöst und wir nicht eher beruhigt werden, bis sie gelöst sind. Meine Herrn! (der Redner bemerkte von Seite Einiger, nicht Kammermitglieder, ein anhaltendes Belächeln) lächerlich ist dieser Gegenstand wahrlich nicht, durch Belächeln werden Anstände nicht gehoben, mir ist das Lachen für die ganze Nation vergangen, ich werde erst lachen, wenn diese meine Zweifel gelöst sind, und im Zusammenhange mit

dem Kammerbeschluß vom Jahre 1819, nach welchem die unbedingte Bescheidung des obersten Rechnungshofes vorausgehen muß, getraue ich mir die Frage: ob wir die Staatsschuld auf die Nation unbedingt übernehmen dürfen? mit Ja nicht zu beantworten, bis diese Zweifel im Ernste gelöst und gehoben seyn werden.

Der fernere wichtige Punkt ist das Verhältniß der ständischen Hrn. Kommissärs, welche der Staatsschuldentilgungskommission von den Ständen des Reichs beygegeben sind.

Ich bezweifle nicht, daß dieselben die ihnen auferlegten Pflichten erfüllen, und daß sie Alle über ihre Verrichtungen und Pflichterfüllung in Kenntniß setzen werden, die das Recht, solche zu verlangen, haben.

Die weitere Frage: Kann diese Schuldenmasse vom 1sten Oktober 18$\frac{17}{18}$, wie sie jetzt angedeutet ist, die Genehmigung unserer hohen Kammer, der Reichskammer, also der Stände des Reichs erhalten? — Die Beantwortung dieser Frage fließt aus der Beantwortung der vorstehenden; so lange die vorgetragenen Zweifel nicht gelöst, die vorstehenden Fragen gründlich nicht beantwortet sind, können wir unmöglich ohne Pflichtverletzung sagen: das ist unsere Schuld, das ist die baierische Nationalschuld. Demnach erlaube ich mir, folgende Anträge zu stellen, jedoch mit Vorbehalt der Diskussionen.

Erster Antrag. Den vorliegenden Schuldenstand vom 1. Okt 1819 nur unter der Bedingung anzuerkennen, wenn der oberste Rechnungshof alle Ordonanzen, welche das Finanzministerium ihm gab, und durch welche der wahre Schuldenstand entstellt seyn dürfte, vorlegen

würde, und somit auch die Reservate, welche in Ansehung der Staatsschuldenrechnungen noch bestehen, mit Beyfügung der Revisions- und Bescheidungsprotokolle. — Die Vorlage hat durch das königl. Finanzministerium zu geschehen. Meine Herrn! ich erlaube mir noch beyzusetzen: da Ihnen die dermalige Stellung des obersten Rechnungshofes bekannt ist, und derselbe noch abhängig von dem Finanzministerium existirt, so ist der erste Antrag zu stellen, daß die Vorlage vom obersten Rechnungshofe durch das Finanzministerium an uns gelange; aber, wenn auch in der Form auf diese Weise abhängig, doch in der Sache selbstständig, alle Reservate, alle berührten Gegenstände umfassend, alle Ordonnanzen des Ministeriums andeutend.

Sie sehen, daß ich die Absicht nicht unterstelle, als ob wir noch rückwärts prüfen wollten, sondern fest bey dem Beschlusse der Kammer vom Jahre 1819, und bey der definitiven unbedingten Bescheidung des obersten Rechnungshofes stehen bleibe.

Was der oberste Rechnungshof auf diese Weise vollkommen erledigt, müssen wir als richtig anerkennen; aber Ueberzeugung müssen wir haben über Das, was zum Wirkungskreise der Stände gehört. Wir können unmöglich zugeben, daß in einer Nationalsache von so hoher Wichtigkeit der oberste Rechnungshof Befehle vom Finanzministerium annehmen dürfe, nach welchen er richten soll.

Zweyter Antrag. Die beanstandeten Posten sollen nicht anerkannt werden, bis die Anstände, die Erinnerungen, gründlich und rechtlich gehoben seyn werden. Sehen Sie, meine Herrn! nach meiner Meynung, wenn der erste Antrag noch nicht erledigt ist, können wir zwar nicht sagen: wir erkennen die Nationalschuld nicht an, aber, was Reser-

rate sind, nehmen wir nicht über uns, bis die Anstände gehoben sind.

Dritter Antrag. Die ständischen Kommissarien haben die Erfüllung der übernommenen Pflichten nachzuweisen. Noch ein Punkt, meine Herrn! der mich zu einem neuen Antrage führt, nämlich:

Vierter Antrag. Die ständische Kommission anzuweisen, einen im Jahre 1819 beschlossenen, auf Grundsätzen der Gerechtigkeit beruhenden Plan zu einer neuen Klassifikation vorzulegen.

Sie erinnern Sich, meine Herrn, mit mir, daß hier ein gemeinschaftlicher Beschluß gefaßt wurde.

Es wurde im Jahre 1819 über diesen Gegenstand einstweilen etwas festgesetzt, zugleich aber beschlossen, daß die Herrn Kommissärs in der Zwischenzeit einen solchen Plan der nächsten Ständeversammlung vorlegen sollten. Da aber dieses noch nicht geschehen ist, so glaube ich, daß die Kammer das Recht habe, darauf anzutragen, und die Pflicht, darauf zu bestehen.

Meine Herrn! ich schließe meine Rede damit. Ich wünsche, hoffe und bitte, daß Sie in meine Aeusserungen Nichts hineinlegen, oder hineinlegen lassen, was zu dieser oder jener Mißdeutung Veranlassung geben könnte.

Mein Streben liegt am Tage, meine Meynung ist offen, wir wünschen alle, hell zu sehen in dieser großen Nationalsache; ehe wir helle sehen, keinen Beschluß und keine Uebernahme!

Der königl. Finanzminister, Frhr. v. Lerchenfeld. Die erforderlichen Aufschlüsse in Betreff Dessen, was

Herr v. Hornthal in seiner Rede berührt hat, werden von Seite des Finanzministeriums noch im Verlaufe der Verhandlungen gegeben werden.

Der Präsident bemerkte der Kammer, daß der Abgeordnete Klein ihm die Anzeige gemacht habe, es habe ihn das Unglück betroffen, sein ganzes Anwesen durch einen Brand zu verlieren, und er habe unter Beylegung eines landgerichtlichen Zeugnisses um Dispensation von dem Erscheinen in der gegenwärtigen Sitzung gebeten. Er zweifle keinen Augenblick, daß die Kammer diesem Gesuche nicht nur unbedingt willfahren, sondern diesem sehr verehrten Mitgliede ihre innigste Theilnahme an dem ihn betroffenen Unglücke zu erkennen geben wolle; was durch allgemeine Zustimmung beliebt wurde.

Hier unterbrach der Präsident die Sitzung, und lud die Mitglieder ein, sich zur Fortsetzung der Berathung

Morgen früh 9 Uhr

zu versammeln.

(L. S.) Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer.

Mehmel.
Wieninger.
Sturz.

(Die Tagsordnung liegt unter Ziffer 119 bey.)

Ende des fünften Bandes.

Verhandlungen

der

zweyten Kammer der Ständeversammlung

des

Königreichs Baiern

im Jahre 1822.

Amtlich bekannt gemacht.

Sechster Band.

München, 1822.

Im Verlage von E. A. Fleischmann.

Protokoll
über die XXXIII. allgemeine öffentliche Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 13. April 1822.

(In Gegenwart von 85 Mitgliedern.)

Die heutige Sitzung eröffnete der Präsident mit der Einladung an die Mitglieder, nunmehr, wo kein Redner mehr eingeschrieben sey, um umfassend über den Vortrag zu sprechen, ihre Bemerkungen nach der Reihe der Sitze zu machen.

Der königliche Staatsminister der Finanzen, Freyherr von Lerchenfeld, (welcher in Begleitung des königlichen Staatsraths, Ritters von Suttner, und des königlichen Ministerialraths, Dr. Rudhardt, schon vor Eröffnung der Sitzung erschienen war) bemerkte:

Der Redner, welcher gestern über den Stand der Staatsschuld für 18¹⁷⁄₁₈ sprach, brachte verschiedene Zweifel vor, hinsichtlich welcher ich gestern erklärt habe, daß heute der Kammer hinreichende Aufklärung gegeben werden soll; in soferne diese Zweifel den Stand der Staatsschuld für 18¹⁷⁄₁₈ betreffen, wird diese Aufklärung der Herr Staatsrath von Suttner sogleich geben.

Der königliche Staatsrath, von Suttner, gab von der Bühne aus folgende Aufklärung:

Ueber den vom vierten Ausschuß der hohen Kammer der Abgeordneten erstatteten Vortrag des Schuldenstandes mit dem Schluße des Jahres 18¹⁷⁄₁₈ hat ein verehrliches Mitglied in der gestrigen Sitzung eine umständliche Rede gehalten, und hierin vor Allem die Grundsätze aufgestellt, daß, um den vorgelegten Schuldenstand von Seite der Stände unbedingt unter die Ge-

währleistung nehmen zu können, nach den frühern Beschlüssen nothwendig:

I. Die Revision und Anerkennung der Rechnungen über sämmtliche Schuldgattungen von Seite des königlichen obersten Rechnungshofes,

II. die Einsicht und Prüfung derselben von Seite der ständischen Kommissarien, und hienach

III. die Genehmigung der Kammer erforderlich sey. —

Diese Vorbedingungen, welche im Ganzen vollkommen gegründet sind, sucht nun das verehrliche Mitglied näher zu beleuchten, findet aber schon:

ad I. in Beziehung auf erstere mehrere Zweifel, deren Lösung er voraus verlangt. Ich erlaube mir, meine Herrn! diese Zweifel zu lösen, und hoffe, daß die Erläuterungen, welche ich der hohen Versammlung zu geben die Ehre habe, in den verehrlichen Mitgliedern derselben die Ueberzeugung begründen werden, daß die erste gesetzliche Bedingung wirklich erfüllt ist.

Es hat nämlich, was die erste Bedingung anbelangt, der königliche oberste Rechnungshof die Rechnungen über sämmtliche Schuldgattungen für 18¹⁷⁄₁₈ revidirt, und nach erfolgter Beantwortung von Seite der Rechnung legenden Kassen seine definitive Anerkennung über die am 1. Oktober 1818 noch bestandene Schuldengröße an Kapital und Zinsrückständen ausgesprochen.

Daß dem so sey, kann jeden Augenblick im Detail nachgewiesen werden. Es wird jedoch einer solchen detaillirten Nachweisung nicht bedürfen, wenn folgende Umstände erwogen werden:

1) Das königliche Staatsministerium der Finanzen hat seinem Vortrage über den Stand der Staatsschulden am 1. Oktober 1818 eine Uebersicht (Beylage I.)

beygefügt, welche vom königlichen obersten Rechnungshof selbst angefertigt worden ist. Abdrücke dieser Uebersicht befinden sich mit dem erwähnten Vortrage in den Händen sämmtlicher verehrlichen Mitglieder dieser hohen Kammer.

Dem Präsidium und durch dasselbe dem vierten Ausschuß ist eine mit den gehörigen Unterschriften versehene Originalausfertigung zugestellt worden. Wenn Sie, meine Herrn! diese Uebersicht zur Hand nehmen, so werden Sie es nicht im Geringsten zweifelhaft finden, daß der königliche oberste Rechnungshof die Rechnungen für 18$\frac{17}{18}$ revidirt und definitive beschieden haben müsse, weil er sonst unmöglich in den letzten drey Rubriken der Uebersicht die Größe der am 1. Oktober 1818 bestehenden Staatsschuld an Kapital und Zinsrückständen, und zwar nach den einzelnen Kassen und Schuldgattungen, hätte angeben können. Durch die Ausfertigung dieser Uebersicht hat der königliche oberste Rechnungshof auf die offiziellste Weise an den Tag gelegt, daß die Rechnungen, deren Endresultat in den drey letzten Rubriken angegeben ist, von ihm revidirt und definitiv beschieden worden seyen.

2) Dem hohen Präsidium und durch dasselbe dem vierten Ausschusse sind, außer den Originalausfertigungen der dem Vortrage des königlichen Staatsministeriums der Finanzen angefügten Beylagen, auch die vom königlichen obersten Rechnungshof erlassenen Definitivbeschlüsse selbst in beglaubigter Form zugestellt worden. Der vierte Ausschuß wird dieses jeder Zeit bestätigen, und [illegible] auch in dem, durch seinen Referenten erstatteten Bericht bereits gethan.

3) Endlich sind dem verehrlichen Referenten des vierten Ausschusses und diesem selbst die Originalrechnun=

gen über sämmtliche einzelne Schuldgattungen, so wie sie am königlichen obersten Rechnungshof eingegangen, und daselbst in Folge der Revisionsnotaten, der darüber gegebenen Erläuterungen, und der hierauf erfolgten Definitivbescheidungen abgeändert und zurecht gestellt worden sind, vorgelegt worden. Die einfache Ansicht dieser Rechnungen zeigt, daß sie durch die Hände der Revision gegangen sind. Die Uebereinstimmung derselben mit den drey letzten Rubriken der vorerwähnten, durch den königlichen obersten Rechnungshof hergestellten Uebersicht, dann mit den dem vierten Ausschuß zugekommenen definitiven Beschlüssen, bestätiget mehrmal ihre definitive Erledigung durch den königlichen obersten Rechnungshof.

Ich glaube, die Erwägung dieser Umstände wird jeden Zweifel darüber, ob der königliche oberste Rechnungshof die Rechnungen über sämmtliche Schuldgattungen für 18¹⁷/₁₈ wirklich revidirt und anerkannt habe, vollständig heben.

Der verehrliche Redner, Herr von Hornthal, hat indessen, ohne die gesetzlich zur Bedingung gemachte Thatsache der Revision und Anerkennung von Seite des königlichen obersten Rechnungshofes eben geradezu zu bestreiten, wie schon erinnert worden, einige spezielle Bedenken geäußert, welche Theils die Existenz jener Thatsache selbst, Theils deren Beschaffenheit und Geltung in ein zweifelhaftes Licht zu setzen, geeignet seyn könnten.

Mit Vergnügen gebe ich der hohen Versammlung, so weit es mir zukommen mag, auch über diese speziellen Bedenken Erläuterung, obwohl sie, sobald die Thatsache der Revision und Anerkennung im Allgemeinen feststeht, wie ich glaube, daß der Fall ist, von selbst hinwegfallen.

§. 1. Der verehrliche Redner hat die Frage aufgeworfen, ob der königliche oberste Rechnungshof, da er die Rechnungen für $18\frac{17}{18}$ revidirte, und definitiv seine Anerkennung über das Endresultat derselben aussprach, auch die vorgehenden Rechnungen bis $18\frac{11}{12}$ zurück vor sich gehabt, ob er auch diese revidirt und anerkannt habe? Dann aber, —

ob denn bey Erledigung der Rechnungen für $18\frac{17}{18}$ keine Zweifel zurückgeblieben, sohin von dem königlichen obersten Rechnungshofe keine Reservate eingelegt worden seyen?

Was das Erstere betrifft, so bemerke ich ganz in Uebereinstimmung mit der eigenen Ansicht des verehrlichen Redners, daß eine spätere Rechnung nicht vollständig geprüft und verbeschieden werden könne, wenn nicht die vorgehende geprüft und verbeschieden ist. Die Rechnungen für $18\frac{17}{18}$ konnten also nicht verbeschieden werden, wenn es nicht die Rechnungen für $18\frac{16}{17}$ schon voraus waren.

So geht es fort, bis dahin, wo die Rechnungen, sohin das Geschäft, worüber Rechnung zu legen ist, überhaupt Anfang nahm, oder wo etwa eine Liquidation und darauf gegründete neue Zuweisung eintrat.

Der verehrliche Redner verlangt, daß dem königlichen obersten Rechnungshof die Rechnungen bis $18\frac{11}{12}$ zurück, mit welchem Jahre nämlich die, durch das königliche Edikt vom 20sten August 1811 errichtete Hauptstaatsschuldentilgungsanstalt ihr Geschäft begann, vorgelegen seyen. Dagegen ist nichts zu sagen. Es wird aber auch Niemand zweifeln, daß dieses wirklich der Fall gewesen. Wie hätte der königliche oberste Rechnungshof die Rechnungen für $18\frac{17}{18}$ oder $18\frac{18}{19}$ definitiv bescheiden können, wenn es ihm an der revidirten und definitiv be-

schiedenen Rechnung für das vorgehende Jahr u. s. w., sohin an dem für die Revision nöthigen Anhaltspunkt, gefehlt hätte? Es muß doch angenommen werden, daß die Revisionsstelle ihre Pflicht kenne und erfülle, so lange nicht das Gegentheil nachgewiesen ist. Es kann also durchaus nicht angenommen werden, daß für 18$\frac{17}{18}$ irgend eine Rechnung als erledigt erklärt worden wäre, ohne daß dieselbe Rechnung für die Vorjahre schon vorgängig ihre Erledigung gefunden haben sollte.

Dieser schon an sich nothwendigen Voraussetzung, daß nämlich, wenn von dem Bestande definitiver Erledigung einer Rechnung für ein bestimmtes Jahr gesprochen wird, auch gleichmäßige Erledigung derselben Rechnung für die vorgehende Periode, als bestehend anzunehmen sey, kann ich noch die bestimmte Versicherung beyfügen, daß alle seit Errichtung der Hauptschuldentilgungsanstalt im Jahre 1811 abzulegen gewesenen und abgelegten Rechnungen vom königlichen obersten Rechnungshof ohne Ausnahme auch wirklich revidirt und definitiv beschieden worden sind.

Der königliche oberste Rechnungshof hat also die Rechnungen für 18$\frac{17}{18}$, so wie er nach seinem Berufe mußte, nur unter Anhandnehmung und nach vorgängiger Erledigung der Rechnungen für die frühern Jahre definitiv festgestellt. Hierbey sind allerdings, wie es bey einem so großen Rechnungswesen auch nach der eigenen Ansicht des verehrlichen Redners nicht wohl anders zu erwarten gewesen ist, noch einige Reservate eingelegt worden, deren weitere Hebung den rechnunglegenden Kassen zur Pflicht gemacht ist.

Diese Reservate sind aber nach der Natur der Sache in den definitiven Beschlüssen niedergelegt, und sohin

mittels derselben dem vierten Ausschuß vollständig zur Kenntniß gekommen; auch hat der verehrliche vierte Ausschuß davon in seinem Berichte Erwähnung gethan.

Diese Reservate betreffen, soviel mir, ohne sämmtliche Definitivbeschlüsse nachzusehen, erinnerlich ist, den Ziffer der Staatsschuld bey den Spezialkassen: München, Regensburg und Bamberg, dann bey der Hauptkasse hinsichtlich der Depositen. Es ist nämlich bey der Spezialkasse München das alte Rechnungswesen 18⁸⁄₉ bis erst neuerlich vollständig erledigt worden, und die Nachweisung der vollen Uebereinstimmung der ersten Rechnung für die neuere Periode mit der letzten für die ältere hat noch nicht bewirkt werden können. Der königliche oberste Rechnungshof hat daher nach seiner Pflicht ein Reservat für nachträgliche Bewirkung dieser Nachweisung eingelegt. Bey den Kassen Regensburg und Bamberg dagegen kommen einige von der Revision namentlich bezeichnete Kapitalien vor, von welchen die Zinsen ununterbrochen seit einer Reihe von Jahren rückwärts bezogen werden, ohne daß jedoch die Bezieher, welche größtentheils Stiftungen sind, die Urkunden produziren konnten. Die königliche Staatsschuldentilgungskommission hat sich nicht für berechtigt gehalten, die Zinszahlung zu sistiren, sohin die Stiftungen und andere Gläubiger gleichen Verhältnisses via facti aus dem Besitze zu setzen. Der königliche oberste Rechnungshof konnte auch gegen die Fortdauer der Zinszahlung nichts verfügen; derselbe verlangte aber, wie billig, dennoch nähere Untersuchung, und legte daher zu deren sichern Veranlassung Reservate ein. Diese den Schuldenstand der Spezialkassen betreffenden Reservate können um so weniger Bedenken und Zweifel erregen, da der verehrliche Redner selbst im Eingange seiner Rede bemerkt hat, daß

die Spezialkassen die alte Schuld verwalten, und daß diese keinem Anstand unterliege.

Bey der Hauptkasse besteht ein Reservat hinsichtlich der ältern Depositen, weil hierüber keine Liquidation Statt gefunden hat, und weil zwischen der letzten Rechnung für die ältere Periode, und der ersten für die neuere ebenfalls wegen erst neuerlich erfolgter Erledigung jener letzten Rechnung noch keine Uebereinstimmung herrscht. Diese Uebereinstimmung muß hergestellt werden; sie wird eine Verminderung des Zifferansatzes der ältern Depositen zur Folge haben, weil sich durch die Erledigung der ältern Amtsrechnungen manches Depositum als schon abgeführt gezeigt hat, von dessen Abführung früher die königliche Zentralstaatskasse nicht rechtzeitig in Kenntniß gesetzt wurde, und sohin auch ihrer Seite nach dem Uebergang der Depositen auf die Staatsschuldentilgungsanstalt die Schuldentilgungskasse nicht in Kenntniß setzen konnte. Es darf indessen auch hier bemerkt werden, daß gerade diese Schuldgattung an und für sich nicht dem geringsten Bedenken unterliegt, und daß nur das Alter der Depositen selbst, und die großen Veränderungen, die in den großen Organisationen der Aemter, von welchen sie ursprünglich herrühren, vorgegangen sind, so wie die Unmöglichkeit, hierin ohne sehr große Weitläuftigkeit und Kosten eine vollständige Liquidation mit Erfolg anzuordnen, die Einlegung eines Reservats nöthig gemacht hat. Die hohe Kammer wird jedoch aus diesem Umstande zugleich mit Vergnügen die Ueberzeugung schöpfen, daß der königliche oberste Rechnungshof allerdings den Umfang seiner Pflichten kenne, und dieselben auch erfülle.

Von ein Paar sonst noch bestehenden, aber nicht den Ziffer der Staatsschuld, sondern die Verantwortlich-

keit der Rechner, oder auch, wenn man will, der Administration selbst, betreffenden Reservaten, werde ich noch später zu sprechen die Ehre haben. Vorerst wird es einer hohen Versammlung genügen, aus der gegebenen Erläuterung zu ersehen, daß der königliche oberste Rechnungshof wirklich, wo er es für nöthig hielt, Reservate eingelegt hat, und daß dieselben dem verehrlichen vierten Ausschuß, und durch diesen der Kammer selbst bereits zur Kenntniß gebracht worden sind.

Uebrigens müssen alle Reservate nach der Natur der Sache in den Definitivbeschlüssen niedergelegt werden, und was nicht in denselben niederlegt ist, besteht gar nicht.

Der verehrliche Redner hat ohne allen Zweifel ganz dieselbe Ansicht; allein er hat noch eine andere, tiefer greifende, Bedenklichkeit, ob nämlich

ad 2) der königliche oberste Rechnungshof auch so gestellt sey, daß er selbstständig und unabhängig handeln kann?

Die Beantwortung dieser Frage muß ich dem königlichen Staatsministerium der Finanzen überlassen. Ich kann hier nur so viel bemerken, daß die Schuldentilgungskommission dem königlichen Finanzministerium und dem königlichen obersten Rechnungshofe untergeordnet sey, ersterm in Hinsicht der Genehmigung ihrer Handlungen, und letzterm hinsichtlich des Vollzuges in Beziehung auf die Komptabilität. — Dieser kann gemäß des ihm zustehenden Wirkungskreises auf die Administration keinen Einfluß ausüben, oder die verfassungsmäßige Responsabilität des Finanzministeriums müßte von selbst hinwegfallen, und letzteres kann für die Beschlüsse der obersten Rechnungsbehörde über die Komptabilität der rechnenden Stelle keine Modifikationen vorschreiben.

Uebrigens scheint mir der Antrag, daß der königliche oberste Rechnungshof sich ausweisen soll, durch keine Ordonnanzen von der Erfüllung seiner Pflichten abgehalten worden zu seyn, gleichsam die Abforderung eines Selbstgeständnisses pflichtwidriger Handlungen zu seyn. —

Eben so wenig kommt mir

ad 3) über das gerügte persönliche Verhältniß des obersten Rechnungshofes eine Erinnerung zu.

Ein wichtigeres Interesse für mich haben aber folgende Zweifel:

ad 4) Es wird eine Rüge vorgebracht über die Verhandlungen im Jahre 1815 und 1816.

Ich könnte diese Rüge nach den selbstigen Beschlüssen der Kammer in der letztern Versammlung ganz umgehen, weil sie die frühere Geschäftsführung betrifft, die zur Zeit nicht mehr in die Diskussion gezogen werden soll, und weil der verehrliche Redner selbst anführt, daß diese Operationen in den Jahren 1815 und 1816 vorgingen, und er sich keinen Rückblick in die Vergangenheit erlauben will. Allein, um jeden Verdacht oder Vorwurf einer Verheimlichung zu beseitigen, wozu ich wenigstens keine Ursache habe, fühle ich mich verpflichtet, auch diesen Punkt zu erläutern, und zwar um so mehr, als der verehrliche Redner sich auf eine, obgleich mir nicht bekannte, Notorietät bezieht.

Als im Jahre 1815 Napoleon von Elba sich entfernte, und der neue Krieg mit Frankreich begann, mußten sich alle Staaten, sohin auch Baiern, zu neuen Kriegen rüsten. —

Das Finanzärar fühlte sich außer Stande, die hiezu erforderlichen Summen aus seinen Kurrentgefällen zu

bestreiten, und es blieb daher nur die Wahl übrig, entweder durch neue Auflagen oder durch Anlehen die dringenden Mittel beyzuschaffen.

Ersteres schien von selbst bey dem früher von den Unterthanen erlittenen Kriegsdrucke, und den neuerdings zu bestehenden Lasten für die Verpflegung und Einquartierung der durchziehenden auswärtigen Truppen geradezu unausführbar; sohin fand man für räthlicher, das Letztere vorzuziehen, und den Antrag zu Negozirung von 3 Millionen Anlehen zu stellen.

Allein, der schon früher tief gesunkene Kredit, die trübe Aussicht des vorschwebenden Kriegszustandes, die ungleich größern Vortheile, welche die Lieferungen zur Armee den Geldbesitzern darboten, lieferten ein sehr nachtheiliges Resultat der eingeleiteten Negoze, indem die Bedingungen und die verlangten kurzen Zahlungstermine, die Einlegung des größern Theils in Staatspapieren u. s. w., als zu drückend und unerschwinglich erschienen.

Diese Umstände veranlaßten die Regierung, eine andere Aushülfe darin zu suchen, daß die bey der Schuldentilgungsanstalt vorräthigen Staatspapiere veräußert, und hiedurch die erforderlichen Vorschüsse zur Zentralnebenkasse für die Mobilisirung der Armee, so wie zur Diskontirung der von derselben emittirten Kriegskostenhaftscheine erlangt wurden.

Dieses geschah, und auf solche Art wurden die Mittel zur Mobilisirung der Armee allmählig und ohne Druck der Unterthanen beygeschafft.

Mit dem hergestellten Frieden erfolgte auch der Schluß dieser ganz besonders gehaltenen Operation, und im Jahre $18\frac{17}{18}$ hatte auch nicht der geringste Verkauf

eines Papieres mehr Statt. Daß aber bey solchen und unter solchen Zeitverhältnissen vorgenommenen Operationen kein Gewinn sich ergeben konnte, wird wohl von selbst einleuchten.

Uebrigens glaube ich, zum Beweise, daß alle diese Operationen auf den Staatskredit, dessen Herstellung und Erhaltung mein vorzüglichster Zweck seit dem kurz vorher erfolgten Eintritte in dieses gewiß nicht beneidenswerthe Geschäft gewesen ist, nicht den geringsten nachtheiligen Einfluß hatte, mich auf die damaligen Kurse der baierischen Staatspapiere beziehen zu dürfen, indem der Kurs, statt zu fallen, sich vielmehr von Woche zu Woche gehoben, während doch nebst diesen außerordentlichen Leistungen auch alle übrigen schweren Verbindlichkeiten der Kommission möglichst erfüllt wurden.

Ich glaube, diese offene und unverholene Erläuterung der hohen Kammer schuldig zu seyn, um auch jeden hingeworfenen Vorwurf zu beseitigen, wenn gleich der Gegenstand, als eine vor dem Abschlusse des Jahres 18$\frac{1}{1}\frac{7}{8}$ längst abgethane Sache, der auf den vorgelegten Schuldenstand nicht den mindesten Einfluß hat, zu keiner weitern Erörterung sich eignet.

Ad 5. Ein besonderes Bedenken hat der verehrliche Redner darüber geäußert, daß zwischen der Angabe des Ausschußberichtes S. 74. §. 173. I., und der vom königl. obersten Rechnungshofe hergestellten Uebersicht in Ansehung der Ausgabssumme eine Differenz von einer Million bestehe, indem der Bericht von 14, die Tabelle aber von 15 Millionen spricht.

Ich gebe mir die Ehre, hierüber Folgendes zu bemerken:

aa) Die Uebersicht des königl. obersten Rechnungshofes beschränkt sich auf den Schuldenstand, wie sogleich

klar ist, wenn man sie nur ansieht; indem darin nur von Kapital, laufenden und rückständigen Zinsen die Rede ist. Es kann daher zwischen dieser Uebersicht und der Rechnung, aus welcher der Ausschuß seine Angabe genommen hat, insoferne es sich um die Summe der Ausgabe handelt, keine Uebereinstimmung herrschen, weil die Rechnung auch noch andere Ausgaben, und mitunter auch bekanntlich bloß durchlaufende, sogenannte Füreinanderbringungsposten enthält.

bb) Der eben berührte Unterschied müßte indessen vielmehr auf eine größere Summe in der Rechnung, als in der Tabelle schließen lassen. Allein, es tritt hier ein weiterer Umstand ein. Die Tabelle enthält in der Ausgabsrubrik nicht bloß Zahlungen, sondern, wie es schon die Aufschrift deutlich besagt, auch alle Abschreibungen und Niederschläge. Mit diesen Beträgen müßten aber, da mit dem Jahre 18$\frac{1}{1}\frac{7}{8}$ die Liquidationsverhandlung mit den Rechnungen in Vergleich gestellt, da alle sogenannten Idealkapitalien dem Abstriche aus dem Kapitalstocke unterworfen, da ferner alle Schulden der abgetretenen Gebietstheile unter diese Abschreibungen gezogen wurden u. s. w., sich ganz andere Resultate in der Tabelle über die Schuldenmehrung und Minderung, als in der eigentlichen Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben ergeben.

Es wird Ihnen klar seyn, meine Herrn! daß hiernach von einer Uebereinstimmung zwischen Tabelle und Rechnung hinsichtlich der Ausgabssumme keine Rede seyn könne.

Uebrigens darf ich nicht bemerken, daß der hohen Kammer für das Etatsjahr 18$\frac{1}{1}\frac{7}{8}$ nicht eine Rechnung über die gesammte Verwaltung der Staatsschuldentil-

gungsanstalt, sondern die Rechnungen über die Schuldgattungen gesetzlich vorgelegt werden müssen, und vorgelegt worden sind.

Ad 6. Die Verhältnisse der Diskontokasse sind schon in der letztern Versammlung umständlich erörtert worden, und ich sehe nicht ein, wie solche neuerdings rege gemacht werden können. — Daß im Jahre 1819, von der Vorlegung des Schuldenstandes an die Stände des Reichs, die bisherigen Differenzen über diese alte, nicht neue, Schuld durch Vergleich beygelegt wurden, kann der Regierung nicht zum Vorwurfe gereichen, der königl. oberste Rechnungshof hat diese Schuldgattung geprüft, und definitiv festgestellt, wonach sie auch als eine in den Exigenzetat aufgenommene Schuld bereits berichtiget ist.

Ad 7. Der verehrliche Redner hat auch auf die Periode von 1811 — 14 einen Rückblick geworfen. Es kommt mir nicht zu, dieser Periode Lob oder Tadel zu spenden. Bemerken darf ich jedoch auf dem Grund eigener Erfahrung, daß es leichter ist, die Vergangenheit zu tadeln, als in der Gegenwart immer das Beste und Zweckmäßigste zu thun. Was übrigens den Punkt von Reservaten aus jener Periode betrifft, so kann ich nur die schon früher gemachte Erklärung wiederholen, daß es außer den — in den definitiven Beschlüssen niedergelegten, Reservaten keine weitern gibt, noch geben kann. In Bezug auf Das, was bey dieser Gelegenheit wiederholt von der Stellung des königl. obersten Rechnungshofes gesagt worden ist, wiederhole ich meine frühere Aeußerung.

Ad 8. Es ist von dem verehrlichen Redner weiter die Frage aufgeworfen worden, ob der vierte Ausschuß auch die Revisionsprotokolle, nicht bloß die definitiven Beschlüsse, verlangt und erhalten habe?

Ich bemerke darauf: dem verehrlichen vierten Ausschusse ist mit Bereitwilligkeit Alles mitgetheilt worden, was er verlangte. Das Gesetz spricht jedoch in Bezug auf den Schuldenstand mit 1. Oktober 1818 nur von Vorlage der durch den k. obersten Rechnungshof revidirten und anerkannten Rechnungen über sämmtliche Schuldgattungen, nicht aber von einer Rechenschaftsablage über die Verwaltung jenes Jahres selbst. Uebrigens wird der vierte Ausschuß das hier angeregte Bedenken zu heben wissen. Ich beschränke mich daher nur darauf, daß ich öffentlich das Zeugniß ablege, daß sich der verehrliche Referent desselben nicht mit oberflächlicher Ansicht der gemachten Vorlagen begnügt hat, sondern, daß er, wo es nur irgend einen scheinbaren Anstand gab, überall in das Detail selbst eingegangen ist, und, ich dürfte vielleicht sagen, mit beynahe ängstlicher Genauigkeit Alles in den Rechnungen selbst nachgesehen und geprüft, auch sein Urtheil nicht auf die bloßen Angaben Anderer gebaut, nicht mit fremden Augen gesehen, sondern durchaus nur seinem eigenen Blicke vertraut hat.

ad 9. Der Vorwurf, welcher den Individuen der ehemaligen Zweybrücker Liquidationskommission gemacht wurde, muß denselben, als rechtlichen Männern, um so mehr empfindlich fallen, als ihre Ehre bloß nach einer Sage öffentlich angegriffen wird. Ich muß hier betheuern, daß mir wenigstens auch nicht die geringste Handlung bekannt ist, welche einen Vorwurf dieser Art in Beziehung auf die Liquidationsverhandlungen verdient; insoferne aber dieser Vorwurf selbst auf die neueren Liquidationsverhandlungen nach Auflösung der ehemaligen Kommission ausgedehnt werden will, so muß ich erklären, daß seit dieser Zeit alle Liquidationen dieser Art von mir selbst, und von Niemand Anderm vorgenommen

werden, daß ich aber alle vorkommenden Forderungen nicht allein nach den gegebenen Grundsätzen streng prüfe, sondern sie auch vor der Uebergabe an das königliche Staatsministerium den ständischen Kommissärien jedesmal vorlege, wie die Protokolle zeigen, und ich muß daher den verehrlichen Redner auffordern, bestimmt anzugeben, ob und welche Gefährde bey der Liquidation je gespielt worden sey, indem ich meine Ehre nicht einer bloßen Sage preisgeben lasse.

Uebrigens darf ich mich über die pflichtmäßige Behandlung dieser Liquidation auf das Zeugniß des verehrlichen Mitgliedes der Kammer, des königlichen Appellationsgerichtsraths von Sturz, und des königlichen Regierungsraths von Kurz berufen, welche mehrere dieser Gläubiger früher zu vertreten hatten.

ad 10) Wenn der verehrliche Redner glaubt, daß die Effekten, welche sich im Kassenbestand befinden, aus eingelösten Papieren bestehen, so ist demselben eine ganz irrige Ansicht beygebracht worden. Alle Papiere, welche eingelöst werden, sie mögen auf Namen, oder auf jeden Inhaber lauten, werden und müssen auf der Stelle delirt und als Belege den Rechnungen beygebunden werden, wovon sich durch stündliche Einsichtnahme der Rechnungen überzeugt werden kann, und die Kasse würde bey dem königl. obersten Rechnungshofe sehr übel dastehen, wenn sie eine Zahlung verausgaben würde, ohne den Beleg beyzubringen.

Die Papiere des Kassenbestandes sind nur solche, welche die Kommission eigens erkauft, oder von der königl. Zentralstaatskasse als Effekten u. s. w. erhalten hat, oder welche bey den Militärkassen als Unterpfand waren. Ob sie ferner aufbewahrt oder delirt werden sollen, wird in der Folge noch zur Erörterung kommen, die sich der vierte Ausschuß ausdrücklich vorbehal-

ten hat, sohin will ich auch dieser Diskussion nicht vorgreifen, sondern nur so viel noch bemerken, daß diese Papiere unter doppelter Sperre sich befinden, alle Jahre von dem königl. obersten Rechnungshofe bey dem Kassensturz selbst spezifizirt durchgegangen, und gerade in diesem Augenblicke neuerdings kontrolirt werden.

Die Entwendung oder Unterschlagung einiger Papiere, wovon der verehrliche Redner Erwähnnug macht, geschah schon im Jahre 1817, und kam auch schon in letzter Versammlung zur Sprache. Sie geschah nicht aus dem Depositorio, sondern wurde durch die damals noch bestandene Umwechselung der unverzinslichen Loose veranlaßt, und ist bis auf einen geringen Theil ersetzt.

ad 11. Der Rechnungsdefekt aus dem Jahre 18$\frac{11}{12}$ und 18$\frac{12}{13}$, eine Folge der durch die Verordnung von 1811 eingeführten merkantilischen Form der Buch- und Rechnungsführung, welche der königl. oberste Rechnungshof, wie billig, nicht genehmigte, sondern die Umarbeitung in die kameralistische Form anbefahl, ist nicht verschwunden, sondern in dem Kassebestand enthalten, daher noch gegenwärtig zu berichtigen, und wird auch durch die eingeleitete Ausgleichung der früher merkantilischen Bücher ungezweifelt berichtiget werden, wie sich bereits schon mehrere Aufschlüsse aufgedeckt haben. — Uebrigens ist gerade dieser Punkt ein Beweis, wie wenig das königl. Finanzministerium die Kompetenz des königl. obersten Rechnungshofes, sobald es die Komptabilität betrifft, nur im Geringsten zu beschränken beabsichtet, indem dasselbe die ganze Differenz seiner pflichtmäßigen Untersuchung und Entscheidung übertrug.

ad II. Die Erläuterung, ob, und wie die Rechnungen nach dem Kammerbeschlusse und dem Schuldentilgungsgesetze von den ständischen Kommissarien einge-

sehen und geprüft worden sind, oder die Erfüllung der zweyten Bedingung, muß ich dem verehrlichen Herrn Präsidenten überlassen, doch fühle ich mich verpflichtet, hier zu bemerken, daß derselbe alle Rechnungen nicht allein selbst eigesehen und geprüft, sondern auch die Revisionsnotaten durchgegangen, und sich am Ende auch über die richtige Erfüllung durch die Definitivbeschlüsse des königl. Oberstrechnungshofes überzeugt habe, und nun tritt

ad III. der dritte Moment, nämlich die Genehmigung der Stände selbst in die Reihe, worüber eine hohe Kammer nach ihrer eigenen und freyen Ueberzeugung aussprechen wird, nachdem ich glaube, alle Bedenken beseitigt zu haben, und noch bereit bin, alle fernern Aufschlüsse, wenn solche verlangt werden sollen, zu geben.

Der königl. Finanzminister Frhr. v. Lerchenfeld. Ich habe mir vorbehalten, meine Herrn, über einen Punkt, welchen gestern der verehrliche Redner vorgebracht hat, selbst die weitern Aufschlüsse zu ertheilen.

Der Redner hat behauptet, daß die Schuldgattung, so wie sie von dem obersten Rechnungshof anerkannt und der Kammer vorgelegt worden ist, noch nicht genehmigt werden könnte, aus dem Grunde, weil der königl. oberste Rechnungshof keine hinreichende selbstständige Stellung hat. Ueber das Verhältniß des obersten Rechnungshofes habe ich schon vor drey Jahren Aufschluß gegeben; ich sehe mich aber durch diese Bemerkung, und ehe noch der Antrag zur Diskussion kommt, veranlaßt, um jede falsche Beurtheilung zu vermeiden, darüber noch einige Worte zu sprechen.

Bey jeder Rechnung kommt es darauf an,

1) was wirklich eingenommen und ausgegeben wurde, d. i. die effektive Einnahme und Ausgabe.

Diese vergleicht sich mit den Rechnungsbelegen. Ueber diese Thatumstände hat jede, die Rechnung abnehmende, Behörde zu erkennen, und wenn in dieser Beziehung der oberste Rechnungshof letzter Instanz erkennt; so muß er allerdings vollkommen selbstständig seyn. Es fragt sich aber weiter

2) bey der Einnahme, ob der Rechnungssteller nicht hätte mehr einnehmen sollen? darüber muß er sich gleichfalls ausweisen können.

In dieser Hinsicht können sich allerdings Anstände ergeben; ob die rechnungsstellende Behörde wirklich die Solleinnahme nicht habe bewirken können, dieß zu beurtheilen, ist nicht immer Sache der Revisionsbehörden, sondern der verwaltenden Stelle, die die Umstände und Verhältnisse kennt und weiß, ob durch die Schuld des Rechners nicht mehr eingenommen worden ist, oder ohne sein Verschulden. Auf der andern Seite fragt es sich bey den Ausgaben, ob der Beamte nicht etwas in Ausgabe gesetzt hat, wozu er nicht berechtigt ist? Er muß in solchen zweifelhaften Fällen die Ermächtigung nachweisen. Dieses kann aber nur von der verwaltenden und oberleitenden Behörde ausgehen; nur diese kann beurtheilen, ob die Ausgabe nothwendig sey oder nicht. Dieses ist der Gegenstand der Verwaltung und nicht der Revision; die letztere läßt die Ausgaben nicht passiren, wenn es an der nöthigen Authorisirung fehlt, es ist dann Sache des Rechnungsstellers sich diese zu verschaffen, und wenn hierzu wirklich hinreichende Gründe vorhanden sind, so ertheilt die verwaltende Behörde ihm die Genehmigung.

Sollte diese Genehmigung von dem Rechnungshofe ertheilt werden, so würde er hierdurch selbst die oberleitende und oberverwaltende Behörde werden.

Die ganze Leitung, die das Finanzministerium in Händen hat, würde zuletzt annullirt, und ein solches

Verhältniß kann und darf in einem Lande nicht bestehen, wo eine repräsentative Verfassung ist, und dem Minister die Verantwortlichkeit in Ansehung der Staatsverwaltung obliegt.

3) Ausserdem hat die Revisionsbehörde auch zu erwägen, ob nach Abgleichung der Ausgaben und Einnahmen der Kasserest abgeliefert worden sey. Auch darüber ist die Rechnungsbehörde selbstständig, und hat darüber zu wachen, daß der Kasserest auch wirklich gehörig abgeliefert werde.

Das ist, meine Herrn, das eigentliche Verhältniß der obersten Rechnungsbehörden zu den obersten Verwaltungsstellen.

Als höchste Verwaltungsstelle in Ansehung der Staatseinnahmen und Staatsausgaben ist das Finanzministerium bestimmt; und dieses hat daher in Fällen, wo es sich bey den, in den Rechnungen beanständeten Ausgaben zeigt, daß hinreichende Gründe vorhanden sind, die Genehmigung zu deren Verausgabung zu ertheilen, das Recht, die deßhalb erforderlichen Entschließungen zu erlassen.

Dieses sind die Ordonnanzen, wodurch man glaubt, daß der Selbstständigkeit des obersten Rechnungshofes zu nahe getreten werde.

Wenn aber, wie gestern in der Rede von der Tribune geschehen, der oberste Rechnungshof als der Richter zwischen zwey Parteyen, nämlich zwischen dem Finanzministerium und dem Volke, betrachtet wird, so zweifle ich nicht, daß diese Ansicht in dieser verehrten Kammer einen Eingang wohl nicht finden werde.

Mich wenigstens, meine Herrn, würde es mit tiefem Kummer erfüllen, wenn ich mein Verhältniß aus diesem Gesichtspunkte betrachtet sähe. — Ich habe wenigstens die Ueberzeugung, daß ein Minister weit entfernt, als Partey dem Volke gegenüber zu stehen,

als Organ der Regierung berufen sey, für das Wohl des Staates, für das der sämmtlichen Staatsbürger zu wachen, dieses möglichst zu befördern und demselben, eben so wie Sie, meine Herren, seine Kräfte und sein Leben mit Liebe, mit Freude und mit Ernst zu widmen! —

Der zweyte Präsident v. Seuffert bat um das Wort.

Der Abg. v. Hornthal. Ich bitte um das Wort. Ueber den Gegenstand der Diskussion selbst verlange ich es nicht; ich weiß, daß der Abgeordnete Herr v. Seuffert jetzt dasselbe zu erhalten habe, aber über einen Gegenstand, der eben jetzt, vor Eröffnung der Diskussion, Erwähnung verdient.

Der Präsident. Sie bekommen das Wort, aber jetzt dürfen Sie nicht sprechen.

Der Abg. v. Hornthal. Wenn ich das Wort bekommen soll, so muß ich ja auch sprechen dürfen!

Der Präsident. Das können Sie thun, wenn die Reihe an Sie kommt.

Der Abg. v. Hornthal. Herr Präsident, dann ist es zu spät.

Der Präsident. Warum zu spät? Das sehe ich nicht ein.

Der Abg. v. Hornthal. Das werden Sie gleich hören.

Der Präsident. Sie haben gestern von der Bühne aus umfassend gesprochen; wenn Sie die Reihe trifft, können Sie auch vom Platze aus Ihre Bemerkungen machen.

Der Abg. v. Hornthal. Ueber die Sache, den Gegenstand der zu eröffnenden Diskussion, will ich ja jetzt nicht sprechen, ich erkläre wiederholt der hohen Kammer, daß ich über den Gegenstand selbst von meinem Platze Nr. 76 aus sprechen werde; nur sey es mir erlaubt, derma-

len schon über das Ereigniß des Augenblickes einige Worte zu äußern.

Der Präsident. Ja, was wollen Sie denn sprechen? Wenn Sie nicht über die Sache sprechen wollen, dann gehört es nicht hieher.

Der Abg. v. Hornthal. Das werden Sie hören. Ich kann Ihnen doch nicht schon im Voraus eine Probe halten. Ich bitte also, mich entweder sprechen, oder darüber abstimmen zu lassen.

Der Abg. Frhr. v. Closen. Wenn es allenfalls zum Zwecke der Beruhigung wäre, dürfte Herrn von Hornthal das Wort gegönnt werden.

Der Abg. v. Hornthal. Nicht über die Sache will ich sprechen, ich wiederhole es nochmal.

Der Präsident. Ich gebe den zweyten Herrn Präsidenten das Wort.

Der Abg. v. Hornthal. Ich wiederhole noch einmal, ich werde nicht eher sprechen, als entweder durch das Präsidium oder durch Kammerbeschluß das Wort erhalten zu haben; nimmt jenes Anstand, so bitte ich, abstimmen zu lassen.

Der Präsident. Ja, wenn ich immer abstimmen lassen soll, dann bin ich als Präsident überflüssig.

Der Abg. Dietrich. Ich glaube, wenn Hr. v. Hornthal etwas sprechen will, was auf die ganze Diskussion Einfluß hat, so könnte ihm zu sprechen gestattet werden.

Der Abg. v. Hofstetten (zu Hrn. v. Hornthal sich wendend). Wir können Sie nachher auch sprechen hören; es sprechen nach Ihnen auch noch einige Redner.

Der Abg. v. Hornthal. Wiederholt erkläre ich: über den Gegenstand der Diskussion werde ich jetzt kein Wort sprechen, sondern nur über das Ergebniß des Augenblickes.

Der Abg. v. Hofstetten. Wenn hundert von uns auch das Nämliche wollten, was würde daraus entstehen?

Der Präsident. Ich gebe das Wort dem zweyten Herrn Präsidenten.

Der Abg. v. Hornthal. Ich bitte wiederholt um Abstimmung; ich mache Sie aufmerksam, meine Herrn! auf die Folgen solchen Benehmens.

Der Abg. Köster. Mir scheint, Hr. v. Hornthal ist mißverstanden worden, wegen Gegenüberstellung des Finanzministeriums und der Nation als Partheyen.

Der Abg. v. Hornthal. Meine Herrn! rathen Sie nicht, was ich sprechen will; lassen Sie mich lieber selbst ein Paar Worte reden.

Der Präsident. Die Ordnung der Diskussion ist vorgeschrieben in dem §. 22 des 10ten Edikts.

Der Abg. v. Hornthal. Herr Präsident! hätten Sie mir das Wort nicht gehindert, während der Zeit der Erörterungen hätte ich 10Mal schon diejenigen Worte geäußert.

Der Abgeordnete Mehmel. Das Wichtigste, was uns am Herzen liegen muß, ist, daß die Bestimmung der Verfassungsurkunde und die gesetzliche Ordnung genau beobachtet werden; und nachdem Hr. von Hornthal später noch einmal an die Reihe zu sprechen kommt, so sehe ich keinen Grund, warum die Ordnung unterbrochen werden soll; ich muß also sehr bitten, die Diskussion nicht aufzuhalten.

Der Abg. v. Hornthal. Ich hätte kaum so lange gesprochen, als Hr. Hofrath Mehmel.

Der Abg. Mehmel. Hätten Sie nicht wider das Gesetz sprechen wollen?

Der Abg. v. Hornthal. Sie sind nicht das Gesetz, Herr Hofrath; wenn ich das Wort vom Prä-

sidenten nicht erhalte, und die Kammer läßt sich's gefallen, so bleibe ich stille sitzen.

Der Präsident. Die Konstitution sagt es.

Der Abg. v. Hornthal. Ich bitte wiederholt, die Kammer zu fragen.

Der Präsident. Es ist Gegenstand des Präsidiums, nicht der Kammer, das Wort zu geben, und ich gebe dem zweyten Hrn. Präsidenten das Wort.

Der Abg. v. Hornthal. Lassen Sie auch darüber abstimmen, ob es dießmal insbesondere die Sache des Präsidiums allein sey.

Der Präsident. Es ist rein Sache des Präsidiums.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Wenn ich nicht unmittelbar daran stände, das Wort zu nehmen, würde ich sagen, daß es unter die Attribute des Präsidiums gehört, Jemanden das Wort zu geben.

Der Abg. v. Hornthal. Ich sage kein Wort, wenn die Kammer schweigt, dann schweige ich auch; aber ich mache Sie nur aufmerksam, meine Herrn! das Präsidium hat sich etwas erlaubt, was nicht in der Ordnung ist, und was ihm, nach meiner Ueberzeugung, nicht zustehen kann.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Der Gegenstand der gegenwärtigen Erörterung ist die definitive Uebernahme der Staatsschulden des Königreichs, nach dem Stande des 1. Oktobers 1818, unter die Gewährleistung der Stände.

Um den eigentlichen Standpunkt festzusetzen, auf welchen es hier anzukommen hat, muß auch ich mir erlauben, auf die Verhandlungen des Jahrs 1819 zurückzugehen, und um Verzeihung bitten, wenn ich von Dem, was gestern schon von der Bühne aus entwikkelt worden ist, etwas zu wiederholen in den Fall kommen werde.

Nach dem Gesetze vom 22. July 1819 Art. I. wurden die Staatsschulden, wie solche am 1. Oktober 1818 bestanden, und den verschiedenen Staatsschuldentilgungsanstalten zugewiesen wurden, sammt ihrer Dotation unter die Gewährleistung der Stände des Königreichs gestellt: jedoch wurde zugleich ausdrücklich verfügt, daß die Rechnungen über sämmtliche Schuldgattungen für $18\frac{17}{18}$, sobald sie von dem obersten Rechnungshof revidirt und anerkannt seyn würden, den ständischen Kommissären zur Einsicht und Prüfung, und der künftigen Ständeversammlung zur endlichen Genehmigung vorgelegt werden sollten.

Es kommt daher nicht mehr darauf an, die sämmtlichen Arten der Staatsschulden in Bezug auf ihre Liquidität einer abermaligen Untersuchung und Erörterung zu unterwerfen. Diese Untersuchung und Erörterung ist im Jahre 1819 gepflogen worden, wie auch gestern von dem Redner, welcher von der Bühne sprach, gezeigt worden ist. Ihre Rechtsbeständigkeit ist im Allgemeinen anerkannt, und die gesammte Staatsschuld, so wie solche von dem königl. Staatsministerium der Finanzen vorgelegt und der Verwaltung der Staatsschuldentilgungsanstalten zugewiesen wurde, unter der Voraussetzung, in die Gewährleistung der Stände genommen worden, daß über die sämmtlichen Schuldgattungen die Rechnungen für das Jahr $18\frac{17}{18}$ von dem königl. obersten Rechnungshofe werden revidirt und anerkannt seyn, den Kommissarien der Ständeversammlung zur Einsicht und Prüfung, und der künftigen Ständeversammlung zur endlichen Genehmigung werden vorgelegt werden.

Dieses war der Schluß der Kammer der Abgeordneten, zu Stande gebracht durch die Stimmenmehrheit von 98 Stimmen gegen 2 (Verhandl. der Kammer

Bd. XIII. S. 53.). Hiermit stimmte auch die Kammer der Reichsräthe überein.

(S. Verh. der Kammer Bd. XIII. S. 399.)

Selbst in den Worten, daß diese Rechnungen den ständischen Kommissarien zur Prüfung und der Ständeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden sollten, schien diese Kammer einigen Anstoß gefunden zu haben, weil sie zu dem Art. I. des Schlusses der Kammer der Abgeordneten die Bemerkung machte, daß mit der vorbehaltenen Prüfung und Genehmigung nur die Prüfung und Genehmigung der richtigen Revision der Rechnungen, keineswegs aber das Quantum und Quale der Schuld gemeynt seyn könne, weil der Ständeversammlung keine Untersuchung der Liquidität aus einer frühern Zeit zustehe.

Der Ausschuß für die Schuldentilgung glaubte aber, daß Prüfung und Genehmigung der richtigen Revision nicht bloß das Nachrechnen, wozu man ständischer Kommissarien und Volksvertretung nicht bedürfe, sondern Prüfung der Rechnung in Form und Sache enthalten, und enthalten müsse.

In der Kammer wurde zwar die Zweydeutigkeit des Ausdrucks Prüfung zur Sprache gebracht, und von einer Seite wiederholt gewünscht, daß man sich über die Bedeutung desselben um so mehr vereinigen möge, als man sich außerdem bey einer künftigen Ständeversammlung hierüber auf das Neue dispútiren würde. (Bd. XIII. S. 413 u. 426.) Allein es wurde hierüber nichts, sondern nur beschlossen, es bey der Redaktion des Kammerbeschlusses zu belassen. In einem weitern Schreiben vom 16. July 1819 beharrte die Kammer der Reichsräthe auf ihrer, über den Art. I. des Beschlusses der Kammer der Abgeordneten, gemachten Bemerkung, und erläuterte dieselbe noch durch den Beysatz, daß den Ständen bey der Genehmigung der

erst noch zu legenden Rechnung für $18\frac{17}{18}$ keine Untersuchung über die Nothwendigkeit der Aufnahme und der Verwendung der Staatsschulden, welche die Regierung vor dem 26sten May 1818 kontrahirt habe, zustehe. (Bd. XIII. S. 572.)

Es wurde zwar hierauf von einigen Mitgliedern der Kammer noch Ein und das Andere geäußert, aber ein weiterer Schluß nicht gefaßt.

Selbst aus diesen Bemerkungen der Kammer der Reichsräthe geht deutlich hervor, daß sie so wenig, als die Kammer der Abgeordneten, wegen der Liquidität oder Rechtsbeständigkeit der sämmtlichen Staatsschulden, wie solche von dem Staatsministerium der Finanzen vorgelegt worden waren, noch einer weitern Prüfung Statt geben wollte, die sich auf die Nothwendigkeit oder Verwendung derselben erstrecken könnte.

Beyde Kammern waren daher darin einverstanden, daß die Rechnungen über die sämmtlichen Staatsschulden des Königreichs für das Jahr $18\frac{17}{18}$ gestellt, von dem obersten Rechnungshofe revidirt und anerkannt, den ständischen Kommissarien zur Einsicht und Prüfung, und der Ständeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden sollten.

Hierin kamen im Wesentlichen selbst jene Mitglieder der Kammer überein, welche einer bedeutenden Anzahl von Staatsschulden ihre Anerkennung verweigern wollten, weil nur Ziffern, nur Kataster, keine Nachweisungen und Rechnungen vorgelegt worden seyen. (Verh. Bd. XIV. S. 426—430.)

Auch sie haben sich an mehrern Orten erklärt, die beanstandeten Staatsschulden anerkennen zu wollen, wenn bewiesen sey, daß die Regierung dieselben anerkannt habe.

„Wenn wir einmal, heißt es Bd. XII. S. 322. Beweise vor uns haben, daß die Regierung sie wirklich

anerkannt hat, dann erkenne ich auch die Rechtlichkeit an."

Eben daselbst wird S. 364. gesagt: „der verehrliche Redner (Mehmel) hat mir nachgeredet, als wollte ich in meinem Berichte Beweis über die Verwendung der aufgenommenen Kapitalien fordern. — Es thut mir leid, daß ich mißverstanden ward. Ich fordere Nachweisung über wahre rechtliche Existenz der Schulden; — wohin sie, sobald sie wirklich rechtlich entstanden sind, verwendet worden? darnach frage ich hier nicht."

Es scheint daher allenthalben kein Zweifel darüber obzuwalten, daß weder über die Nothwendigkeit, noch über die Verwendung der Staatsschulden, wie solche vor dem 26. May 1818 bestanden, irgend eine Untersuchung mehr angestellt werden soll.

Es handelt sich einzig davon, daß die Rechnungen über die sämmtlichen Staatsschulden gestellt, von dem obersten Rechnungshof revidirt und anerkannt, von den ständischen Kommissarien eingesehen und geprüft und der Ständeversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden.

Auch darüber kann kein erheblicher Zweifel obwalten, worauf die Prüfung der ständischen Kommissarien sich zu erstrecken gehabt habe.

Sie konnte sich weder auf die Nothwendigkeit, noch auf die Verwendung derselben erstrecken, sondern nur auf ihre rechtliche Existenz, und da ihre rechtliche Existenz von der Revision und Anerkennung des obersten Rechnungshofes abhängig gemacht wurde, so war der Gegenstand ihrer Prüfung die wirklich geschehene Anerkennung der Staatsschuldenrechnungen für das Jahr 18$\frac{17}{18}$ von Seite des obersten Rechnungshofes.

Die Fragen also werden zu beantworten seyn:

I. Ob die Voraussetzung, unter welcher die Staatsschulden für den Stand des 1. Oktobers 1818, nach Art. I. des Schuldentilgungsgesetzes vom 22sten July 1819, unter die Gewährleistung der Stände des Reichs genommen wurden, erfüllt sey?

II. Ob sofort

1) dem Hauptantrage des vierten Ausschusses, daß nunmehr die Staatsschuld nach dem Stande vom 1sten Oktober 1818 unbedingt unter die Gewährleistung der Stände des Reichs zu nehmen sey, Statt zu geben?

2) Welche Entschließung auf die verschiedenen Nebenanträge zu fassen sey, welche Theils von dem Referenten des vierten Ausschusses, Theils von dem Ausschusse selbst gestellt worden sind?

Zu I. muß ich mir die Erlaubniß nehmen, Ihnen, meine Herrn, in Erinnerung zu bringen, daß für die Schuldentilgung des Königreichs zwey Anstalten bestehen: die Hauptschuldentilgungsanstalt für die ältern sechs Kreise, und die Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises. Jede dieser Anstalten hat ihren Passiv- und ihren Aktivstand.

Die Hauptschuldentilgungsanstalt begreift in sich die Spezialkassen Ansbach, Augsburg, Baireuth, Bamberg, Eichstädt, München, Nürnberg, Passau, Regensburg und die Hauptkasse.

Die Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises begreift in sich jene des Großherzogthums Würzburg, des Fürstenthums Aschaffenburg, der ehemals fuldaischen Aemter, der ehemals hessischen Aemter, welche letztere jedoch keinen Aktiv-, sondern nur einen Passivstand haben.

Die Prüfung: ob die Voraussetzung des Gesetzes vom 22. July 1819 erfüllt worden sey? erstreckte sich auf die Hauptanstalt der sechs ältern Kreise, ihre einzelnen Spezialkassen, und die verschiedenen Schuldgattungen der Hauptkasse, ihren Passiv- und Aktivstand,

so wie auf den Passiv- und Aktivstand der Anstalt des Untermainkreises.

Der Referent des vierten Ausschusses, Herr geistliche Rath Magold, hat sich mit der lobenswürdigsten Anstrengung dieser wichtigen Prüfung unterzogen, und durch den Vortrag, welcher sich in unsern Händen befindet, ein Resultat geliefert, das sich eben so durch Klarheit, als Gründlichkeit auszeichnet. Der Ausschuß, dessen Sitzungen ich beyzuwohnen die Ehre hatte, hat diesem Gegenstande die reifste Berathung gewidmet, und durch Selbsteinsicht der sämmtlichen Rechnungen und der definitiven Beschlüsse des obersten Rechnungshofs die vorhergegangene detaillirte Prüfung seines Referenten gleichsam kontrollirt und ergänzt.

Es ergibt sich aus dieser Prüfung:

1) daß die sämmtlichen Rechnungen über die sämmtlichen Schuldgattungen der Spezialkassen, und der Hauptkasse der Hauptschuldentilgungsanstalt für die ältern sechs Kreise, wie der Anstalt des Untermainkreises für das Etatsjahr $18\frac{17}{18}$ gestellt seyen.

Nur in der ersten Klasse der Staatsschulden, welche der Hauptkasse zugetheilt sind, findet man (S. 27 u. 28 des lithographirten Vortrags) unter dem Namen an französischen Zahlungen, 229,166 fl. 40 kr. angesetzt, worüber eine Rechnung vom Jahre $18\frac{17}{18}$ nicht besteht. Allein, da im Jahre $18\frac{17}{18}$ an dieser Schuldart keine Zahlung gemacht wurde, war die Fertigung einer Rechnung unnöthig, wie durch ein Reskript des obersten Rechnungshofs vom 21. Jan. 1822 nachgewiesen ist. Dagegen wurde die Rechnung des Jahrs $18\frac{16}{17}$ hervorgegeben.

Alle diese gefertigten Rechnungen sind dem vierten Ausschusse und seinem Referenten vorgelegt worden.

2) Es ergibt sich aus derselben Prüfung, daß alle Rechnungen von dem obersten Rechnungshofe revidirt und anerkannt worden seyen.

Ein oberster Rechnungshof, welcher alle Rechnungen des Staats in höchster Instanz prüft, revidirt und anerkennt, kann Staatsschuldenrechnungen nicht anerkennen, ohne sich aus der Natur, oder dem Begriffe der Staatsschulden, oder aus dem bestehenden Gesetze überzeugt zu haben, daß die in Rechnung gebrachten Schulden wahre Staatsschulden seyen, und in den ausgesprochenen Ziffern wirklich bestehen.

Die definitiven Beschlüsse desselben sind demnach wahre oberstrichterliche Erkenntnisse.

Diese oberstrichterlichen Erkenntnisse sind von dem Referenten des Ausschusses und dem Ausschusse selbst eingesehen, und die Originalrechnungen sämmtlich als revidirt und anerkannt von dem obersten Rechnungshofe noch ein Mal geprüft, und die darin aufgeführten Summen als richtig befunden worden.

Die zweyte Voraussetzung, daß die gestellten Rechnungen von dem obersten Rechnungshofe revidirt und anerkannt werden sollen, ist demnach gleichmäßig erfüllt.

Der Redner, welcher gestern von der Bühne gesprochen hat, hat hiergegen mehrere Zweifel erhoben.

Ich theile dieselben in Zweifel über mehrere Thatsachen, und in Zweifel über die Prüfungsart ab.

Was die faktischen Zweifel betrifft, so halte ich dafür, daß dieselben von dem Redner der Regierung, welcher vor mir gesprochen hat, zureichend erörtert und aufgeklärt worden seyen.

Hierher zähle ich 1) die im Jahre 1815 mit Staatspapieren gemachte Operation, woraus sich ein bedeutender Schaden für die Staatskasse ergeben hat. Es ist nachgewiesen worden, daß dieselbe dem Jahre $18\frac{17}{18}$ vorhergegangen sey, mithin davon im Stande der Staatsschulden vom 1. Okt. 1818 keine Rede seyn könne.

2) Gehört hierher der Zweifel aus §. 74. des Vortrags des Ausschusses, den Aktivkassarest betreffend,

der um so mehr als beseitigt angesehen werden muß, als die von dem Ausschusse gezogenen Resultate aus den Originalrechnungen entnommen sind.

3) Der Zweifel, welcher gegen die Befriedigung der Theilhaber an der Diskontokasse wegen ihrer bedeutenden Revisionsforderungen erhoben worden ist. Sollten die Anstände wirklich gegründet seyn, so können dieselben erst bey der Prüfung der Operationen der Schuldentilgungsanstalt für das Jahr $18\frac{18}{19}$ zur Sprache kommen.

4) Die Bemerkungen, welche gegen die Operationen der Schuldentilgungsanstalt vom Jahre 1811 bis 1814.

Insbesondere will ich bemerken, daß selbst nach dem Vortrage des sechsten Ausschusses S. 13 von den Jahren $18\frac{10}{11}$ und $18\frac{11}{12}$ wirkliche Reservate bestehen.

Anlangend die Zweifel über die Prüfungsart, so wird:

1) angeführt, es sey nicht genug, daß der Ausschuß die revidirten und anerkannten Rechnungen vom Jahre $18\frac{17}{18}$, und die definitiven Beschlüsse des obersten Rechnungshofs eingesehen habe. Er hätte sich auch überzeugen sollen, daß alle Rechnungen rückwärts bis zu dem Ursprunge einer jeden Gattung der Staatsschulden revidirt und anerkannt worden seyen.

Allein, ich kann mir

erstens eine revidirte und anerkannte Rechnung für das Jahr $18\frac{17}{18}$ nicht gedenken, ohne daß alle Rechnungen rückwärts revidirt und anerkannt sind.

Es läßt sich wohl gedenken, daß bey einzelnen Rechnungen Reservate bestehen; dieses hindert aber die Revision des übrigen Inhalts der Rechnungen nicht. Nur werden die Reservate in den definitiven Beschlüssen des obersten Rechnungshofes vorgemerkt.

Es ist zweytens eingeräumt, oder nachgegeben worden, daß es dem Ausschusse nicht zukomme, die Einsicht aller rückwärts fallenden Rechnungen zu verlangen. Der Ausschuß möchte sich demnach mit einem von dem obersten Rechnungshofe ausgestellten Zeugnisse, daß alle Rechnungen rückwärts bis zum Ursprunge jeder Gattung von Staatsschulden gestellt seyen, begnügen! — Allein die revidirte Rechnung für das Jahr $18\frac{17}{18}$ und der definitive Beschluß über den Bestand derselben gilt statt eines solchen Zeugnisses, weil, meinen Ansichten nach, kein Rechnungshof eine spätere Rechnung revidiren kann, ehe die früheren revidirt sind.

Es ist

2) gesagt worden, der oberste Rechnungshof habe diejenige Selbstständigkeit nicht, die ihm gebühre; er hänge von dem Staatsministerium der Finanzen ab, und müsse die Entschließungen des Finanzministeriums als Normen und Ordonnanzen annehmen. Selbst der Chef des obersten Rechnungshofs sey ein Staatsrath von der Finanzsektion und Chef der Hauptbuchhaltung, mithin abhängig von dem Finanzministerium.

Hieraus wird die Folge gezogen, daß man es mit der Prüfung der Rechnungen auf das Genaueste nehmen, sich auch die Revisionsprotokolle und Ordonnanzen des königl. Staatsministeriums der Finanzen vorlegen lassen und solche prüfen müsse, und nur unter dieser Bedingniß die vorgelegten Staatsschulden anerkennen könne.

Allein erstens haben die Beschlüsse der beyden Kammern und das aus denselben hervorgegangene Gesetz vom 22. Julius 1819 nur angeordnet, daß die Staatsschuldenrechnungen für das Jahr $18\frac{17}{18}$ von dem obersten Rechnungshofe revidirt und anerkannt werden sollen. Es ward darin nicht als Modifikation festgesetzt, daß der oberste Rechnungshof, wenn er die Re-

vision der Rechnungen vornehmen werde, eine von dem Finanzministerium unabhängige Stellung haben solle.

Es wurde zwar von den Ständen des Reiches der Wunsch geäussert, daß dem obersten Rechnungshofe eine möglichst unabhängige Stellung gegeben werden möge; allein es wurde in dem Landtagsabschiede hierauf erwiedert, daß derselbe in Bezug auf die Richtigkeit der Rechnungen bereits eine unabhängige Stellung habe, jedoch die Recherchen desselben noch einer Revision unterworfen werden sollen.

Ich glaube daher nicht, daß wir gegen die Revision und Anerkennung der Staatsschuldenrechnungen von Seite des obersten Rechnungshofes Anstände erregen können, weil er die erforderliche Unabhängigkeit nicht habe.

Sollte er aber, zweytens, die erforderliche Unabhängigkeit, um Staatsschuldenrechnungen zu revidiren und anzuerkennen, wirklich nicht haben?

Im Landtagsabschiede wird gesagt, daß derselbe in Bezug auf die Richtigkeit der Rechnungen unabhängig von dem Staatsministerium der Finanzen sey. Seines unmittelbaren und unabhängigen Amtes ist es also, die Rechnungen durch Revision und Anerkennung richtig zu stellen, ohne daß ihm die Entschließungen des königl. Staatsministeriums der Finanzen Ziel und Maß geben könnten.

Was sollte es zur Sache thun, daß der Präsident des obersten Rechnungshofes Staatsrath und Chef der Oberbuchhaltung sey? Als Staatsrath steht er in gar keinem Verhältnisse der Unterordnung zu dem Staatsministerium der Finanzen; als Chef der Oberbuchhaltung mag er diesem Ministerium untergeordnet seyn. Allein, sobald der oberste Rechnungshof die Attribute und den Karakter eines obersten Justizhofs annimmt, erscheint der Präsident desselben nicht als Chef der Ober-

buchhaltung, nicht als Beamter des Finanzministeriums, sondern als der Vorsitzende einer von diesem unabhängigen Stelle.

Wozu sollte demnach die Hervorgabe der Entschließungen des königl Finanzministeriums an den obersten Rechnungshof dienen? Ohnedieß handelt es sich von solchen Staatsschulden, welche in frühern Zeiten kontrahirt wurden. Der Ständeversammlung steht weder deren Prüfung über die Nothwendigkeit, weder über die Verwendung derselben zu. Es handelt sich nur von der Natur, der Anerkennung derselben durch die Regierung. Dieses liegt durch die Revision und Anerkennung des obersten Rechnungshofes vor.

Sollte aber nicht wenigstens die Einsicht der Revisionsprotokolle nothwendig gewesen seyn, und noch dermal vorgekehrt werden? Ich glaube nicht. Revisionsprotokolle enthalten nichts, als die Monita der revidirenden Behörde und die Beantwortungen des Rechners, und wenn eine Revisionsunterbehörde vorhanden ist, die Bescheide derselben, sofort die Monita des obersten Rechnungshofes und ihre Beantwortungen. Sodann folgen die definitiven Beschlüsse des obersten Rechnungshofes, die Protokolle sind demnach die Verhandlungen der Betheiligten, die definitiven Beschlüsse sind die Erkenntnisse. Nur diese letztern waren dem Ausschusse nöthig, denn seine Aufgabe bestand darin, zu prüfen, ob die Rechnungen für das Jahr 18$\frac{17}{18}$ von dem obersten Rechnungshofe revidirt und anerkannt worden seyen.

Ich halte daher dafür, daß sowohl der Referent, als der Ausschuß ihre Pflichten erfüllt haben, und daher weitere Ersetzungen als überflüssig zu unterlassen seyen.

3) Die dritte Voraussetzung, daß die revidirten und anerkannten Rechnungen den ständischen Kommissarien zur Einsicht und Prüfung vorgelegt worden seyen,

erhellt zwar nichts aus den Akten, welche wir in Händen haben, und kann aus denselben nicht erhellen, weil die ständischen Kommissarien über die Befolgung der Ihnen gemachten Auflage des Staatsministeriums der Finanzen keine Rechenschaft zu geben haben; von dem Kommissär der Kammer der Abgeordneten, Hrn. Präsidenten von Schrenk, ist mir aber bekannt, daß er die sämmtlichen Staatsschuldenrechnungen einer genauen Prüfung unterworfen, das Resultat derselben niedergeschrieben, und dem vierten Ausschusse vorgelegt habe.

Der diesseitige Kommissarius wird sich hierüber ohne Zweifel ausweisen.

Ich halte demnach die Voraussetzungen des Gesetzes vom 22ten Julius 1819 Art. I. für erfüllt.

Zu II. Der vierte Ausschuß, welcher über die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen sich zu einer gleichen Ueberzeugung bekennt, hat

zu 1. den Hauptantrag dahin gestellt, daß der gesammte Schuldenstand des Königreichs, wie derselbe Seite 98. des litographirten Vortrags auf 105,740,425 fl. 45 kr. für den Stand des 1ten Oktobers 1818 ausgesprochen ist, nunmehr unbedingt unter die Gewährleistung der Stände zu stellen sey.

Ich finde keinen Anstand, für die Genehmigung dieses Antrages zu stimmen, da derselbe nur ein Folgesatz aus der bejahenden Beantwortung der ersten Frage ist.

Der Ausschuß hat zwar in seinem Vortrage S. 55. in Bezug auf die Hauptschuldentilgungsanstalt, und S. 88. und 89. in Bezug auf jene des Untermainkreises bemerkt, daß der angegebene Passivstand noch nicht als vollständig geschlossen betrachtet werden könne, sondern in den folgenden Jahren noch Minderungen und Mehrungen ein-

treten dürften, und die Gründe hierfür angegeben. Ich will dieselben nicht wiederholen.

Minderungen und Mehrungen, wenn gleich jene immer willkommner seyn werden, sind aber in den folgenden Jahren erst nachzuweisen, Mehrungen aber immer erst nach vorgegangener Prüfung ihrer Liquidität unter die Gewährleistung der Stände zu stellen.

Zu 2. hat Theils der Ausschuß, Theils der Referent bey Gelegenheit der Prüfung des Schuldenstands vom 1. Oktober 1818 einige Nebenanträge gestellt.

Der erste Nebenantrag, welchen der Ausschuß im Einverständnisse mit der Bekanntmachung Seite 18. und 19. seines Vortrags stellt, besteht darin, daß bey Stiftungen und Kommunen niemals mehr eine Reduktion des Nominalwerthes ihrer Kapitalien wegen des geringen Zinsfußes Statt finden darf.

Stiftungen und Gemeinheiten hatten bey der ehemaligen Landschaft Kapitalien, welche nur zu 2 oder 2½ Procent verzinset wurden.

Ihre Kapitalbriefe gingen verloren. Es wurden neue vierprozentige Kapitalien ausgefertigt; weil aber einer Rente von 2 Prozent nur ein Kapital von 50 fl. entsprach, der ursprüngliche Nominalwerth der Kapitalien auf die Hälfte herabgesetzt.

Auf alte, verjährte Operationen dieser Art zurückzugehen, liegt ausser unserm Bereiche, — Beschwerden im Rechtswege wollen wir den Betheiligten überlassen.

Für die Zukunft wünschen wir alle, daß unsere Schuldentilgungsanstalten so glückliche Verhältnisse erleben werden, welche dieselben in den Stand setzen, den Gläubigern die Wahl zwischen der Zurückzahlung ihrer angelegten Ka-

pitalien, oder der Reduzirung derselben auf geringere Prozente zu lassen.

Würde man für die Zukunft die Reduzirung der Kapitalien der Stiftungen und Gemeinheiten nach Maßgabe der wenigen Prozente, welche von ihnen bezogen werden, noch ferner gestatten, so würden sie bey einer Zinsenreduktion zum zweyten Male verlieren.

Ich finde daher den Antrag des vierten Ausschusses vollkommen bemessen, und unterstütze denselben.

Der zweyte Antrag des vierten Ausschusses betraf den Vermögensstand der Schuldentilgungshauptkasse.

Es zeigte sich nämlich nach S. 74 und 75 des Vortrags, daß der Kassenrest bey der Hauptkasse, wie derselbe am 1ten Oktober 1818 in 4,381,449 fl. 57 kr. 7 Heller, und die Depotspapiere bey der Militärkasse zu 1,230,000 fl.: jener größten Theils, dieser in seiner Gesammtheit in Staatspapieren bestanden, folglich bey der Schuldentilgungskasse nur durchlaufende Posten bilden. Der Referent glaubt daher, daß dieselben, wo nicht alle, doch größten Theils mit einem Stämpel zu durchstechen, sofort der Activ-, sowohl als Passivstand um die Summe der durchstochenen Staatspapiere zu vermindern sey.

Der Ausschuß faßte hierauf keinen Schluß, sondern behielt sich vor, auf diesen Gegenstand bey der Prüfung der Schuldentilgungsrechnungen der verflossenen Jahre zurückzukommen.

Ich bin mit dem Ausschusse in der Erwägung einverstanden, daß es sich dermal einzig von Festsetzung des Passiv- und Activstandes handle, wie derselbe am 1. Oktober 1818 war. Es handelt sich hier nicht von wirklich eingelösten Staatspapieren, welche vermittelst eines Stämpels zu durchstechen sind, sondern von solchen, welche

der Schuldentilgungsanstalt bey ihrer Dotation überwiesen worden sind. Welches Schicksal diese Staatspapiere als Kassenrest oder Depots in der Folge gehabt haben und wenn dergleichen Papiere noch vorhanden seyn sollten, welche Entschließung in Bezug auf dieselben zu machen sey, kann erst alsdann beurtheilt werden, wenn uns Vortrag über die Nachweisungen der Verwaltung der Schuldentilgungsanstalten für die verflossenen drey Etatsjahre erstattet seyn wird.

Der dritte Antrag des Ausschusses war, daß die dermal uneinbringlichen Activkapitalien und Zinsen in den folgenden Rechnungsvorträgen von den übrigen ausgeschieden, und nur intra lineam aufgenommen werden sollten. (S. 78. des Vortrags.)

Auch diesen Antrag des vierten Ausschusses glaube ich unterstützen zu sollen.

Derselbe hat nachgewiesen, daß der große Aktivkapitalienstand der Hauptschuldentilgungsanstalt von mehr als 25 Millionen Gulden nach Abzug des nicht Erhaltenen sich nicht ganz auf 9 Millionen stelle (S. 77. und 78.) Wozu der Schein eines großen Reichthums ohne Wirklichkeit?

Ich unterstütze daher auch diesen Antrag, und bin auch damit, daß die uneinbringlichen Posten in den Rechnungen, jedoch nur vormerkungsweise, aufgeführt werden, um so mehr einverstanden, als z. B. die Weigerung des österreichischen Hofes, die Zinsen jener Kapitalien, welche die nun aufgehobenen Stifter und Klöster in seinen öffentlichen Fonds angelegt hatten, völkerrechtlich noch nicht anerkannt ist, und aus einer zweyfachen Hinweglassung der Kapitalien und Zinsen aus den Rechnungen eine Verzichtleistung auf gerechte Forderungen gefolgert werden könnte.

Außer diesen Anträgen des Ausschusses finde ich im Vortrage noch zwey Anträge des Referenten:

Der erste betrifft die von dem obersten Rechnungshofe verfügte Rechnung von 547,400 fl. Idealkapitalien bey der Spezialkasse München. (Seite 12. des Vortrags.)

Der Staat hatte einige Renten als Passivreichnisse zu entrichten. Die wirkliche Bezahlung dieser Renten wurde der Schuldentilgungsanstalt überwiesen. Bey einer Schuldentilgungsanstalt sollten ihrem Wesen und ihrer Bestimmug nach nur Passivkapitalien und ihre Zinsen in Rechnungsvortrag kommen. Der eigentliche Zweck einer solchen Anstalt ist, daß die Passivkapitalien allmählig zurückbezahlt werden, und mit diesen auch die Zinsen verschwinden sollen.

Bey Passivreichnissen ist ein wahres Kapital nicht vorhanden, und die Zinsen verschwinden niemals.

Um gleichwohl den Vortrag dieser Reichnisse in die Rechnung der Staatsschuldentilgungsanstalt einzupassen, ist man auf den Gedanken gefallen, ein derselben Passiv-Reichnisse entsprechendes Kapital zu finden, und in der Rechnung vorzutragen.

Der oberste Rechnungshof hat aber verfügt, daß dieses bloße Idealkapital gestrichen werden soll.

Der Referent hat die Beybehaltung der bisherigen Manipulation vorziehen zu sollen geglaubt.

Nach meiner Ueberzeugung hätten diese Passivreichnisse gar nicht an die Schuldentilgungsanstalt zur Bezahlung verwiesen werden sollen.

Da aber dieselben einmal an die Schuldentilgungsanstalt durch die höchste Gewalt angewiesen worden sind, so kann es hierbey, jedoch auch bey der Rechnung der

nicht vorhandenen Kapitalien um so mehr belassen werden, als durch solche Fiktionen gegen die Wahrheit der Passivstand unnöthiger Weise vergrößert wird.

Der zweyte Antrag des Referenten betrifft den Wunsch, **daß in gesetzlichem Wege eine Frist bestimmt werden möge, binnen welcher Jene, welche noch Forderungen an den Staat zu machen haben, zur Liquidation derselben unter dem Rechtsnachtheile des Ausschlusses vorzuladen wären.**

Die Veranlassung zu diesem Wunsche gab ein Beschluß des obersten Rechnungshofes bey der Regensburger Spezialkasse, nach welcher 1588 fl. 8 kr. 5 hl. an Kapitalien gestrichen, und besonders verzeichnet wurden, um einer besondern Untersuchung unterworfen zu werden. (S. 15 und 16 des Vortrags.)

In diesem Beschlusse heißt es wörtlich:

„Bis nach der Vorlage des Schuldenstands bey der
„nächsten Ständeversammlung im gesetzlichen Wege
„eine Frist bestimmt seyn wird, nach welcher alle
„nicht zur Liquidation gebrachten Forderungen als
„ausgeschlossen gelten.

Der Referent wünscht, daß die Regierung selbst mit einem Gesetzesentwurf hierüber hervorgehen möge.

Dieser Wunsch ist gestern durch den Vortrag des königl. Staatsministers der Finanzen erfüllt worden.

Der Gesetzesentwurf liegt zur Beystimmung der Stände vor.

Ich fasse diesen Vortrag kurz dahin zusammen, daß die hohe Kammer beschließen möge, es seyen

1) die auf revidirte und anerkannte Rechnungen beruhenden Staatsschulden nach dem Stande des 1. Oktobers 1818 definitiv unter die Gewährleistung der Stände, je-

doch mit Vorbehalt der nachzuweisenden Mehrung oder Minderung derselben zu nehmen.

2) Es sey der Antrag im verfassungsmäßigen Wege dahin zu stellen, daß bey Stiftungen und Kommunen eine Reduktion des dermaligen Werthes ihrer Kapitalien wegen des geringern Zinsfußes niemals mehr Statt finden dürfe.

3) Endlich, daß Se. Majestät der König in verfassungsmäßigem Wege gebeten werden, zu verfügen, daß die dermal uneinbringlichen Aktivkapitalien und Zinsen in dem folgenden Rechnungsvortrage von den übrigen ausgeschieden, und innerhalb der Linie vorgemerkt werden.

Der Präsident. Nachdem der zweyte Herr Präsident nunmehr gesprochen hat, bitte ich denselben, die fernere Leitung der Diskussion als Präsident zu übernehmen, damit ich, als ständischer Kommissär bey der Schuldentilgungskommission, der Kammer jene Aufklärung geben kann, welche ich derselben geben zu müssen glaube.

(Derselbe verließ den Präsidentenstuhl, welchen der zweyte Präsident v. Seuffert einnahm.)

Der erste Präsident. Indem ich über die Anerkennung der Staatsschuld spreche, gehe auch ich von dem Gesammtbeschlusse der Stände des Reichs, und dem diesem Beschlusse entsprechenden ersten Artikel des Staatsschuldentilgungsgesetzes vom 22. Julius 1819 aus.

Nach diesem Gesetze müssen die Rechnungen der sämmtlichen Schuldgattungen für $18\frac{17}{18}$, sobald sie vom obersten Rechnungshofe revidirt und anerkannt sind, den ständischen Kommissären zur Einsicht und Prüfung, und der künftigen, d. i. der gegenwärtigen, Ständeversammlung zur endlichen Genehmigung vorgelegt werden.

Ob die eben berührte Vorlage und Prüfung geschehen ist, und ob sofort die Genehmigung erfolgen könne, das ist die Frage.

Daß die von der Staatsschuldentilgungskommission, vielmehr den Kassen derselben für das Jahr 18$\frac{17}{18}$ gestellten Rechnungen dem königl. obersten Rechnungshofe vorgelegt, von diesem revidirt und definitiv beschieden worden sind, dieses ist eine Thatsache, welche sich nicht in Abrede stellen läßt, da alle diese Rechnungen mit den Definitivbeschlüssen dem vierten Ausschusse eben so, wie früher mir, zur Einsicht und Prüfung mitgetheilt, und von demselben auch genau geprüft worden sind, wie der von diesem Ausschusse erstattete umständliche Bericht nachweiset.

Daß dieses unwidersprechliche Thatsache sey, könnte nur Derjenige in Abrede stellen, welcher dem Vortrage des vierten Ausschusses, in Hinsicht auf Thatsache, nicht vollen Glauben schenken wollte.

Da aber die Ausschüsse die Organe sind, durch welche die Kammer die Aktenstücke prüfen läßt, welche ihr von der Regierung vorgelegt werden, und auf deren Vorträge sie berathet und beschließet, so fällt es wohl Niemanden ein, den Vorträgen derselben diesen Glauben zu versagen.

Es wurde auch der Richtigkeit der eben berührten Thatsache durchaus nicht widersprochen; sondern das Bemühen des Redners von der Bühne ging bloß dahin, Zweifel darüber zu erheben, ob den vorliegenden Beschlüssen des obersten Rechnungshofes auch voller Glaube zu schenken sey.

Nicht aus dem aktenmäßig vorgelegten Sachverhältnisse wurden diese Zweifel geschöpft, sondern Theils aus einer angeblichen untergeordneten Stellung des obersten Rechnungshofes gegen das königl. Finanzministerium, welche diesen verhindert haben sollte, seine Schuldigkeit als oberste Rechnungsbehörde rücksichtslos zu erfüllen, Theils auch aus Gerüchten, welche in Betreff

einiger Schuldposten verlauten sollten, und deren Nichtbeachtung die Beschlüsse der genannten Behörde als zweifelhaft darstellen sollte.

Mehrere Reservate sollten in den Definitivbeschlüssen liegen, als der 4te Ausschuß aus denselben vorgetragen hat; in den Revisionsprotokollen solle man diese Reservate aufsuchen, und durch sie erst die Definitivbeschlüsse kontroliren.

In diesen unbescheinigten, aber als gleichsam erwiesen vorausgesetzten, Momenten soll der Grund liegen, aus welchen man den Definitivaussprüchen einer Behörde nicht vertrauen soll, welche allenthalben gesetzlichen Glauben haben.

Darauf gründet sich ein Antrag, nach dessen Inhalt der oberste Rechnungshof vorerst aufgefordert werden soll, zu erklären, ob er nicht durch Ordonanzen des königl. Staatsministeriums der Finanzen abgehalten worden sey, seine Schuldigkeit zu erfüllen, ob er bey seinen Definitivbeschlüssen nicht Reservate zu machen gehabt hätte, die er aber in diesen Beschlüssen nicht hervorgegeben habe.

Es ist doch sonderbar, daß im Jahre 1819 der vierte Ausschuß und selbst der damalige Referent desselben, der gegenwärtig die berührten Zweifel erhebt, nichts Anderes forderte, als die Richtigstellung der verschiedenen Schuldengattungen in ihrer Größe durch Rechnungen, welche von dem obersten Rechnungshof revidirt und anerkannt sind, und daß man nun, wo diese Forderung vollkommen erfüllt ist, wo sich dagegen aus den vorgelegten Rechnungen selbst, weder in Form, noch Sache ein Zweifel erheben läßt, sich damit wieder nicht befriedigen will, sondern, ausgehend von Gerüchten, von selbst geschaffenen Bedenken über die Fähigkeit der obersten Rechnungsbehörde zu unbefangener Erfüllung

ihrer Pflicht, eine Untersuchung darüber verhängen will, ob dasjenige, was der oberste Rechnungshof in der vorliegenden Sache mit Beobachtung er gesetzlichen Form gehandelt hat, auch den Glauben verdiene, der den amtlichen Handlungen dieser Behörde von Niemanden versagt werden kann.

Wie soll man erwarten, daß der oberste Rechnungshof auf eine Aufforderung der Kammer der Abgeordneten erklären werde, er habe, eingeschüchtert durch ministerielle Ordonnanzen, sich verleiten lassen, unrichtige Definitivbeschlüsse über die Rechnung der Schuldentilgungskassen zu fällen; er habe, ungeachtet seine Bedenken durch die Beantwortung nicht gehoben wurden, somit Reservate zurückblieben, dieselben in seine Beschlüsse nicht aufgenommen; kurz, der oberste Rechnungshof habe bey Anerkennung der in Frage stehenden Rechnungen seine Pflicht gröblich verletzt? Wie, frage ich nochmals, soll man ein solches Bekenntniß der Pflichtverletzung von einer obersten Staatsbehörde erwarten? Wie soll man, ohne die offenbarste Kränkung einer solchen Behörde, auch nur ein Ansinnen von dieser Art machen können?

Meine Herrn! die Rechnungen der Schuldentilgungskasse sind vom obersten Rechnungshofe revidirt und anerkannt, sie sind in dieser Art dem Ausschusse vorgelegt worden, und alle die Zweifel, welche erregt worden sind, können die Richtigkeit dieser Thatsache nicht im Geringsten schwächen.

Diese Rechnungen, mit der darüber gepflogenen Revision und den Definitivbeschlüssen, welche der oberste Rechnungshof über dieselben faßte, sind von dem 4ten Ausschusse geprüft worden, und derselbe hat hierbey keine Anstände gefunden, er hat das Resultat seiner Prüfung in einem umfassenden und deutlichen Vortrage der hohen Kammer vorgelegt.

Früher schon, im Laufe der abgewichenen 2 Jahre, sind die nämlichen Rechnungen den ständischen Kommissarien zur Einsicht und Prüfung nach und nach vorgelegt worden.

Ich habe diese Rechnungen eingesehen, manche mehr als Einmal; ich habe von den meisten die Revisionsprotokolle in Händen gehabt, und sie durchgegangen, und sie haben mir dasselbe Resultat gegeben, welches die später darauf erfolgten und von mir wieder eingesehenen Definitivbeschlüsse aussprachen.

Ich habe diese Rechnungen, großen Theils, auch die hierüber gestellten Bedenken, und die erfolgten endlichen Beschlüsse geprüft, und durchgehends Nichts gefunden, was mir Bedenken hätte erregen können.

Nur wenige Rechnungen sind es, von welchen ich die Definitivbeschlüsse nicht mehr einsehen konnte, weil diese erst während der Zeit erfolgten, während welcher ich als Präsident der zweyten Kammer funktionirte, wo mich die Geschäfte dieses Amtes so in Anspruch nahmen, daß ich keine Zeit mehr fand, diese Einsicht nachträglich zu pflegen. Doch die genannten Definitivbeschlüsse sind dem vierten Ausschusse vorgelegt worden, und haben dasselbe Resultat geliefert, das ich vorher schon aus den unbeschiedenen Rechnungen entnommen hatte.

Daß meine Prüfung der Rechnungen sich nur darauf beschränken konnte, zu untersuchen, ob der oberste Rechnungshof bey Erledigung der Rechnungen der Schuldentilgungskassen in gehöriger Form zu Werke gegangen sey, daß ich keine Superrevision der Revision des obersten Rechnungshofes vorzunehmen hatte, daß ich nur die Feststellung der Größe der bestehenden Staatsschuld im Auge haben durfte, nicht die Art der Entstehung derselben, ist eine reine Folge der in der Sitzung

der Stände des Reichs vom Jahre 1819 gefaßten Gesammtbeschlüsse, und, mich genau an diese und das Schuldentilgungsgesetz haltend, habe ich die Einsicht und Prüfung dieser Rechnungen in der bezeichneten Art vorgenommen.

Ich habe, meine Herren, bey diesem Geschäfte, Rechnung für Rechnung, meine Bemerkungen schriftlich aufgesetzt, welche die Resultate meiner Prüfung enthalten; ich habe mit denselben in der Hand den Sitzungen des vierten Ausschusses beygewohnt, und habe die von mir ausgemittelten Resultate mit denjenigen verglichen, welche der Vortrag des vierten Ausschusses darstellt, und es hat sich durchgehends genaue Uebereinstimmung gezeigt.

Bey diesem Verhältnisse der Kammer der Abgeordneten einen gesonderten Bericht über jene Wahrnehmungen zu erstatten, welche ich durch die Einsicht und Prüfung der Rechnungen gemacht habe, wäre wahrer Ueberfluß gewesen.

Ich bin im Stande, wenn die hohe Kammer es fordert, diese Wahrnehmungen auf der Stelle aus den hier bey Händen habenden Notaten vorzutragen, aber dieselbe wird daraus nichts Anderes erfahren, als was ihr der vierte Ausschuß bereits umständlich und deutlich vorgelegt hat.

Da die Rechnungen, welche ich einsah und prüfte, dem vierten Ausschusse zu eben demselben Zwecke vorgelegt worden sind, so war es an diesem, dem eigentlichen Prüfungsorgane der Kammer, derselben einen Vortrag zu erstatten, nicht an mir, dem einzelnen Mitgliede, dem nirgends eine solche Verbindlichkeit auferlegt ist. An mir war es bloß, die Resultate, welche der Ausschuß fand, durch meine Wahrnehmungen zu kontroliren, und allenfallsige Abweichungen zur Sprache

zu bringen; das Erste habe ich gethan, zu dem Letztern ergab sich keine Gelegenheit.

Ich hoffe, auf diese Weise, meine Herrn! die Pflicht erfüllt zu haben, welche der Gesammtbeschluß der Stände des Reichs und das Schuldentilgungsgesetz mir auferlegten, und kann mich darüber, daß dieses der Fall ist, auf das Zeugniß des vierten Ausschusses und der Mitglieder der Schuldentilgungskommission berufen.

Da somit alles Dasjenige erfüllt ist, was der Art. 1. des Schuldentilgungsgesetzes fordert, so kann es auch keinem Anstande unterliegen, daß die Kammer der Abgeordneten die Staatsschulden ihrer Größe nach in der Art anerkenne, wie es der vierte Ausschuß in Antrag gebracht hat.

Der Redner von der Bühne hat noch einen Gegenstand berührt, welcher eigentlich mit Dem, was wir jetzt berathen, nicht in Verbindung steht, nämlich den Auftrag, welcher nach dem Gesammtbeschlusse über die Staatsschulden v. J. 1819, den ständischen Kommissarien bey der Schuldentilgungskommission dahin ertheilt worden ist, der nächsten Versammlung der Stände des Reichs einen, auf Grundsätzen der Gerechtigkeit beruhenden, Plan zu einer neuen Klassifikation vorzulegen.

Ohne diesen Gegenstand in die Berathung ziehen zu wollen, in welche er nicht gehört, muß ich mich über denselben doch äußern, damit es nicht den Anschein gewinne, als hätte ich diesen Auftrag aus den Augen verloren.

Allerdings war, während der zwey Jahre, die ich als Kommissär der zweyten Kammer mich bey der Schuldentilgungskommission befinde, wiederholt von der fraglichen Klassifikation der Schulden die Sprache.

Allein, in dem Umstande, daß die Staatsschuld in

ihrem Zuwachse noch nicht geschlossen ist, stellten sich der Aufstellung fester Normen für diesen Zweck unübersteigliche Hindernisse entgegen, wie sie, meine Herrn! erst gestern aus dem Munde des sehr verehrten Hrn. Finanzministers vernahmen, als Ihnen derselbe das, die Staatsschuld betreffende, Gesetz in Antrag brachte.

Indessen ist doch auch in Bezug auf die künftige Art der Heimbezahlung der Staatsschulden geschehen, was geschehen konnte.

Von den Schulden der Hauptkasse sind die sechsprozentigen und dringenden beynahe alle getilgt, und die es noch nicht sind, werden es im Laufe dieses Jahres.

Die übrigen Kapitale à terme fixe haben ihre bedungenen Zahlungszeiten, aber es fordert Niemand die Zahlung, man ist zufrieden, wenn diese Kapitale richtig verzinset werden.

Für die Schulden der Hauptkasse ist demnach zur Zeit eine neue Klassifikation nicht nothwendig.

Was die Schulden aus Staats- und Personalverhältnissen, und die Schulden der Spezialkassen betrifft, für welche es bisher eigentlich keine bestimmte Zahlungsnorm gab, und wegen welcher den ständischen Kommissarien eigentlich die berührte Aufgabe gemacht worden ist; so ist durch die zum Theil ausgeführte, zum Theil eingeleitete Mobilisirung dieser Kapitalien, und die in Folge derselben bestimmte Heimbezahlung eines jährlichen Quantum, nach dem Loose, geschehen, was zu derselben Besten geschehen konnte, und der Zahlungsplan für diese Schulden ist dadurch gegeben.

Die Schuld aus Staats- und Personalverhältnissen (Zweybrückerschuld) ist schon beynahe durchgehends in verzinsliche und unverzinsliche Haftscheine au porteur verwandelt, und jährlich wird eine Quantität davon zur Heimzahlung durch das Loos bestimmt.

Die Norm für die Mobilisirung der Spezialkasseschulden sind öffentlich bekannt gemacht, alle Vorbereitungen sind getroffen, um jede Stunde mit diesem Geschäfte anfangen zu können, und der Anfang würde bereits geschehen seyn, wenn nicht die Arbeiten der Ständeversammlung die ständischen Kommissarien abhielten, diesem Geschäfte, das dieselben sehr in Anspruch nehmen wird, die erforderliche Zeit zu widmen. Nach dem Schlusse der gegenwärtigen Sitzung der Stände des Reichs wird die angekündigte Mobilisirung ohne Verzug beginnen können.

Dieses ist es, was ich Ihnen, meine Herrn! über diesen Punkt zur Aufklärung, und um jeden Schein, als hätte ich einen mir gewordenen Auftrag der Kammer nicht beachtet, von mir abzuwenden, eröffnen zu müssen glaubte.

Der Abg. Mehmel: Meine Herrn! der Hauptgegenstand der heutigen Berathung ist der Vortrag des vierten Ausschusses durch seinen würdigen Referenten über das Staatsschuldenwesen, und es fragt sich, ob dieser Vortrag mit den darin vorgelegten Anträgen den Beyfall und die Genehmigung der Kammer verdiene?

Ich, meines Orts halte, diesen Vortrag für ein wahres Meisterstück der Kunst, und für einen sprechenden Beweis von großer Amtsredlichkeit und Gewissenhaftigkeit. Es würde die tiefste Kenntniß des Rechnungswesens erfordern, welche ich nicht besitze, um nach Dem, was darüber bereits gesagt worden ist, noch etwas von Bedeutung hinzuzufügen. Ich halte mich daher lediglich an die Ueberzeugung, daß der Vortrag des vierten Ausschusses, und die Anträge, welche derselbe unter dem Vorbehalt der näher bestimmten Reservate der Kammer vorgelegt hat, den vollkommenen Beyfall und die Ge-

nehmigung derselben verdiene, und daß die Kammer diese Genehmigung ertheile, das ist es, worauf ich hierdurch ausdrücklich antrage.

Der Abg. Sturz. Meine Herrn! Von dem allgemeinen Verhältniß gegenwärtiger Sache habe ich um so weniger eine einigermaßen vollkommene Kenntniß, da ich Krankheit halber, vor drey Jahren, den hier eingetretenen Diskussionen nur sehr unterbrochen beywohnen konnte. Dermalen war meine Meynung, von der mir auf dem vierten, und folglich einem der ersten Plätze gegebenen Fakultät keinen Gebrauch zu machen, und mich darauf zu beschränken, meine individuelle Meynung bey der Abstimmung in Gemäßheit Desjenigen auszusprechen, was die Diskussion bis jetzt schon ergeben hat, oder noch in der Folge ergeben wird. Die Interpellation, die von der Bühne gestern in Ansehung der sogenannten Zweybrücker Schulden, und heute unter meinem Namen gemacht worden ist, erlaubt mir nicht, zu schweigen. Ich reklamire Ihre Indulgenz, wenn ich, wenig oder im Grund gar nicht vorbereitet, minus bene spreche.

Einige wenige Worte über das Allgemeine. Ich kann nicht bergen, daß die gestern auf der Rednerbühne gemachten Anträge mehr oder minder einen Rückblick oder gar eine Rückkehr zu einer Vergangenheit zu bezwecken schienen, von welcher konstitutionsmäßig keine Frage mehr seyn soll. Penibles sind sogar die Unterstellungen, von welchen man hier ausgegangen ist. Ich möchte sogar fast auf sie Dasjenige anwenden was ich gelegentlich der Bank von dem Papiergeld gesagt habe, und dessen fast unmittelbarem nothwendigen Verhältniß, in welchem es auf die Art und Weise, wie es

demselben Frage war, mit der Konstitution, im Grund mit deren Existenz, stehe. Auf der andern Seite arguire und akkusire ich selbst meine Unkenntniß der Organisation des obersten Rechnungshofs, welche in allen Fällen der Konstitution anterieur, und folglich an und für sich den durch diese allenfalls gesetzten Gränzen fremd ist. Daß innerhalb dieser Gränzen die Rechnungen der Rechnungspflichtigen sind, so viel deren Gestion betrifft, versteht sich von selbst; zu welchem Verhältniß aber Diejenigen sind, welche die Anweisungen, die Zahlungsbefehle geben, darüber bin ich noch in diesem Augenblick in einer völligen Ungewißheit; der nämliche Zweifel hat sich vor einer noch nicht langen Zeit in der Pariser Deputirtenkammer erhoben, und ist noch nicht erledigt. Verschiedenes ist auch hierunter so eben bemerkt worden, und meine definitive Meynung bis zum Schluß der Diskussion suspendirt.

Ich gehe nun zu meinem direkten Gegenstand über. Auf der Bühne wurde gestern von den Mißbräuchen, von den Exzessen dieser oder jener Art, welche in der allerdings unseligen sogenannten Zweybrücker Schuldensache Statt gehabt hätten, gesprochen; und hierauf hatte die namentliche heutige Interpellation des sehr verehrten Herrn Regierungskommissärs von Suttner Bezug.

Von diesen sogenannten Zweybrücker Sachen bin ich leider! unter gar manchen Rücksichten pro magna gewesen. Zwanzig und mehrere Jahre lang wurden sie auf eine Art behandelt, die noch dermalen in dem Publikum von München der Gegenstand der allgemeinen Mißgunst, von mir aber, um mich keines härtern Ausdrucks zu bedienen, nicht näher karakterisirt werden soll. Eine Menge respektabler Familien und einzelner Staatsbürger

in allen Ständen gingen über ihnen und durch sie zu Grund; und die weniger Unglücklichen zu Grabe. Die respektabelste, so persönlich, als zivil-, völker- und staatsrechtliche Garantieen, ja eine Mobiliarerbschaft von einigen, und eine freye Immobiliarerbschaft von mehreren Millionen in Böhmen lagen vor, und doch nur zu lange hat sogar die Periode gedauert, in welcher man nicht anders glauben konnte, als daß diese ganze Liquidation in einen Abgrund gefallen wäre, aus welchem keine Erlösung mehr zu hoffen sey. Im J. 1816 fielen wir an die Krone Baiern; nun schien ein hellerer Stern zu leuchten, und man fing an, einzusehen, daß hier nicht nur von Gerechtigkeit, Billigkeit und Menschlichkeit, nein, von der Ehre und Würde des ganzen baierischen Staats Frage sey. Die Konstitution folgte, und später die Ueberweisung gegenwärtiger Sache an die allgemeine Schuldentilgungskommission. Daß unter allen diesen hier kurz recensirten Umständen nicht auch Mißbräuche dieser oder jener Art sollten Statt gehabt haben, will ich hier so wenig verneinen, als bejahen; ich möchte fast sagen, daß sie nur eine fast nothwendige Folge des gegebenen Impulses gewesen sind. Mögten auch weiter diese oder jene allenfallsigen Sagen sich zum Nachtheil dieses oder jenes Einzelnen erhoben, Verhältnisse dieser oder jener Art Statt gehabt haben, unter dieser oder jener Rücksicht zu beurtheilen seyn. Zuverlässig ist, daß sie, wenigstens in den letzten Jahren, der Aufmerksamkeit der hier respektablen höhern Behörden nicht entgangen sind, und folglich, was geschehen konnte, geschehen ist. Von irgend einer Benachtheiligung des finanziellen Staatsinteresses ist niemals nur Frage, dessen zu weit getriebene Begünstigung vielmehr der Gegenstand der gerechten Klagen der unglücklichen Gläubiger gewesen. Erst

Ende findet denn doch nun auch endlich gegenwärtige Sache, und ich würde den würdigen Männern, welche dermalen an der Spitze stehen, zu nahe zu treten glauben, wenn ich mir herausnehmen wollte, ihrer allgemein bekannten Rechtlichkeit und Redlichkeit nur zu erwähnen.

Aus eigener Erfahrung sogar ist mir bekannt, daß alle Liquidationen unmittelbar in den Händen des würdigen Vorstandes sind, und aus diesen Händen hervorgehen. Hieher kann sich auch nun ein jeder Gläubiger wenden, und von der lästigen Bestellung besonderer Mandatarien ist keine Frage mehr.

Noch zwey Worte von der Wittwenkasse der alten Zweybrücker Staatsdiener, welche noch eine bedeutende Stelle unter den hier in Frage stehenden Gläubigern einnimmt, und deren Schicksal, wie ich zuverlässig unterrichtet zu seyn glaube, denn nun endlich auch einmal definitiv entschieden werden soll.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Sie erlauben! ich glaube, das gehört nicht zum Gegenstande der Diskussion.

Der Abg. Sturz. Ich glaube, daß es wesentlichen Einfluß habe.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Sind es denn Staatsschulden?

Der königliche Staatsrath von Suttner. Ich muß bemerken, daß die Wittwenkasse von Zweybrücken durch einen Staatsvertrag vom Jahre 1814 unter den Leistungen, welche die Kasse zu bezahlen hatte, auch diejenigen Theile abziehen lassen mußte, welche sie schuldig war, und welche abgegangen sind. Diese werden der Wittwenkasse angerechnet und bezahlt; es sind keine

Schulden, sondern nur Deposita, welche so lange zurückbehalten worden sind.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Da sich aus dieser Aufklärung ergibt, daß die Sache mit dem Schuldenfonde in Verbindung steht, so gebe ich Ihnen das Wort und ersuche Sie, in Ihren Bemerkungen fortzufahren.

Der Abg. Sturz. Herzog Christian der Vierte, dessen Andenken noch dermalen, nach einem Ablauf von mehr als 40 Jahren, in den Herzen aller seiner Unterthanen und selbst deren Nachkommen lebt, war der Gründer dieser Institution. Sein dermalen Allerdurchlauchtigster Brudersohn und Pflegsohn wird die Verletzung dieses aere perennioren Monuments nicht zugeben. Die Pensionen waren sehr mäßig, Theils Geld, Theils Naturalien auf die Domänen affektirt. Seit bald 20 — 30 Jahren hat von erstern nur der vierte Theil mit ungefähr 20 fl. bezahlt werden können, und die Naturalien blieben alle im Rückstand. Und doch waren die Männer und Väter redliche Diener gewesen, welche sehr mäßig besoldet waren, sich nicht bereicherten, nicht bereichern konnten noch wollten, jedoch das wenigstens nothdürftige Auskommen Derjenigen, die sie zurückließen, für gesichert hielten. In das Nähere, in das Innere der hier eingetretenen traurigen Verhältnisse und Schicksale, will ich nicht eingehen, da denn doch der Augenblick gekommen zu seyn scheint, wo die Manen der Dahingestorbenen schwerlich ganz beruhigt, aber doch einigermaßen konsolirt werden können.

Ich beschränke mich, das Interesse nicht nur der Kammer, sondern auch in's Besondere der hier gegenwärtigen obern Staatsbehörden, für gegenwärtig wahrhaft mitleidswürdige Sache ehrerbietigst zu reklamiren,

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Wer weiter sprechen will, Dem steht es frey, das Wort zu nehmen.

Der Abg. v. Hofstetten. Meine Herrn! Hinsichtlich der Komptabilität, denke ich, kann man sich bey den vorliegenden Kontrolen in jeder Hinsicht beruhigen. Jeder Einzelne aus uns kann nicht selbst prüfen, vergleichen, man muß daher dem ausführlichen Vortrage des Referenten bey'm vierten Ausschusse und den Mitgliedern desselben vertrauen. Die Rechnungen sind vom obersten Rechnungshof reservatis reservandis angenommen, eben so erkennen wir demnach auch die Staatsschuld. Reservate können passive und aktive Forderungen des Staats betreffen; auf jeden Fall ist den ständischen Kommissarien der vollste Ernst und die höchste Aufmerksamkeit auf dieselben zu empfehlen. Ich bin über allenfallsige Zweifel beruhigt, bey dem vortheilhaften, begründeten, wohlverdienten Rufe über die Rechtlichkeit der königl. Staatsschuldentilgungskommission, ich bin beruhigt bey dem bekannten großen Bemühen des königl. Finanzministeriums, Ordnung herbeyzuführen, und von der Schuldentilgungsanstalt alles Heterogene auszuscheiden; ich bin beruhigt durch die Erklärung des Kommissärs unserer Kammer. Bey dieser Kommission hätte ich übrigens gewünscht, daß die ständischen Kommissarien einen Rapport, eine Anzeige, Denkschrift, einen Kommissionsbericht, wie man's nennen will, gemeinschaftlich erstattet hätten. In dieser hochwichtigen Angelegenheit trage ich, wenn es der Natur der Sache gemäß ist, förmlich darauf an, daß in Zukunft, — so oft das Ministerium im Schuldentilgungswesen den Kammern Rechnung pflegt, und Mittheilung macht, — die ständischen Kommissärs einen gemeinschaftlichen Kommissionsbericht der Ständeversammlung vorzulegen, beauftragt werden.

Es war von den Zweybrücker Schulden die Rede; ein Redner vor mir hat hierüber Auskunft gegeben, sie sind sehr beträchtlich, und die Reklamationen wollen kein Ende nehmen. Noch immer bietet man dergleichen halbliquide, oder noch gar nicht liquidirte Forderungen in Menge zum Verkauf herum.

Auch hierüber bin ich aber durch das unter'm Gestrigen vom verehrten Herrn Finanzminister vorgelegte Gesetz, — welches den ewigen Nachforderungen ein Ziel setzen soll, einstweilen beruhigt.

Die selbstständige Stellung des königl. obersten Rechnungshofes betreffend, so will ich mir für jetzt die Ideen des Herrn Finanzministers eigen machen, kann aber die Bemerkung nicht umgehen, daß die Stellung des Präsidiums doch bedenklich scheint; eine Inkonvenienz, milde gesagt, dünkt es mich zu seyn, daß der Präsident des obersten Rechnungshofes zugleich frequentirender Staatsrath ist, — eine noch größere, daß er zugleich Chef der Hauptbuchhaltung ist. Als Präsident des obersten Rechnungshofes, kann er ja tagtäglich in den Fall kommen, Kontrolen und Ausstellung gegen die Hauptbuchhaltung zu kontrasigniren, deren Vorstand er ebenfalls ist.

Von der Person dieses verehrlichen Präsidenten kann die Rede nicht seyn, ich habe nicht das Geringste gegen ihn, und würde — wäre es das Gegentheil, — mich nicht scheuen, es öffentlich auszusprechen.

Der königl. Finanzminister Frhr. v. Lerchenfeld (unterbrechend). Hinsichtlich der Bemerkung, welche der Redner, der so eben sprach, über die Inkonvenienz äußerte, daß der Präsident des obersten Rechnungshofes zugleich Präsident der Staatsbuchhaltung sey, also einer Stelle, welche in so mancher Beziehung der Minis

sion des obersten Rechnungshofes unterliege; muß ich die Aufklärung dahin geben, daß die Hauptbuchhaltung keine Rechnungsstelle ist, keine Verwaltung zu führen hat, und niemals eine Rechnung legen muß; daher niemals mit dem obersten Rechnungshofe in dieser Beziehung in Berührung kommt.

Der Abg. v. Hofstetten (fortfahrend). Ich muß mich hier deutlicher erklären, und die ausgesprochene Meynung berichtigen. — Unter der Hauptbuchhaltung stehen gewissermaßen die unteren verrechnenden Aemter, von ihr erhalten sie ihre Weisungen und Normen in Rechnungssachen: es besteht daher immer ein Zusammenhang, ein Untergebenseyn; aus den Kriminalprozeßakten über rückständige Beamte kann man ersehen, daß sich immer auf die höher angeordneten verwickelten, unausführbaren und weitwendigen Rechnungsnormen berufen wird, wenn dieß in solchen Fällen auch meistens nur zur Beschönigung geschehen sollte: übrigens stellen praktische, rechtschaffene Beamte die nämliche oder ähnliche Behauptung auf.

Der königl. Finanzminister Frhr. v. Lerchenfeld. An der Vereinfachung des Rechnungswesens wird gegenwärtig gearbeitet.

Der Abg. Frhr. v. Hofstetten. Dann bin auch beruhigt.

Der Abg. Kurz. Es wurden von einem verehrlichen Mitgliede mehrere Anstände und Zweifel über den vom vierten Ausschusse erstatteten Vortrag erhoben. Dieses war allerdings sehr verdienstlich; und die hohe Kammer kann dafür nur dankbar seyn; denn ohne dieses wäre dieser so wichtige Gegenstand nicht so reiflich erörtert, und wir alle nicht so vollständig darüber aufgeklärt worden.

Indessen scheinen mir durch die von dem Königl. Kommissär, Herrn Staatsrath von Sutner, gegebenen Aufklärungen alle Zweifel gehoben und alle Anstände in der Art beseitiget zu seyn, daß wir unbedenklich den Stand derjenigen Staatsschulden, gegen welche keine Reservata existiren, so wie derselbe vom vierten Ausschuß festgestellt wurde, annehmen können.

Der Einwand gegen den Abschluß der Rechnungen, welcher aus der Stellung des obersten Rechnungshofes hergenommen werden wollte, scheint mir nicht geeignet zu seyn; es möchte scheinen, als liege hierin ein Vorwurf, ein Mißtrauen gegen diese Stelle, welches mit dem hohen Grade von Achtung, in welcher dieselbe im Publikum steht, nicht wohl verträglich wäre.

Indessen kann ich mich, abstrahirt von dem Schuldentilgungswesen, mit den Ansichten, welche der sehr verehrliche Herr Staatsminister der Finanzen so eben über die Stellung des obersten Rechnungshofes überhaupt äusserte, nicht ganz vereinigen, und ich behalte mir vor, meine Meynung hierüber alsdann vorzutragen, wenn die Diskussion über den deßhalb eigens gestellten Antrag zur Tagsordnung kommen wird.

Hinsichtlich der Aufbewahrung der bereits getilgten Staatsschuldverschreibungen trete ich ganz dem Antrage des verehrlichen Herrn Referenten des vierten Ausschusses bey. Ich kann mir keinen haltbaren Grund denken, warum man solche getilgte Staatsobligationen, ohne der geschehenen Tilgung darauf ausdrücklich zu erwähnen, noch ferner aufbewahren wollte; wohl kann ich mir mehrere Fälle denken, in welchen ihre Aufbewahrung gefährlich werden könnte. — Jeder Privatmann wird ja die von ihm ausgestellten und nachher getilgten oder eingelösten Schuldscheine nicht aufbewahren, ohne auf denselben der geschehenen Tilgung zu erwähnen; um wie viel mehr ist es also nöthig,

daß eine solche Vorsicht von den Behörden des Staates beobachtet wird. —

Hinsichtlich des Geschäftsganges in Betreff der Zweybrücker Schulden hat sich der verehrliche königl. Kommissär, Herr Staatsrath von Suttner, auf mich bezogen. — Ich mache mir es daher zur angenehmen Pflicht, der hohen Versammlung hierüber Aufschluß zu geben. —

Ich war früher von der Regierung beauftragt, im Interesse der Zweybrücker Gläubiger deren Liquidationsurkunden gegen Haftscheine auszutauschen. Bey diesem Geschäfte stand ich in häufiger Berührung, sowohl mit dem verehrlichen Kommissär, Herrn Staatsrath von Suttner, als auch mit den ihm untergebenen Behörden. Ich fand da nicht nur die größte Bereitwilligkeit in Ertheilung der mir nöthigen Aufschlüsse und Erläuterungen, sondern auch in dem ganzen Geschäfte die größte Ordnung und Erledigung aller Geschäfte, die ich da zu machen hatte; ich konnte daher nur bedauern, daß mir meine übrigen Kommissionsgeschäfte nicht ferner erlaubten, in einer so angenehmen Geschäftsberührung länger bleiben zu können.

Der Abg. Anns. Im Jahre 1819 hatte ich die Ehre, Mitglied des vierten Ausschusses zu seyn, und wurde vollkommen überzeugt, mit welcher Offenheit und Bereitwilligkeit alle Aufschlüsse von Seiten der Schuldentilgungskommission dem Ausschusse gegeben wurden. Mir ist daher kein Zweifel denkbar, daß nicht auch dermalen die gleiche Offenheit sollte Statt gefunden, und der vierte Ausschuß nicht alle Aufschlüsse und Belege sollte verlangt und erhalten haben.

Der umfassende Vortrag desselben setzt solches vollends ausser Zweifel, und gibt zugleich zu erkennen, daß der Vorbedingung der Stände vollständig von Seite des Oberstrechnungshofes genügt worden ist.

Ich habe sonach gar kein Bedenken, dem Ausschuß durchaus beyzustimmen.

In Betreff der uneinbringlichen Kapitalien bin ich ganz der Meynung des zweyten Herrn Präsidenten von Seuffert, daß sie sollen gestrichen, und nur in bianco notirt werden, damit die Posten immer als ungetilgt im Andenken bleiben; solche Kapitalien sind nur ein fingirter Wohlstand, und Alles, was fingirt ist, taugt nichts.

Desgleichen stimme ich dafür, daß die Idealkapitalien gestrichen werden.

Die Bedenklichkeiten gegen den obersten Rechnungshof dürften meines Erachtens wohl wegfallen; in eine Behörde Mißtrauen setzen, wozu noch gar keine Veranlassung vorliegt, ist wohl ungerecht: übrigens hat sich der Ausschuß über Alles hinreichend überzeugt.

Eine Untersuchung zu veranlassen, würde ein beleidigendes Mißtrauen gegen das Finanzministerium und den obersten Rechnungshof verrathen und zugleich den Vorwurf enthalten, als wollte das Finanzministerium den obersten Rechnungshof leiten, und dieser sich leiten lassen. Wir haben vom Finanzministerium noch gar keinen Beweis, daß es irgend eine Pflicht gegen die Nation verletzt, sondern vielmehr die thätigste Theilnahme für dieselbe bewiesen habe.

Das Finanzministerium und die Kammer haben einerley Pflichten für die Nation, und nur gegenseitiges Vertrauen der Nation zur Regierung, und der Regierung zur Nation kann den wohlthätigen Erfolg bezwecken, welchen die Konstitution beabsichtet, und nur dadurch wird Gedeihliches entstehen. Es wäre zu wünschen, daß die Organe der Landesregierung in gleichem Verhältniß zu ihren Untergebenen stünden, wie die Landesregierung ihnen das Vorbild gibt.

Der Abg. Frhr. v. Weinbach. Ein vorgehender Redner hat über die Staatsschulden so kraftvoll gesprochen, und in mir manche erhebliche Zweifel erregt.

So sehr ich diesen aus warmer Theilnahme für's Beste der Nation gereichenden Vortrag zu achten weiß, so scheint mir doch bedenklich, wenn man den vierten Ausschuß, dessen Mitglieder mit großer Anstrengung und Sachkenntniß den Gegenstand geprüft haben, dessen Vorstand und Referenten, der wegen seiner Rechtlichkeit und ausgezeichnet mathematischen Einsicht bewährt ist, auch das königl. Staatsministerium der Finanzen, welches konstitutionell verpflichtet ist, des verdienten Zutrauens nicht würdigen wollte; bis nun aber in einem so wichtigen, Millionen betreffenden, Vortrage die noch vorwaltenden Anstände durch weitere Diskussionen vollkommen beleuchtet sind, muß ich meine Stimme noch zurückhalten.

Indessen, um das geäußerte Mißtrauen der hohen Kammer gegen den obersten Rechnungshof zu beseitigen, trage ich darauf an, daß derselbe von allem Ministerialeinfluß befreit, und zu einer selbstständigen, ganz unabhängigen, Stelle ein für allemal deutlich ausgesprochen werden möge.

Der Abg. v. Utzschneider. Meine Herrn! ich halte mich verpflichtet, Ihnen über das Anwachsen und Abnehmen der baierischen Staatsschuld einige Bemerkungen zu machen. Sie war am 1. Oktober 1811 am größten, denn damals betrug sie die Summe von 118,230,604 fl. 43 kr., worunter 19,172,917 fl. 49 kr. Zahlungsrückstände begriffen waren. Durch die fortwährenden Kriegs- und Armeebedürfnisse, und durch die Art, wie man vom Jahre 1801 bis 1809 die Staatsanlehen negozirte, stieg im Jahre $18\frac{10}{11}$ die Geld-

noth in den Staatskassen, und die Unordnung in den Zahlungen auf's Höchste; — der Zivil-, Militär- und Hof-Etat hatte an seinem Solde sechs bis neun Monate, auch einen einjährigen Rückstand; die Pensionisten, die Witwen und Waisen waren noch schlimmer daran. — Die dringendsten Zahlungen befriedigte man mit sogenannten Staatskassetratten, welche — obwohl sie sechs Prozente Zinsen trugen — doch gleich bey der Emission zwanzig Prozent verloren; man hat von denselben 6,305,000 fl. in Umlauf gesetzt. —

Um in dieser großen Geldverlegenheit Rath zu schaffen, vereinigte das damalige Ministerium mehrere Finanzmänner in ein Comité. Man saß mehrere Monate zusammen, und berathschlagte. Das Einfachste, was man gleich Anfangs vorschlug, ergriff man erst zuletzt, nämlich: Trennung der ganzen Staatsschuld und aller Zahlungsrückstände vom laufenden Staatsdienst und Bildung eines eigenen Tilgungsfonds mit abgesonderter Verwaltung. Die Trennung geschah; allein keiner der damaligen ersten Finanziers wollte sich an die Spitze der Staatsschuldentilgungsanstalt stellen lassen; Jeder erschrack an der großen Schuldenmasse von hundert achtzehn Millionen Gulden, mit den neunzehn Millionen Zahlungsrückständen, neben welchen noch die Zahlung der verfallenen Schuldobligationen à terme fixe, und die Domänenfristen nach Frankreich an der Tagsordnung waren. — Als Niemand aus den beliebten Finanzmännern sich an die Spitze dieses gefährlichen Geschäftes stellen wollte, traf das Loos mich. — Mit Kummer nahm ich die Stelle — als Vorstand der Staatsschuldentilgungskommission an, weil ich im geheimen Finanzkomité den Vorschlag zur Trennung der Staatsschuld und der Zahlungsrückstände vom laufenden Staatsdienste machte; was man vorschlägt — hieß es — muß man auch ausführen.

Der Abg. v. Hornthal. Herr v. Utzschneider liest! Mir hat man das Wort versagt, und hier wird erlaubt, Fremdartiges zu sprechen.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Still, Hr. v. Hornthal, wenn ich spreche. Herr v. Utzschneider! Zahlen können Sie wohl ablesen, indessen keinen Vortrag.

(Der Abg. von Utzschneider fährt fort.) Die neu erwählte Staatsschuldentilgungskommission begann mit dem 1. Okt. 1811 ihr Geschäft; sie bedurfte Kredit, und fand ihn auch im In- und Auslande. — Ohngeachtet man über die Lage und die Verhältnisse der Staatsschuldentilgungsanstalt überall Mißtrauen zu verbreiten suchte — ohngeachtet selbst Personen, welche dem baierischen Staate Alles zu verdanken, und welche aus Pflicht für die Erhaltung seines Kredits zu wachen hatten, die Kräfte der neuen Anstalt zu schwächen, keine Scheu trugen — zeigte der Abschluß des ersten Verwaltungsjahrs doch so günstige Resultate, daß die Staatsschuldentilgungskommission — um das Zutrauen des Publikums und der Staatsgläubiger mehr zu gewinnen — sie öffentlich bekannt machen wollte; allein es wurde ihr nicht gestattet, vielmehr erhielt dieselbe den Auftrag, die nach dem Edikte vom 20. August 1811 vorgeschriebenene doppelte Buchhaltungsmethode ohne Verzug zu verlassen, und eine neue, ihr aufgedrungene, Rechnungsform anzunehmen — auch nach dieser die bereits fertigen Rechnungen umzuarbeiten; diese unerwartete Anordnung brachte Muthlosigkeit in die Geschäftsleute, und verzögerte die Rechnungsablage.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Sprechen Sie nur, Hr. geheimer Rath, ohne in das Papier zu sehen; ich muß Sie bitten, einen freyen Vortrag zu halten.

Der Abg. von Utzschneider. Ich habe Zahlen in Menge, auf die ich doch denken muß.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Sie sind gewiß im Stande, uns einen freyen Vortrag zu machen.

Der Abg. v. Hornthal. Lesen ist gegen die Konstitution! Was dem Einen Recht, ist dem Andern billig!

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Schweigen Sie, Hr. v. Hornthal.

Der Abg. v. Hornthal. Ich schweige schon, denn jetzt habe ich gesprochen!

(Der Abg. v. Utzschneider fährt fort.) Indessen brach der Krieg zwischen Rußland und Frankreich aus, Baiern verlor seine Armee, und den größten Theil des in das Feld gestellten Materials. — Eine große Krise trat ein, es galt die Existenz — kein Opfer durfte gespart werden, um eine Macht aufzustellen, welche die Achtung der größern Staaten in Anspruch nehmen, jede ungebührliche Zumuthung zurückweisen, und die Fassung eines freyen Entschlusses sichern konnte. Die Armee bedurfte großer Unterstützung; die Staatsschuldentilgungskommission mußte den größten Theil dieser Unterstützung auf sich nehmen, und bey persönlicher Verantwortlichkeit des Vorstandes Alles leisten, was auf die Ausrüstung der Armee Bezug hatte.

Nebenbey wuchs der Mißkredit, — der Gang des Krieges hatte bereits auch auf die Staatsschuldentilgungsanstalt seinen weitumgreifenden Einfluß geäußert, indem er ein allgemeines Schwanken in alle Operationen brachte; mit der Furcht vor Dem, was noch kommen könnte, — mit dem Mißtrauen in den Bestand der Dinge, welches auch noch durch inländische Feinde der

5 *

Staatsschuldentilgungsanstalt auf verschiedene Weise vermehrt wurde, stieg die Sorge für den gegenwärtigen Besitz, und mit dieser Sorge der Preis des Geldes. Die Staatspapiere fielen in allen Ländern, und der Kredit der neuen, noch nicht befestigten, vielmehr von mehreren Seiten im Dunkeln angegriffenen, Staatsschuldentilgungsanstalt in Baiern konnte sich unter solchen Verhältnissen nur mit großen Opfern erhalten. Eine Zahlungsstockung durfte sie nicht eintreten lassen. Der Diskonto stand damals auf 20 bis 25 Prozent. Staatspapiere waren damals gar nicht verkäuflich; man konnte sie nur en depôt geben, in der Hoffnung, dieselben bey besserer Zeit, nach Eingang der angewiesenen Fonds, wieder einlösen, oder zur Deckung des Verlustes andere Staatspapiere wieder wohlfeil einkaufen zu können. — Groß war damals die Besorgniß für Verluste, auf welche die Staatsschuldentilgungskommission sich gefaßt machen mußte; alle Unterstützung von Innen und von Außen, jeder Anhaltspunkt war für sie verloren; — sie mußte alle Hülfe in sich selbst suchen. Indessen hat sich die Staatsschuld in den 3 Jahren $18\frac{11}{12}$, $18\frac{12}{13}$ und $18\frac{13}{14}$ doch nicht vermehrt, sondern bedeutend vermindert. Den Beweis findet man in dem Vortrage des vierten Ausschusses über den Staatsschuldentilgungsstand am 1sten Oktober 1818.

In diesem Vortrage kommen aus der Periode $18\frac{11}{12}$, $18\frac{12}{13}$ und $18\frac{13}{14}$ folgende Schuldgattungen vor:

Kommissionswechsel . . .	685,216 fl. 25 kr.
Kommissionsobligationen . .	529,018 fl. 13½ kr.
Diskontokassaaktien 2c. . .	1,849,186 fl. 25 kr.
Kontokurrentkapitalien . .	1,328,706 fl. 4 kr.
Zentralstaatskassetratten . .	1,63[illegible] fl. 30 kr.
[illegible]retardaten	572,435 fl. 6¾ kr.
[illegible]retardaten . . .	225,908 fl. 36½ kr.
Seite	6,292,092 fl. 20¼ kr.

Uebertrag	6,292,092 fl. 20 ¾ kr.
Lotterieanlehen, damals emittirt*)	4,852,240 fl. — kr.
Hypothekaranweisungen . .	7,299,488 fl. 45 kr.
Summe	17,443,821 fl. 5¼ kr.

Diese 17,443,825 fl. 5¼ kr. sind diejenigen Papiere, welche als Deckung der am 1. Okt. 1811 an die Staatsschuldentilgungskommission übergangene Zahlungsrückstände von 19,172,917 fl. 49 kr. am 1. Okt. 1818 noch erscheinen. Zieht man von dieser Summe der Zahlungsrückstände die vorerwähnte, und aus der ersten Periode noch vorhandene Schuld ab, so zeigt sich an den überwiesenen Zahlungsrückständen eine Staatsschuldenminderung von 1,729,091 fl. 50 kr. — Nebenbey hat sich aber die Staatsschuld auch noch in folgenden Rubriken oder Positionen gemindert.

a) an Kapitalien à terme fixe wurden eingelöst:		
i. J. 18 11/12	2,640,330 fl. 50 kr.	
„ „ 18 12/13	1,555,769 fl. 10 kr.	
„ „ 18 13/14	854,725 fl. — kr.	5,050,825 fl. — kr.
b) An bedürftige Staatskreditoren wurden bey den Spezialkassen in den Kreisen an Kapitalien zurückbezahlt		
i. J. 18 11/12	504,808 fl. 32 kr.	
„ „ 18 12/13	784,245 fl. 16½ kr.	
„ „ 18 13/14	402,037 fl. 17 kr.	1,691,091 fl. 5½ kr.
c) An der Regensburger Brandentschädigung in diesen drey Jahren		139,105 fl. 39 kr.
		6,881,021 fl. 44½ kr.

*) Acht Millionen Gulden von diesem Lotterieanlehen fallen der Peräquationskasse zur Last, welche eine abgesonderte Administration hatte.

Uebertrag	6,881,021 fl. 44½ kr.
d) An der Schuld aus Staats- und Personalverhältnissen in obigen drey Jahren	703,358 fl. 29½ kr.
Summ.	7,[illegible]4,380 fl. 14 kr.

Um diese 9,313,967 fl. hat sich im Wege der Administration die Staatsschuld vom 1. Okt. 1811 bis Ende Sept. 1814 wirklich vermindert.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Das ist uns wohl Allen schon bekannt; Sie wollten beweisen, daß sich die Staatsschuld vermindert habe; doch bitte ich jetzt — Sie haben genug gesagt.

Der Abg v Hornthal. Nun, so lassen Sie ihn in Gottes Namen lesen!

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Still, Herr von Hornthal.

Der Abg. v. Utzschneider. Wenn man einmal acht Jahre vom Geschäfte entfernt ist, kann man sich nicht an Alles so genau erinnern. Wenn es aber die Kammer nicht anhören will, so will ich schweigen.

Der Abg. Frhr. v. Closen. Ich habe nur einige Bemerkungen vorzutragen, die sich nicht sowohl auf einzelne Posten, als auf das Staatsschuldentilgungswesen im Allgemeinen beziehen. Ich behalte mir vor, diese Bemerkung zu machen, wenn die Staatsschuldentilgungsrechnungen zur Diskussion vorgelegt werden, und ich hoffe, daß dieses in Bälde geschehen wird.

Der Abg. Dietrich. Meine Herrn! Ein Gegenstand von dem größten Interesse ist heute unserer Berathung unterworfen.

Es handelt sich nämlich darum, ob hundert und mehr Millionen von den versammelten Ständen des Reichs definitiv unter Gewährleistung genommen werden sollen.

Ein wichtiger, vielleicht der wichtigste Moment, in welchem die Kammer in ihrer dießjährigen Sitzung zu entscheiden hat.

Jeder von uns fühlt gewiß die Pflichten seines Berufs, hier, frey von allem Einflusse, nur des allgemeinen Beßten Wohl zu berathen, zu beschließen. Jeder von uns, durchdrungen von diesem Pflichtgefühl, wird sich auch nicht scheuen, offen seine Meynung auszusprechen.

Unter unsere heiligsten Pflichten und Rechte, welche die Konstitution uns übertragen hat, gehört unstreitig und vorzüglich auch, die Schuldensumme genau zu prüfen, und diese Prüfung, insoweit es die Konstitution erlaubt, mit aller Strenge und Aengstlichkeit vorzunehmen, ehe wir das Ganze dieser Schuldenlast definitiv auf die Schultern der Nation überweisen lassen.

Niemand wird die Bemühungen mißkennen, welche der vierte Ausschuß auf sich nahm, und seine Bestrebungen sind gewiß von uns Allen anerkannt.

Wer aber kann es uns verdenken, wenn wir uns dennoch verpflichtet glauben, nur nach der strengsten Prüfung, nur nach allen gehobenen Zweifeln, uns zur Annahme dieser vielen Millionen zu entschließen?

Wer kann es uns verdenken, wenn wir Aufschlüß über die bey'm königl. obersten Rechnungshofe noch existirenden Rechnungsreservate, durch Vorlegung der Revisionsprotokolle, verlangen?

Wer kann es uns übel auslegen, wenn wir jene genauen Nachweisungen fordern, welche die Herrn Minister, vermöge der Konstitution, geben müssen, und welche zu geben Se. Majestät der König, in seiner Rede vom Throne, anbefohlen hat.

Um so mehr hat es mich befremdet, daß man sich so sehr bemüht, darin, daß man diese Nachweisungen

fordert, ein Mißtrauen, sogar Beleidigung des obersten Rechnungshofes herauszudrehen.

Unmöglich kann ich zugeben, daß der oberste Rechnungshof die verlangte Vorlage der noch bestehenden Reservaten und Revisionsprotokolle darüber, als ein beleidigendes Ansinnen an ihn, auslegen könnte.

Im Gegentheile muß es ihm nur erwünscht, nur erfreulich seyn, der Nation dadurch jene Beruhigung zu verschaffen, jene Gewißheit zu geben, daß alles zu Uebernehmende auch wirkliche Schulden des Landes sind, jene Gewißheit, ohne welche kein Volksvertreter zu dieser Uebernahme seine Stimme geben könnte.

Es kann ihm, dem obersten Rechnungshofe, nur erwünscht, nur erfreulich seyn, dadurch zu beweisen, daß er wirklich jene unabhängige Stellung im Staate habe, wodurch er frey als oberster Richter in Rechnungssachen das Urtheil spricht, und weder durch Ordonnanzen, noch auf sonstige Art, das Finanzministerim auf denselben Einfluß habe.

Also nur erwünscht, nur erfreulich kann es für ihn seyn, und es als Beleidigung zu nehmen, kann ich mir gar nicht denken.

Sollte es aber dennoch, gegen alle Vermuthung, der Fall seyn: was kann es uns kümmern? Unser Beruf, als Vertreter der Nation; unsere Pflichten, als solche, müssen der einzige Gesichtspunkt seyn, den wir unverwandt im Auge haben müssen. Dieses zu erfüllen, kann uns nichts in der Welt abhalten.

Wenn dann wirklich die Hälfte des obersten Rechnungshofes darüber ihre Stirne in Falten zieht.

Besser diese Wenigen werden verstimmt, als wenn wir uns dem Mißfallen der ganzen Nation aussetzen; als wenn wir dem gerechten Vorwurf uns aussetzten,

als hätten wir die vielen Millionen ohne weiters, ohne strenge Prüfung auf die Schultern des Volkes gewälzt.

Ich unterstütze daher die Anträge des Herrn von Hornthal um so mehr, als durch die Bekanntmachung der noch bestehenden Reservaten die Nationalschuld sich noch viel vermindern dürfte.

Ich unterstütze die Anträge des Hrn. v. Hornthal kräftigst, und wünsche, daß dieselben noch von mehreren Mitgliedern unterstützt werden möchten.

Selbst der zweyte Herr Präsident hat über die Reservaten Bedenken geäußert. Genaue Nachweisung mit Entscheidungsgründen soll uns werden. Niemand kann uns deßwegen, indem wir dieses verlangen, tadeln. Es muß uns nur zum Lob gereichen, wenn wir unsere Pflichten zu erfüllen trachten, und jenes Zutrauen rechtfertigen, womit uns unsere Kommittenten beehrt haben.

Tandem fiat lux!

Der Abg. Schnitzer. Schon vor drey Jahren hat die Kammer die Staatsschulden mit dem Vorbehalte angenommen, daß die Rechnungen vom obersten Rechnungen adjustirt und vorgelegt werden möchten. Dieses geschah; es wurden uns im vierten Ausschusse 44 Abrechnungen sammt den nöthigen Beylagen vorgelegt. Auf diese Revision kann nicht eingegangen werden; nur auf das Quantum, nicht auf das Quale. Einmal besuchte uns der Herr Präsident, als Kommissär des Schuldentilgungswesen, und legte uns seine, als Schuldentilgungskommissär gemachten, Bemerkungen vor; sie waren mit den unsrigen nahebey übereinstimmend. Der Herr Referent des vierten Ausschusses hat mit der größten Sorgfalt, mit einer mathematischen Genauigkeit alle Rechnungen geprüft und mit vieler Gewissenhaftigkeit die Resultate gezogen. Ich glaube, der Vortrag des

würdigen Herrn Referenten ist von der Art, daß er Lob und Anerkennung verdient, und daß ihm der Vorwurf der Oberflächlichkeit oder eines Uebersehens gewiß nicht gemacht werden kann.

Der Abg. Frhr. v. Pelkhoven. Es wäre Anmaßung von mir, wenn ich den umfassenden Diskussionen und Berathungen über diesen Gegenstand noch etwas beysetzen wollte. Ich halte mich überzeugt, daß sie von einer Seite aus Pflichtgefühl und warmen Eifer für das Wohl des Volkes, auf der andern mit redlichster, obsiegender Offenheit und Gründlichkeit geführt wurden und zur vollen Beruhigung der hohen Kammer gereichen werden.

Ich beschränke Alles, was ich mir zu sprechen erlaube, auf die Löschung einiger Aktivforderungen, deren Habhaftwerdung wohl schwerlich oder gar nicht realisirt werden kann.

Ich fand in dem Berichte des verehrlichen vierten Ausschusses, Seite 68 und 72 §. 161 u. 167, daß der österreichische Staat zu der Socialtilgungskasse in Passau

an Kapital	197,463 fl.	26 kr.
an Interessen aber	137,527 fl.	36 kr.
zur Hauptschuldentilgungskasse aber		
an Kapital	1,316,730 fl.	52½ kr.
an Interessen	180,172 fl.	32½ kr.
zusammen also	1,831,893 fl.	27 kr.

bis zu der Epoche von 18½ schulde.

Ich kann mir vor der Hand keinen andern Veranlassungsgrund dieser Staatsschuld der Krone Oesterreich an Baiern denken, als die Einziehung jener Güter und Besitzungen, welche vormals Bestandtheile des Fürstenthums Passau waren; welche jedoch, nachdem dieses Fürstenthum durch den Schluß der Reichsdeputation an

Baiern überging, von Oesterreich, als in seinem Territorium gelegen, eingezogen wurden, mit der Behauptung, daß die Haftung für Schulden, um welche das ehemalige Fürstenthum Passau mit dem Inbegriffe aller seiner Besitzungen haftete, erloschen sey.

Hierdurch wurde auf den baierischen Staat eine beträchtliche Schuldenmasse von Kapitalien gewälzt, an welchen nicht nur Privaten, sondern auch mehrere milde Stiftungen für Spitäler, Armenhäuser, so wie für den Passauischen Schulfond, Antheil hatten.

Damit nun der baierische Staat in Stand gesetzt werde, die mit dem Fürstenthume Passau und seinen Zugehörungen übernommen Verbindlichkeiten nach dem Reichsdeputationsschlusse zu erfüllen, müßten entweder die abgerissenen Bestandtheile seiner Besitzungen an Baiern überlassen, oder die darauf haftenden Schulden von Oesterreich übernommen und verzinset werden.

Da es nun allerdings möglich ist, daß diese wichtige Angelegenheit durch gütliche Ausgleichung, oder Austausch in Ordnung gebracht werden könne, so trage ich darauf an, daß diese österreichische Schuld nicht als uneinbringlich gestrichen, sondern vormerkungsweise in der Nebenlinie fortgeführt werden wolle.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Dieses beantragte auch der vierte Ausschuß.

Der Abg. Frhr. v. Pelkhoven. Ich wollte diesen Antrag nur unterstützen.

Der Abg. Frhr. v. Schätzler. Nach allen den Erläuterungen und Berichtigungen, so bereits von dem verehrlichen Redner der Regierung und dem zweyten Herrn Präsidenten gemacht worden sind, und nach Demjenigen, so der Referent des vierten Ausschusses Namens desselben noch sprechen wird, will ich alles

Dasjenige, so gestern von der Bühne gesprochen wurde, nicht weiter berühren, sondern halte mich als Mitglied des vierten Ausschusses ganz einfach an die Frage: „Welches ist die Aufgabe, so der vierte Ausschuß in Betreff solchem zugetheilten Akten über das Staatsschuldenwesen für den Stand am 1. Okt. 1818 zu lösen hatte?“ Diese Aufgabe bestand wohl einzig und allein darin, genau zu untersuchen, ob über die gesammten Schuldgattungen die Rechnungen für das Jahr 18$\frac{17}{18}$ vom königlichen obersten Rechnungshof revidirt, und von solchem richtig befunden worden seyen, weil erst alsdann, und nachdem diese Rechnungen den Kommissarien der Ständeversammlung ebenfalls zur Einsicht und Prüfung vorgelegt worden seyen, die Kammer der Abgeordneten deren Gewährleistung zu übernehmen habe.

Diese Aufgabe ist von dem vierten Ausschusse so vollständig, als es nur immer auf dem verfassungsmäßigen Wege geschehen konnte, gelöst worden; er benützte dabey als Anhaltspunkte nicht bloß die vom obersten Rechnungshof verfertigte und an sämmtliche Mitglieder der Kammer lithographirt vertheilte Uebersicht, sondern er ließ sich auch noch die von solchem gefaßten definitiven Beschlüsse über die einzelnen Rechnungen der Spezialkassen, so wie die von solchem revidirte Originalrechnung jeder einzelnen Spezialkasse für 18$\frac{17}{18}$, in Allem aus 44 Bänden bestehend, vorlegen. Der würdige Vorstand des vierten Ausschusses, der geistliche Rath Magold, welcher selbst das Referat davon übernommen hatte, unterzog sich der Untersuchung, der Konfrontirung, der Zusammen- und Auseinandersetzung so mannigfaltiger Rechnungen, Beschlüsse und Darstellungen, mit einer Anstrengung, mit einer so eisernen Ausdauer, als nur ein so ruhiger, an Nachtwachen gewöhnter Mathe-

matiker fähig ist. Bey jeder deßfalls gehaltenen Ausschlußsitzung führte er gegen die übrigen Mitglieder des Ausschusses durch Vorlage der oben erwähnten so mannigfaltigen Bücher und Rechnungen den erforderlichen Nachweis, wo das Alles von dem obersten Rechnungshof genau so revidirt und genehmigt worden sey, wie solches in seinem Referat enthalten ist. Mehreres zu thun, in die Rechnung von 18¼⅞ einzugehen, noch Mehreres von dem obersten Rechnungshof, auf welchen eine hohe Kammer bereits gewissermaßen kompromittirt hat, zu verlangen, oder wohl gar solchen deßfalls darüber zu Rede zu stellen, warum und aus welchen Ursachen solcher diese Rechnungen genehmigt habe, lag nicht, weder in der Verbindlichkeit, noch in den Befugnissen des Ausschusses, auch ist in dem Kammerbeschluß der ersten Ständeversammlung nicht erwähnt, daß solches geschehen solle, geschehen dürfe.

So wie demnach der Ausschuß deßfalls seinen Pflichten volle Genüge geleistet hatte, so glaubt er auch voraussetzen zu dürfen, solches sey ebenfalls von Seite des obersten Rechnungshofes geschehen. Ich, für meine Person, habe übrigens hierbey noch einen andern, wenigstens in meinen Augen nicht minder triftigen, Beruhigungsgrund, nämlich die Rechtlichkeit, die Moralität der Männer, durch welche diese Rechnungen den Ständen vorgelegt worden sind. Wir alle kennen von dieser Seite sowohl den würdigen Vorstand der Staatsschuldentilgungskommission, als den verehrten Herrn Finanzminister. Ersterer hat dem Ausschuß allen gewünschten Aufschluß mit größter Bereitwilligkeit gegeben, und darüber dem königl. Finanzministerium, wenn es auf Bewilligung ankommt, welche der Staatskasse, oder, wie man lieber

sich auszudrücken pflegt, der Nation zur Last fallen, eher zu wenig als zu viel thun, daß wenn z. B. 10 Metzen Korn als Wildschaden zu reklamiren sind, deren kaum zwey vergütet zu werden pflegen; daß, wenn ein Gut für 3000 fl. auf der Gant verkauft wird, solches dennoch für 8000 fl. in der Steuer bleibe, daß wenn man wegen Beschädigungen der Stiftungen, oder sonst, als wovon namentlich in der Beschwerdeschrift der Stadt Augsburg manche Data enthalten sind, an den Fiskus etwas zu fordern habe, man lange, lange Jahre warten und sollicitiren könne, davon ist in der Kammer, ich weiß nicht, ob mit Grund oder ungegründet, schon gar oft und viel die Rede gewesen; daß aber irgend Jemand mit der Behauptung aufgetreten sey, das königliche Staatsministerium der Finanzen habe aus irgend einer Ursache und bey irgend einem Anlaß zu Lasten der Staatskasse und zur Begünstigung der Reklamanten oder Staatsgläubiger mehr bewilligt, als nothwendiger Weise bewilligt werden müßte, dieser Casus, meine Herrn! ist, meines Wissens, in der Kammer noch nicht vorgekommen. Vielmehr hat noch erst vor einer Stunde das verehrliche Mitglied Sturz, bey aller Gerechtigkeit, so es dem königl. Finanzministerium wiederfahren ließ, nicht von dessen Milde, sondern vielmehr von dessen Härte, gegen die Zweybrück'schen Staatsgläubiger gesprochen. Also auch in dieser Hinsicht, daß nämlich das königl. Finanzministerium in nichtsweniger, als im Verdacht einer allzugroßen Begünstigung der Staatsgläubiger stehe, bin ich über den vorgelegten Stand der Rechnung vom 1. Oktober 1818 vollkommen beruhigt, und ich glaube, eine hohe Kammer, indem sie dem von ihr selbst gewählten Ausschuß vertraut, könne es ebenfalls seyn. Bey Untersuchung der Rechnungen vom Jahre 18 17/18,

$\frac{18}{26}$ und $\frac{30}{27}$ kann dann der vierte Ausschuß schon genauer spezifizirten Nachweis über Alles verlangen, und er wird deßfalls gewiß thun, was nach Umständen in der Kürze der Zeit bey einem so viel umfassenden voluminösen Geschäfte möglich ist. —

Der Abg. v. Hornthal. Meine Herrn! Was ich heute, ehe das verehrliche Mitglied, Hr. v. Seuffert, das Wort nahm, sprechen wollte, mit dem will ich sie jetzt nicht unterhalten, es würde keinen Nutzen mehr haben, da der Moment, wohin es paßte, vorüber ist.

Es trifft mich nun auf meinem Platze die Reihe, über den Gegenstand der heutigen Erörterung das Wort zu nehmen. Ich berge nicht, meine Herrn, es freut mich sehr, daß ich bey meiner gestern von der Bühne aus gehaltenen Rede die Vorsicht brauchte, im Voraus zu erklären, die hohe Kammer möge, was ich vortrug, zu nehmen, wie es zu nehmen ist; ich hoffte, dadurch zu erzielen, daß in Ansehung meiner Aeusserungen, meines ganzen Vortrages, weder lobende noch tadelnde Antreden, überhaupt keine Erhitzung, Statt finden würde. Warum sollte ich der hohen Kammer die in mir entstandenen Zweifel nicht mittheilen? Ich glaubte, keine bescheidenere Art erwählen zu können, als die der Zweifel, und dennoch fanden Lobreden, gereizte Aeusserungen u. s. w. Statt.

Indessen thut es mir wahrlich gar nicht leid, diese Zweifel erhoben, der hohen Kammer mitgetheilt zu haben. Ob ich meinen Zweck erreiche? ob die hohe Kammer meine Ansicht theile? ob die Zweifel gelöst werden? dies wird der Erfolg gewähren.

Unter andern hörte ich die Aeusserung: der vierte Ausschuß, den wir wählten, verdient unbedingtes Zutrauen, der Herr Referent, Professor Magold, ein großer Mathematiker, hat mit aller Genauigkeit und umfassender Kenntniß, die Prüfung der Sache vorgenommen, und uns in dem Berichte alle Resultate umständlich mitgetheilt; warum sollen wir mißtrauisch

seyn? Ich verehre die Ausschußglieder, ich verehre den Herrn Referenten, aber dies Alles löst meine Zweifel nicht.

Wie kann man durch Lobreden meine Zweifel lösen? Der A bezieht sich auf den B, auf den C, dieser auf D u. s. w. — sie halten sich in der Runde Lobreden; lesen Sie, meine Herrn, die von mir aufgestellten Bedenken, erregten Zweifel — Sind durch diese wechselseitigen Lobreden die Anstände gehoben?

Mit Lobreden können wir die Staatsschulden nicht tilgen. Die Gläubiger wollen Geld und keine Lobreden; würden diese statt Geldes gelten, heute, morgen und so lange es meine Kräfte zuließen, würde ich Lobreden halten, um damit die drückende Nationalschuld tilgen zu helfen; aber solche Lobreden sind noch weniger werth, als Papiergeld.

Glauben Sie, meine Herrn, was ich Ihnen vortrug, muß in uns allen tiefen Ernst erregen. Ich gestehe, es thut mir sehr leid, zu bemerken, daß man sich bestrebt, einen Abgeordneten, der seine Pflicht zu erfüllen bemüht ist, durch diese und jene Aeusserungen, durch versteckten Tadel und Aufreitzung, Unannehmlichkeiten bereiten zu wollen, am Versuche wenigstens scheint es nicht zu fehlen; mich macht dies Alles nicht irre!

Man sagt, der Ausschuß hat seine Pflicht gethan, der Referent sey ein großer Mathematiker, aber, meine Herrn, ist er auch infallibel? Man kann ein sehr großer Mathematiker, selbst in der höhern, angewandten Mathesis unterrichtet, man kann im Stande seyn, alle Mondes- und Sonnenfinsternisse aufs Genaueste zu berechnen, aber in Bezug der so wichtigen Nationalschuld wollen wir keine Finsterniß, Licht wollen wir haben; da nutzt die Mathematik nichts: um die aufgeworfenen Zweifel zu lösen, müssen Thatsachen, Aufklärungen ꝛc. gegeben werden.

Uebrigens muß ich wiederholt bitten, jede Verdrehung Dessen, was mir aus dem Munde geht, zu unterlassen, Gegenstände mir nicht aufzubürden, von denen ich nichts sagte.

Gestern schon sagte ich: man löse mir meine Zweifel, dann bin ich beruhigt; löst man sie mir nicht, und die hohe Kammer hält sie für gelöst, auch dann bin ich beruhigt. — Wozu das Wirren auf Nebenwegen? Wozu dies Nebenschwadroniren? möchte ich es nennen.

Dies, meine Herrn! zur Vorrede, und nun zur Hauptsache.

Ich gehe demnach vor Allem auf Das über, was ich gestern vom Rednerstuhle über unsern hochwichtigen Gegenstand, über die Staatsschuld von mehr als hundert Millionen, geäussert, und was ich aus dem Munde des verehrlichen Redners, Herrn Staatsraths v. Suttner, heute vernahm.

Ich verzeichnete mir die wesentlichsten Punkte, und zähle es mir zur Pflicht, sie zu verfolgen; muß demnach Ihre Geduld abermals in Anspruch nehmen.

Man machte mir hier und da zwar den Vorwurf einer zu großen Redseligkeit; auch dies macht mich nicht irre; ich bitte Sie dennoch, heute Ihre Geduld mir zu schenken, ja ich hoffe, Sie werden sie mir auch in andern Fällen, über andere wichtige Gegenstände, zu schenken belieben.

Der verehrliche Redner, Herr von Suttner, sagt im Allgemeinen, daß die Revisionen aller Rechnungen von dem obersten Rechnungshofe geschehen, und sodann dem Ausschusse, der statt der Kammer sich der Prüfung zu unterziehen habe, vorgelegt worden seyen.

Das, meine Herrn, bezweifle ich nicht, und Sie werden auch nicht gehört haben, daß ich sagte: sie seyen dem Ausschusse nicht vorgelegt worden. Sie sind vorgelegt; aber wie sind sie vorgelegt? — Mit Allem, was in das Innere der Sache eingreift? Mit Allem, was die Reinheit und

Klarheit des so wichtigen Gegenstandes darstellt? Kann dieses behauptet werden?

Hier muß ich etwas wiederholen, was ich gestern von der Bühne Ihnen vorzutragen die Ehre hatte.

Definitive Bescheidung durch die Revision ist noch nicht unbedingte Bescheidung, die Rechnungen werden vorgelegt, Posten für Posten erinnert; mit der Erinnerung fängt das Geschäft an, der Rechnungssteller beantwortet sie; hier sind zwey Fälle: die Antwort ist erschöpfend, dann ist unbedingte Erledigung, sie ist ganz frivol (nichts taugend). Dann wird sie verworfen, die Antwort ist weder frivol, noch erschöpfend, es fehlt ihr Dieses oder Jenes, was aber nachgeholt werden kann; dann wird Bescheid gegeben, die Rechnung deßwegen nicht aufgehalten, sie kann definitiv beschieden werden; aber bedingt, mit Vorbehalt, dann ist Reservat vorhanden.

So ist es, meine Herrn, mit der Revision, so ist die Regel dieses Geschäftes, Niemand kann ihr widersprechen, hat ihr auch nicht widersprochen.

Wenn zum Beyspiel bey Revision einer Rechnung, die aus hundert kleinern Nebenrechnungen besteht, achtzig unbedingt erledigt werden können, bey zwanzig aber Anstände sich ergeben, so, daß noch nicht offenbar vorliegt, ob der Rechnungssteller noch Haftung habe, oder volle Rechtfertigung beybringen werde, dann erfolgt, um das Ganze nicht zu hemmen, Bescheidung mit Vorbehalt; im Revisionsprotokolle ist das Reservat vorgemerkt.

Wenn dies, meine Herrn, bey kleinern Rechnungen sogar beobachtet werden muß, so ist es doch gewiß einleuchtend, daß es bey dem großen Nationalrechnungswesen, bey unserm Schuldenwesen von hundert Millionen und darüber, vorzüglich beleuchtet werden müsse, und daß man da nicht geradezu, ohne selbstständige Ueberzeugung, ohne die Revisionsprotokolle

und Reservate vor sich zu haben, aussprechen könne, noch dürfe: „es ist Alles richtig!“

Nein, meine Herrn! es ist nicht richtig. Wollen wir unsere Pflicht erfüllen, so müssen wir darauf bestehen, daß der oberste Rechnungshof uns, wohlgemerkt! der Kammer, durch das Ministerium die Revisionsprotokolle mittheile; der Ausschuß, der sie durchzusehen hat, ist verbunden, der Kammer darüber vorzutragen; dann erst, meine Herrn, können wir gründliche Prüfung vornehmen, richtig urtheilen und beruhigt seyn, jetzt aber nicht.

Der verehrliche Redner der Regierung sagt weiter, der oberste Rechnungshof habe die Beylage I. des Berichts des königlichen Finanzministeriums selbst angefertigt. Davon meine Herrn, ist keine Rede; der oberste Rechnungshof hat immer dieselbe Stellung, ob er die Rechnung, oder die „die Uebersichten gewähren sollenden Beylagen fertigt; dadurch ist der Zweifel, ob unbedingt, ohne Reservat, die Bescheidung erfolgt ist, nicht gehoben. Die Rechnung selbst und die Beylage sind nur dann unbedingt, wenn kein Reservat, existirt; existirt dieses, so ist die Bescheidung bedingt, gleichviel, ob von der Rechnung, oder von der Tabelle, die der Minister mit seinem Berichte übergab, die Rede ist. Der verehrliche Redner der Regierung hat sich in einem fehlerhaften Kreise herumgedreht, er sagte: die Rechnung und die Beylage vom Oberstrechnungshofe beschieden, ist richtig, weil sie richtig ist!!

Es heißt ferner in der von Seuttner'schen Rede, daß der vierte Ausschuß alle Rechnungen selbst eingesehen, alle Originalien gelesen habe; daß er Rechnungen eingesehen, auch selbst gelesen habe, ist ganz richtig. Die Frage aber ist: wie hat er sie eingesehen? hat er die Revisionsprotokolle und die Reservate gesehen? Nein! sie sind ja ihm gar nicht zugekommen; wie konnte er, was er nicht hatte, sehen und prüfen?

Meine Herrn! der Ausschuß, so hörte ich heute, habe 44 Rechnungen, und ich weiß nicht, so viele hundert oder tausend Beylagen gesehen; aber er mag noch so viele tausend gesehen haben! er hat das Rechte nicht gesehen, deßwegen ist er in der Sache nicht aufgeklärter, als er war, wenn die Revisionsprotokolle nicht gekannt sind, wenn man nicht weiß, ob Reservate vorhanden sind, ob keine Ordonnanzen vom Ministerium dem obersten Rechnungshofe gegeben wurden; so lange wir dieses nicht bestimmt und genau wissen, werden wir nicht klüger seyn, als wir früher waren.

Der vierte Ausschuß könnte mir zwar dieß vielleicht abermals übel nehmen, aber ich kann nicht dafür; von dem Grundsatze, Alles mit eignen Augen sehen und prüfen zu müssen, kann ich nicht abgehen. Nun hat weder die Kammer, noch der Ausschuß die Revisionsprotokolle und Reservate gesehen, — und wir sollen urtheilen? Was sagt denn selbst die Konstitution?

Es soll genaue Nachweisung den Ständen des Reichs vorgelegt werden. Was hat der vierte Ausschuß gesehen? Das Referens, aber das Relatum nicht, dieses sind die Revisionsprotokolle, und nur aus diesen kann die Ueberzeugung entstehen, ob unbedingt oder bedingt Bescheidung erfolgt, und somit auch die Genehmigung ertheilt werden könne.

So viel zu Dem, was der Redner der Regierung im Allgemeinen sagte.

Er ging nun über an die Zweifel, welche ich mir gestern von der Bühne zu erheben erlaubte. Derselbe räumt unumwunden ein, daß, ehe der oberste Rechnungshof bescheiden konnte, er in alle Rechnungen bis zum Jahre 1811, wo die Anstalt entstand, zurückgehen mußte, sie prüfte, und als richtig befunden ausgesprochen hat: das wird eingeräumt.

Es wird hier eingewendet: warum also noch Zweifel erheben? der oberste Rechnungshof hat seine Pflicht gethan, also

müßt Ihr es als richtig annehmen. Wenn das ist, meine Herrn, dann sind wir überflüssig! Ich frage: wozu sind wir einberufen?

Man legt uns Rechnung über den Haushalt, man legt uns Gesetzesentwürfe ꝛc. vor, jeder von uns hat die Pflicht, mit eignen Augen zu sehen, und jetzt heißt es, es ist überflüssig; der oberste Rechnungshof ist eine königl. Stelle, für die es beleidigend wäre, wenn man in sie Mißtrauen setzen wollte.

Meine Herrn! Sobald ich aus der Kammer gehe, verehre ich jedes Individuum dieser Stelle, ich verehre jeden Staatsdiener, der Achtung verdient, auch in der Eigenschaft als Staatsdiener; ganz anders verhält sich's, wenn ich hier in der Kammer spreche; hier ist es Pflicht, Alles genau zu beleuchten, besonders in Bezug auf einen Gegenstand, mit dem es früher so bunt zuging, wo von hundert Millionen die Sprache ist. Wie oft, meine Herrn, besitzt Baiern hundert Millionen baaren Geldes? Nicht Ein Mal!

Es ist zwar richtig, daß diese Schuld nach und nach getilgt wird, aber sollen wir deswegen vor unbedingter Uebernahme dieser großen Schuldenmasse genau mit eignen Augen nicht sehen, und die Revisionsprotokolle, die Reservate nicht fordern? Das müssen wir haben. Wenn diese oder jene Summe als weniger Staatsschuld sich ergäbe, dann bekäme das Volk eine geringere Last; die Volkslast würde erleichtert, wenn es auch nicht für die jetzige Generation, weil die Tilgung der Staatsschuld allmählig geschieht, so wirkt es doch für die folgenden Generationen; nicht für den Augenblick allein bindet uns unsere Pflicht, für die Zukunft nicht weniger; jede Volksvertretung muß für Gegenwart und Zukunft wirken. Ist denn unsere Konstitution nur für jetzt? Hoffen und erwarten müssen wir, daß sie sich verewige; wir müssen daher in einem so wichtigen Momente für die Nation kräftig handeln; Lob oder Tadel darf uns nicht bewegen; kräftig müssen wir handeln, Alles anwenden, was das Gesetz gestattet; nur unsere Pflicht, sonst Nichts, haben wir zu berücksichtigen.

Derselbe Redner der Regierung ließ sich auf den ersten meiner Zweifel ein; er ist in so weit darauf eingegangen, daß er das Daseyn von Reservaten eingesteht, solche über mehrere kleine Gegenstände, z. B. die Bamberger Depositen, aufführt, und dadurch zeigte, daß Reservate wirklich da seyen. — Das verehr' ich, meine Herrn; aber darum handelt sich's nicht, sondern darum, ob der Oberstrechnungshof, welcher in sämmtliche Rechnungen pflichtmäßig einging, auch die definitive Bescheidung unbedingt gab, pflichtmäßig, selbstständig geben konnte; ob keine sogenannten Ordonnanzen von dem Ministerium ihm zukamen, ob keine Reservaten hierüber, außer den angedeuteten, nur kleinere Gegenstände betreffenden, existiren? — Und hierüber ist Nichts gesagt.

Zwar äußerte man, im Ausschußberichte sollen sie liegen; aber welche? die, die man uns sehen lassen wollte!

Ich gestehe es freymüthig, daß, wenn ich in den Verhältnissen mich befände, daß man von mir dergleichen forderte, ich würde auf der Stelle sagen: Hier sind sie die Revisionsprotokolle, hier sind sie, die Reservate; ich würde erklären: ich habe dem Oberstrechnungshofe befohlen, Alles zur Einsicht hinzugeben, was von der hohen Kammer verlangt wird.

Aber wozu dieser Rückhalt, warum diese Wendungen um die Hauptfrage herum? Warum will man sie durch allerley Drehungen und Wendungen ganz umschiffen, möchte ich sagen?

Dann, meine Herrn, werde ich, was ich gestern von der Rednerbühne sagte, und was ich heute wiederholt zu sagen, mir zur Pflicht achte, wenn meine Zweifel durch offene Vorlage der Revissionsprotokolle und Reservate gelöst seyn werden, mich beruhigen. Der zweyte Gegenstand ist die gegenwärtige Stellung des Oberstrechnungshofes.

Der Herr v. Hartner hat sich auf den sehr verehrlichen Herrn Finanzminister bezogen; was dieser uns hierüber vortrug, gehört hierher; darum sey es jetzt schon berührt.

Der Hr. Finanzminister zeigte den Unterschied, und sagte: das Rechnungswesen bestehe im Allgemeinen in Ausgaben und Einnahmen; dieß kann nicht widersprochen werden; er sagte ferner: jeder Rechnungsleister müsse zuvor Das, was er ausgegeben, auszugeben befugt gewesen seyn; auch dies ist ausser Zweifel.

Die untern Rechnungsbehörden stellen die Rechnungen, sie kommen an den obersten Rechnungshof zur Prüfung und Revision; — wenn also Zweifel über einen Punkt in diesen Rechnungen der Unterbehörden, über einen Nachweis u. s. w. entstehen, so hat das kön. Finanzministerium, als höchste Administrativbehörde, das Recht, darüber zu entscheiden. Das widerspreche ich nicht, meine Herrn, obschon nicht in allen Fällen diese Behauptung voll richtig erscheint; aber zugestanden, was folgt eben daraus? Daß das Finanzministerium Einfluß auf Entscheidung über die Rechnungen der Unterbehörden habe, nach Umständen vorschreibe: du oberster Rechnungshof, entscheidest, so, und nicht anders.

Ein anderes Verhältniß ist es in Bezug auf das Staatsrechnungswesen, im Ganzen, wo das Ministerium der Rechnungsstelle verhafteter Rechnungsleister ist; wenn es da anginge, daß das rechnende Ministerium dem revidirenden und urtheilenden obersten Rechnungshofe Befehle geben dürfte, (wie es leider wirklich geschehen ist), dann haben wir uns an diese ministeriellen Ordonnanzen nicht zu kehren; durch Vorlagen der Revisionsprotokolle und Reservate müssen wir sie kennen lernen, um das Interesse der Nation gehörig pflichtmäßig zu wahren.

Der Herr Finanzminister wird mir daher nicht übel nehmen, wenn ich ausspreche, daß Das, was er vortrug, auf vorliegenden Fall zu passen nicht scheine. Wenn das anginge, was der Herr Finanzminister behauptete, so gestehe ich es offen, dann halte ich auf die ganze Einrichtung, auf die Revision nicht viel. Ich verehre unsern gegenwärtigen Herrn Fi=

nanzminister, ich spreche im Allgemeinen, von der Person ist keine Rede. Wenn dieser Mann, Finanzminister genannt, das Recht der unbedingten Bescheidung ausübt, wenn dieser Mann der Stelle, dem Oberstrechnungshofe Befehle geben kann, und gibt sie dieser Mann wirklich, so ist diese Stelle gelähmt, sie kann kein freyes Urtheil mehr geben!

Der Herr Finanzminister bemerkte, es sey unmöglich, dem Oberstrechnungshofe unabhängige Stellung zu geben. Das ist unrichtig: vielmehr muß die Unabhängigkeit Statt finden, wenn ein wahres, freyes Urtheil Platz greifen soll.

Ich sagte ferner, das Finanzministerium erscheine als Partey auf der einen Seite, das Volk als betheiligt auf der andern, und der oberste Rechnungshof sey der Richter.

Die Frage: ist die Nation schuldig, Das, was das Finanzministerium als Staatsschulden angibt, übernehmen zu müssen, oder nicht? — Wer, meine Herren! entscheidet diese Frage? wer anders, als der oberste Rechnungshof, der als Richter in dieser Sache erscheint? dieser darf also von Niemand abhängig seyn, darf von Niemand Befehle anzunehmen haben.

Wir haben oft Fälle, wo, z. B. bey Untersuchungen oder Kommissionsgeschäften, der Kommissär einer oder der andern der Parteyen durch besondere Verhältnisse und Pflichten zugethan ist; was geschieht, um Unbefangenheit und Gültigkeit für das Geschäft zu erzielen? — man entläßt ihn seines Eides und seiner Pflichten für diesen speziellen Fall.

Der oberste Rechnungshof hat zur Zeit keine unabhängige Stellung, wie er sie in einem konstitutionellen Staate haben muß.

Meine Herren! Ich habe Hochachtung für Kollegien überhaupt, für den obersten Rechnungshof insbesondere, wenn

aber durch sie dem Zwecke, dem sie pflichtmäßig entsprechen sollen, nicht im vollen Maße genügt wird, dann sage ich: Schade für jeden Groschen, den sie der Nation kosten! Zum bloßen Ueberziffern brauchen wir keine Räthe, keine Präsidenten; so bald aber einmal eine Stelle aus Präsidenten, Kollegialräthen ꝛc. besteht, so darf sie sich nicht mehr mit bloßem Rechnen abgeben, sondern sie ist entscheidende, richterliche Stelle, und diese soll wieder unter einer andern stehen, welche befugt seyn soll, ihr Befehle zu geben; ihr zu sagen: Du mußt so oder so richten!

Meine Herrn! durch meinen Vortrag will ich nicht aussprechen, daß wir die uns vorliegenden Staatsschulden gar nicht übernehmen sollen; aber das verlange ich, daß wir sie, so lange uns die Revisionsprotokolle und Reservate nicht vorliegen, die unbedingte Uebernahme verweigern — übereilen dürfen wir uns nicht lassen; es gilt das Wohl der Nation; unsern Beschluß vom Jahre 1819 müssen wir fest und aufrecht erhalten.

Noch ein Punkt, den auch andere verehrliche Mitglieder unterstützten, betrifft die abhängige Stellung des Präsidenten des obersten Rechnungshofes.

Es ist hier von dessen Person keine Rede, ich verehre ihn, aber, meine Herrn! er ist Staatsrath hier, Präsident dort und wieder Präsident da; er steht also im engsten Verbande mit dem Finanzministerium.

Es wird z. B. da über einen Gegenstand abgestimmt, wo er als Präsident anwesend und leitend ist, und dort wird gegen denselben Gegenstand entschieden, wo er mit, oder selbst einstimmt: also immer Kollisionen, Reibungen; welche Resultate sich daraus ergeben, weiß Jeder.

Nun zum dritten Gegenstand, nämlich: daß durch die Operation der königl. Staatsschuldentilgungskommission vom

Jahre 1818 angefangen, Verluste entstanden sind. Daß sie entstanden, ist kein Zweifel, das weiß Jedermann; ob aber aus diesem Defizit, und aus dieser für die gegenwärtige unbedingte Uebernahme kein Nachtheil entstand und entstehe? Hierüber muß der oberste Rechnungshof Aufklärung geben, und ich wiederhole daher meinen Antrag, daß derselbe aufgefordert werde, sich geeigneter, jedoch bestimmt, in klarer Weise, auch hierüber auszusprechen.

Man sagte vom Rückblick in's Vergangene, vor 1818, von Untersuchung über Verwendung. —

Meine Herrn, keinen Rückblick! hiervon ist keine Rede, hierüber liegt Kammerbeschluß, Beschluß der Stände des Reichs — Sanktion im Landtagsabschiede, vor, und das ist Gesetz.

Aber einen Blick in das Jahr 1819 ist es, den ich verlange, und ob dieser Statt finde, darüber wünsche ich beruhigt zu seyn, darüber, ob keine Reservate existiren. Ich habe den Bericht des Ausschusses durchgegangen, aber die Reservate, die ich da fand, können meine Zweifel nicht lösen.

Der vierte Punkt betrifft die Ausgabe von Millionen.

Ich wünschte recht sehr, meine Herrn! daß man uns diese 14 Millionen Ausgaben genau verzeichne, vorlege, und nachweise; im Berichte S. 74 heißt es: 14 Millionen Ausgaben; — wo sind sie spezifizirt angegeben, wo nachgewiesen?

Wenn die hohe Kammer dieses sich gefallen läßt, wenn sie sich beruhigt, werde ich es auch; ich glaube, meine Pflicht erfüllt zu haben! —

Ich will, ich wiederhole es, den Ausschuß nicht belehren; ich verehre die Mitglieder, den Herrn Referenten; aber sie sind Menschen, sie können irren; der Gegenstand ist national, von höchster Wichtigkeit; wir müssen uns auf Alles aufmerksam, und nicht wechselseitig Komplimente machen!

Fünftens. Ueber die Diskontokasse habe ich mich gestern schon erklärt; die Thatsache wurde von dem Redner der Regierung bestätigt. Man hat beyläufig auf zwey Millionen verglichen. — War Alles in voller Richtigkeit? Es geschah im Jahre 1819, meine Herrn, man kann sich also nicht hinter den May 1818 zurückziehen! können wir es gestatten, daß Forderungen zu zwey Millionen für liquid angenommen, bezahlt werden, ohne Vorlage an die Stände des Reichs — ohne deren Zustimmung? — Ich überlasse es Ihrer Entscheidung!

Sechstens. Daß in der Epoche vom Jahre 1811 bis 1814 große Verluste bey der Schuldentilgungsanstalt entstanden, wird vom Redner der Regierung eingeräumt. Er sagte: es sey leicht, die Vergangenheit zu tadeln, es sey leicht, über sie Klage zu erheben. Das, meine Herrn, sind Seitenhiebe auf das Zweifeln; ich will nicht tadeln, ich will hell sehen. Sind aber dadurch meine Zweifel gelöst? Die Anstände beseitigt?

Ist das getadelt, meine Herrn! Wenn ein Abgeordneter in der Kammer sagt: Es ist früher bey dieser Anstalt bunt hergegangen, es sind große Verluste gemacht worden, haben dieselben keinen Einfluß auf die gegenwärtige Feststellung der Staatsschuld? —

Der Abgeordnete Hr. v. Utzschneider hat uns zwar von Minderung der Staatsschuld sprechen wollen; wir haben ihn nicht ausgehört, es liegt aber nichts daran, denn die ganze Welt sagt: viele Millionen seyen verloren gegangen. Die Frage ist nun: ob eine solche definitive unbedingte Anerkennung existire, daß der Oberstrechnungshof ohne Ordonnanz vom Ministerium, ohne Reservat deßhalb beschied? Wirft der Abgeordnete Zweifel auf; ist dieß Tadel?

Was ich gestern sagte, will ich nicht wiederholen; meine Absicht war, nicht zu tadeln; das sieht jeder Unbefangene ein. Es thut mir immer leid, wenn mich mein Beruf, als Abge-

ordneter, auf tadelnswerthe Gegenstände führt; ich gestehe es, es gehört unter meine Gewohnheiten, daß ich dann von der Sache spreche, wie sie ist; dieß that ich auch in meiner Rede von gestern.

Es kann seyn, daß man manchmal die Sache zweifelhaft hinstellt; man löse die Zweifel, und Alles ist gehoben!

Warum aber immer von Mißtrauen, von Tadel und Lob? Das will kein Abgeordneter; hier in der Kammer spricht der Volksvertreter in voller Oeffentlichkeit, da ist allenfalls ungegründeter Tadel nicht gefährlich; er wird berichtigt. Nur die, welche im Finstern schleichen, im Geheimen, rücklings Tadel sich erlauben; Menschen, die so geschmeidig, so dünne sind, daß sie durch eine Nadelöhre kriechen, wenn es die Konvenienz fordert; das, meine Herrn, ist gefährlich, verdient Tadel. Wenn man sich aber im Angesicht von mehreren Hundert, vielleicht Tausend Menschen, mit Vergnügen jeder gegründeten Widerlegung aussetzt, das verdient keinen Tadel.

Es thut mir leid, daß ich so etwas aus dem Munde des verehrten Herrn Staatsraths v. Suttner hörte. — Es thut aber nichts, ich verehre ihn, wie zuvor.

Nun zum siebenten Punkte. Ich erlaubte mir gestern, weiter zu fragen: ob sich der Ausschuß die Revisionsprotokolle und die Reservate vorlegen ließ? — ob er sie verlangt habe? Darauf hörte ich antworten: es ist dem Ausschusse Alles gegeben worden, was er verlangte. — Hat er aber Alles verlangt, hat er die Revisionsprotokolle, hat er die Reservate verlangt? Das ist die Frage!! — Die ist nicht erledigt! —

Meine Herrn! der Berichterstatter sagte: wir haben alle Belege erhalten (glauben Sie nicht, daß ich ohne Ursache diese Stelle gestern von der Bühne aus ablas), aber der vierte Ausschuß wird es mir nicht übelnehmen, wenn ich abermals frage: hat er Alles verlangt?

Ich sage: nein — er hat die Revisionsprotokolle, die Reservate nicht verlangt; er ist nicht genügend in die Sache eingegangen.

Zum achten Punkte, über die Zweybrücker Geschichte hat sich der Herr Staatsrath von Gutner auch wieder gegen mich etwas empfindlich gezeigt, und sprach von Ehrenangriffen. Wenn der Herr von Gutner nicht der redliche Mann wäre, für den ich ihn halte, so würde ich eben dadurch noch auf größere Zweifel fallen.

Gehen Sie in der ganzen Stadt herum, und hören Sie das große Lied über diese Zweybrücker Kommission singen, wie auch ich es hörte, da können Sie Namen sogar vernehmen; ich habe keinen genannt; es ist unsere heilige Pflicht, dafür zu sorgen, daß Das, was bereits vorging, nicht ferner geschehe.

Von zweyen Mitgliedern aus dem Rheinkreise, von zweyen sehr verehrten Männern, haben wir so eben etwas über diese Zweybrücker Kommission gehört. Sie haben, so bin ich überzeugt, die Wahrheit gesprochen, sie sagen, man hat alle Bereitwilligkeit gefunden in Ertheilung der Aufschlüsse ꝛc., aber die Sache ging doch etwas schwierig. Davon spreche ich nicht, meine Herrn! die Geschichten, die Negotiationen, die in den Vorzimmern vorgingen, die sind es, von denen ich spreche.

Ich trage nicht auf Untersuchung an, ist es nicht wahr, desto besser; — warum aber die Nation nicht für die Zukunft wider solche Mißbräuche sicher stellen? —

Wir erhielten durch den Gesetzesentwurf, den das Finanzministerium zur Vorlage gebracht, einige Beruhigung, aber mein Wunsch und Antrag ist immer und geht dahin, daß man nicht mehr Gelegenheit gebe, sich Spekulationen hinzugeben. Das ist das Thema, meine Herrn!

Der neunte Punkt betrifft die Effekten, damit will ich Sie nicht mehr lang aufhalten. Es ist eingeräumt, daß mehrere Staatspapiere, die zernichtet seyn sollen, noch vorliegen. Die Manipulation damit habe ich Ihnen gestern gezeigt. Also es ist hier die Sprache von der Möglichkeit des Mißbrauches, und deßhalb müssen sie in den Katastern gelöscht und kassirt werden; ich sage nicht verbrannt, sondern bloß durchschnitten oder durchstochen müssen sie werden, kurz, zum Gebrauch untüchtig: dann mag Jeder forttragen, so viel er will; er kann keinen Mißbrauch davon machen.

Ich vernahm vom Herrn Staatsrath von Sutzner eine Erwähnung hinsichtlich der Kassendefekte; man sagt, sie werden sich ausgleichen; es ist eingestanden, daß welche vorhanden seyen. Dieses weiß auch jedes Kind hier.

Aber warum nicht vorbeugen, warum nicht Maßregeln treffen, daß Geschichten der Art in der Zukunft sich nicht mehr ergeben? Das ist mein Antrag. Ob, und wie die Kassendefekte entstehen, wissen wir; nicht durch Addiren, sondern Subtrahiren.

Der Herr Finanzminister hat mit Ernst und Würde von seinen Dienstesverhältnissen und aufhabenden Pflichten gesprochen; wir wissen alle, meine Herrn, daß dieses nicht bloß Worte seyen; aber das ändert in der Sache Nichts.

Wenn der Herr Finanzminister zu äußern beliebte; Ich bin Rechenschaft Seiner Majestät dem Könige schuldig, so wiederhole ich das schon oft Gesagte. — Seine Majestät unser allergnädigster König! — Dieser Name ist nur mit Ehrfurcht zu nennen, gehört nicht in unseren Diskussionen; kein Minister kann widersprechen, daß er der Nation verantwortlich sey.

Erinnern wir uns, meine Herrn! der Rede vom Throne, bey Eröffnung der hohen Versammlung: Ich erinnere mich

ihrer nur mit Freude; was sagte da Se. Majestät der König (hier nenne ich seinen Namen wieder mit Ehrfurcht): Ich habe meine Minister angewiesen, über Alles genaue Rechenschaft zu geben.

Ich berge nicht, daß mich's wunderte, wie der sehr verehrliche Herr Finanzminister mich damit aus dem Felde schlagen wollte.

Ein anderer Redner vor mir hat bemerkt, daß in dem Abschlusse des obersten Rechnungshofes Alles enthalten seyn müsse. Gut, ich sage aber: es ist nicht darin enthalten, es liegt Nichts vor, es fehlen die Revisionsprotokolle, und auch die Reservate!

Der oberste Rechnungshof hat Beschluß gefaßt, sagt derselbe Redner, es können also keine Reservate vorhanden seyn: sehen Sie, meine Herrn! in welchem fehlerhaften Zirkel man sich dreht, und zwar bey einer so höchst wichtigen Nationalangelegenheit.

Der oberste Rechnungshof hat abgeschlossen, sagt man, es sind also keine Vorbehalte, keine Reservate darin, und wären welche darin, so muß ja dieses der oberste Rechnungshof wissen! So, meine Herrn, dreht man sich im Kreise herum, um die Kammer nicht mit eigenen Augen sehen zu lassen! Ich hörte ferner die Bemerkung von einem Mitgliede, daß wenn der Präsident des obersten Rechnungshofes auch Staatsrath und Präsident der Hauptbuchhaltung ist, daß dies nichts zu bedeuten habe. Meine Herrn, das hat viel zu bedeuten, ich zeigte es schon. Hier ist er Präsident und dort Staatsrath, und da und dort hat er seine Pflichten, welche ihn sehr oft in den verschiedenen Stellungen in Kollision bringen können, müssen.

Ueberhaupt bewährt sich der Grundsatz, daß man vor einem Manne, der mehrere Aemter bekleidet, nicht die Genauigkeit,

die Erfüllung aller Pflichten erwarten könne. Kurz, es bewährt sich das Sprichwort: Niemand kann zweyen Herrn dienen; wünschenswerth ist es daher, daß für die Zukunft nicht mehr zwey und mehrere Stellen der Art auf Eine Person gehäuft werden. Wenn aber die Stellen sich im so offenbaren Widerspruche befinden, wie dies hier der Fall ist, so kann es um so weniger angehen. Wie ist es möglich, daß die Hälfte des Präsidenten im obersten Rechnungshof und die andere Hälfte in der Staatshauptbuchhaltung sitze? muß er nicht immer ganz seyn, und nun noch bey Behörden, die so oft mit einander in Kollisionen kommen können, müssen?

Nicht von der Person ist die Rede, aber die Sache muß zur Sprache kommen, damit, wenn auch nicht gleich abgeholfen werden könnte, doch für die Zukunft Vorsicht getroffen werde.

Dieses sind meine weiteren Bemerkungen über die Aeusserungen, die man zu meinen gestern aufgestellten Zweifeln vorbrachte; keiner ist gelöst, und ich zähle mir es daher zur Pflicht, die Bemerkung wiederholt zu machen, daß es Pflicht der hohen Kammer sey, Etwas, was nicht unbedingt vom Oberstrechnungshof vorliegt, unbedingt nicht zu übenehmen. Meine Herren! es handelt sich hier nicht um ein Paar Tausend Gulden, sondern um Millionen, welche eine Nation übernehmen soll; eine Nation, bey der Ackerbau, Handel und Gewerbe darniederliegt, wo vielleicht mit 10,000 fl. ganzen Dörfern zu helfen wäre, und wir sollten bey Millionen nicht nach Gesetz mit Strenge verfahren? — da doch die Konstitution selbst es vorschreibt? —

Was die Anträge betrifft, so wiederhole ich die nämlichen, welche ich gestern von der Bühne aus machte; sie sind aufgezeichnet, und ich will Sie mit Wiederholungen deshalb nicht ermüden.

Nun erlaube ich mir, an Sie, Herr Präsident v. Schrenk! noch die Frage: ob Sie glauben, daß in Ansehung Dessen,

was Sie als ständischer Kommissär vortrugen, die Diskussion jetzt geschlossen seyn soll? Ich glaube nicht, wir haben jetzt erst Etwas vom Ganzen behandelt.

Wenn mir das Wort hierüber vorbehalten bleibt, so schließe ich für heute; wo nicht, so bitte ich, mir noch vor Ende der Diskussion das Wort zu gestatten.

Für jetzt bitte ich in jedem Falle, daß mir auszuruhen gegönnt sey!

Der Abg. Köster. Meine Herrn! im Jahre 1819, während der ersten Versammlung der Stände des Reichs war ich Mitglied des vierten Ausschusses, in welchem der Bericht, über das Staatsschuldenwesen, berathen wurde; in meinem damals abgegebenen Votum erklärte ich, daß ich damals, weder subjektiv, noch objektiv, über die rechtliche Existenz und über die Größe der Staatsschuld überzeugt sey, und behielt mir daher ausdrücklich die Adjustirung und Untersuchung des obersten Rechnungshofes bevor, wie aus den Verhandlungen vom Jahre 1819 zu ersehen ist. Es fragt sich nun, ob alle Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt sind? Ob der oberste Rechnungshof die ihm übertragene oberste Revision und Adjustirung vollendet hat?

Vom Herrn von Hornthal sind gestern viele Bedenklichkeiten in seiner Rede von der Bühne geäußert worden, wodurch derselbe seinen Eifer für die gute Sache an den Tag gelegt hat; unterdessen sind diese Bedenklichkeiten durch die Aufklärungen des königlichen Regierungskommissärs zum Theil gehoben worden. Was die rechtliche Existenz der Staatsschulden betrifft, so wurde eigentlich durch den Kammerbeschluß von 1819 auf den obersten Rechnungshof, als Superrevisionsstelle, quasi kompromittirt, die nähere Einsicht der ständischen Kommissarien übertragen, und die Genehmigung der Stände annoch vorbehalten. Als Revisionsstelle kann ich mir nur eine Behörde denken, und dazu haben wir

den obersten Rechnungshof und die ständischen Kommissarien beauftragt — erkennen diese Behörden nun die rechtliche Existenz und Liquidität an, so können wir damit zufrieden seyn, haben sich noch Reservaten herausgestellt, so müssen uns die Revisionsprotokolle über letztern vorgelegt werden — und ich unterstütze daher in so weit, als es die Reservaten betrifft, den Antrag des Abg. v. Hornthal, nicht aber, insofern er verlangt, daß alle Revisionsprotokolle von 1811 an vorgelegt werden sollen.

Der Abg. von Hornthal (unterbrechend). Sie verzeihen, so drückte ich mich nicht aus; überhaupt will ich auf Verwendung, Prüfung derselben vor 1818 nicht zurückgehen; ich ehre den bestehenden Kammerbeschluß von 1819. Was ich verlange, ist: Vorlage der Reservate, der ministeriellen Ordonnanzen, welche an den obersten Rechnungshof ergingen, und in diesem Anbetracht die Revisionsprotokolle, um bedingte (definitive) von unbedingten unterscheiden zu können.

Der Abg. Köster (fortfahrend). Ich erkläre mich nochmals, und glaube, mit gutem Gewissen Alles genehmigen zu können, was der oberste Rechnungshof und die ständischen Kommissarien als rechtlich existirend anerkannt haben. — Weiter zu gehen, führt uns wieder an die Pforte der Vergangenheit, in die Periode, wo der Wirkungskreis den Ständen bestritten wird — wir drehen uns also immer in demselben Zirkel herum. — Dieses Begehren der Vorlage der Revision der Rechnungen von 1818 ist eben soviel, als wissen zu wollen, zu was sind die aufgenommenen Kapitalien verwendet worden? — und darüber ist nun durch den Beschluß von 1819 abgestimmt. Wäre ich meinen Kommittenten nur subjektive Ueberzeugung schuldig, so würde mich die allgemein anerkannte Rechtlichkeit des Chefs der Finanzen und der Schuldentilgungsanstalt

mehr beruhigen, als eine leere Form. — Ich würde diese Rechtlichkeit für eine größere Garantie ansehen — unterdessen kann man objektive Ueberzeugung von uns fordern. — Hat nun der Ausschuß, auf den wir durch die Wahl das Vertrauen gesetzt haben, Alles in Ordnung gefunden, so kann ich mich beruhigen — und verlange daher nur Einsicht der Protokolle über die Rechnungsreservaten.

Was nun die Stellung des in letzter Instanz revidirenden obersten Rechnungshof betrifft, auf den das Finanzministerium durch Ordonnanzen einwirken soll, so muß ich auch mich in diesem Punkt dem Wunsche des Abg. v. Hornthal anschließen, daß genannte Stelle völlig unabhängig und selbstständig möchte gestellt werden. — Man hat bey dieser Gelegenheit von Beleidigungen und Vorwürfen gegen das königl. Finanzministerium gesprochen; dem ist nicht so — in einer konstitutionellen Monarchie kann es einem Finanzministerium nicht zum Vorwurfe gereichen, von den Ständen zur Rechenschaft, wo es die Verfassung zugesteht, gezogen zu werden. Es muß ihm angenehm seyn, Oppositionen zu finden — und ruhmvoller ist es für diese Stelle, vor der Welt zu beweisen, daß ihre Handlungen gerecht waren, als Stände vor sich zu haben, die Alles mit landständischem unterthänigsten Dank acceptiren und bejahen. Ich erkläre, weder der Opositions-, noch der Bejahungspartie anzugehören — ich werde jedesmal Dem mich widersetzen, was ich für unrecht und dem Ganzen nicht frommend halte — ich werde bejahen und acceptiren, wenn das Gegentheil Statt hat.

Was die weitern Bedenklichkeiten betrifft, welche der Redner von der Bühne über die drey im Jahre 1815 negozirten Millionen Gulden betrifft, welche zu Mobilisirung der Armee gegen Napoleon angewendet werden

sollten, so muß ich ebenfalls den königl. Kommissär bitten, darüber Aufklärung zu ertheilen, denn es verlautet, daß es dem Staate bedeutende Opfer gekostet habe. Eben so über die vierzehn Millionen, die im Bericht des Ausschusses Seite 74 als Ausgaben ohne Nachweise aufgestellt sind.

Die Diskontokasse ist bisher mit Stillschweigen übergangen worden. — Man behauptet, daß im Jahre 1819, als die Stände versammelt waren, noch Vergleiche abgeschlossen und Zahlungen geleistet worden seyen — hierüber können wir mit Recht Aufklärung verlangen. Wir haben ein Mitglied in unserer Mitte, welches uns die beßten Aufschlüsse hätte ertheilen können — ich weiß nicht, warum es geschwiegen hat.

Ob der Ausschuß alle Protokolle der Revision und die über Reservate eingesehen hat, wird uns Herr Referent aufklären. Im Bericht finde ich darüber keine Aufklärung.

Was die abbezahlten Effekten betrifft, so stimme ich dafür, solche ohne weiters zu vernichten — zu was dieselben aufbewahren?

Ich wiederhole schließlich nochmals folgende Anträge, nämlich:

1) Genehmigung und Anerkennung der Staatsschulden, in so weit dieselben von dem obersten Rechnungshofe — den ständischen Kommissarien und dem vierten Ausschusse als richtig, liquid und ohne Reservate anerkannt worden.

2) Vorlegung der Protokolle über die Rechnungsreservaten und meine Berathung darüber.

3) Freye unabhängige Stellung des obersten Rechnungshofes gegen das königl. Finanzministerium.

Der Abg. Stephani. Auch ich fühle, meine Herrn! die Wichtigkeit der Verhandlung, welche uns gegenwärtig beschäftigt. Es handelt sich von der endlichen,

unbedingten und definitiven Anerkenntniß einer Schuld von hundert Millionen, welche das ohnehin schwer belastete Volk übernehmen soll. Wir können hierbey nicht vorsichtig und bedachtsam, ja, ich möchte sagen, nicht ängstlich genug verfahren, um der Nation und Nachwelt zu beweisen, daß wir dabey unsere Pflicht auf's Genaueste erfüllt haben. Von diesen Gesinnungen müssen wir eigentlich Alle durchdrungen seyn, und ich kann es daher nicht begreifen, warum sich bey diesen unseren Verhandlungen hin und wieder etwas feindselige Gesinnungen ausgesprochen haben.

Von diesem Pflichtgefühle einzig geleitet, erkläre ich Ihnen denn, meine Herrn! daß ich den vier Anträgen des Herrn von Hornthal aus vollester Ueberzeugung beytrete.

Wir müssen erstlich darauf bestehen, daß der oberste Rechnungshof sich darüber ausweise, ob er bey Revision des Schuldenzustandes die Unabhängigkeit wirklich besaß, die er dabey nothwendig haben mußte und, die ihm zu geben, uns in dem Landtagsabschiede zugesichert worden war. Ich sehe nicht ein, warum er, als der oberste arithmetische Gerichtshof, nicht unabhängig dastehen soll. Die Ehre des königl. Finanzministeriums und der Schuldentilgungskommission kann und muß dabey nur in höherem Glanze erscheinen.

Zweytens, schließe ich mich auch dem Antrage an, daß alle die Zweifel und Bedenklichkeiten, welche der verehrliche Redner, Herr v. Hornthal, äusserte, von dem verehrlichen Ausschusse möchten vollends gehoben werden, dessen Fleiße wir gerne volle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Es darf bey einer so wichtigen Angelegenheit nicht der mindeste Zweifel unberichtigt bleiben.

Eben so schließe ich mich dem dritten Antrage an, daß die Herrn Kommissarien, welche die beyden Kam=

mern zu diesem Geschäft erwählten, uns vorher noch Bericht darüber erstatteten, wie sie diesen Auftrag vollzogen haben. Bis jetzt wissen wir nicht das geringste Offizielle darüber.

Endlich finde ich auch den vierten Antrag sehr zweckmäßig, daß uns ein Zahlungsplan zur künftigen Abtragung der Schulden vorgelegt werde. Nach Abtragung der mit höhern Zinsen beschwerten Kapitalien möchte es nicht rathsam seyn, größere Kapitalien an reiche Gläubiger abzutragen, da diese solche doch nur wieder dazu verwenden würden, sie in fremden Staaten vortheilhaft anzulegen, und das baare Geld dadurch bey uns noch mehr zu vermindern. Man sehe vielmehr künftig darauf, daß die dürftigen Gläubiger in den Kreisen und nach dem Wunsche meines verehrlichen Nachbarn, Herrn Geier, auch die Stiftungen ihre Kapitalien zurück erhalten, was die wohlthätige Wirkung haben würde, den Geldumlauf im Innern des Reiches auf's Neue zu beleben.

Diesem füge ich noch den Wunsch bey, daß der verehrliche Redner, Herr von Hornthal, in dieser Unterstützung seiner Anträge den Beweis finden möge, wie sehr wir seinem, bey unserer dermaligen Verhandlung sich erworbenen besondern Verdienste alle Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

Der Abg. Magold. Ich halte es für nothwendig, sogleich eine Frage zu lösen, die öfter schon gestellt, und auf deren Beantwortung eine große Wichtigkeit gelegt wurde, die Frage nämlich: Sind dem vierten Ausschusse die Revisionsprotokolle über die gestellten Rechnungen vorgelegt worden? Antwort: nein! Ich, als Referent, habe aber auch nie die Vorlage verlangt, weil ich dieselbe nicht für nothwendig und zweckdienlich hielt; es fand also weder von Seite des

obersten Rechnungshofes eine Verweigerung, noch von Seite des königl. Finanzministeriums ein Verbot Statt: ist also die Unterlassung ein Fehler, so kommt er lediglich mir zu Schulden. Ich bin überzeugt, daß ohne Anstand diese Revisionsprotokolle mitgetheilt werden, so bald man solche verlangt, nur kann ich mich nicht von der Nothwendigkeit dieser Vorlage und Einsicht überzeugen; nicht die Revisionsprotokolle, welche nur gestellte Rechnungsbedenken und darüber erstattete Beantwortungen der Rechnungsführer enthalten, sondern das Endresultat derselben, welches in den letzten Beschlüssen des königl. obersten Rechnungshofes enthalten ist, dieses gehört zur Auflösung der Aufgabe, so wie nach vollendetem Prozeß nur das letzte richterliche Erkenntniß für die Partey einen Werth hat. Nur so lange der Prozeß nicht geschlossen ist, oder wenn dagegen eine Appellation an die höhere Stelle Statt finden soll, ist die Einsicht der Vorakten, in welchen die Gründe enthalten sind, nothwendig.

Der Abg. v. Hornthal. (Unterbrechend). Die Gründe sind die Reservate, meine Herrn!

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Ich bitte zu schweigen, Herr von Hornthal!

Der Abg. v. Hornthal. Was ich sagen wollte, habe ich schon gesagt, nun schweige ich.

Der Abg. Magold (fährt fort). Die Aufgabe war, den Stand der sämmtlichen Staatsschulden für den ersten Oktober 1818 aus den vom königl. obersten Rechnungshofe justirten Rechnungen vom Jahre $18\frac{17}{18}$ zu prüfen und der Kammer zur endlichen Genehmigung in Vorlage zu bringen.

Bereits im Eingange des Vortrages ist sowohl diese Aufgabe, als die Art ihrer Lösung, nach dem Sinne des gefaßten Kammerbeschlusses vom Jahre 1819 angeführt.

Vom königl. Staatsministerium der Finanzen wurden nebst dem Berichte erstlich mehrere vom königl. obersten Rechnungshofe verfaßte Tabellen, sowohl über den Schuldenstand, als das Aktivvermögen vom ersten Oktober 1818, dann legalisirte Abschriften der vom königl. obersten Rechnungshofe erlassenen definitiven Beschlüsse über die einzelnen Rechnungen pro $18\frac{17}{18}$ dem Präsidio der Kammer und von diesem dem Ausschusse zugestellt. Referent fand diese Belege nicht genügend, um die Richtigkeit des vorgelegten Passiv- und Aktivstandes der Schuldentilgungsanstalt für den 1. Oktober 1818 zu prüfen und zur vollen Ueberzeugung der Kammer zu beurkunden, er glaubte, es sey Einsicht der Rechnungen selbst nothwendig; es wurden daher sämmtliche bey dem königl. obersten Rechnungshofe hinterlegten revidirten Originalrechnungen verlangt und sowohl vom Referenten, als jedem Mitgliede des Ausschusses, der angeführte Schulden- und Vermögenstand aus diesen Rechnungen, und den darüber verfaßten definitiven Beschlüssen Post für Post geprüft und nachgewiesen. Reservate, die noch bestehen, bleiben so lange in Rechnung, bis sie gelöset sind, und in den Vortrag sind dieselben größtentheils aufgenommen.

Der Abg. v. Hornthal. (Unterbrechend). Ja, einige stehen darin, aber die wesentlichsten nicht.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Ich muß Sie wiederholt bitten, daß Sie schweigen, von jetzt an; ich weise Sie zur Ordnung. Wenn Sie die Stimme

des Präsidenten nicht Folge leisten, so handeln Sie gegen die gesetzliche Ordnung.

Der Abg. v. Hornthal. Das sagen Sie, ich habe gesprochen, habe gesprochen für die gute Sache.

Der Abg. Magold (fährt fort.) Aber, wie kann man den Schuldenstand zur endlichen Genehmigung bey der Kammer in Vorlage bringen, da noch mehrere Reservate bestehen?

Die endliche Genehmigung kann doch nie in einem anderen Betrage, als wie solcher sich aus obigen justirten Rechnungen für den 1. Oktober 1818 ergibt, und unter Vorbehalt der vom königl. obersten Rechnungshofe noch bestehenden Reservate ertheilt werden, was sich jedesmal von selbst versteht, und was auch im Vortrage §. 138 bestimmt und ausführlich bemerkt ist, will man mit der endlichen Genehmigung warten, bis keine Reservate mehr bestehen, so wird sie nach mehreren Jahren, oder vielleicht nie, ertheilt werden können.

Reservate, die noch bestehen, und den Schuldenstand vermehren oder vermindern, bleiben so lange in der Rechnung, und werden auf die nächsten übertragen, bis sie erledigt sind; sie kommen also jedesmal wieder in Vorlage, und die Kammer ist dadurch hinlänglich gesichert, daß die Rechnungen jedesmal den ständischen Kommissarien zur Einsicht und Prüfung, und der Kammer zur endlichen Genehmigung vorgelegt werden müssen.

Ein weiterer Anstand wurde über die im Vortrage §. 173. angeführte Ausgabe per 14,396,744 fl. 20 kr. erhoben, weil gemäß der Beylage Nr. II. die ganze Ausgabsumme an getilgten Zinsen und Kapitalien auf 15,843,802 fl. 25 kr. 6 pf. angegeben ist. Ich gestehe es, dieser erhobene Anstand war mir etwas unerwartet, weil ich im Vortrage §. 173. nur den Betrag des Kassenbestandes aus der Hauptrechnung nachweisen wollte.

Es muß freylich auffallen, daß die Ausgabe für getilgte Kapitalien und deren Zinsen um mehr als eine Million Gulden die Gesammtausgaben der Hauptkasse übersteigt.

Allein, die Hauptkasse nimmt in ihre Einnahme und Ausgabe nur jene Einnahmen und Ausgaben der Spezialkassen und Rechnungen auf, die wirklich geleistet worden sind. Sogenannte durchlaufende Posten, die wegen Konsolidirung, Verjährung u. s. w. abgeschrieben werden mußten, sind in derselben nicht enthalten, während in der Beylage II. eben diese Posten sowohl in Einnahme als Ausgabe stehen.

Der Abg. Geier. Es darf die von dem Staatsministerium vorgelegte Staatsschuldensumme so lange nicht unbedingt von den Ständen des Reichs gewährleistet werden, als über ihre Richtigstellung noch Zweifel obwalten. Alle bisher erregten Zweifel, über welche sich unsere Diskussion verbreitet, scheinen mir aber daher zu kommen, daß man die Anerkennung der Richtigkeit der Schuld mit der bloßen Berechnung derselben vermische. Das verehrliche Mitglied, der zweyte Herr Präsident v. Seuffert, bemerkte, daß die rechtliche Begründung der Staatsschuld nach den Beschlüssen der Kammer vom Jahre 1819 von der Anerkennung der Schuld von Seiten der Regierung abhänge. Ist dieses wirklich der Fall, dann liegt in der Kompetenz der Kammer nichts weiter, als nach der Richtigkeit der Ziffern und ihrer Summen zu fragen; — dann darf die Kammer so wenig nach den Revisionsprotokollen des obersten Rechnungshofs und den Ordonnanzen des Finanzministeriums fragen, als sie diese überhaupt zur Begründung ihrer Gewährleistung der Staatsschuld gebrauchen könnte. Die

Entscheidung dieser Frage hängt von dem Sinne folgenden Kammerbeschlusses vom Jahr 1819 ab.

Der Abg. v. Hornthal. Ich bitte, nur Ein Wort, welches dazu gehört.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Ich kann Ihnen das Wort nicht erlauben.

Der Abg. v. Hornthal (will sprechen).

Der erste Präsident von Schrenk. Ich muß auftreten und bemerken, daß, wenn ein Mitglied sich vom Präsidium nicht zur Ordnung verweisen läßt, die Kammer doch ein Mittel finden wird, dieses abzustellen.

Der Abg. v. Hornthal. Sie sind jetzt nicht dort oben!

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Schweigen Sie, Herr von Hornthal!

Mehrere: Keine Unterbrechung!

Der Abg. v. Hornthal. Ich habe jetzt doch gesprochen.

Der Abg. Geier (fährt fort). Die Kammer der Abgeordneten übernimmt die Gewährleistung der von dem Finanzministerium verzeichneten Aktiv- und Passivkapitalien, so wie die betreffenden Zinsen und Zinsrückstände nur unter der Voraussetzung, daß über die gesammten Schuldgattungen die Rechnungen für das Jahr 18$\frac{17}{18}$ von dem königlichen obersten Rechnungshofe revidirt, den Kommissarien der Ständeversammlung zur Einsicht und Prüfung, und der künftigen Ständeversammlung zur endlichen Genehmigung vorgelegt werden. Ich war bekanntlich damals noch kein Mitglied der Ständeversammlung; ich frage darum die hohe Kammer: ob sie sich durch diesen Beschluß selbst das Recht vergeben habe, in

die Beurtheilung der Gültigkeit der an den Staat gemachten Forderungen einzugehen, und so erst die Richtigkeit der Schuld selbst anzuerkennen? Ob sie durch diesen Beschluß dieses Recht ausschließlich an das königliche Finanzministerium und den obersten Rechnungshof überlassen habe, und dermalen sich mit der bloßen Einsicht der Resultate des obersten Rechnungshofes begnügen müsse?

Der Abg. v. Hornthal. Belieben Sie, die Verhandlungen zu lesen!

Der Abg. Geier. Wo ist es angeführt?

Der Abg. v. Hornthal. In den Verhandlungen, Herr Professor! (auf den Mund zeigend) ich darf nicht weiter sprechen.

Der Abg. Geier (fährt fort). Dieser Beschluß ist aus den Landtagsverhandlungen; ich will sie wohl künftig noch ganz durchlesen. Allein, hier bedarf es nur ein Ja oder Nein von der Kammer selbst, um ihre Kompetenz auszusprechen, und unsern Diskussionen einen festen Anhaltspunkt zu geben.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Die Verhandlungen geben deutlichen Aufschluß.

Der Abg. Geier. Es könnte ja mit einem deutlichen Ja oder Nein gesagt werden.

(Fährt fort): Die Kammer hat selbst im Jahre 1819 beschlossen, daß in Sachen der Staatsschuld kein Rückblick über das Jahr 18$\frac{17}{18}$ geschehen soll. — Sie hat in den damaligen Beschlüssen zur endlichen Gewährleistung der von dem Ministerium verzeichneten Staatsschulden sich nichts vorbehalten, als die Revision der Rechnungen für das Jahr 18$\frac{17}{18}$ vom königlichen obersten Rechnungshofe, und deren Vorlage an die stän-

dische Kommission zur Einsicht und Prüfung. Beydes ist geschehen, und nun liegen die Rechnungsresultate zur endlichen Genehmigung in der hohen Kammer. Warum hat die Kammer im Jahre 1819 ihren Vorbehalt nicht weiter ausgedehnt?

Der erste Sekretär Häcker. Nach Allem, was ich aus der bisherigen Diskussion entnommen habe, scheint mir eine große Einstimmigkeit der Meynungen zu herrschen, dahin, daß nunmehr die Staatsschulden, wie solche durch die revidirten und von dem obersten Rechnungshofe genehmigten Rechnungen für das Jahr 18$\frac{1}{1}\frac{7}{8}$ sich darstellen, definitiv unter die Garantie der Stände zu stellen seyen, mit Ausnahme jener Reservatpunkte, welche in den definiven Beschlüssen des obersten Rechnungshofes noch offen behalten worden sind. Es sind zwar bedeutende Einwendungen dagegen gemacht worden, Vieles wurde dagegen gesprochen, alle Einwendungen reduziren sich auf folgende wenige Sätze:

„Ehe die definitive Uebernahme der Schulden erklärt werden kann, müssen die Revisionsprotokolle vorgelegt, die darin enthaltenen Reservate näher geprüft und berichtiget werden, und der oberste Rechnungshof muß sich ausweisen, daß nicht durch Ordonnanzen des königl. Staatsministeriums der Finanzen die vom obersten Rechnungshofe gemachten Reservatpunkte beseitigt worden seyen.“

Ueber diese Ansichten werden wir uns bald vereinigen können, wenn wir den Geschäftsgang des obersten Rechnungshofs bey der Behandlung des Revisionsgeschäftes etwas näher beleuchten.

Ich muß mir hier erlauben, Sie, meine Herrn! auf die Instruktion des obersten Rechnungshofes vom

20. Okt. 1812 (Regierungsblatt vom 1812. Stück LVIII. S. 1785. u. s. f.) aufmerksam zu machen, und Ihnen einige Paragraphen aus dieser Instruktion vorzulegen, welche die Verfahrungsart bey der Revision näher bezeichnen, und wonach sich alle Anstände von selbst heben werden.

§. 30. In dieser Instruktion heißt es:

„Der Revisionsakt ist jedesmal mit einem in formeller Hinsicht nach den bestehenden Normen zu verfassenden Protokoll zu begleiten, in welchem alle bey der Revision entdeckten Irrthümer, Defekte, unrichtige oder doppelte Ansätze, und alle Ausgabssummen, bey welchen die Ermächtigung zu ihrer Aufrechnung mangelt, zu bemerken, und vor der Abrechnung ohne weiters in der Rechnung zu berichtigen sind, damit die wechselseitigen Forderungen des Aerars an den Beamten, oder des Beamten an jenes, genau und vollständig am Schlusse jeder Rechnung erscheinen, und die Reste herein oder hinaus, hiernach sogleich richtig gestellt werden können.“

Hiernach folgen mehrere Paragraphen, welche die Abrechnungsart mit den verschiedenen Kassen bestimmen, und sodann heißt es im §. 46:

„Der oberste Rechnungshof hat demnächst auf die hierauf eingekommene Rechtfertigung nach dem von dem obersten Rechnungsrathe darüber gemachten Vortrage kollegialisch abzustimmen, und einen förmlichen Beschluß zu fassen, welcher von dem Vorstande unterzeichnet, und von dem obersten Rechnungshofe in der geeigneten Form ausgefertigt wird. Dieser Beschluß enthält entweder die definitive Entledigung der Rechnungspflichtigen, oder den Auftrag, über diejenigen Punkte, welche nicht hinlänglich erläutert oder gehoben zu seyn scheinen, nähere Auskunft zu geben.

Die Verfahrungsart also bey Prüfung und Genehmigung von Rechnungen ist die, daß in dem Revisionsprotokolle alle entdeckten Irrthümer, Defekte, unrichtige und doppelte Ansätze, Ausgaben ohne Ermächtigungen, fehlende Einnahmen, bemerkt werden.

Dieses Revisionsprotokoll erhält der Rechner, um die erhobene Anstände zu berichtigen, die Beantwortung der Anstände kommt an den obersten Rechnungshof, wo dann der Rath, welchem dieses Revisionsgeschäft übertragen ist, darüber, wie die einzelnen Anstände durch die Beantwortung gehoben und berichtigt sind, Vortrag an das Kollegium erstattet, von welchem sodann der Beschluß gefaßt wird, welche Punkte als definitiv erledigt anzunehmen seyen, welche für nicht berichtigt gehalten werden, also entweder zum Rückersatz, oder zur nähern Einweisung oder zur nähern Nachweisung offen bleiben.

Die Rechnung, das Revisionsprotokoll, die Notatenbeantwortung, sind die Vorakten, und auf diese Vorakten wird das Rechnungserkenntniß von dem obersten Rechnungshofe durch förmlichen Beschluß gefaßt.

So wie bey einem gerichtlichen Erkenntnisse über alle Punkte der Klage und der Einreden entweder definitiv oder interlokutorisch abgeurtheilt werden muß, so muß in dem Rechnungserkenntnisse des obersten Rechnungshofes über alle einzelne Erinnerungen und die Beantwortung derselben Beschluß gefaßt werden, entweder dahin, daß ein Erinnerungspunkt definitiv erledigt sey, oder, daß ein solcher nicht hinlänglich aufgeklärter Punkt offen behalten werde. Die definitiven Beschlüsse des obersten Rechnungshofes müssen daher alles Dasjenige, was in den Revisionsprotokollen notirt worden ist, enthalten, und es kann daher von gar keinem Nutzen seyn,

wenn die Revisionsprotokolle vorgelegt werden, weil sich hieraus nicht mehr entnehmen läßt, als was die definitiven Beschlüsse selbst geben.

In der Sitzung vom Jahre 1819 hat die Kammer der Abgeordneten beschlossen, daß die Staatsschulden definitiv übernommen werden sollen, nach dem Stande, wie er sich aus den Rechnungen von dem Jahre 1817 auf 1818 nach geschehener Prüfung und Genehmigung des obersten Rechnungshofs, welche den ständischen Kommissarien sowohl, als der Kammer vorzulegen seyen, ergeben würde.

Diesem Beschlusse trat die Kammer der Reichsräthe bey.

Die Rechnungen des Jahres 18$\frac{17}{18}$ wurden von dem obersten Rechnungshofe geprüft und genehmigt, sie wurden den ständischen Kommissarien zur Einsicht und Prüfung vorgelegt, und von dem königl. Staatsministerium der Finanzen an die Kammer gebracht.

Der vierte Ausschuß, für die Prüfung derselben bestellt, untersuchte dieselben, nahm Einsicht von den definitiven Beschlüssen des obersten Rechnungshofes, und fand die gemachten Vorlagen mit den Rechnungen übereinstimmend. Der Zweck der Prüfung von Seite des vierten Ausschusses ist, die Ausmittlung der Existenz der Staatsschuld im Jahre 18$\frac{17}{18}$ als einer rechnungsständigen Schuld, der vierte Ausschuß fand bey seiner Prüfung mehrere Reservate, nach den Beschlüssen des obersten Rechnungshofes, welche sich auf den Stand der Staatsschuld bezogen, und bemerkte diese in seinem Vortrage.

Der Herr Referent des vierten Ausschusses erklärte kurz vorher, daß er außer diesen noch mehrere Reservate

gefunden habe, welche aber nicht die Größe der Schuld, sondern andere Gegenstände, z. B. Administrationsbemerkungen betreffen; daß diese nicht hieher gehören, wo bloß von der Größe der Schuld die Rede ist, versteht sich von selbst. Da nun der vierte Ausschuß außer den bemerkten Reservaten keine andern nach den definitiven Beschlüssen des obersten Rechnungshofes fand, in den definitiven Beschlüssen alle Reservate enthalten seyn müssen, nach Dem, was ich über den Geschäftsgang dieser Revisionsbehörde aus dem Gesetze entwickelt habe, so kann die Vorlage der Revisionsprotokolle zu gar nichts weiter führen. Hiernach kann auch durch Ministerialverfügungen kein Reservat des obersten Rechnungshofs niedergeschlagen werden, weil selbst von dieser Ministerialverfügung in den Definitivbeschlüssen Meldung geschehen müßte.

Bey der in diesem Betreff gemachten Bemerkung scheinen mir die Begriffe von Kontrole und Revision nicht genau genug geschieden, und aus dieser Begriffsverwirrung alle Anstände entstanden zu seyn. Das königliche Staatsministerium der Finanzen ist keine verrechnende Stelle, sondern eine verwaltende, eine mit der Oberleitung der Verwaltung beauftragte Stelle; es hat nicht Rechnung an die Stände des Reichs, sondern Rechenschaft über seine Verwaltung, über die Verwendung der ihm von den Ständen des Reichs bewilligten Staatseinnahmen zu legen, ihm untergeordnet sind die verrechnenden Stellen, diese, mit der Einnahme und Ausgabe beauftragt, legen hierüber Rechnung.

Die Stände des Reichs stehen dem Staatsministerium der Finanzen, so wie allen königlichen Staatsministerien gegenüber, als kontrolirend, wie die Verwaltung geschehen sey, wie die von ihnen bewilligten Staats-

einnahmen verwendet worden seyen, ob für jene Zwecke für welche sie bewilligt worden. Revidiren der Rechnungen ist ihre Aufgabe nicht. Den verrechnenden Stellen steht der oberste Rechnungshof gegenüber, dieser muß revidiren; in der Instruktion für den obersten Rechnungshof, §. 18. sind jene verrechnenden Stellen unter Lit. A. bis R. aufgeführt, deren Rechnungen unmittelbar von dem obersten Rechnungshofe revidirt werden müssen.

Werden diese bey den Begriffen von Kontrole und Revision genau geschieden, so ergibt sich hieraus klar, daß sich die Kammer mit den definitiven Beschlüssen des obersten Rechnungshof, als der untergeordneten Arbeit, vollkommen begnügen könne.

Aus dem von mir Entwickelten ergibt sich also zum Resultat, daß der Stand der Staatsschuld nach dem Antrage des vierten Ausschusses und mit dem Vorbehalte der von diesem offen behaltenen Reservate nach dem Beschlusse der Kammer vom Jahr 1819 als definitiv berichtigt anzunehmen und auf die Vorlage der Revisionsprotokolle nicht anzutragen sey, um so mehr, als der verehrte Herr Präsident in seiner Eigenschaft als ständischer Kommissär zur Schuldentilgungskommission uns erklärt hat, daß er die Rechnungen vor der Revision eingesehen, daß er die Revisionsprotokolle geprüft habe, und daß seine Bemerkungen, welche er sich bey seiner Geschäftsführung in dieser Beziehung gemacht, mit den Resultaten, welche der vierte Ausschuß bey seiner Prüfung aufgefunden habe, vollkommen übereinstimmend gewesen wären, was auch die Mitglieder des vierten Ausschusses und der Referent desselben vollkommen bestätigen.

Den Antrag des Abgeordneten von Hornthal, auf Vernichtung der bezahlten Schuldurkunden, muß ich meiner Seite kräftig unterstützen; was bezahlt ist, kann unter keiner Bedingung mehr als bestehend fortgeführt werden, und wenn gar keine Gründe für diesen Antrag vorhanden wären, so würde die öffentliche Meynung und die Erhöhung des Kredits der Staatsschuldentilgungskasse diese Vernichtung fordern.

Der gestellte Antrag, daß die Reduktionen der Kapitalien, welche bisher mit niedrigen Zinsen verzinst wurden, aufhören müssen, verdient alle Berücksichtigung; diese Reduktionen sind, wenn ich mich noch so gelind ausdrücken will, Ungerechtigkeiten. Die Gläubiger, welche vor langer Zeit dem Staate ihr Geld um 2½ — 3 und 3½ Prozent vorgeliehen haben, haben durch die Entbehrung höherer Zinsen schon genug Opfer dem Staate gebracht, und verdienen gewiß nicht, daß man ihnen nun ihr Kapital nach dem Zinsfuße reduzire. In die Vergangenheit will ich nicht eingehen, ich glaube aber nicht, daß sich die Stände einer solchen Ungerechtigkeit theilhaftig machen werden; weßhalb ich den Antrag dahin stelle, daß von allen jenen niedrig verzinslichen Kapitalien, welche seit dem Jahre 1819 mit Reduktionen zurückbezahlt worden sind, der gemachte Abzug an die Gläubiger nach bezahlt werde. Dieser Zahlungen sind nicht viele, und sie lassen sich aus den Rechnungen leicht auffinden.

Ich weiß es aus Erfahrung, wie sehr es die Leute

schmerzt, wenn sie an den Kapitalien, die sie dem Staat zu geringen Zinsen vorgeliehen haben, bey der Rückzahlung Abzug leiden müssen.

Diese wenigen Bemerkungen glaubte ich noch vorbringen zu müssen.

Der Abg. Magold. Außer den Erläuterungen, die ich bereits, während der Diskussion, von meinem Platze aus ertheilt habe, finde ich am Schlusse derselben, als Referent, nichts weiters zu erinnern für nothwendig, und ich bin innigst überzeugt, daß durch den erstatteten Vortrag der Schuldenstand für den 1. Oktober 1818 so gründlich nachgewiesen ist, daß demselben von Seite der Kammer die Genehmigung ertheilt werden kann.

Der kön. Staatsrath v. Suttner. Ich erlaube mir, am Ende der gegenwärtigen Diskussion nur ein Paar Worte noch nachzutragen, in so ferne meine frühere Erläuterung noch einige Bedenken zurückgelassen hätte.

1) Man behauptet z. B. in Beziehung auf die Operation von 1815 und 1816, daß dieselbe auch noch im Jahre $18\frac{18}{19}$ fortgedauert hätte; hierüber muß ich mich wiederholt auf meine erste Erklärung beziehen.

Eben so scheint es, als ob

2) im Jahre $18\frac{18}{19}$ noch ein Zweifel über die Liquidität des Kapitals der Aktionärs der Diskontokasse bestanden hätte, und hierüber der Vergleich abgeschlossen worden wäre; allein das Kapital der Aktionärs war

nie in Widerspruch, sondern immer als liquid anerkannt, sondern die Differenz bestand nur über Gegenberechnungen, Provision, Zinsen.

3) Die Ursache der Differenz zwischen 14 und 15 Millionen der Ausgaben in der Tabelle und der Generalrechnung ist schon angegeben, und läßt sich, wenn es nothwendig seyn sollte, auch auf das Genaueste nachweisen.

4) Die ältern und neuern Liquidationen der Zweybrücker Schulden liegen zu Jedermanns Einsicht offen vorhanden, und können stündlich eingesehen werden; sie sind jederzeit nach strengen Grundsätzen und ohne Gefährde für das Aerar vorgenommen worden; sollen übrigens auch, wie man zu behaupten scheint, frühere Käufe von Forderungen eingetreten seyn, so haben solche auf die Liquidation und auf die Staatsschuld keinen Einfluß.

5) Ich habe während der Diskussion mehrmal die Vermuthung vernommen, als ob die im Kassebestand vorhandenen Effekten aus eingelösten, d. i. rückbezahlten, Staatspapieren bestünden, ich muß hier meine erste Erklärung wiederholen, daß alle eingelösten Papiere ohne Unterschied auf der Stelle ganz delirt, und am Schuldenstand für immer abgeschrieben worden, jene Effekten aber bestehen in besondern, um geringern Kurs angekauften, oder von der Zentralstaatskasse f. a. herüber gegebenenen Staatspapiere, die bisher zur fernern Dis-

position vorbehalten wurden; ob sie ferner noch aufbewahrt werden sollen, wird die folgende Verhandlung zeigen.

Endlich muß ich noch

6) über die so vielfältig besprochenen Reservate mich äußern, obwohl die vom Herrn Sekretär Häcker hierüber ertheilten Aufschlüsse schon jeden Zweifel beseitigt haben. Die Reservate des kön. obersten Rechnungshofes betreffen

a) entweder die Schuldgattung, ihre Größe und Liquidität, oder

b) die Komptabilität der rechnungsstellenden Kassen.

Erstere — als der eigentlich hieher gehörige Streitgegenstand — sind und müssen unmittelbar in die Definitivbeschlüssen niedergelegt seyn, weil ausser dessen der kön. oberste Rechnungshof die Größe der einschlägigen Schuldgattung niemals festsetzen und aussprechen konnte; sie erscheinen also alle schon im Vortrage des vierten Ausschusses.

Letztere hingegen, wenn bey der definitiven Erledigung noch einige vorbehalten wurden, können nur die Richtigkeit der Einnahms- und Ausgabsposten belassen, und müssen daher unwidersprechlich in der folgenden Rechnung wieder aufgefaßt werden, weil sie ausser dessen den rechnungsstellenden Kassen zur Last bleiben würden, so wie schon die Revision an das vorhergehende Bedenken-Protokoll, und die hierin vorkommenden Reservate wesentlich anbinden muß. Sie können

daher nie verschwinden, oder der Einsicht und Kenntniß der Stände, denen alle künftige Rechnungen vorgelegt werden müssen, nicht entgehen.

Der königl. Finanzminister Frhr. v. Lerchenfeld. Der Gegenstand der gegenwärtigen Diskussion ist von allen Seiten sehr beleuchtet und erörtert, die obgewalteten Zweifel beantwortet und gelöst, und vorzüglich der große Anstand, in Ansehung der Reservate, durch die hierüber ertheilten Aufschlüsse und insbesondere durch die klare Darstellung des ersten Hrn. Sekretärs Häcker beseitigt worden, so daß ich in dieser Beziehung Nichts mehr beyzusetzen habe, sondern dem Beschlusse der verehrlichen Kammer über den Stand der Staatsschuld entgegensehe.

Nur muß ich einer Stelle in der Rückäußerung des Hrn. von Hornthal, hinsichtlich meiner Erklärung, erwähnen. Er folgerte nämlich hieraus, daß es von dem Ministerium der Finanzen abhänge, über die Rechnung selbst zu entscheiden, und daß man daher einen Rechnungsabschluß erhalte, ganz, wie das Finanzministerium wolle.

Das Ministerium der Finanzen kann nur darüber entscheiden, ob eine Ausgabe Statt finden, und ob hierüber die Genehmigung ertheilt werden könne oder nicht.

Jene Ausgabe, worüber die Genehmigung erfolgt, erscheint in der Rechnung, und kommt dadurch zur Kenntniß der Stände, und wenn über Ausgaben, wofür das Finanzministerium die Genehmigung ertheilt hat, irgend ein Anstand in der Kammer sich ergibt, so ist es die Sache desjenigen Mitgliedes, welches hierüber Anstand findet, sein Bedenken hier oder im Ausschusse zu äußern.

Aufschlüsse hierüber zu ertheilen, werde ich nie verweigern, denn, wo das Finanzministerium Ausgaben genehmigt, da hat es seine Gründe dazu, und wird diese anzugeben und zu rechtfertigen wissen.

Der Präsident erklärte nunmehr die Diskussion für geschlossen, bemerkte, daß die Fragen demnächst der Kammer zur Berichtigung vorgelegt werden würden, und beraumte die nächste Sitzung auf

Montag, den 15. April früh 9 Uhr an.

(L.S.) Freyherr v. Schrenk, Präsident.

Häcker, Sekretär der Kammer.

Rettig.
Merkel.
Miedel.

(Die Tagsordnung liegt unter Ziffer 120 bey.)

Protokoll
der
XXXIV. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, den 15. April 1822.

(In Gegenwart von 87 Mitgliedern.)

Mit der Vorlesung des Protokolls der Sitzung vom 12. April wurde die heutige Sitzung begonnen. Während dieser Vorlesung erschienen der königliche Staatsminister der Finanzen, Freyherr von Lerchenfeld, und der königliche Staatsrath von Ritter, und nahmen an dem Tische der Minister Platz. Das Protokoll wurde genehmigt, und der Präsident bemerkte, daß er das Protokoll der Sitzung vom 13. April, welches fertig sey, in einer andern Zeit vorlesen lassen werde, da diese Vorlesung dermalen zu viele Zeit rauben würde.

Hiernächst machte der Präsident der Kammer die Eröffnung, daß das königliche Staatsministerium des Innern ihm unter'm 15. April die Anzeige gemacht habe, daß ein Gesetzesentwurf über Forststrafen und über die Vollziehung der Forststrafurtheile im Rheinkreise an die Stände zur Berathung und Beystimmung durch den königlichen Staatsrath von Ritter vorgelegt werden sollte.

Der königliche Staatsrath von Ritter machte der Kammer den unter Ziffer 121 beygebogenen Vortrag, und legte den unter Ziffer 122 anliegenden Gesetzesvorschlag auf den Tisch des Präsidenten.

Der Präsident machte sofort die seit der letzten Sitzung eingekommenen Eingaben nach der Beylagenziffer 123 bekannt, und auf das Ansuchen des Abgeordneten von Hornthal wurde, mit Bewilligung der Kam-

mer, der von ihm gestellte Antrag, auf Unabhängigkeitstellung des obersten Rechnungshofes, vorgelesen.

Der Tagsordnung gemäß legte der Präsident die Fragen über den Antrag des Abgeordneten Anns, die Revision der Gewerbsteuer betreffend, vor.

Einige gemachte Bemerkungen des Abgeordneten Anns, die willkürlichen Aenderungen der vorgenommenen Steuerklassifikationen durch die Oberbehörden betreffend, eine Bemerkung des Abgeordneten von Hofstetten, die Repartition der Gewerbsteuer unter die einzelnen Gemeinden und Gewerbe betreffend, wurden auf die geschehenen Berichtigungen mehrerer Mitglieder als erledigt betrachtet.

Der erste Sekretär Häcker wollte auf eine Zusatzfrage antragen, derselbe wurde aber, auf die Bemerkung des Abgeordneten von Hornthal und des Präsidiums, zur Stellung eines schriftlichen Antrags verwiesen.

Der zweyte Präsident von Seuffert wünschte die Vereinigung der 3ten und 4ten Frage, weil in der 4ten Frage nur die nähere Modifikation der von ihm in Vorschlag gebrachten Oeffentlichkeit enthalten sey, und er diese Modifikation selbst billige.

Hierbey machte der Abgeordnete Mehmel die Bemerkung, daß die Klassifikation zur Gewerbsteuer von verständigen Gewerbsleuten selbst gemacht werden solle.

Der Abg. Jacobi bemerkte Demselben, daß diese bereits gesetzlich angeordnet sey, und beschrieb das bey solchen Einkatastrirungen angeordnete und beobachtete Verfahren; wonach der Abg. Mehmel sich beruhigt erklärte.

Auch der Abg. v. Hornthal setzte auseinander, wie dieses Geschäft in Bamberg während seiner Amts-

als Bürgermeister daselbst, durch einen Ausschuß
iger Gewerbsleute, im Benehmen mit dem königs
ntamte, zu einem gedeihlichen Resultate geführt
nd der Abg. Anns bemerkte, daß dieses auch
nsburg der gleiche Fall gewesen sey.

; Präsident rechtfertigte seine Fragestellung
daß er 2 Fragen habe stellen müssen, nachdem
rschiedene Anträge gemacht worden seyen. Da
n der zweyte Präsident von Seuffert wieder-
holt erklärte, daß er sich die in der 4ten Frage enthal-
tenen Modifikationen der von ihm in Antrag gebrachten
Oeffentlichkeit eigen mache, so wurden, mit allgemeiner
Zustimmung der Kammer, die 3te und 4te Frage ver-
einigt.

Der Tagsordnung gemäß legte nun der Präsident
die Fragen über den Stand der Staatsschulden vom
Jahre 18 $\frac{17}{18}$ vor.

Zur 1ten Frage bemerkte der Abg. Frhr. v. Clo-
sen, er wünsche die am Schlusse derselben enthalte-
nen Worte:

„im Vortrage des vierten Ausschusses aufgeführten"
um deßwillen gestrichen, weil es möglich sey, daß nicht
alle Reservate, welche die definitiven Beschlüsse des ober-
sten Rechnungshofes enthielten, in dem Vortrage des
vierten Ausschusses enthalten seyen, weil dieses der Re-
ferent selbst angegeben habe, und daher leicht der Glaube
entstehen könnte, als seyen diejenigen Reservate, welche
im Berichte des vierten Ausschusses nicht stünden, nicht
weiter zu beachten.

Der Präsident erklärte, daß er sich diese Mey-
nung vollkommen eigen mache, und sowohl der zweyte
Präsident v. Seuffert, als der königliche Staatsmi-

mer, der von ihm gestellte Antrag, auf Unabhängigkeitstellung des obersten Rechnungshofes, vorgelesen.

Der Tagsordnung gemäß legte der Präsident die Fragen über den Antrag des Abgeordneten Auns, die Revision der Gewerbsteuer betreffend, vor.

Einige gemachte Bemerkungen des Abgeordneten Auns, die willkürlichen Aenderungen der vorgenommenen Steuerklassifikationen durch die Oberbehörden betreffend, eine Bemerkung des Abgeordneten von Hofstetten, die Repartition der Gewerbsteuer unter die einzelnen Gemeinden und Gewerbe betreffend, wurden auf die geschehenen Berichtigungen mehrerer Mitglieder als erledigt betrachtet.

Der erste Sekretär Häcker wollte auf eine Zusatzfrage antragen, derselbe wurde aber, auf die Bemerkung des Abgeordneten von Hornthal und des Präsidiums, zur Stellung eines schriftlichen Antrags verwiesen.

Der zweyte Präsident von Seuffert wünschte die Vereinigung der 3ten und 4ten Frage, weil in der 4ten Frage nur die nähere Modifikation der von ihm in Vorschlag gebrachten Oeffentlichkeit enthalten sey, und er diese Modifikation selbst billige.

Hierbey machte der Abgeordnete Mehmel die Bemerkung, daß die Klassifikation zur Gewerbsteuer von verständigen Gewerbsleuten selbst gemacht werden solle.

Der Abg. Jacobi bemerkte Demselben, daß diese bereits gesetzlich angeordnet sey, und beschrieb das bey solchen Einkatastrirungen angeordnete und beobachtete Verfahren; wonach der Abg. Mehmel sich beruhigt erklärte.

Auch der Abg. v. Hornthal setzte auseinander, wie dieses Geschäft in Bamberg während seiner Amts-

führung als Bürgermeister daselbst, durch einen Ausschuß verständiger Gewerbsleute, im Benehmen mit dem königliche Rentamte, zu einem gedeihlichen Resultate geführt habe, und der Abg. Anns bemerkte, daß dieses auch in Regensburg der gleiche Fall gewesen sey.

Der Präsident rechtfertigte seine Fragestellung damit, daß er 2 Fragen habe stellen müssen, nachdem zwey verschiedene Anträge gemacht worden seyen. Da inzwischen der zweyte Präsident von Seuffert wiederholt erklärte, daß er sich die in der 4ten Frage enthaltenen Modifikationen der von ihm in Antrag gebrachten Oeffentlichkeit eigen mache, so wurden, mit allgemeiner Zustimmung der Kammer, die 3te und 4te Frage vereinigt.

Der Tagsordnung gemäß legte nun der Präsident die Fragen über den Stand der Staatsschulden vom Jahre $18\frac{1}{1}\frac{7}{8}$ vor.

Zur 1ten Frage bemerkte der Abg. Frhr. v. Closen, er wünsche die am Schlusse derselben enthaltenen Worte:

„im Vortrage des vierten Ausschusses aufgeführten" um deßwillen gestrichen, weil es möglich sey, daß nicht alle Reservate, welche die definitiven Beschlüsse des obersten Rechnungshofes enthielten, in dem Vortrage des vierten Ausschusses enthalten seyen, weil dieses der Referent selbst angegeben habe, und daher leicht der Glaube entstehen könnte, als seyen diejenigen Reservate, welche im Berichte des vierten Ausschusses nicht stünden, nicht weiter zu beachten.

Der Präsident erklärte, daß er sich diese Meynung vollkommen eigen mache, und sowohl der zweyte Präsident v. Seuffert, als der königliche Staatsmi-

nister der Finanzen, stimmten demselben unumwunden bey.

Der Abg. v. Hofstetten. Ich bitte um das Wort. Ich bin der Meynung, die 6te Frage sollte eigentlich als die erste gestellt werden; denn die 6te Frage könnte bejaht werden, wenn sie generalisirt würde, aus dem Grunde, weil der Gegenstand zur Abstimmung noch nicht ganz reif seyn dürfte.

Der erste Präsident. Die sechste Frage bezieht sich auf die fünfte.

Der Abg. v. Hofstetten. Eben glaube ich, die 6te Frage ohne Beziehung auf die 5te wäre eigentlich am beßten die erste Frage.

Der erste Präsident. Erlauben Sie mir, ich will Ihnen den Grund sagen, von welchem ich ausgegangen bin.

Der Abg. v. Hofstetten. Ich protestire gegen alle Verantwortung von Ihrer Seite, Herr Präsident, ich verlange sie nicht, und bitte nur, mich zu hören. Ich finde mich nämlich verpflichtet, in Bezug auf die gestrige Diskussion eine nachträgliche Erklärung zu machen. Ich habe meine Meynung geäußert und mich beruhigt erklärt, durch die Erläuterungen, welche ich aus dem Vortrage des Herrn Finanzministers und des Herrn Regierungskommissärs entnommen habe, ich glaube auch noch, daß ich mich dabey beruhigen hätte können, wenn ich nicht durch die Finalerklärung des Herrn Referenten des vierten Ausschusses in meiner Meynung, in meiner Ansicht der Dinge u. s. w. wieder irre gemacht worden wäre.

Ich stelle mir das große Rechnungswesen, von dem die Rede ist, wie das über irgend eine andere große Schuldenmasse vor, worüber Streit bey den Gerichten

anhängig ist; über alle Rechnungen ohne Ausnahme werden die Bedenken vorgebracht; Sachverständige sprechen sich über die Zulässigkeit oder Nichtzulässigkeit, den Grund oder Ungrund aller dieser Bedenken aus. Bey den Urtheilen aller Richterinstanzen aber werden nicht allein jene Bedenken gewürdiget, welche von der Revision als gegründet, sondern auch diejenigen, die als nichtgegründet erkannt werden, für die ganze Masse der Bedenken werden die Gründe und Gegengründe im Endurtheile gegeben.

Nach der faktischen Aufklärung und Aeußerung des Herrn Referenten Magold, die so spät gefallen, daß man darüber nicht mehr sprechen durfte, ist nur Dasjenige eingesehen worden, was vom königlichen obersten Rechnungshofe selbst bey'm Definitivbeschlusse noch beanstandet erklärt worden; — nicht auch Dasjenige, worüber früher Bedenken vorlagen, die gehoben schienen. Er hat erklärt, daß er keine Aufforderung, die Bedenken in Massa vorzulegen, gemacht, der Ministerial= und Kommissionsofferte ungeachtet, von der Beschaffenheit der als von selbst gehoben erachteten Bedenken keine Notiz genommen habe. Wenn ich gleich annehme, daß man vollständige Beruhigung erwarten kann, so gebe ich doch zu bedenken, daß von einer der Nation voll zu überladenden Schuld von mehr als 100 Millionen die Rede ist, daß diese Schuld seit drey Jahren unter verschiedenen Titeln und Rubriken um mehrere Millionen gesteigert worden, und — wie zu befürchten steht — eben so bis zum 1. Jänner 1824 abermals sich um Millionen erheben könne; dem vierten Ausschusse wären demnach auch die Revisionsprotokolle zur Einsicht zu geben, damit dieses ernste Geschäft vollständig beurtheilt und in aller gebührenden Form würdig beendet werden könne.

Ich glaube, daß der vierte Ausschuß, wenn er seine Pflicht genau erfüllen soll, das Fehlende noch nachholen müsse. Es kann allerdings noch geschehen, warum so viele Eile und bruchstückweise Abstimmung? Die Majorität der Kammer besteht nicht aus festen Rechnungskundigen: man wird mit mehr Beruhigung, Präcision und Leichtigkeit abstimmen können, — wenn die beantragte Ersetzung noch gemacht wird, und auch die Vorträge über die hinsichtlich der Reservate immer noch mit obigen Abrechnungen zusammenhängenden, später vorgelegten Rechnungen und Schuldenstandsberichte erstattet seyn werden.

Ich trage daher darauf an, daß die 6te Frage generalisirt und zur ersten gemacht werde.

Der königl. Finanzminister Frhr. v. Lerchenfeld. So unerwartet es mir auch ist, nach einer bereits geschlossenen Diskussion die Frage zu hören, ob die Diskussion wirklich geschlossen sey, so glaube ich doch noch kurz einige Erläuterung geben zu können. Es scheint mir, als ob zwey Gegenstände mit einander vermischt worden wären. Der eine betrifft die Anerkennung der Schuldgattungen nach ihrer Größe, wie sie im Jahre 1818 am 1. Okt. bestanden hat; der zweyte die Prüfung der Nachweisungen über die Verhandlungen der Schuldentilgungsanstalt vom Jahre 18 18/19, 18 19/20, 18 20/21.

Was den ersten Gegenstand betrifft, sind Ihnen alle Aufschlüsse gegeben, und der wahre Stand der Schulden, wie er sich im Jahre 1818 ergeben hat, klar nachgewiesen worden. Alle Reservate des obersten Rechnungshofs, welche sich hierauf bezogen, und welche noch nicht gehoben sind, wurden Ihnen vorgelegt.

Darüber ist in der letzten Diskussion schon gesprochen worden, und es wurde gezeigt, daß es nicht noth-

wendig sey, die Revisionsprotokolle, welche eigentlich die Exceptionen, Repliken und Dupliken enthalten, weiter mehr vorlegen zu lassen. Es genügt, in Ansehung der noch nicht erledigten Reservate, diese selbst, so wie sie in den Definitiverkenntnissen des obersten Rechnungshofs enthalten, und mit diesen vorgelegt wurden, zu kennen.

Jene Reservate hingegen, die bereits vom obersten Rechnungshofe erledigt sind, wo somit kein fernerer Vorbehalt mehr obwaltet, eignen sich ohnehin zu keiner besondern Vorlage.

Uebrigens sind die von dem Präsidium gestellten Fragen von der Art, daß in der zweyten Dasjenige schon enthalten ist, worüber eine neue Diskussion entstehen sollte; denn wer sich durch Das, was in der letzten Sitzung vorkam, und durch die klaren Entwicklungen noch nicht überzeugt haben sollte, daß Alles hinlänglich nachgewiesen sey, der kann ja bey der zweyten Frage diese Vorlage noch verlangen, und sich darüber aussprechen; allein, daß die 6te Frage generalisirt und vorausgeschickt werden solle, scheint mir auf der irrigen Voraussetzung zu beruhen, als wenn in den Rechnungen von 18 1/8 — 18 2/2 irgend ein anderer Stand der Staatsschulden vom 1. Okt. 1818 sich ergeben könnte. Dieses ist nicht der Fall, und wenn Sie den Herrn Referenten Magold fragen wollen, wird er Ihnen Dasselbe sagen.

Der Stand der Staatsschuld v. J. 1818 kann dadurch keine Aenderung erleiden, denn er wird fortgeführt, und jeder Zugang genau nachgewiesen, so wie jeder Abgang in den Rechnungen genau nachgeführt. Der Stand der Staatsschuld hingegen, wie er am 1. Okt.

1818 war, ist in den Ihnen vorgelegten und genau geprüften Rechnungen und Nachweisungen selbstständig hergestellt.

Der erste Präsident. Die Diskussion ist mit der letzten Sitzung vollkommen geschlossen worden. Ich habe aus dem Ergebniß der letzten Diskussion und aus dem Vortrage des Ausschusses die Fragen gezogen.

Es sind von der Bühne aus Zweifel aufgestellt worden, es hat geheißen, der Gegenstand sey zur Abstimmung noch nicht reif: das habe ich zur 2ten Frage gemacht.

Wer also die 2te Frage bejaht, fordert Aufklärung, wie sie Herr v. Hofstetten in Antrag gebracht hat, und nun muß der Gegenstand dem Ausschusse auf's Neue vorgelegt, und hierüber Bericht an die Kammer erstattet werden. Das Uebrige betrifft die verschiedenen Anträge, die vorgekommen sind.

Was die Frage betrifft, haben der Herr Finanzminister erläutert; es ist ganz etwas Anderes, die Verwaltung der Staatsschulden von dem Jahre 1819 bis 1821, seitdem sie unter die Kontrole der Stände gestellt worden sind, und etwas Anderes, der Stand der Staatsschuld vom Jahre 1818, welcher, unter der Voraussetzung, daß die Rechnung für das Jahr $18\frac{17}{18}$ gelegt, vom obersten Rechnungshofe geprüft und genehmigt werde, daß diese Rechnungen den ständischen Kommissären und der Kammer vorgelegt werden, unter die Gewähr der Stände gestellt ist.

Die Hauptfrage muß seyn: wie steht die Staatsschuld in quanto? Darüber aber, daß eine Frage gestellt werden soll, wie die 6te, als generalisirt, davon ist in der Diskussion kein Wort vorgekommen.

Der Abg. v. Hoffstetten. Ich habe eine Erklärung für nöthig gehalten, weil der Herr Referent Magold sich erklärte, daß er keineswegs die Mässa der Bedenken eingesehen habe; denn, ich wiederhole es, bey jedem Richterurtheile in Rechnungsgegenständen müssen alle Aktenstücke vorgelegt und geprüft, und nur aus diesen kann das Erkenntniß entnommen werden; warum sollen nicht hier alle Vorakten, alle Revisionsprotokolle vorgelegt werden, um daraus zu entnehmen, welche Reservate (gehoben oder nicht gehoben) vorhanden seyen?

Der erste Präsident. Die Definitivbeschlüsse sind vorgelegt worden.

Der Abg. v. Hoffstetten. Diese enthalten nur, was als Reservat zugestanden ist, aber nicht Das, was und wie es erledigt erklärt ist.

Der Abg. v. Hornthal. Ich bitte, einem Jeden über die Vorfrage nach der Reihe der Sitze das Wort zu geben. Wenn die Minister, die Regierungskommissäre und noch Andere sprechen, und der Präsident dort mit debattirt, dann kommen wir nicht zu Ende. Ich bitte also, über die Vorfrage einem Jeden der Reihe nach das Wort zu geben.

Der Abg. v. Hoffstetten. Ich, für meinen Theil, bin froh, daß uns die Herrn Minister und Regierungskommissärs Aufklärung geben, wann und wie oft es auch immer geschehen möge. Wir wollen nur Klarheit, und dürfen nichts Anders wollen.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Was mich betrifft, kann ich nicht beystimmen, daß eine Diskussion über einen Gegenstand wieder von vorne anfangen soll, nachdem sie bereits geschlossen ist.

Herr von Hofstetten hat gesagt, daß die 6te Frage generalisirt werden sollte. Ich muß vorerst bemerken, daß die 5te und 6te Frage genau in Verbindung stehen, nämlich es ist angetragen worden, daß die Staatspapiere, welche sich noch in deposito befinden, delirt, durchstochen und an der gesammten Passivschuld abgeschrieben werden sollen. Dagegen wurde die Bemerkung gemacht, es könnte besser seyn, vorerst noch den Vortrag des vierten Ausschusses über die Staatsschuldentilgungsrechnungen für 18½ bis 18⅔ abzuwarten, und hierauf ist die 6te Frage gestellt.

Nun will man, die 6te Frage soll generalisirt werden. Der Herr Referent des vierten Ausschusses hat zwar geäußert, daß er die Revisionsprotokolle des obersten Rechnungshofes nicht eingesehen habe. Er hat sie nicht verlangt; deßwegen sind sie ihm auch nicht gegeben worden; hätte er sie verlangt, so würde er sie auch erhalten haben; aber die definitiven Beschlüsse sind im Ausschusse alle von a bis z vorgekommen. In diesen befinden sich, und müssen sich befinden, alle Reservate. Ich weiß also nicht, warum eine neue Diskussion entstehen soll; ich halte sie für jetzt geschlossen.

Der Abg. Kurz. In der Diskussion wurde von mehreren Mitgliedern und auch von mir die Meynung geäußert, daß man die Staatsschulden, so wie sie der vierte Ausschuß aufgestellt hat, der Größe nach annehmen will, jedoch mit Ausschluß derjenigen Summen, gegen welche von Seiten des obersten Rechnungshofes noch Reservate bestehen. Es war nun zu erwarten, daß der Herr Referent des vierten Ausschusses diese Aeußerungen berücksichtigen würde, und daß er nicht nur die Summen, gegen welche Zweifel und Anstände erhoben

wurden, in bestimmten Größen angeben, sondern die Zweifel und Anstände selbst der hohen Versammlung zur Prüfung vorlegen werde. Dieses geschah aber nicht. Der Herr Referent hat diesen Umstand mit Stillschweigen umgangen; er sprach zuletzt, und keinem Mitgliede war es mehr erlaubt, ihn auf diesen Punkt aufmerksam zu machen. Die Diskussion ward geschlossen; aber der Gegenstand ist nun noch nicht erschöpfend entwickelt, und daher zur Abstimmung noch nicht reif.

Eine Summe, von welcher nicht nur der oberste Rechnungshof, sondern auch die Schuldentilgungskommission selbst sagt, daß sie noch einer Minderung fähig ist, kann in quanto nicht für liquid erkannt werden. Eine der Größe nach noch nicht festbestimmte Summe in quanto für liquid erkennen, ist ein Widerspruch in terminis.

Die Fälle, wo Reservate existiren, hat der Herr Präsident bey Aufstellung der Fragen selbst aufgezählt, und es ist namentlich im §. 34 des Vortrages ein solcher Fall, wo die Schuldentilgungskommission selbst sagt, daß die Summe von 955,888 fl. 12 kr. an Zinsrückständen noch eine Minderung erleiden werde; und wir sollen doch solche Summen ganz für liquid erkennen? Dieses können wir nicht, die Summen, gegen welche noch Zweifel und Anstände bestehen, müssen von den nicht beanstandeten abgezogen werden, und nur, was übrig bleibt, können wir in quanto für liquid erkennen. —

Ein einziger Fall findet sich im Vortrag des vierten Ausschusses (nämlich im §. 46.), wo 1588 fl. abgezogen sind, weil dieser Summe noch Zweifel und Anstände entgegen stehen, weil die Sache noch einer Untersuchung unterliegt; so sollte es in allen andern Fäl-

len seyn, und so hätte der vierte Ausschuß den reinen Stand der durchaus für liquid erkannten Forderungen sehr leicht herstellen können, da ihm, seiner eigenen Aeußerung nach, alle dazu nöthigen Urkunden und Schriften mit der größten Bereitwilligkeit angeboten waren. —

Ich stelle also den Antrag, daß dem vierten Ausschusse aufgegeben werden möge, diejenigen Summen, die noch einem Anstand oder Zweifel unterliegen, in bestimmten Größen anzugeben, in den für liquid zu erkennenden Schuldenetat nur solche Schulden aufzunehmen, gegen welche weder in quali, noch in quanto irgend ein Anstand obwaltet, und zugleich auch die Zweifel, welche von dem obersten Rechnungshofe gegen die Größe der einzelnen Forderungen angegeben wurden, der hohen Kammer zur Prüfung vorzulegen. —

Wir haben auf den obersten Rechnungshof nicht unbedingt kompromittirt, sondern nur gesagt, daß die Rechnungen über die Staatsschulden durch ihn revidirt, und daß seine Revisionsbemerkungen uns zur Genehmigung vorgelegt werden sollen.

Wir wollen die Anstände prüfen, welche der oberste Rechnungshof hier, als untere Instanz handelnd, gegen die Größe der Forderungen erhoben hat, um uns selbst zu überzeugen, ob wir die Staatsschuld in der angegebenen Größe mit gutem Gewissen anerkennen können.

Der erste Präsident. Anträge können heute nicht mehr gestellt werden.

Der Abg. Kurz. Es ist kein neuer Antrag; es betrifft den zu voreiligen Schluß der Diskussion. Was die Reservate betrifft, so sind es deren so viele, daß aus 98 Millionen auch 96 Millionen werden können.

sobald man die beanstandeten, also nichtliquiden, Summen abzieht.

Der erste Präsident. Alle Reservate sind im Berichte aufgenommen, und Reservate sind immer unbestimmte Summen.

Der Abg. Kurz. Wegen 2 Millionen ist es doch der Mühe werth, die Sache genau zu prüfen, und die Summen, gegen welche Reservate bestehen, von den liquiden auszuscheiden.

Der erste Präsident (will sprechen).

Der Abg. v. Hornthal. Herr Präsident, wenn Sie einem Jeden Antwort geben, kommen wir an kein Ende.

Der erste Präsident. Ich muß mich ja doch erklären über die Zweifel, welche erhoben werden.

Die Summen sind in den Reservaten enthalten, und sind entweder einer Mehrung oder Minderung fähig.

Der Abg. v. Hornthal. Wollen Sie mir noch ein Zwischenwort erlauben? Sie geben Jedem das Wort, und diskutiren mit jedem Einzelnen; ich bitte, Jedem nach der Reihe der Sitze das Wort zu geben, und dann abstimmen zu lassen; Sie haben nicht allein zu entscheiden.

Der erste Präsident. Wollen Sie Sich nun aussprechen Hr. Kurz.

Der Abg. Kurz. Herr Präsident, wie mir scheint, haben Sie mich mißverstanden; es heißt allerdings, mit Ausnahme der Reservate, allein es bestehen doch nicht gegen alle Forderungen Reservate; scheide man also die Forderungen der Art so aus, daß man sagen kann, die Forderungen, welche gar nicht beanstandet sind, betragen soviel, und diejenigen, gegen welche Reservate bestehen, betragen so viel.

Der erste Präsident. Die Reservate können ja nicht bestimmte Sachen betreffen, sonst wäre über sie, als bestimmte, Summen entschieden.

Der Abg. Kurz. Wenn eine Million noch beanstandet ist, so können wir doch nicht sagen, daß sie für liquid anzuerkennen ist.

Der Abg. v. Weinbach (aufstehend und wiederholt das Verlangen zeigend, sprechen zu wollen).

Der erste Präsident. Ich gebe Herrn v. Weinbach das Wort.

Der Abg. v. Weinbach. In der Hauptsache selbst kann zwar keine weitere Diskussion mehr Statt finden.

Ueber die Fragestellung aber will ich zu bedenken geben, ob die Anerkennung der Staatsschulden, zu Ersparung der Zeit, nicht ganz auf die letzt, wenn alle Anstände gehoben sind, verschoben werden könne; die Rechnungen von $18\frac{17}{18}$, $\frac{18}{19}$ und $\frac{19}{20}$ sind relativ, eine beziehet sich auf die andere, und es möchte leichter und kürzer seyn, die ganze Staatsschuldenmasse zusammen zu fassen, um über das Ganze vollkommene Uebersicht zu haben, und mit mehr gründlicher Sachkenntniß abstimmen zu können; denn über eine einzige Jahresrechnung als, eine Stückrechnung, scheint die erste Frage zur Zeit noch überflüssig und frühzeitig zu seyn.

So wenig man Ursache findet, über die verdienstvollen Recherchen des vierten Ausschusses auf den Grund des Beschlusses des obersten Rechnungshofs einiges Mißtrauen zu hegen, so scheint doch die Kammer der Abgeordneten noch auf weitere Vorlage und Prüfung der allenfalls sich ergebenen Ordonnanzen und Reservate des obersten Rechnungshofs zu bestehen, obschon solche von dem Herrn Referenten für überflüssig gehalten werden wollen.

Allein, wollen wir in einem so hochwichtigen Gegenstande, der gegen 100 Millionen Staatsschulden und derselben Uebernahme auf Kosten der Nation betrifft, nicht Alles anwenden, um alle und jede Zweifel der hohen Kammer zu heben, und die Aufmerksamkeit des Volks zu beruhigen, worauf ich antrage.

Der Abg. Frhr. v. Closen. Ich glaube, daß denjenigen Mitgliedern, welche die Sache zur definitiven Abschließung noch nicht reif halten, oder noch Anstände haben, die zweyte Frage genügen könne.

Wenn die zweyte Frage bejaht wird, so bekommt der vierte Ausschuß die Ordonnanzen und Revisionsprotokolle, und wird dadurch volle Klarheit erlangen.

Ich sehe also nicht ein, warum eine neue Fragestellung vorgeschlagen werden soll; die zweyte Frage scheint mir ganz genügend.

Der Abg. von Hornthal. Meine Herrn! eine doppelte Frage ist zur Sprache gekommen:

1) ist die Diskussion gegenwärtig für geschlossen zu achten, und,
2) wenn dieses der Fall wäre, muß der vom Herrn von Hofstetten gestellte Antrag in Anregung kommen, als Frage gestellt werden?

Zu 1) Es scheint mir die Diskussion in keinem Fall geschlossen, denn dadurch ist sie es nicht, weil der Herr Präsident, der letzthin da oben auf dem Stuhle saß, sie für geschlossen erachtete.

Meine Herrn! Sie wissen alle, daß ich mir am Schlusse meiner Rede vom Platze aus ausdrücklich das Wort vorbehalten; wir können also noch nicht über die Fragestellung abstimmen!

Sie werden sich alle erinnern, daß ich an den verehrten Herrn Präsidenten von Schrenk die Frage

stellte: ob der Kammer Bericht über die Obliegenheiten der ständischen Kommissäre und deren Erfüllung erstattet sey? Ich, meine Herrn! habe Nichts davon gesehen, und, wie ich glaube, keiner von uns.

Wenn Sie unsere Verhandlungen vom Jahre 1819 zur Hand nehmen, so finden Sie drey Punkte, welche vorausgehen müssen, bis gesagt werden kann, daß die Staatsschuld, wie sie am 1sten Oktober 1818 vorliegt, Nationalschuld sey, nämlich: daß

Erstens die definitive unbedingte Anerkennung von Seite des obersten Rechnungshofes vorliegen müsse, — darüber verbreite ich mich heute nicht, weil dieses schon diskutirt ist. —

Definitive (wohlgemerkt, meine Herrn) pure, unbedingte Entscheidung, ohne Ordonnanzen von Seite des Finanzministeriums, also genügende Anerkennung, muß vorliegen; daß diese aber nicht vorliege, ist meine festeste Ueberzeugung, die ich ausgesprochen, und noch zehnmal wiederholen muß.

In dieser Rücksicht also ist die Sache zur Abstimmung nicht reif.

Der zweyte Punkt heißt: die Bescheidungen des obersten Rechnungshofes sollen den ständischen Kommissarien zur Prüfung vorgelegt werden. Ob dieses geschehen, davon weiß ich, wissen wir Alle, Nichts; ich werde bald darauf zurückkommen.

Der dritte Punkt ist: Vorlage zur Genehmigung an die hohe Kammer.

Diese kann dann erst geschehen, wenn der Gegenstand Genehmigung verdient, wenn die Anerkennung des obersten Rechnungshofes pure, das ist unbedingt, geschehen, — wenn Alles der Prüfung der ständischen Kommissärs vorgelegt, dann erst kann die ganze Masse der Staatsschuld von der Kammer, von den Ständen

des Reichs, unter die Gewährleistung der Nation, gestellt werden.

Blicken wir zurück, meine Herrn! das Erste ist nicht vollendet, das Zweyte gar nicht geschehen; wie kann das Dritte Statt finden?

Ich könnte jetzt schließen, wenn der Gegenstand nicht von so großer Wichtigkeit wäre, denn meiner Ueberzeugung nach, wäre das Gesagte genügend, um zu beweisen, daß der Gegenstand zur Diskussion noch nicht reif sey; daß also auch die zweyte Frage, des Antrages des Herrn von Hofstetten wegen, sich beantwortet; — ist es möglich, daran zu denken, daß die Stände des Reichs, da nicht ein einziger Punkt erfüllt ist, daß Alles richtig sey, aussprechen werden?

Ich gehe weiter, meine Herrn! Wenn Sie den 14. Band unserer Verhandlungen vom Jahre 1819 zur Hand nehmen, so finden Sie in dem Protokolle der 59. Sitzung, Seite 412, daß Herr Präsident Freyhr. von Schrenk, als gewählter ständischer Kommissär, auf dem Platze des zweyten Herrn Präsidenten sich befindend, das Wort sich erbat.

Ich will nicht Alles ablesen, was er sprach, aber die vier Punkte brachte er in Vorschlag, die in Erwägung zu ziehen sind. — Ueber jeden ward diskutirt, erläutert und darüber beschlossen. Erlauben Sie mir, der Wichtigkeit und richtigen Darstellung wegen, sie zu berühren.

Der erste war: die Hinterlegung von Duplikaten allenfalls nothwendig werdender Beschwerden an Se. Majestät den König, im ständischen Archive.

Dieser Punkt wurde Seite 417 bejaht. Wir wissen nicht, ob Beschwerden der Art existirten, ob Duplikate davon nothwendig waren; wir wissen von den

ständischen Herrn Kommissärs überhaupt Nichts, als daß sie Obligationen mit unterschrieben haben. Der Herr Präsident von Schrenk sagte uns zwar Einiges mündlich, aber, wie ich glaube (wenn ich mich irre, bitte ich um Belehrung), wissen wir Nichts von Allem, was sie gethan, gar Nichts.

Der zweyte Punkt war: daß der ständische Kommissär alle neuen Schuldobligationen mit seiner Unterschrift und Fertigung zu versehen habe.

Ich will auch darüber nicht viel sagen, der Antrag ist Seite 414 gestellt, und Seite 417 bejaht, nur noch hinzugefügt, daß der ständische Kommissär die Verbindlichkeit haben sollte, sie mit zu unterzeichnen; so ist dieser Kammerbeschluß.

Der dritte Punkt. Der ständische Kommissär darf Bewilligung zur Aufnahme eines neuen Kapitals nicht eher ertheilen, bis ihm von der Schuldentilgungskommission das Verzeichniß derjenigen Schulden vorgelegt seyn wird, welche mit dem neuen Anlehen in gleichem Betrage, und in gleichem oder höherm Zinsfuß abbezahlt werden.

Hierüber ist der Antrag Seite 414 anzutreffen und Seite 419 mit dem Beysatze bejaht, wenn er sich im Voraus von dem Nutzen der neuen Geldaufnahme wird überzeugt haben.

Fragt man sich selbst, werden wir gefragt, ob dieses vollzogen worden? — so kann ich, so können wir Alle, nichts anders sagen, als: wir wissen Nichts. Man weiß nicht, was seit jener Zeit, 1819, vorgegangen. Wenn man sagt; das wird schon aus den Rechnungen erhellen; — ja, diese kennen wir noch nicht — und sollen doch jetzt schon beschließen!!

Der vierte Punkt. Seite 414 der Verhandlungen im Bd. 14. v. J. 1819 — kommt vor, daß der

königl. Kommissär hinsichtlich der, vermittelst dieser neuen Anlehen, und der hierauf folgenden Heimbezahlung älterer Schulden eingehenden Staatspapiere standhaft darauf zu bestehen habe, daß diese eingelösten Staatspapiere sogleich mittelst eines Stämpels durchstochen, in's Konservatorium hinterlegt, und unter die gemeinschaftliche Sperre und Versiegelung der Schuldentilgungskommission und der ständischen Kommissärs genommen, damit evidente Gewißheit hergestellt werde, daß aus diesen neuen Partialanlehen keine unbewilligte Mehrung der Staatsschuld entstanden sey. Die Beschlüsse hierüber sind Seite 423 und 425 enthalten.

Dieses sind die vier Punkte, welche der Herr Präsident von Schrenk, als ständischer Schuldentilgungskommissär, selbst in Antrag brachte; die darauf gestellten Fragen wurden bejaht, zum Kammerbeschlusse erhoben, es ist aber dem Beschluß Folge nicht geleistet; dieses ist zugestanden.

Der Präsident. Was ist zugestanden worden?

Der Abg. von Hornthal. Daß die Papiere, die durch Heimbezahlung eingelöst, nicht durchlöchert, nicht kassirt sind.

Der Präsident. Das ist nicht zugestanden, das muß ich widersprechen. Ueberhaupt muß ich den Herrn Präsidenten von Seuffert bitten, abermals für mich das Präsidium zu führen, da hier ein Gegenstand wieder zur Sprache kommt, bey dem ich, als ständischer Kommissär, betheiligt erscheine.

(Der zweyte Präsident von Seuffert übernahm das Präsidium, und der Präsident dessen Platz.)

Der Präsident. Ich bitte also um das Wort.

Der Abg. von Hornthal. Ich bitte, mich ausreden zu lassen, dann können Sie meine Aeusserungen beantworten.

Der Präsident. Sie sollen bis an's Ende kommen, Herr von Hornthal.

Der Abg. von Hornthal. Die Frage ist also: ob die erwähnten Punkte, die Kammerbeschlüsse, erledigt seyen? —

Meine Herrn! Das wissen wir nicht, offiziell im Geringsten nicht; man lege uns berichtliche Anzeige, Mittheilung vor. Ich war im Begriffe zu sagen, daß die eingelösten Staatsobligationen nicht durchlöchert seyen, Herr von Schrenk schien zu widersprechen — gut, ich will einstweilen Umgang nehmen; aber Bericht ist der Kammer nicht vorgelegt; — Ja, oder Nein, das müssen wir wissen; es ist Kammerbeschluß, also Pflicht der ständischen Kommissäre, uns die Thatsache pflichtmäßig vorzulegen, ob es sich so, oder so verhält, dann wird sich der Anstand erledigen.

Wenn man jede Sache klar vorlegt, ohne sich dagegen zu sträuben, ohne auf Nebenwegen herum zu irren, dann wird Alles leicht und richtig beurtheilt, es geht uns aber, wie das Sprüchwort sagt: „wir tappen im Finstern herum"; man hellt uns, so scheint mir's, nicht auf, — darum muß man das Ding durch Fragen und Zweifel aufrütteln, um hinter Das zu kommen, was Pflicht wäre, uns vorzulegen!

Ein fünfter Punkt ist Seite 425, Bd. 14. enthalten, wo es heißt: „Genehmigt die Kammer, daß die Bekanntmachung der eingelösten Staatspapiere in einem Zwischenraume von Jahr zu Jahr geschehe?".

Diese Frage wurde einstimmig bejaht.

Meine Herrn! ich weiß nicht, ich habe während der 3 Jahre, seit unserer ersten Versammlung, nicht gelesen, daß dieses geschehen sey. — Sollte ich es vielleicht übersehen haben? — lasen Sie die Bekanntmachung? — unterrichten Sie mich!

Seite 430, Bd. 14. stellte das Präsidium die

Frage: „Ob die Kammer es hinsichtlich der Prüfung der Rechnungen, ohne eine nähere Bestimmung für den Schuldentilgungskommissär, lediglich bey der Vorschrift des Gesetzesentwurfes bewenden lassen wolle?

Diese Frage wurde durch die Mehrheit gegen Eine Stimme bejaht. — Diese Stimme war die des Antragstellers, der eine vollkommene Instruktion entworfen wissen wollte; — es war, wie Sie Sich erinnern werden, ein Antrag des Abg. Hofraths und Professors Behr, den wir Alle mit Schmerz in unserer Kammer so sehr vermissen; indessen er, so wie ich, und wir Alle, ehren Kammerbeschlüsse. — Dieß nur als Parenthese, und nun Claudatur!

Einstimmig war also der Beschluß, daß die Prüfungen der Rechnungen durch die ständischen Kommissäre, ehe sie, die Rechnungen, der Ständeversammlung vorgelegt werden, geschehen sollen und müssen; zweifle ich auch nicht, daß es geschehen, so hat man uns keine Vorlage, keine Nachweisung gegeben, somit ist die Sache zur Abstimmung, auch in dieser Beziehung, noch nicht reif.

Seite 437 Band 14. wurde die weitere Frage gestellt: Soll der ständische Schuldentilgungskommissär bey Realisirung des Kreditvotums, Kraft seiner Mitwirkung, sich von der Existenz des Zweckes, zu welchem es bewilligt wurde, Nachweisungen geben lassen?“ **Diese Frage wurde einstimmig bejaht.**

Wir sahen aber noch nicht, ob und wie weit das gegebene Kreditvotum von dem königl. Finanzministerium benutzt sey, wir wissen nicht, ob sich der ständische Schuldentilgungskommissär Nachweisungen geben ließ, dieses Alles ist zu unserer Beruhigung nothwendig, und wir sollen jetzt schon darüber abstimmen, ob die Nation alle die Millionen Schulden auf den Rücken zu nehmen habe?

In der Konstitution, im Edikt X., S. 334 §. 38. heißt es: „Der für die Staatsschuldentilgung angeordnete Ausschuß hat den Tilgungsplan, welcher den Kammern vorgelegt werden wird, zu prüfen, so wie bey jeder nächstfolgenden Versammlung die seitherige Ausführung und Befolgung desselben zu untersuchen, und das Resultat den Kammern vorzulegen. Und bey §. 39. heißt es: Damit der in der ständischen Versammlung genehmigte Tilgungsplan genau eingehalten werde, ist derselben Tit. VII. §. 14. das Recht eingeräumt, zwey Mitglieder zu ernennen, welche auch nach Beendigung ihrer Sitzungen fortwährend von allen Verhandlungen der angeordneten Schuldentilgungskommission genaue Kenntniß zu nehmen, und über die Befolgung der in der letzten Versammlung getroffenen Bestimmungen zu wachen haben. Diesen Mitgliedern sollen daher alle zehn Tage die sämmtlichen Verhandlungen der Kommission, die Journale und Handbücher zur Einsicht vorgelegt werden, und sie sind befugt, im Falle die Kommission ihre gegründeten Bemerkungen gegen allenfallsige Ueberschreitungen der Befugnisse, oder Nichtbefolgung des genehmigten Tilgungsplanes unbeachtet lassen würde, dem Könige die gebührende Vorstellung zu übergeben, und bey der künftigen ständischen Versammlung ihre pflichtmäßige Anzeige zu machen."

Nach diesen Bestimmungen soll also gewacht werden; wir müssen daher auch wissen, ob wirklich gewacht wurde; wir haben aber von all Diesem amtlich noch Nichts gehört.

Was ich in Anregung brachte, was ich verlange, verlangt die Konstitution. — Was die Beschlüsse fordern, ob es geschehen sey, oder nicht, das müssen wir wissen, so will es die Verfassung. — Ich glaube gewiß, daß der ständische Kommissär aus unserer Mitte, der die Veranlassung zu mehrern erwähnten Beschlüssen

gab, bey seiner anerkannten Rechtlichkeit, uns Rechenschaft nicht vorenthalten wolle, nicht vorenthalten werde.

Da die Gesetze, die Kammerbeschlüsse so es fordern: wie können wir für die Nation die große Schuldenlast übernehmen, ehe das Erforderliche geleistet ist? — Richtige, überzeugende Anerkennung, dann Genehmigung, und dann erst Uebernahme. — So das Gesetz, so die Kammerbeschlüsse.

Ueber Das, was heute vorkam, muß ich Ihre Geduld noch auf einige Augenblicke, vielleicht auf etwas länger, in Anspruch nehmen.

Ehe ich jedoch weiter gehe, sey mir erlaubt, ein kleines Beyspiel anzuführen, über Das, was mit schon eingelösten Staatsschuldpapieren (die zu kassiren sind) geschieht.

Meine Herrn! ich kann mich nicht darein finden; ich habe hier zwey Landanlehensobligationen, diese sind im Jahre 1812 an Zahlungsstatt (bey welcher Gelegenheit weiß ich nicht) der Staatskasse gegeben worden; sie wurden nicht kassirt, sondern wieder ausgegeben, durch ein hiesiges Handelshaus verkauft; wie hoch? weiß ich nicht — ist gleichviel. Die Obligationen wurden an die Staatskasse zedirt, die Zentralstaatskasse, eine Kasse der Nation, statt die zurückgekommenen Schuldpapiere zu tilgen, verkaufte sie noch ein Mal, wohl gemerkt, meine Herrn! ohne ein Datum beyzufügen; es weiß also Niemand, wann man sie wieder herausgab?!!

Machen sie den Weg hinaus zwey Mal, so geschieht es auch öfter; so können alle einkommende, eingelöste Staatspapiere, werden sie nicht zernichtet, oft hin- und herspatzieren.

Es berechnet sich also in dem gegebenen und bewiesenen Falle von selbst, daß die zwey Obligationen,

die ich vorzeigte, die Nation zwey Mal bezahlen mußte, und vielleicht noch öfter.

Es soll aber keine Schuld gemacht werden ohne Zustimmung der Stände des Reichs; diese konstitutionelle Verfügung wird übertreten, wenn von einem eingelösten Staatspapiere so ein Gebrauch gemacht werden kann.

Das gegebene Beyspiel betraf einen unbedeutenden Gegenstand von zwey Mal funfzig Gulden; nun ein anderes von größerem Belange. — Die Geschichte ergab sich im Jahre 1819, während die Stände des Reichs hier versammelt waren, da erfuhr ich schon davon so Manches.

Von der Diskontokasse herrührend, hatte ein hiesiges Haus zwey Millionen, und darüber, an baierischen Staatspapieren als Depot in Händen; im Jahre 1819, während wir beysammen waren, machte man, ohne den Ständen des Reichs das Geringste zur Kenntniß zu bringen, die Sache ab; wie? — und durch Wen? — ist bekannt.

Einer der, die Sache leitenden, Geschäftsmänner ist gestorben, drey leben noch; ich könnte sie nennen, will aber zur Zeit nicht.

Erwähntes Handlungshaus machte verschiedene angebliche Ansprüche, deren Richtigkeit nicht vorlag, nicht vorliegt; dennoch gab man ihm 1,300,000 fl. baares Geld; diese Summe ist nach und nach bezahlt worden, und zwar mit 6 ½ Prozent verzinslich.

Dasselbe Handlungshaus war damit noch nicht zufrieden, machte weitere Ansprüche, und es sind ihm von den zwey Millionen baierischer Staatspapiere, die es als Depot in Händen hatte, die dem Staate gehörten, und noch gehören, 1,500,000 fl. zur Entschädigung, wie man es nannte, gelassen worden, so, daß es nur 500,000 fl. von den 2,000,000 fl., und darüber, zurück gab!!!

Meine Herrn! ich bin der hohen Kammer über meine Aeußerungen, über Das, was ich hier vorgetragen, und sonst Niemanden, verantwortlich: — Der Fall ist zu wichtig, ich halte mich verpflichtet, ihn, da ich ihn kenne, mitzutheilen, damit es klar werde, wie es mit der Nationalschuld sich verhalte. Noch mehr. Die Staatspapiere wurden mit vierzig Prozenten hinausgegeben, und mit neunzig Prozenten wieder von demselben Hause angenommen, ja sogar nachher al pari!

Meines Wissens haben mehrere Männer von Bedeutung an diesem Geschäfte Theil genommen. Ich frage: können wir bey solchen Verhältnissen beruhigt seyn, können wir die Schuldenlast so gerade zu auf Rechnung der Nation übernehmen? Ich wenigstens glaube, daß es bedenklich, daß es unrecht sey, und kann nicht dazu rathen, ehe nicht die durch Kammerbeschlüsse festgesetzte unbedingte Anerkennung des obersten Rechnungshofes, ehe nicht genaue Prüfung vorausgegangen, ehe dem Verfassungsmäßigen Genüge geleistet ist.

Ich habe Ihnen hier zwey Beyspiele gegeben, eines von zwey Mal funfzig Gulden, und ein anderes etwas größerer Art; ich bitte Sie nun, meine Herrn! Sich selbst zu fragen: ob wir uns jetzt mit einem halben Dutzend Fragen begnügen, und etwas in der Sache vornehmen können, ohne Ueberzeugung, ohne genügende Nachweisung vor uns zu haben?

Ich habe in der Diskussion vom Platze aus sowohl, als von der Rednerbühne, bemerkt, daß man mich mißdeute, wenn man mir in den Mund legt, daß ich auf früher, als 1818, zurückführen wollte; keinen Rückblick, es ist Kammerbeschluß, es ist abgethan, aber unbedingte Beschreibung des obersten Rechnungshofes müssen wir haben; nicht alle Akten und Beylagen,

diese wären wir durchzusehen nicht im Stande, aber die Revisionsprotokolle, die Reservate, meine Herrn! diese müssen wir uns vorlegen lassen.

Der vierte Ausschuß wird die Güte haben, sich diese vorlegen zu lassen, und sie dann der Kammer mitzutheilen; die Kammer repräsentirt die Nation, diese soll zahlen, sie muß also auch wissen, was und warum, das ist Kammerbeschluß.

Der sehr verehrliche Hr. Finanzminister beliebte, die Frage aufzuwerfen: ob heute davon die Rede seyn könne, ob der Gegenstand zur Abstimmung reif sey, oder nicht? — und sagte, daß es ihm auffalle, weil die Diskussion einmal für geschlossen erklärt wäre.

Es wären zwey Gegenstände zu erörtern, nämlich erstens: Anerkennung der Staatsschuld, wie sie am 1. Okt. 1818 bestanden, und zweytens: Prüfung derselben für die darauf folgenden Jahre.

An der Prüfung der Rechnungen der drey Jahre sind wir noch nicht. Wenn aber der Herr Finanzminister sagt, Das, was uns für den 1ten Oktober 1818 vorgelegt wird, müssen wir anerkennen, so ist dieses Sagen noch keine Lösung der so vollgegründeten Zweifel; — ja, wenn der oberste Rechnungshof eine unabhängige, selbstständige Stellung hätte, wenn wir also aus hinreichenden Gründen von dem wahren Bestand der Staatsschuld überzeugt wären, dann hätten wir Beruhigung, und könnten Beschlüsse pflichtmäßig fassen.

Da aber der oberste Rechnungshof eine unabhängige Stellung nicht hat, da das Finanzministerium Befehle, Noten, Ordonnanzen ꝛc. hinüber gibt, so können wir die Genehmigung nicht ertheilen, so lange uns die Revisionsprotokolle, die Reservate nicht vorgelegt sind.

Ich hörte sagen: die oberste Justizstelle gibt in ihrem Wirkungskreise der Partey nicht die Akten, sondern nur das Urtheil; gut, ich wende dieses für mich an, für meine Meynung. Jede Justizstelle, auch die oberste, muß dem Urtheile Entscheidungsgründe beyfügen, und den Parteyen, wenn sie es verlangen, alle Akten vorlegen.

Wir wollen aber nicht alle Akten; nur die Revisionsprotokolle, die Reservate wollen wir, das sind die Entscheidungsgründe, diese müssen vorliegen, dann erst Uebernahme der Staatsschuld!

Mehrere verehrte Mitglieder sagten: warum die sechste Frage vorausschicken? die zweyte Frage kann ja bejaht werden, dann wird die Vorlage der Revisionsprotokolle rc. begehrt; wenn aber die erste Frage bejaht würde, dann fallen ja die übrigen alle hinweg, — darauf hin ist es abgesehen.

Nein, meine Herrn! die Fragen sind so gestellt worden, daß wir sie mit Ueberzeugung nicht beantworten können; mir scheint, daß die Fragestellung, wie sie vorliegt, der Natur der Sache nicht angemessen sey, und, ich wiederhole es, die Sache ist zur Abstimmung noch nicht reif. Auch theile ich die Ueberzeugung mit andern verehrlichen Mitgliedern, daß, ehe wir über die Uebernahme der Schuld abstimmen, erst die Rechnungen der drey folgenden Jahre zu prüfen seyen. — Warum Uebereilung?

Das Finanzministerium darf keinen Anstand nehmen, uns die Revisionsprotokolle und Reservate vorzulegen, dann können auch die ständischen Kommissäre inzwischen Das leisten, was sie in Folge der Kammerbeschlüsse zu leisten verbunden sind, dann erhält das Ganze Erledigung.

Ich hörte ferner von einem verehrlichen Mitgliede ausrufen: was wollen wir uns noch länger darüber

aufhalten? Der oberste Rechnungshof hat definitive Bescheide gegeben, ob Reservate da sind, das wird sich nach drey Jahren finden.

Definitiv gab er sie, aber nicht pure, nicht unbedingt; nur bedingt gab er sie, wie ich so oft schon sagte. Die Vorbehalte, die Reservate, haben wir noch nicht gesehen, wir müssen sie kennen. Nach drey Jahren, rief jenes Mitglied, wird sich's finden; wer von uns weiß, ob wir nach drey Jahren noch leben, oder ob wir noch berufen sind, hier in der Kammer zu sitzen? — Warum eine so wichtige Sache hinausschieben, warum die Staatsschuld übernehmen, und nach drey Jahren erst suchen und finden wollen, was richtig oder unrichtig?

Wenn ich von Jemanden z. B. 2000 fl. verlange; er will erst die Richtigkeit meines Anspruches wissen; — nein, sage ich, gib nur, nach drey Jahren kannst du schon noch Ueberzeugung über die Richtigkeit erhalten, einstweilen gib! — Wer fühlt da die Blöße nicht, und wir sollten in der großen National-Angelegenheit so eine Blöße geben können?

Der Abg. Köster. Meine Herrn! durch den Bericht des vierten Ausschusses, und die Erläuterungen, welche in der letzten Sitzung über das Schuldenwesen uns mitgetheilt worden, war ich über die Existenz der Staatsschuld vom 1. Oktober 1818, vorbehaltlich der Reservate, beruhigt, und ich gewann um so mehr die subjektive Ueberzeugung, daß nichts mehr zu erinnern sey; indem ich die allgemein anerkannte Rechtlichkeit des Herrn Referenten hoch in Anschlag brachte. — Als aber dieser am Schluß der Verhandlung uns offen erklärte, daß er nur die definitiven Verabschiedungen des obersten Rechnungshofes, aber nicht die Revisionsprotokolle zur Einsicht erhalten, so nimmt die Sache eine andere Wendung, und die Diskussionen können

noch nicht als geschlossen betrachtet werden. — Der Kammerbeschluß von 1819 kompromittirt nicht unbedingt in der Art auf den obersten Rechnungshof, daß dessen Entscheidungen den Ausschlag über die rechtliche Existenz geben sollen, sondern der Kammer bleibt immer noch das Recht der Genehmigung oder Verwerfung vorbehalten. Warum sollen wir nun die Staatsschulden stückweis anerkennen?

Warum wollen wir diese so wichtige Angelegenheit, wo es sich von hundert und mehr Millionen handelt, nicht bis an das Ende der Verhandlungen über das Schuldenwesen verschieben? Ich halte dafür, es sey jetzt noch nicht die Zeit zur Abstimmung, die Sache sey dazu noch nicht reif.

Wozu die Aengstlichkeit, wozu die Eile, mit welcher man diese wichtige Angelegenheit behandelt? — Das Resultat weiterer Prüfungen kann der Nation nur eine Minderung hervorbringen; warum sollen wir, die Repräsentanten der Schuldnerinn, nun so eilends anerkennen? — Dieses liegt nicht in der Natur der Sache und widerstrebt meinem Gefühl.

So lange wir keine bestimmten Summen haben, so lange es sich noch von Bedenklichkeiten, von unerledigten Reservaten handelt, können wir nicht abstimmen. Ich muß nochmals erklären, ich setze eine große Wichtigkeit in die Erklärung des Herrn Referenten, und, hätte derselbe zu Anfang gesprochen, ich bin überzeugt, die Diskussion würde eine andere Richtung genommen haben. Ich selbst würde mein Votum modifizirt haben. Aus diesen Gründen stelle ich nun den Antrag:

Die Sache nochmals an den vierten Ausschuß zu verweisen, und, unbeschadet dem Vertrauen und der Rechtlichkeit, denselben noch mit zwey Mitgliedern zu verstärken; und daher nicht eher abstimmen zu lassen, bis eine Berathung wird Statt gehabt haben.

Der Abg. Stephani. Daß die Untersuchung über unsern Staatsschuldenstand noch nicht ganz auf's Reine gebracht worden ist, diese Ueberzeugung, meine Herrn, hat sich in unserer Kammer bey ihrer letzten Sitzung laut genug ausgesprochen, weßhalb davon nicht mehr die Rede seyn kann. Deßwegen sollte man den Bemühungen, sich eine beruhigendere Ueberzeugung zu verschaffen, nicht so viele Hindernisse entgegen setzen. Eben dieser Umstand vermehrt unsere Bedenklichkeit, so gerade zu eine so große Schuldenlast, ohne Weiteres, anzuerkennen. Sie wurde noch mehr dadurch vermehrt, daß man sich bey unsern Verhandlungen erlaubte, von den klaren Bestimmungen unserer Konstitution abzugehen. S. 328 heißt es im §. 22, daß nur dann erst, wenn nach den Rednern jedes Mitglied nach der Reihe der Plätze gesprochen hat, den königl. Kommissarien vorbehalten ist, noch einmal das Wort zu nehmen. Dennoch hat man den königl. Kommissarien gestattet, dieses unmittelbar nach dem Redner zu thun, was ich zu rügen, bey dieser Gelegenheit, nicht unterlassen konnte.

Alles dieses bestimmt mich, um so sorglicher zu seyn, und mich deßhalb dem Antrag des verehrlichen Redners Hrn. Köster anzuschließen, welcher ganz der Bestimmung des §. 3a. unserer Konstitution S. 331 entspricht, woselbst es heißt: die Kammern können den Gegenstand, wenn sie den Vortrag nicht erschöpfend finden, zur weitern Ausarbeitung an den Ausschuß zurückweisen, in welchem Falle derselbe noch mit zwey Mitgliedern verstärkt werden kann. Nur Das, was die Konstitution in dieser Stelle uns als ein Recht zuspricht, verlange ich. Wenn uns ein völlig erschöpfender Vortrag erstattet seyn wird, werden wir im Stande seyn, einen völlig beruhigenden Beschluß zu fassen. Eher nützen uns alle Fragen Nichts.

Der Abg. Magold. Es ist wohl Niemanden mehr daran gelegen, als mir, über diesen wichtigen Gegenstand volle Einsicht zu erhalten und mir keine Beschuldigung zuzuziehen, daß derselbe nicht hinlänglich vorbereitet worden, und dadurch Veranlassung zur übereilten Abstimmung gegeben werde.

Ich würde den Fluch der Nation auf mich ziehen, bey einem Gegenstand, der mehr als hundert Millionen Gulden betrifft, nicht nur als Mitglied der Kammer, sondern vorzüglich als Mitglied und Referent des Ausschusses, zu einer übereilten Abstimmung Veranlassung gegeben zu haben.

Meine Ansicht wurde im Ausschusse vorgetragen und genehmigt, und noch durch keinen vorgebrachten Einwurf erschüttert.

Es heißt, der Gegenstand ist nicht hinlänglich zur Abstimmung vorbereitet, es sind nicht alle erforderlichen Bedingungen erfüllt.

Ich habe im Eingange des Vortrages diese Bedingungen angeführt; sie heissen: Die Kammer der Abgeordneten übernimmt die Gewährleistung der Staatsschulden unter der Voraussetzung:

„daß über die gesammten Schuldgattungen die Rech„nungen für das Jahr 18$\frac{17}{18}$ vom königl. obersten „Rechnungshofe revidirt, den Kommissarien der „Ständeversammlung zur Einsicht und Prüfung, der „künftigen Ständeversammlung zur endlichen Geneh„migung vorgelegt werden.“

Die Pflicht des Ausschusses war es also, den am 1. Oktober 1818 bestehenden Schuldenstand zu prüfen, und das Resultat der Kammer in Vorlage zu bringen.

Man unterscheide die Periode vor und nach dem 1. Oktober 1818.

Erst durch die Konstitution tritt die Verantwortlichkeit der Ministerien ein, erst vom Etatsjahre 18$\frac{18}{19}$

angefangen, sind dieselben den Ständen des Reiches verantwortlich.

Es fragt sich also: wurden die erforderlichen Bedingungen von dem Ausschusse erfüllt, oder nicht?

Ueber die sämmtlichen Staatsschulden wurden die revidirten Originalrechnungen von 18$\frac{17}{18}$ vorgelegt, und dieselben mit den definitiven Beschlüssen des königl. obersten Rechnungshofes verglichen und geprüfet.

Ich denke, daß die Herrn Kommissarien nicht im Stande waren, alle Rechnungen zu prüfen; fordere man nicht das Unmögliche, sie waren nicht im Stande, ihren Aufträgen vollständig zu genügen.

Der Präsident. Ich habe alle Rechnungen eingesehen.

Der Abg. Magold (fährt fort.) Die Rechnungen sind erst spät gelegt, und einige erst im laufenden Etatsjahre und zwar während der gegenwärtigen Ständeversammlung durch die definitiven Beschlüsse des königl. obersten Rechnungshofes erledigt worden.

Die Kommissäre konnten daher nicht diese spätern Beschlüsse berücksichtigen, übrigens hat der Herr Präsident als Kommissär allerdings seine Resultate im Ausschusse vorgetragen.

Mir und dem Ausschusse ist es nicht eingefallen, in Hinsicht der noch bestehenden Reservate Bedenken zu tragen; sie rühren größtentheils vom Jahre 1811 und 1812 her; da sie nun, so lange sie nicht erlediget sind, nicht aus den Rechnungen kommen, so muß jede dadurch hervorgehende Schuldenmehrung in der Folge von den Kommissarien geprüft, und der Kammer zur endlichen Genehmigung vorgelegt werden; eine hervorgehende Minderung wird ohnehin willkommen seyn.

Ich glaube daher, daß durch den Vortrag des Ausschusses Alles gehörig vorbereitet, und durch den Vor-

behalt der Reservate, der Antrag hinlänglich für die Zukunft gesichert ist.

Ob in der Periode 18[illegible] bis hierher neue Schuldenvermehrung entstanden ist? und aus welchen Zwecken? ob und welche Schulden getilgt wurden? wird sich bey der Vorlage der Rechnungen zeigen.

Ich finde mich zwar nicht beleidigt, wenn dem Ausschusse der Vortrag zurückgegeben und die Vorlage der Revisionsprotokolle gefordert, und der Ausschuß selbst mit zwey Mitgliedern verstärkt werden soll, nur finde ich es auffallend, weil ich mich von der Zweckmäßigkeit dieser Verfügung nicht überzeugen kann.

In Hinsicht der ersten aufgestellten Frage muß ich bemerken, daß zwar die Zustimmung der noch bestehenden Reservate ertheilt werden kann, allein ich wünsche, daß die im Vortrage angeführten, nicht in der Frage ausdrücklich ausgesetzt werden sollten, weil ich nicht bürgen kann, ob alle bestehenden Reservate im Berichte aufgenommen sind.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Ich muß Sie unterbrechen, es ist bereits die Abänderung der Frage beschlossen.

Der Abg. Magold (fortfahrend). Bey dieser Diskussion wurde noch bemerkt, daß die eingelösten Papiere hätten getilgt werden sollen, und doch wurden solche Papiere vorgewiesen, die neuerdings in Umlauf kamen.

Der Abg. v. Hornthal. Das geht Sie nicht an.

Der Abg. Magold. Ich will den vorgewiesenen Fall nicht untersuchen, nur bemerken muß ich, daß man abwarten möchte, bis die nächsten Rechnungen zur Vorlage kommen, wo es sich zei-

gen wird, ob die bezahlten Schuldobligationen gehörig getilgt worden sind.

Der Abg. v. Hornthal. Es sind solche, will ich zur Erläuterung sagen, welche hätten kassirt werden sollen.

Der Abg. Magold. Uebrigens muß die Staatsschuldentilgungsanstalt manchmal Staatspapiere an Zahlungsstatt annehmen, muß dieselbe in Einnahme stellen, sie sind für sie Realitäten, z. B. bey Verkäufen an Staatsrealitäten wird ein Theil des Kaufschillings in Staatspapieren erlegt, und der Schuldentilgungsanstalt gegen Verzinsung gegeben.

Solche Papiere kann und muß diese Anstalt manchmal emittiren, z. B. Lotterieloose zur Bezahlung der Prämien bey der Verloosung; — wenn dringende Zahlungen gefordert werden, und die Kasse nicht den hinlänglichen Geldvorrath besitzt; ohne dieses Mittel würde man viele Netardate unbefriedigt lassen müssen, und wir würden uns selbst die Hände binden, um allen Forderungen Genüge zu leisten.

Diese Staatspapiere sind bereits unter den Staatsschulden aufgeführt, es entsteht daher keine neue Schuld, wenn sie zur Tilgung anderer verwendet werden.

Endlich wiederhole ich nochmal meine Aeußerung, daß ich mich vollkommen überzeugt halte, Alles geleistet zu haben, was ich zu leisten schuldig war, und dafür ist mir mein innerstes Bewußtseyn eine bessere Kontrole, als jede andere, die man mir geben kann.

Der Präsident. Meine Herrn! ich habe über den Gegenstand, von welchem die Rede ist, nur Weniges zu bemerken.

Doppelt ist der Gegenstand, welcher hinsichtlich der Staatsschuld zur Sprache kommt.

Wir haben in der Sitzung v. J. 1819 die Staats-

schuld, ihrer Eigenschaft und ihrer Größe nach, unter unsere Gewähr genommen, in letzterer Beziehung, jedoch nur unter der Bedingung, daß die Rechnungen über die verschiedenen Schuldgattungen vom obersten Rechnungshofe werden revidirt und definitiv beschieden, und dadurch die eigentliche Größe der Staatsschuld, wie sie in dem Zeitpunkt war, wo die Verfassung in das Leben trat, auf eine gesetzliche Art festgestellt werde.

Dieses ist der eine Gegenstand, welcher bisher behandelt und diskutirt worden ist, ob nämlich diese Bedingung wirklich erfüllt seyn, und somit auch die Staatsschuld ihrer Größe nach definitiv anerkannt werden könne.

Der zweyte Gegenstand ist die Frage darüber: wie ist seit dem 1. Okt. 1818, seit die Staatsschuld unter die Gewähr der Stände genommen wurde, dieselbe verwaltet worden?

Wie hat sich die Schuld gemehrt, gemindert, wie ist das Schuldentilgungsgesetz befolgt worden?

Dieser Gegenstand ist noch gar nicht zur Sprache, noch gar nicht zur Verhandlung gekommen, er unterliegt zur Zeit noch der Prüfung des vierten Ausschusses.

Ueber den ersten Gegenstand, meine Herrn! hörten Sie den Vortrag erstatten, über ihn wurde von der Rednerbühne gesprochen, über ihn vernahmen Sie die Aeußerungen der Mitglieder von Ihren Sitzen aus, zuletzt den Referenten des Ausschusses und den Regierungskommissär, kurz die Diskussion über diesen Gegenstand ging in der vorgeschriebenen Ordnung genau vor sich.

Wenn die Kommissäre im Laufe der Diskussion Erläuterungen gegeben haben, so gibt ihnen die Konstitution das Recht dazu, wenn ich auch in dem Augenblicke

den betreffenden §. aus dem Gedächtnisse nicht gleich zitiren kann.

Die Diskussion war auf diese Art gesetzlich geschlossen, und über dieselbe sind heute die Fragen zur Vorlage gekommen.

Heute vermischt man nun, unter dem Vorwande über die Fragen zu sprechen, beyde Gegenstände mit einander, und will daraus, daß über die Verwaltung der Staatsschuld in den letzten drey Jahren noch Nichts zum Vortrag und zur Erörterung in der Kammer gekommen ist, schließen, es sey auch die Frage über den Stand der Staatsschuld am 1. Okt. 1818 zur Abstimmung noch nicht reif.

Eine Verwirrung der Begriffe, aufgestellt, um die Ansicht der Kammer irre zu leiten!

Bey dieser Gelegenheit ist Hr. v. Hornthal in den ganzen Umfang der mir als Kommissär bey der Schuldentilgungsanstalt obliegenden Pflichten eingegangen, und hat mir einen Beichtspiegel vorgehalten, damit ich meine Sünden bekennen sollte.

Meine Herrn! wann es Zeit seyn, wann der Vortrag über die Jahre $18\frac{17}{18}$ und $18\frac{20}{21}$ erstattet werden wird, dann bin ich bereit, Ihnen Bericht zu erstatten über die Art, wie ich mein Amt verwaltet habe; mündlich, schriftlich, und, wenn Sie wollen, auch lithographirt, und werde Ihnen nachweisen, daß ich meine Pflicht erfüllt habe.

Doch kann Das, was ich zu berichten habe, nur die Art betreffen, wie ich die mir obliegende Kontrole gepflogen habe; ich werde Ihnen sagen, daß beym Antritt meines Amtes der Stand der Staatsschuld vom 1. Okt. 1819 untersucht wurde, um eine feste Basis zu haben, daß mir alle 10 Tage die Journalextrakte der Kassen übergeben wurden, um in fortlau-

fender Kenntniß aller Einnahmen und Ausgaben zu seyn, daß alle 8 Tage regelmäßig Sitzung gehalten wurde, um alle Gegenstände mit der Schuldentilgungskommission zu berathen, welche sich hiezu eignen, daß alle neue Einweisungen mir vorgelegt worden, deren Genehmigung nicht mir, sondern der Kammer zusteht, u. s. w.

Aber über die Verwaltung der Staatsschuld selbst, über ihren Bestand, Nachweisung zu geben, gleichsam Rechnung darüber zu legen, das, meine Herrn! ist nicht meines Amtes, das ist der Natur der Sache nach, und nach dem klaren Buchstaben der Konstitution, Sache des königl. Ministeriums der Finanzen, und eine solche Nachweisung zu pflegen, die mir nicht zusteht, dazu wird mich Niemand bringen.

Die Kontrole nur ist meine Pflicht, und diese würde mich verbinden, es Ihnen anzuzeigen, wenn das Gesetz nicht wäre beobachtet, und das Ungesetzliche auf meinen Antrag nicht wäre abgestellt worden; ich schätze mich glücklich, nicht in diesem Falle zu seyn. Anlehen wurden diese 2 Jahre hindurch nicht negozirt; Darlehen von Privaten anzunehmen, welche dargeboten werden, gestattet das Gesetz, und es liegt in der Natur der Sache, daß man, ehe die Kassen diese Anlehen erheben, nicht schon im Voraus berechnen kann, was man damit bezahlen will. Der Kommissär kann hier nur die Pflicht haben, darüber zu wachen, daß die auf solche Art aufgenommenen Gelder zur Heimbezahlung von gleich- oder höher verzinslichen Schulden verwendet werden.

Von allen meinen Verpflichtungen, die mir Herr von Hornthal heute vorgehalten hat, hat auf den Gegenstand, welcher diskutirt ist, nur der einzige Punkt der Einsicht und Prüfung der Rechnung vom Jahre

1817/18 Bezug, und dieses allein hätte also auch heute nur zur Sprache kommen sollen.

Daß ich diese meine Pflicht erfüllt habe, darüber habe ich mich in der letzten Sitzung erklärt und ausgewiesen.

Ich habe die Bemerkungen, die ich mir bey der Prüfung der Rechnung aufzeichnete, dem vierten Ausschusse vorgelegt; sie wurden mit dem Vortrage des Referenten in demselben verglichen, und der Ausschuß hat sich überzeugt, daß sie mit demselben durchaus übereinstimmten. Bey diesem Verhältnisse wäre es wahrer Ueberfluß und Zeitverderb gewesen, wenn ich Ihnen, meine Herrn, in einem eigenen schriftlichen Vortrage dasselbe, was Sie von dem vierten Ausschusse über denselben Gegenstand bereits gründlich und umständlich vernommen, wiederholte. Wäre es während der Diskussion gefordert, ich wäre im Stande gewesen, Ihnen auf der Stelle aus meinen Bemerkungen und der Zusammenstellung derselben mit jenen des Ausschusses Vortrag zu erstatten, und ich würde nicht gesäumt haben, die Tribune zu besteigen, um dieses zu thun; doch Sie würden nichts Neues vernommen haben, und warum hätten Sie von einem einzelnen Mitglied der Kammer das Nämliche noch einmal sollen hören wollen, was ein Ausschuß, das gesetzliche Organ, durch welches Sie prüfen, mit aller Umsicht und Gründlichkeit Ihnen bereits auf das Deutlichste vorgetragen hat?

Ich denke, meine Herrn, daß Sie dem Zeugnisse, das der Ausschuß mir dießfalls bereits gegeben hat, und welches er mir, wenn es gefordert wird, auch heute nicht versagen kann, trauen werden.

Nach dem Resultate nun, meine Herren, welches die Diskussion in der letzten Sitzung gegeben hat, habe

ich die heute vorgelesenen Fragen aufgestellt; ich habe dabey denselben Gang beobachtet, den ich mir immer zur Richtschnur genommen habe.

Die erste Frage stellte ich entsprechend dem Ergebnisse des vom Ausschuß erstatteten Vortrages.

Die zweyte Frage gründet sich auf die von Herrn von Hornthal angeregten Zweifel, und den darauf gegründeten Schluß, daß die Sache zur Schlußfassung noch nicht reif sey.

Sie enthält, ob vom obersten Rechnungshofe die Revisionsprotokolle, die allenfallsigen Reservate und Erinnerungen des Finanzministeriums vorerst sollen abgefordert werden, ob über diese Produkte der vierte Ausschuß nach deren Prüfung erst noch einmal Bericht erstatten, und ob erst alsdann ein Schluß gefaßt werden soll? Wie kann durch diese Fragestellung die Stimmenfreyheit gefährdet seyn? Kann nicht jedes Mitglied nach seiner Einsicht die erste Frage verneinen, und die zweyte bejahen, und so die Sache dahin bringen, wohin man sie heute ohne Fragstellung bringen will?

Wundern muß ich mich, daß man heute die Diskussion über den bereits diskutirten Gegenstand neuerdings aufnimmt, und Anträge und Sachen zur Sprache bringt, von denen vorher durchaus keine Rede war! Wundern muß ich mich, daß man von Uebereilung spricht, während der Gegenstand nach allen Formen, die das Gesetz vorschreibt, vor unserer Aller Augen verhandelt worden ist!

Wie will man da von Uebereilung sprechen, wo die in Frage stehenden Rechnungen im vierten Ausschusse Monate lang geprüft worden sind?

Wenn übrigens von einem Mitgliede bemerkt wurde, daß man aus den Reservaten doch vorerst allenthalben die bestimmten Summen eruiren soll, welche anzuers-

kennen seyen, so muß ich erinnern, daß es ja wohl in der Natur eines Reservats liege, daß es sich nur auf etwas zur Zeit noch Unbestimmtes beziehen kann.

Wo bestimmte Summen ausgemittelt sind, da gibt es keine Reservate, sondern definitive Aussprüche. Ein Reservat kann nur sagen, so stellt sich zwar die Summe dar, aber diese und jene Umstände sind vorhanden, aus welchen sich Mehrung oder Minderung der zur Zeit noch angenommenen Summen erwarten läßt. Da, wo Reservate bestehen, liegt es in der Natur der Sache, daß eine Summe nur mit Bezug auf dieselben angenommen werden kann; darum heißt die erste Frage: Will die Kammer der Abgeordneten die vom vierten Ausschusse nach den Rechnungen aufgestellten Summen, mit Vorbehalt der Reservate, anerkennen?

Uebrigens, meine Herrn, kann ich, für meine Person, den Beschluß ganz ruhig erwarten.

Der königl. Finanzminister Frhr. v. Lerchenfeld. Ueberzeugt, meine Herrn, daß den Mitgliedern dieser verehrten Versammlung das Gedächtniß treu genug seyn wird, um sich der in der vorgestrigen Sitzung gegebenen Erläuterungen über die erhobenen Zweifel noch zu erinnern, glaube ich auf das bereits erörterte Verhältniß der Unabhängigkeit des obersten Rechnungshofes und der angeblichen Einwirkung des Finanzministeriums auf Denselben hier nicht noch einmal eingehen zu müssen.

Durch neue Erörterungen der Berathungsgegenstände nach bereits geschlossener Diskussion würde die kostbare Zeit, welche von dieser Kammer zur Erörterung so vieler wichtigen Angelegenheiten bestimmt ist, hingehalten, und dieselben in ihren Berathungsgegenständen nicht fortschreiten können.

Man hat jedoch heute noch bey Gelegenheit der Fragestellung die Diskussion dahin gerichtet, ob der Gegenstand zur Abstimmung reif sey, oder ob nicht vielmehr die Abstimmung so lange noch ausgesetzt bleiben solle, bis die Rechnungen von den Jahren $18\frac{19}{20}$, $18\frac{20}{21}$ und $18\frac{21}{22}$ hier vorgetragen seyn werden?

Der Redner gegenüber hat dagegen vorzüglich ausgeführt, daß es an der zweyten §. 1. des Schuldentilgungsgesetzes enthaltenen Vorbedingung zur verfassungsmäßigen ständischen Gewährleistung der Staatsschulden fehle, indem die Einsicht und Prüfung der ständischen Kommissäre nicht in der Art vorgelegt sey, daß man darüber einen Kammerbeschluß fassen könne.

Der erste Präsident, Frhr. v. Schrenk, hat, als Kommissär dieser verehrlichen Kammer bereits bemerkt, daß er seine Verbindlichkeit als ständischer Kommissär in Ansehung der Kontrole bey der Verwaltung der Staatsschulden für das Jahr $18\frac{19}{20}$ und $18\frac{20}{21}$ genau erfüllt habe, und dieses seiner Zeit nachweisen werde.

In Ansehung des Standes der Staatsschuld, so wie derselbe am 1. Oktober 1818 sich wirklich ergeben, hat den ständischen Kommissären nur die Verbindlichkeit obgelegen, die Rechnung der sämmtlichen Schuldgattungen für $18\frac{17}{18}$ einzusehen und zu prüfen, was sie auch genau vollzogen haben, wodurch sich daher der deßfalls erhobene Anstand von selbst erledigt.

Eben so wenig ist jener Anstand gegründet, der wegen der Realisirung des Kreditvotums, und dessen

Verwendung gemacht werden wollte. Dieß findet sich in den Rechnungen von $18\frac{18}{19}$ und $18\frac{19}{20}$.

Aus der Natur der Sache geht jedoch hervor, daß diese Kreditvoten auf den frühern Stand der Staatsschuld vom 1. Oktober 1818 nicht den geringsten Einfluß haben können.

Man hat Ihnen Landanlehensobligationen vorgewiesen, welche wieder emittirt wurden, nachdem sie an Zahlungsstatt eingegangen waren, woraus man den Schluß gezogen hat, daß sie somit von der Nation doppelt bezahlt werden müssen.

Ich erlaube mir, Ihnen hierauf zu bemerken, daß die kön. Zentralstaatskasse bey verschiedenen Zahlungen durch bestehende gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen verbunden ist, einen bestimmten Theil in Staatspapieren an Zahlungsstatt anzunehmen, wie dieses bey Allodifikationen, — bey Veräusserung von Staatsrealitäten, und bey einzelnen Ablösungen von Abgaben der Fall ist.

Vor der Einführung der Konstitution, und in jener Zeit, wo durch die Kriegsverhältnisse ein bedeutendes Deficit in den Staatseinnahmen Statt hatte, war es der Natur der Sache gemäß, daß der Erlös aus veräusserten Staatsrealitäten zur Deckung des bestandenen Deficits der Staatseinnahmen verwendet wurde, anstatt dieses durch Aufnahme von Kapitalien zu decken. Es konnten daher allerdings auch die bey der Zentralstaatskasse an Zahlungsstatt eingegangenen Staatspapiere zur Zahlung für den laufenden Dienst verwendet werden.

Seit der bestehenden Staatsverfassung und selbst schon früher, wie es die Umstände nur immer gestatteten, sind dagegen die Kaufschillinge und Reluitionsgelder genau auf die in der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Weise behandelt worden.

Wenn aber die hier vorgewiesenen Obligationen im Jahr 1812 an Zahlungsstatt eingegangen, und nachher wieder ausgegeben worden sind, so verhält es sich damit gerade so, als wenn die kön. Zentralstaatskasse bloß baares Geld für den Kaufschilling erhalten, und dieses später wieder wo anders hinbezahlt hätte. Wenn sie die an Zahlungsstatt erhaltenen Staatspapiere wieder ausgegeben, so hat sie hiefür so viel erhalten, als zu jener Zeit für diese Papiere zu erlangen war; sie hat sie verkauft, und es tritt daher keineswegs der Fall ein, daß für Eine und dieselbe Schuld doppelte Zahlung erfolgen könnte.

Uebrigens ist schon bemerkt worden, daß auch gegenwärtig die Kaufschillinge der Schuldentilgungskasse nur als verzinsliche Anleben gegeben seyen, und in vorkommenden Fällen nach den Bestimmungen der Verfassungsurkunde zu allgemeinen Staatszwecken verwendet werden können, und dann heraus gegeben werden müssen.

Was in Ansehung der Diskontokasse bemerkt wurde, so ist hierüber bereits vorgestern von dem Hn. Kommissär, Staatsrath v. [illegible], die Aufklärung gegeben worden, daß es sich darum gehandelt habe, wie in dieser Hinsicht ein bevorstehender Prozeß beseitigt wer-

den könnte, daß das ganze Verhältniß sich auf eine frühere Zeitperiode bezögen habe; weitere Aufschlüsse hierüber zu ertheilen, halte ich mich nicht befugt.

Uebrigens, meine Herrn, wird man bey der Bereitwilligkeit, mit welcher Ihrem Ausschusse und Ihnen von Seite des königl. Finanzministeriums alle nöthigen Aufschlüsse gegeben worden, und bey der Gründlichkeit, mit welcher die Diskussion über den Schuldenstand vom 1ten Oktober 1818 Statt gefunden hat, gewiß nicht behaupten können, daß man die Absicht gehabt habe, die Kammer in ihrem Beschluß zu übereilen. Eben so weit ist von mir und den königl. Kommissären in dieser Sache jede Aengstlichkeit entfernt.

Ich kann vielmehr eben so, wie der würdige Referent Ihres vierten Ausschusses, sagen, daß mein Gewissen vollkommen beruhigt, und daß ich der, den Ständen des Reichs zustehenden, Prüfung mit aller Ruhe entgegen gesehen habe.

Da nun alle Vorbedingungen, die der §. 1. des Schuldentilgungsgesetzes vorschreibt, erfüllt wurden, indem der oberste Rechnungshof die Rechnungen der sämmtlichen Schuldgattungen für $18\frac{17}{18}$ revidirt und definitiv anerkannt hat, nachdem die ständischen Kommissäre dieselben eingesehen und geprüft haben, und die sämmtlichen, Ihnen vorgelegten Uebersichten und Rechnungen von Ihrem vierten Ausschuß mit der größten Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit geprüft wurden, auch hierüber die umständliche Diskussion schon in der letzten Sitzung geschlossen wurde, so zweifle ich keineswegs,

daß das sehr verehrte Präsidium nach den Bestimmungen des Konstitutionsediktes §. 22., 40. und 41. den Gegenstand der heutigen Berathung nur dahin beschränken werde, ob die gestellten Fragen wirklich das Resultat der in der letzthin Statt gefundenen und geschlossenen Diskussion gemachten Anträge enthalten.

Da ich über diese Fragen keine besondere Erinnerung zu machen habe, so sehe ich ruhig dem Schluß dieser Diskussion entgegen.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Die Diskussion steht da, wo wir sie heute früh gelassen haben.

Der Herr Präsident haben die Fragen so gestellt:

1) Sind die Bedingnisse erfüllt, welche das Staatsschuldengesetz hinsichtlich des Standes der Staatsschuld vom Jahre 1818 vorschreibt, um die vom vierten Ausschuß geprüfte und richtig befundene Staatsschuld unter die Gewährleistung der Stände, mit Vorbehalt der Reservate des obersten Rechnungshofes, zu stellen? oder

2) ist der Gegenstand zur Schlußfassung noch nicht reif, und sollen daher die Revisionsprotokolle des obersten Rechnungshofes, und die Ordonanzen des königl. Ministeriums der Finanzen abgefordert werden?

Das sind die zwey Fragen, welche der Hr. Präsident gestellt hat, und welche ich mir nachgeschrieben.

Die Frage, die ich nun aufzuwerfen habe, besteht also darin: Sollen diese Fragen, wie sie von dem Hrn. Präsidenten gestellt worden sind, stehen bleiben, wie sie sind, oder sollen sie gemäß der weiter gemachten Bemerkung modifizirt werden?

Der Abgeordnete v. Hornthal. Ich bitte um das Wort, ich glaube, die Frage muß vorausgehen —

Der zweyte Präsident von Seuffert (einfallend). Sie haben kein Wort mehr Hr. v. Hornthal, die Fragestellung ist meine Sache als Präsident, das Recht werde ich immer behaupten. Ich frage also die Kammer wiederholt, sollen die zwey Fragen ꝛc., wie sie vom ersten Herrn Präsidenten aufgestellt sind, belassen werden?

Der Abg. Kurz. Ich kann auf diese Frage nicht antworten, ich kann sie nicht bejahen, und nicht verneinen; ich muß bitten, meine Stimme weder in der Reihe der Bejahenden, noch der Verneinenden mitzuzählen.

Der Abg. v. Hornthal. Auch ich bitte, meine Stimme nicht mitzuzählen, ich entferne mich für diesen Fall, ich will keinen Theil an dieser Abstimmung haben.

(Derselbe verließ den Sitzungssaal.)

Der Abg. Frhr. v. Closen. Ich glaube, es muß zuvor gefragt werden, ob die zweyte Frage nicht als erste [illegible] soll?

Der zweyte Präsident von Seuffert. Greifen Sie nicht in die Rechte des Präsidenten ein, Hr. v. Closen.

Durch [illegible] der ersten Frage [illegible] genehmigt.

Hinsichtlich der dritten Frage bemerkte der Abgeordnete Freyherr von Closen, daß nicht bloß bey Stiftungen und Gemeinden keine Revisionen Statt finden

dürften, sondern, daß auch dieses auf Private auszudehnen sey.

Der erste Präsident Frhr. v. Schrenk bemerkte, er habe aus dem Vortrage des vierten Ausschusses diese Frage entnommen. Der königliche Kommissär, Staatsrath von Suttner, erläuterte, daß bey Kapitalien unter vier Prozent, welche vor dem Jahre 1796 ihre Entstehung erhalten hätten, im Falle ihrer Umschreibung oder Heimzahlung, die Reduktionen sich nach dem desfalls bestehenden Gesetze richteten, und der Abgeordnete, Freyherr von Schätzler erklärte, bey Kapitalien von Privaten sey von einer gezwungenen Reduktion keine Rede; inzwischen könne es einem solchen angenehm seyn, sein Kapital der Reduktion zu unterwerfen, um hinsichtlich der Heimzahlung in eine frühere Klasse zu kommen; und die dritte Frage erhielt auf die Präsidialfrage: die Genehmigung der Kammer gegen eine Stimme.

Die vierte Frage blieb ohne Erinnerung.

Hinsichtlich der fünften Frage bemerkte der Abgeordnete Magold, daß er sie als Referent des vierten Ausschusses veranlaßt habe, daß er aber keinen Anstand nehme, seinen Antrag zurückzunehmen, und daher diese Frage weggelassen werden könne.

Der erste Präsident Frhr. v. Schrenk gab Aufklärung, warum er die Frage so gestellt habe, weil nämlich der Referent des Ausschusses den Antrag hierauf gestellt habe.

Der königl. Staatsminister Frhr. v. Lerchenfeld. Ich habe mir bis zur Diskussion über die Rechnungen

der Schuldentilgungsanstalt vom Jahre 18 1/12 vorbehalten, die Gründe anzugeben, warum die einzelnen Staatsobligationen sich zur Aufbewahrung in deposito eignen.

Der Grund der deshalb von dem Finanzministerium auf die von den Staatsschuldentilgungskommission geschehene Anfrage und den von derselben und den ständischen Kommissarien auf die Vernichtung gestellten Antrag erlassenen Entschließungen, war die Bestimmung des Schuldentilgungsgesetzes, §. 10, welcher zur Deckung des Mindererträgs der Einnahmen der Hauptschuldentilgungsanstalt ausdrücklich die Effekten der Zentralstaatskasse zu ihrer Disposition gestellt hat 2c.

Das Wort des Schuldentilgungsgesetzes selbst spricht daher nicht aus, daß diese Papiere vernichtet, sondern, daß sie vielmehr der Schuldentilgungsanstalt zu ihrer Verfügung freygestellt werden sollen, um von diesen Effekten im Nothfalle Gebrauch zu machen, wenn sie zur Aufbewahrung sich eignen.

Der Grund, welcher für die Vertilgung dieser Papiere angeführt wurde, konnte dem königl. Finanzministerium dagegen nicht zureichend erscheinen, indem es gewiß bey einer solchen Kommission Mittel genug geben muß, diese Papiere vor der Gefahr der Entwendung zu sichern.

Wenn es aber, bey ausserordentlichen Fällen, als bey Realisirung eines Kreditvotums, oder bey der im verfassungsmäßigen Wege stattfindenden Negocirung von neuen Anleihen sich vortheilhafter zeigen sollte, statt Kapitalien aufzunehmen, diese Papiere wieder zu emittiren,

so hat das Königl. Finanzministerium der Zukunft, gegen die Bestimmungen des Schuldentilgungsgesetzes, durchaus nicht vorgreifen wollen.

Der erste Präsident Frhr. v. Schrenk bestätigte durchaus das von dem Herrn Minister Gesagte.

Abstimmung über die fünfte Frage;

Der Abgeordnete, Freyherr von Closen, bemerkte, daß dieser Antrag von mehreren Mitgliedern unterstützt worden sey, daß der Abgeordnete von Hornthal, welcher sich entfernt habe, ihn gleichfalls gestellt habe, und daß derselbe stehen bleiben müsse.

Einstimmig beschloß die Kammer: derselbe sey zu belassen. Eben so wurde die sechste Frage genehmigt.

Sechste Frage.

Der Abg. Magold. Ich erlaube mir eine einzige Bemerkung. Ich habe noch einen Antrag in meinem Vortrage gemacht, hinsichtlich der Ideal-Kapitale.

Der erste Präsident (ihn unterbrechend:) Ich habe dieses nicht aufgenommen, weil es mir nicht angemessen scheint, daß man eine Schuld aufnimmt, die keine ist.

Der Abg. Magold. Ich setze keinen hohen Werth auf diesen Antrag, und bin es zufrieden, was darüber festgesetzt wird.

Der erste Präsident, Frhr. von Schrenk. Das Einzige erlaube ich mir noch zu bemerken, daß der Baron von Closen auf eine Abänderung der ersten Frage angetragen hat, worüber es nicht zum Beschlusse gekommen ist. Derselbe wollte nämlich, daß

in der ersten Frage die Worte: «Im Vortrage des vierten Ausschusses aufgeführten» weggelassen werden sollen.

Der Frhr v. Closen. Der Hr. Präsident haben Sich diese meine Ansicht eigen gemacht.

Der erste Präsident, Frhr. v. Schrenk. Es ist aber darüber noch nicht abgestimmt.

Mittels einstimmigen Beschlusses auf die gestellte Präsidialfrage, wurde die Streichung der Worte: «Im Vortrage des vierten Ausschusses aufgeführten» beliebt.

Der Abg. Köster. Ich muß bitten, daß das verehrte Präsidium die Kammer frage, ob die von mir in Vorschlag gebrachte Frage nicht zur Abstimmung gestellt werden soll?

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Das ist ja die zweyte Frage.

Der Abg. Kurz. Darüber ist schon abgestimmt worden.

Der Abg. Frhr. v. Closen. Die zweyte Frage ist dieselbe, wie die, welche der Abgeordnete Hr. Köster verlangt.

Der Abg. v. Hofstetten. Ich bitte auch um das Wort. Ich habe eigentlich zuerst dasselbe angeregt, ich muß aber gestehen, daß ich es nur eine nachträgliche Deklaration genannt habe; da ich nun in der zweyten Frage, die vom Präsidium gestellt wird, mehr finde, als ich erwartet und selbst verlangt habe, kann ich mich auf jeden Fall beruhigen; ich habe aber noch eine andere Bemerkung zu machen, wahrscheinlich hat meinen Antrag der Herr Präsident, als käm-

dischen Kommissär, nicht selbst aufnehmen wollen, nämlich, daß in Zukunft ein Kommissionsbericht von den beyden ständischen Kommissären gemeinschaftlich an die Ständeversammlung erstattet werden solle, so oft dieselbe es verlangt, und die königl. Minister in Staatsschuldensachen Anträge bringen, oder Abrechnung vorlegen; ich glaube, daß die Kammer darauf antragen müsse. Abgesehen davon, daß der mündliche Bericht des ersten Herrn Präsidenten, als ständischen Kommissärs, allen Glauben, und Er selbst alle Achtung verdiene, glaube ich, es wird Niemand widersprechen können, daß die Aeusserung eines einzelnen Kommissärs nicht den offiziellen Werth habe, welchen ein gemeinschaftlicher Kommissionsbericht hat. Keiner der ständischen Kommissäre darf einzeln handeln, ihre Verantwortlichkeit ist nicht einzeln, sie sind zusammen verantwortlich, auch nicht Einer Kammer allein, jeder, der ganzen Ständeversammlung.

Ich glaube, daß mein Antrag unterstützt werde.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Ihr Antrag Hr. v. Hofstetten besteht also darin — — —

Der Abg. v. Hofstetten. Darin, daß in Zukunft die ständischen Kommissäre gemeinschaftlich einen Kommissionsbericht der Ständeversammlung erstatten.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Der Herr Präsident hat sich hierzu bereits erboten.

Der Abg. v. Hofstetten. Ich bitte, mich ausreden zu lassen. Wir haben erst kurz einen Antrag gehört, der von großem Befang ist, welcher von den ständischen und königl. Kommissarien der Schuldentilgungskommission an

das königliche Finanzministerium gemeinschaftlich gemacht ist; ihre Stellung ist ohne Zweifel, wie wir heute davon ausführlich gehört haben, von großem Einflusse, von großen Folgen, was Beachtung verdient. Wenn der gemeinschaftliche Bericht, von dem ich spreche, schon erstattet worden wäre, würde die ganze Diskussion erleichtert, Vieles abgekürzt, manche Bedenken würden vielleicht nicht erregt worden seyn.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Ich habe deßwegen keinen Werth darauf gesetzt, weil ich glaubte, daß die Kammer der Abgeordneten nicht über den Kommissär der Reichsräthe etwas beschließen könne.

Der Abg. v. Hofstetten. Der Antrag geht ja hinauf.

Der erste Präsident Frhr. v. Schrenk. Daß der Kommissär, der ich zu seyn die Ehre habe, über Führung seines Geschäfts Bericht erstatten und Auskunft ertheilen muß, dessen wird er sich nie entziehen wollen; übrigens werde ich diesen Bericht erstatten, und er wird sich auf diejenigen Punkte erstrecken, die man mir heute in einem Beichtspiegel vorgehalten hat.

Ich muß aber bitten, zu unterscheiden, zwischen dem Berichte eines ständischen Kommissärs, und einem Kommissär, den ein Kollegium abgeordnet hat, um ein Geschäft vorzunehmen, und dann über die Lage der Sache Bericht zu erstatten.

Das ist nicht meine Sache; hier steht die Schuldentilgungsanstalt, und das königl. Finanzministerium, welche die Geschäfte zu führen haben.

Ich bin bloß das Mitglied, welches hingestellt ist, die Kontrole zu führen, und über den richtigen Vollzug der Gesetze zu wachen.

Das Resultat, ob auf diese Art und Weise der Zweck erreicht worden ist, gibt die Rechnung.

Der Abg. Frhr. v. Closen. Ich glaube, daß die Frage des Herrn v. Hofstetten allerdings aufgenommen werden muß; es wäre doch denkbar, daß die beyden Kammern Einen Bericht erstatten lassen wollten; verboten ist es wenigstens nirgends.

Der Abg. Köster. Da man auf die Zurückweisung an den vierten Ausschuß nicht eingehen will, so leiste ich im Uebrigen auf die Stellung der vorgeschlagenen Frage Verzicht.

Der erste Präsident Frhr. v. Schrenk. Ich glaube, noch eine zweyte Frage dürfte zu stellen seyn, nämlich: ob nicht ein jeder Kommissär seiner Kammer Bericht zu erstatten habe?

Der Abg. v. Hofstetten. Einer kann den andern nicht präjudiziren, sie können nur zusammen handeln.

Der Abg. Stephani. Ich wiederhole, daß auch mein Antrag als Frage aufgenommen werden soll, nämlich, daß dem Ausschusse noch zwey Mitglieder beygegeben werden mögen.

Der Abg. Socher. Ich habe gar nichts zu sprechen, weil nichts von Bedeutung gesagt wurde. Der Ausschuß hat seine Pflicht gethan, der Referent hat eine beynahe riesenmäßige Arbeit geliefert, und wenn Jemand den Bericht nicht als genügend erkennt, der kann ja die erste Frage verneinen, und die zweyte bejahen; ich sehe also gar nicht ein, warum noch eine eigene weitere Frage zu stellen sey, und glaube, wir können die Tagsordnung fortsetzen.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Nach den Anträgen, welche von einigen Mitgliedern gemacht und

unterstützt wurden, wäre sofort die Frage zu stellen: ob die Kammer der Abgeordneten darauf antrage, daß von beyden Kammern der Beschluß gefaßt werde, daß die ständischen Kommissarien zur Schuldentilgungskommission, wenn sie beauftragt werden, über ihre Geschäftsführung einen Bericht zu erstatten, solchen Bericht schriftlich unter gemeinschaftlicher Fertigung an die Ständeversammlung richten?

Der Abg. v. Hornthal (welcher inzwischen in den Sitzungssaal zurückgekehrt war). Ich bitte um das Wort, über diese Frage ist eben bemerkt worden, daß von Einer Kammer allein kein Beschluß gefaßt werden könne.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Es ist ein Antrag gemacht worden, daß die ständischen Kommissarien aufgefordert werden, für die Zukunft einen gemeinschaftlichen Bericht an die Ständeversammlung zu erstatten.

Der Abg. v. Hornthal. Also muß erst ein Gesetz darüber gemacht werden.

Der königl. Finanzminister Frhr. v. Lerchenfeld. Ein Gesetz braucht es nicht, es ist eine Reglementssache.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Es ist nichts weiters als Reglement.

Der Abg. v. Hornthal. Darüber muß die Kammer einen Beschluß fassen; von der Hauptsache spreche ich nicht mehr, ich habe nicht mitgestimmt, das wird im Protokolle bemerkt werden.

Dieses ist nun wieder ein neuer Gegenstand, und die Frage ist, ob ein Ansuchen an die Kammer der Reichsräthe ergehen soll, um einen gemeinschaftlichen Beschluß zu fassen, daß die ständischen Kommissäre gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten haben.

Der zweyte Präsident von Seuffert wiederholte die gestellte Frage.

Der Abg. Frhr. v. Closen. Ich bemerke, daß nicht über die Frage abgestimmt, sondern darüber diskutirt wird, ob sie aufgenommen werden soll.

Der Abg. v. Hoffstetten. Ich habe die Frage aufgeworfen.

Der Abg. v. Hornthal. Ja, wenn es heißt, ob die Frage gestellt werden soll, bin ich zufrieden. Wir müssen die Frage so stellen: ob es dahin zu leiten sey, daß die Kammer der Reichsräthe mit uns übereinstimmt, die ständischen Kommissäre zu beauftragen, über ihre Geschäftsführung gemeinschaftlichen Bericht zu erstatten.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Jede Kammer faßt ihren Beschluß für sich.

Der Abg. v. Hornthal. Gut! bemerken will ich nur noch; wenn mich mein Gedächtniß nicht täuscht, so ist in dem Bande 13, Seite 52 und 53, unserer Verhandlungen vom Jahre 1819 ausdrücklich bestimmt, daß erst dann die Uebernahme des Schuldenstandes vom Jahre 1818 seiner Größe nach geschehen könne, wenn die Prüfung der ständischen Kommissarien vorausgegangen ist.

Dieses ist nicht vorausgegangen; ich erkläre demnach wiederholt, daß die Sache zum Schlusse noch nicht reif ist.

Der zweyte Präsident von Seuffert wiederholte obige Frage, und ihre Stellung wurde durch einstimmigen Beschluß angenommen.

Derselbe ersuchte nun den ersten Präsidenten, den Vorsitz wieder zu übernehmen, und dieser, nachdem

er den Stuhl eingenommen hatte, erklärte die Sitzung für geschlossen, und lud die Mitglieder auf

Mittwoch, den 17ten April, Morgens 9 Uhr

zur nächsten Sitzung ein, mit dem Bemerken, daß zuerst in geheimer Sitzung über die heute berichtigten Fragen abgestimmt; und dann in öffentlicher Sitzung die auf der heutigen Tagsordnung stehenden Gegenstände erledigt werden sollten; wonach das Protokoll vorgelesen werde.

(L. S.) Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer.
Abendanz.
Graf von Preysing.
Socher.

(Die Tagesordnung liegt unter Ziffer 124. bey.)

Protokoll
über die XXXV. allgemeine öffentliche Sitzung der Kammer der Abgeordneten, am 17. April 1822.

(In Gegenwart von 100 Mitgliedern.)

Die heutige allgemeine Sitzung begann mit der Abstimmung über die Fragen hinsichtlich des Antrags des Abg. Anns, die Revision der Gewerbssteuer betreffend, in geheimer Sitzung.

Die erste Frage:

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß Seine Königliche Majestät gebeten werde, den Ständen des Reiches ein Gesetz zum Berathe und zur Beystimmung vorlegen zu lassen, in welchem für die Repartition der Gewerbsteuer feste, der Natur der Gewerbsverhältnisse angemessene, Grundsätze aufgestellt werden?

Wurde mit 92 Stimmen gegen 6 bejaht.

Die zweyte Frage:

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß das versprochene neue Steuergesetz möge vorgelegt, und mit diesem die Normen für die Gewerbsteuer in Verbindung mit dem ganzen Steuersystem aufgestellt werden?

Wurde mit 89 Stimmen gegen 9 bejaht.

Die dritte Frage:

Will die Kammer der Abgeordneten damit den Antrag verbinden, daß in diesem Gesetze verfügt werde, daß bey der Klassifizirung der Gewerbe zum Behufe der Steuerbelegung eine Oeffentlichkeit Statt finde, und daß diese Oeffentlichkeit darin bestehe, daß die Klassifikation öffentlich bekannt gemacht werde, wenn dieselbe von

dem Ausschusse zum Behufe der Steuerbelegung hergestellt ist?

Wurde einstimmig bejaht.

Die vierte Frage.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß die Revision der Gewerbsteuer künftig wenigstens alle drey Jahre Statt finden solle?

Wurde mit 98 Stimmen gegen 1 bejaht.

Sofort ersuchte der erste Präsident, Freyherr von Schrenk, den zweyten Präsidenten, von Seuffert, den Vorsitz zu übernehmen, um die Abstimmung über den Gesetzesvorschlag, den Stand der Staatsschuld am 1. Oktober 1818 betreffend, zu leiten, da er die Berathung größtentheils geleitet habe.

Der zweyte Präsident von Seuffert nahm den Vorsitz, und der erste Präsident, Frhr. v. Schrenk, dessen Platz ein.

Der Präsident legte hierauf die genehmigten Fragen zur Abstimmung vor.

Erste Frage.

Hält die Kammer der Abgeordneten durch die vorgelegten, von dem königlichen obersten Rechnungshofe geprüften und definitiv erledigten, Rechnungen der sämmtlichen Schuldentilgungskassen über alle Staatsschulden für das Jahr 18 17/18 den, in dem Gesammtbeschlusse der Stände des Reichs vom 16. Julius 1819 aufgestellten, und in dem Art. I. des Schuldentilgungsgesetzes ausgedrückten Vorbehalt hinsichtlich der Anerkennung der unter ihre Gewähr gestellten gesammten Staatsschuld ihrer Größe nach für erledigt, und nimmt sie, in Folge dessen, den Stand der Staatsschuld am 1. Oktober 1818 nach der von dem vierten Ausschusse auf den Grund

der definitiven Beschlüsse des obersten Rechnungshofes ausgemittelten Größe an; nämlich bey der allgemeinen Staatsschuldentilgungsanstalt zu 96,793,622 fl. 24 kr. 3 hl. Hauptsache und 2,734,790 fl. 55 kr. 7 hl. Zinsrückstände, und bey der Schuldentilgungsanstalt des Untermainkreises zu 6,892,090 fl. 45 kr. 6 hl. Kapitalien, dann zu 44,460 fl. 52 kr. 2 hl. Zinsrückstände, und zu 275,460 fl. 46 kr. 6 hl. Depositen.

Vorbehaltlich jedoch der in den sämmtlichen Definitivbeschlüssen des königlichen obersten Rechnungshofes aufgeführten Reservate?

Wurde mit 57 Stimmen gegen 42 bejaht.

Die zweyte Frage fiel, in Folge der Abstimmung über die erste, weg.

Dritte Frage.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß in Zukunft bey Stiftungen und Kommunen niemals eine Reduktion des Nominalwerthes der Kapitalien wegen des geringen Zinsfußes mehr Statt finde, und vorgenommen werde?

Wurde einstimmig bejaht.

Vierte Frage.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß die dermal uneinbringlichen Aktivkapitalien und Zinsen in den folgenden Rechnungsvorträgen von den übrigen ausgeschieden, und nur innerhalb der Linie aufgenommen werden?

Wurde gleichfalls einstimmig bejaht.

Fünfte Frage.

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß die bey der Schuldentilgungskommission im Depositorium hinterliegenden, im Aktivvermögen aufgeführten, Staatspapiere, wenigstens zum größten Theile, mittelst Durchstechung außer Kurs gesetzt, und der Betrag der auf solche Art delirten Papiere an der gesammten Passivschuld abgeschrieben werde?

Wurde mit 97 Stimmen gegen 3 verneint.

Sechste Frage.

Will die Kammer der Abgeordneten hinsichtlich dieses Gegenstandes vorerst den weitern Antrag des vierten Ausschusses bey Vorlage des Berichtes über die Rechnungen der Schuldentilgungskassen von 18¹⁸⁄₁₉ — 18²⁰⁄₂₁ abwarten, ehe sie darüber einen Beschluß faßt?

Wurde einstimmig bejaht.

Hinsichtlich der siebenten Frage:

Trägt die Kammer der Abgeordneten darauf an, daß von beyden Kammern der Ständeversammlung der gemeinschaftliche Beschluß gefaßt werde, daß die ständischen Kommissarien bey der Schuldentilgungsanstalt, wenn sie beauftragt werden, über ihre Geschäftsführung einen Bericht zu erstatten, solchen Bericht schriftlich unter gemeinschaftlicher Fertigung abzufassen, und an die Ständeversammlung des Reichs zu richten haben?

wurde vorerst beschlossen, daß die Worte

„wenn sie beauftragt werden“

zu streichen seyen; und sodann wurde derselbe mit

96 Stimmen gegen 3 bejaht

und festgesetzt, daß die Bemerkung des Abgeordneten v. Hornthal, es verstehe sich von selbst, daß ein jeder

Kommissär der beyden Kammern zur Schuldentilgungs-Kommission von der Führung seines Geschäftes eigenen Bericht an jene Kammer zu erstatten habe, von welcher er gewählt worden, in's Protokoll aufgenommen werde.

Hiernächst verließ der zweyte Präsident, von Seuffert, den Stuhl des Präsidenten, und der erste Präsident, Freyherr von Schrenk, welcher den Vorsitz wieder übernahm, verwandelte die geheime Sitzung in eine öffentliche, und ließ die Gallerieen öffnen.

Zuerst machte er die seit der letzten Sitzung eingekommenen Eingaben, wie sie in der Anlage Ziffer 125 enthalten sind, bekannt, und berief sodann den Referenten des dritten Ausschusses, um der Kammer Vortrag zu erstatten, über den Entwurf des Gesetzes für landwirthschaftliche Kultur.

Der Abg. Frhr. v. Bibra erstattete von der Bühne den unter Ziffer 126 anliegenden Vortrag ungefähr zur Hälfte, und der Correferent, von Streber, beendete den Vortrag.

Der Präsident bemerkte der Kammer, daß er die Diskussion über diesen Vortrag in einer der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Zeit auf die Tagesordnung bringen werde, und daß er diejenigen Mitglieder, welche allenfalls umfassend über den Gegenstand zu sprechen wünschten, einlade, sich bey'm Sekretariate mit der Bemerkung einschreiben zu lassen, ob sie für oder gegen den Entwurf zu sprechen wünschten.

Sofort schritt derselbe nach der Tagsordnung zur Diskussion über den Gesetzesentwurf, die Vereinfachung des Verfahrens bey Zwangsveräußerungen von Immobilien im Rheinkreise betreffend, und ersuchte die Mit-

glieder, nach der Reihe ihrer Sitze ihre Bemerkungen zu machen, nachdem sich kein Mitglied als Redner habe einschreiben lassen.

Der zweyte Präsident von Stafferr. Der Gesetzesentwurf, welcher heute zur Erörterung ausgesetzt worden ist, betrifft die Verbesserung der Exekutionsordnung im Rheinkreise, in Bezug auf die Versteigerung unbeweglicher Güter, (Zwangsveräußerung von Immobilien.)

Dieser Gesetzesentwurf berührt ausschließend das Interesse des Rheinkreises. Allein wir haben in dieser Versammlung Gesetzesentwürfe für den Untermainkreis mit lebhaftem Interesse erörtern gehört, und der gegenwärtige Gesetzesentwurf scheint die Aufmerksamkeit der hohen Kammer um so mehr in Anspruch nehmen zu sollen, als eine Verbesserung des gerichtlichen Verfahrens bey Versteigerungen nicht allein von einzelnen Staatsbürgern, Richtern und Gelehrten, sondern gewisser Maßen von dem ganzen Volke, welches diesen Theil des Königreichs bewohnt, nämlich dem Landrathe, dringend gewünscht worden ist.

Wir haben die Erfahrung gemacht, daß die verehrten Mitglieder der Kammer aus dem Rheinkreise den lebhaftesten Antheil an den Diskussionen von Gesetzesentwürfen genommen, welche die sieben andern Kreise allein, mit Ausschließung des Rheinkreises, betroffen haben.

Ich habe es daher für Pflicht erachtet, den vor uns liegenden Gesetzesentwurf einer besondern Aufmerksamkeit zu unterwerfen, denselben mit der im Rheinkreise noch bestehenden französischen Gerichtsordnung (Code de procédure) zu vergleichen, und mich von der Zweckmäßigkeit desselben zu überzeugen.

Ich gedenke daher, der Kammer meine Meynung

A) über den Gesetzesentwurf,

7) über die von dem Ausschusse begutachteten Modifikationen,

8) über die beygefügten Wünsche

mit möglichster Kürze zu entwickeln.

I. Ueber den Gesetzesentwurf an sich.

Um den Gesetzesentwurf über das Verfahren bey gerichtlichen Versteigerungen von unbeweglichen Gütern mit vollkommener Gründlichkeit zu beurtheilen, mußte man von einer vergleichenden Darstellung der verwickelten, langsamen, kostspieligen, und zum Theile zwecklosen Formen des bisherigen gerichtlichen Verfahrens mit den einzelnen Bestimmungen ausgehen, wodurch der Gesetzesentwurf möglichste Einfachheit, größere Schnelligkeit, Wohlfeilheit und Zweckmäßigkeit des Verfahrens herzustellen gesucht hat.

Allein, eine solche ausführliche Vergleichung scheint weder nöthig, noch zweckmäßig. Es wird genügen, die Vergleichung über einige Hauptgesichtspunkte anzustellen, um hieraus das Bessere, welches der neue Gesetzesentwurf bezweckt, ermessen zu können.

1) Bey dem bisherigen gerichtlichen Verfahren ist über zu viele und zu verwickelte Formalitäten und darüber geklagt worden, daß bey dem größten Theile derselben auf die Unterlassung die Strafe der Nichtigkeit gesetzt sey.

Der Gesetzesentwurf hat einen bedeutenden Theil der Formalitäten weggeschnitten, die Zahl der Nullitäten vermindert, und die noch übrig bleibenden durch den Art. [illegible] in der Art beschränkt, daß, wenn gleich die genaue Bezeichnung einer Person oder einer Sache unter der Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben ist, dennoch im Falle vorkommender Unregelmäßigkeiten die Nichtigkeit vom Richter nicht beachtet werden soll, wenn kein Zweifel über die Identität der Person oder die Sache besteht.

Warum in dem Gesetzentwurfe nicht noch mehr Formalitäten weggeschnitten worden seyen, ist in den Motiven zu dem Gesetzesentwurf entwickelt worden.

Der vierte Ausschuß glaubte dessenohngeachtet in der Vereinfachung der Formen noch weiter gehen zu sollen, ohne deßwegen den Schuldnern zu nahe zu treten, worauf ich weiter unten zurückkommen werde.

Es ist

2) über die Langsamkeit der Formen geklagt worden, in denen sich das Verfahren bey Versteigerungen bewegte.

Diese Langsamkeit hatte bey dem Versteigerungsverfahren überhaupt, und insbesondere bey den streitig gewordenen Zwischenpunkten Statt, dergleichen z. B. sind, wenn Streit über die Versteigerungsbedingnisse entsteht, wenn mehrere Gläubiger zugleich, oder allmälich auf ein Versteigerungsverfahren antragen u. s. w. Das erste geht schon aus den vielen, bey Strafe der Nichtigkeit gebotenen Formalitäten, aus den fortwährenden Erscheinungen der Gerichtsboten, den nothwendigen vielen Visa's ihrer Protokolle, und deren vielen Abschriftertheilungen hervor. Die Langsamkeit des Verfahrens bey Zwischenpunkten ist erklärbar, weil hier überall die Advokaten mit in das Spiel kommen, die öffentlich in der Audienz die Partheyen zu vertreten haben, daß der Appellation kein Ziel gesetzt sey u. dgl.

Der Gesetzentwurf sucht größere Beschleunigung des Verfahrens durch das Wegschneiden vieler Formalitäten, durch die kurzen Fristen, welche er dem Richter zur Entscheidung vorschreibt, durch Unzulässigerklärung der Appellationen bey minderbedeutenden Rechtsstreiten, und bey erheblichen durch Verkürzung der Appellationsfrist zu erzielen.

Es ist berechnet worden, daß das Verfahren, welches

das sonst zum Mindesten 6 Monate, und, wenn streitig gewordene Inzidentpunkte zu entscheiden waren, ein Jahr und darüber dauerte, nunmehr im Minimum 3½, und im Maximum 6 Monate dauern werde.

Es ist [illegible]

3) Beschwerde geführt worden über die zu große Theurung des Versteigerungsverfahrens. Einem Ackersmann wurden 48 Grundstücke versteigert. — Die Kosten des bloßen Verfahrens, die herrschaftlichen und Advokatengebühren nicht gerechnet, betrugen nach der französischen Gerichtsordnung 224 fl. 14 kr. Nach dem Gesetzesentwurfe erreichen sie die Summe von 117 fl. 22 kr. — Ein Verfahren, das immer noch theuer genug, jedoch um die Hälfte wohlfeiler, als das alte ist.

4) Des langsamen, verwickelten und theuern Ganges der gerichtlichen Versteigerungen ungeachtet, ist über die Zweckwidrigkeit des bisherigen gerichtlichen Verfahrens mit Recht geklagt worden.

Der Zweck einer jeden Versteigerung ist, den möglich höchsten Preis der zu verkaufenden Sache zu erzielen, und wenn derselbe erreicht werden soll, muß das gerichtliche Verfahren so beschaffen seyn, daß die Kaufliebhaber angelockt, und nicht zurückgeschreckt werden.

Dieser Zweck wurde durch das bisherige Versteigerungsverfahren nicht erreicht, denn

a) [illegible] Versteigerung [illegible] unbeweglichen Guts [illegible] versteigernden Gerichtes [illegible] und zwar [illegible]

Nur Advokaten, nicht die Partheyen selbst, waren mitzusteigern befugt.

b) Bey nur einiger Entfernung des Gerichtssitzes von dem Orte, wo die zu versteigernden Grundstücke gelegen

gen sind, ist es natürlich, daß die Kaufliebhaber, wel-
che sich nicht an Ort und Stelle befinden, Zeitverlust
und Reisekosten scheuen, und daher gar nicht bey der
Versteigerung erscheinen. Bey dem Mangel an Kon-
kurrenz der Liebhaber müssen daher die zu versteigern-
den Immobilien, Wucherern und Spekulanten tief unter
ihrem Werthe in die Hände fallen.

Der Gesetzesentwurf verbessert diesen Fehler, in-
dem er die gerichtlichen Versteigerungen an Ort und
Stelle durch Notare, welche als Gerichtskommissäre
auftreten, vornehmen, und jeden Liebhaber, ohne Zu-
ziehung eines Advokaten, mitsteigern, durch diese
Kommissarien das Versteigerungs- und Zuschlagsproto-
koll führen, und sodann an den Gerichtshof, als die
kommittirende Behörde, zur weitern Verfügung einsen-
den läßt.

b) Nach der französischen Gerichtsordnung hatten
zuerst eine provisorische Versteigerung und ein provi-
sorischer Zuschlag, sodann eine definitive Versteigerung
und ein definitiver Zuschlag Statt; jedoch wurden auch
nach dem definitiven Zuschlage noch Nachgebote ange-
nommen.

Eine provisorische Versteigerung und ein provisori-
scher Zuschlag sind Nichts, als Schein ohne Realität —
dem Vorwande nach zum Besten bedrängter Schuldner
eingeführt, in der That aber kostspielig und verzögerlich.
Wer wird bey einer solchen Versteigerung erscheinen
und ein Gebot legen? Wohl Niemand, als der die Ver-
steigerung betreibende Gläubiger, welcher das Angebot
legt, und dagegen zum Scheine den Zuschlag erhält.

Der Gesetzesentwurf schafft diese provisorische Ver-
steigerung und diesen provisorischen Zuschlag mit Recht
ab, und gibt der ersten Versteigerung und dem ersten
Zuschlage sogleich definitive Kraft.

Derselbe verwirft endlich nach dem definitiven Zuschlag jedes Nachgebot mit vollem Rechte, weil die Erlaubniß zu einem Nachgebote die Konkurrenz der Kaufliebhaber verhindert, die Sicherheit und das Vertrauen auf gerichtliche Handlungen schwächt, und das gerichtliche Verfahren selbst endlos macht.

Bey diesen und andern Vorzügen des Gesetzesentwurfs, deren Entwickelung mich zu weit führen würde, sollte es scheinen, es sey darauf anzutragen, daß die Kammer der Abgeordneten demselben ihre Zustimmung zu ertheilen habe.

Allein der Berichterstatter des Gesetzgebungsausschusses hat noch einige Modifikationen begutachtet, welche der Ausschuß zu seinen Beschlüssen erhoben hat.

II. Ueber die von dem Ausschusse begutachteten Modifikationen des Gesetzentwurfs.

Die sämmtlichen Modifikationen des Ausschusses bezwecken noch größere Einfachheit, Schnelligkeit und Wohlfeilheit des Verfahrens bey Versteigerungen unbeweglicher Güter.

Dieselben haben Bezug:

1) auf das Verfahren bey Zwangsveräußerungen überhaupt,

2) auf die Inzidentfragen, welche sich bey dem Versteigerungsverfahren ergeben können.

Zu 1) **Was das Verfahren bey gerichtlichen Versteigerungen unbeweglicher Güter überhaupt betrifft**, so wird von dem Ausschusse nach der Ansicht des Berichterstatters begutachtet, daß der Akt der gerichtlichen Beschlagnahme der zu versteigernden Immobilien als eine leere und dennoch kostspielige Formalität aufgegeben werde, und die Wirkung, welche der gerichtlichen Beschlagnahme nach dem fran-

zösischen Rechte beygelegt wird, dem öffentlichen Anschlage der zu veräußernden Immobilien zukommt. —

Der Berichterstatter des ersten Ausschusses hat aus der Geschichte, aus dem ursprünglichen, wörtlich nach der französischen Gerichtsordnung Art. 688. aufhörenden Zwecke der gerichtlichen Beschlagnahme unbeweglicher Güter, und der Gesetze vom 1sten November 1798 (11. Brumaire VII.) nachgewiesen, daß die von dem Gerichtsboten zu vollziehende Beschlagnahme der Immobilien, die ein Heer von Förmlichkeiten und Kosten in ihrem Gefolge hat, wohl entbehrt, und durch den in dem Gesetzesentwurfe enthaltenen öffentlichen Anschlag ersetzt werden könne.

Mir scheinen hiergegen folgende Zweifel zu entstehen:

Erstens. Alle Exekutionsarten fangen, nach der französischen Gerichtsordnung, mit einer Beschlagnahme an. Diese hat Statt bey Mobilien (Saisie execution), bey auf dem Halm stehenden Früchten (Saisie brandon), bey den konstituirten Renten (Saisie des rentes constituées sur particuliers).

Zweytens. Die französische Gerichtsordnung ist ein jüngeres Gesetz, als das Gesetz vom 1. November 1798. Dieses ist in jene nicht aufgenommen worden; es scheint daher der Grundsatz, daß die gerichtliche Beschlagnahme durch den öffentlichen Anschlag ersetzt werde, durch die französische Gerichtsordnung aufgehoben zu seyn.

Allein, eine Beschlagnahme bey den beweglichen Gegenständen ist der nothwendige Anfang der Hülfsvollstreckung. Man muß sich derselben bemächtigen, und sie außer der Gewahrsam des Schuldners bringen, wenn man sie verkaufen will; eine ähnliche Beschaffenheit hat es mit den Früchten, welche auf dem Halme stehen, und bey den konstituirten Renten geschieht die Beschlagnahme

nahme mehr durch gerichtliche Befehle, als durch Handlungen.

Was den Grundsatz betrifft, daß der öffentliche Anschlag statt der Beschlagnahme gelte, so ist zwar das Gesetz vom 11 November 1798 älter, als die Gerichtsordnung; allein, es folgt doch soviel hieraus, daß die französische Jurisprudenz diesen Grundsatz gleichsam unter ihre Dogmen aufgenommen habe, daher, wenn er gleichmäßig in den Gesetzesentwurf aufgenommen wird, nicht zu besorgen sey, daß gegen den Geist der französischen Institutionen angestoßen werde.

Ich unterstütze daher den Antrag des Gesetzgebungsausschusses, daß die Formalität der gerichtlichen Beschlagnahme unbeweglicher Gegenstände bey gerichtlichen Versteigerungen weggelassen werde.

Eine Folge davon ist, daß, weil der ganze Akt der gerichtlichen Beschlagnahme hinwegfällt, auch die Führung eines Protokolls hierüber, mithin auch dessen Eintragung in das Hypothekenbuch, und die Notifikation an den Schuldner zu unterbleiben habe.

Zu 2) Anlangend das Verfahren bey Inzidenzpunkten, z. B. wenn zwey oder mehrere Gläubiger bey dem Gerichtshofe gegen den nämlichen Schuldner auf eine gerichtliche Versteigerung antragen, oder, wenn über die Versteigerung selbst, oder die Bedingnisse derselben, Streitigkeiten entstehen, hat der Gesetzgebungsausschuß zwey Modifikationen vorgeschlagen, und einen in den Gesetzesentwurf Art. 191 eingeflossenen Irrthum zu berichtigen gesucht.

Erstens, daß, wenn ein zweyter oder weiterer Gläubiger auf eine gerichtliche Versteigerung anträgt, der zur Leitung und Vollziehung der Versteigerung auf Anrufung des ersten Gläubigers beauftragte Notar keines weitern Kommissoriums bedürfe, sondern, Kraft sei-

nes ersten Kommissoriums, die Versteigerung nach den bestehenden Gesetzen fortzuleiten habe.

Zweytens, daß, wenn über die Versteigerung selbst, oder die Bedingnisse derselben, Streitigkeiten entstehen, die Betheiligten nicht sogleich, wie der Gesetzesentwurf will, an die richterliche Audienz zu verweisen seyn, sondern, daß der, die Versteigerung leitende, Kommissär, wenn er die Partheyen in Güte nicht zu vereinigen vermag, das Vorbringen derselben zu Protokoll aufzunehmen, und an die Gerichtsschreiberey des betreffenden Justizhofes einzusenden habe, welcher, wenn er sich für genugsam aufgeklärt hält, die Sache entweder sogleich in der Rathskammer entscheidet, oder zur Audienz verweiset.

Ich finde beyde Modifikationen vollkommen angemessen, die erste, weil nach dem Buchstaben und Geiste der bestehenden Gesetze ohnedieß eine Verbindung des Verfahrens bey der Konkurrenz mehrerer, um Versteigerung anrufender, Gläubiger Statt findet; die zweyte, weil sie aus dem Art. 837. des Civilgesetzbuches, und Art. 977. der französischen Gerichtsordnung hervorgeht.

Wenn bey Theilungen von Verlassenschaften der Notar, als Gerichtskommissär, nach den bestehenden Gesetzen befugt und verpflichtet ist, bey entstehenden Streitigkeiten über die Theilungsoperationen die Aussagen, Gründe und Gegengründe der Partheyen zu Protokoll aufzunehmen, und dasselbe an die betreffende Gerichtsschreiberey zu senden; warum sollte den Notaren bey gerichtlichen Versteigerungen, bey welchen sie gleichmäßig als Gerichtskommissarien erscheinen, nicht gleiche Befugnisse eingeräumt, und gleiche Verpflichtungen aufgelegt werden?

Der Berichterstatter des ersten Ausschusses hat, abgesehen hiervon, die Vortheile einer solchen gesetzli-

chen Verfügniß so tieffend entwickelt, daß ich Nichts mehr beyzusetzen finde.

Der Einwand, daß die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens in jenen Fällen verloren gehe, wenn der Gerichtshof auf das bloße Protokoll des Notars alsdann in seiner Rathskammer entscheidet, beseitigt sich dadurch, daß die Amtsstube des Notars, als gerichtlichen Kommissärs, die Audienz des Gerichtshofes ersetze, und bey einer öffentlichen Versteigerung ohnedieß die vollste Oeffentlichkeit Statt finde.

Ich habe endlich daben, daß in dem §. 19. des Gesetzentwurfes die Verfügung, wegen der Form der Versteigerungsprotokolle, als auf einem Irrthume beruhend weggelassen werde, meines Orts nichts zu erinnern.

III. Ueber die beygefügten Wünsche des Gesetzgebungsausschusses.

Die von dem Ausschusse beygefügten Wünsche betreffen:

1) die Vereinfachung des Verfahrens bey Zwangsveräußerungen der Mobilien, und bey Vertheilung und Versteigerung der Güter der Minderjährigen;

2) eine Taxordnung für Gerichtsbeamte;

3) ein Gesetz zur Bezähmung der Willkür der Gerichtsboten in Erhebung von Sporteln und Gebühren.

Es scheint anfänglich, wenn man die französische Gerichtsordnung, über die Auspfändung der Mobilien, durchliest, daß ein Theil der Klagen, welche gegen die Versteigerung unbeweglicher Güter geführt werden, gegen die Auspfändung der Mobilien nicht Statt finde, daß, nach dem Gesetze, der Transport der ausgepfändeten Mobilien in den Sitz des Gerichts unzulässig, und, wenn derselbe gleichwohl in Uebung ist, müsse

bräuchlich sey, weil der Verkauf der Mobilien außer dem Wohnorte des Gepfändeten nur ausnahmsweise verfügt werden soll; daß endlich die Dazwischenkunft der Gerichtsboten bey Auspfändung von Mobilien, welche den bisherigen Eigenthümern zum Zwecke des Verkaufs abzunehmen sind, nicht wohl zu beseitigen sey; allein, an sonstigen, unnöthigen Förmlichkeiten und Schreibereyen fehlt es auch bey den Zwangsveräußerungen der Mobilien nicht.

Insbesondere hat das verehrte Mitglied, Herr Köster, in dem besondern Antrage, welchen er wegen Vereinfachung des Versteigerungsverfahrens ausgepfändeter Mobilien im Rheinkreise eingereicht hat, berechnet, daß die einfachste Auspfändung und Versteigerung der Mobilien, bey welcher sich der Gerichtsbote nicht außer seinem Domicil verfügte, 32 fl. 34 kr. kostete, und wenn sich der Gerichtsbote außer seinem Domicil verfügen muß, und noch Transportkosten hinzukommen, hat derselbe berechnet, daß die Kosten sich auf 41 fl. 6 kr. im Durchschnitte belaufen.

Es ist von demselben zugleich vorgeschlagen worden, welche Förmlichkeiten wegzulassen seyen, und daß der Kostenbetrag hiernach auf 9 fl. 20 kr. herabgesetzt werden könne.

Mir scheint es aber nicht an seinem Orte zu seyn, schon dermal in diese Vorschläge einzugehen, weil ich mir nicht getraue, zu behaupten, daß die sämmtlichen Vorschläge in die Institutionen passen, wie solche noch im Rheinkreise bestehen. So schlägt derselbe z. B. vor, daß die Insinuirung des einen Staatsbürger zur Zahlung verurtheilenden Erkenntnisses und der Zahlungsbefehl an denselben zugleich geschehen könnten. Ich kann mich nicht zu dieser Meynung bekennen. Ein Zahlungsbefehl kann dem Schuldner nicht gegeben werden, ehe das Erkenntniß, welches ihn verurtheilt, rechts-

kräftig wird. — Rechtskräftig kann es aber niemals werden, ehe und bevor es ihm publizirt, oder verkündigt worden ist.

Es wird demnach bey dem von dem ersten Ausschusse geäußerten Wunsche vor der Hand zu belassen seyn, damit die Regierung Zeit gewinne, die Behörden des Rheinkreises zu vernehmen, und sodann einen Gesetzesentwurf zur Vereinfachung des Verfahrens bey Auspfändung und Versteigerung der Mobilien hervorzugeben.

Ich unterstütze daher den Antrag des ersten Ausschusses auf einen, auch das Verfahren bey Zwangsveräußerungen der Mobilien vereinfachenden, Gesetzesentwurf.

Wegen des Verfahrens bey der Theilung und Veräußerung der Güter der Minderjährigen ist dem Vernehmen nach ein Gesetzesentwurf schon redigirt.

Der Wunsch der Kammer, daß derselbe hervorgegeben werden möge, wird die Hervorgabe ohne Zweifel beschleunigen.

Die übrigen Wünsche finde ich, aus den angeführten Gründen, zu unterstützen kein Bedenken.

Der Abg. Sturz. Ich kann nicht bergen, daß ich, wenn von mehr oder minder großen Veränderungen lang bestehender, und somit auf eine gewisse Art in den Geist und in die Handlungsweise des Volks übergegangener Gesetze Frage ist, nicht nur vorsichtig, nein, furchtsam, ängstlich bin. Das: in dubio abstine, des morgenländischen Weltweisen und Gesetzgebers, ist auch mir eine goldene Regel, und oft wird erst später das mit der Abänderung verbundene Inkonvenienz bemerkt. Hat nicht erst noch kürzlich eine gewisse gewichtige Stimme sich ohngefähr auf diese Art gegen das Prozedurgesetz von 1819 erhoben? Daß die fran=

zösischen Gesetze eine Ausnahme von der Regel machten," könnte ich nicht sagen. Sie gehen ziemlich allgemein von allgemeinen Grundsätzen aus, und stehen nicht nur unter einander, sondern auch mit allen Gesetzen der andern Theile der öffentlichen Verwaltung in dem genauesten Zusammenhange.

So viel das hier in Frage seyende Gesetz betrifft, so war allerdings, unter den allerseits dermalen vorliegenden Umständen, die Nothwendigkeit oder die hohe Konvenienz legislativer Innovationen nicht zu verkennen.

Bey einigen schwankte meine Wagschaale, wenigstens in dem Maße, daß ich, sie vorzuschlagen, mir nicht getraut hätte. Sie wurde fixirt durch die einstimmige Meynung aller Authoritäten, welche konkurrirt hatten. Zuletzt ging ich weiter, und dermalen beschränke ich mich, nach vorgängiger Vernehmung mit einem, soviel ich wußte, nicht unbedeutenden, Theil meiner Kreiskollegen, auf die verschiedenen neuen, dem Notariat gegebenen Attributionen, und Das, was hiemit in nothwendiger Verbindung steht.

1. Notarisches Güteraufnahmsprotokoll, welches längstens in zehn Tagen nach der dem Notar, von dem Gläubiger, nebst einem Auszuge aus dem Hypothekenregister über die bestehenden Einschreibungen, zugestellten Entscheidung, in loco aufgenommen werden soll; und folgende, im Grunde wichtige Hauptstücke enthält:

a) Genaue Bezeichnung der Güter;
b) die — jedoch wie wohl zu bemerken — von dem betreibenden Gläubiger zu übergebenden Versteigerungsbedingungen und erstes Angebot.
c) Wo möglich Besitztitel.

Vor der Hand einige besondere Bemerkungen und Fragen. Auf die allgemeinen Gesichtspunkte komme ich später zurück.

Wahrscheinlich soll die Entscheidung, wie man sagt, von Hand zu Hand zugestellt werden; die Termine scheinen, wie ich hier ein für allemal bemerke, stricti juris, und ein etwaiger Empfangschein wenigstens nöthig zu seyn. Wie aber, wenn die Termine von dieser oder jener Seite nicht eingehalten werden? Wenn der Gläubiger gar nicht erscheint, hat er, außer dem Aufenthalt, noch einen weitern Nachtheil der Hauptsache? In Gesetzen von der Art des gegenwärtigen muß Alles sehr bestimmt seyn. Wie steht es aber *mit den*, nach den Worten des Gesetzes, *zur Befriedigung des Gläubigers erforderlichen Gütern aus*? Hat der Notar hier das Recht, so viel oder so wenig, als ihm gutdünkt, zu nehmen? Hört denn die Indivisibilität der Hypotheken auf, und hat denn der Schuldner sie nicht konsentirt? Das *wo möglich*, vorhin Lit. c, möchte wohl schwerlich ein eigentlicher *Gesetzesausdruck* seyn, und worin bestehen denn die in unserer Gerichtspraxis wenig bekannten, *in allen solchen Kommissionsprotokollen*; gewöhnlichen, unter Nichtigkeitsstrafe zu beobachtenden Förmlichkeiten? Die besondern möchten schwerlich auf einem andern Grund, als auf dem einer gewissen allgemeinen Symmetrie des Gesetzes beruhen. Endlich und da Steigbedingungen und Angebote meines Erachtens, nach den wahren Grundsätzen, ausschließliche und nicht einmal zu einem eigentlich rechtlichen oder vernünftigen Widerspruch qualifizirt sind, so bleibt am Ende hier nichts anders, als die *genaue Bezeichnung der Güter* übrig. Bey konventionellen Hypotheken, welche hier den bedeutendsten Theil ausmachen, fällt sie an und für sich weg, da sie sub poena nullitatis

des Hypothekenakts vorgeschrieben ist, und folglich jetzt nicht einmal mehr sanirt werden kann. Sollte auch hier so, wie in allen menschlichen Sachen, ein oder das andere Mal ein Fehler vorgefallen seyn, so verändert man doch die Sache nicht wegen Fehler der Personen; und der Gläubiger hat es im Grund bloß sich selbst zuzuschreiben. Uebrigens ist der Notar, und wahrscheinlich meistentheils der nämliche, der den Akt gemacht hat, auch derjenige, der hier eintritt. So viel die stillschweigenden Generalhypotheken betrifft, die bey uns noch bestehen, und wenigstens zum bedeutendsten Theil einwirken mögen, so verhält sich bey ihnen die Sache freylich anders, weil keine spezielle Bezeichnung irgend eines Stücks hier vorliegt oder vorliegen kann, und der Schuldner, weit entfernt, hierunter an Hand zu gehen, im ganz kontrairen, meist offenbar betrügerischem Sinn handelt. Was bleibt dem Gläubiger, dessen Sache es nun selbst hier ist, zu handeln, wenn er will, und sich berathen zu lassen, von wem er will, so wie einem jeden andern Dritten hierüber übrig, als eines Theils, die vor der Hand bisweilen noch mehr oder minder richtigen administrativen Sektionsbücher und allenfallsigen Ab- und Zuschreibungen des Eigenthums, welche eine Art eines Besitzes darstellen mögen, jedoch eigentlich nur auf die Steuerzahlung Bezug haben, und desto weniger eigentlich gerichtliche Mutationsbücher sind und enthalten, da die man in sehr wenigen, aber bestimmten, Fällen bey den Hypothekenbüchern vorliegen; andern Theils, der gemeine Ruf, notorischer Besitz, diese oder jene Privat- oder wo möglich öffentliche Kundschaft in allen diesen Fällen, vorbehaltlich allenfallsiger Distraktionsklagen, welche nicht zu beseitigen sind. In allen Fällen wird wahrlich hier der Gläubiger am besten seine Sache einleiten müssen und dürfen.

II. Anschlagzettel drey Tag nach dem Protokoll, von dem Notar, ohne Dazwischenkunft des hier einzig interessirten Gläubigers, und von dem hier nie beseitigt werden könnenden Gerichtsboten anzuheften.

Vorstehende Worte bedürfen, vorbehältlich Dessen, was in der Folge im Allgemeinen wird gesagt werden, und im Grund schon vorliegt, keines besondern Kommentars. Der Anschlagzettel enthält übrigens im Grund nichts anders, als das ganz Gewöhnliche. Besonders aber ist die Aufforderung an den Schuldner, an die Hypothekengläubiger und an alle sonstige Betheiligte, sich an einem gewissen, hier zu bestimmenden, Tag bey dem Notar einzufinden, um ihre allenfallsige Einwendung gegen die Versteigerung vorzubringen.

Später komme ich auf Gegenwärtiges zurück. Vor der Hand bemerke ich, daß eine eventuelle, vel quasi Ediktalladung hier vorliegt. In dem Rheinkreise kennt man keine Ladung, ohne einen ganz bestimmten Gegenstand. Wer sind denn aber eigentlich die hier allerdings sehr unbestimmt aufgeführten sonstigen Betheiligten, und wie kann von ihren Rechten nur Frage, jene gar perimirt seyn, ohne daß sie nur wissen oder wissen konnten, daß sie erscheinen sollten?

III. Schwierigkeitsprotokolle d. h. kontradiktorische, eigentlich gerichtliche Verhandlungen, über Nichterscheinen.

Ob und in dem letzten Fall alle Rechte perimirt seyn sollen, ist nicht ausdrücklich gesagt, und würde beschwerlich seyn, anzunehmen. Allein, wie sollten denn alle Theile nicht können und sich sogar von Rechts-

freunden, folglich mit großen Kosten begleiten lassen müssen, da ja keiner wissen kann, ob und was von andern vorgetragen wird. Wir wollen hoffen, daß die väterliche patriarchische Fürsorge des achtbaren Notariats sich nicht verläugnen wird, allein durch das Gesetz darf man ihm doch nicht gegenwärtige Ausdehnung geben.

Einige Bemerkungen in Ansehung des hier angezähmten Art. 837 des Code Napoléon. Eines Theils spricht er von gewissen, dem Notar zugewiesenen, Operationen und am Ende von einer Zurückschickung an den Kommissär, welcher somit der Notar nicht ist, und von einer alsdannigen Prozedur nach den gewöhnlichen Gesetzen. Andern Theils muß man die beyden vorhergehenden Art. 823 und 828 in Verbindung setzen. Von Erbschaftstheilungen ist Frage. Nach dem Art. 823 soll, wenn einer der Miterben die Theilung nicht bewilligen will, oder über die Art und Weise, wie verfahren und die Sache beendigt werden soll, Strittigkeiten sich erheben, das Tribunal sprechen, wenn in summarischen Sachen, oder wenn die Sache sich dazu eignet, für die Theilungsoperationen, einen der Richter beauftragen, auf dessen Bericht, — daß dieser mündlich und öffentlich geschieht, geschehen muß, ist gar nicht zweifelhaft, — das Tribunal entscheidet. Nun kommt der Art. 828, nach welchem, nach abgeschätzten und versteigerten be- und unbeweglichen Gütern, der Kommissär, der einen Notar schickt, vor welchem zu den Rechnungen geschritten wird, welche den Miteinandertheilenden — sie werden nach der, den Hypothekengesetzen meist eigenen Präzision, hier nicht einmal, wie oben, Parteyen genannt, weil sie hier nicht als solche wenigstens vorkommen — vor den Notar schickt, vor welchem geschritten wird, zu den Rechnungen, welche die Erben sich schuldig seyn können, nicht schuldig sind, zu der

Bildung der allgemeinen Masse, zu der Zusammensetzung der Loose, und zu den Aufgaben, welche einem jeden der Miteinandertheilenden zu leisten sind. Alle diese Gegenstände liegen in den gewöhnlichen täglichen Attributionen der freywilligen Notariatsgerichtsbarkeit. Selbst hier können sie in dem Augenblick der Verweisung an den Notar noch gar nicht streitig seyn und sind es zuverläßig noch nicht, können es nur in der Folge werden. Meines Erachtens tritt der Notar hier als eigentlicher Expert ein, und wenn denn auch der unstreitig ursprüngliche Akt einer freywilligen Gerichtsbarkeit unter der Hand in einen vel quasi kontradiktorischen Akt überging, oder sich vielmehr mit demselben amalgamirte, so wird denn doch die hier vorliegen sollende, offenbar ganz unpassende Analogie um so mehr viel zu weit getrieben seyn, da man auch die weiteren Folgen nicht übergehen kann, welche ich schon vorher signalisirt habe. Selbst die durch den Gesetzesentwurf dem Notariat — ich möchte sagen en Masse — gegebene Delegation ist durchaus ein bloß materieller Akt der freywilligen Gerichtsbarkeit, so wie er im Grunde hier täglich vorkommt.

IV. Abschickung des Protokolls an das Tribunal, und Aburtheilung in der Rathskammer, d. h. in geheimer Sitzung, dem Ermessen oder — welches vielleicht noch gelinde ist — vielmehr der Willkür des Tribunals überlassen.

V. Zu dem Fall der Aburtheilung, Zurückschickung des Urtheils durch den Gerichtsschreiber an den Notar, der sich in seinem weitern Verfahren darnach zu bemessen hat.

Tiefes Stillschweigen über die Art und Weise der doch natürlicher Weise hier eintreten müssenden Bekanntmachungen des Urtheils und der nachherigen allenfallsigen Prozedur. Wie bedenklich selbst die Inappellabilität!

Ich gehe nun zu den allgemeinen Karakteren der hier vorliegenden Innovationen über. Sie sind in dem Rheinkreise, um mich keines härteren Ausdrucks zu bedienen, wahrhaft schreckliche legislative Anomalieen, und die blosse manifeste Verletzung der Publizität wird durch die vorgebliche Publizität der Notariatsamtsstelle keineswegs sanirt, als welche nur in dem Fall der deßfallsigen besondern öffentlichen Aufforderung des Notars existirt. Allein, was mag denn eigentlich der Grund der hier vorliegenden Verletzung seyn? Man kann annehmen, daß unter zehn und mehreren Fällen zuverläßig nicht einer vor das Tribunal kommt. Allein, wenn dieses seyn müßte, so würde freylich das ganze Gebäude von vorgeblichen Kostenersparnissen und Abkürzungen auf einmal über den Haufen fallen. Ich gehe weiter:

Selbst oben auf der zweyten Seite des Vortrages des Referenten wird gänzliche Trennung der richterlichen Funktionen von jenen, welche nichtstrittige — die der Notarien — Rechtsgeschäfte und den Vollzug der Urtheile — die der Gerichtsboten — zum Gegenstand haben, unter die großen Vorzüge des Rheinkreises relevirt, welche unbedingtes Lob verdienen und den ungetheilten Beyfall aller einsichtsvollen Männer erhalten haben, die diese Einrichtungen — sunt ipsissima verba — kennen lernten. Dahier greift das Notariat in die eigentlichen contradiktorischen gerichtlichen Funktionen der Richter und selbst der Anwälte, hauptsächlich der, mit dem Vollzug der Urtheile beauftragten Gerichtsboten, ein, und es thut mir leid, hier der mehr oder minder graven Inkulpationen erwähnen zu müssen, in welche sogar die ganze gerichtliche Praxis gezogen zu werden scheint. In meinem Wohnort, der bekanntlich der Sitz des Appellationsgerichts ist, und

dessen Untergebungen wird eine sogar severe, nicht nur straf-rechtliche, sondern auch Disziplinarjustiz administrirt, ich könnte neuere Fälle anführen. In Ansehung der zumal vor-dern Bezirke kann ich freylich nichts mit Bestimmtheit sagen. Allein die ganze Magistratur ist mir, und, wie ich nicht anders weiß, im Allgemeinen auf das Vortheilhafteste bekannt. Wie soll ich hiermit die schreyenden Excesse vereinigen, welche erguirt werden? Ich gehe nun wieder zur Hauptsache zurück.

Das Notariat greift hier in die Rechte des einzelnen Staatsbürgers ein, welcher unter dem Schutz sogar ausdrücklich bestimmter desfallsiger Gesetze seine Privatverhältnisse, nach eigenem Gutdünken und nach gepflogener Berathung mit Demjenigen, der ihm konvenirt, reguliren kann. In dem Rheinkreise soll, wie ich schon einigemal bemerkt habe, der friedliche Bürger nicht immer einen öffentlichen Beamten zur Seite haben, der ihn an dem Leitseil führt oder laufen läßt. Der Notar, der ohnedieß in dem Rheinkreise ein gewisses Monopol zu haben scheint, soll für den Bürger ohne, oder gar gegen dessen Willen handeln, letzterer sogar gar nicht, oder doch wenigstens in einem, eben nicht vortheilhaftesten, Verhältnisse zu den wichtigsten Privatgeschäften — Güterverzeichniß und selbst Anschlagzettel — nicht einmal konkurriren. Und wie, wenn der Notar — um nicht mehr zu sagen — fehlt? Das Notariat ist eine unserer respektabeln Institutionen, und geht immer, — welches ich mit Interesse sage, — größerer Vollkommenheit entgegen. Allein, einzelne Personen haben auch gefehlt, das Vertrauen, das ihnen geschenkt worden ist, nicht gerechtfertigt, und sind vielleicht mehr oder minder in dem Fall graverer Inkulpationen dieses oder jenes zugefügten Nachtheils

gewesen. Hierüber gehe ich hier hinaus. Es sind in allen Fällen Sachen, die man in der Familie ausmachen kann, und somit soll.

Man spricht von Kostenersparniß und Unbedeutenheit der Sachen. Letzteres wollte ich eben nicht annehmen, und auf ein Paar Gulden mehr oder weniger in der ersten will ich mich eben auch nicht einlassen, zumal da, wo von Grundsätzen die Frage ist. Kosten sind ungesetzlich, oder gesetzlich und excessiv. Im ersten Fall tritt die Justiz, in dem letzten die Gesetzgebung ein. Ob und von welchem Interesse die hier eigentlich neu gestiftete Vergleichskammer seyn wird, will ich dahin gestellt seyn lassen. Allein zum Vergleich rufen, rufen lassen, ohne zu wissen, ob ein Gegenstand vorhanden ist, vorkommt, und sich dazu qualifizirt, ist auch eine große Anomalie in dem Rheinkreise. Ich übergehe verschiedene anderweite Bemerkungen, da sie mit meinem Hauptgegenstand in keiner eigentlichen Verbindung stehen. Leid war es mir übrigens, mich von andern würdigen Kreiskollegen hier trennen zu müssen!

Mögen Diejenigen, die hierunter mehr oder minder direkt betheiligt scheinen, bey ihrer Rückkehr in ihre Heimath, nicht dem, wie ich hoffe, unbilligen Vorwurf ausgesetzt seyn, ihre so respektablen als nichtinutile Attributionen vermehrt zu haben, nach Kraft allgemeiner Grundsätze, der heiligen Rechte einzelner Bürger und fast aller Theile der kontradiktorischen gerichtlichen Partie.

In der Hauptsache wäre ich der Meynung, den Gesetzesentwurf der Regierung anzunehmen, mit Removirung der Beschlagnahme und Substituirung Dessen, was hierunter von dem Ausschuß proponirt worden ist. Den Gerichtsschreibern könnte die Führung eines Registers zum

Eintrag der Notarsdelegationen auferlegt werden, und in der, in dem ersten Abschnitt des Art. 1 auferlegten abschriftlichen Beylegung das Urtheil auszunehmen seyn, welches schon signifizirt worden.

Der Abg. Hocher. Meine Herrn von der Kammer der Abgeordneten! Uns, die wir berufen sind, über die Gesetzgebung zu berathschlagen, darf der gegenwärtige Gesetzesvorschlag nicht gleichgültig seyn, weil er nur einen einzigen Theil des Königreichs betrifft. Wir müssen die Voraussetzung von uns abweisen, als ob ein Gesetzesentwurf, weil er nur einen Theil der Bewohner des Königreiches betrifft, nicht auch von uns mit Interesse und Gründlichkeit behandelt würde.

Aus dieser Rücksicht nehme ich mir heraus, über die Punkte des vorliegenden Vortrages meine Ansichten auszusprechen.

Ich erlaube mir

1) über den Eingang,
2) über das allgemeine Urtheil, welches der Ausschuß und der Herr Referent desselben über den Gesetzesentwurf gefällt hat;
3) über den besondern Punkt der Beschlagnahme, und endlich
4) über einen Punkt des Antrages selbst meine Meynung zu äußern.

Sehr wahr wird gleich im Eingange gesagt, über die Justizverwaltung der französisch gewesenen Gebietstheile am Rhein und auf dem ganzen linken Rheinufer seyen die Meynungen sehr getheilt, nicht nur die Meynung des Publikums, sondern auch die der Gelehrten, und aller Freunde des Rechts und der Gerechtigkeit.

Es sind hier allerdings nicht so kleine Differenzen, wie

die eines Flusses oder Baches. Die französische Verfassung, welche dem baierischen Rheinkreise, wie dem preussischen Antheile jenseits des Rheines eigen geworden ist, geht von dem Hauptgrundsatze aus, eine feste Scheidelinie zwischen Verwaltung und Justiz herzustellen; das wurde uns vorgetragen, und es hat uns gefällt.

Die Oeffentlichkeit der Gerechtigkeitspflege wurde uns gepriesen. Auch wir haben um die Oeffentlichkeit der Rechtspflege gebeten, und sie ist uns nicht versagt, sondern vielmehr zugesichert worden.

Im Vortrage werden nun die vorzüglichsten Theile dieser Rechtspflege aufgezählt, aber so, daß nach meiner Meynung das ganz Vortreffliche immer etwas Problematisches, etwas minder Gutes neben sich stehen hat.

Mit Herz und Mund werde ich dem Einen zustimmen, und gegen das Andere mich verwahren.

„Eine feste Scheidelinie zwischen Verwaltung und „Justiz, gänzliche Trennung der richterlichen Funktionen „von jenen, welche nicht streitige Rechtsgeschäfte zum Ge„genstande haben:" — vollkommen einverstanden! Aber Trennung der richterlichen Funktionen von jenen, welche den Vollzug der Urtheile zum Gegenstande haben, das ist der schwache Theil der französischen Prozeßordnung.

Ferner heißt es:

„Streng durchgeführte Passivität der Gerichte, und „das mündlich öffentliche Verfahren." Letzteres wohl mit lautem Beyfall der öffentlichen Meynung; aber keineswegs die gänzliche Passivität des Richters! Der Richter soll weder in der Leitung des Prozesses, noch in der Exekution desselben gänzlich passiv seyn; er kann, ohne zu großen Einfluß zu haben, bey der Vorbereitung des Urtheils sowohl, als bey der Exekution aktiv seyn.

Das ist nicht theoretisch; denn gerade Das, was vom Ausschusse im Gesetzesentwurfe zu verändern gebilligt wird, beweiset dieses.

Vorher muß ich noch das allgemeine Urtheil des Ausschusses und des Herrn Referenten, das derselbe über den vorgelegten Entwurf gefällt hat, preisen, wahrhaft loben.

Es ist uns nicht ganz unbekannt, daß die Herrn Abgeordneten aus dem Rheinkreise mit einigen Vorurtheilen unter uns erschienen, als könnte man geneigt seyn, in jene Verfassung, die Ihnen so vortrefflich erscheint, irgend einen bedenklichen Eingriff zu machen. Hier wird aber unverholen gesagt, wie klar aus dem eigenen Vortrage des verehrlichen Herrn Kommissärs es hervorgehe, daß Besorgnissen dieser Art kein Raum gegeben werden dürfe, und man kann sich demnach der Mühe entheben, deßhalb in eine nähere Erörterung einzugehen.

Ein verdächtigender Sinn könnte hier die Vermuthung voraussetzen, als wolle man heimlich die Institutionen des Rheinkreises angreifen.

Auch diesem kam man im Vortrage zuvor; es heißt: „man hat bey der sorgfältigsten Prüfung und Verglei„chung mit den übrigen Rechtsinstituten des Rheinkrei„ses die Ueberzeugung gewonnen, daß diesen durch Ab„schneidung solcher zweckloser Formen nicht der mindeste „Eintrag geschieht.“

Diese Abschneidung zweckloser Formen hat man nicht nur im Rheinkreise, sondern für alle Kreise des Königreiches beantragt.

Nun gehe ich auf Das über, was die Abänderung der Beschlagnahme unbeweglicher Güter (saisie réelle) betrifft.

Diese Beschlagnahme wird nach der Rheinkreisverfassung durch einen Gerichtsboten vollzogen, der vorerst einen Anschlag macht, denselben dem Hypothekenamte mittheilt, und auch für die Parteyen die Protokolle abfaßt, was allerdings mit Förmlichkeiten und Unkosten verbunden ist.

Warum sind diese Formalitäten verhaßt? weil sie kostspielig sind, und weil die Ausführung der Geschäfte Menschen anvertraut werden muß, welche Mißbrauch machen können. Der Richter ist ganz passiv in Betreff der Exekution; er muß sie also Jemanden übertragen, und dieser ist das, was man bey uns in Baiern vor Zeiten Amtsleute, Schergen, und jetzt im Rheinkreise huissiers nennt.

Ein Gegenstand der Klagen ist die Ueberladung des Exekutionsverfahrens mit zwecklosen, kostspieligen Form, welche verderblich auf den Wohlstand des Schuldners wirken, und als eine ergiebige Quelle dem Eigennutze und der Habsucht Spielraum geben.

Jemanden muß, wenn der Richter das Urtheil gesprochen hat, die Ausführung übertragen werden.

Je mehr die Person, welche die Exekution zu vollziehen hat, sich der untern Klasse annähert, je weniger sie gebildet ist, desto leichter schleichen sich Mängel und Mißbräuche ein; dergleichen Menschen haben sonst nichts, als was man gewöhnlich die kleine Praxis nennt.

Nur demjenigen Menschen, der vorbereitet durch längere Erfahrung ein Geschäft betreibt, der seinen Stand Ehren halber übernommen hat, nur Demjenigen kann ein Geschäft so anvertraut werden, daß der Richter seine Hand davon abziehen darf. Dazu muß es doch Jemanden geben.

Der Vortrag des Ausschusses und des Herrn Referenten geht also dahin, es andern bessern Händen anzuvertrauen; aber welchen? Den von den Gerichten zur Veräußerung kommittirten Notaren! Wenn der Richter passiv ist, so muß ein Anderer sein Amt versehen; nicht Jedermann taugt hierzu; aber wo ist, nach dem gemachten Vorschlage, eine gänzliche Trennung der Richtergewalt von der freywilligen Gerichtspflege? Hier werden die Notare zu Kommissären des Richters gemacht! — Ich erinnere dieses nur, damit man nicht glaube, es sey etwas so Leichtes, die richterliche Gewalt von der exekutiven zu trennen.

Die Gränzen sind nicht so leicht zu bestimmen, und doch müssen sie bey einer festen Gesetzgebung, die uns versprochen ist, berücksichtiget werden.

Ich mißbillige ganz und gar nicht, und stimme vielmehr vollkommen damit überein, daß den Gerichtsdienern (Huissiers) die gerichtliche Beschlagnahme abgenommen, und den Notaren übertragen werde, wiewohl es für sie ein ganz neues Geschäft, ein exotischer Zweig ihres Amtes ist; besser ist allerdings dieses Amt bey ihnen aufgehoben, richtiger wird es versehen werden.

Nun komme ich auf den letzten Punkt, über den ich mir zu sprechen erlaube. Mehrere Zweifel und Aeußerungen wurden gemacht hinsichtlich der Taxen.

Im Artikel 1042 des Code Napoléon wird eine Regulirung der Taxen für die Beamten versprochen.

Hier im Antrage heißt es: diese Regulirung ist bis jetzt nicht erfolgt.

Meines Wissens wurde die Taxordnung im Jahre 1806 gegeben, und im Jahre 1807 unterschrieb Napoleon diese Taxordnung im Lager bey preußisch Eylau.

Ist nun diese Taxordnung im Rheinkreise eingeführt worden, so kann ich den Paragraph nicht wohl verstehen. Sie kann eingeführt, aber übertrieben worden seyn, durch Wen? durch die Huissiers, und ich glaube, daß diese vielleicht Gelegenheit zu Mißbräuchen gefunden haben, so daß, wie man sagt, das Amt seinen Mann gut nährt.

Gott bewahre unser Vaterland vor Einführung eines ähnlichen Institutes und gebe, daß auch die Bewohner des Rheinkreises von dieser Plage befreyt werden! —

Der Abg. v. Hofstetten. Aus dem Vortrage des Ausschusses, aus der umständlichen Erläuterung des zweyten Herrn Präsidenten v. Seuffert und eines ehrenwerthen Redners aus dem Rheinkreise vor mir ist der Gegenstand der Diskussion den Herrn Mitgliedern der Kammer durchgehends bekannt, meine Meynung ist in jenem des ersten Ausschusses mit ausgesprochen. Eine Bemerkung, die ich mir erlauben wollte, hat der Redner vor mir antizipirt, nicht ganz im nämlichen Sinne. Ja, meine Herren! von der höchsten Wichtigkeit ist der Gegenstand, nicht bloß für den Rheinkreis, für alle andern Kreise des Reichs; nicht gleichgültig dürfen wir hier seyn, ob die Gesetze im Rheinkreise, und wie es abgeändert werde oder nicht. Es ist [illegible] meine Herren! uns eine allgemeine Gesetzgebung für das ganze Reich zu geben; es fragt sich, ob und welche Institutionen aus der französischen, eigentlich aus der Gesetzgebung des Rheinkreises, in die unsrigen übertragen werden sollen.

Man hat stets und namentlich vor 8 Jahren über die Gebrechen der baierischen Institutionen, über Klagen des Rheinkreises hinsichtlich der bestehenden Justizverfassung verhältnißmäßig [illegible] hat dieser

wie alle menschlichen Institutionen, ihre Gebrechen. Allein, meine Herrn! Sie haben aus dem Munde der Abgeordneten des Rheinkreises vernommen, daß von der väterlichen baierischen Regierung viele derselben schon gehoben sind, und durch das Gesetz, welches wir berathen, soll eines der vorzüglichsten gehoben werden; wenn nun hiemit Alles zufrieden gestellt ist, wenn Sie einen Rückblick werfen auf die ständischen Verhandlungen vor 3 Jahren, wenn Sie die Einläufe der Anträge und Petitionen vom heurigen Jahre durchgehen werden, Sie keine Klagen, keine Anträge in dieser Beziehung aus dem Rheinkreise finden; das Resultat aus dieser Betrachtung mögen Sie Sich selber ziehen!

Betrachten Sie auf der andern Seite die Masse von Beschwerden, Petitionen und Anträgen hinsichtlich der Justizverfassung in den obern Kreisen; die Bitten um die verheißenen Gesetzbücher, mit welchen man, vor 20 Jahren schon als bearbeitet angekündigt, noch immer zurückhält, so mögen Sie abermals einen Vergleich anstellen! — Man hat, um die Institutionen des Rheinkreises verdächtig zu machen, das viele Zahlen bey dieser Justiz recht herausgehoben; allein, meine Herrn! das Viel- oder Wenig-Bezahlen gibt keinen Grund, die Justiz selbst schlecht oder gut zu nennen; es kann eine schlechte Justiz geben, wobey wenig bezahlt wird, eine gute Justiz, die theuer ist, und in gewissen Ländern gibt's eine Justiz, die theuer und schlecht zugleich ist. Das Erpressen an Geld bey der Justiz ist ja wohl eine schändliche Sache; wir wünschen, daß es überall ein Ende nehme, hier haben wir ein Gesetz, das im Rheinkreise Abhülfe gewähren soll, und bey den Debatten über das Hypothekengesetz haben wir uns deutlich genug

ausgesprochen, daß es auch bey uns durchaus so werden sollte. — Ein verehrlicher Redner vor mir hat geglaubt, Schwächen herauszuheben aus der Justizverfassung des Rheinkreises; er hat darunter die Trennung des Vollzugs der gesetzlichen Urtheile vom Tribunal der Richter selbst gezählt. Meine Herrn! diese Trennung ist kein geringer Vorzug der angefeindeten, verläumdeten Institutionen: der Richter hat volle Wirkung, Ersetzungen zu machen und zu verlangen, so oft und in so weit sie ihm nöthig sind, um mit Gründlichkeit sein Urtheil zu fällen; mehr bedarf er nicht! Zu vielen öffentlichen Schriften ist der Vorzug der so bedingten Passivität des Richters dargestellt worden. — Ich finde mich verpflichtet, halte es für ort- und sachgemäß, alle Abgeordneten aus dem Rheinkreise aufzufordern, außer den Mängeln ihrer Gerichtsinstitutionen, welchen schon abgeholfen ist, oder nun abgeholfen wird, klar und frey alle Gebrechen ihrer Rechtspflege hier aufzudecken, und anzuregen, damit einmal die ganze Ständeversammlung sie vernehme, und im Gegentheil die Verläumdung ihr Ende erreiche. Diese offene Erklärung ist um so dringender, als sämmtliche verehrliche Mitglieder der Kammer, wenn sie in 3 Jahren noch nicht sich vom Werthe oder Unwerthe der französischen, respektive rheinländischen, Rechtsinstitutionen überzeugt haben sollten, hierdurch abermals Gelegenheit haben, sie kennen zu lernen, und Vergleichungen mit der heimischen Justiz anzustellen. Die Kammer kann auf solche Weise ihre Anträge, daß die königliche Regierung endlich einmal mit ihren Grundsätzen hervortreten, und die Grundlagen zur vorhabenden allgemeinen Gesetzgebung bekannt machen möge, nur noch besser begründen.

Was hinsichtlich der Huissiers vorgekommen, so kann

ich mein Befremden nicht unterdrücken, wie sie mit den Schergen in Altbaiern verglichen werden konnten. Sie sind vollziehende Beamten, gehören im Durchschnitt zu den gebildeten Ständen, stehen in der öffentlichen Achtung und im öffentlichen Dienstrange beyläufig, um Ihnen nur einigen Begriff zu geben, wie die Aktuare bey unsern Untergerichten. Daß es unter ihnen welche gibt, die unsern Beamten und den Advokaten gleich ihre Interessen nicht versehen, und oft wohl zu Nutzen machen, ja selbst sträfliche Excesse machen und sich bereichern, gebe ich zu; allein, der Stand ist deßhalb nicht verächtlich, sondern man kann höchstens, und auch dieses ist ja noch zu ersetzen, eine solche Oberaufsicht bestellen, und solche Gesetze geben, welche sie in Schranken halten!

Der Abg. Kurz. Da mir das Wort am Ende der Diskussion noch einmal gegönnt ist, so will ich vor der Hand hier nur einige Bemerkungen machen, welche zu weiteren Erklärungen führen. —

Das verehrliche Mitglied, Herr Appellationsgerichtsrath Sturz, glaubte, in der in meinem Vortrage enthaltenen Beschuldigung gegen einen großen Theil der Gerichtsboten liege ein Vorwurf gegen die Gerichte selbst, weil sie Erpressungen von Seiten der Gerichtsboten ungestraft duldeten. Ich muß gegen diese Meynung auf das Feyerlichste protestiren. Ich bin überzeugt, daß die Gerichtshöfe, wenn ihnen von den Mißbräuchen der Gerichtsboten Anzeige geschähe, dieselben ohne Rücksicht bestrafen würden. Die Ursache, warum solche Erpressungen ungestraft bleiben, liegt vielmehr darin, daß die Partheyen lieber den Schaden tragen, als daß sie sich als Denuntianten darstellen wollen. Der Regierung kann es aber dessenungeachtet nicht gleichgültig seyn, ob

solche Erpressungen, auch wenn die Parteyen dazu schweigen, geschehen oder nicht. Erpressungen sind ein Verbrechen, gegen welches die Regierung, wie gegen alle übrigen Verbrechen, alle mögliche Vorbeugungsmaßregeln ergreifen muß. —

Der verehrliche Abgeordnete, Herr Sturz, sagte ferner, er habe sich mit seinen Kollegen aus dem Rheinkreise benommen, und der größte Theil derselben sey mit dem Gesetzesvorschlage der Regierung einverstanden gewesen.

Auch ich habe mich mit denselben benommen, und von dem größten Theile derselben die Versicherung erhalten, daß sie in der Hauptsache mit den von mir im ersten Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen des Gesetzvorschlages einverstanden sind.

Da in diesen Aeußerungen ein Widerspruch obwaltet, so muß ich die sämmtlichen Abgeordneten des Rheinkreises auffordern, wenn auch nur mit zwey Worten, zu erklären, was sie dem Vorschlag, den ich als Referent im ersten Ausschuß gemacht habe, entgegen zu setzen haben.

Ich kann mir nicht denken, daß sie sich bey mir anders als bey meinem Herrn Kollegen Sturz sollten geäußert haben. —

Eben der verehrliche Abgeordnete Herr Sturz bemerkte ferner, man könnte daraus, daß den Notarien in dem neuen Gesetzvorschlag einige Geschäfte mehr aufgetragen worden seyen, den Schluß ziehen, als wenn einige unter den Abgeordneten durch dieses Gesetz sich Vortheile hätten zueignen wollen.

Eine solche Beschuldigung könnte nur unsere Kollegen, Herrn Köster und Adolay, treffen.

Zum Beweise, daß eine solche Beschuldigung ganz ungegründet ist, muß ich der hohen Versammlung einigen Aufschluß hierüber geben.

Die Vortheile, welche den Notaren nach meinem Vorschlage erwachsen könnten, bestünden einzig nur in dem ihnen zugewiesenen Güteraufnahmsprotokolle.

Vergleichen wir nun die Vortheile dagegen, welche dem Publikum oder den interessirten Parteyen dadurch zuwachsen.

Durch das Güteraufnahmsprotokoll wird der doppelte Zweck erreicht, daß dadurch die zu veräußernden Güter mit den Eigenthumstiteln und mit den darauf haftenden Reallasten und Ansprüchen genau beschrieben, und aus dem Güteraufnahmsprotokolle die Anschlagszettel durch den Notar gefertigt werden. Für diese Geschäfte hätten die Gerichtsboten und Advokaten, wenn ihnen, nach Inhalt des von der Regierung vorgelegten Gesetzvorschlages, dieselben überlassen blieben, folgende Gebühren zu beziehen, nämlich.

1) der Gerichtsbote für ein Beschlagsnahmsprotokoll, wozu nicht mehr als 3. Stunden verwendet werden, nach Art. 47. der Taxordnung vom 16. Febr. 1811, 5 Franken, für jede folgende Versäumniß von 3 Stunden, 4 Franken.

2) Der Advokat nach Art. 105. u. 106. der eben berührten Taxordnung für die in den Art. 683 u. 686. des Zivilprozedurgesetzbuches vorgesehenen Auszüge aus dem Beschlagsnahmsprotokoll, und zwar für jenen, welcher als Originalanschlagszettel dienen soll, 4. Frank. 50 Cent. und für jenen zum Behuf der Einrückung in die Zeitung ebenfalls 4 Frank. 50 Cent.; wenn daher der Gerichtsbote für Aufnahme des Beschlagnahmproto=

kolles auch nur eine Vacation von 3 Stunden zu rechnen hat, so betragen die Kosten für diese Akten vom Ganzen 14 Franken, die Reisegebühren des Gerichtsboten nicht miteingerechnet.

Wenn dagegen eben dieselben Akten nach Art. 5. des von mir vorgelegten Gesetzesentwurfes durch den Notar gefertigt werden, so betragen dessen Gebühren, wenn er eben so, wie der Gerichtsbote, mit der Güteraufnahme nur 3 Stunden versäumt, nach Art. 168. der Taxordnung von Preussisch-Eylau, außer den hier ebenfalls nicht in Anschlag zu bringenden Reisegebühren, nur 4 Franken, und für die Verfertigung der Anschlagszettel hat derselbe nach Art. 172. dieser Taxordnung gar nichts zu beziehen, weil es dafür angenommen wird, daß er dafür durch die ihm allda bewilligten Gebühren für die Versteigerung selbst entschädigt sey, eben so wenig kann er (nach der Analogie des zuletzt berührten Art. 172. zu urtheilen) für das Schwierigkeitsprotokoll eine besondere Gebühr rechnen.

Wenn daher hinsichtlich der Zeitversäumniß bey der Beschlagnahme oder bey der Güteraufnahme die Verhältnisse gleich sind, so betragen nach dem von der Regierung vorgelegten Gesetzvorschlag die Gebühren des Advokaten und Gerichtsboten, mit Ausschluß der Reisegebühren des Letztern, 14 Franken; dagegen die Gebühren des Notars, nach dem von mir gemachten Vorschlage, für diese Akten nur 4 Franken; es entsteht daher, außer den in meinem Vortrage entwickelten Vortheilen des Güteraufnahmsprotokolles, für die Parteyen noch ein pekuniärer Gewinn von 10 Franken.

Durch diese Erörterung wird es also auch klar, daß die Notarien durch die ihnen zugewiesenen drey Akten,

nämlich, jenen der Güteraufnahme, jenen der Anschlagszettel und jenen des Schwierigkeitsprotokolles, keineswegs begünstigt sind, da die beyden letztern ihnen nur Mühe und Versäumniß verursachen, aber keine Vermehrung ihrer Gebühren zur Folge haben."

Dieses sind die Aufklärungen, welche ich vorläufig in der Ordnung meines Sitzes zu geben für nöthig hielt, um sie der Diskussion zu unterstellen.

Da mir, als Berichterstatter, am Schlusse der Diskussion das Wort noch einmal zukommt, so werde ich alsdann die Ehre haben, über alle übrigen bereits schon geäußerte und noch geäußert werdenden Meynungen meine weiteren Bemerkungen nachzutragen.

Der Abg. Rettig. Ich, als Laye in der Gesetzgebung, habe mir Anfangs vorgenommen, ganz schweigen zu wollen, allein, aufgefordert durch den Redner vor mir zur Erklärung, bemerke ich Folgendes:

Das Gesetz über die Zwangsveräußerungen ist für den Rheinkreis von der höchsten Wichtigkeit; solches wurde von der dortigen Regierung in Antrag gebracht, mit den Kreisgerichten und dem Appellationshof berathen, und durch das königl. Staatsministerium der Justiz revidirt, und nach der Erklärung des Herrn Ministers, mit einer einzigen Sorgfalt behandelt, und als vollkommen mit unsern Institutionen passend erklärt. Mein Vertrauen ist also groß, und da die hiesigen Hrn. Rechtsgelehrten des Rheinkreises, — wie es scheint — sich nicht vereinigen können, so nehme ich das Gewisse für das Ungewisse, und trage darauf an und bitte, den Gesetzesentwurf so anzunehmen, wie derselbe von Seiner Majestät dem König der hohen Kammer zur Berathung vorgelegt worden, und zwar ohne alle Modifikationen.

Hier unterbrach der Präsident die Sitzung, und lud die Mitglieder ein, sich zur Fortsetzung derselben Nachmittags 5 Uhr einzufinden.

Um 5 Uhr versammelten sich die Mitglieder der Kammer, und die Sitzung wurde fortgesetzt.

Der Abg. Fitting. Auch ich bin einer von den Abgeordneten des Rheinkreises, welcher das verehrliche Mitglied, Hrn. Sturz, betreffend, den Antrag bey der hohen Kammer stellt, daß man den Gesetzesentwurf der Regierung über oben bemerkten Gegenstand unbedingt annehmen wolle, insofern das Volk durch den von dem verehrlichen ersten Ausschuß der hohen Kammer vorgelegten modifizirten Gesetzesentwurf keine bedeutende Erleichterung erhielt.

Da ich nun durch den von mir so sehr verehrten Referenten, Hrn. Kurz, aus einer vorgelegten Berechnung die Ueberzeugung erhielt, daß durch diese Gesetzesabänderungen bedeutende Kosten erspart, und man daher, noch eher, als bey dem Gesetzesentwurf der Regierung, sein Ziel erreicht, indem die Institutionen des Rheinkreises dadurch nicht im Mindesten verletzt würden, so nehme ich meinen ersten Antrag zurück, und schließe mich dem des verehrlichen ersten Ausschusses, jedoch nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, an, daß man zu dem Gesetzesentwurf des gedachten ersten Ausschusses noch folgende Zusätze machen möchte. Als:

Zu Art. 3.

Daß die Verstrigerung der Immobilien dem Notar aus dem Kanton, worin die Güter des Schuldners liegen, und im Fall desfalls gesetzliche Hindernisse obwalten sollten, dem nächstwohnenden Notar eines andern Kantons übertragen werden soll.

Gründe.

Kostenverminderung dadurch, daß nur wenig Reisegebühren gerechnet werden können; hauptsächlich Lokalkenntnisse, dann Vorbeugung von Willkür des Kreisgerichts.

Art. 6. Lit. g.

Daß die Güter Stück- oder Item weis versteigert würden.

Zu Art. 7.

Die Anschlagszettel in den Gemeinden, wo die in Beschlag genommenen Güter liegen, und in den Gemeinden, worin der Schuldner wohnt, könnten meines Erachtens auch durch den Notarkommissär mit sehr geringen Kosten bewerkstelligt werden, indem dieser die Anschlagzettel durch einen Boten an den Bürgermeister zum Anheften sendete, und daß dieses geschehen sey, sich von diesem bezeugen ließe; dieses Zeugniß könnte den Akten beygelegt werden. Sollte aber die hohe Kammer den Gerichtsboten dieses Geschäft belassen, so könnte kein anderer, als jener des Kantons, worin die zu veräußernden Güter liegen, genommen werden, so wie bey den Zwangsveräußerungen im Allgemeinen nur die Gerichtsboten des Kantons, in welchem die zu veräußernden Gegenstände sich befinden, verwendet werden sollten.

Gründe.

Ein boshafter Gläubiger läßt die Verfolgungen durch einen Gerichtsboten eines ganz entfernten Kantons machen, und verursacht durch ganz unnütze Reisegebühren dem Schuldner große Kosten.

Zu Art. 14.

Daß die Güter Stück- oder Item weis versteigert werden sollen, es sey denn, daß gesetzliche Hindernisse deßfalls im Wege stehen; auch soll nicht mehr versteigert werden, als zur Befriedigung des Gläubigers, der die Versteigerung veranlaßt hat, erforderlich ist.

Gründe.

Würden die in Beschlag genommenen Güter, wie seither geschehen, im Ganzen, in den Gemeinden versteigert, worin die Güter liegen, so würden sich sehr wenige Liebhaber, besonders in kleinen Dorfgemeinden, hierzu finden, und die Versteigerungen wären in dem Falle zweckmäßiger in den Städten, worin das Bezirksgericht seinen Sitz hat. Der Gesetzesvorschlag, dem Schuldner den höchstmöglichen Werth seines Guts zu verschaffen, würde also nicht erreicht werden, wenn keine parzielle Versteigerung gesetzlich erlaubt wäre.

Zu Art. 15.

wäre zu setzen, daß Jeder, der bietet, vorher zu beweisen hat, daß er solvent ist.

Zu Art. 18.

Die Versteigerungskosten sollen bis zu einer neuen Taxordnung, so wie sie der Kaiser Napoleon zu preuß. Eylau bestimmt hat, festgesetzt werden. Für die weiteren Kosten des Zwangsveräußerungsverfahrens muß ein Verzeichniß dem Kreisgericht vorgelegt, und nachdem dieses von demselben genehmigt, vorschießlich von dem Gläubiger bezahlt werden.

Mit diesen Bemerkungen und Zusätzen bin ich im Uebrigen mit dem verehrlichen ersten Ausschusse einverstanden.

Der Abg. Abolay. Meine Herrn! nur höchst erfreulich kann es für den Rheinkreis und für mich persönlich seyn, daß sich endlich die hohe Versammlung mit der Verbesserung unsers Justizwesens beschäftige.

Daß ich kein Verehrer unsers lästigen, mit Formalitäten überfüllten, Prozeßurkoder sey, glaube ich der Welt gewiesen zu haben. Mein gegen die überflüßigen kostspieligen Formalitäten gerichtetes Schriftchen hat heftige und giftige Gegner gehabt; doch widerlegen konnten sie mich nicht. Die erste Genugthuung, die ich erhalte, ist die Vorlage des heutigen Gesetzesentwurfes. Es wird hof-

fentlich die letzte nicht seyn, und es werden noch mehrere Verbesserungen zur Sprache kommen.

Es kann nicht Sache eines Notars seyn, die in dem heutigen Gesetzesvorschlag von dem verehrlichen ersten Ausschusse dem Notariat aufgebürdet werden wollenden Attributionen zu vertheidigen, und ich überlasse gern den Schutz und die Rechtfertigung dieser Vorschläge dem Herrn Referenten dieses Ausschusses; nur erlaube ich mir, in Beziehung auf den Art. 3. des Entwurfes zwey Anträge zu stellen: der erste, der so eben von dem Redner vor mir zur Sprache kam, betrifft die Wahl des Notars, der, nach meiner Meynung, zur Ersparung der Kosten, wo möglich, nie außer dem Kanton von dem Bezirksgericht ernannt werden sollte; der zweyte bezieht sich auf eine Fristverlängerung, die ich für die ganze Prozedur von 4 auf 5 Monate in dem Interesse des Schuldners verlängert wünsche.

Die Hypothekarschuldner des Rheinkreises bilden zwey Drittheile seiner Bewohner. Seit der unglücklichen Periode von 1814 ist ihre Zahl nach und nach auf 40 bis 50,000 angewachsen; ihre Lage ist äußerst traurig, und sie verdienen in jeder Hinsicht die größte Berücksichtigung.

Ich würde sogar, wenn es möglich wäre, den Antrag dahin stellen, daß den Richtern neue Befugniß eingeräumt würde, den Bedrängtesten unter ihnen Moratorien zu gestatten.

Der Abg. v. Hornthal. Der Gegenstand der heutigen Diskussion betrifft unsere Mitbürger, unsere Brüder im Rheinkreise, der beyläufig den achten Theil des Königreichs nur bildet, aber deßwegen ein Gegenstand von nicht minder hohem Interesse für uns alle seyn muß; wenn uns die Angelegenheit eines jeden Staatsbürgers, so bald sie uns zur Kenntniß kommt, mit Ernst beschäftigen muß, um so mehr ein ganzer Kreis im Königreiche. Deßhalb war es für mich sehr

erfreulich, daß der erste Ausschuß, dessen Mitglied ich zu seyn die Ehre habe, insbesondere der Hr. Referent, im Berichte Alles in genaue Erwägung zog. Wie, auf welche Weise? — ist der hohen Kammer schon vorgelegt. — Auch wurden heute verschiedene Bemerkungen gemacht, die zur Vervollständigung führen.

Ich halte es daher für überflüßig, über den Gegenstand, in Dem, was ich spreche, verschiedene Abtheilungen zu machen, und unter römischen oder arabischen Ziffern von 1 — 6, oder Buchstaben das Gesagte noch einmal vorzutragen; nur einige wenige Bemerkungen seyen mir erlaubt.

Ich hörte von einem verehrlichen Mitgliede die Aeußerung, es sey nicht viel daran gelegen, wenn auch für diesen besondern Fall die Kosten bedeutend erhöht seyen; diese Meynung kann ich mir nicht eigen machen, es liegt sehr viel daran, da es für die Abgeordneten des Rheinkreises, wie für die der übrigen Kreise Pflicht ist, den Staatsbürgern die Lasten stets, nach Möglichkeit, zu erleichtern, was besonders nothwendig ist in der jetzigen Epoche, wo die allgemeinen Klagen über Darniederliegen des Ackerbaues, Handels und Gewerbes laut erschallen.

Im Rheinkreise erschallen sie nicht minder, als in allen übrigen Kreisen des Königreichs, und vielleicht im Rheinkreise noch mehr, weil, wie wir aus öffentlichen Blättern wissen, die französische Regierung ihr ganzes Streben dahin richtet, Alles zu verriegeln, und jede Einfuhr fremder Artikel zu hemmen, besonders gegen Süddeutschland.

Meines Wissens ist im Rheinkreise ein besonderer Nahrungszweig die Viehzucht, man hatte da großen Absatz nach Frankreich; aber in der neuesten Zeit ist dieser Nahrungszweig sehr geschmälert, weil die fran-

zösische Nation in dieser Kultur mehr vorgeschritten ist, einen großen Theil des Bedarfs von dem Auslande entbehren kann, und deßwegen die Einfuhr gegen sonst sehr erschwert. — Nur wir Teutsche besinnen uns über zu ergreifende Maßregeln so lange, bis wir keinen Groschen in der Tasche haben; wir lassen Franzosen und Engländer rc. sich auf unserm teutschen Boden herumtummeln, uns ausleeren — und wir sollen nicht darauf bedacht seyn, bey der Gesetzgebung Minderung der Kosten herbeyzuführen?

Eine fernere Bemerkung hörte ich von einem Mitglied: man greife durch dieses Gesetz in die Rechte der Advokaten und Gerichtsboten ein. Das ist, wie man gewöhnlich sagt, in's Handwerk greifen, das wollen wir auch.

Die Advokaten sollen von ihrer Wissenschaft und deren Ausübung leben, aber bey der Gesetzgebung darauf Rücksicht nehmen, daß die Advokaten und Gerichtsboten nicht weniger zu thun haben, das kann ich mir nicht eigen machen; es wäre zu wünschen, sie hätten gar Nichts zu thun.

Der redliche Advokat wird indessen stets vollauf zu thun, und zu leben haben, denn der wird überall gesucht.

Die weitere Aeußerung, als wenn man in die Rechte einer ganzen Parthie eingreifen, sie bloßstellen wollte, folgt aus dem eben Gesagten.

Dasselbe verehrliche Mitglied bemerkte, und suchte es durch Beyspiele zu erläutern, daß man bey einer Regierung (oder Appellationsgericht) darauf wache, daß keine Mißbräuche entstehen.

Das ist sehr löblich, meine Herrn! aber wenn wir die Gelegenheit zu Mißbräuchen beseitigen könnten, dann brauchen wir die Amtspersonen nicht mehr zu bewa

ken, und ersparen also die Wächter; die Wächter kosten der Nation auch Geld, und sie können dann, während sie jetzt bewachen, die ihnen sonst obliegenden Geschäfte verrichten.

Je weniger Wächter, meine Herrn! desto weniger Ausgaben, desto weniger Steuern und Lasten für das Volk.

Dieser Gesetzesentwurf, glaube ich, wird auch in dem Verband mit der Oeffentlichkeit allen Beyfall verdienen.

Ich will bey der Diskussion über diesen Gesetzesentwurf in die Vortheile nicht eingehen, in welchen die Bewohner des Rheinkreises durch die Oeffentlichkeit der Rechtspflege gegen die übrigen Kreise des Königreichs voran geschritten; sie haben auch sonst Anstalten, um die wir sie zu beneiden haben, wie z. B. das Institut der Landräthe, aber nicht, wie man sie uns gegeben, ich möchte sagen, inkonstitutionell geben wollte und geben will u. s. w. — —

Die Justiz im Rheinkreise, wenn ich mir sie personifizirt darstelle, erscheint mir als eine Person in vollster Jugendkraft, deren Gang rasch, deren Gesundheit im höchsten Grade blühend, und die Folge ist, daß alle ihre Verrichtungen vortrefflich seyn müssen. —

Die Veranlassung zu dem vorliegenden Gesetzesentwurf hat der Fehler bey Zwangsveräußerungen gegeben; die Justiz im Rheinkreise, die Person, die ich oben beschrieben, ist vom Kopf bis zum Fuße gesund, sie möchte also nur am Fuße einen Leichdorn (sogenanntes Hühnerauge) haben, und um dieses zu operiren, hat man auf ein Gesetz angetragen.

Wie sieht es aber mit den übrigen 7 Kreisen aus? — da ist die Justiz eine abgelebte, alte, matt schwankende, Person, von weniger Lebenskraft, schlechter Zir-

kulation des Bluts in den alten Adern, daher vom Kopf bis zum Fuße krank, voller Fehler, Ach und Weh auf allen Seiten, Krankheiten und Gebrechen aller Art!!

Da, meine Herrn! kann die Operation eines Leichdorns nicht weit führen, sondern der ganze Körper fordert eine Wiedergeburt, und diese kann nur durch Einführung der Oeffentlichkeit der Rechtspflege geschehen. Da diese von mir neuerdings beantragt, darüber bereits Bericht erstattet, und die Diskussion angekündigt ist, so hoffe ich, daß diese Operation, diese Wiedergeburt, sich recht bald an die Operation des Hühnerauges im Rheinkreise anschließen werde.

Der Abg. Köster. Meine Herrn! Es gibt nichts Vollkommenes unter der Sonne. Alles auf Erden trägt das Gepräge menschlicher Schwachheiten. Es wäre daher eine große Anmaßung, behaupten zu wollen, die im Rheinkreise eingeführte Justizverwaltung sey ganz ohne Gebrechen. Ich führte dieses schon in der Rede an, welche ich im Jahre 1819 über die Einführung der Oeffentlichkeit in der Justiz hielt. — Das Exekutionsverfahren ist es, überladen mit vielen unnöthigen fiskalischen, nicht zu dem Wesen einer guten Gesetzgebung gehörigen Formen, was Tadel verdient, worüber allgemeine Klage geführt wird. Hoch über diesen Gebrechen stehen die Institutionen des Rheinkreises, welche große Prinzipien zur Grundlage haben: Trennung des Richteramtes von der Verwaltung und von der freywilligen Gerichtsbarkeit, — Scheidung des Amtes, welches die Urtheile in Vollzug setzt, von dem, das sie ausspricht. — Passivität des Richteramtes, mündliches

und öffentliches Verfahren bey der Zivil- und Kriminaljustiz, Geschwornen-Gerichte, das Palladium der bürgerlichen Freyheit, — Landräthe mit mehr als berathender Stimme, und über diesen Institutionen einer auf erhabenen Grundsätzen beruhenden Zivilgesetzgebung, — freye Bewegung in der Kultur. — Deswegen, meine Herrn, bitte ich Sie, es den Deputirten des Rheinkreises nicht zu verargen, wenn sie oft Ausnahme von Gesetzen verlangen, sich isoliren, und ein Verwahrungssystem beobachten — und wir hoffen, daß, so wie Sie selbst täglich streben, bessere Institutionen zu erlangen, die unsrigen auch in Ihnen Beschützer finden werden; — so viel im Allgemeinen.

Was nun in specie den heutigen Berathungsgegenstand betrifft, so ist derselbe durch den zweyten Präsidenten, Hrn. v. Seuffert, schon entwickelt worden. Groß sind die Verdienste, die sich der Berichterstatter, Hr. Kollege Kurz, in dieser Sache erworben. Wir klagen über lästige, zwecklose Formen in der für die Immobiliar- und Mobiliarpfändung vorgeschriebenen Procedur, — über das Verfahren bey Veräusserung der Güter der Minorennen, — über hohe Gerichtstaxen, — über Fiskalität überhaupt. Allen diesen Gebrechen kann abgeholfen werden, ohne daß dadurch die Waffe der Legislation verrückt wird, noch der öffentlichen Justizpflege ein Abbruch geschieht. Der modifizirte Gesetzesvorschlag führt uns zur Erleichterung in der Prozedur bey der Pfändung der Immobilien. — Lästige unnütze Formen, berechnet durch die französischen Gesetzgeber auf große Städte und Vermögensmassen, —

mehreren Hunderttausend Franken, nicht aber auf das ländliche Eigenthum des Rheinkreises, wo nur kleine Güterkomplere bestehen, verdienen gerechten Tadel, und müssen verbessert, — unnöthige Nullitätsklagen unmöglich gemacht, — und mehr das Interesse der Partheyen, als das der Beamten berücksichtigt werden. Daher auch die gesetzliche Verfügung, daß die Versteigerung in dem Sitz des Gerichts oft 8 bis 10 Stunden von der Gemeinde des Verpfändeten entfernt, vorgenommen werden mußte; daher die unnöthige Formalität der zweymaligen Versteigerung; daher die Vorschrift, daß nur Advokaten bieten durften; daher Verminderung der Konkurrenz der Steigerer, — geringe Preise, — und die Folge, daß die Güter in die Hand eines Einzigen kommen. Die Formen sollen schützend, nicht drückend seyn.

So wie das Exekutionsverfahren vorgeschlagen worden, war es immer noch mehrerer Erleichterung fähig, und der königl. Hr. Regierungskommissär gab in seinem Vortrag §. 5. auch noch eine weitere Vereinfachung zu, welche durch den ersten Ausschuß vorgeschlagen wurde.

Die vorgeschlagenen Abänderungen kürzen das Verfahren nicht ab, sie erleichtern es nur. Es soll daher fernerhin auch nicht mehr Statt haben:

1) das Beschlagnahmprotokoll,
2) die Einschreibung desselben bey dem Hypotheken-Amt oder die Transkription,
3) die Notifikation desselben an die eingeschriebenen Gläubiger. —

Die Gründe, aus welchen diese Formen, sowohl ohne Nachtheil des Gläubigers, als auch des Schuldners, aufgehoben werden können, sind durch den Referenten im Vortrag sehr gut entwickelt, und ich habe nichts dabey zu erinnern. An die Stelle dieser Formen tritt die Aufnahme der zu pfändenden Güter durch den mit der Versteigerung bereits vom Gericht ernannten Notar, und die Fertigung der Anschlagzettel, welche alles Dasjenige besagen, und enthalten, so daß ein besonderes Beschlagnahmsprotokoll überflüssig wird. Diese Anschlagzettel, welche den inskribirten Gläubigern durch den Gerichtsboten zugestellt werden müssen, — vorgeschriebene zweymalige Bekanntmachungen in einem öffentlichen Blatt und mittelst der Schelle berücksichtigen das Interesse des Schuldners, wie das der Gläubiger; welch letztere dadurch aufgefordert werden, ihre allenfallsigen Einwendungen an einem dazu dritten Tag dem Kommissär zu Protokoll zu geben, und nur, im Fall keine gemacht werden, wird fortgefahren. Die Versteigerung wird bey verlöschendem Licht abgehalten, um alle Partheylichkeit zu entfernen. Vierzehn Tage nach der Versteigerung wird das Protokoll an das Gericht eingesandt. Da ich selbst Notar bin, denen durch die Modifikation eine neue Attribution gegeben wird, wie durch Reden vor mir entwickelt worden, so will ich darüber nichts sagen, um mich nicht dem Vorwurf auszusetzen, pro domo gesprochen zu haben.

Hr. Kurz hat vorgestellt, daß es dem Notariat keinen Vortheil bringt. Ich wünsche, die hohe Kammer möge in Ihrer Weisheit einen andern Ausweg finden,

wie auf gleiche Weise das Interesse des Schuldners und der Gläubiger berücksichtigt werden kann. Es wurde von einem Kollegen, Hrn. Sturz aus dem Rheinkreise, behauptet, diese, dem Notariat beygelegte Attribution greife in die Gesetzgebung ein, es werde dadurch der Freyheit ein Abbruch gethan, das kontradiktorische Verfahren werde aufgehoben. — Ich sehe das nicht ein, es ist Dem nicht so; — das Streitigkeitsprotokoll stellt kein neues Prinzipium der Legislation auf; der Artikel 837. des code civil stellt ein, ganz dieser Modification ähnliches und analoges Verfahren auf; auch hier handelt der Notar als Kommissär des Gerichts in Streitigkeiten, bey Theilungen; er nimmt nur die Ansagen der Partheyen auf, und sendet das Streitigkeitsprotokoll zu Gericht ein, wenn die Partheyen, ihren Vortheil vergessend, sich nicht vereinigen können; bey Gericht wird nun in der Rathskammer oder in öffentlicher Audienz entschieden.

Die Fälle, wo ein kontraditorisches Verfahren eintritt, sind im Vortrag genau und präzis angegeben. Es hängt von dem Richter ab, ob die Sache in die Audienz verwiesen werden soll. Wir haben zwar mehrere Fälle, wo die Gesetze erlauben, eine Sache in die Rathskammer zu verweisen. Unterdessen, als Beschützer der Oeffentlichkeit, steigt in mir eine Bedenklichkeit auf, es könne durch dies Verfahren der Oeffentlichkeit Abbruch geschehen; ich muß daher darauf antragen, daß das Verfahren kontradiktorisch bleibe, oder die Fälle genau bezeichnet werden, die von diesem Verfahren

ausgenommen werden sollen, wohin die Verfügungen des Artikels 32 zu modifiziren wären.

In Beziehung auf die Incidentpunkte habe ich nichts mehr zu bemerken. Ich bin mit den Artikeln, welche von der Junktion und Distraktion handeln, einverstanden; eben so in Bezug auf die Verfügungen, die Distraktionsklage betreffend. Ich unterstütze den Antrag des Deputirten Adolay, die vorgeschlagene Frist von 4 Monaten auf 5 zu verlängern; es ist eine neue Wohlthat für den Schuldner.

Ich habe jetzt noch einige Punkte zu berühren, und zwar zuerst die von dem Hrn. Appellationsrath Sturz gemachte Bemerkung, daß man die Advokaten, huissiers und den Ausfall der Staatsabgaben auch berücksichtigen müsse; ich bin damit nicht einverstanden. Das Gesetz muß das Allgemeine berücksichtigen, und dieses kann dem Einzelnen nicht geopfert werden, um so mehr, als das Lästige eines Exekutionsverfahrens in der Regel den Armen trifft. Die Justiz ist wegen des Volks, und nicht des Beamten wegen eingeführt; der Staat wird durch Aufhebung unnützer Formen wenig verlieren, das Drückende liegt in Gebühren und Taxen; der Staat bezieht in den meisten Fällen von einer solchen Formalität dreyßig Kreuzer; es wird für den Rheinkreis vielleicht jährlich einige Hundert Gulden weniger eintragen, und die Gebühren der Advokaten und huissiers sich um etwas vermehren. Deswegen können aber weder der Staat, noch die Beamten fordern, daß die Justizverwaltung lästig bleiben soll.

Es werden noch mehr Erleichterungen eintreten müssen, bereits habe ich einen Antrag auf die Vereinfachung der Mobilienpfändung gestellt, und vorgeschlagen, wie die Kosten auf das Drittheil können herabgesetzt werden.

Was Herr Kollege Sturz ferner sagte, daß die Deputirten des Rheinkreises mit ihm einverstanden seyen, kann mich wenigstens nicht betreffen; ich habe nichts mit ihm gesprochen und er nichts mit mir, ich bin zu keiner Berathung gezogen worden.

Was Herr College Sturz ferner sagt, daß die grossen Kosten dem Eigensinn des Schuldners zuzuschreiben seyen, finde ich nicht richtig; in den Gesetzen liegt der Grund.

Ist denn dies auch Eigensinn, wenn ich deßwegen nicht zahle, und die ganze Procedur durchlaufen muß, weil ich kein Geld und keinen Kredit habe? Es gibt schon solche Fälle, aber selten opfert man dem Eigensinn sein Gut auf.

Herr Kollege Fitting äusserte auch noch einige Bedenklichkeiten, namentlich, die Versteigerung soll nicht en bloc geschehen, damit bin ich einverstanden; auch dieses wurde öfters am Gerichte beobachtet. Sein Wunsch, der Notar möge auch die Anschlagzettel fertigen, ist dem Verfahren bey dem Verkaufe der Güter der Minderjährigen analog. Die Signifikation derselben an die inscribirten Gläubiger kann nur durch den Huissier vollzogen werden.

Der Wunsch wegen Fixirung der Kosten ist durch die Taxe von preußisch Eylau erfüllt.

Die von einem andern Redner, Hrn. Socher, getadelte Passivität des Richters kann ich nur loben; er findet in dem Huissier einen gemeinen bairischen Schergen. Die Passivität des Richters ist eine Schranke gegen Amtsgewalt. Es darf nicht von dem Urtheilsprechenden abhängen, wie das Urtheil vollzogen wird, die Leitung darf nur von Dem abhängen, zu dessen Gunsten das Urtheil ergangen. Es ist des Letzteren Sache, der Richter hat gethan, was seines Amtes war. Diese Trennung sehen wir als eine Wohlthat an. Der Huissier ist im Rheinkreise ein Beamter der Justiz; sein Amt ist lästig, weil es die Gesetze des Exekutionsverfahrens sind.

Da nun durch den berathenen Gesetzesvorschlag unter den beygefügten Modifikationen die große Basis der Gesetze des Rheinkreises nicht verrückt wird, so stimme ich dafür, demselben, unter dem Vorbehalte der Oeffentlichkeit keinen Abbruch zu thun, und ihn nach seinem Inhalte anzunehmen.

Der Abg. Keller. Meine Herrn! Ich muß sagen, daß ich mit vielem Dank die Theilnahme des zweyten Herrn Präsidenten v. Seuffert und des Herrn v. Hornthal anerkenne.

Bekannt ist, daß wir im Rheinkreise die Oeffentlichkeit der Rechtspflege haben. Unsere Justiz ist sehr gut, das Exekutionsverfahren aber ist schrecklich, es ist der Ruin vieler Familien. Alles, was Herr Köster Ihnen explizirt hat, ist reine Wahrheit.

Was die kleine Ausnahme betrifft, welche Herr Fitting in Vorschlag brachte, nämlich das Tribunal möchte

immer die Notare, die am nächsten wohnen, beyziehen, so pflichte ich bey.

Uebrigens bin ich ganz mit den Vorschlägen des ersten Ausschusses einverstanden.

Der zweyte Sekretär Schultz. Meine Herrn! Vielleicht erinnern Sie Sich noch, daß ich vor drey Jahren bisweilen etwas unglaubig schien, wenn von der unverbesserlichen Vollkommenheit der Institutionen des Rheinkreises die Rede war. Wenn ich damals in meinen Aeußerungen mitunter mißkannt wurde, so mußte es mir heute eine um so größere Genugthuung gewähren, als ich einen unserer verehrten Kollegen sagen hörte: „Es gibt nichts Vollkommenes unter dem Monde, also auch nicht in den Anstalten des Rheinkreises." — Ganz besondern Dank zolle ich eben deßwegen, im Namen aller Bedrängten, den verehrlichen Rednern, welche die Güte hatten, in Betreff der so kostspieligen Zwangsveräusserungen in unserm Kreise, und eine bessere Ordnung der Dinge herbeyführen zu helfen.

Wenn das verehrliche Mitglied, Herr Appellationsrath Sturz, sich auf die Uebereinstimmung der Mehrzahl seiner Landsleute mit seinen Ansichten berief, so muß ich für meinen Theil bekennen, daß an mich, wahrscheinlich aus schonender Rücksicht gegen den geistlichen Stand, in dieser Angelegenheit der Herrn Rechtsgelehrten nicht appellirt wurde.

Schmerzlich war es mir, bey dieser Gelegenheit unsere Herrn Notaren gewissermaßen den Vorwurf machen zu hören, sie hätten, in der vorgeblichen Volksvers

leichterung, doch nur immer pro domo gesorgt. Ich wüßte, um diesen Verdacht zu beseitigen, den Männern, die, wie wir so eben gehört haben, so Vieles, bloß für das allgemeine Beßte thun, keinen passendern Vorschlag zu machen, als daß sie die sogenannten „Verdrießlichkeitsprotokolle" — verzeihen Sie meine Herrn, ich wollte sagen „Streitigkeitsprotokolle", wie die Sekretäre der Kammer die ihrigen, künftighin gratis führten.

Was endlich die Hühneraugen betrifft, an denen, wie das verehrliche Mitglied, Herr von Hornthal, so eben bemerkte, unsere Justiz im Rheinkreise leidet, so muß ich, um diesem Bilde nicht untreu zu werden, bemerken, daß dieses Uebel gewöhnlich von zu engen Schuhen kommt, und diese hat ihr, leider! der Fiskus machen lassen.

Der erste Sekretär Häcker. Der bisher so gründlich behandelten Berathung habe ich Nichts weiter beyzusetzen, als daß ich dem Antrag des Abg. Köster, hinsichtlich des Art. 32. des modificirten Gesetzentwurfes, durchaus beytrete. Für die Justizverwaltung im Rheinkreise ist Oeffentlichkeit das erste und oberste Prinzip, welches unter jeder Bedingung und unter allen Umständen aufrecht erhalten werden muß. Nach dem Antrage des ersten Ausschusses könnte über einige Anstände in der Rathskammer entschieden werden. Keine Rechtsfrage kann nach dem Prinzipe der Oeffentlichkeit in der Rathskammer entschieden werden, jede Rechtsfrage muß zur öffentlichen Audienz vorgebracht und allda entschieden werden; die Kosten verdienen eine solche Berücksichtigung nicht. Wird in einem, auch dem klein-

sten Falle von dem Prinzip abgegangen, so ist die Gefahr gegeben, daß der oberste Grundsatz und mit ihm das ganze Verfahren untergraben werde.

In allen andern Punkten trete ich dem sehr gründlichen Voto des zweyten Herrn Präsidenten, von Seuffert, bey.

Der Abg. Kurz. Meine Herrn! Ich muß vor Allem um Ihre Nachsicht bitten, wenn ich meine Bemerkungen über die in der Diskussion so eben geäusserten Meynungen nicht in einer systematischen Ordnung vortragen kann, wenn ich hier und da Wiederholungen zu machen genöthigt bin.

Es wurde von einem verehrlichen Redner getadelt, daß ich in §. 2. meines Vortrages unter die Vorzüge der Justizverfassung die Trennung der den Vollzug der Urtheile zum Gegenstand habenden Verrichtungen von den richterlichen Funktionen, die Passivität der Gerichte zählte. Es wurde bestritten, daß dieses ein Vorzug sey. Diese Einrichtung wurde vielmehr unter die Gebrechen der Gerichtsverfassung im Rheinkreise gezählt.

So gerne ich dem Scharfsinne dieses verehrlichen Redners in andern Fällen Gerechtigkeit widerfahren lasse, so wenig hat er hier meine Meynung auch nur im Geringsten erschüttert.

Sie alle stimmen gewiß darin mit mir überein, daß es einer der wesentlichsten Vorzüge der seit einigen Jahren in Deutschland eingeführten Verfassungen ist, daß die gesetzgebende und die vollziehende Gewalt nicht in Einem und demselben Organe ganz vereint sind.

Das Nämliche gilt auch bey Urtheilen und deren Vollzug. Das Urtheil ist das Gesetz für die Partheyen. Wenn Der, der dieses Gesetz gibt, dasselbe auch zu vollziehen hat, so ist es unvermeidlich, daß er nicht öfters in dem Nichtvollzug seines Urtheils lieber eine Geringschätzung seines Ausspruchs, eine Beleidigung seines Amtsstolzes erkennt, als die Unmöglichkeit von Seiten des Verurtheilten, das Urtheil zu vollziehen. —

Die Vollziehung des Urtheils kann mit Nachsicht oder mit Strenge geschehen.

Welchen von beyden Wegen der Richter betreten mag, — er ist auf dem der Willkür.

Aus einem partheylosen Richter streitiger Fragen wird er ein gnädiger gestrenger Herr, je nach dem Falle und seiner Individualität.

Von diesem Augenblicke an kann er sich zwar noch den knechtischen Gehorsam eines Unterthans sichern, aber die Achtung des Bürgers ist dahin.

Das unvermeidlich Gehässige der Exekution, welches nach der im Rheinkreise bestehenden Justizverfassung weislich auf den Gerichtsboten abgeleitet ist, fällt dann auf den Richter zurück.

Gegen den Richter erheben sich dann die Beschwerden der Chikanen, des Drucks, der Begünstigung und der verzögerten Justiz.

Mit Einem Worte, die Würde des Richteramtes geht dadurch verloren. —

Jede Parthey kann sich selbst einen Gerichtsboten wählen.

Ist derselbe nachläßig, verletzt er gesetzliche Formen, mißbraucht er sein Amt und seine Gewalt, so kann die Parthey ihm die Papiere wieder abnehmen, der Staatsanwalt weist ihn auf geschehene Anzeige zurecht, das Gericht bestraft ihn. —

Es bedarf hier keiner großen Umstände.

Betrifft aber die Beschwerde einen Richter, so ändert sich die ganze Sache. Die Parthey hat hier mit einer höhern Magistratsperson einen Prozeß zu führen, und daß Prozesse mit Richtern unter die allerbedenklichsten gehören, dieß ist Jedermann bekannt. —

Wo feste Normen den Gang des Exekutionsverfahrens bestimmen, wo über die Anwendung dieser Normen kein Streit obwaltet; wofür den Richter weiter fortbehandeln lassen? Da muß die vollziehende Gewalt eintreten, und so lange handeln, bis Kontestation entsteht.

Ein verehrliches Mitglied bemerkte, es sey gegen das Prinzip der Trennung der Gewalten, daß ein Notar zu streitigen Gerichtshändeln kommittirt werden könne. Es sey zwar richtig, daß nach Artikel 837 des Zivilgesetzbuches auch Notarien zur Theilung kommittirt werden; allein Theilungen seyen Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, gehörten also in das Ressort der Notarien. Das Ressort der Notarien und die Verfügung des angeführten Artikel 837 verletze daher das Prinzip der Trennung der Gewalten. Dagegen muß ich Ihnen bemerken, meine Herrn, daß zwar der Ar-

tikel 837 des Zivilgesetzbuches von Theilungen handelt, daß er aber auch ausdrücklich sagt, daß der Notar, wenn in den vor ihn gewiesenen Theilungsoperationen sich Kontestationen erheben, ein Protokoll über die Schwierigkeiten und respektive Aussagen der Parteyen aufsetzen soll. Hier ist derselbe ebenfalls mit Handlungen der streitigen Jurisdiktion beauftragt, ohne daß das Prinzip der Trennung der Gewalten darunter leidet. Hier handelt er nicht als Notar, sondern als Gerichtskommissär.

Da man diesseits des Rheins noch häufig keine richtigen Ansichten von dem im Rheinkreise bestehenden Notariate hat, so muß ich im Vorübergehen einige Aufschlüsse darüber geben. Die Notarien sind öffentliche Beamte, welche angestellt sind, um alle Akte und Kontrakte aufzunehmen, welchen die Partheyen den Karakter der Authentizität, der den Akten der öffentlichen Gewalt anhängt, geben wollen und müssen, und um deren Datum zu versichern, sie aufzubewahren und exekutorische und andere Ausfertigungen davon zu machen. Die exekutorischen Ausfertigungen, die von diesen Beamten ausgehen, sind, so wie die rechtskräftigen Urtheile eines Gerichtes der höchsten Instanz, exekutorisch im ganzen Königreiche.

Es findet dagegen keine Einrede Statt, ausser die des Falsums, und Einreden der Art gehören in dem Rheinkreise zu den größten Seltenheiten. Dadurch nur, daß die von den Notarien errichteten Uebereinkünfte der Partheyen ohne weiters exekutorisch sind, werden

Tausend und Tausend Prozesse in ihrer Geburt erstickt, und diesem Umstande hat man es im Rheinkreise hauptsächlich zu verdanken, daß kaum der vierte Theil von Prozessen vor die Gerichte kommt, im Vergleiche zu den Prozessen, welche in den übrigen Kreisen des Königreichs stets an den Gerichten anhängig sind; diesem Umstande hat man ferner zu danken, daß das Gerichtspersonal am Appellationshof in Zweybrücken kaum halb so stark ist, als an den Appellationshöfen der übrigen Kreise; und daß das Gerichtspersonal dort dessen ungeachtet kaum halb so viel Beschäftigung hat, als jenes an den übrigen Appellationshöfen. Die Institution des Notariats ist es also, der man im Rheinkreise die Minderung der, dem Staatsbürger so verderblichen, Prozesse zu verdanken hat.

Ich mache Sie, meine Herrn, im Vorbeygehen auf diesen wichtigen Punkt aufmerksam, damit Sie ihn bey einer künftigen Organisation in Ihrer Weisheit würdigen möchten!

Was die erste von mir in Antrag gebrachte Abänderung betrifft, nämlich die Beseitigung des Beschlagnahmsaktes, so ist selbst der verehrliche Abgeordnete, Herr Sturz, dem man gewiß den Vorwurf nicht machen kann, daß er zu geneigt sey, von der französischen Gesetzgebung abzuweichen, hierin mit mir einverstanden.

Ich glaube daher, den in meinem Vortrag bereits gemachten Bemerkungen über die Unzweckmäßigkeit des Beschlagnahmsprotokolles hier um so weniger etwas beyfügen zu müssen, als kein einziger Abgeordneter, der sich ein eigenes Urtheil über diese Sache zutraut, gegen meinen Antrag sich erklart hat.

Hinsichtlich des im Art. 5 des von mir vorgelegten Gesetzentwurfes in Vorschlag gebrachten Güteraufnahms-protokolles, glaubte der verehrliche Abgeordnete, Herr Sturz, daß dasselbe unnöthig und unzweckmäßig sey.

Bey den Konventionalhypotheken seyen die Güter ohnehin schon in der Obligation beschrieben, und bey den gerichtlichen Hypotheken könne man dem Gläubiger das Recht nicht nehmen, die Güteraufnahme selbst zu machen.

Dagegen bemerke ich, daß es zwar allerdings richtig ist, daß in den Konventionalhypotheken die Güter schon beschrieben sind, daß aber in den wenigsten Fällen auf die Eigenthumstitres der Schuldner oder auf die auf den Gütern haftenden Reallasten, Rücksicht genommen ist.

Der verehrliche Abgeordnete, Herr Sturz, hat Ihnen, meine Herrn! selbst einen Fall erzählt, wo dieses nicht geschah, und wo bey dem eingetretenen Zwangsveräußerungsverfahren ein Prozeß darüber entstand, weil die in die Hypothek aufgenommenen Güter zum Theil nicht das Eigenthum des Schuldners waren.

Wer mit der Institution des Notariats bekannt ist, dem wird dieser Fall nicht auffallend seyn. Der Notar ist nicht in allen Fällen im Stande, die Eigenthumsrechte des Schuldners auf die verhypothezirten Güter, und die auf denselben haftenden Reallasten, in seinen Akten zu konstatiren.

Als Beamter der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, ist er verpflichtet, die Vorträge der Parteyen so aufzunehmen, wie sie ihm von denselben angegeben werden, er kann die Partheyen nicht zwingen, ihm mehr anzugeben, als dieselben für gut finden; wenn daher Schuldner und Gläubiger vor dem Notar erscheinen, und ersterer die schuldige Summe, und die dafür verpfändeten Güter an-

gilt, und letzterer damit zufrieden ist, so steht es dem Notar nicht zu, hierüber noch besondere Anstände und Schwierigkeiten zu erheben; daher kommt es denn, daß in vielen Fällen die Frage über das Eigenthumsrecht, und über die Belastung der Güter, unerörtert bleibt, und eben darum ist, bey konventionellen Hypotheken, eine genaue Aufnahme der Güter bey einem Zwangsveräußerungsverfahren, zur Vermeidung der Distraktionsklagen, eben so nöthig, als bey gerichtlichen oder generellen Hypotheken überhaupt.

Bey den Güteraufnahmsprotokollen handelt der Notar nicht als Beamter der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, sondern als Gerichtskommissär, und in dieser Eigenschaft hat er das Recht, alle jene Untersuchungen anzustellen, wodurch den Inzidentklagen vorgebeugt werden kann, er untersucht hier die Sektionsbücher der Gemeinden, die Güterwechselbücher, zieht Erkundigungen bey den Ortsvorständen ein, und findet selbst sehr häufig in den in seinem Depot befindlichen Akten die Quelle, aus welcher er die Eigenthumsrechte des Schuldners auf die zu veräussernden Güter, und die auf denselben haftenden Lasten konstatiren kann; in vielen Fällen dürfte es ihm sogar durch das Zutrauen, welches er bey dem Schuldner besitzt, gelingen, denselben zur freywilligen Veräußerung seiner Güter zu bestimmen, wodurch sehr viele Kosten und Weitschichtigkeiten erspart werden. Alle diese Vortheile sind auf keinem andern Weg, als durch das Güteraufnahmsprotokoll, zu erzielen.

Dem die Veräußerung betreibenden Gläubiger wird durch das von dem Notar zu fertigende Güteraufnahmsprotokoll das Recht, die Güter selbst aufnehmen zu dürfen, nicht benommen, denn dieses Recht stand demselben,

bey der zeitherigen Beschlagnahme durch die Gerichtsbo=ten ebenfalls nicht zu.

Von einem durch Abschneidung von Formalitäten Statt findenden Eingriff in die Rechte der Gerichtsbothen kann hier, wie der verehrliche Abgeordnete, Herr von Hornthal, vor mir ganz richtig bemerkte, ohnehin keine Rede seyn. Eben so wenig werden dadurch, daß nach meinem Antrag der Notar mit Abfassung der Anschlagzettel beauftragt wird, die Rechte des das Zwangsverfahren betreibenden Gläubigers, oder jene des Advokaten gekränkt.

Es ist zwar im Zivilprozedurgesetzbuch nicht vorgeschrieben, daß der betreibende Gläubiger die Anschlagzettel durch Advokaten verfertigen zu lassen gehalten seyn soll; allein nach der Taxordnung vom 16ten Februar 1811 §. 10 sind den Advokaten, wie ich Ihnen schon früher zu bemerken die Ehre hatte, für Fertigung dieser Anschlagszettel, wie sie in den Artikeln 683 und 686 des Zivilprozedurgesetzbuches finden, in zwey Positionen 9 Franken bewilligt, und bis jetzt wurde meines Wissens keine Zwangsveräusserung eingeleitet, bey welcher nicht diese Anschlagzettel von den Advokaten gemacht worden wären. Wenn daher nun die Fertigung der Anschlagszettel den Notarien zugewiesen wird, so wird dadurch dem betreibenden Gläubiger kein Recht benommen; der Schuldner aber wird dadurch erleichtert, weil der Notar nach Artikel 172 der Taxordnung vom 16ten Februar 1811 für die nämlichen Anschlagszettel, wofür der Advokat seither 9 Franks rechnete, nichts aufzurechnen befugt ist. Es geht hieraus zugleich auch hervor,

daß die Zuweisung der Anschlagszettel an die Notarien keineswegs eine Begünstigung für diese, sondern vielmehr eine Last für sie ist.

Von einem Eingriff in die Rechte der Advokaten durch die den Notarien hingewiesene Verfertigung der Anschlagzettel, kann hier eben so wenig eine Rede seyn, als wie früher von einem Eingriffe in die Rechte der Gerichtsboten. Die Förmlichkeiten im Verfahren sind keineswegs dieser Beamten wegen eingeführt; daß sie denselben Vortheil gewähren, muß als etwas ganz Zufälliges betrachtet werden. Wenn man daher vom Interesse des Volkes solche Förmlichkeiten abzuschneiden für gut findet, so werden diese Beamten, die nur des Volkes wegen da sind, sich von selbst bescheiden, daß sie dadurch nicht in einem Rechte gekränkt sind.

Von dem verehrlichen Abg. Herrn Köster und Herrn Häcker wurden die Bedenklichkeiten geäußert, daß durch die in dem Artikel 32 des neuen Gesetzentwurfes den Gerichten zugestandene Befugniß, über die in dem Schwierigkeitsprotokoll verhandelte Incidentpunkt in der Rathskammer zu entscheiden, das Prinzip der Oeffentlichkeit gefährdet werde; da aber der Art. 33 u. die folgenden des eben berührten Entwurfes ganz mit den korrespondirenden Artikeln des von der Regierung vorgelegten Gesetzesentwurfes übereinstimmen, da in diesen Artikeln es sich von den Distraktions- und Nullitätsklagen handelt, und hier allenthalben das öffentliche Verfahren beybehalten ist, so sind nur 2 Fälle denkbar;

in welchen die Oeffentlichkeit der Verhandlung von dem Ermessen des Richters abhängig gemacht wird. Dieses ist nämlich der Fall, wo es sich von der Verbindung des Zwangsveräußerungsverfahrens oder von der Subrogation handelt. Diese Fälle können nach den Art. 4. und 25—30 des von mir vorgelegten Gesetzesvorschlages ohnehin nicht mehr in der Art Statt finden, wie früherhin.

Es wird bey einer, von den Gerichten darüber zu treffenden, Verfügung ohnehin kein Eigenthumsrecht eines Gläubigers oder Schuldners verletzt. Der Zweck der Oeffentlikeit, insoferne sie als Palladium für die Sicherheit des Eigenthumsrechtes dienen sollen, fällt daher hier hinweg. Ich glaube daher, daß man in diesen Fällen von geringem Belange von dem Verfahren in öffentlicher Audienz, welche durch die dabey nöthige Dazwischenkunft der Advokaten größere Kosten verursacht, Umgang nehmen kann, und daß sich hierbey die verehrlichen Abgeordneten Herrn Köster und Häcker beruhigen werden.

Verschiedene verehrliche Abgeordnete haben die Behauptung aufgestellt, das Verfahren der Gerichtsboten sey hauptsächlich aus dem Grunde so kostspielig, weil dasselbe mit einer zu großen Fiskalität verbunden sey. Diese verehrlichen Abgeordneten befinden sich aber in einem Irrthum.

Nach dem Budget des Rheinkreises, welches dem zweyten Ausschusse im Jahre 1819 vorgelegt wurde, werfen die Gerichtsbotenakten, im ganzen Rheinkreise, an Einregistrirungsgebühren im Ganzen nur 8000 Franks

ab. Diese Gebühren können daher allein nicht Schuld seyn, daß die Akten der Gerichtsbothen so kostspielig sind, vielmehr ist es die zu hohe Taxe der Gerichtsbothenakten und der Mißbrauch, den sich mehrere Gerichtsbothen in Beziehung ihrer Taxe erlauben. Das königl. Staatsministerum der Finanzen, wird daher auch gegen die Abschneidung der Formalitäten bey dem Zwangsverfahren, wegen einen Ausfall an Einregistrirungsgebühren, der in jedem Fall sehr unangenehm seyn wird, keinen Einwand machen; vielmehr habe ich von dem hochverehrlichen Herrn Staatsminister der Finanzen bereits die mündliche Zusicherung erhalten, daß deshalb gegen die Abschneidung der Formalitäten, von seiner Seite nicht die geringste Erinnerung gemacht wird.

Wenn übrigens über die Kostspieligkeit der Gerichtsbothen, und über die Mißbräuche, welche sich dieselben in Beziehung ihrer Taxen erlauben, geklagt wird, so treffen diese Klagen die Gerichtsbothen im Rheinkreise nicht allein, auch in den 7 obern Kreisen hört man ähnliche Klagen; auch hier wissen die Gerichtsbothen, welche doch, nur ganz ungebildete Leute (Schergen), wie sie heute genannt worden, sind, ihre Taxe so zu vermehren, daß mehrere derselben, nach den Versicherungen, die mir einige verehrliche Abgeordnete dieser Kammer gegeben haben, sich auf 2= bis 3000 fl. stehen.

Es wurde ferner von einem verehrlichen Mitgliede bemerkt, die zeitherigen Zögerungen bey Zwangsveräusserungen von Immobilien haben größten Theils ihren Grund in der Hartnäckigkeit der Schuldner; es mag wohl seyn, daß dieses zuweilen der Fall ist. Unter den dermaligen

Verhältnissen aber, wo das Geld im Rheinkreise so äusserst selten geworden ist, daß es einem Gutsbesitzer beynahe unmöglich ist, ein Darlehen zu bekommen, ist es in der Regel die Unmöglichkeit des Schuldners, Zahlung leisten zu können, welche ihn bestimmt, in den bestehenden Förmlichkeiten ein Mittel zur Erhaltung einer weitern Zahlungsfrist zu suchen. Ich möchte daher lieber dem Antrage des verehrlichen Hrn. Abgeordneten Adolay beytreten, der die im Art. 3. festgesetzte Frist von 4 Monaten auf 5 Monate erweitert wissen will.

Wenn aber eben dieser Abgeordnete darauf anträgt, daß den Gerichtshöfen auch über dieß noch im gegenwärtigen Gesetze, die Befugniß ertheilt werden solle, dem Schuldner ein Moratorium von einem halben Jahr zu gestatten, so kann ich diese Ansicht keineswegs mit ihm theilen, indem der Art. 12. 144. des Civilgesetzbuches bereits die Verfügung enthält, daß die Gerichte, unter Berücksichtigung der Lage des Schuldners 2c., indem sie mit großer Umsicht Gebrauch von dieser Gewalt machen, mäßige Zahlungsfristen ertheilen, und selbst das angefangene Zwangsverfahren gegen den Schuldner sollen einstellen können, wenn übrigens die Sicherheit des Gläubigers dadurch nicht gefährdet wird, und wenn es sich nicht von Merkantilschulden handelt.

Dem Antrag des verehrlichen Abgeordneten, Herrn Fitting, daß die Gerichtshöfe zu den Zwangsveräusserungen nur immer einen Notär aus dem Kanton, in welchem die zu veräussernden Güter liegen, sollen kommittiren können, gebe ich meine volle Zustimmung; es werden dadurch nicht nur bedeutende Reisekosten für die Partheyen

erspart, sondern diese Verfügung führt auch noch den Vortheil herbey, daß hier ein Beamter handelt, welcher mit allen Lokal- und Personalverhältnissen bekannt ist, welcher größtentheils das Zutrauen der interessirten Partheyen genießt, und daher mehr als ein nicht im Kanton residirender Notar geeignet ist, die Aufnahme der Güter mit der gehörigen Genauigkeit zu verfertigen, die zu versteigernden Güter auf einen höhern Preis zu bringen, die interessirten Partheyen über obwaltende Kontestationen zu vereinigen, und nicht selten den Schuldner zur freywilligen Veräusserung zu bestimmen.

Der verehrliche Abgeordnete, Herr Fitting, trug ferner darauf an, daß bestimmt werden möge, daß die zu veräussernden Güter, stückweise versteigert werden sollen.

Daß eine solche Verfügung sehr wohlthätig für die Schuldner seyn müsse, davon bin ich vollkommen überzeugt; ob sie aber in ihrer Allgemeinheit in das Gesetz aufgenommen werden könne, ob es nicht Fälle gibt, wo die Rechte des Gläubigers dadurch geschmälert werden können, dieses überlasse ich der Beurtheilung der hohen Kammer; in jedem Fall glaube ich, daß eine solche Verfügung nur mit dem Zusatze in das Gesetz aufgenommen werden könne, wenn bey einer solchen stückweisen Versteigerung die Rechte des Gläubigers nicht gekränkt werden.

Uebrigens bin ich fest überzeugt, daß es auch ohne eine solche Verfügung den mit der Versteigerung beauftragten Kommissarien in den meisten Fällen gelingen wird, die Gläubiger zu solchen stückweisen Versteigerungen zu bestimmen.

Daß nach dem Antrag des oben genannten verehrlichen Abgeordneten die Anheftung der Anschlagzettel auf Betreiben der Notare geschehen, und die geschehene Anheftung bloß durch den Bürgermeister beurkundet werden solle, scheint mir bey Zwangsveräusserungen etwas bedenklich zu seyn. Es ist zwar ein ähnliches Verfahren bey den Veräusserungen der Güter der Minderjährigen vorgeschrieben; allein da handelt es sich von einer nicht streitigen Gerichtshandlung, bey welcher nicht so leicht, wie bey einem Zwangsverfahren, Schwierigkeiten über pünktliche Beobachtungen der Formalitäten entstehen. Bey Zwangsveräusserungen dient oft der kleinste Anstand zum Vorwand, um das Verfahren zu verzögern; da ist also meiner Ansicht nach das mehr förmliche Verfahren der Gerichtsboten vorzuziehen.

Dem Antrage des verehrlichen Abg. Herrn Fitting, daß sich jeder Steigerer, wenn es von ihm verlangt wird, über seine Zahlungsfähigkeit ausweisen solle, trete ich vollkommen bey. Es werden dadurch die oft eintretenden Wiederveräusserungen seltner und daher viele Kosten erspart werden.

Eben so finde ich den Antrag dieses verehrlichen Abgeordneten ganz zweckmäßig, daß die kommittirten Notarien, ehe sie ihre Gebühren beziehen, sich dieselben vorher von dem Gerichte sollen genehmigen lassen; jedoch darf diese Genehmigung keinen besondern Gerichtskosten unterliegen.

Daß übrigens die Notarien ihre Gebühren nur nach der Taxordnung von preuß. Eylau, und so wie ich frü-

her dieselben angegeben, berechnen können, dieses versteht sich von selbst.

Da hier von der Taxordnung von preuß. Eylau die Rede ist, so muß ich hier noch eine, in dieser Beziehung gemachte, Aeußerung des verehrlichen Abgeordneten Socher berichtigen.

Derselbe sagte nämlich, im Zivilprozedurgesetzbuch, welches im Jahre 1806 erschienen ist, sey eine Taxordnung versprochen worden, diese sey unterm 16. Febr. 1811 erschienen, das frühere Versprechen sey also erfüllt, und er sehe daher nicht ein, wie ich auf eine gesetzliche Regulirung der Taxen noch habe in meinem Vortrage antragen können.

Darauf bemerke ich, daß in dem Art. 1042 des Zivilprozedurgesetzbuches nicht nur die Zusicherung gemacht worden sey, daß eine Taxordnung entworfen, sondern, daß sie auch dem Gesetzgebungskorps in Form eines Gesetzes zur Zustimmung vorgelegt werden soll; dieses Letztere ist aber bis jetzt noch nicht geschehen, die Taxordnung von preuß. Eylau ist nur ein kaiserliches Dekret und ist dem Gesetzgebungskorps noch nicht zur Zustimmung vorgelegt worden.

Da nun die in diesem kaiserlichen Dekret festgesetzten Taxen, nach der Meynung des Publikums im Rheinkreise, in vielen Fällen zu stark sind, so wird mein Antrag auf gesetzliche Regulirung derselben allerdings gerechtfertigt erscheinen.

Regulirung der an die Staatsdiener zu bezahlenden Taxen konnte eben so wenig der Gegenstand eines kaiserlichen Dekrets seyn, konnte eben so wenig ohne Zustimmung des Gesetzgebungskorps entstehen, als die Regulirung anderer Steuern und Abgaben.

Schließlich erstatte ich mit Vergnügen denjenigen verehrlichen Abgeordneten, welche diesen, für den Rheinkreis so höchst wichtigen, Gesetzvorschlag zum Gegenstand ihres Nachdenkens gemacht, sich gewiß nicht ohne Mühe in eine ihnen fremde Gesetzgebung einstudirt und dadurch zur gründlichen Erörterung dieses Gesetzes beygetragen haben, im Namen aller Bewohner des Rheinkreises, den herzlichsten Dank ab.

Der königl. Kommissär, Ministerialrath v. Schmittlein. Meine Herrn! zu dem von der Regierung den Ständen des Reichs vorgelegten Gesetzentwurfe, die Zwangsveräußerungen von Immobilien im Rheinkreise betreffend, sind, — wie sich aus dem Vortrage des Berichterstatters, dann den Beschlüssen des ersten Ausschusses und aus den heutigen Diskussionen ergibt, verschiedene Modifikationen, jedoch nicht ohne allen Widerspruch, vorgeschlagen, und damit sind auch einige Wünsche verbunden worden.

Ich werde darüber Einiges, jedoch nur wenig, zu bemerken finden.

I. Der Modifikationen sind eigentlich fünf.

1) Der Akt der Beschlagnahme durch den Gerichtsboten soll wegfallen, und dagegen soll sich der zum Kommissär ernannte Notar in die Gemeinde, wo die Güter gelegen

sind, verfügen; er soll die Beschreibung dieser Güter vornehmen, und an die Stelle der Beschlagnehmung sollen sodann bloße Anschlagzettel treten.

2) Der Eintrag des Beschlagnahmsaktes in die Register des Hypothekenbureaus soll unterbleiben.

3) Die Notifikation dieses Eintrages an den Schuldner soll unterlassen werden.

4) Manche Incidentpunkte und Streitigkeiten, welche sich bey der Zwangsveräusserung ergeben, sollen durch den ernannten Notar, als Gerichtskommissär, zu Protokoll gebracht, und sodann an das Gericht zur Entscheidung abgegeben werden.

5) Die Eingangs- und Schlußformel der Urtheile und Notariatsakte soll in den Zuschlagsprotokollen nicht gebraucht werden.

Einige dieser Modifikationen sind unbedeutend; die andern haben den Zweck, die Zwangsveräusserungen noch einfacher und noch wohlfeiler zu machen.

Die Regierung hat zwar den vorgelegten Gesetzentwurf, hervorgegangen aus reifer Berathung der königl. Kreisstellen des Rheinkreises, ihrer vollen Aufmerksamkeit gewürdigt, und sie hat ihn, wenn auch der Vereinfachungen noch mehrere seyn könnten, für einfach genug geachtet.

Mangel an Gleichförmigkeit ist überhaupt in allen Dingen, und eben so schien auch in der Legislation Ueberfluß an Förm-

lichkeiten in einem — und gänzliche Loszählung im andern Theile — ein Mißstand.

Diese Loszählung von den Förmlichkeiten in Ansehung der Zwangsveräusserungen von Immobilien noch weiter zu treiben, da, wo man an den Ueberfluß derselben bey der Exekution auf Mobilien die Hand noch gar nicht legen konnte, schien unzweckmäßig und störend für die Harmonie und Gleichförmigkeit in der Gesetzgebung. Und so schien der Entwurf vereinfacht genug. Den vorgeschlagenen vereinfachenden Modifikationen sind sogar einige Zweifel, während der Diskussion, entgegengestellt worden, die der Berücksichtigung sehr würdig sind.

Auch möchte im Ganzen durch diese vorgeschlagene Modifikation an Wohlfeilheit nicht so sonderlich viel gewonnen seyn. Denn, wenn sich auf der einen Seite die Kosten für den Gerichtsboten und Advokaten mindern, so steigen auf der andern Seite die Kosten für den Notar.

Indessen wird die Regierung — geleitet von dem Wunsche, der Nation nur solche Gesetze, die ihren Bedürfnissen und ihrem Willen entsprechen, zu geben, und in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand, den Bewohnern des Rheinkreises' jede gewünschte Erleichterung zu verschaffen, — auch die vorgeschlagenen Modifikationen — wenn die Beschlüsse der beyden Kammern dahin ausfallen, daß sie anzunehmen seyen, einer eben so reifen, als rücksichtlosen Prüfung, wie den Gesetzentwurf selbst unterwerfen, und im Einklang mit den Ständen des Reichs Dasjenige anordnen, was dem dafür anerkannten Besten des Rheinkreises und seinen Institutionen gemäß ist.

II. Der Wünsche hingegen sind eigentlich vier:

1) Vereinfachung des Verfahrens, auch bey der Exekution an Mobilien;

2) Vereinfachung des Verfahrens, auch bey den freywilligen gerichtlichen Veräusserungen und Theilungen;

3) Regulirung, eigentlich Aenderung, der Taxen für die gerichtlichen Beamten;

4) Sicherung gegen die Habsucht mancher Gerichtsboten.

Von der Gerechtigkeit dieser Wünsche überzeugt, kann ich zur Aufklärung Folgendes anführen.

Nur einer Differenz der Meynungen und Ansichten unter den Kreisstellen des Rheinkreises ist es zuzuschreiben, daß die Gesetze über die Exekution an Mobilien einer Revision bis jetzt noch nicht unterworfen worden sind. Die Regierung, aufmerksam gemacht, daß auch hier eine Hülfe nöthig sey, wird indessen das Ihrige nicht versäumen, um auch diese Revision anzuordnen, und zu einer andern Zeit, durch Vorlegung eines Gesetzentwurfs, erleichternd nachzuhelfen.

Ueber die Vereinfachung des Verfahrens bey freywilligen gerichtlichen Veräusserungen und Theilungen wurde zwar dem kgl. Staatsministerium der Justiz, vom Appellationsgericht in Zweybrücken ein Gesetzentwurf bereits wirklich eingesendet. Allein dieses geschah in einem Zeitpunkte, in welchem es nicht mehr möglich war, alle erforderlichen Prüfungen, Erörterungen und Kommunikationen vorzunehmen, um diesen Entwurf mit Wirkung noch an die gegenwärtige Ständeversammlung zu bringen.

Elle in legislativen Gegenständen ist [illegible] von Nutzen gewesen. Vergessen ist die Sache nicht, und eben so wenig ist sie bey Seite gelegt. Man wird diesen allerdings wichtigen Gegenstand ohne Verzug bearbeiten und so vorbereiten, daß er bey der nächsten Gelegenheit an die Stände des Reiches gebracht werden kann.

Zu Verbesserung der Taxordnung, und eben dadurch zu Erleichterungen der Bewohner des Rheinkreises, wird die Regierung gerne die Hände bieten.

Was die Sicherstehung schließlich gegen die Habsucht mancher Gerichtsboten angeht, so gehört dieses freylich vorzugsweise zum Wirkungskreise der Gerichte und der Staatsbehörden des Rheinkreises. Das königl. Staatsministerium der Justiz und diese Behörden, haben aber bisher in allen bekannt gewordenen Fällen Exzesse der Gerichtsboten nach der ganzen gesetzlichen Strenge geahndet und abgestellt. Auf diesem Wege wird nicht nur das genannte Staatsministerium zu Erreichung dieser Sicherstellung fortfahren, sondern man kann auch das gleiche Benehmen von der Legalität aller Behörden des Rheinkreises erwarten, und sollte, um dem Uebel ganz zu steuern, noch irgend eine besondere Nachhülfe im legislativen Wege nöthig seyn, so wird die Regierung dahin abzweckende Anträge gerne gewärtigen, unterstützen und realisiren.

Dieses ist es, was ich vorbringen zu sollen geglaubt habe, und beauftragt gewesen bin.

Der Präsident erklärte die Diskussion für geschlossen, und bemerkte, daß er demnächst die Fragen über diesen Gegenstand zur Berichtigung vorlegen werde.

Da nun die Zeit zu weit vorgerückt war, so schritt der Präsident zur Vorlesung des Protokolls der 33sten Sitzung, welches genehmigt wurde, und setzte die nächste Sitzung auf

Freytag, den 19. April, früh 9 Uhr,

fest.

(L. S.) Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer.
v. Schmitt.
Frhr. v. Gravenreuth.
Roth.

(Die Tagsordnung liegt unter Ziffer 127 bey.)

Protokoll
der
XXXVI. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, den 19. April 1822.

(In Gegenwart von 96 Mitgliedern.)

Die heutige Sitzung begann mit Vorlesung des Protokolls der 34sten Sitzung. Sogleich bey'm Anfange, als die Berichtigung der Fragen über den Antrag des Abg. Anns, wegen Revision des Gewerbsgesetzes vorkam, bemerkte der Abg. v. Hornthal, daß hier im Protokolle nicht Alles wörtlich aufgenommen sey, und sich das Sekretariat erlaubt habe, die Redigirung des Protokolls gegen den bestehenden Kammerbeschluß zu machen. Die Integrität der Protokolle sey die einzige Sicherheit sowohl für die Kammer, als für jedes einzelne Mitglied; wenn dieses dem Sekretariat erlaubt werde, so hänge die ganze Kammer von einem einzigen Mitgliede ab.

Der Abg. und zweyte Sekretär Schultz erwiederte ihm hierauf, er könne hier um so unparteyischer von der Sache sprechen, als er dieses Protokoll nicht redigirt habe, glaube aber, die an ihn gestellte Frage umwenden, und fragen zu dürfen, was denn daraus werden solle, wenn ein einzelnes Mitglied sich das Recht herausnehme, Alles bloß nach seinem Sinn haben zu wollen?

Der erste Sekretär Häcker bemerkte: er habe bey der Redigirung des Protokolls ganz jene Form beybehalten, welche sowohl in der Sitzung im Jahre 1819, als in der dießjährigen von der Kammer beliebt worden sey.

Er habe nämlich bey den Protokollen über die Fragestellung jene Aeußerungen der Mitglieder, welche auf

die Fragestellung selbst einen wesentlichen Einfluß hätten, kurz angeführt und bemerkt, wer gesprochen habe. Sobald ein Gegenstand als Diskussion in der Hauptsache vorkomme, habe er immer alle Aeußerungen wörtlich in's Protokoll gelegt. Diese Form der Protokolle habe noch immer die Genehmigung der Kammer erhalten und erst neulich sey dieses bey einer ähnlichen Gelegenheit der Fall gewesen.

Der Abg. v. Hornthal erwiederte hierauf: die Integrität der Protokolle, die wörtliche Aufnahme aller einzelnen Aeußerungen sey die einzige Sicherheit für die ganze Kammer sowohl, als für jedes einzelne Mitglied. Da und dort suche man die Aeußerungen der Mitglieder zu verdrehen und ihnen einen andern Sinn unterzulegen, als den, welchen der Redner gehabt habe.

Wenn es von dem Sekretariate abhänge, zu beurtheilen, was wesentlich sey oder nicht, dann werde das Sekretariat Herr des Protokolls und damit Herr der Kammer. Wo würde die Kammer durch ein solches Verfahren hinkommen?

Er, seiner Seits, bestehe ein für allemal darauf, daß jede Aeußerung wörtlich aufgenommen werde, und verwahre sich wenigstens für sich und im Namen der Nation dagegen, daß in der Redigirung der Protokolle nirgend eine willkürliche Aenderung gemacht werde. Er werde daher nur jene Protokolle anerkennen, zu deren Redaktion er seine Beystimmung gegeben habe.

Der erste Sekretär Häcker erklärte schließlich: Er selbst habe auf die öffentliche Bekanntmachung der Verhandlungen den Antrag gestellt, und werde, wie er es bisher gethan habe, mit der größten Gewissenhaftigkeit für die Integrität der Protokolle wachen; auch habe er

nicht behauptet, daß er sich die Entscheidung anmaßen wolle darüber, was wesentlich sey oder nicht, sondern die Frage sey die, wie Protokolle über Berichtigungen der Fragen und wie jene über die Diskussionen zu führen seyen. Bey Protokollen über Berichtigung der Fragen habe die Kammer die Form genehmigt, daß Dasjenige, was auf Veränderung der Fragen oder Stellung neuer wesentlichen Einfluß habe, kurz bemerkt werde. Bey Diskussionen würden alle Aeußerungen, so viel als möglich, wörtlich aufgenommen.

Ersteres sey um deßwillen nothwendig, weil bey Berichtigung der Fragen die Mitglieder nicht nach der Reihe ihrer Sitze, sondern oft mehrere zugleich sprächen, und es den Sekretären und den Geschwindschreibern durchaus unmöglich sey, Alles aufzufassen. Wenn das heutige Protokoll weiter vorgelesen werde, so werde der Abg. v. Hornthal finden, daß, sobald die Diskussion sich über die Hauptsache verbreitet habe, alle Aeußerungen wörtlich aufgenommen worden seyen. Uebrigens werde ja das Protokoll einer jeden Sitzung vorgelesen, und wenn ein Mitglied finde, daß Etwas unrichtig oder gar nicht aufgenommen worden sey, so stehe ihm die Reklamation dagegen frey. Daß übrigens dieser Fall noch nicht vorgekommen, sey bekannt.

Die Vorlesung des Protokolls wurde bey den Worten „einen Beichtspiegel vorhalten" (Seite 156 Band VI.) durch folgende Bemerkungen unterbrochen.

Der Abg. v. Hornthal. Hier muß ich bitten, Etwas einzuschalten.

Als der Herr Präsident von Schrenk diese Aeußerung machte, zeigte ich ihm (hier hielt der Redner den Anwesenden ein aufgeschlagenes Buch vor) den 14.

Band unserer Verhandlungen vom Jahre 1819, worin die Kammerbeschlüsse stehen, vor. Dieses, bitte ich, im Protokolle zu bemerken.

Der erste Präsident. Mir liegt Nichts daran; allein, ich habe nicht gewußt, daß auch die Gebehrden in's Protokoll kommen müssen.

Der Abg. v. Hornthal. Mir liegt aber daran; denn Sie sprachen von Beichtspiegel und Sünden, und doch sind die Kammerbeschlüsse, die ich Ihnen vorhielt, keine Sünden.

Der erste Präsident. Ich habe Nichts dagegen, und wollte nur erinnern, daß Gebehrden nicht in's Protokoll gehören.

Der Abg. und zweyte Sekretär Schultz. Herr von Hornthal! Wenn Sie auf Ihrem Verlangen bestehen, so müßte denn doch auch zugleich bemerkt werden, wie es zugegangen sey, daß das Sekretariat, dessen Sitz so weit entfernt von dem Ihrigen ist, habe wissen können, das aufgeschlagene Buch, das Sie bey jener Gelegenheit in der Hand hielten, sey wirklich der XIV. Band unserer Verhandlungen vom Jahre 1819 gewesen. Ohne nähere Erklärung wäre es kaum begreiflich, wie wir so weit sehen und lesen können.

Der Abg. v. Hornthal. Ich bitte wiederholt, das Gesagte einzuschalten, und das Wahre festzuhalten.

Der erste Präsident. Also auch die Gebehrden aufzunehmen — das ist etwas Neues!

Der Abg. v. Hornthal. Ich bitte wiederholt darum; wenn Sie es nicht thun, so bestehe ich darauf, mein Verlangen in's heutige Protokoll aufzunehmen.

Der zweyte Sekretär Schultz. Das lasse ich mir gefallen; dann wird die Sache deutlich!

Der Abg. v. Hornthal. Im vorliegenden Falle ist Gebehrde mehr als Wort; ich wollte dadurch aufmerksam machen, daß Kammerbeschlüsse und deren Vollziehung keine Sünden seyen.

Der erste Präsident. Ein Beichtspiegel enthält die Gebote; diese liegen in den Verhandlungen, die Sie mir vorzeigten; daß ich nun bekennen sollte, dagegen gehandelt zu haben. Das haben Sie mir sagen wollen; das war die Sünde!

Das Protokoll wurde hierauf, da während der weitern Vorlesung desselben keine Einrede mehr geschehen war, von der Kammer genehmigt. Sodann machte der Präsident die Eingaben vom 17. bis 19. April (Anlageziffer 128) bekannt.

Während der Vorlesung des Protokolls erschienen der königliche Staatsminister der Finanzen, Freyherr von Lerchenfeld, der königliche Staatsrath, Ritter von Gönner, und der königliche Ministerialrath, Ritter von Schmittlein.

Der Abg. Köster. Ich bitte, die hohe Kammer zu fragen, ob sie nicht die den Herrn Sekretär Schultz betreffende Eingabe (Vorstellung des Pfarrers Wolf zu Kleinwinderfeld, eine von dem Deputirten Schultz in der Kammer ausgesprochene Unsichtigkeit betreffend) vorlesen hören wolle?

Der erste Präsident. Ich habe sie bereits an den Ausschuß gewiesen.

Der Abg. Köster. Man könnte sie holen lassen.

Der erste Präsident. Ich habe sie an den Ausschuß abgegeben, und zwar nach der Bestimmung des Tit. II. Abschn. 3. §. 33. des Edikts über die Ständeversammlung, wo es heißt: die Beschwerden, welche nach

Bestimmung der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 21. an die Kammer gelangen können, werden von dem Präsidenten unmittelbar zum Ausschusse verwiesen.

Der Abg. v. Hornthal. Ich bitte um das Wort. Wenn das angeht, meine Herrn, so ist unser Kammerbeschluß vom J. 1819, welcher in gegenwärtiger Sitzung wiederholt bestätigt wurde, vernichtet durch die Handlung des Präsidiums. Warum? — Die Regel ist so: zuerst werden die Einläufe der Rubrik nach bekannt gemacht; dann hängt es von der Kammer ab, sie ablesen zu hören, oder nicht. Wenn aber das angeht, daß der Präsident jede Eingabe sogleich an den Ausschuß abgeben und dadurch das Ablesen hindern kann, so können alle jene Eingaben, deren Ablesung man vielleicht nicht wünscht, immer sogleich an den Ausschuß geschickt werden, und wenn ein Mitglied die Ablesung vorschlägt, und die Kammer sie beschließt, so heißt es: die Eingabe ist schon bey'm Ausschusse.

Meine Herrn! Damit ich nicht wieder mißdeutet werde: ich verlange Aufrechthaltung unserer Kammerbeschlüsse; diese dürfen weder direkt, noch indirekt von dem Präsidium überschritten werden. Die beyden Herrn Präsidenten sind Abgeordnete, wie wir; durch das Vertrauen erwählt, sind sie primi inter pares (die Vorstände unter Gleichen) in der Kammer; von ihnen darf nie gegen die Beschlüsse der Kammer gehandelt werden.

Ich bitte also, die hohe Kammer möge verlangen, daß eben diese Eingabe geholt, oder vielmehr vorher die Frage gestellt werden möge: ob man dieselbe hören wolle oder nicht? will die Kammer die Eingabe vorlesen hören, so muß sie herbeygeholt werden; der Meynung bin ich, salvo meliori (unmaßgeblich).

Der zweyte Sekretär Schultz (will sprechen).

Der erste Präsident. Meine Herrn! Das, was ich gethan habe, ist keine Willkür von mir. Ich habe meine Handlung durch die Konstitution gerechtfertigt; übrigens ehre ich die Kammerbeschlüsse, wie jeder Andere; aber man nehme den Kammerbeschluß so, wie er ist.

Die Abg. Stephani und Köster. Ich bitte, die Kammer zu fragen.

Der erste Präsident. Hierüber kann die Kammer nicht gefragt werden; denn der Kammerbeschluß heißt bloß, daß die Anträge der Mitglieder auf Verlangen abgelesen werden können. —

Der Abg. Frhr. v. Closen. Es ist ein wesentlicher Unterschied zwischen Anträgen von Abgeordneten und fremden Eingaben. Ueber Eingaben von Abgeordneten besteht ein Kammerbeschluß vom J. 1819, aber nicht über die andern. Bey Anträgen von Abgeordneten läßt sich immer Mäßigung und Bescheidenheit erwarten; aber es wäre möglich, daß der Name eines rechtschaffenen Mannes durch Eingaben irgend eines boshaften Privaten verunglimpft würde.

Der Abg. v. Hornthal. Also die Staatsbürger, die nicht in der Kammer sitzen, sind Fremde? Ich sehe keinen Unterschied zwischen einem Staatsbürger in oder außer der Kammer. Pflicht ist es, sich eines jeden Staatsbürgers ohne Unterschied anzunehmen. Wenn das wäre, so würden die 115, die hier sitzen, allein die Einheimischen im Baierlande, alle übrigen aber Fremde seyn.

Der Abg. Frhr. v. Closen. Ich habe einen höhern Begriff von der Würde eines Abgeordneten. Wir sind die Auserwählten der Nation; von uns läßt sich keine boshafte Eingabe annehmen; aber wer wird be-

haupten, daß Jeder Das sey, was wir sind, und daß es nicht in der Nation schlechte Menschen gebe?

Der Abg. Kurz. Ich bitte das Präsidium, den Kammerbeschluß vorlesen zu lassen.

Der Abg. v. Hofstetten. Wenn er gefunden wird.

Der erste Präsident. Er wird sogleich gefunden seyn; er steht im ersten Bande. (Liest ihn, S. 375).

Der Abg. v. Hornthal. Der Beschluß ist so, wie er abgelesen wurde; aber ich frage Sie, meine Herrn! ob in diesem Beschlusse ein Verbot liegt gegen Andere? Jüngst, wo das Nämliche vorkam, wo eine gedruckte, nicht unterschriebene, Eingabe vorgelegt wurde, sagte man, sie sey eben so viel als eine anonyme; der Meynung bin ich selbst; aber es hieß, wenn der Pfarrer Wolf wirklich Verfasser seyn sollte, würde er selbst auftreten. Dieses geschah. Mehr will ich nicht beyfügen. Wenn aber ich Betheiligter wäre, würde ich darauf bestehen, daß die Eingabe abgelesen würde, um nicht glauben zu machen, daß wirklich etwas daran sey; denn alle Geheimnißkrämerey erregt Verdacht.

Der erste Sekretär Häcker. Sie werden Sich alle erinnern, meine Herrn, daß ich neulich, als die Eingabe des Pfarrers Wolf gegen mich genannt wurde, ausdrücklich und wiederholt auf der Vorlesung der Eingabe bestand.

Der Abg. v. Hornthal. Das gereicht Ihnen zur Ehre; nun ist aber hiervon nicht die Rede.

Der zweyte Sekretär Schultz. Es ist das Nämliche, was auch ich verlangen wollte, als ich aufstand, das Wort zu begehren; aber auf den Wunsch des Hrn. Präsidenten zog ich vor, still zu schweigen. Uebrigens hat Niemand weniger von dieser Eingabe zu fürchten

als ich, ja, ich bin sogar überzeugt, und weiß, aufrichtig gestanden, nur zu gut, daß der Herr Abgeordnete Köster bloß mir zu Liebe die Ablesung verlangte, nicht Seinet= und auch nicht der Kammer wegen.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Meine Herrn! Das Mitglied, Hr. v. Hornthal, hat in seiner Aeußerung über diesen Gegenstand die Bemerkung gemacht, die beyden Präsidenten seyen nichts als Abgeordnete, und hätten also kein Geheimniß aus den Eingaben zu machen. Was mich betrifft, will ich bemerken, daß ich die Eingaben gar nicht zu lesen erhalte, und auch die gegenwärtige nicht gelesen, und durchaus nicht mitgewirkt habe, daß sie zum Ausschusse verwiesen werde. So viel von dieser einzelnen Eingabe. Wenn aber der erste Herr Präsident die Eingabe alsobald zum fünften Ausschusse verwiesen hat, so hat er sich eines konstitutionellen Rechtes bedient; denn der §. 33 sagt ausdrücklich, die Beschwerden sollen von dem Präsidenten alsobald zum betreffenden Ausschusse verwiesen werden. Es ist ferner bemerkt worden, wenn man die Eingaben alsobald zum betreffenden Ausschusse verweiset, und sie nicht vorerst in der Sitzung zur Kenntniß der Kammer bringe, so sey dadurch der Kammerbeschluß vom J. 1819 verletzt.

Ich, meines Orts, bin nicht für den Kammerbeschluß gewesen, weil ich überzeugt bin, daß zwischen Eingaben der Abgeordneten und denen der übrigen Staatsbürger vom Gesetze und der Verfassung, so viel deren Verweisung zu den Ausschüssen betrifft, kein Unterschied gemacht worden sey. Weil wir aber nun den Kammerbeschluß haben, so muß ich denselben ehren; inzwischen doch die Bemerkung machen, daß allerdings der Kammerbeschluß sich bloß auf die Eingaben der Mitglieder, nicht wör-

auf Beschwerden und Anträge anderer Staatsbürger beziehe. Die Bemerkung, die darauf gemacht worden ist, daß die Staatsbürger in Bezug auf die Kammer als Fremde betrachtet werden, glaube ich dahin erläutern zu können, daß bloß die Anträge der Mitglieder der Kammer im Gegensatz der Kammer hinsichtlich der Beschwerden von andern Staatsbürgern genommen worden seyen; und somit muß ich mich der Maßregel des ersten Herrn Präsidenten anschließen.

Der Abg. Frhr. v. Closen. Ich habe noch einen Wunsch beyzufügen, daß der fünfte Ausschuß uns diesen Gegenstand recht bald zur Vorlage bringen möchte.

Der Abg. Thomasius. Ich bitte um das Wort. Herr Kollege Köster hat vor geraumer Zeit von den vielen, zum Theil sehr wichtigen, Angelegenheiten gesprochen, welche durch Eingaben mehrerer Abgeordneten in Anregung gebracht worden. Er hat darauf angetragen, daß Gegenstände von so allgemeinem Interesse durch die Ausschüsse baldigst bearbeitet werden, damit sie, sobald es nur immer die von der Regierung vorgegebenen Aufträge erlauben, auf die Tagesordnung gebracht werden können. Die Ausschüsse haben durch ihre Referate bewiesen, daß sie das Ihrige getreulich gethan haben, und noch ferner thun werden.

Vergönnen Sie mir, meine Herrn! Sie noch auf eine Angelegenheit aufmerksam zu machen, die mit jenen Gegenständen allen, so wichtig sie seyn mögen, mindestens gesagt, gleiche Wichtigkeit hat, und wobey wenigstens der dritte Theil aller Reichsangehörigen betheiligt ist; ich meyne die Angelegenheit und Stellung der evangelischen Kirche im Königreiche, worüber mehrere Anträge bereits in die Kammer gebracht worden.

Der Abg. Frhr. v. Closen (den Abg. Thomasius unterbrechend). Ich erlaube mir, den Aufschluß zu geben, daß dieser Gegenstand im Ausschusse schon zum Vortrage gekommen, und darüber Beschluß gefaßt ist, welcher bereits litographirt wird.

Der erste Präsident. Ich muß erklären, daß der gegenwärtige Antrag, den wir bereits vorlesen haben hören, sogleich an den Ausschuß gegeben wurde, und wenn er auch jetzt nicht in Anregung gebracht worden wäre, so würde der Ausschuß doch thun, was er zu thun im Stande ist; übrigens gehört dieses nicht zum gegenwärtigen Berathungsgegenstande.

Der Abg. Thomasius (fährt fort): Ich will keine fremdartige Diskussion veranlassen. Aber die Vorlesung neuer Eingaben schien mir eine schickliche Gelegenheit zu geben, an frühere zu erinnern.

Der Abg. Köster. Vier Anträge sind vom Ausschusse erledigt worden, welche sich auf die protestantischen Angelegenheiten beziehen.

Der Abg. Thomasius. Ich glaube das wohl, — wollte aber eben auch ihren baldigen Vortrag, wegen der kurzen Zeit, empfehlen.

Der Abg. v. Hofstetten. Ich bitte, eine kleine Bemerkung machen zu dürfen. Dieser Antrag ist einer von denjenigen, welche sehr spät eingelaufen sind; wohl aber die über das Volksschulwesen gehören unter die ersten.

Der erste Präsident. Ich glaube, Sie können Sich nun beruhigen; der Antrag ist bearbeitet; er wird zur Vorlage kommen. Sie haben ja selbst der Thätigkeit der Ausschüsse Gerechtigkeit wiederfahren lassen.

Der Abg. Thomasius. Ja, dessen bin ich recht

wohl zufrieden, aber es handelt sich auch um baldige Vorlage bey der Kammer.

Der Abg. Frhr. v. Elsen. Der Herr Sekretär Häcker wird mir das Zeugniß geben, daß der Vortrag des Ausschusses an die Kammer heute zum Litographiren abgegeben worden ist.

Der erste Präsident. Das ist mir nicht zur Anzeige gebracht worden, inzwischen wird dieses Sie beruhigen.

Der Abg. Thomasius. Ich habe der Kammer noch nicht viel von ihrer kostbaren Zeit weggenommen; nicht aus Mangel an Interesse an den wichtigen Angelegenheiten, die verhandelt wurden, sondern, weil ich mich bey deren erschöpfter Behandlung mit der Abstimmung begnügte. Eben deßhalb wollte ich bitten, mich jetzt aussprechen zu lassen, damit man weiß, was ich meyne.

Der erste Präsident. Die Kammer scheint unuhig zu werden; ich bitte Sie, Sich bey den Ihnen gemachten Bemerkungen zu beruhigen. Ueberhaupt muß ich die Herrn Sekretäre der Ausschüsse bitten, mir jedes Mal die schriftliche Anzeige zu machen, wann eine Sache zum Vortrag an die Kammer fertig ist, damit ich die geeignete Geschäftseintheilung zu machen im Stande bin.

Der Abg. Thomasius. Gut; so fasse ich Alles zusammen in die Bitte: Geben Sie der berührten Angelegenheit zeitig Raum zur Erledigung, zur Beruhigung der Kirche, des Vaterlandes, und zur Ehre der Konstitution.

Der erste Präsident. Da der Vortrag fertig ist, so werde ich denselben, so bald es die Geschäfte erlauben, auf die Tagsordnung setzen.

Der Abg. v. Hornthal: Ich wünsche besonders Oeffentlichkeit der Rechtspflege, Trennung der Justiz von der Polizey, Herstellung der Freyheit des Handels; das will ich auf's Dringendste anempfehlen.

Der erste Präsident. Und ich, meine Herrn, wünschte, daß Alles auf Einmal erledigt werden könnte.

Nun, meine Herrn, eröffne ich die Diskussion über den Vortrag des Abg. Kurz, die Hypothekenordnung im Rheinkreise betreffend.

Auf die Bemerkung, daß nach der Tagsordnung die Beschlüsse nach der erfolgten Abstimmung der Kammer zur Genehmigung vorzulegen seyen, berief der Präsident den Abg. Gruber auf die Bühne, um der Kammer den Beschluß vorzulegen über den Antrag des Abgeordneten Anns, die Revision der Gewerbssteuer betreffend. Der Abg. Gruber theilte der Kammer den redigirten Beschluß und den Entwurf des Schreibens an die Kammer der Reichsräthe mit, wie sie unter den Ziff. 129 und 130 anliegen. Beyde erhielten die Genehmigung der Kammer.

Sodann berief er den Referenten des vierten Ausschusses, um der Kammer den Beschluß über den Stand der Staatsschulden für das Jahr 18$\frac{17}{18}$ vorzulegen. Für diesen trug der Abgeordnete Bestelmeier, als Sekretär des vierten Ausschusses, diesen Beschluß und das Schreiben an die Kammer der Reichsräthe (s. Beylagen Ziff. 131 und 132) vor, welche die Genehmigung der Kammer erhielten.

Sofort ersuchte der Präsident die Mitglieder, die Diskussion über den Vortrag des Abgeordneten Kurz, das Hypothekenwesen im Rheinkreise betreffend, in der Art zu beginnen, daß die Bemerkungen nach der Reihe

der Sitze gemacht würden, weil sich kein Redner habe einschreiben lassen.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Es ist bekannt, daß das Hypothekengesetz, welchem wir als dem wohlthätigsten und höchsten Ergebnisse der gegenwärtigen Sitzung der Ständeversammlung mit Sehnsucht entgegensehen, für den Rheinkreis verbindliche Kraft nicht haben soll.

Der Rheinkreis wünscht, sein Hypothekensystem beyzubehalten, und nur die Verbesserung einiger Mängel, worüber die vom Staatsministerium der Justiz schon im Jahre 1818 abgeforderten Berichte und Gutachten der dortigen Stellen vorliegen.

Der Berichtserstatter des ersten Ausschusses hat in seinem (litographirten) Vortrage dieselben namentlich aufgeführt, und darauf angetragen, daß Se. Majestät der König im verfassungsmäßigen Wege gebeten werden möchte, unter Berücksichtigung der von den Behörden des Rheinkreises gemachten Vorschläge, den Ständen des Reiches bald möglichst einen Gesetzesvorschlag zur Beseitigung der in dem Hypothekengesetze des Rheinkreises bestehenden Gebrechen, und Unvollkommenheiten zum Beyrath und zur Zustimmung vorlegen zu lassen.

Diesem Antrage entsprechend hat der Gesetzgebungsausschuß seinen Beschluß gefaßt; denn in dem Vortrage des Referenten heißt es ausdrücklich: „auf den Vortrag des Referenten habe der Ausschuß beschlossen, darauf anzutragen u. s. w.“

Ich finde kein Bedenken, diesem Beschlusse des Ausschusses beyzutreten, und darauf anzutragen, daß er zum Beschlusse der Kammer der Abgeordneten erhoben werden möge.

Allein mit diesem im Vortrage erwähnten Beschlusse stimmt der Auszug aus dem Protokoll des Ausschusses vom 27. März nicht überein. Nach diesem soll das königl. Staatsministerium der Justiz eine unverzügliche Vorlage eines Gesetzentwurfes über die in der Hypothekenverfassung des Rheinkreises zu treffenden Aenderungen ersucht werden.

Wenn das Staatsministerium der Justiz bereits die amtliche Eröffnung der Kammer der Abgeordneten gemacht hat, daß Se. Majestät der König derselben einen Gesetzesentwurf von besagtem Inhalte zum Beyrathe und zur Beystimmung vorlegen lassen werden, so kann das gedachte Ministerium durch das Präsidium der Kammer ersucht werden, den zugesicherten Gesetzesentwurf hervorzugeben.

Die Kammer hat schon in einem ähnlichen Falle einen solchen Schluß gefaßt. Es geschah dieses auf meinen Antrag vom Jahre 1819, die Gleichstellung des Untermainkreises mit den übrigen Kreisen des Königreichs in Bezug auf Besteuerung betreffend. Das Finanzministerium hatte damals in der Darstellung der finanziellen Lage des Königreichs diesen Gesetzentwurf ausdrücklich versprochen, und daher beschloß auch die Kammer der Abgeordneten, durch das Präsidium der Kammer das königl. Finanzministerium zu ersuchen, daß es den zugesicherten Gesetzesentwurf unverzüglich hervorgeben möge.

Ich erinnere mich, soviel den gegenwärtigen Fall betrifft, keiner amtlichen Zusage, daß ein solcher Gesetzesentwurf der Kammer der Abgeordneten zugesichert worden sey.

Sollte ich mich irren, und eine solche amtliche Zusage von Seite des Staatsministeriums der Justiz wirk-

lich verliegen, so unterstütze ich den Beschluß des Ausschusses in so weit, daß das gedachte Ministerium durch das Präsidium der Kammer ersucht werde, den zugesicherten Gesetzesentwurf hervorzugeben.

Besteht aber die Zusicherung dieses von dem Könige bereits gewährten Wunsches nicht, sondern handelt es sich davon, erst einen Wunsch an Se. Majestät den König zu bringen, so muß ich mir die Erlaubniß nehmen, die hohe Kammer auf die Bestimmungen der Verfassungsurkunde Tit. VII. §. 19. und 20., nach welchen eine Kammer allein ihre Wünsche an den König zu bringen nicht befugt, sondern die Stände nur ihre gemeinsamen Wünsche und Anträge, und zwar in der geeigneten Form dem Könige vorzubringen berechtiget sind. Von dieser Form handelt das Edikt über die Ständeversammlung Tit. II. Abschn. IV. §. 53., wornach es keiner Kammer zustehen kann, die ihr eigenen Wünsche an ein Staatsministerium zu bringen.

In dieser Voraussetzung könnte ich nur dem Antrage des Referenten, welcher die konstitutionellen Formen pünktlich einhält, beytreten.

Der Abg. Sturz. Es ist mir allerdings ungefähr äußerlich noch erinnerlich, daß unsere Hypotheken-institution in dem 1818ten Jahre ein Gegenstand der Berathung der höhern Kreisautoritäten war, und ich möchte mich sehr irren, wenn hier diese oder jene Ansicht nicht variirt. Immer scheint so viel hervor zu gehen, daß eben kaum besondere Dringlichkeit vorlag, indem in diesem Falle zwey Ständeversammlungen, ohne dießfälligen Gesetzesvorschlag, nicht Statt gehabt hätten.

Unter dieser nämlichen Rücksicht beschränke ich mich auf einige Bemerkungen in Ansehung der in dem Vortrage des Referenten gerügten Gebrechen.

ad 1 u. 2) „Die Veränderungen, von welchen hier Frage ist, sind verbunden mit umständlichen, lang dauernden Operationen, von welchen ungewiß ist, ob das zukünftige allgemeine Zivilgesetzbuch wieder nicht eine Abänderung macht.

ad 1) Fehlerhaft ist die Form unserer Hypotheken-bücher nicht. Sie sind allerdings dem Eigenthume fremd, konnten ursprünglich nicht anders seyn, als wie sie noch dermalen sind, und wenn man, wie doch nicht anders möglich ist, die Person des Schuldners angibt, so findet man die von ihm versetzten einzelnen Stücke mit der größten Präzision, und wenn man sich, wie natürlich ist, in Ansehung des Eigenthumstitel prospizirt, so wüßte ich eben nicht, daß irgendwo ein bedeutender Anstand hierunter vorgelegen hätte. Im Allgemeinen schreibt unser Hypothekengesetz keine Form der Hypothekenbücher vor, und ich weiß also nicht, ob die Regierung hier nicht, wenn sie es für nöthig erachtet, ohne Gesetz einschreiten könnte. So viel ist gewiß, daß bey Einführung des Hypothekengesetzes die Formularien der Bücher von dem Finanzministerium, wahrscheinlich nach Benehmung mit dem Justizministerium, ausgingen.

ad 2) Die Hypothekenbewahrung des Rheinkreises ist von dem Hypothekenamte des altbaierischen Hypothekengesetzes zwar verschieden. In dem Rheinkreise werden die Hypotheken durch den notarischen öffentlichen Akt konstituirt. Die Hypothekenbewahrung hat weiter nichts zu thun, als diesen Akt sich vorlegen zu lassen und auf die in dem Gesetz vorgeschriebene Art in die Register einzutragen. Dieser Eintrag geschieht ohne den Schuldner, der Gläubiger kann selbst kommen, oder schicken, wen er will; die entferntesten Dörfer, in welchen eben keine Kapitalisten wohnen, sind selten mehr als 7 bis 8 Stunden von dem Sitze des Tribunals, welcher auch der der Hypothekenbewahrung ist. Uebri-

uns scheinen Diejenigen, welche die hier in Frage stehende Vermehrung wünschen, in Ansehung der mehr oder minder weiten Ausdehnung unter sich, auch noch nicht ganz einig zu seyn. Daß die dermalen bestehende Lage der Sache von irgend einem reellen Nachtheile gewesen wäre, ist mir nicht bekannt.

ad 3) Die gesetzlichen stillschweigenden Hypotheken der Minderjährigen auf dem Vermögen ihrer Verwandten bestehen noch; allein nirgends liegt irgend etwas Gesetzliches vor, woraus man sogleich entnehmen könnte, ob und welche Vormundschaften der Schuldner hat. Ich sollte nicht denken, daß in kleinen Ortschaften nicht ein Jeder hierüber leicht sichere Kenntniß, und zwar eine bessere, als die, die ihm das vorgeschlagene Friedensgerichtstableau gibt, bekommen sollte; noch könnte der Friedensrichter hierüber leicht sichere Auskunft geben. In meiner Umgebung ward keine Hypothek gemacht, welcher nicht das Friedensgerichtsattestat über die Vormundschaften beylag.

ad 4) Hier kann ich mich sehr kurz ausdrücken. Was hier vorgeschlagen wird, war dem französischen sogenannten Brumairegesetz gemäß, und von dem Landrathe, den ich damals zu präsidiren die Ehre hatte, um so mehr angenommen worden, da die Regierung die hier vorliegende Abgabe von $1\frac{1}{2}$ Prozent auf $\frac{1}{4}$ Prozent setzen wollte. Bey dem Appellationsgerichte traten andere Ansichten ein, und die Sache beruhte auf sich. In der Hauptsache weiß ich dem hier ausgedrückten Wunsch nichts entgegenzusetzen. Die weitern Untersuchungen der hier eintretenden Behörden werden überall Licht und Wahrheit geben.

Der Abg. Kurz. Das verehrliche Mitglied, Hr. Sturz, hat auf den ersten Punkt meines Vortrages erinnert, die Hypothekenbücher seyen eben nicht so mangelhaft, als man glaube.

Dagegen muß ich bemerken, daß kein Hypotheken-konservateur im Stande ist, mir einen Auszug auf ein bestimmt angegebenes Grundstück aus seinem Hypothekenbuche zu machen.

Dieser Umstand verräth allein schon ein sehr wesentliches Gebrechen eines Hypothekenbuches. Wofür sollen denn öffentliche Hypothekenbücher anders dienen, als dazu, daß man jeden Augenblick ersehen kann, ob ein Immobile verhypothezirt ist, oder nicht?

Ueber den zweyten Punkt bemerkte dasselbe verehrliche Mitglied, daß die Amtsbezirke nicht zu groß seyen. Vier Hypothekenämter seyen genug; übrigens würden auch die Hypotheken im Rheinkreise nicht eben so, wie in den übrigen Kreisen, von dem Hypothekenamte selbst verfertigt. Das ist richtig, bey uns im Rheinkreise werden die Obligationen von dem Notar verfertigt.

Allein, wenn man die Einschreibung in das Hypothekenregister, wie das verehrliche Mitglied bemerkte, auch nicht selbst zu besorgen gehalten ist, sondern durch irgend einen guten Freund besorgen lassen kann, so ist doch dabey die größte Vorsicht nöthig, weil das geringste Versehen, welches bey dem Eintrage in das Hypothekenbuch gemacht wird, dem Gläubigen, der den Eintrag machen läßt, zum Nachtheile gereicht, weil der Hypothekenkonservateur für solche Versehen nicht verantwortlich erklärt ist.

Dieses ist zwar nicht im Gesetze ausdrücklich enthalten; allein es liegt eine Decision des französischen Staatsraths vor, welche dieses ausdrücklich enthält.

Eine Entfernung von 7 bis 8 Stunden zum Hypothekenamte, wohin man sich, um keine Gefahr zu laufen, selbst verfügen, oder, wenn man auch die Gefahr nicht scheuen will, mit großen Kosten Boten senden muß, ist gewiß etwas sehr Lästiges, um so mehr, als dadurch der Geschäftsgang sehr langsam und beschwerlich,

wird; als durch die auf solche Art entstehende Verzögerung der Gläubiger oft in Gefahr kommen kann, durch einen andern Gläubiger im Hypothekenrange zurückgesetzt zu werden.

Hierin konnte ich dem verehrlichen Mitgliede daher durchaus nicht beystimmen.

Was die Hypotheken der Minderjährigen betrifft, glaubte man, daß es sehr leicht sey, erfahren zu können, ob Jemand eine vormundschaftliche Verwaltung habe, oder nicht. Ich war 16 Jahre Notar, und ich konnte trotz aller Mühe nie erfahren, ob Dieser oder Jener eine vormundschaftliche Verwaltung habe oder nicht. Fragte ich einen Friedensrichter, so war die Antwort: er könne es nicht mit Gewißheit bestimmen; er sey nicht verpflichtet, darüber Auskunft zu geben, und könne auch für die Richtigkeit der von ihm gegebenen Auskunft nicht haften.

Was den vierten Punkt betrifft, so ist der Herr Abgeordnete Sturz ganz mit mir einverstanden.

Ich muß bemerken, daß ich in meinem Vortrage nicht alle Gebrechen des Hypothekengesetzes im Rheinkreise, welche in dem Gutachten der Behörden gerügt wurden, aufgeführt habe, ich hielt dieses für unnöthig, weil die Berichte dieser Behörden in den Händen der Regierung sind, welche dieselbe alle würdigen, und in ihrer Weisheit den Ständen des Reichs einen Gesetzesvorschlag vorlegen wird, der den Bedürfnissen des Rheinkreises entspricht.

Daß der Privatkredit im Rheinkreise so sehr gesunken ist, hat man lediglich dem Mangel zweckmäßiger Hypothekenbücher zuzuschreiben.

Schon der vierte Punkt, womit selbst das verehrliche Mitglied, Hr. Sturz, (welchem man gewiß nicht den Vorwurf machen kann, daß es zu geneigt sey, von den Prinzipien des französischen Rechts abzuweichen)

einverstanden ist, schon dieser vierte Punkt, sage ich, beweist, wie dringend es ist, einen solchen Gesetzesvorschlag recht bald zu erhalten.

Dieses sind die Bemerkungen, die ich in der Reihe meines Sitzes machen zu müssen geglaubt habe.

Was noch ferner hierüber bemerkt werden wird, behalte ich mir vor, am Ende der Diskussion, wo mir, als Berichtserstatter, das Wort noch ein Mal zusteht, zu erörtern.

Der Abg. Frhr. v. Closen. Ich erlaube mir, in Bezug auf den Rheinkreis, noch einen Wunsch in Antrag zu bringen.

Ich bin weit entfernt, in die Grundzüge der Verfassung des Rheinkreises eingreifen zu wollen. Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtspflege, Trennung der Justiz von der Polizey, des Richteramtes vom Notariat, das sind die Grundzüge, die der Rheinkreis nit ohne die größten Nachtheile entbehren könnte.

Allein zu viele Förmlichkeiten sind vorgeschrieben, die keineswegs zum Wesen der Gesetzgebung gehören.

Daher kommt es, daß dort die Justiz so ungeheuer theuer ist.

Was für enregistrement, Notare, Advokaten und besonders die lästigen Huissiers bezahlt werden muß, ist eine wahre Landplage; die Bestimmungen des Code de Procédure sind mehr berechnet für die Hauptstadt, und ganz große Summen, als auf die einfachen Verhältnisse des Rheinkreises.

Es könnten viele Förmlichkeiten abgeschnitten werden; deßwegen trage ich darauf an, daß Se. königl. Majestät im verfassungsmäßigen Wege gebeten werde, den ganzen Prozedurkodex, aus dem Gesichtspunkte der Vereinfachung und Kostenverminderung, einer Revision unterwerfen zu wollen.

Der Abg. Frhr. v. Aretin. Ich habe nur auf

eine Bemerkung zu antworten, die gegen die Fassung des Beschlusses des ersten Ausschusses gemacht wurde. Als Sekretär dieses Ausschusses muß ich das angegriffene Protokoll vertheidigen. Der verehrliche zweyte Herr Präsident hat nämlich eine Verschiedenheit in der Angabe des Herrn Referenten und in dem angeführten Vortrag des Protokolls gefunden. An sich ist zwar dieser Unterschied unbedeutend, und einer Erwähnung kaum werth gewesen, denn er liegt nur in den Worten: Wunsch und Bitte. Der zweyte Herr Präsident gibt selbst zu, daß der letzte Ausdruck richtig ist, wenn die Regierung sich zur Vorlage eines Gesetzes über die Verbesserung der Hypothekeneinrichtung im Rheinkreis bereit erklärt hat. Dieses ist aber, so viel ich mich erinnere, von dem königl. Kommissär in öffentlicher Sitzung, wie auch im Ausschusse, wiederholt geschehen, und es ist daher die Form des Protokolls gerechtfertigt.

Der Abg. Köster. Nach unserer Staatsverfassung können auch Wünsche, welche die Nation durch ihre Abgeordneten ausspricht, nur in einer vorgeschriebenen Form vor den Thron des Regenten gebracht werden. Daher bin ich ganz mit dem zweyten Herrn Präsidenten einverstanden, daß von dieser nicht abgegangen, sohin direkte mit dem Ministerium der Justiz nicht kommunizirt werden kann; schneller würden wir zum Zweck gelangen, wenn der Verbesserungsvorschlag für das Hypothekenwesen von der Regierung den Ständen würde vorgelegt werden.

Ueber die Sache selbst kann ich mit dem Redner aus dem Rheinkreise, Herrn Appellationsrath Starz, nicht ganz einverstanden seyn. Derselbe, als älterer Geschäftsmann und eine höhere Stelle bekleidend, mag andere Ansichten haben als ich, unten im Thal und in täglicher Berührung mit dem Volke stehend.

Der Berathungsgegenstand führt vier Mängel im

Hypothekengesetz des Rheinkreises an, so wie sie von dem Appellationsgericht des Rheinkreises bereits schon im Jahr 1818 aufgestellt und an das Justizministerium eingesandt worden sind.

Diese sind:

1) Fehlerhafte Form der Hypothekenbücher.
2) Allzuausgedehnte Amtsbezirke der Hypothekenämter.
3) Mangel an Publizität für die stillschweigenden Hypotheken der Minderjährigen und Interdizirten.
4) Mangel einer gesetzlichen Maßregel wegen Ueberschreibung des Eigenthums.

Zu 1. Die Form des Hypothekenbuchs ist nicht in dem Hypothekengesetz vorgeschrieben, sondern wurde durch die ehemalige französische Direktion der Registergebühren, als eine reglementarische Verfügung, eingeführt; so lang das Kataster im Rheinkreis nicht hergestellt ist, kann auch kein Realhypothekenbuch hergestellt werden, weil der Sicherheit wegen die Güter nur unter einer bestimmten Beschreibung, das heißt, mit Bezeichnung der Sektion und der Numern, eingetragen seyn müssen. Daher gibt der Hypothekenbewahrer im Rheinkreis keinen Auszug in Beziehung auf ein bezeichnetes Objekt, sondern gegen die Person, welcher das Gut angehört, so daß, wenn mehrere, welche gleiche Vor- und Zunahmen führen, dieselben im Auszug erscheinen, und es bleibt der Beurtheilung dessen, der den Auszug verlangt hat, anheimgestellt, zu untersuchen, wen es betreffe. Dieses ist ein Mangel, welchem nur durch Errichtung eines Realhypothekenbuchs abgeholfen werden kann; es ist daher Sache des Privaten, zu untersuchen, ob das Gut frey sey. Denn gegen das bezeichnete Objekt kann er keinen Auszug erhalten.

Zu 2. Allerdings sind die Hypothekenämter zu weit ausgedehnt; — ein Bezirk von 100,000 Seelen, und darüber, dessen Gemeinden zum Theil 6 bis 7 Stunden

vom Sitz des Hypothekenbewahrers entfernt liegen, ist zu groß, die Entfernung verursacht Kosten — Porto und Reisen; — die Größe des Bezirks überladet den Beamten mit Geschäften, so daß man oft acht Tage hingehalten wird, bis man abgefertigt werden kann. Auch leidet die Sicherheit der Parteyen dadurch, indem selten ein Beamter eine verhältnißmäßige Kaution stellen kann. — Im Rheinkreise wird diese Kaution mit 20,000 fl. gestellt, dieses bietet aber nicht hinlängliche Sicherheit dar. — Würde man nach dem Gutachten der Behörden die Bezirke des Hypothekenamtes kleiner machen, und im Kanton ein solches aufstellen, so würde dadurch gewonnen werden. — Vor 30 Jahren wurden die Einschreibungen in den Gemeinden gemacht, und jeder Vorstand derselben war auch ein Hypothekenamt. — Diese Einrichtung könnte vielleicht wieder getroffen werden. Sie würde sehr viel zur Sicherheit der Parteyen beytragen, und denselben Reisekosten, Porto und viele Unbequemlichkeiten ersparen. — Auch würde dadurch der Betrug verhindert, da schon geschehen, daß ein und derselbe Schuldner ein Gut zwey Mal an einem Tage verpfändete, und derjenige Gläubiger, der später in dem weitentfernten Hypothekenamte mit seinem Hypothekentitel eintraf, geprellt wurde, — welches im Rheinkreise um so mehr geschehen kann, weil die Hypothekenämter nicht auch zugleich die Stellen sind, wo die Hypotheken gefertigt werden, — indem die Beamten der freywilligen Gerichtsbarkeit es zu besorgen haben. — Die Führung der Hypothekenbücher in jeder Gemeinde hat sehr Vieles für sich, was bey der künftigen Berathung Prüfung und Rücksicht verdient. —

Zu 3. Mangel der Publizität der Hypothek der Minderjährigen.

Wollte man das jetzt bestehende Gesetz abändern, so müßte es den Friedensgerichten zur Amtspflicht ge-

macht werden, die Einschreibungen gegen die Vormünder zu besorgen. Im Unterlassungsfalle dürfte es jedoch den Minderjährigen nicht präjudiziren. Wenn ich nicht irre, besteht eine Verordnung, Kraft welcher in den Amtsstuben der Friedensgerichte durch Tabellen die ernannten Vormünder bekannt gemacht werden sollen; durch Vollzug dieser Verordnung wird das Publikum in Kenntniß gesetzt, ob ein Individium mit einer Vormundschaft belastet ist, und kann seine Maßregeln ergreifen.

Zu 4. Es handelt sich hier von dem Ueberschreiben des Eigenthums (Transkription), mehr einer fiskalischen, als Eigenthum sichernden Maßregel. — Es werden bey der Ueberschreibung 1 $\frac{1}{2}$ Prozent des Kaufpreises bezogen; — nach unserm Gesetzen geht das Eigenthum schon durch Kauf, ohne Transkription, über. Der Mangel dieser Formalität kann nur in Beziehung auf Drittere vorgeschützt werden. Es ist deshalb noch kontrovers unter den französischen Juristen.

Ich schlage vor, die Transkription dem Bürgermeister, also jedem Ortsvorstand, zu übertragen, und dieselbe durch Eintragung in das bereits schon bestehende Güterwechselbuch, unter Aufhebung der lästigen Gebühren, publik zu machen. Es ist rein unmöglich, daß alle Transkriptionen von Einem und demselben Hypothekenamte in einer Provinz, wo das Grundeigenthum walzend ist, wo 1000 Morgen Land oft aus 1800 Parzellen bestehen, wo das Eigenthum oft aus einer Hand in die andere geht, besorgt werden können, und selten läßt man transkribiren, weil Jedermann die Kosten scheut. —

Zu diesen, von den Behörden des Rheinkreises vorgeschlagenen, Verbesserungen unseres Hypothekengesetzes möchte ich noch eine fünfte hinzufügen, nämlich: Verantwortlichkeit des Hypothekenamts für die Richtigkeit

der Bordereaux oder Hypothekenzettel. Diese müssen in duplo mit dem Hypothekentitel vorgelegt werden, und enthalten einen kurzen Auszug der wesentlichen Theile desselben. Wir hatten den Fall, daß ein solches Bordereau, in Beziehung auf den Wohnort des Schuldners, nicht mit dem Titel gleichförmig war. Die Einschreibung erfolgte nach der Bestimmung des unrichtigen Zettels, obgleich der Titel beylag; später veräußerte der Schuldner die Güter. Der Käufer fand im Hypothekenbuch keine Einschreibung, weil der Schuldner mit einem andern Domizilium eingetragen war, und leistete die Zahlung; später wurden die Güter vom Hypothekanglaubiger angegriffen und versteigert — nun entstand ein Prozeß; die Schuld lag auf der unrichtigen Einschreibung — der Käufer verfolgte den Hypothekenbewahrer und dieser wurde in zwey Instanzen freygesprochen, weil er dafür nicht verantwortlich sey.

Im Jahre 1809 wird durch eine Verifikation entdeckt, daß in einem Hypothekenamt von mehr als 150,000 Seelen alle seit vielen Jahren gemachten Inskriptionen dadurch null sind, daß man die Bordereaux nur beylegt, und nicht in die Register einträgt. — Nun müssen viele tausend Einschreibungen erneuert werden. — Gerechterweise hätte die Generaldirektion entscheiden sollen, daß alle Einschreibungen ihren Rang behalten sollen, — diese gibt aber die Entscheidung, es sey Sache der Privaten gewesen, auf die richtige Eintragung zu wachen, läßt die Nichtigkeit aller Inskriptionen bestehen, wodurch dann nicht allein eine Erneuerung nothwendig wird, wobey der Fiskus den Kürzern nicht zieht, sondern auch noch der Nachtheil erwächst, daß mancher Gläubiger, der primo loco gestanden, durch mindere Diligenz tertio loco gestellt wird: — wo bleibt hier die Verantwortlichkeit des Beamten des Hypothekenwesens?

Ich stelle daher den Antrag, die Hypothekenbewahrung für die Richtigkeit und Gleichförmigkeit der Bordereaux mit dem Hypothekentitel und für die richtige Einschreibung verantwortlich zu erklären.

Uebrigens unterstütze ich den Antrag des Hrn. v. Closen, auf künftige Revision des im Rheinkreise geltenden Prozedurkodex.

Im Allgemeinen schließe ich mich dem Antrage des Referenten und des Ausschusses an, Se. Majestät den König auf dem verfassungsmäßigen Wege zu bitten, Allerhöchstdieselben wollen geruhen, unter Berücksichtigung der von den Justizstellen des Rheinkreises gemachten Vorschläge, den Ständen des Reichs baldmöglichst einen Gesetzesvorschlag zur Beseitigung der bestehenden Gebrechen zum Beyrath und zur Zustimmung vorlegen zu lassen.

Der Abg. Geier. Ich muß aufrichtig bekennen, meine Herrn! daß ich mich in einer sehr unbefriedigenden Lage befinde, so oft von speziellen Anträgen und Interessen des Rheinkreises die Rede ist. Der Rheinkreis erscheint überall wie eine schwimmende Insel, von welcher noch ungewiß ist, an welches feste Land sie von den Wogen der Zeit getrieben werde. In dieser Zwischenzeit will der Rheinkreis durchaus unzugänglich für alle Institutionen des Königreichs Baiern bleiben, während er an der so nothwendigen Fortbildung der Institutionen Frankreichs, von welchen er seine dermalige Verfassung erhalten hat, keinen Antheil mehr nehmen kann. Daher kommt ein Stillstand in der Gesetzgebung, und gerade darum müssen die Gebrechen seiner bisherigen Institutionen um so fühlbarer werden. In dieser Noth rufen nun die Bewohner des Rheinkreises um Abhülfe bey der Regierung in Baiern; diese Abhülfe soll aber nicht im baierischen Sinne, sondern im Geiste des Rhein-

kreises geschehen! Während der Rheinkreis überall die Heiligkeit seiner Institutionen und das Verhältniß zu seinen Nachbarstaaten berücksichtigt, und eben darum an den baierischen Institutionen keinen Antheil haben will, sehen wir ihn dessenohngeachtet über alle politischen Verhältnisse der andern sieben Kreise Baierns nach seinen Ansichten urtheilen, obgleich Baiern auf dem rechten Rheinufer seine Landeseigenthümlichkeiten und die Verhältnisse zu seinen Nachbarstaaten, Oesterreich, Preussen, Sachsen, Würtemberg, und der Schweiz eben so sehr berücksichtigen muß, als der Rheinkreis seinen großen Nachbar Frankreich und die andern angränzenden Staaten.

Eben jetzt verlangt der Rheinkreis bald möglichst einen Gesetzesvorschlag zur Beseitigung der in seinem Hypothekengesetze bestehenden Gebrechen und Unvollkommenheiten, nachdem derselbe sich feyerlich gegen die Annahme des erst im Laufe dieser Versammlung berathenen Hypothekengesetzes für das Königreich Baiern verwahret hat.

Die hohe Kammer der Abgeordneten hat sich bey der Berathung dieses Hypothekengesetzes von den vielen und großen Schwierigkeiten seiner Anwendung auf die 7 Kreise des Reichs, mit deren allgemeinen und individuellen Verhältnissen sie doch vertraut ist, überzeugt; wie viel schwieriger und unbefriedigender muß die Berathung eines solchen Gesetzes für den Rheinkreis werden, dessen besondere Verhältnisse viel weniger bekannt sind, und der bey jedem Schritte entgegen ruft, man stoße an seinen eigenthümliche und heiligen Institutionen an?

Wenn nun überdieß unsre verehrlichen Mitglieder aus dem Rheinkreise unter sich selbst über die Gebrechen ihres Hypothekengesetzes und die nothwendige Verbesserung desselben nicht einig sind, wie die gegen-

wärtigen Diskussionen beweisen, dann wird gewiß die Hülfe noch schwerer, und man weiß, bey dem aufrichtigsten Wunsche, ihnen zu helfen, nicht mehr, welchem ihrer Anträge man beystimmen soll.

Der Präsident. Wenn Niemand mehr sprechen will, so steht das letzte Wort dem Herrn Referenten zu.

Der Abg. Kurz. Der verehrliche Abgeordnete Herr Köster bemerkte, die beyden ersten Punkte meines Antrages und resp. Wunsches seyen reglementär und könnten sonach durch bloße reglementäre Verfügungen abgeändert werden.

Der Abg. Köster. Ich sagte bloß, die ersten zwey Punkte seyen reglementär, die andern zwey aber legislativ.

Der Abg. Kurz. Die berührten beyden ersten Punkte sind keineswegs reglementär und bloß durch die Generalverwaltung der Domänen eingeführt worden, wie man behaupten wollte.

Sowohl die Form der Hypothekenregister, als auch die Organisation der Hypothekenämter selbst, sind durch das Gesetz vom 21. Ventose siebenten Jahres vorgeschrieben worden.

Dieses Gesetz wurde, insbesondere hinsichtlich des Organismus, durch das später erschienene Zivilgesetzbuch nicht abgeändert, indem dasselbe über den letztern Punkt gar keine Verfügungen enthält. Bestehende Gesetze können aber nicht durch bloße reglementäre Verfügungen, sondern nur durch neue Gesetze aufgehoben werden.

Derselbe verehrliche Abgeordnete glaubt, ich habe in meinem Vortrage darauf bestehen wollen, daß die Hypotheken der Minderjährigen und Interdizirten mit eben dem Präjudiz, wie die Konventional- und gerichtlichen Hypotheken, der Formalität der Einschreibung in die Hypothekenbücher unterworfen werden sollten; [illegible]

Nach diesen Erörterungen und unter diesen Voraussetzungen hoffe ich, die hohe Versammlung werde keinen Anstand nehmen, dem von dem ersten Ausschusse geäusserten Wunsche ihre Zustimmung zu geben.

Der Präsident. Es steht nun dem Herrn Regierungskommissär zu, seine allenfallsigen Bemerkungen zu machen.

Der königl. Staatsrath v. Gönner. Ueber den in Berathung stehenden Wunsch und Antrag einer Verbesserung des im Rheinkreise geltenden Hypothekengesetzes habe ich in materieller Hinsicht wenig zu bemerken. Das Hypothekeninstitut, so wie es nach dem französischen Zivilgesetzbuch noch im Rheinkreise besteht, ist, neben vielen Vorzügen, mit mehreren wesentlichen Gebrechen behaftet. Zu den vier Mängeln, welche der verehrliche Herr Antragsteller ausgezeichnet hat, können noch besonders folgende gerechnet werden: 1) daß es mehreren Hypotheken einen besondern, nicht nach dem Datum der Eintragung bemessenen, Vorzug einräumt, also noch sogenannte qualifizirte Hypotheken anerkennt; 2) daß es in Folge der den Ehefrauen zugestandenen stillschweigenden Hypothek drey verschiedene Termine für deren Eintritt bestimmt; 3) daß es die Erneuerung der Hypotheken von dem Ablauf von zehn Jahren unter dem Rechtsnachtheil der Erlöschung fordert; 4) daß es gegen die in die öffentlichen Register eingetragenen Hypotheken eine Verjährung zuläßt. Das Gouvernement kennt diese Gebrechen, aber es hat die Erwägung vorherrschen lassen, daß die Gesetzgebung im Rheinkreise ein in sich geschlossenes Ganze, und manche der angedeuteten Bestimmungen mit andern Rechtsmaterien und Institutionen dieses Kreises enge verschlungen sey. Aus diesem Grunde hat es bisher in allen, die Gesetzgebung

des Rheinkreises betreffenden, Gegenständen der Grundsatz befolgt, nichts zu unternehmen, was den Organismus seiner Gesetzgebung und Institutionen stören könnte; daher hat es in allen Fällen die dortigen Behörden, die Regierung des Kreises und das Appellationsgericht, nicht bloß mit Gutachten vernommen, sondern auch den betreffenden Stellen die Redaktion der Gesetzentwürfe selbst aufgetragen, und über die dabey gefundenen Anstände oder für nothwendig gehaltenen Abänderungen weiteres Gutachten abgefordert.

Was das Hypothekeninstitut insbesondere angeht, so war man weit entfernt, sich auf eine Verbesserung der im Rheinkreise bestehenden Gesetze beschränken zu wollen, vielmehr wurde der Kreisregierung, als sie im Jahre 1818 zu Vorschlägen über das Hypothekenwesen den Auftrag erhielt, durch Reskript vom 22. Julius 1818, ausdrücklich erklärt, daß eine gleichförmige Einrichtung des Hypothekenwesens in allen Kreisen des Königreichs beziehlt werde, und dieses wurde nochmal am 9. September 1818 dem königl. Appellationsgerichte zu Zweybrücken eröffnet. Allein die eingekommenen Berichte haben gezeigt, daß diese Gleichförmigkeit im Rheinkreise manchen Anstand finde; daher hat die Regierung den vorgelegten Gesetzentwurf über das Hypothekenwesen nur für die sieben Kreise des Königreichs abgemessen, und dabey auf den Rheinkreis desto weniger Rücksicht genommen, je weniger dringend das Bedürfniß für denselben erschien, indem dort mit dem französischen Zivilgesetzbuch ein, im Wesentlichen auf gleichen Prinzipien beruhendes, in seine ganze Gesetzgebung eingefügtes, obgleich in mehreren Punkten mangelhaftes, Hypotheken-institut bereits besteht. Nach diesen Verhältnissen ist es also offenbar, daß eine Verbesserung der im Rheinkreise

geltenden Hypothekenverfassung noch nicht reif und vorbereitet genug sey, um darüber jetzt schon der gegenwärtigen Ständeversammlung einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Daher konnte ich mich nicht genug wundern, daß ein verehrlicher Redner vor mir behauptet hat, ich hätte als königlicher Kommissär die officielle Zusicherung gemacht, es sollte über die Verbesserungen des Hypothekenwesens im Rheinkreise ein Gesetzentwurf vorgelegt werden, und deßwegen sey der Beschluß des ersten Ausschusses auf den Antrag des Hrn. Abgeordneten Kurz so, wie geschehen, gefaßt worden.

Bey dem frühern Zusammentritt der königlichen Kommissäre mit dem verehrlichen ersten Ausschuß war davon gar keine Rede, und daß ich bey der öffentlichen Diskussion des Gesetzentwurfs über das Hypothekenwesen diese Zusicherung nicht gemacht habe, ist allen Mitgliedern dieser verehrten Kammer bekannt; ich kann also jene Aeußerung nur einem Mißverständnisse zuschreiben.

Nach dieser Aufklärung muß ich der sehr verehrten Kammer überlassen, was Sie über den von dem verehrlichen Abgeordneten, Herrn Kurz, gestellten Wunsch und Antrag zu beschließen für angemessen findet.

Der erste Präsident. Die Diskussion ist geschlossen, und ich werde demnächst der Kammer die Fragen darüber vorlegen.

Der Abg. v. Hornthal. Erlauben Sie mir, nur um einen Mißverstand zu heben, da der Abg. Freyherr v. Aretin abwesend ist.

Der erste Präsident. Er ist hier.

Der Abg. v. Hornthal. Frhr. v. Aretin ist gegenwärtig; ich wünsche also, daß Sie selbst Aufschluß geben.

Der königl. Staatsrath v. Gönner. Frhr. v. Aretin werden mich mißverstanden haben.

Der Abg. Frhr. v. Aretin. Ich glaube, mich erinnern zu können, daß der königliche Regierungskommissär öfter die Versicherung gab, die Regierung würde ohne Anstand auf Verlangen der Abgeordneten des Rheinkreises und der Kammer eine Verbesserung der Hypothekeneinrichtung im Rheinkreis im verfassungsmäßigen Wege bewirken. Habe ich mich geirrt, so wird man dieses aus den gedruckten Verhandlungen, die ich nachzusehen bitte, leicht berichtigen können.

Der königliche Staatsrath v. Gönner. Herr Ministerialrath v. Schmittlein war im ersten Ausschusse gegenwärtig.

Der erste Präsident. Ich meyne, das sey nicht mehr Gegenstand der Diskussion und unserer Berathung. Ich eröffne nun die Berathung über den Vortrag des ersten Ausschusses, die Großjährigkeitstermine im Untermainkreise betreffend. Da sich Niemand als Redner hat einschreiben lassen, so wolle die Diskussion von den Plätzen aus beginnen.

Der zweyte Präsident v. Seuffert. Im ganzen Königreiche tritt die Volljährigkeit mit dem zurückgelegten 21. Jahre ein.

Nur in den später mit dem Königreiche vereinigten, ehemals fuldaischen, Aemtern Brückenau, Hammelburg und Weihers tritt die Volljährigkeit mit dem zurückgelegten 25ten, und in dem Amte Redwitz mit dem 24. Jahre ein.

Die Gleichstellung der Bewohner dieser Gebietstheile mit allen übrigen Bewohnern des Königreichs in

Bezug auf den Großjährigkeitstermin ist der Gegenstand und Zweck des vorliegenden Gesetzesentwurfs.

Sowohl in den Motiven des Gesetzesentwurfes, als in dem Vortrage des Gesetzgebungsausschusses sind die Gründe zur Beystimmung der Kammer der Abgeordneten zu dem Gesetzesentwurfe, wodurch die Bewohner der besagten Gebietstheile allen übrigen Bewohnern des Königreichs in Bezug auf den Volljährigkeitstermin gleichgestellt werden sollen, zureichend entwickelt.

Die Verfassungsurkunde Tit. IV. §. 3. knüpft die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte an die Bedingniß der erlangten Volljährigkeit; — die Bewohner der genannten Gebietstheile haben sich daher mit Recht über eine gegen sie Statt gefundene Ungleichheit in Bezug auf staatsbürgerliche Rechte zu beklagen.

Außerdem ist angeführt worden, daß aus der Verschiedenheit des Volljährigkeitstermins in dem wechselseitigen Verkehre der genannten Gebietstheile mit andern Theilen des Königreichs z. B. bey Verträgen, in den wechselseitigen Verheirathungen, die höchsten Schwierigkeiten entstehen mußten.

Endlich ist der Wunsch dieser Gebietstheile um Gleichstellung allgemein.

Ich stimme daher für den Gesetzesentwurf dahin, daß in dem zum Untermainkreise gehörigen Landgerichte Brückenau, Hammelburg und Weyhers, dann in dem zum Landgerichte Wunsiedel des Obermainkreises gehörigen Markte Redwitz der Volljährigkeitstermin auf das zurückgelegte 21. Jahr, wie im ganzen Königreiche, vom 1. Oktober d. J. an gesetzt werde, und zweifle nicht, daß diesem Antrage ohne weitere Diskussion werde Statt gegeben werden.

Der Abg. v. Hornthal. Ich erlaube mir die Bemerkung; der Antrag verdient um so mehr Unterstützung, weil es, in diesem Amte wie im ganzen Königreiche, Leute geben wird, die mit 40 Jahren noch nicht majoren und andere, die mit 21 Jahren schon für öffentliche Geschäfte reif sind.

Der Abg. Stolle. Wenn man den von mir im Namen des Gesetzgebungsausschusses der zweyten Kammer über den vorliegenden Gegenstand erstatteten Bericht und den von dem königl. Herrn Regierungskommissär bey der Vorlage des Gesetzentwurfes gehaltenen Vortrag zur Hand nimmt; so wird man sich, hoffe ich, von der Zweckmäßigkeit des letzteren zureichend überzeugen können.

Wer jedoch Theils darüber, warum im Königreiche Baiern das zurückgelegte 21ste Lebensjahr, als der Zeitpunkt der Reife des menschlichen Alters, angenommen worden ist, — Theils von den Nachtheilen, welche aus einer Verschiedenheit der Gesetzgebung über den Eintrittstermin der Großjährigkeit in verschiedenen Theilen des Reichs entstehen, näher unterrichtet oder belehrt zu seyn wünscht, wird diese Belehrung oder Aufklärung in dem II. Band. Abh. II. und IV. der Jahrbücher der Gesetzgebung und Rechtspflege im Königreiche Baiern; herausgegeben von dem Herrn Staatsrath von Gönner und dem Herrn Justizministerialrath von Schmitlein, finden.

Mehr über diesen Gegenstand noch anzuführen, halte ich für überflüssig.

Der Präsident forderte den königl. Hrn. Regierungskommissär auf, seine allenfallsigen Bemerkungen zu machen.

Nachdem der Herr Regierungskommissär nichts weiter zu erinnern fand, wurde die Diskussion geschlos-

sen, und sodann die Diskussion hinsichtlich der Aufhebung der Zugviehsteuer eröffnet.

Der erste Sekretär Häcker betritt die Rednerbühne.

Der Abg. erste Sekretär Häcker. Meine Herrn! wenn der sehr verehrte Referent des zweyten Ausschusses in seinem Vortrage über die Anträge mehrerer Mitglieder auf Aufhebung der Zugviehsteuer, auf seinem Standpunkte über die Frage von der Möglichkeit der Aufhebung dieser Abgabe, nur leicht weggehen mußte, weil das Resultat der Finanzrechnung des Reichs noch nicht bekannt war, und sich die Deckung eines solchen Ausfalls in den Einnahmen noch nicht berathen ließ; hingegen die Erhebungsart mit Gründlichkeit beurtheilt, und auf die Zurückweisung der Ministerialinstruktion vom 25. Novbr. 1820 auf die Normalverordnung vom 10ten August 1808 mit Umsicht und Sachkunde anträgt; so fühle ich mich verpflichtet, bey dem dermaligen Stande der Sache, bey der anerkannten mißlichen Lage der Ackerbauern, den ersten Theil der in Frage stehenden Anträge, nämlich die gänzliche Aufhebung der Zugviehsteuer, bestimmter aufzugreifen, und zu zeigen, einerseits, daß die Zugviehsteuer durchaus aufgehoben werden müsse, und andererseits, wie der Ausfall in den Staatseinnahmen auf dem verfassungsmäßigen Wege zu decken sey.

Die Zugviehsteuer darf durchaus nicht länger bestehen, sie muß nachgelassen werden.

Ich könnte hier aus allgemeinen Gründen gegen die bestehenden Abgaben, als zu hoch und zu lästig für den Landwirth, zu Felde ziehen; ich könnte die dermalige Noth des Landmannes, seine Nahrungslosigkeit, das Mißverhältniß zwischen seinen Einnahmen und Ausgaben

schildern, und wenn sich auch daraus nicht das Resultat ergäbe, welches uns neuerlich mit starker Stimme als baare Wahrheit gesagt werden wollte, daß der Landmann in Baiern in der höchsten Verzweiflung sey, was zum großen Glück nicht wahr ist, so würde es doch den Beweis liefern, daß der Landwirth, soll er die gegenwärtige harte Zeit mit Ehren und Aufrechthaltung seines Nahrungsstandes überleben, auf jede Art Erleichterung erhalten muß. Ich habe hierüber schon Winke gegeben in meiner Rede über das Hypothekengesetz, und glaube, auf solche allgemeine Gründe nicht erst aufmerksam machen zu müssen. Wem von uns sind sie nicht bekannt? wo, in welchem Lande äussern die Zeitverhältnisse nicht dieselben Wirkungen? Auch weiß ich gar wohl, daß mit dem Nachlaß der Zugiehsteuer nicht geholfen ist; sie ist so unbedeutend, an und für sich betrachtet, daß der Nachlaß nicht als eine genügende Erleichterung betrachtet werden kann. Die Hälfte der Steuern, meine Herrn! wenn wir sie dem Landwirthe nachlassen; noch ist ihm nicht geholfen. Dieser zahlte in den Kriegsjahren alle Steuern, alle Umlagen, alle Requisitionen, alle Kriegskosten weit leichter, als er nun den vierten Theil der dermaligen Steuern und Abgaben zahlen kann. Dort war das Zahlen leicht, weil das Verdienen leicht war; nun verdient der Bauer nichts, jedes Zahlen, sey es noch so wenig, muß ihm daher lästig seyn. Der Friede ist eingetreten, mit ihm ein anderer Zustand der bürgerlichen Verhältnisse, der Verhältnisse der Konsumtion, der Verhältnisse des Handels, das Gleichgewicht zwischen der produzirenden und konsumirenden Population, — gegründet auf den Verbrauch des 30 Jahre andauernden Krieges, ist durch den Frieden und die dadurch geminderte Konsumtion zerstört, und die gegenwärtige Generation, erwachsen im Zustande des Krieges, kann den Frieden

noch nicht gewöhnen. Wir leiden nun an einem Ueberflusse von Produkten der Agrikultur, welche keine Konsumenten finden, und daher beynahe werthlos sind. Die Zeit allein und die Noth muß diese gestörten Verhältnisse ausgleichen. Inzwischen muß dafür Sorge getragen werden, daß der Landmann die Hoffnung nicht verliere; und der Glaube an ein Besserwerden in ihm angeregt und lebendig erhalten werde. Diese Hoffnung auf ein Besserwerden war es, welche nach der ersten Ständeversammlung allgemeine Zufriedenheit im Lande verbreitete, sie war es, welche die Bereitwilligkeit in Bezahlung der Abgaben herbeyführte, welche der Herr Finanzminister öffentlich zu rühmen sich verpflichtet fühlte, sie ist es, welche dem Landmann noch die Kraft gibt, sein Feld zu bauen, wobey er dermalen offenbar Verlust hat. Dieser Hoffnung muß die Zugviehsteuer zum Opfer gebracht werden, weil gerade bey ihr alle jene Rücksichten eintreten, aus welchen eine Steuer in einem verfassungsmäßigen Staate nicht bestehen kann. Ihre Unstatthaftigkeit hat der Herr Finanzminister selbst dadurch anerkannt, daß er sagte, im demnenen Gesetzesvorschlage über die Besteuerung sey von einer Zugviehsteuer keine Rede mehr.

Ich bin nicht Willens, Ihnen, meine Herrn, die theoretischen Grundsätze über Besteuerung weitläuftig aus einander zu setzen. Wer sich hierüber unterrichten will, findet diese Grundsätze in allen Hand- und Lehrbüchern der Staatswissenschaft und Staatswirthschaft. Einige Hauptmomente aus dem Leben will ich gegen diese Steuerart nur kurz ausheben; nämlich: die Zugviehsteuer ist ihrer Natur und Bestimmung nach unrechtlich, wenigstens zum großen Theile unrechtlich; dieselbe ist

der Agrikultur äußerst hinderlich und schädlich; sie demoralisirt das Volk.

Die Zugviehsteuer ist unrechtlich. Ursprünglich war die Zugviehsteuer ein Surrogat der Naturaldienste für die Erbauung und den Unterhalt der Landstraßen. Allmählig, als das unabweisliche eiserne Gesetz des Bedarfs der Regierung die Auflage machte, alle Finanzquellen zu öffnen, wurde auch diese Mähnatanlage eine wahre Steuer, und ein großer Theil der Leistungen zur Herstellung neuer, und Wiederherstellung grundlos gewordener Straßen wurde gefordert, was nun durch Kreisumlagen, welche schon in einzelnen Kreisen zu der Höhe von drey Kreuzern vom Steuergulden gestiegen sind, gedeckt wird. Diese Anlage erscheint unter den direkten Steuern, ist von der Regierung im Budget unter dieser Kategorie aufgeführt, und muß unter dieser Ansicht beurtheilt werden. Der Viehbesitzer muß sein Zugvieh nach den im Gesetze ausgedrückten Ansätzen versteuern. Wer sind die Viehbesitzer? a) der Landwirth; b) der Fuhrmann, c) der Besitzer von Luxuspferden, d) der Besitzer von Dienstpferden.

Der Landmann bedarf sein Vieh, um seine Aecker zu bestellen, seine Ernten einzuführen, seine für die Landwirthschaft nöthigen Fuhren zu thun. Sein Vieh ist sein nothwendigstes Handwerkszeug, womit er allein im Stande ist, dem Land Produkte abzugewinnen. Sein Vieh ist ihm ganz Dasselbe, was jedem Handwerker sein Handwerkszeug ist. Das Gewerbe des Landwirths kann nur mit Zugvieh ausgeübt werden, und er versteuert das Gewerbe, indem er seine Rustikalsteuer zahlt. Der

Boden an und für sich, ohne Bearbeitung, ohne Dünger hat keinen Werth, und seine Produktionsfähigkeit ist bald am Ende ohne den angemessenen Viehstand. So wenig nun vom Gewerbsmanne gefordert werden kann, daß er ausser seiner Gewerbssteuer noch Steuer zahlen soll, von seinem Hammer, seinem Hobel, seinem Amboß, seinem Meißel; so wenig kann rechtlich von dem Viehe des Ackerbauers eine besondere Steuer gefordert werden. Thür-, Fenster- und Möbelsteuer wären noch viel eher zu rechtfertigen, als diese Steuer, welche offenbar schon in der Grundsteuer enthalten ist, weil die Grundsteuer bey Grundbesitz von nur einigem Umfange nur gegeben werden kann durch den Besitz des Zugviehes. Hierzu kommt, daß der Bauer sein Zugvieh beynahe eben so viel, vielleicht noch mehr, für Staatszwecke bedarf, als für seine Bedürfnisse. Wie in Kriegszeiten das Zugvieh des Bauers in Anspruch genommen ist, wissen wir alle. In Friedenszeiten lasten Schubfuhren, Materialfuhren auf den Landstraßen, Frohnden für Pfarrer, Schulen, Schullehrer, Hebammen, Vizinalwege u. dgl. mehr auf ihnen; und das Vieh, mit dem dieß Alles geschehen muß, soll noch besonders versteuert werden? Wo ist hier Gerechtigkeit der Belegung?

Der Fuhrmann bedarf seines Zugviehes, um sein Gewerbe ausüben zu können; auch ihm ist das Vieh das einzige Handwerkszeug. Die besten Fuhrwagen, die schönsten Chaisen, helfen ihm nichts ohne Zugvieh. Der Fuhrmann versteuert nun sein Gewerbe, und muß sofort, da sein Zugvieh die unerläßige Bedingung zur Ausübung seines Gewerbes ist, solches durch die Zug-

viehsteuer zum zweyten Male versteuern. Der Besitzer von Luxuspferden entrichtet nichts, und hinsichtlich dessen erscheint diese Steuer gerecht. Es fragt sich nur, ob man es der Mühe werth finden könnte, deßhalb diese Steuerart fortbestehen zu lassen? Ich will in die Lösung dieser Frage nicht eingehen, sie kann mit allem rechtlichen Grunde, meiner Meynung nach, bejaht werden; nur möchte ich darauf aufmerksam machen, daß es sehr zu wünschen wäre, daß recht viel Luxuspferde gehalten würden. Sie gerade fördern am meisten die Konsumtion der Produkte der Agrikultur, sie geben vielen Gewerbsleuten Verdienst und Nahrung, sie beleben den Geldumlauf; und wenn alle diese Vortheile recht gewürdiget werden, so möchte das Halten der Luxuspferde nicht durch direkte Auflagen zu hindern seyn; so wenigstens scheint mir die Sache.

Dienstpferde erscheinen als ein nothwendiges Mittel zur Ausübung der Dienstfunktion. Der damit Beauftragte ist dadurch [illegible] genug daran, daß bey solchen Dienstpferden der Staat dem Diener die nöthige Fourage liefer[illegible] abgibe, noch nie aber ist mir vorgekommen, daß auf das Kapital, welches in solchen Dienstpferden steckt, auf die [illegible] gewöhnlichen Unglücksfälle, Bedacht genommen würde. Diese Pferde gehören mit dem Zugvieh der Landeigenthümer und Fuhrleute in gleiche Kategorie. Ueberall, außer den Luxuspferden, finden wir in der Zugviehsteuer eine Besteuerung des schon Besteuerten; während eine doppelte direkte Versteuerung im ganzen Staate sonst nicht aufgefunden wird.

Als Resultat ergibt sich, daß hier eine Ungleichheit in der Belegung obwalte, die Zugviehsteuer also als rechtlich und verfassungsmäßig bestehend nicht erkannt werden könne.

Zu der Ungerechtigkeit in dem Grundsatze gesellt sich das Verderbliche dieser Steuer für die Landwirthschaft.

Für den Landwirth ist jede Geldzahlung etwas hartes. Daß Sterben und Abgabenzahlen überall zu Hause ist, weiß Jeder, und der Baier hat so viel Verstand und Vaterlandsliebe, daß er die Abgaben, welche zur Deckung der Staatsbedürfnisse nothwendig erkannt sind, mit der größten Anstrengung aufzubringen sucht, koste es ihm auch persönliche Aufopferung. Gewiß den rührendsten Beweis lieferte die oben berührte Aeusserung des Herrn Finanzministers, daß seit der letzten Ständeversammlung die Steuern und Abgaben mit der größten Bereitwilligkeit seyen bezahlt worden, und doch waren gerade diese drey Jahre die härtesten, welche die gegenwärtige Generation erlebt hat. Allein, wenn der Bauer sich auf rechtmäßigem Wege einer Steuerentrichtung entziehen kann, so thut er es, und so geschieht es sehr häufig, daß derselbe junges Vieh noch vorher, ehe es steuerbar wird, verkauft, um nur der Steuer zu entgehen, daß er seinen Zugviehstand auf das Nothwendigste beschränkt, und sein Vieh auf diese Art verdirbt. Ohne Zugviehsteuer würde mancher Bauer, welcher mit 2 Paar Ochsen ackert, noch ein drittes Paar anstellen, mit diesem die beyden andern Paare schonen und nach vollen-

oder Arbeit alle drey Paare leichter müßten; ohne Zugviehsteuer würde der Bauer seine dritthalbjährigen Stiere behalten, sie allmälig angewöhnen, Sie recht ordentlich herfüttern und erst in einem Jahre später, wenn sie ausgewachsen sind, einspannen. Nun er Zugviehsteuer von seinen Ochsen zahlen soll, verkauft er diese, spannt seine nicht ausgewachsenen Stiere an, spannt selbst sein zweyjähriges Fohlen vor, verrichtet damit nothdürftig seine Feldarbeit, und verdirbt Stiere und Fohlen so, daß beyde verkrüppeln und er den größten Schaden hat. Man wird mir sagen: das thut kein verständiger Landwirth, er muß den Schaden hievon einsehen, und wird sich um solcher Kleinigkeit willen, wie die Zugviehsteuer ist, denselben nicht zufügen; und ich muß hierauf erwiedern, daß dieses wirklich tagtäglich geschiehe, und die sämmtlichen hier gegenwärtigen Landwirthe werden meine Behauptung als wahr bestätigen müssen. Wenn die Zugviehsteuer auch nur eine Kleinigkeit ist, so ist auch eine Kleinigkeit an Geld Dem lästig, der diese Kleinigkeit nicht hat. Der Landwirth treibt das härteste Gewerbe, während der größte Theil der Gewerbe sein Betriebskapital öfter im Jahre umsetzen kann, kann es der Landeigenthümer gar nicht umsetzen und nur einmal im Jahre kann er seine Zinsen hieraus beziehen, wenn ihm der Himmel eine günstige Witterung beschert, und ihn vor Hagel, Sturm und sonstigen Naturereignissen bewahrt. Und welche Zinsen? Nach Abzug seiner landes- und grundherrlichen Abgaben, allenfallsiger nicht sehr bedeutender Kapitalzinsen und seines Lebensunterhalts Nichts! ....

O! kennten Sie Alle die Art des Lebens der Landwirthe; der geringste Taglöhner dahier lebt bey weitem besser, als bey uns der große Bauer! Doch will ich von großen Bauern gar nicht reden, ich will von der großen Menge, dem Mittelmanne sprechen, wie er bey uns im Rezatkreise lebt. Der Mittelmann lebt bey uns auf eine Art, von welcher Sie keinen Begriff haben. Das schlechteste Brod, Kartoffeln, wöchentlich einmal, höchstens zweymal Fleisch, an frisches ist nie zu denken, Jahr aus Jahr ein Schweinefleisch, niemalen einen Tropfen Wein, alle Kirchweihen höchstens einmal Bier, dieses ist die Lebensart nicht allenfalls des Bettlers, nein, des ganz stattlichen Mittelmannes. Dieses ist der Fall im Rezatkreise, welcher nach seiner Produktionsfähigkeit, und insbesondere durch den Fleiß und die vernünftige Arbeitsamkeit seiner Bewohner nicht zu den geringsten des Landes gehört. Um Ihnen, meine Herrn, das, was ich gesagt habe, recht auffallend zu belegen, will ich Ihnen eine Thatsache erzählen, über welche Sie erstaunen werden. Ein Bierbrauer meiner Gegend, welcher einen ziemlichen Absatz in der Umgegend hatte, und während der Ernte gewöhnlich zwischen fünfhundert und tausend Eimer Bier an die Bauern der Gegend absetzte, kam im vorigen Jahre zu mir, und beklagte sich über geringen Bierabsatz; er fragte, wie groß ich die Quantität Bier hielte, welche er in diesem Jahre abgesetzt habe? und stellen Sie Sich vor, statt fünfhundert bis tausend Eimer hatte er in diesem Jahre fünf Eimer abgesetzt. Dieses ist die Folge der Nahrungslosigkeit und des Bestrebens der Bauern, ihre Abgaben richtig zu bezah-

sen, bey Ehren zu bleiben und ihren Nahrungsstand zu erhalten. Ihm ist es also nicht zu verdenken, wenn er gewisse Aufgaben spart. Und wenn der Nutzen oft auf offener Hand liegt, was bey dem von so vielen Naturereignissen abhängigen Bauern nie der Fall ist, so wagt er nichts und spart jeden Pfennig: dieses liegt einmal in der Denk- und Handlungsweise des Bauers. Daß hierdurch der Viehzucht selbst, der Seele aller Agrikultur, unendlich geschadet wird, liegt auf offener Hand.

Dieses geschieht bey ehrlichen braven Hauswirthen. Aber nicht alle sind dieses, viele suchen sich auf andere Art zu helfen. Das Vieh hat keinen Taufschein, und es wird also versucht, durch allerley Vorwände sich dieser Steuerpflicht zu entziehen, wodurch das Volk nach und nach demoralisirt wird. Ich will diesen Punkt nicht ausmalen, ich könnte es, wenn ich näher eingehen wollte in die Art der Behandlung dieses Geschäfts, der Aufzeichnung des Viehes und der Revision der Rollen. Allein, wozu könnte es dienen? Ich hoffe mit Zuversicht, die Kammer der Abgeordneten und jene der Reichsräthe werden sich überzeugen, daß diese Steuerart fernerhin nicht bestehen könne, und es läßt sich von unserer Regierung erwarten, daß sie selbst die Hände bieten werde zur Aufhebung derselben, von deren Ungerechtigkeit, von deren schädlichem Einfluß auf die Viehzucht und den Ackerbau, von deren übeln Folgen auf die Moralität des Volkes und den Gemeingeist, sie sich zu überzeugen, Gelegenheit genug gehabt hat. Ist nicht die Instruktivverordnung vom 5. Nov. 1810 der beste Beweis davon, daß die Regierung von den übeln Fol-

gen dieser Steuer auf die Moralität vollkommen überzeugt ist? Setzt sie nicht schon eine große Immoralität in diesem Punkte voraus? Ich übergehe diesen Punkt, und wiederhole nur noch die Behauptung, daß eine Steuerart, welche alle diese Fehler an sich trägt, nach den gemeinsten Grundsätzen einer Besteuerung forthin nicht bestehen dürfe.

Wie soll nun aber dieser Ausfall in den Staatseinnahmen gedeckt werden?

Daß derselbe durch eine andere Steuer nicht gedeckt werden könne, hierüber werden Sie mit mir wohl einverstanden seyn. Es unterliegt zwar kaum einem Zweifel, daß durch Einführung eines andern Steuersystems endlich einmal dem Landwirth jene Erleichterung zu Theil werden müsse, welche ihm die Reichsverfassung durch den Grundsatz einer gleichen Lastenvertheilung zusichert, und das wird so bald geschehen, als man bey dem Steuergesetze nicht mehr bloß von dem physischen Besitze ausgeht, und sich mehr der eigentlichen Bestimmung der Steuer nähert; allein in das dermalen bestehende Steuergesetz läßt sich, ohne Anomalie, ohne Verletzung der Gerechtigkeit, nicht wohl eine neue Steuerart, gebaut auf andere Rechtsgrundsätze, einzuwägen. Auch kann eine neue Steuer in dem gegenwärtigen Augenblicke, wo die Nothwendigkeit der Volkserleichterung allgemein anerkannt ist, und gefordert werden muß, soll man den Ständen des Reichs nicht Pflichtverletzung zum Vorwurfe machen, nicht in dem Sinne der Stände des Reichs liegen. Das hieße ja nur

den Namen wechseln, und die Sache beybehalten. Hier-
nach liegt das einzige Mittel zur Deckung des Ausfalls in
Einnahmen in den Ersparungen, welche die königlichen
Staatsministerien machen können, und gewiß machen
werden. Die uns vorgelegten Rechnungen über den
Staatshaushalt beweisen zur Ehre der königlichen Staats-
ministerien, daß Ersparungen eingetreten sind, und daß
trotz der ungünstigen Getreidpreise, welche so tief in das
Wesen der Staatseinnahmen eingreifen, die Staatsein-
nahmen zureichten. Es zeigt sich ferner, daß der Grund
zu noch bedeutenderen Ersparungen gelegt ist. Die
sämmtlichen königl. Staatsministerien theilen die Ueber-
zeugung, daß ein einfacherer Staatsorganismus eintre-
ten, und hierdurch die Möglichkeit herbeygeführt werden
müsse, die Lasten des Volks mit seinem dermaligen
Verdienste in Einklang zu bringen; sie theilen die Ue-
berzeugung mit uns, daß der Agrikultur, dem Gewerbs-
fleiße aufgeholfen werden müsse, damit der Geldumlauf
eine größere Schnellkraft erhalte, und den Mangel des
Geldes durch seine öftere und allgemein verbreitete Zir-
kulation ersetzt werde; sie theilen die Ueberzeugung,
daß dem Inländer sein Verdienst mehr gesichert werden
müsse, und daß wir nicht ferner Unterthanen fremder
Staaten mit unserm Gelde ernähren, und dadurch frem-
den Staaten steuerbar bleiben müssen. Mit diesen
Ueberzeugungen werden sie alles Mögliche thun, um
jene Ersparungen herbeyzuführen, welche den Ausfall
der Zugviehsteuer, der im Vergleiche zu den gesammten
Staatseinnahmen nicht sehr bedeutend ist, decken kön-

nen. Insbesondere läßt sich von dem Hrn. Finanzminister, von seiner Anhänglichkeit an König und Vaterland, von seiner Treue in Verwaltung der Finanzen, von seiner Kenntniß des Landes und der Verhältnisse, von seiner Genauigkeit in seiner Geschäftsführung erwarten, daß er kein Mittel unbenutzt lassen wird, um diesen Zweck zu realisiren. Ich will die einzelnen Mittel nicht namentlich aufführen, ich will die Ersparungsquellen, welche sich allseitig darbieten, nicht einzeln benennen, sie werden Theils in der Folge sich näher herausstellen, und die königl. Ministerien werden dieselben selbst aufzufinden keinen Anstand nehmen.

Sollten inzwischen außerordentliche Verhältnisse alle jene Ersparungen, welche gemacht werden könnten, durchaus unmöglich machen, sollten sie nur einen Augenblick noch aufgehalten werden, so trage ich darauf an, daß ein so herbeygeführter Ausfall, welcher nur einer augenblicklichen Deckung durch eine Antizipatur bedarf, in der nächsten Folge aber gewiß gedeckt wird, dadurch seine momentane Deckung erhalte, daß das königliche Ministerium der Finanzen authorisirt werde, aus dem ihm verwilligten, unbestimmten Kreditvotum für den Ausfall, wegen der gesunkenen Getreidpreise, zu diesem Ende zu benützen.

Daß der letzte Fall, wenn nicht die ungünstigsten Verhältnisse eintreten, gar nicht sich ergeben werde, glaube ich mit großer Sicherheit annehmen zu dürfen. Ich erlaube mir, Ihnen deßhalb eine Stelle des Vor-

wags, welchen der Herr Finanzminister bey der Vorlage der Generalfinanzrechnungen an die Kammer hielt in's Gedächtniß zurückzurufen; sie ist in dem lithographirten Vortrage, Fol. 91 — 93 enthalten:

„Uebrigens läßt sich nach den bisher vorliegenden „Daten gleichfalls ein günstiges Resultat erwarten. Zu „diesem gehört vorzüglich, daß, ungeachtet das eventuelle „Kreditvotum für den Ausfall des Getreides noch vom „verflossenen Etatsjahre nicht erhoben wurde, dennoch die „Verlagskapitalien ergänzt, der Zentralstaatskasse das für „dieselbe zur Vermeidung aller Stockung Erforderliche ver„schafft, und nebst diesem auch noch die Naturalvorräthe „gegen den Stand vom Anfange des Etatsjahres $18\frac{17}{18}$ „bedeutend vermehrt worden sind."

„Der von Euer königlichen Majestät in dem Land„tagsabschiede ertheilten Zusicherung gemäß, wurde auſ„ser dem bedeutenden Vorrathe an noch unveräusserten „ältern Getreide auf den herrschaftlichen Kosten, noch be„sonders ein Theil der Getreidfrüchte in eigens bestimm„ten Magazinen verwahrt."

„Diese Vorräthe an Getreide von guten Jahrgängen „betragen:

10,559 Schäffel 1 Metzen Waizen,
15,913 „ 4 „ Vesen,
97,616 „ 4 „ Korn,

„und im Anschlage nach den Budgetpreisen

1,271,931 fl. 40 kr. 2 dl.

„und nach dermal laufenden

900.596 fl. 9 kr. 1 dl.

„Der Staatsaufwand wird sich, den väterlichen Ge„sinnungen Euer Majestät gemäß, immer mehr vermin„dern. Sämmtliche Ministerien nehmen nach den Euer

„Majestät vorgelegten und genehmigten Anträgen darauf „Rücksicht, daß alle für die Folge entbehrlichen Stellen, „bey dem Abgang, oder der anderweitigen Verwendung „der gegenwärtigen Individuen, nicht wieder besetzt und „die Regierungsausgaben allenthalben auf das strengste „Bedürfniß beschränkt werden."

War das Alles möglich in der für die Finanzen ungünstigsten Zeit, war dieses möglich, da, wo erst die Einleitungen für Ersparungen gemacht werden mußten, so ist die Hoffnung zu noch bedeutendern Ersparungen wohl gegründet, und um so gegründeter, als diese Hoffnung durch die eigenen Worte des Herrn Finanzministers eine feste Stütze erhält.

Man wird mir vielleicht gegen meine Anträge folgende zwey Einwendungen machen: Einmal ist die Zugviehsteuer von den Ständen des Reichs auf die Finanzperiode von 6 Jahren verwilligt, durch das Finanzgesetz dem Staatsministerium zugewiesen, und es kann daher eine Aenderung dermalen nicht gemacht werden; und Zweytens: der eventuelle Antrag, den allenfallsigen Ausfall durch das Kreditvotum zu decken, ist gegen die Verfassungsurkunde, weil auf diese Art die Staatsschuld vermehrt wird, und die Verfassung Tit. VII. §. 12. ausdrücklich nur in dem Falle erlaubt, Schulden zu kontrahiren, wenn dringende und außerordentliche Staatsbedürfnisse durch ordentliche und außerordentliche Beyträge der Unterthanen nicht gedeckt werden können, ohne dieselben zu sehr zu belasten.

Was den ersten Einwand anlangt, so ist es richtig, daß die Zugviehsteuer im Budget dem königl. Finanzministerium, zur Deckung der Staatsbedürfnisse, auf 6 Jahre

zugewiesen ist. Wenn aber die Staatseinnahmen ohne diese Steuer hinreichen, um die Staatsbedürfnisse zu decken, so ist eine Aenderung des Budgets nicht vorhanden. Wenn solche Ersparungen eintreten, Theils eingetreten sind, Theils eintreten müssen, nach welchen ein Theil der Staatseinnahmen nicht mehr nothwendig ist, so muß von Seite der Stände des Reichs vor Allem beurtheilt werden, wo die Erleichterung, welche als dringend nothwendig erkannt wird, am nothwendigsten ist, und auf deren Realisirung angetragen werden. Die Einnahmen sind bewilligt, um die Ausgaben zu decken; sind die Ausgaben nicht vorhanden, so bedarf es der Einnahme nicht. Da nun überdieß der Antrag gestellt ist, für den Fall außerordentlicher Bedürfnisse die Deckung aus dem bereits bewilligten Kreditvotum zu antizipiren, so kann nicht gesagt werden, daß durch den Nachlaß der Zugviehsteuer das Budget gestört werde.

Anbelangend die zweyte Einrede, habe ich schon bemerkt, daß nach allen möglichen Berechnungen sich durch diesen Nachlaß ein Ausfall nicht von der Art ergeben wird, daß es für die Staatsausgaben einer besondern Deckung bedarf. Nur für außerordentliche Fälle habe ich den Antrag gestellt, daß die Deckung eventuell durch das bereits bewilligte Kreditvotum geschehe. Hier ist also der Fall gegeben, daß nach der Verfassung eine Staatsschuld contrahirt werden konnte, um so mehr, als hier nur von einer momentanen Antizipation die Rede wäre, welche auf den unglücklichsten Fall, schon in der nächsten Zeit ihre Deckung erhielte.

Sie sehen, meine Herrn! die Nothwendigkeit der Erlassung der Zugviehsteuer, für den armen bedrängten Landmann, für die Aufrechthaltung des Grundsatzes der Ge-

rechtigkeit, für die Annäherung zu der von der Verfassung verheißenen gleichen Belegung, für die Entfernung der Hindernisse der Viehzucht; Sie sehen die Möglichkeit dieser Erlassung, nach den bereits eingeleiteten Ersparungen in dem Staatshaushalte; Sie sehen, daß selbst für den schlimmsten Fall unglücklicher Ereignisse, nur eine augenblickliche Deckung aus schon Bewilligtem, ohne Verletzung der Verfassung zu geben sey, und werden Sich daher ohne Zweifel mit dem Herrn Antragsteller dahin vereinigen, Seine Majestät, unsern allergnädigsten König, ehrfurchtsvollst zu bitten, seinem treuen Volke die Erlassung der Zugviehsteuer für die nächsten Jahre der Finanzperiode allergnädigst angedeihen zu lassen.

Nach diesem Antrage kann ich mich nicht mehr auf allenfallsige Modifikationen in der Erhebungsart einlassen, besonders, da mir heute früh schon einige unserer verehrten Herren Kollegen gesagt haben, daß bereits vom königlichen Staatsministerium der Finanzen solche Weisungen an die äußern Behörden erlassen worden sind, welche die gerügten und drückenden Vexationen in der Erhebungsart dieser Steuer entfernen. Vorläufig umgehe ich dieselben ganz, in der gewissen Hoffnung, daß der unbedingte Antrag von der Kammer der Abgeordneten sowohl, als der der Reichsräthe beliebt werden, und daß selbst die Regierung einem solchen Antrage die Hand bereitwillig bieten werde. Den Antrag gestellt zu haben, wird Ihnen so viel Ehre bringen, als es für die Regierung von segensreicher Wirkung seyn wird, zur Realisirung desselben nach Kräften mitgewirkt zu haben.

Der zweyte Präsident von Seuffert. Mehrere verehrte Mitglieder der Kammer der Abgeordneten haben die Zugviehsteuer zur Sprache gebracht. — Der

Wunsch aller ist, daß die Zugviehsteuer abgeschafft, der Wunsch einiger war, daß zum wenigsten Mißbrauch, und die Eigenmacht, welche sich bey der Erhebung eingeschlichen haben, abgestellt, und Alles wieder in den Zustand, wie er nach der Verordnung vom 16. Aug. 1808 und 22. Nov. 1811 seyn soll, zurückgebracht werde.

Zu den Klagen über Mißbrauch und Eigenmacht in der Erhebung dieser Steuer gab eine Verfügung den Anlaß, welche das königl. Staatsministerium der Finanzen auf den Grund des Finanzgesetzes vom 22. Jun. 1819, das den Mehrbetrag der Zugviehsteuer auf ohngefähr 40,000 fl., vermittelst einer Revision ausgesprochen hatte, erlassen zu sollen glaubte.

Dieselben beziehen sich Theils auf das Subjekt, von welchem die Zugviehsteuer zu entrichten ist, Theils auf die Strafen, Theils auf das Verfahren.

Man hat gesagt, daß das Subjekt, wo er dessen die Zugviehsteuer entrichtet werden müsse, gegen den Buchstaben der Verordnung vom 16. Aug. 1808 und 22. Nov. 1811 zum Nachtheile der Steuerpflichtigen erweitert worden sey. Nach der besagten Verordnung sey nur von dem wirklichen Anspannvieh, das sein drittes Lebensjahr überschritten habe, die Zugviehsteuer rechtlich zu erheben gewesen. Die neue Ministerialverfügung aber ordne an, daß alles Vieh, für mehr als dreyjährig gelten soll, welches bey dem Ausschreiben dafür erkannt, welches überhaupt zum Einspannen gebraucht würde. (S. 3.)

Nach dem Gesetze (Nr. IV.) sey der Defraudant schuldig, das rückständige Reichniß nachzuholen, und noch ein Mal soviel, als das unterschlagene Reichniß betrug, als Strafe zu bezahlen.

Dagegen wird in der Verfügung des königl. Finanz-

ministeriums für den ersten Defraudationsfall der dreyfache, für den zweyten der sechsfache, für den dritten der zwanzigfache Betrag des Reichnisses als Strafe bestimmt. (§. 26. ff.)

In Bezug auf das Verfahren hatte das Gesetz vom Jahre 1808 nicht nöthig, abgemessene Vorschriften für das Verfahren zu bestimmen, denn es war mild und einfach. Ohne fiskalische Strafleiter legte es den Defraudanten einzig die Strafe des Doppelten auf, allein, da in der neuen Finanzverfügung vom 25. Nov. 1820 so scharfe Strafen festgesetzt wurden, so war es nöthig, Untersuchungsgerichte anzuordnen, wozu man die Rentämter, — also die erhebenden Behörden, — also Parteyen, welche den Steuerpflichtigen gegenüber standen, bestimmte, und über die Frage, wer den Beweis über das Vorhandenseyn einer Defraudation zu führen habe, dem angeblichen Defraudanten den Beweis, daß er nicht defraudirt habe, oder was eben so viel heißt, daß er kein steuerpflichtiges Stück Vieh verschwiegen habe, aufbürdete.

Ihr zweyter Ausschuß, meine Herrn! hat in Bezug auf diese Klage den Gesichtspunkt richtig dahin aufgefaßt, daß es vor Allem darauf anzukommen habe, ob die Zugviehsteuer noch fernerhin zu erheben sey? — Der Redner von der Bühne, der vor mir gesprochen hat, ist von demselben Gesichtspunkte ausgegangen, und hat sich vorzüglich über die Aufhebung der Zugviehsteuer verbreitet.

Dem zu Folge gedenke auch ich

1) über die Aufhebung der Zugviehsteuer,
2) über die Wirkung der Aufhebung der Zugviehsteuer auf jene Kreise, bey welchen dieselbe bisher nicht eingeführt war,
3) eventuell über die, gegen die Erhebungsart der-

selben geführten Beschwerden meine Ansichten kurz zu entwickeln.

I. Soll auf Aufhebung der Zugviehsteuer der Antrag gemacht werden?

Der Redner vor mir hat diese Frage so gründlich und umfassend behandelt, daß mir kaum einige Nachlese übrig bleibt. — Vor Allem will ich

1) bemerken, daß das Volk allenthalben mit gespannter Erwartung einer Erleichterung seiner großen Lasten entgegensehe. Es wird Keiner unter uns seyn, dem nicht seine Wähler, seine Mitbürger, oder Gemeindegenossen auf das Dringendste empfohlen haben, nur einige Erleichterung — einen Anfang des Besserwerdens mit nach Hause zu bringen? Es ist wahr, die Steuern, welche wir im Jahre 1819 bewilligt haben, sind auf die ganze Periode von 6 Jahren bewilligt worden; allein, es steht uns noch Allen in lebhaftem Andenken, daß, als wir bey unserer Sitzung vom Jahre 1819 nichts weiter erobern konnten, als den Trost, keine neue Steuern bewilligen zu müssen, und uns genöthigt sahen, alle bisherigen Steuern bestehen zu lassen, wir Alle, ohne unsere Bewilligung an eine Bedingniß zu binden, von der gerechten Voraussetzung ausgingen, daß es der Staatsverwaltung, durch Ersparnisse in allen Zweigen, die uns mehrmal heilig zugesichert worden sind, gelingen werde, die Lasten des Volks, auch während der Finanzperiode, zu erleichtern.

Wir haben die Verhandlungen der Kammern in andern konstitutionellen Staaten gelesen, und uns gefreut, daß man überall darauf bedacht war, und noch fortwährend darauf denkt, die Lasten des Volks zu erleichtern.

Sollten wir Baiern allein, obgleich im Besitze einer Verfassung, unter diesen wohlthätigen Wirkungen eben

dieser Verfassung zurückbleiben? — Wir sollten allein nicht im Stande seyn, Ersparnisse zu machen, um einmal zu einem Anfange in dem großen Geschäfte der Volkserleichterung zu kommen?

Nein, meine Herrn! zweifeln wir nicht, gleiche Gesinnungen auch bey unserer Regierung zu finden; auch sie wünscht, — sie muß es wünschen, daß dem Volke einige Lasten abgenommen werden.

Darf ich aber

2) von dieser Voraussetzung ausgehen, so eignet sich keine Steuer mehr zur Aufhebung, als die Zugviehsteuer, welche in den 6 ältern Kreisen erhoben wird.

Die Lotterie ist zwar die häßlichste unter allen Steuern. Ich theile diese Ueberzeugung mit allen Mitgliedern dieser hohen Kammer. Aber, es wird doch Niemand gezwungen, sein Geld in der Lotterie zu vergeuden.

Allein die Zugviehsteuer, wie die Herrn Antragsteller, von Poschinger und von Closen und heute der Redner von der Bühne nachgewiesen haben, wirkt störend und drückend auf die Landwirthschaft in allen ihren Zweigen ein, weil sie auf die Hauptstütze der Landwirthschaft, den Viehstand, drückt. — Auf die Landwirthschaft, deren trauriges Schicksal wegen der tief gesunkenen Preise aller ihrer Erzeugnisse, wir Alle bedauern; auf die Landwirthschaft, der wir durch das Hypotheken- und Kulturgesetz wieder aufzuhelfen uns bestreben; auf die Landwirthschaft endlich, aus der in die Staatskasse ohnedieß die meisten Steuern fließen, und die gleichwohl auch noch das unentbehrliche Werkzeug versteuern soll, womit dem Grund und Boden die Erzeugnisse, als Vorbedingniß aller direkten Steuern, abgenommen werden sollen!

Sie erscheint nicht ganz gerecht, wenn ihr Ursprung

beachtet wird; denn, ist sie ein Surrogat des Weggeldes, — warum fordert man sie auch von solchem Vieh, das, wie Herr von **Poschinger** bemerkte, nie eine Chaussee betritt?

Sie ist, wenn gleich ihr Betrag unbedeutend ist, niederschlagend für den Landmann, welcher sein Zugvieh selbst erzieht, weil mit seinen Hoffnungen auch das Andenken an diese gehässige Steuer, an die unangenehmen Stallvisitationen, an die möglichen Neckereyen von den Vollziehern des Gesetzes, und an tausend andere Verdrießlichkeiten verbunden ist.

Ich will nicht länger hierbey verweilen; — die Hrn. Antragsteller und der Redner von der Bühne haben bereits alle Gründe entwickelt, und andere Redner nach mir werden dieselben noch weiter entwickeln, um den Antrag, auf die Aufhebung der Zugviehsteuer, welchen ich hiermit kräftig unterstütze, zu rechtfertigen.

II. **Was hat die Aufhebung der Zugviehsteuer in den 6 ältern Kreisen für eine Wirkung auf jene Kreise, in welchen die Zugviehsteuer nicht eingeführt ist?**

Die Antwort auf diese Frage ist nicht schwierig: Dem Untermain- und Rheinkreise muß an ihrer direkten Steuer verhältnißmäßig so viel erlassen werden, als die Zugviehsteuer für die übrigen Kreise beträgt.

Die Zugviehsteuer gehört:

1) zu den direkten Steuern; — wird den 6 ältern Kreisen an direkten Steuern Etwas erlassen, so fordert es das Gesetz der Gleichheit der Belegung, daß auch jenen Kreisen, wo diese Zugviehsteuer nicht hergebracht, sondern in ihren übrigen direkten Steuern enthalten ist, ein gleicher verhältnißmäßiger Nachlaß an ihren direkten Steuern bewilligt werde.

Warum sollte

2) diesen Kreisen dieser verhältnißmäßige Nachlaß nicht zugestanden werden? Bedarf etwa das Volk in diesen Kreisen nicht gleichmäßig einer Erleichterung in seinen Lasten? — Der Redner von der Bühne hat ein trauriges Gemälde von der mehr als frugalen Lebensart mancher Landeigenthümer des Rezatkreises geliefert.

Auch von den Landeigenthümern des Untermainkreises kann ich kein fröhlicheres Gemälde liefern. Auch bey ihnen ist sparsamer Genuß des Schweinfleisches, und Wasser die gewöhnliche Nahrung. Selbst die Häcker und Winzer laben sich nicht mit Wein, sondern einen Theil des Jahres hindurch mit einem aus Trestern und Wasser bereiteten Tranke. Alle seufzen unter dem Drucke direkter Auflagen.

Was insbesondere

3) den Untermainkreis betrifft, so habe ich im Jahre 1819 bereits entwickelt, daß derselbe noch immer alle Abgaben und Steuern entrichte, welche er während des Krieges entrichtet hat. — In der Darstellung der finanziellen Lage des Königreichs vom Jahre 1819 wurde dagegen von den übrigen Kreisen gesagt, daß man sich bald, nach hergestelltem Frieden, beeilt habe, denselben die außerordentlichen Kriegslasten abzunehmen.

Die Lasten, welche von dem Untermainkreise mitten im Kriege getragen wurden, haben sich seit der Vereinigung desselben mit dem Königreiche noch bedeutender vermehrt.

Unsere Beyträge zur Feuerassekuranzgesellschaft haben sich, seitdem wir der Zentralgesellschaft angehören, auf das Doppelte erhöht. — Die Entlassungsgebühren von dem Militär, die Rekruitionsgebühren der Landwehr, die bedeutenden Beyträge zu den Straßenbauten haben unsere Lasten vermehrt.

Ich habe vorgestellt, daß der Untermainkreis, im

Vergleiche zu der größern Zahl der übrigen Kreise, überbürdet sey, und die Assimilirung desselben mit den übrigen Kreisen reklamirt. Von einer wirklichen Steuer-assimilirung ist nicht die Rede gewesen.

Man hat den Untermainkreis im Jahre 1819 damit zu beruhigen gesucht, daß er gegen die übrigen Kreise nicht überbürdet sey, besonders, wenn man die direkten und indirekten Auflagen zusammennehmen, und zu dem Ende vergleichende Kalkuln hervorgegeben, wie viel an Steuern auf eine Familie falle, jedoch zugleich eingeräumt, daß diese vergleichenden Kalkuln keine verlässige Resultate darböten. Ich könnte Vieles hiergegen einwenden; vor der Hand gehe ich von dem nirgends in Abrede gestellten Satze aus, daß der Untermainkreis für gleich besteuert mit den übrigen Kreisen angenommen worden sey, daß man seine große Ueberbürdung in den direkten Steuern eingeräumt, jedoch geglaubt habe, daß sich diese Ueberbürdung durch das Weniger in den indirekten Steuern vermittele und ausgleiche.

Wäre Dem also, so würde es der höchste Verstoß gegen die Gleichheit der Belegung seyn, den ältern 6 Kreisen einen Nachlaß an den Steuern zu bewilligen, und denselben den gleich besteuerten zwey neuen Kreisen, insbesondere dem Untermainkreise, zu verweigern.

Hiezu kommt

4) soviel den Untermainkreis betrifft, daß nach dem würzburgischen Steuergrundgesetze vom 30. Okt. 1637 auch das Vieh bey der allgemeinen Schätzung, und zwar

ein Pferd zu 40 fl.
ein Ochs zu 20 fl.
eine Kuh zu 12 fl.

angeschlagen worden sey. Wie auch immer einzelne

Gemeinden das ihnen zugetheilte Gesammtsimplum unter ihren einzelnen Mitgliedern, ob ohne, oder mit Rücksicht auf das Vieh subrepartirt haben, so ist doch unbezweifelt, daß die Viehsteuer allenthalben in dem Gesammtsimplum enthalten sey, und daß sich dieses verhältnißmäßig niedriger würde gestellt haben, wenn das Vieh außer Anschlag geblieben wäre.

Eine gleiche Beschaffenheit hat es der Hauptsache nach in dem Fürstenthume Aschaffenburg. Endlich wird in den sonst Hessischen Aemtern wirklich noch eine Viehsteuer, und zwar nicht allein vom Zug-, sondern auch vom Nutzviehe, als Kühen, Schafen, Ziegen u. dgl. erhoben.

Bezahlen daher die Bewohner des Untermainkreises entweder noch wirklich eine Viehsteuer, oder ist die Viehsteuer in ihrem Steuersimplum ohne Zweifel enthalten, so würde die Ungerechtigkeit, dieselben von der Wohlthat des Nachlasses der Zugviehsteuer auszuschließen, nur um so schmerzender seyn.

Bey dieser Lage der Sachen besorge ich

5) den Einwurf nicht, daß die Zugviehsteuer ein Surrogat des ehemals entrichteten Weggeldes, dieses Surrogat in dem Rhein- und Untermainkreise niemals gefordert worden sey, daher auch desselben Erlassung nicht in Anspruch genommen werden könne.

Wenn der Ursprung der Steuer zu Schlüssen dieser Art einen zureichenden Grund geben könnte, so würde der Untermainkreis fragen können: — warum er noch Straßenbausimplen bezahlen müsse, die sonst kein Kreis bezahlt, da er doch nach der Verordnung vom 6. April 1818 Art. 7. (Reg. Bl. S. 48) allen übrigen Kreisen in der Konkurrenz zu den Straßenbauten gleichgestellt worden ist, und ob ihm gleich verheißen war, es solle ihm an den Straßenbausimplen soviel erlassen werden,

als nach einem mehrjährigen Durchschnitte beyläufig jene Arbeiten gekostet haben, die von nun an durch jährliche Steuerbeyschläge gedeckt werden sollen, demnach durch seine jährlichen Steuerbeyschläge zu Straßenbauten erweislich bedeutend mehr, als der Nachlaß beträgt, bezahlt; — warum er noch eine Hausarmensteuer bezahle, die jedem der übrigen Kreise fremd ist; — warum er 12 Steuersimplen zur Staatsschuldentilgung entrichten müsse, die kein anderer Kreis zu diesem Zwecke entrichtet!

Aehnliche Fragen würde der Rheinkreis zu stellen im Stande seyn.

Man hat uns alle diese Steuern nicht abgenommen, weil man behauptet hat, daß wir außerdem hinter den andern Kreisen zurückbleiben würden. Als man uns dieses entgegnete, stand die Zugviehsteuer noch in der Liste der direkten Steuern der sechs ältern Kreise. Welchen Ursprung daher diese Zugviehsteuer auch immer gehabt haben mag, sie gehörte zu den direkten Steuern der sechs ältern Kreise, und nur mit Zurechnung dieser ist angenommen worden, daß die sämmtlichen Kreise gegeneinander gehalten, in Bezug auf Steuern, nicht für überbürdet zu halten seyen. Nimmt man den ältern Kreisen diese Last ab, so muß auch den zwey jüngern Kreisen eine verhältnißmäßige Last an den direkten Steuern abgenommen werden.

Ich wünsche den ältern Kreisen Glück, wenn es gelingen sollte, die mit Recht verhaßte Zugviehsteuer abzuwälzen. Ich glaube, hierzu das Meinige redlich beygetragen zu haben.

Wie könnte es aber in Ihren Gesinnungen liegen, daß die zwey jüngern Brüder unter ihren alten Lasten zu seufzen fortfahren sollten? Es ist mir dieses undenkbar. Ich stelle daher mit vollem Vertrauen den An-

trag, die hohe Kammer wolle beschließen, daß nach dem Verhältnisse: Die gesammte direkte Steuer des Königreichs verhält sich zu der nachgelassenen Zugviehsteuer, wie die gesammte direkte Steuer des Rhein- und des Untermainkreises zu dem beyden Kreisen zu bewilligenden Nachlasse an direkten Steuern, den besagten Kreisen ein Nachlaß an direkten Steuern bewilligt werde.

III. Sind die Klagen gegen die, seit dem Jahre 1819 eingetretene, Erhebungsart der Zugviehsteuer gegründet?

Was 1) die Erweiterung des Subjekts betrifft, von welchem die Zugviehsteuer entrichtet werden soll, so scheint die Ministerialverfügung vom 25. Nov. 1820 keine Erweiterung des Gesetzes zu seyn, wenn die beyden Sätze des §. 3: welches bey dem Aufschreiben für mehr als dreyjährig erkannt wird, — dann: welches überhaupt zum Einspannen gebraucht wird, — kopulativ genommen werden. Es fehlt aber die kopulirende Partikel und: wodurch einige Undeutlichkeit auf diese Stelle fällt. —

Die Rentämter waren aber, dieser Undeutlichkeit ungeachtet, nicht befugt, diese Sätze disjunktiv zu nehmen, weil die Undeutlichkeit einer ministeriellen Verfügung durch ein deutliches Gesetz, wie jenes vom 16. August 1808 war, leicht zu heben war. —

Den Pferdebesitzern des Landgerichts Eggenfelden geschah daher Unrecht, wenn sie von Fohlen, welche sie der Bewegung wegen an ihre Pferde hängten, Zugviehsteuer zu entrichten gezwungen wurden.

Ich zweifle nicht, daß solche Exzesse streng werden geahndet und das königl. Staatsministerium der Finanzen werde veranlaßt werden, eine Undeutlichkeit, welche

zu so auffallenden Bedrückungen der Staatsbürger Veranlassung gab, alsbald durch ein anderweite Ministerialverfügung zu heben.

2) In Bezug auf die Strafen der Defraudanten ist es zwar richtig, daß bey der ersten Anordnung der Zugviehsteuer nur von Fassionen der Steuerpflichtigen und nur von einem Jahre die Rede war; allein auch bey Stallvisitationen ist nur das Verheimlichen, Verstecken, Nichtangeben die Uebertretung, welche geahndet werden soll.

In dem Gesetze von 1808 ist nur die Strafe des doppelten auf das Nichtangeben gesetzt. Es kann demnach auf das Verheimlichen, Verstecken eines Stücks Vieh bey einer Stallvisitation eine höhere Strafe nicht gesetzt werden.

Es scheint mir daher, die in der Ministerialverfügung vom 22. November 1820 festgesetzte Strafleiter sey auf keine Weise zu rechtfertigen.

Bey Strafsanktionen darf nie eine bloße Analogie der Gesetze entscheiden, am wenigsten kann sie die Verschärfung eines bestehenden Gesetzes rechtfertigen. Das Steuergesetz vom Jahre 1811 bestimmt zwar noch gar keine Strafe. Allein es ändert an dem Gesetze von 1808 nichts als den Betrag der Steuer, der auf die Hälfte herabgesetzt wird, und ordnet nur eine pünktliche Erhebung an. Es mußte daher bey der im Gesetze von 1808 bestimmten Strafe sein Bewenden haben.

Ich begreife auch nicht, wie die Strafleiter der ministeriellen Verfügung durch die Analogie zu rechtfertigen sey.

Wenn auch die Zugviehsteuer als ein Surrogat des Weggeldes zu betrachten ist, mithin vielleicht in dieser Beziehung angenommen werden könnte, daß die Defrau-

dationsstrafen des Weggeldes auf die Defraudation der Zugviehsteuer analogisch anzuwenden seyen; so steht entgegen, daß man in dem Zollgesetze vom 22. Jul. 1819 eine Strafleiter, wie solche in der Verfügung vom 22. Nov. 1820 aufgestellt wird, vergebens suchen werde.

In dem Strafgesetzbuche Art. 433. Th. I. wird eine betrügliche Verkürzung des Staats um Abgaben und Gefälle, mithin eine strafrechtliche Handlung, vorausgesetzt. Eine solche Handlung kann dem Staatsministerium der Finanzen nicht vorgeschwebt seyn, denn strafrechtliche Handlungen können nur von dem kompetenten Untersuchungsgerichte untersucht, und die Strafe kann nur von dem kompetenten Appellationshofe — mithin nicht von einem Rentamte erkannt werden.

Auf allen Fall spricht das Strafgesetzbuch nur von dem vierfachen Betrage der verkürzten Abgabe, also nicht von dem drey-, sechs- und zwanzigfachen Betrage.

Wer endlich Jemanden einer unerlaubten Handlung bezüchtigt, muß immer den Beweis führen.

Ich ziehe hieraus die Folgen, daß die Ministerialverfügung vom 22. Nov. 1820 nicht bestehen könne, daher:

a) die Strafbestimmung des Gesetzes vom 16. Aug. 1808 wieder herzustellen,

b) die Erhebung dieser Strafe zwar den Rentämtern, so lange kein Streit entsteht, zu überlassen,

c) aber bey entstehendem Streite der Beweis der geschehenen Defraudation immer von dem betreffenden Rentamt zu führen sey,

d) und über die streitig gewordene Defraudation das betreffende Landgericht zu erkennen habe.

Doch, meine Herrn! ich komme auf den Hauptgegenstand, den ich verlassen habe, zurück.

Keine Zugviehsteuer mehr für die sechs ältern Kreise, gleichmäßige Erleichterung des Volks in den Untermain- und Rheinkreise. — Daher kein Gesetz für die Perzeption dieser Steuer, keine Strafen, keine Strafleiter für Defraudationsrückfälle.

Möge dieser laute und billige Wunsch des treuen Volks, der Baiern, erfüllt werden.

Der Abg. Rehmel. Meine Herrn! Eine Steuer, die den Grundaufgaben des Staates zuwider ist, und auf die wichtigsten Zwecke desselben hinderlich und störend wirkt, soll in keinem Staate, der seine Bedürfnisse kennt, am allerwenigsten in einem konstitutionellen Staate, stattfinden.

Wenn man aber von irgend einer Steuer in der Welt behaupten kann, daß sie wirklich für die wesentlichsten Grundaufgaben des Staates einen so nachtheiligen Karakter habe, so dürfte dieses mit ziemlich allgemeiner Zustimmung von der Zugviehsteuer angenommen werden können.

Ich will nicht wiederholen, was Sie aus dem Munde des Redners von der Bühne mit so vieler Sachkenntniß vernommen haben; aber es liegt klar am Tage, daß die Zugviehsteuer der Landwirthschaft, dem Ackerbau und der Viehzucht nicht förderlich, sondern von mehr als Einer Seite hinderlich und als eine Einnahme zu betrachten ist, wodurch das allgemeine Beßte mehr verliert, als gewinnt. Schlage man immerhin die Einnahme, die dem Staate durch die Zugviehsteuer zugeht, auf eine halbe Million an, aber vergesse man nicht, den

Nachtheil zu berechnen, der daraus entsteht, so wird man sich überzeugen, daß dieser größer, als der Vortheil ist, den sie gewährt.

Es ließe sich vielleicht sogar beweisen, daß die Zugviehsteuer, im Grunde und in ihren Folgen erwogen, gar Nichts eintrage, und daß der Gewinn, welchen der Staat daraus zieht, nur Schein sey, weil man sich durch die einigen tausend Gulden täuschen läßt, welche sie auswirft, aber nicht in Anschlag bringt, was dadurch auf der andern Seite für den allgemeinen und besondern Wohlstand verloren geht.

Ich meines Orts bin daher durchaus überzeugt, daß die Zugviehsteuer mit einer weisen und klugen Staatsverwaltung sich nicht vereinigen lasse.

Aber wie kann geholfen werden? Nicht durch theilweise Erleichterung, noch durch die bloße Fürsorge, die Art und Weise der Erhebung dieser Steuer, um es mit einem einzigen Ausdruck zu erschöpfen, zu humanisiren; denn Das, glaube ich, würde keine wesentliche Erleichterung, keinen reellen Unterschied der drückenden Last herbeyführen. Die Wunde muß geheilt, von Grund aus geheilt werden, und das kann nur durch gänzliche Aufhebung dieser Steuer geschehen.

Ich zweifle auch keinen Augenblick, daß das gar wohl möglich ist. Freylich tritt dieser Annahme die bedenkliche Frage entgegen: wie der Ausfall, der durch die Aufhebung der Zugviehsteuer in den Staatseinnahmen entsteht, gedeckt werden könne, und ich gestehe, daß dieses allerdings eine schwierige Aufgabe enthalte, welche jedoch keineswegs zu schwer für Jemanden seyn möchte, welcher genauer mit dem Finanz- und Rechs-

nungswesen bekannt ist, als ich. Indessen hat der Herr Sekretär Häcker in seiner Rede die angemessenste Quelle der Hülfe bereits angegeben, nämlich zweckmäßige Ersparung.

Diesem muß ich ganz beypflichten, aber ich wäre wirklich in großer Verlegenheit, wenn man mich bey'm Wort nähme, und mich aufforderte, die Mittel selbst zu dieser Ersparung nachweisend anzugeben. Indessen spricht Das nicht wider die Möglichkeit der Sache.

Es scheint mir hier der Fall zu seyn, wie bey der Kunst: man kann dem Künstler die Idee wohl angeben, die man ausgeführt haben möchte, sagen, was man wünscht; aber, wie Das wirklich zu machen sey, das muß man dem Meister allein überlassen, welcher die Aufgabe zuverlässig herrlicher lösen wird, als man sich vorstellt. Meine Hoffnung und mein vollkommenes Vertrauen stehen fest auf dem edlen Staatsministerium der Finanzen, welches uns schon so viele Beweise der Anhänglichkeit an König und Vaterland, des Edelsinns und Eifers für's allgemeine Beste gegeben hat, und ich bin überzeugt, daß es in den Hülfsquellen des Staats Mittel finden werde, in Erfüllung zu setzen, was Mancher in dem Augenblick noch nicht begreifen kann. Allerdings muß ich gestehen, daß es eine schwere Aufgabe ist, und ich würde in große Verlegenheit kommen, wenn ich sie lösen sollte. Man setzt dem königlichen Finanzministerium von allen Seiten zu; von der einen Seite soll es nachlassen und geben, von der andern ersparen; ich würde zertrümmert, wenn man Das von mir forderte, und ich bewundere die Möglichkeit, zu leisten, was schon geleistet worden ist. Die Hauptquelle der Deckung

wäre also Ersparung. Und, auf den äußersten Fall, daß diese nicht zureichte, steht die Hülfe schon im Hintergrunde, das Kreditvotum, wodurch die Kammer zum Voraus unvorhergesehenen Hindernissen begegnet ist, und Sorge getragen hat, daß im Fall der Noth sogleich Mittel gegeben sind, den Staat aus der Verlegenheit zu ziehen.

Aber die Hülfe, dünkt mich, nahet schon mit mächtigen Schritten heran, und kann nicht lange mehr ausbleiben.

Das ganze Räthsel ist gelöst, wenn der Schäffel Korn um einen einzigen Gulden steigt! Ich will die Begebenheiten nicht wünschen, die schon in der Ferne sich entwickeln; ich will den Unglücksprophetell nicht machen; aber so kann es nicht bleiben, wie es steht und die gesunkenen Preise der Dinge müssen empor gehen. Es kommt mir gerade so vor, als wenn Wochen lange der Himmel gestürmt und Regengüsse herabgeströmt sind, so, daß Alles grund- und bodenlos geworden ist; dann ist sichere Hoffnung, daß wieder heitere und schöne Tage kommen; eben so ist es hier mit den schlechten Preisen des Getreides, sie sind zu tief gesunken, als daß wir nicht Hoffnung hätten, sie bald wieder steigen zu sehen.

Wenn also der Schäffel Korn nur einen Gulden mehr kostet, so wird es möglich seyn, die Einnahme aus der Zugviehsteuer vollkommen zu ersetzen.

Daß folglich die Möglichkeit, sie zu entfernen, vorhanden ist, kann Niemand läugnen.

An der rechtlichen Zulässigkeit aber, vor Verkauf der

6 Jahre auf ihre Abschaffung anzutragen, kann noch weniger gezweifelt werden. Warum sollte, was das Wohl und die Vollkommenheit des Ganzen befördert, nicht in Vorschlag gebracht werden können? Vielmehr wird es den Beyfall und die Bewunderung von Baiern und der ganzen Welt verdienen, wenn alle Schwierigkeiten besiegt, und die Aufhebung einer Last ausgeführt wird, die so schwer bisher auf einem großen Theile des Volkes ruhte. Nur keine Zugviehsteuer mehr!

Meine Herrn! Wir haben bisher so viel von der Nothwendigkeit der Unterstützung und Erleichterung des Ackerbaues gesprochen; das Wort, das wir darüber noch reden wollten, müßte uns ja auf den Lippen erstarren, wenn nichts davon in Erfüllung ginge. Darum, nur keine Zugviehsteuer mehr!

Meine Ansicht über diesen Gegenstand ist entschieden; wenn ich noch stundenlang davon redete, so würden Sie noch hundertmal hören: nur keine Zugviehsteuer mehr! Es ist daher mein Wunsch, daß die Kammer auf ihre völlige Abstellung in verfassungsmäßigem Wege antragen möge.

Ueber einen andern Punkt, den der verehrte Redner vor mir, der Herr Präsident von Seuffert, berührt hat, sey mir erlaubt, meine Ansicht noch zu entwickeln. Derselbe hat wahrscheinlich mehr durch den Edelmuth des Herzens, und die Theilnahme an dem Wohle der Landsleute, als durch die strengen Grundsätze der Gerechtigkeit bestimmt, darauf angetragen, daß, wenn die Zugviehsteuer in den sechs ältern Kreisen aufgehoben werde, den übrigen beyden Kreisen, wo die Zugvieh-

steuer nicht besteht, ein Aequivalent gebühre, folglich, wenn in den sechs ältern Kreisen diese Erleichterung eintrete, den übrigen zwey Kreisen eine anderweitige Minderung ihrer Lasten zu Theil werden müsse. Darauf muß ich erwiedern, daß es mir vorkommt, als wenn die übrigen 6 Kreise diesen beyden Kreisen bisher nachgestanden sind, weil letztere bisher von dem Uebel der Zugviehsteuer frey waren, während die 6 andern Kreise noch mit demselben zu kämpfen haben; der Wunsch jener 2 Kreise war also schon erfüllt, während die übrigen 6 Kreise noch zur Stunde von diesem bösen Dämon gedrückt werden.

Wenn man also die 6 ältern Kreise, welche bisher nachgesetzt waren, den übrigen beyden endlich gleichstellt, so können diese dafür ja keine Vergütung verlangen. Es würde ja sonst abermals eine Ungleichheit zum Nachtheil der ältern 6 Kreise entstehen. Jene wären noch ferner die begünstigten Lieblingskinder des Hauses, und wir würden als Stiefkinder da stehen. Nein, meine Herrn! freuen wir uns, daß wir die Hoffnung haben, Eines und desselben Glücks zu genießen, und uns Alle in unsern Lasten gleichgestellt zu sehen.

Der verehrte Redner hat für seine Behauptung einen Beweis zu führen gesucht, den ich nicht anerkennen kann. Er sagt, die Zugviehsteuer stecke schon in den übrigen Steuern dieser beyden Kreise. Allein, wäre sie wirklich darin enthalten, so könnte sie doch nicht verborgen, nicht auf unbekanntem Wege hineingekommen seyn; es müßte also eine Verfügung vorliegen, ein gesetzliches Faktum vorhanden seyn, wodurch die Zugviehsteuer ausdrücklich in die übrigen Steuern aufgenommen worden wäre.

Es müßte folglich bewiesen werden, daß man, wie der verehrte Redner sagt, auf diese oder jene Weise die Steuern in den beyden Kreisen erhöht habe, weil sie die Zugviehsteuer, nicht wie die übrigen Kreise, entrichteten.

Ich finde daher in dieser Darstellung nur die glückliche Wendung eines großen Redners, wie sich der zweyte Herr Präsident auch hierin bewährt hat, aber statt eines wahren Beweises bloß den Schein desselben.

So lange also der Beweis nicht wirklich geführt wird, und ich fürchte nicht, daß er geführt werde, so lange steht die Behauptung fest, daß durch Aufhebung der Zugviehsteuer die 6 ältern Kreise den zwey übrigen erst gleichgestellt werden.

Der Abg. Frhr. v. Aretin. Ich bitte um das Wort. Ich muß zu den von dem königlichen Regierungskommissär in Betreff des Hypothekengesetzes heute gegen eine meiner Aeußerungen gemachten Bemerkungen noch etwas nachtragen, was ich inzwischen in den gedruckten Verhandlungen nachgeschlagen habe.

Der erste Präsident. Der königliche Kommissär, Hr. Staatsrath v. Gönner, ist nicht mehr anwesend; es wird also besser seyn, die Sache in seiner Gegenwart zu berühren.

Der königl. Finanzminister Frhr. v. Lerchenfeld. Ich werde die Ehre haben, hierauf zu antworten.

Der Abg. Frhr. v. Aretin. Der königl. Kommissär hat nämlich heute behauptet: er habe nie die Zusage gegeben, daß ein Gesetz über Abänderung oder

nur durch eine Gesetzvorlage geschehen könnte. Der königliche Regierungskommissär widersprach, diese Zusage gemacht zu haben; daß sie aber dessenungeachtet wirklich geschehen ist, weiset die von mir vorgelesene Stelle wörtlich nach.

Der königliche Finanzminister Frhr. v. Lerchenfeld: In dem zur Diskussion gekommenen Antrage wurde von Seite des Ausschusses darauf angetragen, die Kammer möge das Justizministerium ersuchen, ungesäumt über diesen Gegenstand einen Gesetzesvorschlag vorzulegen.

Der sehr verehrte zweyte Herr Präsident hat bemerkt, daß in der Regel der Antrag nur auf gesetzlichem Wege durch einen gemeinschaftlichen Beschluß der Ständeversammlung an Seine Königliche Majestät gebracht werden, und man an das Justizministerium unmittelbar nur in dem Falle, wenn ein solches Gesetz bereits förmlich zugesichert sey, einen Antrag auf dessen Vorlage stellen könne, und auf dieses hat Herr von Aretin die Aeußerung gemacht, daß diese Zusicherung vorhanden sey.

Dieses hat die Veranlassung zur Rückäußerung des königlichen Regierungskommissärs v. Gönner gegeben. Es scheint aber, daß dieses Mißverständniß nicht bloß bis dahin, sondern bis jetzt fortgewährt habe.

Der Abg. Frhr. v. Aretin: Ich rufe alle meine Herrn Kollegen zu Zeugen auf, daß von Abänderung oder Modifikationen die Rede war, und daß der königliche Kommissär in Abrede stellte, dergleichen zugesagt zu haben.

Der Präsident schloß die heutige Sitzung, und lud die Mitglieder ein, sich zur Fortsetzung der Diskussion auf

Morgen früh 9 Uhr

zu versammeln, wo sogleich am Anfange die Diskussion fortgesetzt werde.

(L.S.) Freyherr v. Schrenk,
Präsident.

Häcker,
Sekretär der Kammer.
Freyherr v. Bibra.
v. Hofstetten.
Röder.

(Die Tagsordnung liegt unter Ziffer 132 bey.)

Protokoll

der

XXXVII. allgemeinen öffentlichen Sitzung der Kammer der Abgeordneten, den 20. April 1822.

(In Gegenwart von 97 Mitgliedern.)

Die heutige Sitzung eröffnete der Präsident mit dem Ersuchen an die Mitglieder, ihre Bemerkungen nach der Reihe ihrer Sitze über die Anträge, Abschaffung oder Modifikation der Zugviehsteuer betreffend, zu machen.

Der Abg. Mitzinger von Dachau. Der gegenwärtig der Diskussion unterstellte Antrag verdient (da er doch einige Erleichterung des so sehr bedrängten Landmannes zum Zwecke hat) das thätigste Bestreben der hohen Kammer, um zu einem erwünschten Resultate zu gelangen.

Der erste Sekretär, Herr Hacker, hat in seiner Rede die dermaligen traurigen Verhältnisse des Landmannes so gründlich geschildert, daß ich mir nur noch zu einem einzigen von ihm aufgestellten Satze eine Bemerkung beyzufügen erlaube. Er sagte nämlich, daß dem Landmann für alle seine Mühe und Arbeit, wenn das Jahr vorüber sey, Nichts übrig bleibe. Meine Herren! Diese Ausdrücke scheinen, wenigstens mir, zu gelinde zu seyn; in meiner Gegend ist es dem bey weitem größern Theil der Landeigenthümer nicht möglich, auf solche Art durchzukommen; bey allen Entbehrungen und bey Einschränkungen, die selbst auf seine Wirthschaftsverhältnisse den nachtheiligsten Einfluß haben, kann er dabey bey den dermaligen Getreidpreisen nicht einmal

so viel herausbringen, als er zur Bestreitung seiner Abgaben höchst nöthig hat. Welchen Mißmuth ein solcher Zustand erregen muß, liegt wohl klar vor Augen. Ich trete daher dem Antrage, daß Seine Majestät der König im verfassungsmäßigen Wege um Erlassung der Zugviehsteuer gebeten werden möchte, vollkommen bey. Was den durch diese Erlassung sich ergebenden Ausfall in den Finanzkassen betrifft, so können wir, glaube ich, mit großer Zuversicht hoffen, daß der hochverehrte Herr Finanzminister Alles anwenden wird, um ihn durch Ersparnisse zu decken.

Der Abg. Sturz. Ich kann mich desto mehr auf wenige Worte beschränken, da Demjenigen, was von dem ersten Herrn Einführer so gründlich und von dem zweyten so angenehm gesagt worden ist, eben nicht viel bey- oder entgegenzusetzen ist. Die Zugviehsteuer ist allerdings eine, — ich weiß nicht, ob mein technischer Ausdruck ganz richtig ist, unstaatswirthschaftliche Steuer. Sie greift in den gehörigen Bau der Güter, in die Nachzucht, und größtmögliche Menge des Zugviehes, diese Hauptwesen des Ackerbaues, ich möchte sagen, auf eine direkte, äußerst nachtheilige Weise ein. Ihre Aufhebung ist allerdings zu wünschen, zu hoffen, und anzutragen.

Auf der andern Seite befinden wir uns denn doch, Gottlob! während der ersten, nach dermaligen sechsjährigen Finanzperiode in dem glücklichen Fall, die wahrhaft unselige Frage der Steuerprägravation eines oder des andern Kreises, oder auch mehrerer Kreise, welche vor drey Jahren so viele unangenehme Diskussionen veranlaßt hat, ganz übergehen zu können. Was das Finanzgesetz unter allen Kreisen für und wider einen jeden ausgesprochen und beschlossen hat, ist auf sechs Jahre lang hier [illegible]

ein vollkommene Gleichheit und [illegible] besondere eig-
nes Recht, [illegible] daß dieser Ausdruck nur sich als
[illegible] ein besonderes Interesse sehen, [illegible]
eines jeden Kreises. Natürlich folgt hieraus, daß
eine Steuer, die auf einem oder mehreren Kreisen haftet,
nicht abgenommen werden kann, ohne dem Kreise oder
den Kreisen, die sie nicht haben, gleichmäßige Vergü-
tung zu thun. Daß wir auf Kosten unserer Mitbürger
keine Generosität ausüben können, versteht sich von selbst;
für unsere Personen würde uns kein Opfer zu hart seyn.
Ein besonderer weiterer Umstand liegt hier noch vor: das
nicht direkt pekuniärische Interesse ist die Hauptsache
bey gegenwärtiger Aufhebung; und sonst in allen Fäl-
len reiner Gewinn für die ältern Kreise. Was, aller-
dings nicht im Einklang mit meinen ganz einfachen
Ansichten, von dem zweyten Herrn Stimmführer be-
merkt worden ist, habe ich nur unvollkommen verstan-
den; ich meyne jedoch, daß es aus jenen Ansichten sich
von selbst erledigen müsse. Das Gesetz von 1819 hat
die in Ansehung ihrer Basen und Elemente sowohl, als
der Quotitäten so verschiedener Arten der Steuern der
verschiedenen Kreise, insbesondere des Rheinkreises auf
der einen, und der ältern Kreise auf der andern Seite,
in dem Sinne Rechtens wenigstens, in Eine Masse ge-
worfen, und die einem jeden Kreise nun zugetheilten
Steuern dieser oder jener Art bilden jetzt dessen nun
konstitutionell gleiche Steuerrate. Was würden unsere
Brüder der ältern Kreise sagen, wenn wir, aus dem
Rheinkreise, z. B. unser Enregistrement, so wie jene
ihre Zugviehsteuer, als unter höheren, nicht pekuniärischen
Rücksichten inadäquat, vorgestellt hätten, dieses Inadä-
quate gemeinschaftlich anerkannt, auch in dessen Ge-
mäßheit beschlossen worden wäre, und wir nun den Vor-

theil dieses Beschlusses ausschließlich für uns hätten in Anspruch nehmen wollen? Das gleich Anfangs von mir bemerkte von Herrn [illegible] muß ich am Schlusse nochmals besonderer Aufmerksamkeit übergeben. Ich schließe mich an den Antrag des verehrten ersten Herrn Stimmführers an, und kann, selbst unter Rücksicht dessen, was möglich, eigentlich ganz unnöthiger Weise, in Ansehung derartiger und vorheriger Abgabenbeschwerden, wahrscheinlich noch [illegible] vorkommen wird, gleichsam im Vorbeygehen mich nicht entziehen, zu erwähnen, daß die Stadt von [illegible], die ich bewohne, in den Jahren 1813, 1814 und 1815 außerordentliche Kriegssteuern, zuverlässig ungefähr anderthalb directe Steuern, und noch außerdem die Last eines renovirten Octroys mit [illegible] fl. zu tragen hatte; und sollte es in Ansehung der Ersten nicht doch endlich einmal Zeit seyn, definitive Rechnungen, definitive Raten jeder Gemeinde vorzulegen, und demnächst passende Maßregeln successiver Zahlungen zu nehmen, welche in den zumal dermalen allgemein harten Zeiten, die Gläubiger als die oft armen Contribuenten, vollkommen befriedigen würden?

Der Abg. Rettig. Meine Herrn! Dieser für die 3 ältern Kreise höchst wichtige Gegenstand ist schon mit so grellen Farben geschildert worden, daß ich Nichts beyzusetzen finde, sondern mich ganz denselben Gesinnungen und dem Antrage anschließe, daß die Zugviehsteuer gänzlich aufgehoben werden möchte.

Dem zweyten Herrn Präsidenten danke ich ganz vorzüglich, daß er sich der armen Bewohner des Rheinkreises angenommen hat.

Was den Ausfall betrifft, so geht es mir, wie Herrn Hofrath Mehmel, und bin überzeugt, daß wir mit

ganzer Zuversicht auf die großen Weisheit unsers verehrten Herrn Finanzministers vertrauen dürfen.

Der Abg. Merkel von Nürnberg. Meine Herren! Zu den Gründen, welche die verehrlichen Redner vor mir für den Wunsch der Aufhebung der Zugviehsteuer, dieser Geißel der Landwirthschaft, angeführt haben, weiß ich nichts hinzuzusetzen, sie sprechen für sich selbst. Nur die Bedenklichkeit könnte gegen die Aufhebung vorgebracht werden, daß die Stände diese Steuer vor 6 Jahren für den Lauf der Finanzperiode verwilligt haben, und daß man sie nicht entbehren kann, ohne ein Deficit im Staatshaushalte zu veranlassen. Die Verwilligung für den Lauf der Finanzperiode betreffend, glaube ich, daß diese der Aufhebung nicht im Wege stehen könne, denn Regierung und Nation stehen sich nicht mit entgegengesetzten Interessen, wie Gläubiger und Schuldner, gegenüber; nur ein wirkliches Deficit im Staatshaushalte, das nicht auf andere Weise gedeckt werden könnte, oder nur ein Ausfall, der an Erreichung der Staatszwecke hindern würde, in Betrachtung gezogen werden müssen. Aber auch dafür haben die verehrlichen Redner schon vorsorgend Vorschläge gemacht.

Der Wunsch der beyden, wenn die Zugviehsteuer ausgenommen würde, Kreise, einen nach einem verhältnißmäßigen Antheil an dem Steuernachlasse zu erhalten, ist natürlich, und ich wüßte dagegen nichts vorzubringen; er steht aber unserm Wunsche schon darum entgegen, weil er eine noch ganz unbestimmte, und in jedem Fall schwer zu bestimmende Summe anspricht, und einen Angriff auf andere Steuergattungen richtet, wodurch nicht allein er selbst, sondern auch unser Wunsch vereitelt werden würde. Von der freundnachbarlichen Gesinnung unserer

[illegible] zu erwarten, daß sie sich der Befreyung von einer Last, welche die sechs ältern Kreise drückt, nicht widersetzen werden, denn auch diese werden sich gegenseitig gern dazu verstehen, früher oder später den zwey jüngern Kreisen Erleichterungen zu gestatten, wenn auch sie, ihrer Lage nach, keinen Theil daran nehmen können.

Ich trete daher dem Antrage bey, daß der Wunsch um Aufhebung der Zugviehsteuer vom nächsten Etatsjahre an, auf gehörigem Wege an Seine Majestät den König gebracht werde.

Der Abg. [illegible]. Meine Herren! Ich glaube nicht, daß es an mir ist, Ihnen noch triftigere Beweise und hellere Ansichten über die allerseits anerkannte drückende Last der Zugviehsteuer darzustellen.

Nein, meine Herren, ich kann mich in der Hauptsache, um durch unnütze Wiederholungen Ihnen die so edle Zeit nicht zu rauben, nur der vollständigen Darstellung der verehrlichen Redner vor mir anschließen, welche schon mit vielen Ansichten den harten Druck dieser Steuer für jeden Oekonom und Unterthan vielseitig bezeichneten.

Dieselben verehrlichen Redner haben schon bewiesen, daß diese Steuer als eine doppelte Besteuerung erscheine, weil solche das Vieh besteuert, womit der schon besteuerte Grund und Boden, um ein Erzeugniß zu geben, bearbeitet werden muß.

Dieselben haben bewiesen, daß diese Zugviehsteuer ganz besonders auf die Rindviehzucht und eben so auf die Pferdezucht nachtheilig einwirke, indem alle Straßen-, Gemeinde-, Militär- und Kriegsfuhren sich hiedurch be-[illegible] [illegible] bemerke ich noch, daß dort, wo die Froh-

men Recht besteht, indem zum Schaden der Betheiligten zur Zeit keine Ablösungsnorm besteht, auch diese nach der Anzahl des Zugviehes berechnet werden, wenn gleich der Ochs oder das Pferd noch nicht volle 3 Jahre alt ist. Dieses ist für manche Gegenden, mithin für viele Unterthanen, äusserst drückend. —

Ob diese den Landmann so schädlich berührende Steuer, welche mit äusserst nachtheiligen Folgen auf die Rindvieh- und Pferdezucht sich verbreitet, zum Theil auf Luxuspferde zu legen sey, überlasse ich der weisen Berathung der hohen Kammer!

Ich schließe mich dem Wunsche des verehrlichen Mitgliedes, Herrn Hofraths Mehmel an:

„nur keine Zugviehsteuer!“

Ich trage demnach darauf an, die hohe Kammer wolle Seine Majestät den König auf dem gesetzlichen Wege ehrerbietigst bitten, diese lästige Steuerabgabe auf das Zugvieh den Unterthanen gnädigst zu erlassen.

Ob aber diese Einnahme, welche im Budget mit 434,660 fl. als Voranschlag berechnet war, und nun betragen hat

im Etatsjahr 18 15/16 415,169 fl. 34½ kr.
= = 18 16/17 457,511 fl. — kr.
= = 18 17/18 494,386 fl. 31½ kr.

sich durch Ersparungen hinlänglich decken wird, indem noch mehrere, auch landwirthschaftliche Anträge ihre volle Hoffnung auf diese Ersparungen setzen, und deren Belehrung hievon erwarten dürfen, kann ich, so wie die hohe Kammer, erst nach vorgelegter Prüfung des Staatshaushaltes ermessen.

Ob dieses hievon, oder durch das Kreditvotum, oder auf welche Art immer geschehen könne, überlasse ich,

wie schon gesagt, der weisen Berathung der hohen Kammer und den hohen Einsichten des verehrlichen Herrn Finanzministers, von dessen Beförderung des Guten, und Theilnahme zur Entfernung des Drückenden wir vollkommen überzeugt sind.

Uebrigens kann ich mir die Ansichten des ersten verehrlichen Redners, Herrn Präsidenten von Seuffert, nicht eigen machen, daß dem Untermainkreise eine verhältnißmäßige Entschädigung gebühre, wenn die ältern 6 Kreise die Befreyung von dieser Last erhalten würden.

Diese sechs Kreise zahlten nicht nur diese Zugviehsteuer, sondern auch die Familiensteuer, und diese zwar bis jetzt doppelt, — wovon aber der Untermainkreis gleichfalls befreyt zu seyn, das Glück hatte. —

Die allgemeine Darstellung des finanziellen Zustandes des Reiches vom Jahre 1819 Seite 21, spricht ebenfalls deutlich von der Besteuerung des Untermainkreises.

Um ganz kurz zu seyn, beziehe ich mich auf die Landtagsverhandlungen vom Jahre 1819, Band 10, Seite 466 und 467, auf die Rede des verehrlichen Hrn. Finanzministers über die Staatseinnahmen, worin es heißt:

„Bey Gelegenheit der Berathung über die Grundsteuer hat man behauptet, daß der Untermainkreis „auf eine auffallende Weise überbürdet sey. — In Kreisen, welche ihr eigenes Steuersystem haben, muß man, „um richtig zu prüfen, die Summe aller direkten und „indirekten Abgaben zusammenziehen, und überdem Rücksicht nehmen auf die Bevölkerung, den Wohlstand, die „Fruchtbarkeit und auf die Lebendigkeit des Verkehrs „und den Geldumlauf.

„Der Untermainkreis kann sich aber in [illegible] Be-
„ziehung vollkommen beruhigen. Er zahlt, wenn seine
„direkten und indirekten Auflagen, mit Einschluß der
„Schuldentilgungssteuern, zusammengerechnet werden,
„im Durchschnitte auf die Familie nicht mehr, als 21 fl.
„$34\frac{2}{3}$ kr., während in andern Kreisen, vielmehr in einem
„andern 28 fl. $40\frac{1}{3}$ kr. und im Durchschnitte aller Kreise
„25 fl. $7\frac{5}{8}$ kr. von der Familie entrichtet werden.

„Weit entfernt, sich wegen Ueberbürdung beklagen
„zu können, ist er daher im Ganzen gerade der am we-
„nigsten besteuerte Kreis, ohnerachtet seines hohen Wohl-
„standes und seiner großen Fruchtbarkeit. Daß übrigens
„Familienzahl und Flächeninhalt an sich allein kein hin-
„reichender Maßstab seyen, um die Steuergleichheit zu
„beurtheilen, versteht sich von selbst; denn erstere, al-
„lein angewendet, würde zur Kopfsteuer, — letztere hin-
„gegen zu der unausführbaren Idee der gleichen Besteue-
„rung des öden und des fruchtbarsten Grundes führen.
„Uebrigens wird dem Untermainkreise die ihm zugesicherte
„Assimilirung mit den andern Kreisen durch das künf-
„tige allgemeine Steuergesetz ohnehin zu Theil werden."

Ich schließe demnach mit dem Wunsche der allsei-
tigen gleichen Besteuerung und der baldigsten Assimili-
rung des Untermainkreises, damit alle Kreise, vereinigt
durch die engste brüderliche Eintracht, auch stets nur
gleiche Wünsche vor den Thron Sr. Majestät des
Königs zu bringen, sich veranlaßt finden möchten.

Der Abg. Socher. Meine Herren von der Kam-
mer der Abgeordneten! Eine doppelte Frage ist uns
vorgelegt worden, von welchen ich zu der ersten nur einige
Bedenken zu äussern habe, dagegen die Entscheidung
der zweiten um so mehr von Wichtigkeit ist. Die Ent-

scheidung der ersten Frage betrifft die Vorschriftsmaßregeln der Einbringung der Zugviehsteuer.

Was ist diese Zugviehsteuer? Ihr geht es, wie Manchem, der in eine Gesellschaft neu eintritt. Sein Vorfahrer war unangenehm; der neue Ankömmling aber gefällt um so mehr, wenn er sich freundlich ankündigt, und er bleibt geachtet, bis er seine Sitten verändert, wo er dann unangenehmer wird, als sein Vorgänger.

Die Zugviehsteuer ist ein Weggeldsurrogat. Ich muß hier einem Vorgeben widersprechen, als wäre sie ein Surrogat der Frohndienste. Keineswegs! sie ist ein Surrogat des Weggeldes.

Man mochte früher hingehen, wo man wollte, ein jedes Landgericht, und ein jedes Herrschaftsgericht war gleichsam durch Mauthlinien abgesondert; auf den meisten Wegen und Stegen war ein Wehrbaum.

Wer der frühern Jahre sich erinnert, von 30—40 Jahren, wird die Unannehmlichkeiten noch gut wissen, welche diese Weggelderhebungen veranlaßt haben. Sie bestanden in mehreren Gegenden sehr lange. In den vier Rentämtern Baierns wurden sie durch Maximilian Joseph III. aufgehoben, und in Neuburg, obwohl es damals schon baierisch war, bestanden sie noch während der ganzen Regierung des Kurfürsten Karl Theodor.

In einigen Orten war die Erhebung dieses Weggeldes lästiger, in andern minder belästigend.

Diese Weg- und Mittelmauthen wurden später aufgehoben. Ihre Bestimmung war gewesen, die Straßen zu unterhalten; dieses Straßenunterhalten mußte fortgehen, also mußte man für das frühere Weggeld ein Surrogat haben. Dieses Surrogat glaubte man auf das Zugvieh, welches die Straßen benutzt, zu übertragen.

Dieser Surrogat wurde sehr gerne angenommen; denn alle Stunden, oder zwey Stunden das Weggeld zu bezahlen, war für die Reisenden sehr verhaßt; der neue Ankömmling hingegen war beliebt, weil jetzt nur ein für allemal bezahlt, und dadurch die Freyheit der Straßen innerhalb des ganzen Königreiches hergestellt wurde.

Es sind auch gegen diesen Neuling erst dann Klagen entstanden, als man anfing, die Zugviehsteuer auf eine lästige Art einzutreiben.

Er (dieser Neuling) kündigte an: von diesem und jenem Vieh wird dieß und das bezahlt; es hieß, Jeder gibt an, wieviel Mänath er hat, und wenn er überwiesen wird, daß er zu wenig angegeben hat, muß er das Doppelte bezahlen.

Allein, als er sich in den Ställen einfand, als er die Winkel durchkroch, als er mit zwanzigfacher Strafe drohte, da wurde er allgemein verhaßt.

Auf diese Weise beantworte ich die erste Frage.

Die verschärfenden Maßregeln bey Erhebung der Zugviehsteuer wieder in voriges Geleis zurückzubringen, finde ich kaum nothwendig, daß ein Antrag gestellt werde, man möchte diese Maßregeln wieder zurücknehmen. Ich hätte das Zutrauen auf das Finanzministerium, daß, nachdem es die Stimmen hierüber von so vielen Seiten her vernommen hat, geneigt seyn würde, seine Befehle von selbst wieder auf die Verordnung vom Jahre [illegible] zu reduziren.

Ich komme jetzt zur zweyten Frage.

Man will den Fremdling gar nicht mehr dulden, er soll verschwinden! Die Zugviehsteuer hat etwas sehr Lästiges, und ist auch nicht ganz zu rechtfertigen. Auf den Beweis gehe ich nicht ein; er ist schon zu umständlich geführt worden.

Könnte man auf dasjenige Vieh allein, das die Straße benutzt, oder auf Diejenigen, die ein Gewerbe daraus machen, das Weggeld legen, so ginge es an; allein daß auch der Bauer mit seinem Ackervieh die Straße betritt, ist nothwendig und unvermeidlich, und nun soll auch er bezahlen, wiewohl er ohnehin schon so sehr besteuert ist.

Recht gerne wird also jeder Freund des Ackerbaues dafür seine Stimme geben, daß die Zugviehsteuer gänzlich zu cessiren habe; allein leichter ist es, Einen in sein Haus nicht hineinzulassen, als, wenn er einmal darin ist, ihn wieder herauszubringen. Ich muß die Frage theilen.

Entweder ergibt die Einsicht in die Staatseinnahmen und Staatsausgaben, daß, ohne eine besondere Lücke im Staatshaushalte zu machen, diese Steuer hinreichend gedeckt werden kann; oder die Staatshaushaltung ist nicht im Stande, diese Einnahme ganz und gar zu entbehren. Dieses sind die zwey Fälle, von denen ich sprechen werde.

Im ersten Fall, wenn die Staatsausgaben hinreichend gedeckt werden können, ohne diese Zugviehsteuer, so fragt sich: Wen soll man zuerst begünstigen, Diejenigen, die mehr begehren, oder Diejenigen, die weniger geben sollen? Die Zugviehsteuer weicht gegen vorher merklich ab.

Mir schwebt das Bild der Ständeversammlung vom J. 1819 noch vor Augen, ich erblicke das der heurigen. Vor 8 Jahren hörte ich keinen Antrag auf größere Ausgaben; da war es Eine Stimme: weniger Ausgabe und mehr Ersparniß. Heuer höre ich überall: Dem und Dem soll man geben; es ist kein Stand im Staate, der nicht Anspruch auf die Staatskasse macht.

Es kann billig und gerecht seyn, daß irgend eine Klasse, wenn die Staatskasse ausreicht, mehr Empfehlung in Anspruch nimmt; auf der andern Seite steht der Ackersmann in dem Zustande, der ihm eigen ist.

Wenn Andere in ihrem Wohlstande aufgehalten sind, so ist das nicht, wie bey dem Landmann; er hat unmittelbar auch die Lasten dadurch, weil der Preis aus seinen Produkten in keinem Verhältnisse steht; Andere haben immer noch das Mittel, zwischen Preis und Waare Marke zu machen; aber der Bauer hat kein Hülfsmittel, er ist unmittelbar bedrückt. Ist die Konkurrenz groß, so ist der Preis seiner Produkte geringer; bleibt er aber in seiner Produktion zurück, und er erzielt weniger, so wird der Preis zwar höher, allein er bleibt auf dem nämlichen Punkt.

Ist es möglich, eine Steuer zu entbehren, so muß dieser Vortheil zuerst dem Ackerbautreibenden zu statten kommen.

Das andere Glied der Distinktion war: wenn auch der Staat nicht die ganze, nicht die halbe Steuer, vielleicht gar nichts entbehren kann, soll man sie alsdann doch aufheben?

Ich habe schon sagen gehört; und, wenn es nicht gesagt worden wäre, würde ich es gesagt haben: wie kommt die Kammer der Abgeordneten dazu, Steuern aufzuheben? Sie zu bewilligen, hat sie das Recht, und sie bestimmt dieselben auf 6 Jahre. Woher hat sie aber die Befugniß, während der Finanzperiode von 6 Jahren das bestimmte Steuerquantum einzuschränken? Meine Herrn Abgeordneten! von diesem Einwurfe muß ich eine nähere Erörterung mir erlauben; ich muß in das Geschichtliche der Verfassung unserer Ständeversammlung, und

zunächst in die Verhandlungen unserer Kammer, und zwar um so tiefer eindringen, als ich, als Mitglied des zweyten Ausschusses, mit der Sache näher bekannt bin.

Uebrigens findet sich Alles in unsern öffentlichen Verhandlungen.

Die Steuerbewilligung der Kammer der Abgeordneten in der ersten Ständeversammlung lautet so: Wir bewilligen für die ersten 3 Jahre die direkten Steuern zu 6,049,130 fl. für die fernern; den Forthezug derselben, mit Abzug dessen, um was der Staatsaufwand sich vermindert haben wird, welche Minderung durch die Rechnungen nachzuweisen ist, und dem Volke zu Gutem kommen soll. So die Kammer der Abgeordneten. Die Kammer der Reichsräthe verwarf die Fassung des Beschlusses mit der Erklärung: die Bewilligung muß auf 6 Jahre, und ohne alle Bedingung ausgesprochen, gesetzt werden.

Was spricht die Verfassungsurkunde?

„Die zur Deckung der Staatsausgaben erforderlichen Steuern werden auf 6 Jahre festgestellt.“ Mehr als das Erforderliche verlangt die Staatsverfassung nicht, mehr verlangt der König nicht. Was also im Verlaufe von 3 Jahre nicht mehr erforderlich ist, hat die Nation nicht mehr zu bezahlen.

Ganz das Gegentheilige geht aus der Fassung des Beschlusses der Kammer der Reichsräthe hervor. Bewilligt sind an direkten Steuern 5 Millionen u. s. w. Entweder ist nach 3 Jahren diese Summe noch erforderlich, oder sie ist nicht mehr erforderlich.

Wenn die Modifikation der Kammer der Reichsräthe gilt, so heißt es, sie mögen erforderlich seyn, oder nicht, so müssen sie doch noch 3 Jahre lang bezahlt werden. Wer möchte eine solche Forderung aufstellen?

Wie erklärte sich aber der König im Landtagsabschiede und dem damit verbundenen Finanzgesetze?

Hören Sie, meine Herren, den Spruch, auf den Sie vielleicht nicht geachtet haben! Da heißt es: Die Steuern sind auf 6 Jahre so und so festgesetzt. Wir behalten Uns aber vor, bey einem durch Ersparnisse eintretenden Minderbedarf, diejenigen Erleichterungen eintreten zu lassen, die Wir dem Wohle und den Wünschen Unsers getreuen Volkes für die zuträglichsten erachten werden, u. s. w.

Für unsere Meynung spricht sich also das Oberhaupt des Staates, der erste und höchste Repräsentant der Nation, der König selbst, durch den Mund seines Ministeriums aus.

Ja, wäre nur die Gelegenheit gewiß, wäre nur das Ergebniß des Staatshaushaltes so, daß eine disponible Summe da wäre, dann hätten wir keinen Zweifel, daß diese Zugviehsteuer aufzuheben wäre.

Es fragt sich also: gibt es im Staatshaushalt in diesen 3 Jahren eine Hoffnung für Verminderung der Steuern?

Meine Herren Abgeordneten! Sie müssen selbst einsehen, daß, ehe Sie den Vortrag des zweyten Ausschusses über die Staatseinnahmen und Staatsausgaben gehört haben, sich nichts hierüber entscheiden lasse.

Ich kann Ihnen nur einstweilen von Seite der Staatseinnahmen sagen, wie es steht. Das Finanzgesetz sprach zwar die Summe der Einnahmen aus; allein wie war der Erfolg? Einige Zweige trugen mehr, andere weniger; einige gaben das erste Jahr einen Ueberschuß, und versagten im andern Jahr die erwartete Einnahme; im dritten Jahre gaben sie wieder einen Mehrertrag.

Aber eine und die vorzüglichste Einnahme blieb fortwährend zurück, nämlich der Ertrag des Getreides.

Im ersten Jahre ergab sich eine Minderung von 338,355 fl.
im zweyten von 1,087,085 fl.
im dritten von 735,040 fl.
im Ganzen von mehr als 2,100,000 fl.;

und doch wurde die Staatshaushaltung nicht in Stockung gebracht; doch hatte das Finanzministerium nicht Ursache, von dem Kreditvotum auf das Getreide mehr als einmal mit 880,000 fl. Gebrauch zu machen, wogegen es einen Stand von 900,546 fl. Getreidwerths, der auf den Magazinen und den Kästen in guten Getreidsorten sich befindet, aufweisen kann, welche, wenn das Schäffel sich zu den Budgetpreisen erheben werde, einen Werth von mehr als 1,300,000 fl. hätten.

Von Seite der Einnahmen ist die Hoffnung nicht groß; allein alles muß sich ergeben durch die Ausgabe, aus welcher nur durch Vergleichung mit den Einnahmen ein Resultat hervorgehen kann.

Für heute muß ich also die eventuelle Frage aufwerfen: Wenn auch aus dem Staatshaushalte nichts oder nur wenig entbehrt werden kann, wenn diese so lästig gewordene Steuer doch zur Erleichterung des am meisten leidenden Volkes aufgehoben werden soll, was muß für ein Mittel gegeben werden, diese Steuer zu ersetzen? Ein Hülfsmittel, wozu man vor mehreren Jahren oft geschritten ist, war ein Beyschlag auf die übrigen Steuern. Ich bitte Sie, meine Herrn! lassen Sie das einen der letzten Rathschläge seyn; denn, so lange nicht die Besteuerung der Gerechtigkeit und Gleichheit entspricht, ist jeder Beyschlag unräthlich.

Ein zweyter Vorschlag könnte seyn, den Kredit des Finanzministeriums für das Getreide auch für den Ausfall zu erweitern, welcher durch die Aufhebung der Zugviehsteuer entstehen möchte.

Meine Herrn! Ich wiederhole meine Bitte, hüten Sie Sich vor dem Kreditvotum! Im Grunde muß es nur ein Nothmittel seyn; vor drey Jahren wurde es genehmigt, aber nur für den äußersten Fall eines sehr großen Defizits, um einmal Ordnung in die Staatshaushaltung zu bringen. Ich schlage vor, dieses Mittel zu verwerfen.

Aber wir haben ja dieses Mittel auch für den Ausfall an den Getreidpreisen angenommen! Hier ist der Kredit auf eine verminderte Einnahme angewiesen, wofür aber die Deckung schon existirt; was das Finanzministerium aus dem Getreide weniger eingenommen hat, existirt auf den Kasten in guten Getreidsorten, und am Ende kann der Verlust höchstens der seyn, der sich aus dem Schwande ergibt.

Wenn der Waizen wieder auf 10 fl., und das Korn auf 8 fl. zu stehen kommt, ist der Werth beträchtlich gesteigert, und wirft mehr als 1,200,000 fl. aus.

Aber einen Kredit geben, wo kein Ersatz in natura oder an Waaren da ist, das ist keine kluge Hauswirthschaft. Das ist ein Mittel, das man nur zu leicht gebrauchen, und zu dem man seine Zuflucht immer zu nehmen Lust haben wird.

Ich betrachte es wie ein Rohr, mit dem man sich eher verletzen, als darauf stützen kann.

Bisher konnte ich nur verneinend sprechen: gibt es kein positives Mittel?

Das Familienschutzgeld, welches eine außerordentliche Steuer, und der Staatsschuldentilgung durch einen Beschluß v. J. 1819 zugewiesen ist, beträgt 561,900 fl.

Auf 3 Jahre ist diese Abgabe dem Schuldentilgungsfonde zugewiesen. Diese Abgabe cessirt mit dem heurigen Oktober. Sie beträgt mehr als die Zugviehsteuer; sie könnte zwar auf die Hälfte reduzirt, und für den ordentlichen Staatsaufwand verwendet werden; sie würde dann nicht so viel ertragen, als die Zugviehsteuer betragen hat; und ich halte die Zugviehsteuer für viel lästiger, sowohl der Perzeption, als der Art der Ausführung nach, weil sie lästige Vexationen herbeyführt. Dagegen liegt die Familienschutzsteuer auf der großen Gesammtheit der Nation. Die Hälfte derselben würde 280,000 fl. betragen; das könnte freylich eine bedeutende Deckung geben.

Noch ist ein Grund vorhanden, warum der Etat des Staatsaufwandes einen Anspruch auf einen Theil dieses zweyten Familienschutzgeldes hat.

Die Ständeversammlung v. J. 1819 hat beschlossen, daß alle Säkularisations- und Mediatisirungspensionen auf den Staatsschuldentilgungsfond übergehen sollen, dazu würde auch die erforderliche Dotation angewiesen. Bey Ausscheidung der Pension ergab sich aber, daß die in Rechnung gebrachte Masse derselben größer war.

Es wurden dem Tilgungsfonde 2,800,000 fl. an solchen Säkularisationspensionen überwiesen; dieselben betrugen aber 3 Millionen und etwas darüber. Die Schuldentilgungskommission konnte zu deren Uebernahme nicht verpflichtet werden, denn sie war nicht darauf dotirt. Bliebe dieser Mehrbetrag auf dem Ziviletat liegen;

die schöne Hoffnung, die wir uns machten, diese lästige Staatsausgabe der Pensionen vermindert zu sehen, verschwinde.

Hat man also zu den Ausgaben der Schuldentilgung die Familiensteuer nicht ferner nöthig, und kann die Schuldentilgung diese Ausgaben zu leisten nicht verbunden werden, so scheint mir nicht unbillig zu seyn, daß ein bedeutender Theil an den Ziviletat zurückkehrt.

Alles, was ich gesprochen habe, bezieht sich auf die Fragen: leidet der Zustand unserer Staatshaushaltung die Aufhebung dieser Zugviehsteuer?

Ehe wir Wohlthaten austheilen an Diejenigen, die den Druck erlitten, müssen wir untersuchen, ob unsere Verhältnisse im Staatshaushalte so sind, daß eine Deckung sich ergibt. Es ist nur aber der Fall, daß wir dieses noch nicht klar ersehen können.

Der Schluß ist also:

1) Se. Majestät den König im verfassungsmäßigen Wege um die Zurücknahme der geschärften Maßregeln v. J. 1810 und um Reduktion auf den Fuß vom Jahre 1808 ehrfurchtsvoll zu bitten.

2) Wäre dem zweyten Ausschusse aufzutragen, bey Ziehung der Bilanz der Staatsfinanzhaushaltung vor Allem darauf anzutragen, daß der Landmann der Last der Zugviehsteuer enthoben werden könnte; dann können wir erst definitiv entscheiden.

Daß der Ausschuß dieses selbst will, sehen Sie aus seinem Vortrage, indem er sich schon dafür erklärt hat.

Der Abg. Frhr. v. Bibra. Meine Herrn! Daß die Zugviehsteuer höchst unpassend, drückend und verderblich für die Viehzucht sey, ist eine anerkannte Sache, und von den Rednern vor mir von der Bühne und vom Platze schon so überzeugend dargestellt, daß ich nichts

mehr beyzusetzen habe, als gleich Ihnen, den Wunsch:

„daß Se. Majestät der König im verfassungsmäßigen Wege gebeten werde, die Zugviehsteuer seinen getreuen Unterthanen fernerhin zu erlassen",

und gleich Ihnen die Ueberzeugung, das königl. Staatsministerium der Finanzen werde diesen Entgang der Staatseinnahmen für die nächsten drey Jahre zu decken wissen, und daß die Stände des Reichs, wenn Ersparung doch nicht ganz den Ausfall decken könnte, lieber ein Kreditvotum verwilligen sollten.

Schmerzlich war es mir, bey dieser Diskussion zu bemerken, daß ein Absonderungssystem sich bilden will, was nie noch in dieser Kammer der Fall war, selbst bey den lebhaften Verhandlungen, die vor drey Jahren Statt hatten, jetzt aber will man die jüngern Kreise, wo es eine Erleichterung gilt, von den ältern sondern. —

Der Untermain- und der Rheinkreis, der vierte Theil des Königreichs, mit 900,000 Einwohnern, sollen gleich vom ersten Steuererlaß ausgeschlossen seyn, der den sechs ältern Kreisen zu Theil wird.

Man nimmt zum Vorwand, die Zugviehsteuer sey, z. B. im Untermainkreise, nicht eingeführt; ich darf das Gegentheil behaupten, denn die Straßenbausimplen, die die Bewohner des Untermainkreises bezahlen müssen, sind bey den Finanzverhandlungen der vorigen Sitzung stets als das Surrogat der Zugviehsteuer der ältern Kreise angesehen worden; zwar geben wir 1½ Simplum jetzt weniger an dieser Steuer, als ehemals, allein die statt dessen ausgeschriebenen Beyschläge betragen häufig bis drey Kreuzer vom Steuergulden, mithin weit mehr, als das Finanzministerium uns erlassen. Zudem mußten an manchen Orten auf Befehl der Regierung, Kammer des Innern, zuweilen ohne dringende Noth, Vizinalstraßen errichtet werden, die den betreffenden Gemein-

Besitzern in einem Jahre einen Aufwand von zwey Drittheilen ihrer jährlichen Steuer verursachten.

Ich weiß, man wird mir einwenden, das königl. Finanzministerium habe vor drey Jahren der Kammer eine Berechnung vorgelegt, vermöge welcher, — nach der Familienzahl berechnet, — der Untermainkreis am geringsten besteuert sey; allein, sind da nicht auch die vielen tausend Familien mitunter begriffen, welche die Wälder und Gebirge des Spessarts, der Röhne und des Steigerwaldes bewohnen, und welche von den Bewohnern der bessern Landstriche mit übertragen werden müssen, deren Steuer sich dadurch erhöht, und kann unter diesen Umständen jene Berechnung eine sichere Norm abgeben?

Gleich der Mauthsteuer sind die Straßenkausimplen des Untermainkreises anzusehen, und vor drey Jahren angesehen worden. Aber auch Viehsteuer, nicht bloß Zugviehsteuer, müssen seine Bewohner entrichten, wie ich hier den Beweis mit der Steuerbelegung eines im Jahre 1808 assimilirten Ortes führen will. Hier sind 10 Pferde mit 125 fl., 60 Stiere mit 450 fl., 90 Kühe mit 675 fl. und 8 Mutterschweine mit 20 fl., Summe 1270 fl. Steuerkapital, in Anschlag gebracht; das Steuerkapital des ganzen Orts beträgt 15,190 fl., mithin der Anschlag für's Vieh circa den eilften Theil des Steuerstocks, und die jährliche Abgabe davon circa 80 fl.; gewiß keine unbedeutende Abgabe.

So gewiß sich nun aus dem Angeführten die Gleichheit der Besteuerung mit den sechs ältern Kreisen zeigt, so ist doch noch eines Hauptgrundes zu erwähnen, der allein schon, auch ohne jene Gründe, geeignet wäre, für die Theilnahme des Untermainkreises zu entscheiden. Bey Regulirung des Staatsschuldenwesens mußte der Untermainkreis bey der Generalhaftung für die Staatsschuld die Summe von mehr als 12,000,000 über-

nehmen, da er doch nur etwas über 6,000,000 nicht fondirte Schuld für sich gehabt hatte, kein Deputirter des Untermainkreises begehrte damals, sich dieser Haftung zu entziehen; mit lobenswerther Ergebung und Pünktlichkeit haben bisher die Bewohner des Untermainkreises alle Staatslasten getragen, und jetzt, da es endlich einmal einer Erleichterung gilt, sollen sie, gleich denen des Rheinkreises, davon ausgeschlossen werden? Das wird und kann der Wille der Kammer nicht seyn; auf ihr Gefühl von Recht und Billigkeit vertraue ich, und schließe mich dem Votum und Antrag des zweyten Hrn. Präsidenten von Seuffert an.

Der Abg. von Hofstetten. In umfassenden Reden ist bereits

a) über die Nothwendigkeit, in jeder Beziehung den Bauer zu erleichtern, —

b) über die Schädlichkeit der Zugviehsteuer, —

c) über die allenfallsigen Surrogate dieser Steuer gesprochen worden.

Weniges will ich noch beyfügen.

ad a) Nur Eine Stimme erschallt in und außer der Kammer, daß dem Ackersmanne auf irgend eine Weise geholfen werden müsse; die Lasten erdrücken ihn, beym besten Willen kann er allen Forderungen nicht mehr genügen. Meine Herrn! am Verzweifeln ist's freylich nicht in dem Sinne, daß er sich heute schon, à la English Man, aufhängt, aber so weit dürfte es kommen, daß er zweifeln möchte, ob ihm, bey dem vielen Schreiben und Schreyen über seine Leiden, auch im Ernste eine Erleichterung verschafft werden wolle, da er noch immer keine Wirkung der ständischen Bemühung verspürt, keine Verheißung erfüllt siehet. Heut ist die Gelegenheit, meine Herrn, die That mit dem Worte zu verbinden.

Es ist höchste Zeit zu helfen; — man lasse sich ja nicht zu einem Trugschlusse wegen der noch immer so

[illegible] gut eingebrachten Abgaben verleiten, der Landbauer lebt nicht mehr, er zahlt nicht mehr vom Ertrage seiner Erdscholle, — vom Kapital zehrt er, so lange es noch geht; — bereits ist es so weit gekommen, daß der gemeine Bauer sich Alles versagen, daß er darben muß. Die Wirthshäuser, hörte ich schon sagen, sind doch alle gefüllt!? — Wer sind die lustigen Gäste? Das Gesinde ist's, welches den armen Bauer, unter der Aegide vernachläßigter Polizey, durch Diebstahl und Faullenzen noch um den Rest seiner Habe bringt! Glauben Sie mir, der Landmann selbst bedarf dringend der Erleichterung, und verdient sie.

ad b) Jeder praktische Oekonom dürfte es bezeugen, und durch detaillirte Rechnungen anerkannt verständiger Landwirthe wäre es nachzuweisen, daß selbst das Melkvieh unter die nothwendigen Uebel gehöre, daß man es nur um des Düngers und der häuslichen Bedürfnisse willen halte, keineswegs eine reine Rente daraus ziehe; um wie viel mehr ist es also bey'm Zugvieh der Fall, an welchem auch noch der Dünger größten Theils verloren geht. Eine Besteuerung desselben ist das Nämliche, als ob man dem Bauer noch Pflug und Egge, dem Schneider die Scheere, dem Schuhmacher den Leist besonders besteuern wollte. Die Frohnfuhren, wie Herr [illegible] richtig bemerkte, sind keine geringen Auflagen, — von Kriegszeiten spreche ich gar nicht, wo man weiß, daß Knecht und Roß, Schiff und Geschirr unwiederbringlich verloren gingen, selten ein Ersatz geleistet wurde, — doch von den Frohnen, die im Frieden begehrt worden sind, unter andern die Fuhren, sehr schädlich, welche auf die Poststationen in großen Entfernungen oft bey Durchreisen hoher Herrschaften geleistet werden müssen; abgesehen davon, daß auf Kosten des Frohnenden gezehrt werden muß, daß oft mehrere Tage die Bauernpferde dem häuslichen Bedürfnisse entzogen sind,

werden sie, des Laufens ungewohnt, bey dem gewaltigen Jagen und Peitschen an schweren Reisewägen steif oder dampfig, — wenn sie nicht auf der Stelle am Wagen todt liegen bleiben, was auch manchmal geschah, — ist es schwer für den Bauer, wegen solcher Eigenthumsbeschädigung Ersatz zu erhalten, — das Pferd fällt in Folge solcher Exzesse in 8, 14 Tagen, in einigen Monaten; — kennt auch die ganze Nachbarschaft den Unfall und die Ursache, dem Beschädigten ist's sehr schwer, beynahe unmöglich, einen Ersatz zu erhalten, er müßte dann ein anderes Pferd für die nöthigen Unkosten opfern.

ad c) Schon sind Vorschläge zu Dotirung des Ausfalls im Budget gemacht worden. Meiner Meynung nach wäre das Schuldenmachen, Kreditvotum genannt, das letzte, Ersparung das erste Mittel; als Nebenaushülfen schlage ich vor, eine Hundesteuer und eine Steuer auf Luxuspferde, zwey Steuern, die man sich freywillig selbst auflegt.

In keinem Lande, die Türkey ausgenommen, gibt's, glaube ich, so viele Hunde, wie in Baiern; viel Unglück verursachen die nicht seltenen Ausbrüche der Hundswuth, es ist demnach kein Schade, wenn deren im Ganzen weniger werden sollten. Die Luxuspferde betreffend, so darf man die jetzige Steuer vom Stücke, Reitpferde nicht ausgenommen, auf das Fünffache steigern; sie werden deßhalb nicht weniger; die Individuen, welche deren haben, sind reich oder wohlbesoldet, oder Verschwender und Leichtsinnige; alle diese lassen ihren Hang zur Gemächlichkeit und zur Lustbarkeit um solcher Steuer willen nicht.

Schon glaubte ich Alles gewonnen, eine gewiß genügliche Vergeltung, eine nicht gemeine Erleichterung vor 3 Jahren schon antizipirt zu haben.

Es würde nicht schwer werden, zu berechnen, daß der Untermainkreis, im Verhältniß zur Besteurung der ehemals preuss. Lande und der Bezirke Büttens, wo noch das Provisorium hauset, und das Definitivum noch nicht eingeführt ist, sehr milde besteuert ist.

Man sagt zwar, in den dermal angesetzten Steuersimplen des Untermainkreises stecke schon eine alte Pferdesteuer. Meine Herrn! wenn wir den alten Steuerbenennungen nachgrübeln wollten, würden wir nimmer fertig; — der Himmel weiß, was für Thiere, außer den Rossen, noch hinter unsern Besteurungen in den obern Kreisen stecken, die man im Untermainkreise nicht kennt!

Ich kann nicht glauben, daß Ueberschriften aller Steuermatrikeln des [illegible] das unglückliche Hinderniß unsers edeln Begimens werden können, dem armen Landmanne eine Erleichterung zu verschaffen!

Meine Herrn! auch ich lobe den Meister, welchen die Redner vor mir gelobt haben, — ich wünsche nur, daß der verehrte Meister mehr Konkurrenz in der Meisterschaft finden, die Gesellen übrigens sich nicht über den Meister erheben, aber ihn nicht rechten mögen!

Der Abg. Röder. Meine Herrn! Da hier die Rede einmal von Volkserleichterung ist, kann ich nicht unterlassen, Unterstützung hiezu beyzutragen, da schon mehrere Herrn Mitglieder der hohen Kammer beynahe vielfältige Zergliederung gemacht haben. Daß die in Frage stehende Zugviehsteuer eine lästige Steuer ist, wird Niemand widersprechen können, so wie auch alle Steuern, die diesen Titel nicht führen.

Mein Wunsch ist also, daß unsere [illegible] Throne unsers hohen Vaters gelangen möge, dessen Kinder wir alle sind, welcher ohne [illegible] des Alters seiner Kinder, eines wie das andere [illegible], einem

Steuernachlasse beglücken möge, da viele beynahe nicht mehr im Stande sind, dieselbe zu bezahlen.

Da wir nun einer solchen Beglückung entgegen se- hen, so wollen wir einander nicht beneiden darum, wie Stiefkinder; keiner soll Vortheil fordern. Ich will nicht wiederholen, was gestern unser zweyter Herr Präsi- dent v. Seuffert von dem Untermainkreise gesagt hat, daß aber von demselben die Wahrheit gesagt wurde, muß ich kräftigst unterstützen; ich muß noch hinzusetzen, daß die Zugviehsteuer im Untermainkreise eingeführt werden sollte; weil aber hinlänglich nachgewiesen wurde, daß unsere Viehsteuer in unserm Simplum schon mitbe- griffen ist, so sind wir von derselben befreyt geblieben.

Die Besteuerung des Viehes ist bey uns nichts Neues, weil dieselbe schon über 100 Jahre besteht, wie es in unsern Schatzungsbüchern noch zu sehen ist. Wir wollen also bitten, wie rechte Kinder, daß jedem gleicher Nachlaß dieser oder anderer Steuern zuflie- ßen möge, daß wegen Beneidung vielleicht keiner etwas erhalten würde, wie schon mehrmalen geschehen in häus- lichen Geschäften, bey den Vätern, wo die Kinder nicht einig waren, und nach dem Neid erst der Haß eingetreten ist. Wenn wir das Glück erhalten sollten, dann würde es sich fragen, womit die Lücke dieser nachgelassenen Vieh- oder anderen Steuer auszufüllen ist; durch Ersparung, sagte man gestern, welches das Beste wäre; es gibt noch entbehrliches und gefährliches Lu- xusvieh, welches die Hunde sind, wie das verehrliche Mitglied, Herr von Hofstetten, auch schon vor mir sagte. Sollte es nicht Viel oder Alles beytragen, so würden wir doch erzielen, daß wir nicht mehr so sehr in Gefahr wären, wie wir ohnlängst hier in der Haupt- stadt München in Gefahr waren; wegen einer Hundswuth, welche befürchtet wurde, hat man gesehen, daß eine Menge Hunde an Stricken, vielmal 3 von einem Men- schen, geführt wurden.

Uebrigens schließe ich mich an den zweyten Herrn Präsidenten von Seuffert an.

Der Abg. Königsdörfer. Meine Herrn! Weil ich gegen alle meine Erwartung und ohne nothwendige Vorbereitung, wie bekannt, erst so spät in die hohe Kammer der Abgeordneten als Ersatzmann bin berufen worden, so sah ich mich bisher noch immer nur für einen Neuling und Lehrling an, und hielt es für meine Pflicht, im Anfange lieber zu hören, als zu reden, lieber zu lernen, als zu lehren.

Allein, der Gegenstand, über welchen gestern und heute in der hochverehrlichen Versammlung mit so allgemeiner Theilnahme ist gesprochen worden, löste mir die Zunge, daß ich nicht mehr schweigen kann. Was ich gestern meinem werthesten Nachbar da, dem verehrlichen Herrn Regierungsrath Kurz, nur leise ins Ohr sagte, will ich (ich bitte dazu um Erlaubniß), nun allen Herrn Deputirten laut und öffentlich sagen.

Nämlich ich sagte und sage: Nichts hätte ich mehr gewünscht, als daß bey der vortrefflichen Rede, die unser erster hochverehrliche Herr Sekretär Häcker in Betreff der Zugviehsteuer von der Bühne aus gehalten, alle meine Bauern hier in unserer Mitte, oder doch oben auf den Gallerieen zugehört hätten. Ich glaube sicher, unter tausend Predigten ihres Pfarrers, den sie doch nicht ungerne hören, hätten sie noch keine so gerne und so aufmerksam angehört, wie die allerliebste Rede des Herrn Häcker.

Wie ist aber dieser Wunsch bey mir entstanden? Auf die Osterzeit mußte ich von München nach Hause reisen, theils als Dekan in meinem Dekanate, wo eben der Herr Kammerarius als zweyter Vorstand gestorben war, theils in meiner großen Pfarrey, als Pfarrer zur österlichen Zeit sehr nothwendige Geschäfte

zu verrichten. Nun sehen Sie, meine Herren! sowohl zu Hause, als auch unter Wegs, — auf meinem Wege von dreyßig Stunden, — ergab sich manche Gelegenheit, mit meinen Bauern selbst und mit andern Landleuten in's Gespräch zu kommen, wo ich recht natürlich die innige Stimmung, welche wenigstens unter dem Land- und Bauernpublikum gegen unsere Ständeversammlung herschet, vernehmen mußte. Hören sie, wie die Bauern sprachen: Ihr Herrn, sagten sie, sitzt gut da darin in München, ihr habt alle Tage eine gute Besoldung, ihr könnt euch wohl dabey seyn lassen, und doch an Dem, was ihr etwa daheim versäumet, keinen Schaden leiden. Ihr kostet, wenn man Alles zusammen rechnet, wenigstens alle Tage richtig sechshundert Gulden. Das wird wohl eine große Summe werden, bis ihr fertig seyd. Und diese Summen werden wohl wir Bauern und andere Unterthanen bezahlen müssen, ohne daß ihr uns aus eurer Kammer etwas Gutes, etwas Tröstliches mit nach Hause bringet; denn das hören wir wohl, ihr redet und streitet in München viel mit einander, und machet doch für das Land wenig aus. Ihr kostet viel und nutzet wenig, wenn ihr wieder, wie vor drey Jahren, auseinandergeht.

Nun, was sollte ich machen, um meine Ehre und die Ehre der Kammer zu retten und meine guten Leute zu trösten? — Liebe Männer, sagte ich: denket nicht Arges und hoffet was Gutes. Seht! ich war erst einige Wochen in der hohen Kammer der Abgeordneten; ich versichere euch, so schlecht geht es da nicht zu, wie ihr meynt, oder sagen höret. Schon habe ich vernommen, daß durch das königliche Finanzministerium (das sind die Herrn, die die Einnahmen und Ausgaben des Königsreichs besorgen und verrechnen müssen) seit der letzten Ständeversammlung, seit drey Jahren, bereits schon Vieles sey erspart worden. Und ihr wisset, wo wir

viel in diesen Jahren, wegen niederer Getreidepreisen, selbst unser bester König weniger einnehmen konnte, als zur Zeit, wo für Gülten und Zehenden zwey-, dreymal mehr konnte erlöst werden. Wenn bey solchen Jahren etwas erspart würde und die angefangene Sparsamkeit, wie zu hoffen, fortwähret und wohl auch vermehret wird; glaubet, meine Bauern, nach und nach werden die Staatsschuld und die Staatsausgaben sicher um so viel geringer werden, daß man euch an euern Abgaben gewiß große Erleichterung wird geben können.

Weiter sage ich euch: Kurz, ehe ich von München abging, ist man mit der Hypothekenordnung, die sehr vortheilhaft für euch ist, fertig geworden. — Die Bauern: Hypothekenordnung, was ist das für ein Ding? Es ist eine Einrichtung, die dazu taugt, daß, wenn ihr Geld zum Ausleihen habet, keine Gefahr mehr ist, euer Kapital zu verlieren. Ich weiß wohl, daß hier im ganzen Dorfe, unter hundert ein und zwanzig Familien, wohl Niemand sey, der eben jetzt übriges Geld auf Zins leihen könnte. Aber auch, wenn ihr Geld aufnehmen wollet, ist euch durch die Hypothekenordnung um Vieles geholfen. Jetzt werden Leute, die viel Geld haben, gerne es ausleihen, weil sie nicht mehr fürchten dürfen, ihre Kapitalien einzubüßen, und wo ihr wirklich Geld aufnehmet, kann leicht ohne theure Obligation, ohne Provision, ohne große Kosten euch geholfen werden. Hier schienen mehrere etwas leichter zu athmen, und sagten: das ließe sich hören.

Endlich, setzte ich noch hinzu, ist in unserer Kammer der Antrag gemacht und bereits viel darüber gesprochen worden, daß die euch so lästige Zugviehsteuer sollte ganz und gar aufgehoben werden. O! lieber Herr! Wenn Sie uns nur das gewiß mit von München nach Hause bringen, wollen wir über Ihre Abwesenheit nimmer klagen.

Wäre also sonst nichts, meine Herren, so müßte ich schon meiner lieben Bauern halber ganz und gar dahin stimmen, daß die den Landleuten so harte Zugviehsteuer ganz möge ausgelöscht werden. Unterdessen haben nach mir noch viele Mitglieder zu stimmen, daß es vielleicht mit Aufhebung dieser Steuer am Ende doch nicht voran gehen könnte; da sey mir erlaubt der hohen Kammer den Antrag zu machen, daß die unvergleichliche Rede des ersten Herrn Sekretärs nicht nur in das Protokoll oder in die amtlichen Beylagen aufgenommen werde. Von unsern Protokollen und Beylagen kommt wenig oder gar nichts zur Kenntniß unserer lieben Bauern und Landleute, sondern diese Rede über die Aufhebung der Zugviehsteuer, darauf trage ich an, soll ohne Weiteres besonders abgedruckt und wie möglich in Bälde dahin kommen, wo wir gerne den Erlaß der Zugviehsteuer bringen möchten.

Aber, auf Wessen Kosten soll das geschehen? Hm! vielleicht dürfte der Druck aus königlichem Aerar bezahlt werden? — oder ich schlage vor den Weg der Subskription. Ich glaube, den meisten Herrn Deputirten werde es leicht seyn, wenigstens für sich und ihre Leute einige Exemplare abzunehmen. Ich für meinen Theil unterzeichne vorläufig auf 25 Exemplare. Diese schicke ich alsbald an meine Freunde, an meine Bauern, und lasse an jedem Orte meines Dekanats ein Stück austheilen. Dadurch kommt jene treffliche Rede als Vorbote in unsere Heimath und bezeuget zum wenigsten, daß man die liebe Bauerschaft in der Ständeversammlung keineswegs vergesse, sondern für ihr Bestes rede und arbeite was möglich ist.

Habe ich unrecht geredet, so bitte ich um Verzeihung, ich meyne es gut und bin Ihr gehorsamster Diener.

Der Abg. Kurz. Ich hatte mir vorgenommen, über den Gegenstand unserer heutigen Berathung nur

wenige Worte im Sinne der Rede des verehrlichen ersten Herrn Votanten zu sprechen.

Seine geäußerte Meynung ist so sehr auf strenges Recht und auf Billigkeit gegründet, daß es mir unmöglich schien, daß auch nur ein einziger Abgeordneter dieser hohen Versammlung eine Stimme dagegen erheben könnte.

Um so viel mehr mußten mich also die Aeußerungen des verehrlichen Abgeordneten Herrn Mehmel befremden, und ich sehe mich durch sie gebieterisch aufgefordert, in eine umständlichere Erörterung dieses Gegenstandes einzugehen.

Was nun für's Erste die Zugviehsteuer selbst betrifft, so wurde uns von der Bühne erklärt, daß die Zugviehsteuer ein Surrogat für das Weggeld sey. Man erhob früher von Denjenigen, welche die Chaussée benutzten, bey der jedesmaligen Benutzung selbst eine Abgabe zur Bestreitung des Aufwandes für den Straßenbau; man fand die Art der Erhebung sowohl für den Staat als für die Privaten zu lästig, man hob daher, wie dieses auch in andern Ländern geschah, diese Abgabe auf, und setzte an deren Stelle die Zugviehsteuer.

Ich glaube, daß man bey einer, wie bey der andern Steuer, von dem Grundsatze ausging, daß man den Aufwand für solche Staatsanstalten, von welchen nicht alle Staatsbürger gleiche Vortheile ziehen, soviel möglich von Denjenigen erheben müsse, welche den direkten Vortheil davon ziehen.

Dieser Grundsatz ist allerdings sehr richtig, allein bey Einführung der Zugviehsteuer wurde in seiner Anwendung sehr wesentlich gefehlt.

Man hätte nicht Diejenigen besteuern sollen, bey denen es bloß denkbar ist, daß sie von den Chausséen Vortheile beziehen, sondern Diejenigen, bey denen es

außer allem Zweifel ist, — nicht den Landmann, der oft 6 bis 8 Stunden von den Chausséen entfernt wohnt, und mit seinem Rindvieh vielleicht nie die Chaussée berührt, — sondern Diejenigen, welche die Chausséen beynahe täglich benutzen, Diejenigen, die ein Gewerbe aus dem Fuhrwesen machen, und die Eigenthümer von Luxuspferden und Wagen; — diese ersparen durch gute Chausséen Theils an ihrem Geschirr, Theils durch Entbehrlichkeit der außerdem nöthigen Vorspannpferde zehnmal mehr, als die Zugviehsteuer für sie würde betragen haben, und diese würden gewiß lieber eine viermal so hohe Abgabe bezahlen, als die Chausséen vermissen.

Den so eben gemachten Antrag des Herrn v. Hofstetten, eine Besteuerung der Hunde betreffend, finde ich sehr bemessen, nicht sowohl in finanzieller, als vielmehr in polizeylicher Hinsicht. — Allerdings würde eine solche Steuer keinen unbedeutenden Betrag abwerfen. In München allein zählt man 8000 Hunde; eine Auflage von einem Kronenthaler auf jeden betrüge daher hier allein 22,000 fl., auf's ganze Königreich ausgedehnt, betrüge von einer solchen Auflage, wenn die Zahl der Hunde auch anderwärts verhältnißmäßig nicht so stark ist, eine Einnahme von mehreren hunderttausend Gulden, und doch hätte diese Auflage die Natur einer freywilligen Steuer, weil Niemand gezwungen ist, Hunde zu halten, und Diejenigen, die es sind, freygelassen werden können. Allerdings würde sich bey einer solchen Auflage die Zahl der Hunde sogleich vermindern; allein dieses sollte, meiner Meynung nach, auch der Hauptzweck der Auflage seyn; denn die Menge Hunde, und die dadurch so oft entstehende Hundswuth ist der Sicherheit der Personen gefährlich, also einem der Hauptstaatszwecke entgegen.

Da die Zugviehsteuer beynahe ganz auf dem ohnehin schon zu stark besteuerten Landmanne haftet, und

so durch sie das uns allen heilige Prinzip der gleichen Besteuerung verletzt ist, so muß ich aus diesem und aus den übrigen Gründen, welche uns von der Bühne vorgetragen wurden, diese Steuer allerdings als eine unbillige und ungerechte Steuer erklären, und recht sehr wünschen, daß dieselbe unseren Mitbürgern in den 6 oberen Kreisen abgenommen werden möge.

Durch Aufhebung der Zugviehsteuer ergibt sich ein Ausfall im Budget von 434,000 fl. — Dieser Ausfall soll gedeckt werden, Theils durch Ersparungen, und, wo diese nicht zureichen, aus dem wegen der Getreidpreise bewilligten Kreditvotum.

Ersparungen sind bey mehreren Ministerien bereits eingetreten, und es läßt sich hoffen, daß auch bey dem Militäretat das Postulat, nicht, wie es verlautet, erhöhet werden muß, sondern, daß auch hier sehr wesentliche Ersparungen eintreten werden, und daß somit der Staatsaufwand auch ohne die Zugviehsteuer wird gedeckt werden können; es läßt sich sogar denken, daß durch weise Vorschläge von unserem Finanzausschuß und von den beyden hohen Kammern noch größere Ersparungen gemacht werden können.

Setzen wir nun den Fall, es könnten 578,000 fl. erspart werden: wer hat Ansprüche auf die Ersparnisse? Offenbar alle diejenigen Staatsbürger, — alle Kreise, welche seither zu diesem Mehrbetrage an Steuern beytrugen, und zwar nach eben diesem Verhältnisse, wie sie besteuert sind; — wenn man daher annehmen wollte, daß jeder Kreis den achten Theil an Steuern entrichtete, so würden jedem Kreise circa 72000 fl., und folglich den sechs obern Kreisen 434,000 fl. an diesen Ersparungen zukommen, wofür, nach dem allgemeinen Wunsche, die Zugviehsteuer, und in dem Untermain- und Rheinkreise in jedem 72,000 fl. an einer anderen Steuer nachgelassen werden könnten.

Dieses ist das einzige gerechte, und in unserer Verfassung gegründete Verhältniß.

Ich hoffe von jedem billig denkenden Mitgliede dieser hohen Versammlung, daß es diese, so offen da liegende, Wahrheit anerkennen, und nicht behaupten wird, daß alle, im Staatshaushalte erzielt werdenden Ersparungen ein casus reservatus für die sechs obern Kreise seyen, daß alle Ersparungen nur diesen sechs Kreisen zu gut kommen — daß die zwey unteren Kreise keinen Anspruch auf Nachlaß deßfalls zu machen haben.

In der festen Ueberzeugung, daß gegen diese, meine Ansicht, kein gegründeter Zweifel erhoben werden kann, könnte ich hier schließen; ich halte mich aber verpflichtet, auch auf die im entgegengesetzten Sinne gemachten Aeußerungen einzugehen.

Der verehrliche Redner, Hr. Mehmel, sagte, der Untermain- und der Rheinkreis könnten wegen Aufhebung der Zugviehsteuer keine gleiche Erleichterung in Anspruch nehmen:

1) weil diese beyden Kreise seither von dem Dämon der Zugviehsteuer befreyt gewesen seyen,
2) weil bey ihnen keine ähnliche Steuer bestehe,
3) weil diese beyden Kreise ohnehin die Lieblingskinder seyen,
4) weil die sechs obern Kreise ohnehin gegen diese beyden Kreise überbürdet seyen.

Ich werde die Ehre haben, diese Gründe, einen nach dem andern, zu beleuchten.

Der Redner sagte: die zwey untern Kreise seyen seither von dem Dämon der Zugviehsteuer befreyt gewesen.

Dagegen bemerke ich, daß diese sechs obern Kreise seither auch befreyt waren von dem Dämon des Enregistrements, von dem Dämon der Hypotheken- und Transkriptionsgebühren, — von dem Dämon der Bey-

schlagssteuern, und von jenem der Kriegssteuer, die wir im tiefsten Frieden noch immer fort bezahlen, während sie in den Nachbarstaaten aufgehoben ist.

Wenn wir nun auftreten und sagen wollten, man solle eine dieser ihnen unbekannten Steuern aufheben, weil die eingetretenen Ersparungen gerade so groß seyen, daß diese Steuer nicht mehr nöthig sey; — was würden Sie da sagen? —

Ich kann mir die Antwort denken: Sie würden sagen, wir seyen, im gelindesten Sinne genommen, nicht klug; — die Ersparungen seyen nicht von dem Rheinkreise allein, sondern für alle acht Kreise gemacht.

Gerade dieselbe Bewandniß hat es auch bey Aufhebung der Zugviehsteuer.

Der zweyte Grund des verehrlichen Redners war: weil in dem Rhein- und Untermainkreise keine ähnliche Steuer bestehe.

Der verehrliche erste Votant hat bereits erwiesen, daß im Untermainkreise wirklich eine Zugviehsteuer bestehe, und hat sogar das Gesetz allegirt, Kraft dessen sie eingeführt wurde. —

Dem verehrlichen Redner, Hrn. Mehmel, hat es aber nicht beliebt, dieser faktischen Angabe Glauben beyzumessen.

Um Ihnen daher an meiner Stelle zu beweisen, daß in dem Rheinkreise eben so, wie in den sechs obern Kreisen, ein Surrogat für das Chausséegeld besteht, muß ich das Gesetz vom 24. April 1806, durch welches sie eingeführt wurde, selbst zur Hand nehmen.

Das Gesetz ist französisch, ich werde Ihnen daher nur den wesentlichen Inhalt desselben angeben; — da indessen die Zweifelsucht etwas einzutreten scheint, so steht es jedem Zweifelnden frey, selbst Einsicht vom Gesetze zu nehmen.

In dem Art. 48., 59. und 60 dieses Gesetzes ist nämlich verordnet, daß das früher eingeführt gewesene Chausséegeld aufgehoben, dagegen ein Aufschlag von 10 Centimen, oder drey Kreuzern auf das Pfund Salz erhoben, und der Ertrag dieser Auflage ausschließlich auf die Unterhaltung der Straßen und Brücken verwendet werden solle. — Dieses Gesetz ist bis jetzt noch nicht zurückgenommen, und seine Wirkungen dauern noch fort, denn bis heute zahlen wir das Pfund Salz noch um so viel theurer, als wir es aus Frankreich oder aus Holland beziehen könnten.

Auch dieses Surrogat für's Chausséegeld war eben so unzweckmäßig, als die Zugviehsteuer, denn auch hier mußte ein armer Tagwerker mit 5 — bis 6 Kindern, der nie die Chaussee mit Fuhrwerk berührte, zu ihrem Unterhalte beytragen, auch diese war für den Rindvieh- und Schafbesitzer drückend, weil er seinem Vieh nun am Salz abbrechen mußte.

Ueberdieß zahlen wir im Rheinkreise auch noch sechs Prozent Straßenbausteuerbeyschläge, welche sich über 50,000 fl. belaufen, wofür wir unter französischer Regierung nie mehr als zwey Prozent, oder 16,000 fl., bezahlten.

Indessen dürfte, wenn durch Ersparnisse eine Erleichterung für die Bewohner des Rheinkreises eintreten kann, eine Minderung der Grundsteuer dermalen doch am allererwünschtesten für sie seyn.

Der dritte Grund des verehrlichen Redners war: weil der Rhein- und Untermainkreis ohnehin die Lieblingskinder seyen.

Ich muß diese Aeußerung nur für eine Ironie, für eine Spottrede halten, — wie es denn dem verehrlichen Redner bey dieser Gelegenheit überhaupt beliebte, mehr kurzweilig, als gründlich zu seyn.

Wessen Lieblingskinder sollen denn eigentlich diese beyden Kreise seyn?

Wem gilt denn eigentlich der Vorwurf, daß er diese beyden Kreise als Lieblingskinder vorzüglich begünstige? Ich gestehe, ich würde es nie wagen, die höchsten Stellen im Staate einer solchen Partheylichkeit zu beschuldigen.

Worin sollen denn eigentlich die Begünstigungen bestehen, die diese Lieblingskinder genießen?

Etwa darin, daß sie an der Getreide- und Peräquationsschuld der sechs obern Kreise Theil nehmen sollen, während sie allein für die Jahre 1814 und 1815 eine ähnliche Kriegsschuld von mehr als 12 Millionen unter sich zu vertheilen hatten, für die sie noch jährlich 40 Prozent, ja, nach dem Zeugnisse des Herrn Sturz, an manchen Orten gar 150 Prozent bezahlen müssen; — und während sie in der Theuerung von 1816 und 1817 sich selbst besteuerten, um Getreide für ihre Armen zu bekommen? — Oder, besteht die Begünstigung darin, daß sie ihre eigenen Staatsschulden selbst bezahlen und überdieß dessenungeachtet noch an mehr als 90 Millionen Schulden der sechs obern Kreise partizipiren sollen? — oder vielleicht darin, daß die sechs obern Kreise in den 3 letzten Jahren der Finanzperiode um die halbe Familiensteuer, im Betrage von 380,000 Gulden, erleichtert worden, während dem Rhein- und Untermainkreise eine gleiche Erleichterung nicht zugedacht ist?

Außer diesen Begünstigungen ist mir keine andere bekannt, welche diese beyden Lieblingskinder genössen.

Seit dem Jahre 1816, seit der Vereinigung mit Baiern, sind alle direkten Steuern im Rheinkreise sehr bedeutend erhöht worden, — ich habe Ihnen dieses schon vor drey Jahren ganz klar erwiesen; — nur allein die Beyschlagssteuern stiegen von 34 auf etliche

60 Prozent, welches allein eine Vermehrung von mehr als 300,000 fl. ausmacht. Indessen haben die Bewohner des Rheinkreises alle diese Erhöhungen seither ohne Murren und Klagen ertragen, — sie haben diese hohe Kammer nicht mit Beschwerden belästigt. — Daraus folgt aber noch nicht, daß ihre Noth nicht eben so groß, als die der Bewohner der übrigen Kreise ist, — im Gegentheile ist ihre Lage noch weit trauriger. Allein, sie sind gewohnt, dem Ausspruch des Gesetzes ohne Widerrede zu folgen. Sie sind äußerst frugal, begnügen sich mit den einfachsten und wohlfeilsten Lebensmitteln, und sind dabey musterhaft arbeitsam und thätig, um sich nothdürftig zu nähren, und ihre Abgaben zahlen zu können. Da finden Sie keine Steuerrückstände, wie in den übrigen Kreisen; ich kann mich deßhalb selbst auf das Zeugniß unseres sehr hochverehrten Herrn Finanzministers berufen. —

Der vierte Grund war: Weil die sechs obern Kreise gegen diese beyden Kreise ohnehin in Steuern überbürdet seyen.

Zur Beleuchtung dieses Grundes muß ich Sie auf unsere Verhandlungen vom Jahr 1819 aufmerksam machen.

Als damals die Rede von Einführung eines den Rhein- und Untermainkreis vorzugsweise treffenden Weinaufschlages war, habe ich durch eine bis jetzt noch von Niemanden gründlich widerlegte Berechnung bewiesen, daß der Rezat-, der Rhein- und Untermainkreis gegen die übrigen Kreise in Steuern weit überbürdet seyen; ich bestand darauf, daß man, in Folge des Grundsatzes der gleichen Besteuerung, nicht eher eine, die zwey letztern Kreise vorzugsweise treffende, Auflage machen könne, ehe und bevor nicht dieser Ueberbürdung wegen eine Untersuchung angestellt worden sey; ich stellte einen förmlichen Antrag hierauf, der auch von mehreren Mit-

gliedern unterstützt wurde. Diese Untersuchung wurde aber durch eine Mehrheit von 49 gegen 47 Stimmen abgelehnt.

Es wurde durch das Gesetz ausgesprochen, daß alle Kreise gleich besteuert sind. In dieses Gesetz fügten sich die Bewohner des Rheinkreises, und man hat noch keine Stimme von ihnen gehört, welche auf Zurücknahme desselben angetragen hätte. Sie sehen wohl ein, daß es, für die ganze Finanzperiode gegeben, während derselben nicht zurückgenommen werden kann.

Sollen alle Kreise damals gleich besteuert gewesen seyn, so müssen sie es auch jetzt noch seyn, und wenn ja eine Ungleichheit in den drey letzten Jahren der Finanzperiode entsteht, so geschieht dieses durch Unterdrückung der halben Familiensteuer, also nur zu Gunsten der sechs obern Kreise, welche daher in dieser Hinsicht eher den Namen der Lieblingskinder verdienen.

Man hat mir auch schon gesagt, der Rheinkreis sey durch den Nachlaß von 75,000 fl. an der Patentsteuer begünstigt worden; allein, diese Summe beträgt noch lange nicht Das, um was man diese Steuer im Anfange des Jahres 1818, gegen die frühern Jahre, erhöht hatte.

Ueberdieß genossen die übrigen Kreise damals bekanntlich durch Aufhebung der Peräquationsumlage, der 6 kr. Steuerbeyschläge, auch ähnliche und weit beträchtlichere Erleichterungen.

Ueberhaupt muß ich bemerken, meine Herrn! es wäre Ihnen, wenn Sie, was nicht zu fürchten ist, mehr ihr eigenes oder das Interesse Ihrer Kreise, als Ihr Gewissen und Ihre Ehre berücksichtigen wollten, — es wäre Ihnen, sage ich, ein Leichtes, nicht nur die Zugviehsteuer, sondern auch ihre Grund- und noch andere Steuern hinwegzustimmen, und die beyden andern Kreise die Staatsabgaben allein tragen zu lassen, denn

so gut Sie durch Ihre entschiedene Mehrheit das Eine beschließen können, so gut könnten Sie auch weiter gehen.

Es läßt sich aber von Ihrer Weisheit und von Ihrem geraden Sinne durchaus nicht erwarten, daß Sie da, wo es jura singulorum betrifft, eine solche, in der Konstitution nicht begründete, Gewalt Sich anmaßen werden; — ich bin gewiß, daß Sie so gut, wie ich, einsehen werden, daß die gesetzgebenden Organe nach dem Grundsatze der gleichen Besteuerung nur allgemeine Lasten auflegen und eben darum auch nur allgemeine Erleichterungen in den Abgaben gewähren können, weil durch partielle Erleichterungen für einzelne Kreise gerade die gleiche Besteuerung aufgehoben würde. —

Nach diesen Erläuterungen stimme ich also für Aufhebung der Zugviehsteuer, wenn dieselbe in Verbindung mit einer verhältnißmäßig gleichen Erleichterung für den Rhein- und Untermainkreis Statt finden kann. —

Uebrigens muß ich recht sehr wünschen, daß das von dem sehr hochverehrten Herrn Minister der Finanzen uns zugesicherte allgemeine Steuergesetz recht bald zur Vorlage gebracht werden möge. — Dieses ist das einzige Mittel, wodurch die zwischen den acht Kreisen bestehenden Ungleichheiten gehoben, und die wegen Ungleichheit in der Besteuerung so oft entstehenden und stets mit so vielen Unannehmlichkeiten verbundenen Diskussionen beseitiget werden können. —

Schließlich, meine Herrn, werden Sie selbst einsehen, daß wir hier nicht aus Gefälligkeit gegen Sie handeln, und auf den den Bewohnern des Rheinkreises zukommenden Antheil an den Ersparungen aus Komplaisance, bloß zur Unterhaltung des guten Einverständnisses unter uns, Verzicht leisten können, sondern, daß es vielmehr unsere heiligste Pflicht ist, dafür zu sprechen, daß unseren Kommittenten, durch den ihnen von

Gott und Rechtswegen gebührenden Antheil an den gemachten oder noch zu machenden Ersparungen, eine Erleichterung in ihrer so sehr bedrängten Lage zu gut kommt.

Ich hoffe, Sie werden in diesen meinen Aeusserungen nichts Anderes erkennen, als das Benehmen eines Mannes, der in allen Gelegenheiten, mit Hintansetzung aller andern Rücksichten, nichts Heiligeres kennt, als die Erfüllung seiner Pflicht. —

Der Abg. Schmid. Meine Herrn! nur wenige Worte.

Wer dem verehrlichen Redner von der Bühne aus, so wie Mehreren, die in seinem Sinne sprachen, in Gesinnungen und Grundsätzen, die Aufhebung der Zugviehsteuer betreffend, beystimmt, dem bleibt über diese Sache wenig zu bemerken übrig. Zwar sind in Dem, daß die Zugviehsteuer ferner nicht mehr bestehen sollte, alle Redner vor mir einig, darum stimme ich auch diesen Anträgen und Wünschen aus allen Kräften bey. Uebrigens will ich das traurige Bild, das uns der verehrliche Redner von der Bühne aus, den traurigen Zustand der Ackerbau treibenden Klasse betreffend, vortrug, nicht noch einmal vorhalten, und ich muß erklären, daß jeder Satz, Wort und Sylbe sich auf reine Wahrheit gründet.

Die ganze Versammlung, meine Herrn! wird sich davon überzeugt haben, daß es Noth thut, dieser Klasse eine Erleichterung angedeihen zu lassen. Die Bemerkung, welche der verehrliche Redner, als erster Votant, über den Untermainkreis gemacht hat, so wie Derjenige, der eben vor mir sprach, über den Rheinkreis, daß ihnen eine gleiche Erleichterung zu Statten kommen möge, wie den 6 übrigen Kreisen, insoferne diesen die Zugviehsteuer abgenommen werden sollte, fände ich eben nicht am unrechten Orte; wenn es erwiesen ist, daß diese zwey Kreise gleiche Lasten auf

sich haben, wie die übrigen 6 ältern Kreise. Den Einwurf, daß in diesem Falle keinem Kreise nichts zu Theil werden sollte, fände ich nicht richtig; denn die Zugviehsteuer ist von keinem so großen Belange, die Summe von keiner so hohen Wichtigkeit, als daß sie durch Ersparung u. s. w. nicht gedeckt werden könnte. Die 2 verehrlichen Redner, der von der Bühne sowohl, als Hr. Präsident von Seuffert, haben bereits erklärt, daß die Zugviehsteuer durch Ersparung getilgt werden könnte; ich glaube es selbst.

Mir gellt jedes Wort hart in den Ohren, wo von einer neuen Steuer gesprochen wird; nur dann, wenn durch Ersparung dieser Ausfall nicht mehr gedeckt werden kann, möchte man die Zuflucht zu dem nehmen, was der verehrliche Redner, Hr. v. Hofstetten, in Vorschlag gebracht hat; übrigens nie.

Noch habe ich eine kurze Bemerkung zu machen, die mir hier am rechten Orte scheint. Dem Untermainkreise ist dadurch ein sehr glückliches Loos geworden, daß er an der Schuldenmasse des gesammten Königreichs nicht Theil nehmen durfte; denn während daß die obern 6 Kreise jeder für sich eine Schuldenlast von 16 Millionen hat, hat der Untermainkreis höchstens 8 Millionen; wie die Schuldenlast im Rheinkreise besteht, weiß ich nicht.

Was der verehrliche Redner vor mir von 12 Millionen Schulden, welche auf den Regenkreis sollten vertheilt worden seyn, sagte, ist von keinem Belang; denn das sind vermuthlich Gemeindeschulden, die wir Alle haben. Uebrigens glaube ich, daß, wenn die Zugviehsteuer zessiren sollte, diese 2 Kreise nicht mit scheelen Augen auf die 6 ältern Kreise sehen werden; denn Wohlthaten sind ihnen doch bestimmt früher schon zugeflossen. Sind sie aber mit den übrigen Kreisen gleich belastet, so erkläre ich nochmal, daß ihnen auch eine verhältnißmäßige Erleichterung zu Theil werden solle.

Der Abg. Schmerold. Meine Herrn! da ich auch einen Antrag wegen Aufhebung der Zugviehsteuer bey der hohen Versammlung schriftlich gestellt habe, so wäre es jetzt meine Pflicht, denselben aus allen Kräften und durch die wichtigsten Gründe noch mehr zu unterstützen. Allein nach der von dem verehrlichen ersten Herrn Sekretär Häcker von der Tribune aus abgehaltenen Rede, das unrechtliche, ungleiche, und für den Landmann äußerst drückende System dieser Besteuerung in vollem Maße entwickelt, und ganz ausführlich erschöpft worden ist; da ich keine wichtigern Gründe mehr anführen kann, so ist mir nichts weiters mehr hinzuzusetzen übrig, als der Ausruf aus wahrem Herzen: Nur keine Zugviehsteuer mehr!' und hoffe mit ganzer Zuversicht, daß auch uns Altbaiern diesesmal gegönnt werden wolle, für unsere Landbewohner und Bauern so etwas Erfreuliches mit nach Hause bringen zu können, wie es auch uns erfreute, daß es den Herrn Abgeordneten aus dem Rhein- und Untermainkreis schon im Jahre 1819 gelungen hatte, ihre Kommittenten zu Hause mit der Nachricht wegen Erlassung eines sehr beträchtlichen Theiles per 75000 fl. an ihren zu bezahlenden Gewerbsteuern, und gänzlicher Unterdrückung des in Vorschlag schon gebrachten Weinaufschlages zu überraschen. Daß aber die Erlassung der Zugviehsteuer schon dermal, vielleicht ganz ohne ein weiteres Deckungsmittel, durch die bereits durch das königl. Ministerium der Finanzen bewirkten Ersparungen eintreten könne, haben wir ebenfalls gehört.

Ich stelle demnach wiederholt den Antrag, an Se. königl. Majestät im verfassungsmäßigem Wege um Erlassung der Zugviehsteuer die ehrfurchtvollste Bitte gelangen zu lassen.

Der Abg. Zenger. Ich will mir's gar nicht beyfallen lassen, über den gegenwärtigen, der Berathung

der hohen Kammer untergestellten, besonders für den Landmann so wichtigen, Gegenstand etwas Besseres, Einleuchtenderes, Durchgreifenderes sprechen zu wollen, als die verehrten Redner vor mir, besonders der erste Hr. Sekretär Häcker, gestern von der Bühne aus gesprochen haben.

Mehrere einzelne Stellen dieser trefflichen Rede waren mir wahrhaft ganz aus der Seele gesprochen, und es konnte sie nur ein Mann, welcher bereits viele Jahre unter, und, so zu sagen, mit dem Landmanne gelebt hat, der seine vielen bösen, und wenigen behaglichen guten Tage genau kennen gelernt hat, so kategorisch aussprechen.

Leider! hört man aber in der hiesigen glänzenden Hauptstadt über die Erleichterung der Lasten des Landmanns gar nicht gerne sprechen, besonders deßwegen, weil die bedeutenden Männer noch gar nicht ausgestorben sind, welche noch vor wenigen Jahren behauptet hatten, (mir gellen die Worte noch in den Ohren), daß der baierische Staat gar nicht mit Abgaben übersetzt, sondern noch ein Mal, zwey Mal, ja drey Mal soviel Abgaben zu tragen im Stande sey.

Nun aber ist es denn doch an der Zeit, es ist an uns, meine Herrn! dem sinkenden, ja, nach der Mehrzahl gerechnet, dem gesunkenen Wohlstande des Staatsbürgers, besonders des Landmannes, unter die Arme zu greifen.

Die schwerste Last, welche auf dem größten Theile der Landleute liegt, ist die nämliche, welche auf viele Haushalten, ja auf große Reiche der ältesten, älteren und neueren Zeiten bereits gedrückt hat; es ist die Last des Uebermaßes der Ausgaben gegen die Einnahmen, weil nämlich der Landmann dermalen immer mehr ausgeben soll, als er einnehmen kann.

Das Mittel aber wider dieses Uebel ist sehr einfach, wirkt sicher, und besteht darin, daß man ihm

die Summe der Ausgaben, wie immer, verringern soll, damit er auch mit seinen, durch Zeitumstände und verschiedene Ereignisse eingeschränkten Einnahmen, auszreichen, und sein Hauswesen in einiger Zufriedenheit fortführen könne.

Ich bin zwar kein Staatskalkulator, um sagen zu können: diese oder jene Abgabe kann der Staat dem Landmanne zu seinem bessern Fortkommen erlassen. Dieses können Männer vom Metier, die sich in unserer Mitte befinden, mit mehr Zuverläßigkeit ausmitteln, als ich. Aber die Nothwendigkeit, wenigstens die hohe Billigkeit so einer Erleichterung, und zwar bestimmt durch die Aufhebung der so verhaßten als lästigen Zugviehsteuer, glaube ich aus folgenden Gründen beantragen zu können, und zu müssen, und zwar

1) weil die Zugviehsteuer ohnehin nur eine in der größten Verlegenheit, man könnte sagen, in der Noth des Staats ausgesonnene, Steuer ist, wozu sich kein eigentlicher Rechtstitel finden will. Da nun diese Verlegenheit des Staats dermalen so ziemlich beschwichtigt ist, und für die Staatskasse erfreulichere Aussichten sich geöffnet haben, so sollte ja billig auch diese Nothsteuer aufhören, und der Landmann, wenn er seine steuerbaren Pferde oder Ochsen ansieht, nicht immer im traurigen Wahne erhalten werden, als steckte der baierische Staat noch in der alten Noth.

2) Weil diese Steuer für den Landmann eine offenbare inkonstitutionelle Ungleichheit in der Besteuerung hervorbringt. Denn, wie der verehrte Redner von der Bühne, Hr. Landrichter Häcker, richtig bemerkt hat, kein Müller versteuert an den Staat das Wasser, das seine Mühle treibt, nicht die Räder, nicht die Mühlsteine; kein Schmied seinen Blasbalg, Amboß, Hammer; kein Fleischer sein Beil und Messer; kein Fischer sein Fischgarn, überhaupt kein Handwerker seine In=

strumente, sein Werkzeug. Warum soll denn gerade der Bauer sein lebendiges, unentbehrliches Werkzeug, die Pferde und Ochsen, versteuern, da wir doch in einem Lande wohnen, wo man weder schwarze noch weiße Sklaven haben kann, um sie vor den Pflug oder den Wagen zu spannen? Der Handwerker bezahlt die Handwerks-, und der Landmann die Grundsteuer. Also hinweg mit der Zugviehsteuer; doch die Zugviehsteuer solle

3) als ein Surrogat des inländischen Weggeldes, das ist, sie soll als eine billige Vergütung für das Weggeld angesehen werden, welches sonst auch alle Inländer, wenn sie Chausseen befahren, entrichten müßten. — Dieser Forderungstitel paßt aber gar nicht auf den Landmann. Auf seinem Acker fährt er ohne gemachte Straße; sein Getreide, sein Holz fährt er ebenfalls nicht auf Chausséen nach Hause; die Mühlen liegen ebenfalls selten an Chausséen, er muß meistens queer über die Chausséen auf elenden Wegen dahin gelangen. Kurz, er hat seiner ländlichen und häuslichen Verrichtungen wegen selten die Straßen zu befahren. Wenn er aber den bequemen Städtern Getreide von allen Gattungen, wenn er ihnen Holz, Heu, Stroh und andere Bedürfnisse vor die Thüre fährt, sollte er deßwegen ein Weggeld bezahlen? Schlechte Wege hindern die Zufuhr, die zahlreiche Konkurrenz, vertheuern die Kaufsartikel. Gute Straßen erleichtern die Zufuhr, und durch stärkere Zufuhr verderben sich die Landleute selbst den Markt, und räumen den Städtern den Vortheil ein. Und noch überdieß sollen sie die Mahlungsteuer bezahlen? weil sie Getreide und andere Bedürfnisse zum Verkaufe in Städte und Märkte verführen? — Bedenken wir,

4) welch' eine Niedergeschlagenheit sich besonders der mittleren und niedrigen Klasse der Landleute bemächtigen werde, wenn die Ständeversammlung auch dieses Mal wieder auseinander gehen sollte, ohne dem nach

Erleichterung lechzenden Landmanne eine ergiebige Verringerung seiner Lasten verschafft zu haben. Es gibt aber keine so verhaßte, man dürfte wohl sagen, so verwünschte Abgabe, als die Zugviehsteuer ist, besonders seit ihrer Verschärfung vom Jahre 1820. Unmuth und Trostlosigkeit werden sich des Landmanns bemächtigen, und es wird für die Deputirten bey ihrer Rückkehr ein trauriges joyeuse entrée werden, wenn sie dieses Unding, die Zugviehsteuer, wieder mit sich nach Hause bringen. Endlich muß noch

5) der Verdacht entfernt werden, als würde der Zustand des Landmanns gar so kläglich geschildert, weil man es hier nicht glauben will, daß dessen Wohlstand bereits sehr gesunken sey. Ich dächte aber, die immer zahlreicher werdenden Vergantungen oder Zwangsveräußerungen seyen der sicherste Beweis von der Abnahme des Wohlstandes der Staatsbürger. Da die Gantproklamen in den letztern Jahren sich immer mehrten: so entschloß ich mich, vom Januar bis Juny 1821 inkl. solche öffentliche Gantanzeigen nur allein aus 3 öffentlichen Blättern, mit Namen, Stand, Wohnort, Land- und Stadtgericht ꝛc. zu sammeln, und nur allein diese 3 Blätter gaben eine Ausbeute von 270 Ganten, wovon für den Unterdonaukreis allein 97, und von der ganzen Summe zu 270 für Bauerngüter allein 104 Ganten sich auswarfen. Dergleichen traurige Erscheinungen waren aber im zweyten halben Jahre noch viel zahlreicher. Besonders auffallend war es mir, daß in einer der getreidereichsten Gegenden des Königreichs, nämlich in und bey dem Rentamte Straubing, auf den jüngst verflossenen 6ten März 144 Schäffel ausgepfändetes Getreide vom Jahre 1824 zum öffentlichen Verkaufe, gegen baare Bezahlung, ausgeboten wurden.

Hieraus erhellt es hinreichend, daß der achtbare Stand der Landleute, dem man bey jeder Gelegenheit

Lobsprüche ertheilt, einer vorzüglichen Rücksicht, und einer ergiebigen Erleichterung an Abgaben bedürfe, um nicht bald noch tiefer zu sinken. Die Aufhebung der Zugviehsteuer scheint aber hierzu die dienlichste zu seyn, Theils weil sie dem Landmanne die verhaßteste Abgabe ist, Theils weil sie, die drückende Schärfung vom Jahre 1820 abgerechnet, der Staatskasse, unter allen Steuern, den geringsten Ertrag abwirft.

Ich unterstütze daher nach Kräften den Antrag des verehrten Redners von der Bühne, ohne Vorschläge zur Deckung des allenfallsigen Ausfalles für die Staatskasse zu wagen, da ich, wie gesagt, kein Staatskalkulator bin.

Der Abg. Frohn. Die Zugviehsteuer ist eine Abgabe von den Instrumenten des Ackerbaues, und in einer rationellen Finanzlehre eben so verwerflich, als eine Steuer von dem Werkzeuge des Handwerkers. So wenig relevant die Entstehung dieser Steuer scheint, so muß ich mir darüber doch eine Bemerkung erlauben, weil Irriges darüber vorgetragen, und daraus gefolgert worden. Die baierische Viehsteuer wurde unter'm Namen Mähnatanlage im Jahre 1765 als Surrogat des alten Weggeldes eingeführt. Im Jahre 1808 wurde mit Abschaffung der vorherigen Landsteuern eine neue Grundsteuer eingeführt, nämlich die noch zum Theil bestehende provisorische. Später fügte man dieser eine neue Viehsteuer hinzu; zur Vergrößerung des Steuerkapitals und um das Maß der Landsteuern voll zu machen, mußte der Landmann auch eine Familienschutzsteuer tragen, welche auf die Grundsteuer basirt war, aber im Vorbeygehen zu fagen, zur ersten Dotirung der Staatsschuldentilgungskasse für manchen Bauer mehr, als die Grundsteuer selbst betrug, im jetzigen doppelten Betrage immer noch gleich ist, ein Fünftheil der Grundsteuer.

So erwünschlich nun die Abschaffung einer so verwerflichen Steuer wäre, so fragt sich vorher, wie sie zu ersetzen sey. Den Ersatz vom neuen Steuergesetz zu erwarten, welchem, wenn es alle Ungleichheiten ebnen wird, ich zuerst öffentlich Lob und Preis singen werde, darüber dürfte uns wohl die Geduld ausgehen.

Man sprach auch von Finanzersparnissen. Ja, wenn, wie hier vor drey Jahren behauptet wurde, die Regie- und Erhebungskosten 14 bis 15 Prozent betragen, so ist Baiern freylich noch weit von einem wohl administrirten Staate entfernt, und von Finanzersparnissen ließe sich der befragliche Ersatz wohl erwarten, wenn nicht neue Defizits und andere dringender scheinende Ausgaben den Ertrag der ersten Ersparnisse wieder erschöpfen.

Man hat auch eine Hundssteuer und eine Steuer von Luxuspferden vorgeschlagen. Allerdings ist die Vermehrung der Hunde, und mit ihr die Gefahr vor der Hundswuth, zum wahren Gräuel geworden. Aber, wenn eine Steuer die Hunde vermindern soll, so vermindert sie auch ihren eigenen Betrag, um so mehr, als die Hunde sich, wie die Pferde, in Luxus- und Nothhunde theilen. In jedem Falle eignet sich eine Hundssteuer nicht zu einer Staats-, sondern bloß zu einer Gemeindeabgabe.

Einer Steuer auf Luxuspferde hingegen, als einer Staatsabgabe, stimme auch ich bey, und wünschte, daß ihr einstweiliger Ertrag zur Verminderung der Zugviehsteuer verwendet werden möchte.

Ehe aber sichere und ausgiebige Deckungsmittel gefunden sind, läßt sich, meiner Meynung nach, auf eine Abschaffung der Zugviehsteuer nicht wohl dringen.

Noch muß ich mir eine Bemerkung erlauben, über die bey dieser Gelegenheit zur Sprache gebrachte Ueberbürdung dieses oder jenes Kreises in Vergleichung mit

andern. Nach meiner Ansicht ist es schwer, wo nicht unmöglich, zu entscheiden, welcher von den verschiedenen Kreisen mehr oder weniger belastet sey. Die Bevölkerung kann doch hier nicht zum Maßstabe dienen, so lange noch eine so große Verschiedenheit des Steuerfußes herrscht, so daß nicht allein ganze Kreise, sondern Distrikte eines und des nämlichen Kreises, ihren besondern Steuerfuß haben, und so lange nicht ein gleichförmiges Kataster in allen Kreisen eingeführt ist, welches Alles noch im weiten Felde ist. Das alte Baiern hat zwey Grundsteuersysteme, das Definitivum, welches, wie ich nachzuweisen vermag, einer Revision eben sowohl bedarf, als das allgemein verhaßte Provisorium. Es würde aber schwer seyn, zu entscheiden, ob und in welchem Maße in dem dermaligen Zustande diese oder jene Distrikte, welche die Definitivsteuer entrichten, gegen andere, welche mit dem Provisorium behaftet sind, wirklich prägravirt seyen?

Soll aber die Abschaffung der Zugviehsteuer dergleichen Reformen vorgehen, so müssen vollständigere, und mit unserm dermaligen Finanzsysteme besser übereinstimmende Deckungsmittel des Steuerentganges angegeben werden, als jene sind, welche bisher in Vorschlag gebracht worden.

Der Abg. Krauß. Meine Herrn! Der Zustand des Landmannes wird uns im Allgemeinen als höchst traurig, als bejammernswürdig geschildert. Obgleich ein Städter und als solcher mit der Lage des Landmannes weniger bekannt, kann ich dennoch an der Wahrheit dieser Schilderung nicht zweifeln, da sie mir schon oft von zuverläßigen und mit dem Gegenstande genau bekannten Personen gemacht worden ist. Es ist wahr, man kann und soll hier noch nicht von Verzweiflung sprechen. Der Deutsche, wie ein verehrlicher Redner vor mir sagte, verzweifelt so leicht nicht. Ehre

dem Deutschen, daß man dieses von ihm sagen kann! Aber auch die deutsche Geschichte stellt uns furchtbare Beyspiele von Verzweiflung des Landvolks dar, — und unglückliches Land, wo der Landmann verzweifelt. — So weit kommt es bey uns nicht! — Aber die Stimme der Menschlichkeit ruft laut in unserer Brust, daß dem Gedrückten geholfen, daß seine Last möglichst erleichtert werden müsse. Nicht schwärmerischen Forderungen geben wir Gehör, nur das Mögliche und Ausführbare wünschen wir. Daß dem Landmanne eine drückende Last, daß ihm die viel besprochene Zugviehsteuer abgenommen werden möge, das wird allgemein gewünscht und beantragt, und diesem Antrage und Wunsche stimme auch ich von Herzen bey. — Der Landbauer bedarf dieser Erleichterung und Ermuthigung vor Allen; ihm werde sie zuerst sobald als möglich und vollständig. Luxuspferde mögen, wenn es nöthig ist, um diese Erleichterung zu bewirken, dagegen mit Steuern belegt bleiben oder werden. Wer das Vermögen wirklich hat, sich Pferde zu halten, der hat es auch, um davon eine verhältnißmäßige Steuer zu bezahlen, ohne sich wehe zu thun — und wer es nicht hat, der halte keine Pferde.

Der verehrliche Redner, Herr Sekretär Häcker, hat zwar in seiner gehaltvolle Rede als Grund, auch Luxuspferde nicht zu besteuern, die dem Ackerbau vortheilhafte Konsumtion angeführt. Ich lasse diesen Grund auf seinem Werthe beruhen, erlaube mir aber dagegen zu bemerken, daß unnöthiges und mit dem Vermögen in keinem richtigen Verhältnisse stehendes Halten von Luxuspferden bey so manchem Städter eine Konsumtion anderer Art, nämlich die seines Gutes und Geldes nach sich zieht, und manchen, der in jungen Jahren fährt und reitet, in höhern Jahren nöthigt, sich nur allein seiner Füße, wenn auch ungerne, zu bedienen,

Indessen möchte auch bey Leuten dieser Art der Fall selten eintreten, daß sie um der Steuer willen ihre Pferde abschaffen.

So sehr ich übrigens jedem meiner Mitbürger jede Steuererleichterung gönne und es mir lieb seyn soll, wenn die Zugviehsteuer in Ansehung aller derer, welche Zugvieh zu ihrer Arbeit und Nahrung brauchen, aufgehoben werden kann: so kann ich doch nicht verkennen, daß das Bedürfniß des Landmanns hierin dringender sey, als das der Städter, auch Derer, die sich von Lohnfuhren nähren und in gegenwärtiger wohlfeiler Zeit beynahe den nämlichen Fuhrlohn erhalten, wie früher bey viel theuererer Fütterung; und ich wünsche daher sehr, daß die Rücksicht auf diese kein Hinderniß werden möge, dem Landbewohner jene Erleichterung sobald als möglich zu Theil werden zu lassen.

Zum Ersatze des Ausfalls ist auch von einer auf unnöthige Hunde zu legenden Steuer gesprochen worden. Ich unterstütze diesen Vorschlag mit großem Ernste, da ich den Unfug und die Thorheit des vielen Hundehaltens selbst schon bey Leuten gefunden habe, die kaum für sich einen Bissen Brod hatten; und ich, wenn auch sonst nicht furchtsam, doch nichts mehr fürchte, als die von daher drohende Gefahr und nichts mehr wünsche, als ihre möglichste Verhütung und Verminderung.

In Ansehung der von verehrten Rednern angesprochenen Theilnahme der beyden jüngern Kreise an der für die sechs ältern Kreise nachgesuchten Steuererleichterung, möchte es wohl nicht nur der Billigkeit, sondern selbst der Gerechtigkeit gemäß seyn, daß, wenn bey ihnen ähnliche Ueberbürdungen, z. E. von Kriegszeiten her, Statt finden, die in den ältern Kreisen nicht auf gleiche Weise vorhanden sind, jenen in Ansehung dieser Ueberbürdungen verhältnißmäßig ähnliche Erleichterung zu

Theil werde, wie diesen durch Abschaffung der Zugvieh-steuer. Ist dieses aber nicht der Fall, so fällt mit der Ursache auch die Wirkung fort.

Indessen werden Sie, meine Herrn, sich mit mir in dem redlich gemeynten Wunsche vereinen, daß eine, nach allen Umständen möglichste, Gleichstellung im Besitze und Genusse aller Rechte und Vorzüge, aller Freyheiten und Erleichterungen, alle Unterthanen des baierischen Scepters, — von dem Stammlande unseres allgeliebten Königes und Vaters an bis an die Gränzen des benachbarten Kaiserstaates, — immer mehr zu Einem Volke verbinden möge, das von Einem Geiste des, durch das Bewußtseyn und den Genuß gleicher Rechte gewährten und gehobenen, Patriotismus beseelt und dadurch beglückt werde. Mit diesem Wunsche schließe ich meine kurze Abstimmung.

Der Abg. Haffner. Ueber das Lästige und Nachtheilige der Zugviehsteuer, und den Wunsch der baldigen Aufhebung derselben, bleibt mir, so wie vielleicht manchem andern verehrlichen Redner nach mir, nichts mehr zu sagen übrig. Nur über die bisherige Art und Weise der Einbringung dieser und aller übrigen Steuern Einiges. Wir hörten schon mehrmalen, die Einbringung und Vorauszahlung der Steuern, so wie die wenigen Reste der letzten Jahre gegen die vorhergegangenen, beweisen die Bereitwilligkeit, oder wohl gar eine Gleichheit der Belastung.

Meine Herrn! hier muß ich bitten, mich hierüber anzuhören.

Die Rentämter sollen in den letzten Jahren eine Verfügung erhalten haben, des Inhalts, daß, wenn sie bis Ende Februar und März nicht alle Steuern und Gefälle aller Art eingebracht haben, sie dann, als Strafe, ihres Antheils an der Bruttoeinnahme oder ihrer Tan-

tième verlustig werden, nebenbey die Ungunst ihrer Vorgesetzten sich durch Nichtbefolgung zuziehen. Wer nun als Folge dieser Verordnung im Monat Februar in meiner Gegend nicht für das ganze Jahr seine Steuern, also immer ein halbes Jahr im Voraus bezahlt hat, (denn das erste halbe Jahr muß der Steuerpflichtige schon im September und Oktober zahlen) der erhält 3 Tage nach dem vom Rentamte anberaumten Steuerzahlungstermine, ohne weiters durch Gendarmerie die tägliche Exekution mit 24 kr. Einen neuen Beweis hiervon habe ich hier in der Hand. Der Beweis enthält: im Monat September oder Oktober v. J. entrichtete der Besteuerte von seinen Besitzungen, von manchen die ganze Jahressteuer, von den größern die halbjährige Steuer, und weil er am 7. Februar d. J. von jenen, wovon er nur bis April, also immer noch im Voraus Steuer bezahlt, nicht aber auch schon die ganze Jahressteuer bezahlt hatte, ließ ihn das Rentamt mit täglich 24 kr. Exekutionsgebühr durch Gendarmen, wie gesagt, am 7. Februar hierzu anhalten. Wie hart für einen armen bedrängten Landmann eine dergleichen Einbringungsart ist, habe ich Ihnen nun dargethan, und den Beweis davon hier in meiner Hand. Beklagt sich nun der arme Bauer über diesen Vorauszahlungstermin, und die ungerechte, zu strenge Beytreibung der Steuer, so erlauben sich noch manche Rentbeamten die Unwahrheiten und den Ausdruck:

Dieses habt ihr den Landständen zu verdanken; machen die Stubenthüre auf, schieben die Bauern hinaus, mit dem Ausdrucke: die Exekution geht fort.

Die verehrlichen Mitglieder des Untermain- und Rheinkreises sagen: unter ihrer Steuer sey die Weggeldssteuer mit eingerechnet, und doch sagte der Herr Abgeordnete Kurz, daß sie auch Weggeld oder Chausseegeld sonst besonders zahlten, jetzt aber nicht mehr,

und doch wollen sie, wenn den ältern Kreisen die Zugviehsteuer erlassen würde, auch einen Erlaß für eine Abgabe, von der sie schon längst befreyt sind; sie nannten mehrere Steuern, die sie, und nicht wir zahlten; allein ich kann ihnen hierauf antworten: der Rezatkreis zahlte früher, unter den Namen Weinfuhrgeld, Holzhackergeld, Lichtmeßgeld u. s. w., und jetzt bezahlt er nebst der Grundsteuer alle diese Steuern doch mit, weil er im Ganzen nicht weniger, sondern mehr bezahlt; außerdem noch unter denen Herbstgefälle, Erbzins, Straßenbeyträge $3\frac{1}{2}$ Prozent vom Steuergulden ꝛc. alle Jahr Zahlungen leisten muß.

Als Ersatz der Zugviehsteuer wurde eine Hundesteuer vorgeschlagen, welcher ich, mit Ausnahme einer Freyheit für einzelne entlegene Bauern, Jäger oder Jagdpächter ꝛc., beystimme; eben so eine Steuer auf Luxuspferde.

Auch wurde von Kreis- und Gemeindeschulden gesprochen; hier muß ich sagen: vor den Kriegsjahren hatte der Rezatkreis gar keine, und deren Gemeinden sehr wenige Schulden, jetzt aber hat der Rezatkreis, so wie alle Gemeinden dieses Kreises, Ueberfluß an Schulden, und Ueberfluß an Geldmangel.

Ich schließe mit der Bitte um baldige Aufhebung der Zugviehsteuer.

Der Abgeordnete Kans. Der verehrte Redner, Hr. Sekretär Häcker, hat bereits alle die Unbilden und Nachtheile, welche die ungerechteste und unnatürlichste aller Steuern, die Zugviehsteuer, in ihrem Gefolge hat, vollkommen klar an das Licht gestellt; es war mir aus dem Herzen gesprochen, und von großer Wichtigkeit ist jene vom verehrten Redner gemachte Bemerkung, daß die Aufhebung der Zugviehsteuer dem Landmann den Glauben zum Besserwerden gibt. Meine Herrn! noch steht bey dem Ackerbau und Gewerbe treibenden Staats-

bürger der Glaube an ein Besserwerden sehr schwach, und wahrhaft viel ist gewonnen, wenn wir in den Stand gesetzt werden, den Beweis des Besserwerdens mit nach Hause zu bringen; befestiget wird dadurch das Vertrauen zur Konstitution und zur Regierung. Ich habe schon bey einer andern Gelegenheit behauptet, daß nur durch gegenseitiges Vertrauen der Nation zur Regierung, und der Regierung zur Nation, etwas Ersprießliches und Gedeihliches erfolgen kann, und was kann am beßten Vertrauen erwecken, als Erleichterung der Lasten?

Um so mehr hat mich ein schmerzliches Gefühl ergriffen, als ich vernahm, daß zwey Kreise, der Untermain- und Rheinkreis, den Anträgen für Aufhebung der Zugviehsteuer entgegenstreben, indem sie eine gleiche Begünstigung ansprechen.

Sie stimmen zwar bey, daß die Zugviehsteuer in den ältern 6 Kreisen soll aufgehoben werden, verbinden aber auch zugleich damit die Bedingung, daß auch bey ihnen im gleichen Verhältnisse eine Steuererleichterung eintrete; dieß heißt mit andern Worten soviel: wenn wir nichts erhalten, sollt ihr auch nichts haben! Denn, meine Herrn! allgemein bekannt ist's: wer zuviel verlangt, — bekommt gar nichts.

Ich muß gestehen, daß ich einen solchen Egoismus nicht erwartet hätte.

Meine Herrn! die Zugviehsteuer, wie sie bey uns erhoben wird, hat eine ganz andere Art der Perzeption, als in den zwey jüngern Kreisen; dort ist sie, wie wir hören, schon in die Steuerregulirung im Allgemeinen eingerechnet, bey uns ist der Bauer den persönlichen Plackereyen ausgesetzt, er muß sich Stallvisitationen gefallen lassen, und andere Hudeleyen mehr.

Wir haben dargethan, daß die Erhebung der Zug-

viehsteuer in den 6 ältern Kreisen der Agrikultur äusserst nachtheilig ist. Es ist die Ungerechtigkeit dieser Steuererhebung auch dadurch erwiesen worden, daß das Zugvieh als Werkzeug des Bauer besteuert wurde ꝛc. ꝛc.

Meine Herrn! die Zugviehsteuer schreibt sich von jener experimental- und projektenreichen Periode her, wo Jeder willkommen war, der nur etwas zu projektiren vermogte, das Geld eintrug.

Stehen Sie ab, meine Herrn vom Untermain- und Rheinkreise, von Ihren Einsprüchen, lassen Sie unsern armen Bauer vorerst die Erleichterung genießen; wenn wir wieder zusammen kommen, dann sollen auch sie Erleichterung erhalten, wollen aber jetzt alle 8 Kreise diese ansprechen, so liegt es auf platter Hand, daß keiner was bekommt, da wir uns jetzt schon die Köpfe zerbrechen, wie der Ausfall nur für die 6 ältern Kreise gedeckt werden soll. Indessen bin ich meines Orts für diese nicht in Verlegenheit, da ich das feste Vertrauen zum königl. Finanzministerium habe, daß es den heißen Wünschen der Kammer für Aufhebung der Zugviehsteuer keineswegs entgegen seyn werde.

Bedenken Sie, meine Herrn vom Rheinkreis! wie bereitwillig wir vor 3 Jahren Ihren Wünschen für Minderung Ihrer Gewerbsteuer mit der Summe von 75,000 fl. — beystimmten.

Sie sagen zwar jetzt, jener Nachlaß habe gerechter Weise gefordert werden können, nun gut! Wenn wir Ihnen aber nicht beygestimmt hätten, so hätten Sie die 75,000 fl., gerecht oder ungerecht, eben noch auf dem Halse. Seyn Sie also billig! Und haben wir nicht den Untermainkreis vom Weinaufschlag befreyt? Wir, die wir für unser Bier einen so schweren Aufschlag entrichten müssen;

Wir haben es Ihren armen Häckern zu Lieb gethan, verdienen unsere armen Bauern nicht auch Ihre Theilnahme?

Ein verehrtes Mitgled vom Rhein will, daß eine konstitutionelle Gleichheit behauptet werde, auch ich stimme diesem Grundsatz bey; will man aber unter allen Umständen Gleichheit einführen, so dürfte es leicht zur Egalität kommen.

Wie der Ausfall gedeckt werden könne, darüber sind verschiedene Vorschläge gehört worden. Ich habe bereits gesagt, daß ich das volle Vertrauen zum hochverehrten Herrn Finanzminister habe, deshalb ich hierüber ganz beruhigt bin; sollte indessen schlechterdings der Ausfall aus den Ersparungs- und andern Mitteln nicht gedeckt werden können, so muß ich nun freylich einer Hundesteuer, und zwar um so mehr beystimmen, als dieser Vorschlag vor 3 Jahren schon von mir ausgegangen ist, damals aber keine Unterstützung gefunden hat.

Wenn auch wirklich dabey nichts erreicht wird, als Verminderung der Hunde, so ist viel erreicht. Das verehrte Mitglied, Herr Kraus, hat so eben vor mir bezeugt, wie auch in Augsburg die Hunde sich gefährlich vermehrt haben, und ich habe die Erfahrung gemacht, daß Leute, welche das Almosen genießen, 2 bis 3 Hunde halten. Welche Gefahr! besonders in jenen Jahreszeiten, in welchen die Hunde am ersten von der Wuth überfallen werden können.

Für Besteuerung der Luxuspferde möchte ich wohl gerne auch stimmen, allein ich habe nur einiges Bedenken; z. B. ein Gewerbsbürger hält sich 1 bis 2 Pferde, er bedarf sie so halb und halb zu seinem Gewerb, indessen doch auch zu seinem Vergnügen; ich wünsche nur nicht,

daß das Unangenehme nun bey dem Gewerbsbürger einträte, was wir beym Bauer gehoben wünschen.

Kann nun die Plackerey für die Gewerbsbürger beseitigt bleiben, so stimme ich ebenfalls für Besteuerung der Luxuspferde.

Dem Vorschlage eines verehrten Mitgliedes, den Ausfall durch die Forterhebung des Familienschutzgeldes zu decken, kann ich nicht beystimmen.

Noch muß ich der Rede des verehrten Mitgliedes, Herrn Kurz, erwähnen: der Eingang derselben hat mich sehr gefreut, er enthielt die liberalsten Gesinnungen, die mich auf einmal beruhigten, aber um so mehr beunruhigte mich der Verfolg dieser Rede, die leider eben auch wieder auf Protestation einer Vergünstigung für die ältern 6 Kreise hinaus lief, wenn der Rhein- und Untermainkreis nicht auch was erhält, und, meine Herrn! wie schon gesagt, wenn wir Alle wollen, bekommen wir alle Nichts.

Ein verehrter Redner aus einem jener zwey Kreise hat von Lasten gesprochen, die seit dem Krieg noch bestehen.

Meine Herrn! wir leben jetzt im tiefsten Frieden, und der Oberdonau-, Regen- und Unterdonaukreis, sind ununterbrochen mit Quartierlast, Vorspann und all den Plackereyen geplagt, die man sonst in Friedenszeiten gar nicht kannte.

Ein verehrtes Mitglied hat bey der Schilderung der Lage der Bauern auch der vielen Ganten erwähnt ꝛc ꝛc. Allerdings sind die Konjunkturen die Hauptveranlassung des bemitleidigungswürdigen Zustandes des Bauers, und verdient derselbe unsere höchste Theilnahme, und das eifrigste Bestreben, die Lasten, wo es möglich ist, zu er-

leichtern; allein, meine Herrn! nicht allein die Konjunkturen, auch die Juden haben ihren Antheil an dem Verfall des Bauernstandes, und ich mache Sie aufmerksam, meine Herrn! auf die heillosen Umtriebe der Juden bey Güterzertrümmerungen, auf ihr Schachern und Hausiren auf dem Lande.

Sonst hat der Bauer seine Bedürfnisse in der Stadt, wohin er seine Produkte verführte, gekauft, er hat an dem domizilirten Kaufmann zugleich seinen Garanten gehabt, er hat gute Waare bekommen; jetzt schleicht sich der Jude in alle Häuser, und schwatzt dem Bauer schlechte Waare ein: wie viele Gulden entgehen dadurch nicht der Landwirthschaft, — auch diesen Uebeln muß abgeholfen werden, wenn Hülfe vollständig werden soll.

Es ist von Verzweiflung gesprochen worden: ich bin wohl auch der Meynung, daß der Deutsche so leicht nicht verzweifelt; allein, meine Herrn! man findet jetzt in den Provinzen eine solche Muthlosigkeit und Gleichgültigkeit, die nichts Gutes verspricht.

Der Mensch, der einmal gegen Alles empfindungslos und gleichgültig wird, hat nicht mehr weit zum Verzweifeln.

Helfe man also in Zeiten, da noch zu helfen ist, und nicht halb. Ich beantrage daher die Aufhebung der Zugviehsteuer nicht zum Theil, nicht zur Hälfte, sondern gänzlich, und somit die Bitte an Seine Majestät, den König, auf dem verfassungsmäßigen Wege, um allergnädigste Aufhebung dieser Steuer.

Der Abg. Frhr v. Weinbach. Die Mißgeburt der unseligen Zugviehsteuer ist nicht dem gegenwärtigen Staatsministerium beyzumessen, sondern der bekannten Finanzanarchie vom Jahre 1808.

Die vortrefflichen Redner vor mir haben schon Alles erschöpft, was sich dagegen sagen läßt, nur berühre ich einen Widerspruch, der darin besteht, daß die Regierung in den wohl angeordneten Landwirthschaftsfesten auf die schönsten Viehgattungen öffentliche Preise austheilt, auf der andern Seite aber die Viehproduktion mit Steuern und Strafen belegt, wodurch meistens die ärmere Klasse des Volks betroffen, hiedurch der Muth und die Industrie niedergeschlagen wird.

Nicht genug, daß diese, gegen das Prinzip der Landwirthschaft anstoßende, Viehsteuer den armen Landmann noch mehr erschöpfet, so ist auch diese Erhebungsart eine wahre Plackerey und Geißel des Unterthans, der nicht selten ein Stück Vieh zu verbergen sucht, weil er die Uebertretung eines so harten widernatürlichen Gesetzes für kein großes Vergehen hält, bey der Entdeckung aber mit übermäßiger Strafe und Kosten belegt, hiedurch aber in den äußerste Mißmuth und Aergerniß versetzt, zur Strafe gegen Verrath eines untreuen Nachbars gereizt, und zur Feindschaft verleitet wird, andurch Händel und tödtliche Schlägereyen veranlaßt werden; so sind mir Beyspiele bekannt, daß sonst gute Bauern in Untersuchungen und neue Kosten gestürzt, mit langen Arrest- und Geldstrafen belegt, und ganze Familien in Armuth und Verderben versunken sind.

Indessen können wir uns trösten, die meisten Stimmen haben sich schon bestimmt gegen diese allgemein verhaßte Steuer so kraftvoll ausgesprochen, daß wir der Niederschlagung derselben sicher entgegen sehen, und den

noch hieran zweifelnden Herrn Dekan Königsdörfer, der uns so eben mit einer so aufrichtigen als schönen Rede unterhalten hat, beruhigen, und zur Begräbniß und den Exequien im Voraus einladen können.

Was die im Budget aufgenommenen 434,000 fl. und das Deficit in den Staatsausgaben betrifft, so halte ich diesen Ausfall schon hinreichend gedeckt. Das kön. Staatsministerium hat in der am 1. April Nr. 27. herausgegebenen Wochenschrift den Finanzzustand so glänzend geschildert, daß sich eine beträchtliche Erhöhung der Staatseinnahmen erwarten läßt.

Die Stämpelgefälle, die Malzaufschläge, die Taxen und Sporteln, die auf 200,000 Zentner berechnete Salzeinnahme, die Lehenallodifizirungen, die allein 946 704 fl., Theils baar, Theils in Bodenzins betragen, die heimgefallenen Pensionen, die verminderten Regieausgaben u. dgl. sind ein Gegenstand von mehreren Millionen, die der guten Staatskasse zugehen, und für die Zugviehsteuer mehr als doppelten Ersatz leisten.

Wenn auch die Mauthgefälle die gehofften Einnahmen nicht gewährten, so hat der Lottogewinn verhaßten Andenkens diesen Schaden ersetzt; nicht zu gedenken, daß die ansehnlichen Getraidvorräthe gegen anderthalb Millionen betragen, und den Entgang der Viehsteuer nicht fühlbar machen, wenn anders die durch alle Zweige angepriesene gute Staatshaushaltung nicht leerer Schall ist.

Sollten jedoch eben angezeigte, so reich fließende Staatsquellen, gegen alle Erwartung, nicht hinreichen, einen Kassebedarf zu decken, so müßten wir auf andere

ernstliche Mittel denken, einen Ersatz zu leisten, ohne den ohnehin niedergedrückten Landmann noch mehr zu belästigen. Die Grund- und Güterbesitzer, die Bauern und Gewerbsleute, und die niedere Volksklasse überhaupt sind allein der leidende Theil; die höheren und reicheren Staatsbürger aber sind geschont, und tragen zu den Staatslasten das Wenigste bey. Da aber unsere Reichs-Konstitution gleichheitliche Vertheilung der Staatslasten vorschreibt, so erlaube ich mir den Vorschlag, daß alle und jede Staatsbürger, Banquiers und Kapitalisten, zur Konkurrenz angezogen, und zwar nicht zu strenger Fassion, sondern zu freywilligen Beyträgen, nach dem Maßstab ihres Vermögens eingeladen werden; sollten sie in ihren Beyträgen namhaft zurück bleiben, so riskiren sie, früh oder spät, von der Geißel der Publizität geahndet zu werden.

Eine weitere Klasse der Kontribuenten zu Staatslasten sind höhere Staatsdiener, die mit großen Besoldungen begabt sind, und hiervon dem Staate nichts verabreichen.

Alle Besoldungen unter 2000 fl., wovon sich ohnehin gering leben läßt, müssen frey bleiben, wer hingegen 3, 4 bis 5000 fl. Gehalt bezieht, zahlt ½ oder ganzes Prozent; Jene aber, welche gar 10, 20 bis 30,000 fl. beziehen, sollten bey ihrer Großmuth aufgefordert werden, mit 10, 20 und 30 Prozent von ihren meistens Sinecure-Stellen, worin sie viel beziehen und oft wenig leisten, die Staatsbedürfnisse zu erleichtern.

Meine Herrn! Nicht aus Ruhmsucht, sondern aus Gefühl der Rechtlichkeit, mache ich mich hiermit verbindlich, von meinem durch mehr als 40 jährigen Staatsdienst verdienten Gehalt, auf 3 Jahre alljährlich 1 Prozent zu den Staatskassen abzureichen, nicht zweifelnd, daß ich viele Nachfolger finden werde, die mich an Großmuth und Theilnahme für das leidende Vaterland weit übertreffen. Ja, meine Herrn! Jetzt ist der Zeitpunkt, wo man dem durchaus erschöpften Landmann und Bauer helfen muß, dermalen ist noch die rechte Zeit, dem verarmten Unterthan möglichst beyzuspringen. Alle Ausgaben, die nicht nothwendig sind, müssen ohne Rücksicht eingezogen und gestrichen werden; wir haben manche entbehrliche Institute, die keinen Nutzen geben. Eine Gesellschaft der Gelehrten, Akademie der Wissenschaften genannt, verfehlt den Zweck ihres Daseyns; sie kosten jährlich 86000 fl., und geben wenig Nutzen dafür, sogar auswärtige Mitglieder beziehen mehrere Tausend Gulden aus dem Land. Die ältere Akademie der Wissenschaften in Baiern kostete nur 5000 fl., und doch hat sie mehr Nützliches geleistet. Ihre monumenta Boica sind ein winziges Ehrendenkmal ihrer hohen Gelehrsamkeit und Wissenschaften. Dagegen die egyptischen Pyramiden, Memnonssäulen, die Völker der Samothrazen, die nicht mehr existiren, die Inschriften von Rosette, die plastische Kunst der Griechen u. dgl. Hieroglyphen nicht mehr dem Zeitgeist angemessen sind, sie wirken nicht mehr gemeinnützig, sie hören auf, wichtig für ein baierisches Institut zu seyn. Im letztern Reichsabschied wurde eine Revision der Statuten und Ein-

richtung der Akademie der Wissenschaften und derselben Wirksamkeit für das praktische Leben, ausdrücklich angeordnet; allein unseres Wissens ist Nichts geschehen. Erklären jedoch die noch verborgenen Tugenden und Verdienste derselben an's Tägslicht kommen, so wird man sie zu achten wissen, inzwischen, bis dieses geschieht, wollen wir den Antrag machen, daß einsweilen wenigstens die Hälfte obiger beträchtlicher Ausgabe mit 43000 fl. gestrichen, und zu Staatsbedürfnissen verwendet werde. Eben so kann der so kostbare botanische Garten, der gar keinen Nutzen bringt, besser verwendet und eingezogen werden.

Die obskure Aufschrift am Portal: Florum Daedalae telluris gentes dissitae Maximil. J. R. numine consociatae, ist so kauderwälsch, daß man sie nur hart versteht; drey genitivi auf einander sind unverständlich, es scheint aber, sie regieren einen ablativum, denn der Garten kostet jährlich über 6000 fl., und macht der Staatskasse eine wahrhaft unnütze Ausgabe. Ein botanischer Garten ist für das rauhe veränderliche Klima in München nicht wohl angelegt, sondern weit besser für die hohe Schule zu Landshut geeignet; eine solche Staatsausgabe verdient daher einen Strich. —

Luxuspferde und unnütze, oft der menschlichen Sicherheit gefährliche, Hunde in Städten müssen nach dem Beyspiele mehrerer andern Nachbarstaaten mit einer, jedoch mäßigen, Steuer belegt, die Hunde der Landbewohner aber frey gelassen werden.

Der Abg. v. Wachter. Es ist ganz richtig bewiesen worden, daß die Zugviehsteuer schon ihrer Natur nach sehr verderblich für das Gedeihen der Landwirthschaft sey; eben so einleuchtend ist es, daß der Stand der Landeigenthümer durch die dermaligen wohlfeilen Zeiten auf eine traurige Weise leide; ich erachte es daher als ein Werk der größten Nothwendigkeit und Gerechtigkeit, daß die Zugviehsteuer aufgehoben werde.

Was die Deckung des Ausfalles anbelangt, der durch die Aufhebung dieser Steuer, neben den zu hoffenden Ersparnissen, dennoch für dem Staatshaushalte sich ergeben könnte; so erkläre ich, daß ich dießfalls ganz die Meynung des verehrlichen Mitgliedes, des Herrn Sekretärs Häcker, theile.

Der Abg. Frhr. v. Closen. Meine Herrn! ich habe zwey Anträge an die hohe Kammer übergeben; der eine betrifft die Erhebungsart der Zugviehsteuer, — einen Gegenstand, der zunächst die heutige Debatte beschäftiget; — der andere betrifft die gänzliche Aufhebung der Zugviehsteuer, welche gleichfalls der Berathung unterliegt.

In doppelter Hinsicht also behalte ich mir daher als Antragsteller das letzte Wort vor.

Der Abg. Popp. Daß mir, als Oekonom, die Zugviehsteuer als eine der lästigsten bekannt ist, muß ich aufrichtig gestehen, und ich schließe mich daher auch mit vollem Vertrauen dem Herrn Sekretär Häcker an, und hoffe mit voller Zuversicht, daß diese lästige Steuer aufgehoben werden wird, damit doch ein Mal der arme bedrängte Unterthan einige Erleichterung verspürt, und die Herrn Kopisten von den Rentämtern nicht immer auf den armen Bauern reiten, wie es bis daher der

Föll war; wo der arme Bauer schon in der Früh um 2 Uhr, wenn der Kopist die Stallvisitation vornahm, sein Vieh aus der Ruhe stören mußte, und wo mancher der jungen Herrn dem Pferd oder Ochsen in das Maul sah, der dabey so wenig davon verstanden, ob das Pferd oder der Ochse schon 3 Jahre zurückgelegt hat, als wie ein Kind von 6 Jahren, wenn sich solches aus der Schule nehmen will, und dasselbe wie solches unterscheiden soll. Allein Glauben haben sie doch gefunden, und man hat den armen Bauer brav gestraft; wollte er sich solches nicht gefallen lassen, mußte er seinen Rekurs weiter suchen, welches viel Zeit und Geld kostete, wenn er auch den Prozeß gewann, wie ich viele Beyspiele aus dem Rentamt Bayreuth aufführen könnte. Ich trage daher auf gänzliche Aufhebung der Zugviehsteuer an.

Der Abg. Stolle. Ich pflichte der Meynung Derjenigen bey, welche Theils auf die Zurücknahme der Verschärfungsverordnungen in der Erhebung der Zugviehsteuer, Theils dahin gestimmt haben, daß, bey sich ergebender Möglichkeit der Aufhebung derselben durch Ersparungen, der Antrag darauf, jedoch unter gleichmäßiger Steuerentrichtung des Untermain- und des Rheinkreises, nach Verhältniß, an Se. Königliche Majestät gestellt werde.

Indem ich mir die von den Herrn Abgeordneten, Präsidenten von Seuffert, von Bibra und Kurz bereits gelieferten Entwickelungen hierüber aneigne, muß ich vorzüglich auf den durch die Verfassungsurkunde festgestellten Grundsatz der Gleichheit der Belegung hinweisen. Durch den Landtagsabschied vom 22. Jul. 1819 ist für die bis zum letzten September 1825 laufende Finanzperiode unter den acht Kreisen eine provisorische Gleichstellung der Besteurung angenommen, und es ist daher der

Natur der Sache, den Gesetzen der Gerechtigkeit und dem Grundsatze unserer Konstitution gänzlich angemessen, daß in dem gleichen Verhältnisse, wie den ältern sechs Kreisen, eine Minderung an ihren Steuerbeyträgen zu Theil wird, man diese auch den beyden jüngern Kreisen angedeihen lasse.

Die Zugviehsteuer ist in dem erwähnten Landtagsabschiede jährlich mit 434,000 fl. angesetzt, bey deren Aufhebung käme mithin, angenommen, die sechs ältern Kreise wären sich in allen Verhältnissen gleich, jedem derselben eine Steuerminderung daran von 72,333 fl. 20 kr., wie schon der Hr. Abg. Kurz bemerkte, zu gut.

Warum sollte eine gleiche Minderung nicht dem Untermain- und Rheinkreise an ihren direkten, durch die Kriegs- und Nothjahre vermehrten Steuern, besonders an ihren Grundsteuern, verliehen werden?

Daß übrigens die Zugviehsteuer ein Ersatzmittel des Weggeldes sey, welches in dem vormaligen Großherzogthum Würzburg unter dem Namen von Straßenbausimplen erhoben wird, ist bereits aus dem Generalfinanzberichte des zweyten Ausschusses dieser Kammer vom Jahre 1819 im IV. Bd. S. 354 der gedruckten Verhandlungen zu ersehen.

Eben so erhellt aus der Tabelle zu S. 157 des XII. Bds. derselben, daß der Untermain- und der Rheinkreis unter die höchst besteuerten Kreise gehören, weßhalb eine Steuererleichterung der anderen Kreise, ohne auch ihnen diese verhältnißmäßig zukommen zu lassen, eine offenbare Verletzung ihrer konstitutionellen Rechte auf gleichheitliche Belegung zur Folge haben würde.

Wenn ein verehrliches Mitglied, Hr. Mehmel, die Zugviehsteuer einen Dämon nannte, so bemerke ich, daß

auch der Untermainkreis Domänen, d. h., außergewöhnliche Lasten hat, z. B. fortdauernde, vorzüglich auf Grundbesitzungen gelegte Kriegssteuern, Besoldungs- und Pensionssteuern zu 1½ Prozent, welche ein verehrliches Mitglied zu ein Prozent in den ältern sechs Kreisen erst als Surrogat der Zugviehsteuer einzuführen vorschlägt, Weinaccise, Weingüldenzoll, Verpachtung des Aschenkaufes ꝛc.

Am wenigsten kann es dem Untermainkreise als eine Wohlthat, sondern bloß als eine vermiedene Verletzung der Gleichheit der Besteurung angerechnet werden, daß der vor drey Jahren in Vorschlag gebrachte Weinaufschlag von der Ständeversammlung verworfen wurde. Denn der Weinbergsbesitzer muß seine Grundsteuern, auch selbst in Mißjahren, und der Weinverschenker seine Akzise oder Getränksteuer bereits davon bezahlen.

Daß Das, was die Abgeordneten aus den beyden jüngern Kreisen ansprechen, nicht Egoismus, wie der Hr. Abgeordnete Anns behauptete, sondern pflichtmäßig gegründete, gesetzliche Forderung sey, wird sich aus dem Bisherigen zeigen.

Endlich muß ich noch mich dahin erklären, daß ich die vorgeschlagene Abgabe auf nicht zur Sicherheit oder zum Gewerbe des Eigenthümers nöthige Hunde, mehr als eine Einnahmsquelle für die einzelnen, ohnehin auch vielfach belasteten Gemeindekassen, nicht aber als Beytrag zur Staatskasse eingeführt zu sehen wünsche.

Der Abg. Frhr. v. Ro[illegible]: Unbeschreiblich traurig ist jetzt die Lage des Grundeigenthümers, eine unzählige Menge Lasten drückt ihn zu Boden, Theils durch den Staat selbst, Theils durch Gemeindeverbände und andere Verhältnisse ihm aufgelegt; füglich kann man den Landmann das Universallastthier nennen. Denn nur

er trägt für Alle. Die Zugviehsteuer ist für ihn um so mehr eine schwere Bürde, weil er durch dieselbe das erste und vorzüglichste Werkzeug seines Erwerbes versteuert. Allein dieß ist nicht die einzige Last, die ihn drückt; die Abnahme derselben wird ihn nur wenig erleichtern; der Landmann bedarf einer größeren Hülfe, die aber wohl nicht durch eine Hunde- oder Pferdesteuer herbeygeführt, oder gedeckt werden kann, wohl aber durch die Besteuerung der Kapitalisten, der Hochbesoldeten, und Sinecuristen. Ohne dem Staat eine bedeutende Einnahme zu entziehen, kann dadurch dem tief gesunkenen Wohlstand des Grundeigenthümers große Erleichterung ertheilt werden, der zwar, wie gesagt wurde, nicht verzweifeln, aber an der Auszehrung sterben kann.

Der Abg. Bestelmeyer. Meine Herren! nachdem wir in einer langen Reihe von Jahren von nichts gehört haben, als von Steuererhöhungen und von neuen Steuern, so wüßte ich wirklich nicht, wann denn eigentlich die Zeit zu ihrer Verminderung kommen sollte, wenn es die gegenwärtige nicht wäre, wo wir im tiefsten Frieden leben. Selbst der Glaube an unsere ständische Wirksamkeit ist daran geknüpft, und es ist ganz an dem, was das verehrliche Mitglied, Herr Häffner, vor mir äußerte: daß nämlich die Schuld von dem Fortbestehen der großen Lasten und Übel nur den Ständen beygemessen wird. Als die Veränderung der Steuerziele bekannt gemacht wurde, da sagte man den Leuten: dies haben eure Stände bewirkt, und ich selbst war in dem Fall, dagegen auftreten zu müssen; und so wird man von allen Seiten sprechen, wenn wir nicht mit Erleichterung nach Hause kommen.

Es kam im Laufe der Debatte die von dem königl. Finanzministerium gerühmte Bereitwilligkeit zur Sprache,

mit der die Steuern entrichtet worden sind; ich selbst weiß in meiner nächsten Umgebung zwar nicht, daß es großer Zwangsmittel dazu bedurft hätte, allein ich höre von andern Gegenden das Gegentheil. Allerdings ist das baierische Volk, ein gutes biedres Volk, das seine Steuern und Gaben willig entrichtet, aber eben diese Bereitwilligkeit zur Tragung seiner so großen Lasten schmerzt mich tief, besonders, wenn ich bedenke, daß man sie am Ende noch als Beweis geltend machen müßte: sie seyen noch nicht groß genug.

Meine Herrn! sind denn die Steuern die einzigen Lasten, welche das Volk entrichtet? wie viele Gutsbesitzer gibt es denn, z. B. welche keine Zinsen von Kapitalien zu entrichten haben? Der Bauer zahlt zuerst seine Steuern, dann die Zinsen, und daß es Gerichte gibt, die nicht mehr genug Exekutionsboten auftreiben können, ist mir nur zu sehr bekannt.

Erleichterungen sollen und müssen also eintreten; aber für Wen? Antwort: für Den, der am meisten leidet. Daß dies der Landmann jezt sey, bedarf keines Beweises, und da die Zugviehsteuer ihn zunächst betrifft, so wurde deren Aufhebung mit Recht in Antrag gebracht.

Ich bin damit vollkommen einverstanden, wenn sie auch weniger schädlich wäre, als sie nach den gemachten Darstellungen wirklich ist.

Wie soll aber das Deficit gedeckt werden, das dadurch in der Staatseinnahme entsteht? Dieß ist die zweyte Frage. Ich antworte: durch Ersparungen, und, wenn diese nicht möglich seyn sollten, was ich mir nicht vorstellen kann, durch Belastungen Derjenigen, der bisher am wenigsten gab und am wenigsten litt. Zu einem Kreditvotum rathe ich nicht, denn wer bezahlt davon die

Zinsen; wer endlich das Kapital? Wieder der Bauer mit. Auf diese Weise wäre es in der That auch keine Kunst, alle Steuern aufzuheben, und deren Bezahlung der Nachkommenschaft aufzuladen; ich bin der Meynung, daß dazu nur in Fällen der Noth geschritten werden darf und soll.

Wenn der Ausfall durch Ersparungen nicht gedeckt werden kann, so stimme ich für eine Steuer von Luxuspferden, oder für die Wahl von solchen Ersatzmitteln, die nicht wieder den geringern Theil, sondern den treffen, der bisher leer ausging. Es ist wirklich an der Zeit, ein Mal auf populäre Steuern zu denken, damit nicht immer der Arme für den Reichen zahlen muß.

Hinsichtlich einer Steuer für die Hunde, bin ich der Meynung Derjenigen, welche solche den Gemeinden überlassen wissen wollen. So viel mir bekannt ist, findet auch im Rezatkreis bereits eine solche Art von Besteuerung Statt; die Magistrate erheben nämlich alle Jahre von jedem Hunde 6 kr. und zwar, wenn ich nicht irre, führen sie eine Art von Kontrole darüber.

Die Abgeordneten von 2 Kreisen haben die Gerechtigkeit mit der Gleichheit der Steuerbelegung in Anspruch genommen und die Erwartung darauf gegründet, daß wenn die Zugviehsteuer in den ältern 6 Kreisen aufgehoben würde, auch ihnen ein verhältnißmäßiger Nachlaß an ihren besondern direkten Steuern zugestanden werden würde. Gleichheit der Belegung ist an und für sich schon verfassungsmäßiger Grundsatz, den ich, leider! schon oft vergeblich aufgerufen habe. Ich will das alte Lied von Ueberbürdung dieses oder jenes Kreises nicht wieder singen; es scheint eben so vergeblich zu seyn, als die viele Mühe, die man sich vor 3 Jahren mit Tabellen gegeben

hat, aus denen zu ersehen war: wie viel Steuer auf einen Kopf, eine Familie, oder Quadratmeile in den verschiedenen Kreisen traf; Alles hat zu keinem Resultate geführt.

Gewiß ist nur, daß die ältern 6 Kreise nicht nachrechneten, in welchem Verhältniß ihre Steuern zu denen des Untermain- und Rheinkreises standen, als von Verweisung des Weinaufschlags und von Erleichterungen in den Steuern derselben die Rede war, und daß daher jene dasselbe Benehmen von Seite der Abgeordneten dieser beyden Kreise in der gegenwärtigen Diskussion allerdings zu erwarten berechtigt waren.

Mich hat diese Debatte zu sehr betrübt, als daß ich weiter darauf eingehen möchte; ich wünsche nur, daß Anlässe zu ähnlichen gegenseitigen Aeusserungen für immer entfernt bleiben mögen.

Nur einen einzigen Punkt muß ich daraus berühren: Herr v. Wibra hat angeführt, welche Steuermassen von den verschiedenen Thiergattungen im Untermainkreise angenommen wären; und darunter auch die Schweine genannt; daraus scheint mir hervor zu gehen, daß die dortige Viehsteuer ganz anderer Natur ist, als unsere Zugviehsteuer, und demnach kein Surrogat derselben seyn kann. Zum Straßenbau, wofür auf solchen Steuermassen Steuersimplen zu entrichten sind, zahlen wir in den ältern Kreisen Gemeinden und Kreisumlagen in Menge.

Zwey Redner vor mir haben einige Steuern berührt, die in der Einnahme über oder unter ihrem Voranschlage geblieben sind. Auch ich habe eine ähnliche Vergleichung angestellt, und dabey gefunden, daß die Taxen und Sporteln während der letzten dreyjährigen Finanzperiode um 1,032,31[illegible] fl. mehr ertragen haben, als im Etat dafür

angenommen war; ich frage, meine Herrn! Wer hat diese bezahlt? Ich will es Ihnen sagen: diejenigen Kreise, wo die Sportelantheile der Beamten noch eingeführt, und diese mit einem Theile ihrer Besoldung darauf angewiesen sind. Vor 3 Jahren gab man im Landtagsabschiede Hoffnung zu ihrer Aufhebung, und Jedermann erwartete, diese Zusicherung in Erfüllung gehen zu sehen, daher Manche noch die gemuthmaßte kurze Zeit der Ernte benutzt zu haben scheinen.

Wenn Sie nun, meine Herrn! betrachten, daß unter jener bedeutenden Mehrung nicht einmal die Antheile der Beamten stecken, so mögen Sie die Größe und Lästigkeit dieser Besteuerung ermessen, die nicht in regelmäßigen Terminen entrichtet, sondern mit großer Strenge auf Einmal in starken Posten erhoben wird. Es sey mir erlaubt, hier, nach dem trefflichen Beyspiele des Herrn Kollegen Königsdörfer, eine Erzählung einzuschalten. Als ich an den Osterfeyertagen nach Hause reiste, kam zu mir ein Bauersmann, um mich über einen Gegenstand um Rath zu fragen. Bey diesem Anlaß erzählte ich ihm, wie wir die Hoffnung hätten, daß die Zugviehsteuer aufgehoben würde; er meynte, dieses würde viel Freude verursachen, und der Vermehrung des Viehstandes sehr günstig seyn; allein, äußerte er weiter, es gäbe doch noch andere, weit drückendere Sachen, deren Aufhebung noch wünschenswerther wäre; und zeigte mir einen Papiersack mit Sportelzetteln, und versicherte mich, daß sie alle nur einen Proceß über einen Gegenstand beträfen, der etwa 25 fl. werth sey; ich nahm sie mit, und fand, daß sie die Summe von circa 200 fl. betragen, wie mir der Herr Kollege Häß bezeugen kann, der mir sie verzeichnen half, so wie ich denn auch bereit bin, die Originalien jedem verehrlichen Mitgliede auf Verlangen vorzulegen.

Bemerken Sie, meine Herren! daß darunter die Advokatenkosten nicht begriffen sind, welche sicher auch eine schöne Summe betragen haben mögen, und daß das verhandelnde Gericht eines von denen ist, von dem sich voraussehen läßt, daß es nur die gesetzlichen Sporteln erhoben hat. Wie mag es nun da hergehen, wo das Gewissen weit ist?

Ich komme zurück auf die Ursache, die mich veranlaßte, des Sportelwesens überhaupt hier zu gedenken.

Wenn die ältern 6 Kreise, wie nicht geläugnet werden kann, die Vermehrung der Einnahme aus Taxen und Sporteln allein getragen haben, denn bey den beyden andern ist kein Grund einer Vermehrung denkbar, wenn sie durch das verderbliche System der Sporteltantieme in jedem Falle gegen die letztern bedeutend prägravirt waren, so wird es gewiß nicht ungerecht erscheinen, wenn durch die Aufhebung der Zugviehsteuer eine Entschädigung dafür hergestellt wird, und ich glaube daher nicht, daß dagegen mit Billigkeit ein Einspruch gemacht werden kann.

Der Abg. Dietrich. Da auch ich einen Antrag der Art übergeben habe, so behalte ich mir vor, am Ende der Diskussion mich auszusprechen.

Der Abg. Blaß. Meine Herren! ich stimme für Aufhebung der Zugviehsteuer in den sechs ältern Kreisen, mit dem Bemerken, daß dem Untermain- und Rheinkreise an ihren direkten Steuern ein verhältnißmäßiger Nachlaß zugehe, indem die Grundbesitzer der beyden Kreise eines Nachlasses wohl bedürfen.

Der verehrliche Redner, Hr. Hofrath Mehmel, hat die Bemerkung gemacht, im Untermainkreise wolle sich die Zugviehsteuer bereits schon unter die übrigen Steuern eingeschlichen haben. Ich fordere das verehrliche Mitglied

auf, die hohe Kammer zu überzeugen, wie sehr eine Ein-
schreitung in das allgemeine Steuersystem des Reichs
bey der Berathung der Ständeversammlung v. J. 1819
habe geschehen können. Ich unterstelle mich der Hunde-
und Luxuspferdesteuer, und schließe mich übrigens an das
Votum des Hrn. Präsidenten von Seuffert, dann an
das Votum des Hrn. von Bibra und Hrn. Regierungs-
raths Kurz an.

Der Abg. Frhr. von Franck. Ich kann auch hinsicht-
lich des Kreises, aus dem ich abgeordnet bin, betheuern,
daß auch dort nur Eine Stimme über das Unrechtliche,
Ungleiche und Drückende der Zugviehsteuer herrscht. Auch
dort ist es nöthig, dem Landbebauer durch Erleichterung
der Abgaben nur möglich zu machen, sein Leben zu fri-
sten, und seine Abgaben und Zinsen von Passivkapitalien
zu entrichten. Dahin zielt die Erwartung Aller. Ich
unterstütze daher den vorliegenden Antrag kräftigst in An-
sehung alles Zugviehes, die Luxuspferde ausgenommen.
Diese würden nicht erst neu besteuert, sie sind schon jetzt
der Zugviehsteuer (Mähnatanlage auch genannt) unter-
worfen. Der Ausfall für Befreyung der Oekonomie-,
Fuhr- und Dienstpferde von der Zugviehsteuer ließe sich
wohl durch eine Steuer für entbehrliche Hunde decken.
In soweit dieses Surrogat nicht zureicht, lassen sich die
wahrscheinlichen Ersparungen im Finanzhaushalt vertrauens-
voll in Anspruch nehmen, und mich würde die Einwen-
dung nicht hindern, daß auf die Ersparungen auch an-
dere, mit der Zugviehsteuer nicht belegte, Kreise Anspruch
haben, da die fraglichen 2 ältern Kreise, schon 3 Jahre
früher vor den 6 neuern, sich einer Steuererleichterung zu
erfreuen hatten. Ganz durchdrungen von der Nothwendig-
keit und Möglichkeit der Aufhebung der Besteuerung des
Zugviehes, glaube ich, daß man in die Anträge des zwey-

ten Ausschusses, über die Vollziehungsweise nicht einzuge-hen hat. (Bey der Steuererhebung für die Luxuspferde können sich die Anstände nicht ergeben, denen der Aus-schuß ein Ziel setzen wollte.)

Was die Ansprüche der 2 untern Kreise auf gleich-zeitige Minderung ihrer Abgaben betrifft, so habe ich mich nach allem Dem, was dafür und dawider vorgebracht wurde, bis jetzt noch nicht überzeugt, daß sie darauf An-spruch haben, da die Gründe für die Aufhebung unserer Zugviehsteuer, aus ihrer Entstehung u. Natur, und Erhe-bungsweise hergeleitet, nicht auf die dortigen Kreise An-wendung finden; doch bin ich weit entfernt, ihrer Er-leichterung entgegen zu seyn, wenn ihre Ansprüche über-zeugender, als bisher, nachgewiesen werden können.

Der Abg. Frhr. v. Pelkhoven. Ich fühle mich hochgeehrt, mit Ihnen, meine Herrn, den schönen Be-ruf zu theilen, des Volkes Wohl zu befördern, oder doch seine Lasten zu mindern. Da ich als Schulrath manche Gelegenheit habe, mit dem gemeinen Manne in unmittelbare Berührung zu kommen, so gönnen Sie mir Ihre Nachsicht, wenn ich das traurige Gemälde seines Zustandes mit düsterm Schattenzuge zu darstel-len unternehme. Ich pflichte ganz den Ansichten des verehrl. Abg. v. Hofstetten bey: daß man diesen Zu-stand nicht nach den Volksbelustigungen, die sich dem Auge des Beobachters darbieten, zu beurtheilen habe. Nur das Gesinde, dem die Wohlfeilheit der Lebensmit-tel, unsere häufigen Jahrmärkte, und Tänze, Gelegen-heit zum Müssiggange und Schwärmen geben, schwelgt; der Hausvater darbet.

Nicht die gewöhnlichen und gesetzlichen Steuern

sind es, welche den Landmann drücken. Noch haben wir vor vielen andern Ländern das Glück, unsere Abgaben durch beträchtliche Staatsgüter und Realitäten unterstützt, ergänzt zu sehen; und selbst das königliche Haus warf seine Kabinetsgüter in den Gemeinsäckel zur Verminderung der allgemeinen Lasten. Unser guter König begnügt sich mit einem Aversum, bestreitet daraus, gleich einem Staatsbeamten, seinen Haushalt, und muß wohl manchmal auf das göttliche Vergnügen verzichten, wohlzuthun.

Aber die Gemeindeumlagen — ich brauche nicht erst Ihnen das Register derselben vorzuhalten — arten durch zu ängstlichen Pflichteifer, oft auch durch Willkür, zu den drückendsten Lasten aus.

Mögen immer die Titel derselben billig und gerecht seyn; aber ihr Maß wird in der Ausdehnung überschritten.

Begleiten Sie mich, meine verehrten Freunde, in eine arme Landschule zur Zeit, wo das Schulgeld eingebracht wird. Sie kommen in eine enge Stube, wo die Kinder wie auf einem Schiffe von Negersklaven zusammengepreßt sind, oder gar nur ausser dieser Stube Platz haben. Es sind größten Theils die Kinder armer Ansiedler, Leerhäusler und kleiner Bauern, welche nun für jedes ihrer Kinder jährlich 1 fl. 36 kr. zu bezahlen haben, ohne Rücksicht, ob sie krank oder gesund sind, ob Schule gehalten wird, oder nicht, ob der Lehrer seine Pflichten erfüllt, oder nicht. Ein solcher Familienvater sollte manchmal für 3 zu 4 Kinder das Schulgeld wäh-

rend 6 Jahren entrichten, und diese Art der Steuer trifft häufig nur die niedrigste Volksklasse, da diese vorzüglich mit Kindern gesegnet ist.

Wenn es nun unmöglich für solche arme Eltern ist, diese Gabe zu entrichten, so wird die Armenkasse in Anspruch genommen; aber was kann eine solche Kasse leisten, deren meiste Mitglieder entweder Hausarme oder Bettler sind, die vor den Thüren der noch wenigen Bemittelten ihr Brod zu suchen gezwungen sind?

Das ist nur Ein Beyspiel der Ansprüche, die an den Säckel des Landmanns gemacht werden; und ich schweige von den Beyträgen, die er zur Unterhaltung von Landärzten, Hebammen, zur Pockeneinimpfung rc. zu machen hat. Ausgaben, die mit lauter Stimme Erleichterung fordern. —

Herzlich gönne ich diese auch andern Kreisen des Königreichs: aber ich kann mich von der Richtigkeit der beygebrachten Gründe nicht ganz überzeugen; ich will nicht bestreiten, daß der Untermainkreis eine Viehsteuer bereits bezahle. Aber auch in dem Mutterlande Baiern ist eine Huf- und Klauenviehsteuer in der Grundsteuer mitbegriffen. Ich beziehe mich hierüber auf den §. 171. lit. e und k des Bai. Kreitmayr'schen Staatsrechts, laut welchem nicht nur das Unbewegliche, sondern auch das Bewegliche, und namentlich das Huf- und Klauenvieh bey Bestimmung der Grundsteuer eingeschätzt werden sollte.

Zwar sind die Bestandtheile dieser Steuer in den folgenden Jahren nicht mehr namentlich aufgeführt;

aber sie gaben den Maßstab der Besteuerung an, der auch bey der neuern Bebegung zum Grunde genommen wurde.

Doch, wenn ich hierin auch irren sollte, so ist doch so viel ausgemacht, daß in der Art der Einhebung der Untermainkreis jene Plackerey nicht zu erfahren hatte, worüber so sehr in den ältern 6 Kreisen geklagt wird. Ich glaube also nicht, daß der Untermain- und Rheinkreis gleiche Ansprüche auf Erleichterung in dieser Steuer machen können.

Mögen sie doch erwägen, daß die ältern 6 Kreise durch den Malzaufschlag den 7ten Theil des ganzen Staatseinkommens von 30 Mill. bezahlen, ohne Unterschied, ob die Gerste 3 oder 30 fl. kostet; und daß sie im ersten Falle des Mittels beraubt sind, den hohen Preis des Biers leichter zu bezahlen.

Wenn die verehrten Mitglieder unserer Kammer, welche die jüngern Kreise in ihren Schutz genommen, diese Thatsache und den Umstand erwägen, daß durch ihre Forderung gleicher Erleichterung dieselbe etwa ganz vereitelt werden könnte, weil sie an das Unmögliche gränzt, so vertraue ich ihrer edlen brüderlichen Denkungsart, daß sie selbst von dieser Forderung abstehen, und ihre Entschädigungsansprüche auf solche Gegenstände hinlenken werden, wo sie eine offenbare Bedrückung oder Ueberbürdung nachweisen können. Mit Vergnügen wollen wir sie dann unterstützen!

Es kommt nun auf die Deckungsmittel des Ausfalles an, die sich durch die Aufhebung der Zugvieh-

steuer ergeben dürfte, und auch ich glaube, daß Ersparungen in dem ganzen Staatshaushalte hierzu geeignet seyen.

Daß Ersparungen möglich sind, hat das königl. Finanzministerium durch seine Berichte über die Verwaltung des Staatsvermögens gezeigt.

Es hat nicht nur das Staatseinkommen in manchem Zweige der Verwaltung erhöhet, sondern auch beträchtliche Ersparnisse bey den Ausgaben vorgelegt.

Es wird um so minder nöthig seyn, zu neuen Auflagen Zuflucht zu nehmen, als diese, wie etwa die Besteuerung der Luxuspferde und Hunde, kaum so viel abwerfen würde, und jede neue Belastung schon an sich gehässig ist. Auch dürften in der Folge in unsern Verhandlungen noch Gegenstände zum Vorschein kommen, wo wir auch zu diesen unzulänglichen Mitteln rekurriren müssen.

Ich würde dermalen vielmehr das königl. Finanzministerium zur vollen Verwendung des ertheilten Kredits ermächtigen, indem der Zweck desselben auf dem Grunde beruht, eine neuere, für die Gegenwart unerschwingliche, Last auf die Zukunft wälzen zu dürfen.

Wir alle, meine Herrn, kennen die Noth des Volkes, wir sind von dem Drucke der Lasten, die auf ihm ruhen, überzeugt, wir sehen das Dringende der Hülfe ein: warum sollen wir Anstand nehmen, die lebende Generation zu erleichtern, von deren Existenz erst die Möglichkeit einer Nachkommenschaft abhängt?

Um dieses leichter zu bewirken, könnte man nach dem Antrage des Herrn geheimen Raths von Wein-

hach den Versuch mit einer Kapitalsteuer machen, jedoch nicht auf dem Wege des Zwanges; irre ich nicht, so besteht in einigen großen Handelsstädten der Gebrauch, daß die reichen Partikuliers ihre ungezwungenen Beyträge zum Behufe der öffentlichen Lasten in einen geheimen Kasten legen. Es gibt auch unter diesen edle Menschen. Ich hege zu ihnen das Vertrauen, daß sie sich das Vergnügen und Verdienst verschaffen wollen, ihre ärmern Mitbürger durch eine solche freye Besteuerung zu erleichtern.

Ich will Ihre gütige Nachsicht nicht länger mißbrauchen, und berufe mich auf die trefflichen Entwickelungen der verehrlichen Redner, die vor mir sprachen.

Der Abg. v. Poschinger. Meine Herrn! Die allgemeine Theilnahme und Unterstützung, welche der Ihrem Berathen unterliegende Antrag, von sechs Mitgliedern der Kammer gestellt, gefunden hat, überhebt mich, als einen der Antragsteller, der Pflicht, Ihnen weitere Rechenschaft über die Motive zu Stellung eines Antrags auf Aufhebung der Zugviehsteuer zu geben, da ohnehin der so trefflichen als gründlichen Entwicklung des Gegenstandes von dem Redner, der von der Tribune gesprochen hat, wenig beyzufügen ist.

Nur auf einen Umstand will ich die hohe Kammer noch aufmerksam machen, es ist dieses die ungleiche Bedrückung dieser Steuer für arme Gegenden, besonders Gebirgsländer, im Verhältniß gegen das flache Land; im Gebirg kann mit 6 Ochsen, welches dort das gewöhnliche Zugvieh ist, kaum Das geleistet werden, was auf dem flachen Lande mit 2 Pferden gemacht wird; das Nämliche findet im Verhältniß des minder vermög-

lichen gegen den wohlhabenden Landwirth Statt, der mit seinen kräftigen gutgenährten Thieren noch mehr leistet als der Letztere mit der doppelten Zahl schwacher, kraftloser Thiere, wofür er die nämliche Abgabe entrichtet; daher diese Steuer auch besonders für arme Gegenden, für arme Landwirthe sehr drückend war.

Anerkannt ist von allen Rednern, selbst durch das hohe Finanzministerium, daß diese Steuer auf ganz unrichtigen Grundsätzen beruhe, daß sie schädlich, nachtheilig, ungerecht und unbillig sey; anerkannt, oft ausgesprochen ist die Nothwendigkeit, dem Landmanne einige Erleichterung zu verschaffen; — dem Landmanne, dessen Abgaben sich in zwanzig Kriegsjahren verdoppelt haben; dessen Vermögen durch Kriegslasten, durch unglaublich schnell wechselnde Theuerung mit Wohlfeilheit erschöpft ist, dessen Erzeugnisse ohne Werth sind, ihm kaum die Produktionskosten bezahlen, während er alle Bedürfnisse für seinen Haushalt, wie für sein Gewerbe, noch zu den nämlichen hohen Preisen, wie zu jenen Zeiten, in welchen er das Doppelte für seine Früchte erhielt, bezahlen muß.

Anerkannt, sage ich, ist die Nothwendigkeit, seinen Muth durch eine Leichterung neu zu wecken, seine Hoffnung auf Besserwerden neu zu beleben. —

Daß ihm diese Erleichterung am füglichsten durch Aufhebung der Zugviehsteuer zu Theil werde, kann nicht bezweifelt werden; diese Steuer wird, ihrer Natur nach, von allen Landwirthen bezahlt, ist diejenige, die auf sein Gewerbe von dem nachtheiligsten Einfluß ist, und gegen welche sich seit den strengen Verfügungen allgemeiner Widerwille ausgesprochen hat. —

Noch sind zwar von dem Ausschuß, welcher mit Prüfung der Rechnungen über den Staatshaushalt be-

auftragt ist, die Berichte nicht abgestattet, noch kann daher mit voller Ueberzeugung nicht beurtheilt werden, ob diese Einnahme ohne einigen Ersatz in dem Staatshaushalt vermißt werden könne. — Nur aus dem Rechnungsbericht des Finanzministeriums können wir einige Hoffnung schöpfen, da es mit Dank anerkannt werden muß, daß bedeutende Ersparung gemacht worden ist; obgleich die Versicherung der strengsten Sparsamkeit in allen Zweigen des Staatshaushalts, besonders durch Vereinfachung des Geschäftsorganismus und der Administration im Allgemeinen, durch Verminderung der so verschrieenen und verhaßten Pensionirungen und Quiescirungen, worüber nur Eine Stimme im ganzen Land bey allen Bürgern herrscht, nicht ganz strenge beachtet worden zu seyn scheint, da sich die Pensionen seit den drey Jahren nicht nur nicht gemindert, sondern vermehrt haben, und bey vorgenommener Organisation zweyer Administrationszweige, des Zoll- und Forstwesens, nicht im Sinne strenger Häuslichkeit, sondern nach sehr lukrativen Ansichten verfahren worden ist. Meine Herrn! Dieses ist die allgemeine Stimme des Volks; als Organ, durch welches sie vor den Thron kommen soll, achte ich es für meine Pflicht, dieselbe hier auszusprechen, um so mehr, als es auch meine Ueberzeugung ist.

Um nicht einen gar zu großen Ausfall zu bekommen, habe ich bereits in meinem Antrag selbst einigen Ersatz in Folgendem vorgeschlagen: —

a) Eine Auflage auf Luxus- und alle andere Pferde, die nicht unmittelbar zum Ackerbau verwendet werden; da ich keine Nothwendigkeit finde, auch sie der Entrichtung einer Abgabe zu entheben.

b) Durch Aufhören der den Fabrikanten zustehenden Weggeldsfreyheit bey Versendungen durch eignes Geschirr,

für deren Fortdauer dann kein Grund mehr vorhanden wäre.

c) Für den Fall, daß der Ausfall durch eingetretene Ersparungen nicht ganz gedeckt werden könnte, und anderer Ersatz nicht ausgefunden oder hinlänglich befunden würde, jedoch nur im Fall der unerläßlichen Nothwendigkeit, durch Erhebung eines Steuerbeyschlags mit höchstens 3 kr. vom Gulden. —

Die vorgeschlagene Auflage auf Hunde unterstütze ich auf das Kräftigste, wie ich es bereits vor 3 Jahren gethan habe, und halte es für eine große Wohlthat, durch eine Besteuerung ihre Zahl zu vermindern, und dadurch Vieles, sehr Vieles zur Sicherung der Staatsbürger vor einem der schrecklichsten Uebel beyzutragen.

Man hat uns zwar gesagt, daß der Fremdling, die Zugviehsteuer, als Surrogat des Weggeldes gerne aufgenommen worden sey. Daß die Beschwerung von Weggeldentrichtung dem vermögenden Reisenden schon aus dem Grund, damit er alle Augenblicke anhalten dürfe, also der Bequemlichkeit wegen willkommen gewesen, ist glaublich; daß sie aber auch dem armen Landmann, der es nun für den reichen Reisenden entrichten muß, jemals angenehm war, kann mit allem Grund bezweifelt, widersprochen werden. — Daher wäre die Erhebung des Weggeldes selbst viel zweckmäßiger, und billig, daß Derjenige, welcher eine Straße befährt, auch die Kosten der Unterhaltung bezahlt, nicht der Bauer, der nur dann auf die Straße kommt, wenn er Materialhaufen auffahren muß. —

Mit dem Antrag, den Ausfall durch ein Kreditvotum zu decken, kann ich mich nicht vereinigen, die Nation würde nur Interesse und Provision mehr bezah-

len' müssen: überhaupt ist die baierische Nation noch nicht so arm, um eine Abgabe von noch keiner halben Million nicht bezahlen zu können; — nur muß man die Zahlung nicht aus dem leeren Säckel des Landmanns, sondern aus den Goldsäcken und Portefeuillen der Reichen nehmen. — Direkt geht dieses nun wohl nicht an, aber auf indirektem Wege, durch Besteuerung des Luxus und der Genüsse des Wohllebens, läßt sich Vieles thun; die Steuergesetze derjenigen Länder, wo das Volk schon lange an der Besteuerung Antheil nimmt, z. B. England, geben dazu die beste Anleitung. —

Da der Bericht des zweyten Ausschusses auf meinen Antrag, der auf gänzliche Abschaffung der Zugviehsteuer mit oder ohne einen Ersatz geht, nicht einging, so will auch ich dabey nicht verweilen, nur versichern will ich Sie, daß bereits jetzt schon solche Verfügungen vom königl. Ministerium der Finanzen erlassen worden sind, wodurch einem Theile der Beschwerden schon für gegenwärtiges Jahr abgeholfen ist, was wir hier mit Dank erkennen wollen. —

Daß die Aufhebung der Zugviehsteuer in den ältern Kreisen auch einen Nachlaß an der Besteuerung der zwey Kreise, die diese Steuer nicht entrichten, zur Folge haben müsse, diesem kann ich mich nicht anschließen. — Wäre eine Prägravirung dieser Kreise erwiesen, so würde ich der Erste seyn, für dieselben eine Gleichstellung anzutragen; obgleich diese Prägravirung zwar oft von den Abgeordneten aus diesen Kreisen behauptet wurde, so sind wir doch zu wenig mit ihren, so wie sie mit unsern Verhältnissen bekannt, um, ohne ungerecht zu seyn, darüber abzusprechen. —

Erwägt man den Werth des Grundes und Bodens im Rheinkreis gegen jenen in Altbaiern, so sind sie die

Glücklichern und wir die Prägravirten. Größe des Landes allein kann nie ein sicherer Maßstab zur Vergleichung der Besteuerung seyn. — Ein Morgen Land, 100 fl. werth, wird nie so viel zahlen, wie einer der 1000 fl. werth ist. —

Einen Beweis unserer Beachtung ihres Wohls und ihrer gerechten Ansprüche gaben wir diesen zwey Kreisen durch Abnahme von 75,000 fl. an der Gewerbsteuer, durch Nichtaufbürdung des beantragten Weinaufschlags.

Das im Budget angenommene und bewilligte Steuergesetz ist als die gesetzlich anerkannte Gleichstellung in der Besteuerung unter den Kreisen angegeben worden. In diesem Finanzgesetz ist der Malzaufschlag mit 4 Millionen bewilligt; es sind aber in den drey Jahren um 1,260,000 fl. mehr eingegangen, und diese haben die ältern Kreise fast ausschließend allein bezahlt. Folglich ist diese gesetzliche Gleichstellung zu ihrem Nachtheil bereits verletzt, und sie könnten, wenn das Budget wirklich als eine gesetzliche Gleichstellung gelten soll, fordern, daß ihnen dieser Mehrbetrag in andern Lasten nachgelassen werde. Noch will ich Sie aufmerksam machen, und es scheint mir wenigstens, daß es aller Beachtung werth ist, daß, im Fall das Getreide wieder im Preise steigt, dann die ältern Kreise, vermöge der grundherrlichen Gefälle, Millionen mehr in die Staatskasse liefern, wofür ihnen kein Ersatz werden kann. —

Den Vorschlag, den Ausfall durch Fortbezug des doppelten Familienschutzgeldes zu decken, kann ich nicht billigen; dadurch würde ein anderer, zum Theil noch vermögensloserer, Theil die Last übernehmen müssen. Ist es durchaus nicht möglich, daß durch die Ersparungen Alles gedeckt wird, so gibt es keinen angemessenern

Ersatz, als durch einen Beyschlag auf die Grundsteuer; diese würde von dem nämlichen Theil der Staatsbürger, der die Zugviehsteuer entrichtete, getragen, dabey aber das Lästige und Nachtheilige derselben entfernt, und er würde sich schon glücklich schätzen, sie um diesen Preis los geworden zu seyn.

Nur durch andauernde Wohlfeilheit des Getreides ist der Landmann in diese mißliche Lage gekommen; erhalten Sie seinen Muth, und es ist Vieles geschehen, in bessern Zeitverhältnissen wird er willig nach seinen Kräften zu den Staatslasten beytragen. Daher bitte ich Sie dringend, die Zugviehsteuer für den Landmann ganz zu entfernen, und nur für den Fall unerläßlicher Nothwendigkeit dafür einen Ersatz zu bewilligen. Mit Dank wird das treue Baiernvolk diese kleine Erleichterung von Ihnen empfangen.

Der Abg. Günther. Nachdem diese Zugviehsteuer dem baierischen Volk gar so sehr verhaßt und lästig ist, und auf die Agrikultur, Viehzucht, und überhaupt auf die Landwirthschaft so nachtheilig einwirkt, und die Nation in dieser Hinsicht der Willkür der Rentbeamten, des Schreiberpersonals, der Gerichtsdiener und dem Strafgesetz bey der neueingeführten Stallvisitation platterdings preisgegeben ist; so glaube ich, daß aus diesen Gründen die Zugviehsteuer aufgehoben werden sollte.

Der Abg. Frhr. v. Schätzler. Sehr gerne und aus voller Ueberzeugung gebe ich meine Zustimmung dazu, daß die Zugviehsteuer je eher, je besser aufgehoben werde. Von allen Seiten erschallen laut die Klagen, daß gerade diese Steuer, zum Theil auch wegen der damit verbundenen Recherche, fast die lästigste von allen sey. Durch deren Aufhebung wird vorzüglich der Landbau erleichtert, und zugleich auch die Viehzucht be-

fördert. Daß es hauptsächlich Erleichterung, Unterstützung des Landbaues sey, so Noth thue, darüber ist nur Eine Stimme; selbst auch bey Denjenigen, so nicht Grundeigenthümer sind. Zwar sagt man: Gerade auf dem Lande herrsche noch Aufwand und Luxus, in den Wirthshäusern fehle es nicht an zechenden und verzehrenden Menschen. — Dieses ist zwar nicht der Fall bey den Bauern und Grundeigenthümern selbst, wohl aber bey deren Gesinde, so wie selbst auch bey den Taglöhnern und Handwerkern, die noch den nämlichen Lohn für ihre Arbeit verlangen und erhalten, wie vor einigen Jahren, wo die ersten Lebensbedürfnisse drey Mal so theuer waren, als jetzt. —

Nur um die Wahrheit dieser Behauptung recht anschaulich zu machen, wurde mir von einem guten Freunde der Rath gegeben, ich möchte öfters Dorfkirchen während des Gottesdienstes besuchen. Die abgehärmten, traurigen Gesichter, die Menschen in abgetragenen Kleidungen, dieses sind die Bauern, die Grundeigenthümer, die bey den auf ihnen lastenden Sorgen, wie sie Steuern und Abgaben bezahlen, Kost und Lohn für ihr Gesinde aufbringen sollen, ihres Lebens nicht mehr froh werden könnten. Die andern herausgeputzten Menschen aber, mit den gutgenährten, fröhlichen Gesichtern, dieses seyen die Dienstboten, die, ohne erst noch dafür sorgen zu müssen, täglich ihren gedeckten Tisch fänden, und deren Neigung zum Luxus in Kleidungen durch die vielen Jahrmärkte und Hausirer immer mehr aufgereizt und erleichtert würde. — Durch Abschaffung der Zugviehsteuer entsteht nun zwar ein Ausfall in den Einnahmen der Staatsfinanzen. Ich zweifle jedoch nicht, solcher werde durch Ersparungen am Einfachsten und Sichersten gedeckt werden können. Wäre solches aber

auch nicht, so werde ich, bey meiner Ueberzeugung, daß hauptsächlich der Landbau Erleichterung bedürfe, fast jeder andern minder lästigen Steuer meine Zustimmung geben. — Man hat deßfalls Besteuerung der Luxuspferde, so wie der entbehrlichen Hunde, in Vorschlag gebracht. Ich unterstütze solchen. Damit aber der Ausfall für die Finanzen durch Abschaffung der Zugviehsteuer minder bedeutend seye und demnach um so leichter bewilligt werden könne, so stimme ich dem Antrag des verehrlichen Mitgliedes, von Poschinger, bey, daß nämlich in Betreff der Pferde die Abschaffung der Zugviehsteuer nur auf diejenigen Pferde, so ausschließend für den Feldbau bestimmt sind, beschränkt werde, für alle andern Pferde der Lohnkutscher und sonstigen Gewerbe aber, die bisher bestandene Zugviehsteuer auch fernerhin fortbezahlt werden solle, weil sonst die Gewerbe eine Erleichterung erhielten, die sie *gar nicht* verlangten, und eigentlich auch nicht in dem Sinn einer hohen Kammer liegt, als welche durch Abschaffung der Zugviehsteuer hauptsächlich dem Ackerbau Erleichterung zu verschaffen beabsichtet.

Diese Beschränkung ist auch noch deßwegen in der Billigkeit begründet, weil derley Pferde nicht bloß zum Gewerbe, sondern zugleich auch zum Vergnügen dienen. Die vielen Dutzend Kaleschen, womit man namentlich des Sonntags die Gewerbetreibenden auf die nächstgelegenen Dörfer fahren sieht, während viele Staatsdiener nebenher zu Fuß gehen, beweisen solches.

Alle andern, weder zum Feldbau, noch zu den Gewerben bestimmten Pferde sind als Luxuspferde zu betrachten, und mit erhöhter Luxussteuer zu belegen. Wer vermögend genug ist, um jährlich 500 oder 1000 fl. auf eine Equi-

page zu verwenden, der wird solche wegen etwa 20 fl., so er als Luxussteuer davon zu entrichten hat, keineswegs abschaffen, und diese Belegung erscheint um so zweckmäßiger, als solche gewissermaßen eine indirekte Besteuerung des Reichthums ist, den man denn doch so gerne besteuern möchte.

Man hat deßfalls wiederholt die Besteuerung der Banquiers und der Kapitalisten in Anregung gebracht. Ich bestätige hierauf Dasjenige, was ich vorige Woche ausführlicher über diesen Gegenstand zu sprechen die Ehre hatte. Daß der Handelsstand, und folglich auch die Banquiers, gleich allen andern Gewerben besteuert werden, ist nicht anders als billig; ja, daß diese Besteuerung nach nämlichem Verhältniß höher seyn solle und müsse, als die Geschäfte ausgedehnter und die in solchen roulirenden Kapitalien bedeutender sind, ist ebenfalls nicht in Abrede zu stellen. Auch zahlen die Banquiers, wenigstens diejenigen ersten Ranges, bereits das Maximum der Gewerbssteuer. Erachtet man, zu Erleichterung anderer Klassen von Staatsbürgern, es für nothwendig und recht, sogar auch dieses Maximum, ungeachtet solches 50, wo nicht 100 Mal so viel beträgt, als einzelne der gering besteuerten Gewerbskonzessionirten deßfalls zu entrichten haben, noch zu erhöhen, so werde wenigstens ich es nicht seyn, der Etwas dagegen einzuwenden findet.

Vielleicht hat diese höhere Besteuerung der Banquiers dann auch das Gute, daß nicht mehr so viele, die bloß Etwas mit Staatspapieren schachern, oder gegen Unterpfand zu hohen Zinsen Wechsel diskontiren, sich die Benennung: Banquiers beylegen. Diese nur allzuhäufige Entwürdigung des, wenn er seiner eigentli-

chen Bestimmung gemäß Welthandel betreibt, hochachtbaren Standes der Banquiers, ist es wahrscheinlich, welche einige Mitglieder einer hohen Kammer veranlaßt haben mag, Banquiers und Wucherer als gleichbedeutend zu nehmen. Ich entschuldige solches, weil bloß gänzliche Unkunde der Sache dabey zum Grunde liegen kann.

Was aber die Vermögensbesteuerung Derjenigen betrifft, welche, ohne irgend ein Gewerbe zu betreiben, und ohne Konzessionen oder besondern Staatsschutz dazu zu bedürfen, ihre Renten im Lande verzehren, so möchte vorher wohl zu erwägen seyn, ob eine solche Vermögensbesteuerung räthlich, ob sie rechtlich sey. Viele von denjenigen, welche sonst nichts an Baiern bindet, könnten leicht dadurch bewogen werden, die Einkünfte ihres Vermögens außer dem Lande zu verzehren; sie werden überall mit offenen Armen aufgenommen werden. Den inländischen Gewerben aber würde dadurch der Verdienst, dem Staate das Einkommen durch die Konsumosteuern entgehen, so solchen bisher durch die im Lande verzehrten Renten zugeflossen ist. Weit mehrere zwar würden durch andere Verhältnisse gebunden, nicht auswandern können, noch wollen. Wer sind aber solche? Es sind größtentheils Wittwen und Waisen, die ihr Vermögen auf Grundstücke hinausgeborgt haben, und von den Interessen ihrer Kapitalien oft kärglich genug leben. Wenn z. B. eine Wittwe im Besitz von 50,000 — oder auch wohl 100,000 fl. Vermögen sich befindet, so gilt solche schon für reich, hat sie aber zugleich für den Lebensunterhalt und für die Erziehung mehrerer Kinder zu sorgen, so reichen auch die Interessen von mehr als 100000 fl. Kapital kaum hin, um nur einigermaßen standesgemäß davon zu leben; sie muß sich in ihren Aus-

gaben oft mehr noch beschränken, als mancher Handwerker, dessen Gewerbe in gutem Betrieb ist. Wollte man dieses ihr Einkommen noch durch Vermögensbesteuerung schmälern, so würde sie durch Erhöhung der Zinsen ihrer ausgeliehenen Kapitalien sich dafür zu entschädigen suchen müssen. In keiner Hinsicht also erscheint eine solche Besteuerung weder räthlich, noch rechtlich.

Anlangend den, in Betreff der verehrlichen Main- und Rheinkreise (schon auch deßwegen verehrlich, weil in solchen der edle Wein wächst) gemachten Antrag, solche dafür, daß den sechs alten Kreisen und namentlich den armen Landbewohnern derselben, endlich einmal eine Last abgenommen wird, die jene Kreise nie getragen haben, noch besonders entschädigt werden sollen, diesen Antrag werden, wie ich erwarte, die verehrlichen Mitglieder gedachter zwey Kreise schon aus eigenem Antrieb zurücknehmen, oder wenigstens den solchen während der ersten Ständeversammlung durch die Mehrheit der Kammer bewilligten 75000 fl. Nachlaß an der Gewerbsteuer und Enthebung des Weinaufschlags, ob solcher auf die Maaß Wein nicht mehr betragen haben würde, als die ältern Kreise auf die Maaß Bier entrichten, als überreichliche antizipirte Entschädigung gelten lassen. — Hätte ich die Ueberzeugung, daß durch die Aufhebung der Zugviehsteuer diese zwey Kreise gegen die ältern Kreise wirklich verkürzt und beschädigt seyen, ich würde nicht dafür stimmen. So aber glaube ich, dießfalls vollkommen beruhigt seyn zu können. Denn gerade diese beyden Kreise sind es, so durch ausgezeichnete Redner aus ihrer Mitte ganz vorzüglich gut vertreten sind.

Ließe demnach auch nur einigermaßen sich erweisen, daß alle und jede Lasten und Steuerbeyträge im Durchschnitte genommen, diese beyden Kreise, härter als die sechs ältern Kreise angelegt seyen, die verehrlichen Mitglieder derselben würden es uns schon längst genau auspunktirt und vordemonstrirt, und litographirt vorgelegt haben. —

Der Abg. Jacobi. Meine Herrn! Der Gegenstand, die Abschaffung der Zugviehsteuer betreffend, ist schon vielseitig berathen und besonders durch die Rede des Herrn Sekretärs Häcker erörtert und das Schädliche derselben dargestellt worden. Ich würde über diesen Gegenstand Nichts weiter sagen, wenn ich nicht vollkommen überzeugt wäre, daß es eine Besteuerung ist, die ganz gegen die Grundsätze des Rechts, der Staats- und Landwirthschaft ist.

Einen großen Theil meiner Zeit verlebe ich *auf dem* Lande und kenne genau die Noth, die bey dem Landmanne herrscht. Traurige Exempel könnte ich zur Genüge anführen, die dieses bestätigen; allein, es ist eine Sache, die Jedem bekannt ist, und ich bin überzeugt, daß jedes Mitglied der hohen Versammlung mit mir dahin übereinstimmen werde, daß diese Alles verderbende Besteuerung des Zugviehes, welche einen großen Theil des Verderbens des Landmanns ausmacht, aufhören möge. Wobey ich auch der Vexationen, die allgemein sind bey der Erhebung dieser Steuer, zu erwähnen nicht übergehen kann.

Auf keine Art kann ich mich mit den Rednern vor mir vereinigen, die Befreyung von der Zugviehsteuer nur den Landmann genießen zu lassen, und alle andern Besitzer der Pferde und des Zugviehes überhaupt, zu ihrem Gewerbe nöthig, der Besteuerung ferner zu unter-

legen. Ich halte diese Maßregel für eben so ungerecht, als sie es bey dem Landmanne ist.

Wenn sie der Fabrikant zu seinem Geschäfte braucht, so sind sie ihm eben so unentbehrlich als dem Landmann. Der nämliche Fall ist es auch bey den Fuhrleuten, Lohnkutschern u. dgl.; sie zahlen ihre Gewerbssteuer, und können ohne Zugvieh ihr Gewerb nicht treiben.

Wie der Ausfall dieser bisherigen Einnahme im Finanzbudget gedeckt werden soll, können wir nicht voraussagen. Ich habe viel sagen hören über höhere und niedrige Besteuerung des einen Kreises gegen den andern, wegen Schulden mehr oder weniger der Kreise des einen gegen den andern; dieses Alles läßt sich so genau nicht bestimmen.

Wir haben die dreyjährigen Finanzrechnungen vor uns, welche der Herr Staatsminister der Finanzen der Kammer übergeben hat; es wird sich zeigen, ob hier eine Ersparung gemacht werden kann oder gemacht worden ist, und auf welche Art der Ausfall, den diese Steuer hervorbringen werde, gedeckt werden müsse.

Ich schließe mich dem aufrichtigen Wunsche an, daß zur Erleichterung des Landmannes und aller Zugviehbesitzer diese Besteuerung aufhören möge.

Der Abg. Seufert, von Gößenheim. Meine Herrn! Es ist von der Bühne aus von dem sehr verehrlichen Redner, Herrn Landrichter Häcker, dieser Gegenstand, die Zugviehsteuer nämlich, so wie auch der Zustand der ackerbautreibenden Unterthanen, so klar entwickelt und dargestellt worden, daß ich es für überflüßig halte, noch Mehreres zu sagen.

Auch der erste Votant, der zweyte Präsident, Herr v. Seuffert, welches verehrliche Mitglied auch die

Viehsteuer des Untermainkreises berührte, hat die Sache so ausführlich erörtert, daß darüber nicht Mehreres zu sagen ist. Ich schließe mich daher diesen Anträgen an, und unterstütze dieser Beyden Wünsche mit vollem Eifer, damit die lästige Zugviehsteuer, wenn es nur halbmöglich seyn wird, den Ackerbautreibenden abgenommen werde, weil dieselben ohnehin nicht mehr im Stande sind, ihre übrigen Steuern zu entrichten.

Handelt es sich aber um die Frage: wie der sich hierdurch ergebende Ausfall im Budget wieder gedeckt werden soll, so glaube ich, daß dieses durch die Ersparungen, die uns das königliche Finanzministerium zugesichert hat, zu bewerkstelligen sey, was ich auch sehr wünsche.

Sollte indessen der Ausfall der Zugviehsteuer durch diese Ersparung nicht gedeckt werden können, so stimme ich dem Redner vor mir ganz bey, der darauf *anträgt*, daß eine Steuer auf die Luxuspferde und auf die Hunde gemacht werde.

Der Abg. Gruber. Nur ein Paar Tropfen in den Strom. Es war gestern und ist heute ernsthaft die Rede von Befreyung einer Last. Ich bin fest überzeugt, daß, wenn man ernstlich will, — und ich hoffe eben so fest, man wird ernstlich wollen, — wir unsern Kommittenten nicht nur die Befreyung von der Zugviehsteuer, sondern auch von andern, noch drückendern Lasten, mitbringen können. Möge es nur bald geschehen! und mögen Alle, die berufen sind, dazu mitzuwirken, es thun, redlich, unbefangen, ohne Vorurtheil, ohne Eigennutz, ohne Parteylichkeit!

Noch besonders muß ich wünschen, daß das neue allgemeine Steuergesetz bald erscheine, damit Cicero

ein Mal veranlaßt werde, nicht immer nur pro Domo zu sprechen!

Der Abg. von Hornthal. Es ist mir sehr erfreulich, alle Stimmen in der hohen Kammer, sehr wenige ausgenommen, im Einklange zu hören, daß mit Erleichterung des so sehr bedrängten Landmanns begonnen werden soll, muß; alle, mit weniger Ausnahme, vom ersten Redner bis zum letzten vor mir, haben sich für Aufhebung der Zugviehsteuer erklärt, auch ich schließe mich mit Freude dieser Ansicht und Meynung an. Nicht über die Schädlichkeit der drückenden Abgabe, dieser unrechtlichen Steuer, will ich mich verbreiten, sie ist anerkannt; es ist anerkannt, daß sie für die Viehzucht, die Seele der Landwirthschaft, höchst nachtheilig sey.

Dagegen sey mir vergönnt, mich über die Erhebungsart etwas mehr zu verbreiten, hierüber kam im Laufe der Diskussion nur wenig zur Sprache.

Die Ministerialverordnung über die Erhebungsart ist vom 21. Nov. 1820 meyne ich; es scheint, man habe von Seite des Finanzministeriums dieselbe für eine Verfügung angesehen, die als Instruktion in das Innere des Gegenstandes nicht eingreffend, zu erachten wäre; aber diese Meynung halte ich für unrichtig.

Sie enthält unter andern den Punkt, daß die Zugviehsteuer auch von Zugthieren, die das dritte Jahr nicht erreicht haben, zu bezahlen sey. Bekanntlich ist im Jahre 1808 diese als Surrogat für das Weggeld eingeführt worden; die Verordnung darüber ist nicht aufgehoben; dadurch, daß die Zugviehsteuer als ein Theil der Staatseinnahme in unserm Budget aufgenommen, von den Ständen des Reichs bewilligt wurde, erhielt erwähnte Verordnung Bestätigung.

Besteht die Verordnung vom Jahre 1808, wie durfte das königl. Finanzministerium eine Abänderung derselben vornehmen, ohne konstitutionswidrig (man verüble mir diesen Ausdruck nicht!) zu handeln?

In derselben heißt es, es sey die Zugviehsteuer nur von dem Anspannvieh im Alter von drey Jahren zu erheben; wer gibt dem Finanzministerium das Recht, ohne weitere Zustimmung der Stände Etwas daran zu ändern? Das ist ja die Gränze der Besteuerung willkürlich erweitert! Wenn im ganzen Königreiche nur 1000 Stück mehr nach dieser Verordnung in die Besteuerung gezogen worden, so ist immerhin konstitutionswidrige Steuererhebung (der Betrag ändert an der Sache nichts) geschehen, und, nach meiner Ueberzeugung, sind die Viehbesitzer berechtigt, die Zurückgabe der unrechtlich erhobenen Summe zu verlangen.

Die Ministerien sind in einem konstitutionellen Staate durchaus nicht befugt, nur einen Kreuzer mehr erheben zu lassen, als die Stände des Reichs bewilligt haben.

Ferner in §. 3. der Verfügung vom 25. November 1820 ist die Aufschreibung des zu besteuernden Zugviehes den Rentbeamten überlassen; sie haben die Aufschreibungen vorzunehmen, und dadurch zu bestimmen, was der Besitzer zu bezahlen habe, das heißt, sie sollen beurtheilen, welches Vieh steuerbar sey, oder nicht.

Sie wissen alle, Meine Herrn! daß dieses Aufschreiben gewöhnlich von einem Rentamtsschreiber, Steuervorgeher des Orts, oder Rentamtsboten vorgenommen wurde.

Von deren Willkühr hängt es also oft ab, zu bestimmen, ob der Landmann sein Vieh besteuern muß.

Wie konnte das Ministerium die Rentämter zu solchen Handlungen ermächtigen?

Ferner heißt es in derselben Verordnung, wenn Zweifel erregt würden, ob ein oder das andere Stück Vieh steuerbar sey (was sehr häufig, um durchzuschlüpfen, geschehen soll), so soll der Besitzer beweisen, daß das bezweifelte Stück nicht steuerbar sey.

Meiner Ansicht nach ist dieses allen juridischen Grundsätzen zuwider, wenn man behauptet, daß Der, der die Thatsache widerspricht, zu beweisen haben soll.

Der Bauer, der 48 kr. oder 1 fl. 12 kr. mehr zahlen muß, fühlt durch widerrechtliche Auflage des Beweises über negative — verneinende — Angabe, am Ende das Negative in der Tasche; ihm muß aber das Recht zustehen, vom Gegner den Beweis geführt zu sehen, ehe er zahlt.

Die Verordnung schreibt weiter vor: Wenn Zweifel entstehen, so hat das Rentamt zu entscheiden. Meine Herrn! wir haben in unserer Versammlung vom Jahre 1819 viel erörtert, um die administrative Justiz zu entfernen, und nun haben wir eine Rentamtsjustiz ganz neuer Erfindung!

Wie kann ein Finanzministerium die Rentämter ermächtigen, Streitigkeiten zu schlichten, Entscheidungen zu geben?

Walten gegründete Anstände ob, so ist die Entscheidung den Justizstellen zu überlassen, so will es die Konstitution!

Sie sehen, meine Herrn! daß die Zugviehsteuer ihrer Natur und Form nach nichts taugt, daß sie lästig und widerrechtlich sey. Wenn auch der Zustand des Landmanns, der Ackerbau treibenden Klasse der glänzendste, oder auch nur glänzend wäre, dennoch würden diese Bemerkungen am rechten Platze seyn, um so mehr, da der Ackerbau so sehr gedrückt ist, so ganz darnieder liegt!

Es ist wahrlich die höchste Zeit, daß Hülfe, Erleichterung ernstlich zur Sprache kommt.

Einige Bemerkungen seyen mir erlaubt. Vor Kurzem, wo ich über die Noth des Landmanns in der hohen Kammer sprach, wo ich die drückende Lage desselben lebhaft schilderte, schien man mich tadeln zu wollen; man hat mich wirklich getadelt; durch solche Aeußerungen, sagte das verehrliche Mitglied, Hr. Socher, würde das Landvolk unruhig gemacht, aufgereizt.

Meine Herrn! ich bin nun vollkommen gerechtfertigt; vom ersten bis zum letzten Redner vor mir hörten wir von Erleichterung des so sehr gedrückten Landmanns, von dessen großer Noth heute und gestern in dieser hohen Kammer sprechen; Alle betheuern dasselbe, Alle sind mit mir im vollen Einklange; für mich ist dadurch Beruhigung geworden.

Einer der verehrten Redner sprach unlängst von Verzweiflung des Landmanns; man tadle das nicht; er sprach nicht aus, daß der Landmann wirklich verzweifle, aber, daß er durch zu großen Druck dahin geführt werden könne; *verdiente* Das, was die ganze Kammer nun anerkennt, Tadel, wo es aus dem Munde Eines kam? Auf so einen Tadel Aufmerksamkeit zu richten, scheint mir der Mühe unwerth.

Bey dieser Gelegenheit kann ich Folgendes nicht unterdrücken: Es gibt Menschen, die vom Staate bezahlt, für das Wohl der Staatsbürger zu arbeiten verpflichtet sind, die sich dennoch erkühnen, über jene Abgeordnete, die mit Offenheit in der Kammer sich aussprechen, sich den ungezogenen Ausdruck zu erlauben: das sind grobe Menschen! Ich gebe Ihnen mein Ehrenwort, meine Herrn! es könnte bewiesen, diese pflichtvergessenen Menschen könnten genannt werden, aber ich will es nicht; ich will die Stelle des Denunzianten nicht übernehmen; Persönlichkeiten sind unter der Würde der hohen Kammer; aber Aufmerksamkeit verdient es doch; es ist gewiß Ih-

nen Allen auffallend, daß Menschen, die in einem konstitutionellen Staate für den Dienst bezahlt sind, sich so Etwas erlauben.

Noch mehr, — ich versichere Sie, meine Herrn, daß Staatsdiener (ich verehre übrigens die, welche es verdienen) an öffentlichen Orten sich die Aeusserung erlauben: laßt sie nur plaudern in ihrem Ständehaus; wenn sie fort sind, thun wir doch, was wir wollen; was nutzen ihre Verhandlungen, die kein Mensch mehr liest?

So wird an öffentlichen Plätzen von Staatsdienern, die der Staat, die Nation bezahlt, gesprochen; es ist erweislich, und wenn es einen Zweck hätte, würde ich den Beweis sogleich geben.

Aehnliche Aeusserungen sind vor einigen Tagen in einem sehr schönen Werklein, das nicht viel Papier einnimmt, erschienen. Sie sind gegen das verehrte Mitglied gerichtet, welches das Wort „Verzweiflung" bey der Gelegenheit, wo er von der Noth des Landmannes sprach, aus dem Munde gehen ließ. Nicht mit allen da vorkommenden Aeusserungen werde ich sie belästigen, sondern die wesentlichsten ausheben.

Eine namenlose Schrift (anonym) hat in unserer Kammer keinen Werth, es wäre denn, daß Jemand mit einer solchen Schrift Gutes stiften wollte, und aus Bescheidenheit seinen Namen nicht unterzeichnete; die aber nur Schlechtes bezwecken will, verdient Verachtung. Indeß auf die Hauptsache zurück zu kommen. Es heißt in diesem Schriftlein: das Volk werde durch die freyen Aeusserungen der Abgeordneten, dadurch, daß man seine Noth schildert, beunruhigt.

Der rühmliche Verfasser sucht nachzuweisen, daß wir in der Kammer viel Uebels stiften, indem wir von Volkserleich=

-terung sprechen. Das Volk erhalte doch keine, man errege Hoffnungen, und könne doch nicht entsprechen.

Der, meine Herrn, scheint nicht ein Dummer, sondern ein Fuchs zu seyn, der in sein Loch zurück kriecht, sobald das bezweckte Uebel von ihm gestiftet ist, der nun aus seinem finstern Hinterhalte zu schaden sucht, der, der Fuchsnatur gemäß, im Verborgenen lauert, die Repräsentanten der Nation bey dem Volk verdächtig zu machen sucht; wäre doch dieser namenlose Verfasser heute in unserer Mitte, hätte er gehört, wie Alle im Einklange auf Minderung der Volkslasten, Befreyung von einer lästigen Abgabe angetragen, er würde beschämt in sein Fuchsloch sich vergraben haben! Vielleicht würde er, wäre einiges Papier nicht schon vergiftet, sein volles Gift mit in seine Höhle genommen haben.

Ich gehe weiter. Er sagt: durch die Schilderung der großen Noth des Volkes erregen wir ein Schreckensbild im In- und Ausland, — Schrecken der Nation auf der einen Seite, und Unruhen auf der andern. —

Dieses zu widerlegen, meine Herrn! ist wohl der Mühe nicht werth; der Mann scheint nicht ein Mal die Geschichte der neuesten Zeit zu kennen; hätte er sich die Mühe gegeben, die Verhandlungen der Stände Frankreichs und Englands zu lesen, so würde er anders geurtheilt haben! —

In Frankreich ist dasselbe; auch dort werden die Noth der Landleute, die allgemeinen Klagen der Nation öffentlich in der Deputirtenkammer besprochen.

Wenn in einem geschlossenen Lande, das sich selbst genügen kann, wenn in Ländern, wie Frankreich und England, mit so vielen Gewerben, Reichthümern, vielfachen Hülfsquellen versehen, es sich so verhält, und das öffentliche Besprechen nicht auffallend erscheint, darf dieses in Baiern so erscheinen?

Durch so eine Druckschrift versucht der Namenlose im Schutze der Finsterniß die Volksvertreter bey der Baiernnation anzuschwärzen!

Er sagt ferner: die Abgeordneten wollen den Staatsbeamten das Zutrauen rauben. — Ist dieses der Fall? gewiß nicht meine Herrn, ich glaube, Niemand verehrt mehr die Staatsbeamten, als die hohe Kammer, denn wir haben schon oft Beweise gegeben, daß wir Alles aufbieten, die Lage derselben möglichst zu verbessern; aber wenn Fehler gerügt, wenn schädliche Einrichtungen oder Mißbrauch im Gesetz, oder in der Ausübung getadelt werden, ist dieses Beraubung der Beamten, Zerstörung des Zutrauens? — Da ist nie eines vorhanden! — Beamte, die ihre Pflichten erfüllen, genießen jede Achtung; nur an den schlechten, die sich Mißbräuche erlauben, werden Fehler, Gebrechen gerügt.

Wenn er ein gutes Gewissen hat, dieser Namenlose, dieser elende Bursch, so trete er hervor aus seiner Fuchshöhle und gebe Rechenschaft über seine Aeusserungen.

So viel über dieses namenlose Werklein; ich glaubte, es der hohen Kammer schuldig zu seyn, (wer es nicht gelesen hat, dem steht es zu Diensten) sie darauf aufmerksam zu machen, und ich glaube nicht, die Zeit verdorben zu haben.

In den Diskussionen hörte ich unter andern die Aeusserung, daß die Noth im Lande (die man doch mit so lebendigen Farben malte) dennoch nicht so groß sey, als man glaube, die Abgaben seyen, nach Versicherung des Herrn Ministers, in den letzten Jahren regelmäßig eingegangen; Jeder zahlte willig. —

Ja, so lange es seyn kann, zahlt die baierische Nation willig, so lange sie kann, opfert sie Alles für König und Va-

terland; aber folgt daraus, daß sie so lange zahlen soll, bis sie nicht mehr kann? — Das will unser allgeliebter Monarch, unser allergnädigster König nicht! Auf gesetzlichem Wege also das Ziel der Minderung der Abgaben zu erreichen, das ist die große Aufgabe.

Ich kann keinen Zusammenhang in diese beyden Dinge bringen. Auf der einen Seite heißt es, es sey überall alle Bereitwilligkeit zum zahlen, auf der andern Seite herrscht nur Eine Stimme über die drückende Noth eines Landmannes; wie ist Beydes im Einklange? —

Es kam ferner vor, das Unglück des Landmannes rühre hauptsächlich daher, weil die Konsumtion mit der Produktion nicht im Verhältniß stehe; ich wende es nun um, meine Herrn, ich finde das Unglück darin, daß die Konsumtion größer ist, als die Produktion.

Der erste Satz, wenn von Feldfrüchten die Rede, ist richtig; es wird mehr Getreide in der letzten Zeit erzeugt, als wir brauchen, als abgesetzt wird, da ist die Produktion größer als die Konsumtion; die Konsumtion des Geldes aber ist größer, als dessen Produktion, und hier ist die Quelle des Unglücks! Ich erinnere mich, und die meisten Mitglieder der hohen Kammer mit mir, noch recht gut, daß die Preise der Feldfrüchte nicht höher standen, als jetzt, z. B. der Preis eines bamberger Simmer Korns (eines Drittels baierischen Schäffels) kostete einen Laubthaler, oder 2 fl. 45 kr.; das war, in nicht sehr entfernter Zeit, ein hübscher Mittelpreis; 2 fl. 30 kr., auch 2 fl. hieß man wohlfeil; — der Preis zu 3 fl. erregte Aufmerksamkeit; es waren dieselben Preise, die wir jetzt haben, und Niemand klagte. —

Die Quelle der großen Noth des Landmannes liegt nicht

in den tiefen Fruchtpreisen allein; sie ist noch anderswo zu suchen. Durch die Kriegsverhältnisse, durch den Drang der Zeitumstände vermehrten sich die Steuern, sie waren für den Landmann oft fühlbar, aber nicht dadurch allein mehrten sie sich, sondern auch durch Verwicklung der Geschäfte; durch die große Zahl der Büreaus, durch die vielen Minister, Ministerialräthe, Präsidenten, Direktoren, Kollegialräthe rc., kurz durch die große Zahl der Staatsdiener von oben bis unten, (ich verehre jeden derselben) aber Thatsache ist es, wahr ist es, daß das Unglück dadurch entstand; (der einzelne kann nicht dafür.) Es ward herbeygeführt, wie? — ist ja offenkundig. Wie lange ist es her in Baiern, meine Herrn, daß ein jährlicher Gehalt von acht bis zehntausend Gulden das Höchste war? — Die Meisten in der hohen Kammer werden sich dessen lebhaft noch erinnern; wie lange ist es her, daß in Baiern alle Ministerien zusammen nicht halb so viel gekostet, als jetzt ein einziges?

Daher kommt der große Bedarf der Staatsausgaben, deswegen ist es unmöglich, daß die Ausgaben, und somit die Abgaben der Staatsbürger im Verhältniß mit der Produktion des Landes, mit dem Erwerbe stehen. — Wie gesagt, die Produktion der Früchte ist größer, als die Konsumtion, aber eben so die Konsumtion des Geldes größer, als der natürliche Erwerb, die Produktion desselben. — Die Verhältnisse sind gestört!

Das baierische Volk ist edel und bieder (man mißdeute mich nicht wieder, als wollte man das Volk beunruhigen), aber die jetzige Lage traurig, schnell zu berücksichtigen.

Die Krankheit muß offen hingelegt werden, wie sie ist, will man Heilmittel finden; deckt man die Gebrechen auf, wie sie sind, so ist der erste Schritt zur Heilung gethan; läßt man

aber dem Patienten am Puls nicht fühlen, sieht man das zur Untersuchung des im Dunkel liegenden Uebels angezündete Licht durch einen im Hintergrunde Stehenden stets wieder ausblasen; da kann man freylich der Krankheit nicht auf den Grund sehen, und deckt man die Gebrechen redlich auf, dann heißt es: das Volk beunruhigen! Soll man deßwegen den Mund sich sperren lassen? Nein! — meine Herrn! ich nicht!

Will man der hohen Kammer, deren Mitgliedern, meiner Wenigkeit, wegen der Offenheit, des Freymuths, mit dem wir sprechen, Vorwurf machen, so frage ich, wenn die Volksvertreter dieses nicht thun, Wer soll es dann? Wir sind am Trone des beßten Monarchen, dessen Namen ganz Europa mit Ehrfurcht nennt, der nur das Gute will, versammelt; er weiß aber nicht immer, wie es im Lande aussieht, von wem soll er es erfahren? von seinen nächsten Umgebungen? ich habe alle Achtung, Verehrung für sie, aber es ist ihre Bestimmung nicht; — die Minister? jeder hat seinen Wirkungskreis, den auszufüllen, ist er angewiesen, und unter dieser Voraussetzung handelt der Minister konsequent, wenn er seinen Zweck zu erfüllen sucht. Ich bin überzeugt, daß es unter den nächsten Umgebungen Männer gibt, die dem Könige das Wahre darstellen — daß auch für die Minister die Gelegenheit sich hier und da dargeboten, und auch hierzu benutzt wurde; aber, meine Herrn! was nutzt es, wenn Einer die Wahrheit sagt, und 20 andere sie wieder zu verwischen suchen? Also unsere Pflicht ist es, hier Alles zu sagen, — wir sind hier, um Wahrheit zum Throne zu sprechen, um so mehr, weil es bekannt ist, daß unser allgeliebter Monarch unsere Verhandlungen liest, da geht dann kein Wort verloren.

Meine Herrn! hätte ich zu viel gesagt, so bitte ich: man

gebe Belehrung, Ueberzeugung, und wir sind alle beruhigt; da aber das Gesagte wahr, gegründet ist, so verdient es nicht Tadel, wenn man mit Offenheit sich hierüber ausspricht.

Ich meyne, ich höre mir zurufen: du setzest dich Unannehmlichkeiten, Verfolgungen aus; — darauf gebe ich keine andere Antwort, als: es sey!

Ich trage nicht darauf an, aber wünschenswerth wäre es gewesen, daß, in Ansehung der jüngern Brüderkreise, kein Anstand sich erhoben hätte; indessen die Mitglieder, die dafür sprachen, diese wissen so gut, wie ich, daß sie nur den Beruf haben, für das ganze Volk zu sprechen, aber darin liegt kein Verbot, für ihre nächsten Umgebungen, auch für ihre Kreise, wenn sich Gelegenheit darbietet, Anregungen zu machen.

Ich will die Gründe und Gegengründe nicht wiederholen; aber einige Umstände scheinen mir nicht genug entwickelt, und diese zu berühren, sey mir erlaubt.

Man betrachtet die Zugviehsteuer in verschiedenen Beziehungen, nämlich als Weggeld, als Surrogat desselben, und als Beytrag für Wegbauten. Früher, vor dem Jahre 1808, bestanden Chausséegelder; diese fand man lästig, hob sie auf, und führte dafür die Zugviehsteuer ein.

Meine Herrn! ich kann nicht bergen, hätte ich damals den ehrenvollen Beruf gehabt, wie jetzt, ich würde die Einführung dieser Steuer mißrathen haben.

Man hat als Grund angegeben, daß es lästig für den Reisenden wäre, wenn er alle Stunde oder halbe Stunde aufgehalten werde, um 4 oder 6 kr. Weggeld zu bezahlen.

Das kann ich mir nicht aneignen; ich bin auch gereist, und vorzüglich in Oesterreich, wo diese Art der Weggeldentrichtung bestand; ich habe auf jeder Station das Weggeld mit dem Postgelde bezahlt, bin also nie aufgehalten worden. Ich glaube, diese Art der Weggelderhebung besteht im Oesterreichischen noch; ich frage nun: Wen traf diese Weggeldabgabe? —

Niemanden, als den Reisenden, mit Post oder eigenem Fuhrwerke! Wer waren diese? Größten Theils in's Bad, oder in die Schweiz, nach Italien Reisende, Theils in Geschäften, Theils zu ihrem Vergnügen; denn der Landmann hat weder Zeit, noch Geld, Reisen der Art zu machen.

Warum also das Weggeld aufheben, weil es einige Reisende belästigte, und die Last des Ersatzes auf das Zugvieh des Landmanns werfen? Ich will ein Beyspiel anführen, um zu zeigen, wie viel die Chausséegelder auf einer einzigen Straße eintrugen.

Unter der preuß. Regierung wurde von Fürth nach Nürnberg eine Chaussée angelegt, und von Jedem, der sie passirte, 12 kr. bezahlt; Jeder zahlte es gern, weil er vorher 2 Stunden durch Sand fahren mußte, während er jetzt nur eine halbe Stunde, und auf gebahnter Straße, zu fahren hatte; der Spazierenfahrende, weil ihm seine Fahrt angenehm gemacht wurde, der Lohnkutscher, der früher 4 fl. verlangte, konnte es jetzt um 2 fl. thun, denn wegen Kürze der Zeit und Güte des Weges konnte er öfter fahren. —

Wenn ich nicht irre, so trug dieses Chausséegeld 20 bis 30,000 fl. jährlich, und Niemand beschwerte sich, denn, wer spazieren fährt, und einen großen Thaler verzehrt, der zahlt doch auch gern 12 kr., — wer in's Bad reisen kann, kann ge-

wiß auch 5 oder 6 fl. Chausséegeld zahlen. Wem wurde Chausséegeld abgenommen? dem Reichen!

Meine Herrn! unsere Pflicht ist es, den Landmann endlich einmal von diesem Uebel zu befreyen.

Was den Beytrag zu Chausséebauten betrifft, so zahlen denselben ein Kreis wie der andere, und wenn von den Rednern der beyden jüngern Kreise hieraus ein Grund für sie genommen werden will, so scheint mir dieser nicht fest zu stehen.

Es ist auch etwas vorgekommen in Ansehung der 75,000 fl. Gewerbsteuer, welche dem Rheinkreise nachgelassen worden, und wegen des Weinaufschlages.

Meine Herrn! es verhalte sich damit, wie es will, in den deßhalb geäußerten verschiedenen Meynungen ist viel Wahres.

Man sagt freylich, der Weinaufschlag habe noch nicht existirt, er sollte erst kommen, aber warum sollte er kommen? — weil die Biertrinker, wie sie ein Glas geschluckt haben, einen halben Pfenning beyläufig zahlen, während die im Weinlande 3 bis 4 Bouteillen Wein trinken, und verhältnißmäßig nichts dafür bezahlen.

„Sey dem, wie ihm wolle, von mir keine Rede mehr davon; aber das ist richtig, daß es in der Macht der sechs ältern Kreise stand, den beantragten Nachlaß zu 75,000 fl. für den Rheinkreis zu verwerfen, und den Weinaufschlag herbeyzuführen; daß dieses nicht geschah, glaube ich, verdiene einige Freundschaftserwiederung, und somit glaube ich nicht, daß es in dem Sinne der verehrten Mitglieder dieser beyden Kreise liege, den sechs ältern Kreisen die Abnahme der Zugviehsteuer dadurch zu erschweren, daß sie die Minderung einer Summe

von ihrer Steuerpflichtigkeit unbedingt in Anspruch nehmen; und ohne in eine weitere Diskussion deßhalb einzugehen, mache ich den Vorschlag: Es werde bewiesen, daß die beyden Kreise unter ihren Steuern eine Zugviehsteuer entrichten; dann ist es recht und billig, daß auch sie verhältnißmäßige Erleichterung erhalten; zur Zeit aber ist dieses nicht bewiesen.

Der Antrag wäre dahin zu stellen, daß die Zugviehsteuer in den sechs ältern Kreisen abgeschafft, jedoch mit dem Vorbehalt für die beyden jüngern Kreise, daß, wenn diese erweisen, daß auch sie dermalen eine solche Zugviehsteuer unter ihren Abgaben entrichten, auch ihnen verhältnißmäßig ein Nachlaß gegeben werde. Wenn sie aber glauben, jetzt in dem Zeitpunkte, wo den sechs ältern Kreisen die Zugviehsteuer abgenommen werden soll, den Moment zu benutzen, auch etwas zu bekommen, das, meine Herrn! kann nicht seyn.

So, wie vorgeschlagen, wollen wir Hand in Hand gehen, und den Gegenstand erledigen.

Wenn die verehrten Mitglieder aus diesen beyden Kreisen sagen, ihre Kreise seyen überbürdet: dieses, meine Herrn! sind die andern auch; wenn sie sagen, daß sie jetzt weit mehr an Brandassekuranz u. dgl. zahlen, als früher; — dieses Schicksal theilen auch wir, auch wir haben früher nur drey Kreuzer vom Hundert gezahlt, und bezahlen jetzt neun und mehr.

Ein verehrtes Mitglied vor mir, der Hr. geistliche Rath Socher, hat die Frage aufgestellt, die mir nicht klar erscheint; nämlich er sagte: wie kann die hohe Kammer daran kommen, Steuern aufzuheben?

Meine Herrn! keiner von uns will Steuern aufheben, den Antrag stellen wir, daß sie im verfassungs-

mäßigen Wege aufgehoben werden, dazu hat die Kammer das Recht, und dahin geht unser gemeinsames Streben.

Derselbe sagte ferner: man könne ja den Ausfall dadurch decken, daß man die aufgehobene Entrichtung des Familienschutzgeldes fortbestehen lasse.

Dafür, meine Herrn! hörte ich nicht eine einzige Zustimmung, denn, wenn wir auf der einen Seite eine Last aufheben, und auf der andern Seite eine größere lassen wollen, so werden wir uns sehr übel bey uns selbst empfehlen, und noch übler bey der Nation.

Noch ein Punkt wird berührt, daß die beyden Kreise die allgemeine Staatsschuld übernehmen müßten, da sie doch selbst ihre eigene Staatsschuld tragen.

Ich will nur die Bemerkung machen, daß das Fürstenthum Bamberg kaum 3,000,000 fl. Schulden hatte, so auch der Rezatkreis, und noch mehrere; weiter will ich mich nicht einlassen, da derselbe Gegenstand schon vor drey Jahren erörtert worden ist.

Man spricht ferner von Getreide- und Gemeindeschulden; diese findet man überall, jede Gemeinde, jedes Dorf hat seine eigenen Lasten.

Deßhalb, meine Herrn! bitte ich, den von mir gethanen Vorschlag, der den Ausweg zu geben scheint, ihrer Erwägung zu unterstellen.

Meine Anträge gehen demnach dahin:

Aufhebung der Zugviehsteuer, ohne Rücksicht auf das von den Kreisen des Rheins und Untermains erregte Bedenken, jedoch mit dem vorgeschlagenen Vorbehalt.

Die weitern Anträge ergeben sich, wie folgt:

Ich, meine Herrn, glaube allerdings, daß das Mittel zu decken schon gegeben ist, nämlich durch Ersparung. — Allerdings glaube auch ich, daß es in dem Willen des Finanzministeriums liege, Ersparung herbey zu führen; ich glaube allerdings, daß den Ministerien manche Hindernisse sich entgegenstellen, die nicht immer zu berechnen sind; aber mit dem heiligen Willen, für's Vaterland Alles zu thun, glaube ich läßt sich viel leisten.

Wenn ich aber hörte, daß man die Ministerien schon jetzt lobte, ohne daß man überzeugt ist, ob wirklich Ersparungen eingetreten sind, und welche? ehe etwas klar vorliegt, so kann ich in dieses Lob nicht einstimmen.

Dem Ministerium wird zwar sehr wenig an meinem Lobe liegen, aber ich behalte mir vor, erst dann zu loben, wenn ich Ueberzeugung habe; vor Ende der Prüfung der Finanzrechnung, aus welcher das Streben auf Ersparung durch die Minister zu beurtheilen seyn wird, werde ich meinen Dank, mein Lob nicht ausschütten; mit so einem frühzeitigen Lobe der Ministerien ist der Nation wahrlich nicht geholfen. Indeß, ich verehre Jeden, Jeder hat seine Ansichten; der Eine lobt früher, der Andere später, daß es aber besser sey, später zu loben, scheint mir richtig.

Ich beweise meine Aeusserung.

Man sprach von allen Ministerien, alle sollen sie gespart haben; nun aber sagte ja das Armeeministerium, wir brauchen noch mehr, als 8,000,000 fl.: dieses, meine Herrn! hat also gewiß nicht gespart!!

Was ich hier sage, ist nicht aus der Luft gegriffen, ich kann es auf der Stelle vorlegen, beweisen.

Auf den Gegenstand zurück zu kommen. Ersparung hat man als das erste Mittel zur Deckung vorgeschlagen, und

wenn dieses nicht hinreichen sollte, so beantrage man eine Steuer auf Luxuspferde.

Ich wiederhole hier Das, was Viele bemerkten; wer sich Luxuspferde halten kann, oder hält, der wird wegen einer jährlichen Steuer von 20 oder 30 fl. sie nicht abschaffen.

Wer sind es denn, die sich Equipagen halten? Der Adel, der reiche Privatmann; diese sollen wegen einer Steuer von 20, 30 oder 40 fl., die zum Wohl der Nation ist, ihre Pferde abschaffen? Nein, meine Herrn! das kann kein Baier!

Kann einer wegen dieser Steuer seine Pferde nicht mehr halten, und ist es ihm nothwendig, sie abzuschaffen, dann ist es Wohlthat für ihn, wenn er sie abschafft.

Jetzt z. B. ist der Haber wohlfeil, er kostet 3 bis 4 fl.; wenn er nun im Preise auf 6 fl. steigt, schaffen deswegen die Pferdebesitzer ihre Pferde ab? Und wegen einer so wohlthätigen Steuer sollten Sie im Stande seyn, sie abzuschaffen? Ich wünsche nur, daß diese Steuer als Deckungsmittel gebraucht werde.

Die armen Hunde, über die schon so viel gesprochen worden, sollen auch besteuert werden. Wer Liebhaber von Hunden ist, der wird für seinen Liebling diese Abgabe gerne entrichten.

Von den nothwendigen Hunden ist keine Rede. Wenn nun aber, was ich nicht hoffe, keine Erspārung möglich ist, wenn keins der vorgeschlagenen Deckungsmittel hinreichen sollte, dann bin ich, ungeachtet ich vom Kreditvotum in der Regel Freund nicht bin, wie ich in der vorigen Versammlung bewies, dafür, daß für einen so heiligen Zweck, wenn alle Hindernisse sich nicht hinwegräumen lassen, wenn alle Mittel nicht genügten, dem königlichen Finanzministerium die Ermächtigung ertheilt